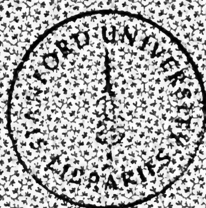

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES



Weitere Beiträge

zur

Geschichte der böhmischen Länder

im siebzehnten Jahrhunderte.

Von

Christian Ritter d'Elvert,

k. k. Oberfinanzrathe.

Bildet den 17. Band der Schriften der historisch-statistischen Sektion der k. k. m. schl. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde.

Verlag der histor. statist. Sektion.

Brünn, 1868.

(In Commission der Buchhandlung A. Nitsch.)

Druck von Rudolf M. Rohrer.

Vorwort.

Die Geschichte der böhmischen Länder ist vorzugsweise für die Zeit gepflegt worden, in welcher Böhmen seine Selbständigkeit behauptete und eine hervorragende, zum Theile einflußreiche und imponirende Stellung einnahm. Es ist dies schon weniger der Fall, als im 16. Jahrhunderte die böhmischen und ungarischen mit den österreichischen Ländern zu Einem großen Ganzen verbunden wurden, dessen Segen sich leider noch nicht in voller Kraft fühlbar machte, noch weniger aber für die Zeit der gewaltsamen Umstaltung aller Verhältnisse, verheerender Kriege, des Rückganges der Cultur im 17. Jahrhunderte.

Was für die letztere Periode bisher im In- und Auslande geschehen ist, habe ich in einem früheren Werke: Beiträge zur Geschichte der Rebellion, Reformation, des dreißigjährigen Krieges und der Neugestaltung Mährens im siebzehnten Jahrhunderte, Brünn 1867 (bildet den 16. Band der Schriften der histor. stat. Sektion), wenn auch zunächst in Beziehung auf Mähren, angedeutet, läßt sich aber bei der innigen Verbindung und bei der Gleichartigkeit der Entwicklung des Rechts- und Culturlebens in Böhmen und größten Theiles in Schlesien auch für diese Länder gut benützen und der dort skizzirte Charakter jener unheilvollen Zeit wird so ziemlich bei allen drei Ländern zutreffen.

Wenn aber auch das fast durchgängig aus Hand- und seltenen Druckschriften gebotene Material bis zur Masse eines Buches von 60 Druckbogen herangewachsen ist, konnte ich mich doch nicht der Meinung hingeben, als sei hiermit der Stoff auch nur in Bezug auf Mähren abgeschlossen, vielmehr zeigen eben meine Mittheilungen, wie viel noch nachzuholen ist. So lange nicht ein Centralpunkt der Forschung und Leitung geschaffen ist, so lange nicht die Staats- und Landes-, so wie die Archive großer Korporationen und der hauptsächlich betheiligten Familien, wie der drei Steine und drei Berge (Dietrichstein, Liechtenstein, Waldstein, Eggenberg, Questenberg, Werdenberg), der Lobkowitz, Slawata, Schlick, Harrach, Breuner, Trautmannsdorf, Colloredo, Lamberg, Althan, Kaunitz u. a. durchforscht und die Ergebnisse im Zusammenwirken mitgetheilt sind, wird zu einer in einander greifenden Darstellung jener Zeit der allerdings nicht geringe Stoff keineswegs ausreichen, welchen vereinzelt neuerlich Förster, Mailath, Hammer, Hurter, Dudik, Chlumecky, Firnhaber, Gindely, Koch u. a. veröffentlicht haben.

Wie sehr eine allseitige Forschung Noth thut, zeigen die vorliegenden werthvollen Mittheilungen über die böhmische Rebellion, deren Quelle hier Niemand gesucht hätte. Ich habe sie mit dem Entwurfe der jägerndorfer und beziehungsweise troppauer Landesordnung und mit der olmützer Lehenspraxis in Einen Band weiterer Beiträge zur Geschichte der böhm. Länder im 17. Jahrhunderte zusammengefaßt, weil die in denselben und den früher mitgetheilten, mit den böhmischen übereinstimmenden, neuen mährischen Gesetzen sichtbaren großen Aenderungen eben eine Folge der Rebellion der böhmischen Kronländer waren und weil sie die gleichförmige Bildung ihrer Verfassung und Verwaltung, ihres öffentlichen und Privatrechtes entnehmen lassen, die im Verlaufe der Zeit, ohne Schwierigkeit, zur Stärkung des gemeinsamen Bandes, zum Frommen derer, welche unter seinem Schirme lebten, in Ein österreichisches Recht übergingen.

I.

Die Bestrafung der böhmischen Rebellion, insbesondere die Correspondenz Ferdinand II. mit dem Fürsten Liechtenstein.

Vorwort.

Die Nachrichten, welche bisher über das große Drama der böhmischen Rebellion unter Mathias und Ferdinand II. in die Oeffentlichkeit gelangten, beschränken sich auf die Mittheilungen in Druckwerken, welche ich in der Einleitung meiner Beiträge zur Geschichte der Rebellion, Reformation, des dreißigjährigen Krieges und der Neugestaltung Mährens im 17. Jahrhunderte, Brünn 1867 (16. B. d Sekt. Schriften) angedeutet habe und zum Theile in Pelzel's Geschichte von Böhmen, Prag 1799 (im Anhange), Weber's Literatur der deutschen Staatengeschichte, 1. T. Leipzig 1800, in meiner Geschichte der histor. Literatur Mährens und Schlesiens, Brünn 1850, u. a. verzeichnet sind. Wenn nun weder die Schätze der Bibliotheken, sowohl der öffentlichen, wie mancher Privat-Sammlungen, z. B. Kaltenbäck's, der allein über den 30jährigen Krieg an 1500 Nummern zusammenbrachte, oder Feil's, dessen Bibliotheca austriaca über 7000 Bände zählte, genügend benützt sind, und Reuß erst kürzlich zeigte und noch mehr zeigen wird, welche Ausbeute die Flugschriften-Literatur gewährt, so ist dies noch weniger der Fall mit den Archiven. Ein Hauptwerk, des zittauer Diakon's Peschek, Geschichte der Gegenreformation in Böhmen, Dresden und Leipzig 1844 (1. B. Vorgeschichte bis 1621, 2. B. Hauptgeschichte seit 1621 und Nachgeschichte bis Joseph II.), ist nur aus Druckschriften, viel aus gleichzeitigen, besonders aus dem lat. Werke de persecutione bohemica, sonach befangen und einseitig, meistens aus den Berichten der vertriebenen Gegner geschöpft. Man hat nun zwar begonnen, die böhmischen Werke zweier Zeitgenossen und Theilnehmer, des als böhm. Oberstkanzler 1652 gestorbenen Katholiken Grafen Slawata und des Protestanten und Exulanten Paul Skala zu veröffentlichen Mit der Bekanntmachung der ganz unentbehrlichen archivalischen Aufschlüsse ist jedoch erst ein Anfang gemacht worden, zunächst von Riegger, Förster, Gindely, aus den schlesischen Fürstentagsakten von Röpell und Palm, von Firnhaber,

Hammer, Hurter, Dudik u. a. Das Meiste ist von Gindely zu erwarten, welcher seine Forschungen in ausgedehntester Weise fortsetzt. Bei meinen Forschungen für die Geschichte Mährens im 17. Jahrhunderte kam ich in den glücklichen Fall, die ersteren durch Mittheilungen fördern zu können, welche wohl zu den wichtigsten und werthvollsten gehören werden. Es befinden sich nämlich im hiesigen Franzens-Museum Original-Akten aus dem Archive der böhmischen Hofkanzlei zu Wien unter der Aufschrift: Verschiedene in anno 1697 zusammengesuchte Acta In betref des Confiscations-weesens nach der Rebellion in Böheim de anno 1620, 21, 22, 23, 24. Fasc. VII, welche mit Inhalts-Verzeichnissen versehen, jedoch erst von mir chronologisch geordnet worden sind.

Im Umschlagsbogen liegt ein Zettel mit der Aufschrift: Vnterschiedliche Acta die ich bey Antrettung meines böhmischen Registratoris dienst also zusammen gebundener gefunden welche haben sollen dem Herrn Obristen Canzler Ihrer Excellenz Herrn Graffen von Nostiz (er war es von 1652 bis 1683) durch den Herrn Taxatorem auffgesucht worden seyn, betreffend das Confiscations weesen in Böheimb.

Weiter befindet sich obenan folgendes Schreiben eines ungenannten Hofkammer-Beamten an den (Hofkanzlei-Beamten) Herrn Zdiarsky: Hochgeehrter Herr Gevatter. Ich habe ex Mandato durch den Herrn Schmerling bey der Cammer Registratur wegen der Fiscalischen relation oder Referats de anno 1628 nachsuchen lassen. Was er mir nun für nachricht gibt, ersihet der Herr Gevatter aus beyligenden Zettl: worunter ich befinde, daß es guet währe wan wegen der anderten sachen der Jehnigen Rebellen, so bey der Executions Commission nicht condemnirt oder abgestrafft worden, baldt nachgeschlagen wurde, ob bey der Cantzley etwas zu finden: wie es gedachter Herr Schmerling an die Hand gibt; die sache gehet schon zum ende, vnd dörffte vielleicht gliebts Gott nechst künfftigen Mittwoch wiederumb eine Commission darüber gehalten werden. 15. Aprilis 1697. Die Veranlassung des späteren Aufsuchens dieser Akten deutet die folgende Bemerkung auf dem Inhaltsverzeichnisse zu den zwei Aktenstücken S. 5 (wegen der Ernennung des Wilhelm von Wrzesowitz zum Obristmünzmeister) und S. 110 wegen der Ernennung des Fürsten Liechtenstein zum Statthalter) an: ex fasciculo der böhm. Confiscation am 15. April 1697 Herrn von Koschin (damal k. böhm. Hofrath) aufgesucht worden occasione des Paarischen Processes.

Diese Akten mögen in den Besitz des als Registraturs-Adjunkt der obersten Justizstelle 1810 gestorbenen eifrigen Sammlers Joseph Valentin Zlobitzky (S. über ihn meine Gesch. d. hist. Lit. M. u. Schl. S. 268), und durch Kauf seiner Bibliothek an den m. schl. Appellations-Präsidenten Grafen von Auersperg († 1829) gelangt seyn, welcher bekanntlich die zlobitzky'sche Sammlung dem (1818 neu gegründeten) Franzens-Museum in Brünn schenkte.

Die in den einzelnen (10) Inhalts-Verzeichnissen angegebenen Aktenstücke sind alle vorhanden bis auf zwei, von denen das eine bezeichnet wird als: Ein allgemeiner denen böhmischen Stenden vnd Inwohnern ertheilter Perdon vom 2. August 1621, wobei steht: Aufgesucht 14. Dez. 1675 Herrn Sekr. von Gollen (S. hier 96, 106, 142), das andere als: Ein kais. Patent, neue ordtnung wegen

ausschenkhung des Biers betr. v. 23. Okt. 1625. Außer den (bis 1627) verzeichneten Aktenstücken sind dem Fascikel noch einige aus den Jahren 1628 und 1629 beigebunden.

Fast sämmtliche darin befindliche Akten sind Originale, entweder in reiner Ausfertigung an den Kaiser Ferdinand II. oder Concepte. Den größten Theil bildet die Original-Correspondenz zwischen dem Kaiser und dem General-Bevollmächtigten, später Statthalter, Carl Fürsten von Liechtenstein, von um so größerem Werthe, als sie in nahe dramatischer Anschaulichkeit die Vorgänge von der Zeit kurz nach dem Vernichtungs-Siege bei Prag (8. Nov. 1620) bis zur Ordnung der Verhältnisse durch die neue Landesordnung (1627), die leitenden Ideen, ja selbst die Berathungen der kais. Conferenz ersehen lassen. Sämmtliche Aktenstücke sind entweder hier, geringen Theiles aber, insofern sie nämlich Mähren zum Gegenstande haben, in den früher erwähnten Beiträgen zur Geschichte dieses Landes (S. 880—2) oder auch im Notizenblatte der historisch-statistischen Sektion abgedruckt (in Nr. 5 vom J. 1868 das Memorial des Fürsten Liechtenstein an Ihre Maj. wegen restituirung der ihme auf seinen Herrschaften abgenommenen Sachen vom 29. Jänner 1621, in Nr. 10 von 1868 das Recepisse an Herrn Cardinaln (Dietrichstein) auff etliche durch den Breuner oberschickte berichtete puncta vom Juli 1621, und Schreiben des Kaisers an den Cardinal wegen der Gefangenen vom 25. Nov. 1621).*)

So weit mir bekannt, sind sämmtliche hier mitgetheilte Dokumente bisher ungedruckt oder in keiner gedruckten Sammlung, bis auf einige, wie: die (hier S. 38 befindliche) Vorladung der Rebellen vom 17. Februar 1621, welche das von Riegger herausgegebene Archiv der Geschichte und Statistik, insbesondere von Böhmen**), 2. T. Dresden 1793, S. 584 aus dem gedruckten Originale brachte, die (aus einem Originalaufsatze eb. 3. B. S. 177—182 mitgetheilte) Relation

*) Die Beiträge zur Geschichte der Rebellion und des 30j. Krieges in Mähren im Notizenblatte bis incl 1867 sind in den früher erwähnten Beiträgen S. XII bis XV der Einleitung verzeichnet. Hiezu sind, nebst den oben angeführten, gekommen: Berednuß zwischen den böhm. Direktoren und mähr. Abgesandten vom 5. Juli 1619 (in Nro. 4 von 1868, aus den Aktenstücken über das Ständewesen in Oesterreich, 5. H., Leipzig 1848, S. 46—50), Schenkung der Propstei Pöltenberg an Wilhelm von Ruppa (in Nr. 3 von 1868, aus denselben Aktenst. S. 8), „Newe Zeittung von der großen vnd vnerhörten Thewrung, Sterben und Hungersnoth in Oesterreich, Mähren, Schlesien und Böhmen 1621 (in Nr. 5 von 1868, aus Körner's hist. Volksliedern S. 305—10).

**) Dieses Archiv enthält auch: Aula Rudolphi II. Kayserlicher Hoff Statt (abgeschrieben 1612, vermittelt auch die Bekanntschaft mancher später genannten Personen), 2. B. S. 193—262, Historia Rerum Memorabilium 1609—1611 (von den Decanen der prager philos. Facultät), eb. 435—490, Beschreibung des Passauer Einfalles 1611, eb. 491—497, Beschreibung des Fenstersturzes ꝛc. 1618, eb. 498—537 (S. darüber auch Schön's Mittheilungen aus teltscher Quellen, zum Theile aus Slawata's Nachlaß, in Wolny's Taschenbuch für die Gesch. M. und Schl. 1827, S. 172—188, die hist. polit. Bl. 1859, 44. B. S. 117—146, 285—304), kurze Gesch. von den böhm. Unruhen 1603—18, von einem Jesuiten, in dies. Arch. 537—583, des Kaisers Mathias vernewertes Zoll Mandat im Künigreich Behaimb vom J. 1612, im 3. B. S. 71—94, Ferdinand III. Instruktion und Ordnung auf deroselben Zoll- und Ungelts-Einnemmere und Gegenhandler in Böhmen von 1637, eb. 95—112, Aktenstücke z. Gesch. d. 30j. Krieges, eb. 183—213, Proben einiger Toleranz 1642—43, eb. 341—344.

**

der Confiscations-Commission von 1623 (hier S. 139 ff. richtig vom 10. August 1622), Liechtenstein's Ernennung zum Statthalter (in der **Laurea austriaca** S. 488) u. a.

Obwohl die Schriften nicht immer leicht leserlich und die Namen häufig verunstaltet sind, dürfte doch der Abdruck nicht nur treu, sondern auch möglichst fehlerfrei ausgefallen seyn (nur Seite 123 soll es statt 3. Juni richtig 6. Juli heißen, wie dieses Datum die folgende Seite gibt, und S. 174 statt Saläzkhy richtig Talaczkhy; auch hat der Index Manches richtig zu stellen versucht). Dem aus dem Archive der böhm. Hofkanzlei Mitgetheilten habe ich noch einen Theil der Abhandlung des Hofrathes Turba vom J. 1743 über die Proceßart gegen die böhm. Rebellen früherer Zeit, dann die von unserm vaterländischen Forscher Schwoy aus Riegger's Materialien zur Statistik Böhmens verfaßten Verzeichnisse der confiscirten Güter, der Rebellen, welchen sie confiscirt wurden, der Erkäufer, und der Incolats-Verleihungen von 1575 bis 1600, endlich auch noch einige Dokumente aus Weingarten's Codex und Hinweisungen auf gesetzliche Bestimmungen bis zu Ferdinand II. Tod (1637) hinzugefügt, weil diese Beigaben zur Vervollständigung und leichteren Uebersicht dienen.

Den Werth des hier und in den früheren Beiträgen Gebotenen zu beurtheilen, wird wohl am meisten Gindely in der Lage seyn, welcher in nie da gewesener Weise das gesammte Geschichts-Material der Zeit beherrscht und bei einem nur sehr flüchtigen Einblicke in die neuen Mittheilungen seine freudige Ueberraschung geäußert hat. Derselbe ist zunächst berufen, die Lücken auszufüllen, das Fehlende mit seinem gewandten und sicheren Sinne aufzuspüren. Man ersieht aus einer Mittheilung Kerschbaumers (in s. Cardinal Klesel, Wien 1865), daß der verdienstvolle Rektor Pater Theiner zu Rom im Auftrage des olmützer Fürsterzbischofes Fürstenberg historische Aktenstücke über Cardinal Dietrichstein sammelt. Sollten sich die Sammlungen über einen der bedeutendsten und einflußreichsten olmützer Kirchenfürsten nicht über dessen ganze Wirksamkeit verbreiten? Wird Falke, welcher nun die Geschichte des Hauses Liechtenstein schreibt, nicht auch jene des neuen Gründers der Größe desselben in seinem ganzen Umfange schildern? Und werden die Familien jener Männer, welche an den großen Ereignissen der Zeit Theil nahmen oder betheiligt wurden, oder ihre Erben, nicht endlich aus ihren vermodernden Papieren deren Gedächtniß zu wahren suchen?

Es wäre dies schon zur Ehrenrettung des in seinem Verfahren als Statthalter, insbesondere von Hurter (Geschichte Ferdinand II 11. B. S. 675 ff.), hart angegriffenen Fürsten Liechtenstein geboten, welcher nach den neuen Mittheilungen in einem milderen Lichte, als mäßigend, klug, taktvoll, mehr als getriebene, als treibende Kraft erscheinen dürfte. Es ist hier nicht am Orte, eine Biographie desselben zu schreiben, allein einige Worte über diese Hauptperson im blutigen Schauspiele werden angezeigt sein. Carl v. Liechtenstein (geb. 1569), ein Sohn des Hartmann v. L. († 1595) und der Anna Maria Gräfin von Ortenburg, erbte von seinem Vater nur die Herrschaften Feldsberg und Baumgarten in Oesterreich und Eisgrub in Mähren, brachte aber durch seine Frau Anna Maria, eine Tochter

des letzten der reichen mähr. Herren von Boskowitz, die Herrschaften Aussee und Czernahora, durch Kauf Plumenau und Auspitz (welcher Stadt er 1600 eine freie Stadtordnung verlieh) an sich, während sein Bruder Maximilian durch die Ehe mit Katharina von Boskowitz die Herrschaften Butschowitz und Posořitz erlangte. Nikolsburg, nach welchem sich die Liechtensteine noch nennen, vordem ein Hauptsitz der Wiedertäufer, war schon in den Händen der Dietrichsteine. Carl trat mit seinen Brüdern wieder zur kath. Religion, worüber ihn der Papst mit einem besonderen Diplome und ganz Italien mit Gedichten beglückwünschte, baute das Kloster der barmherzigen Brüder in Feldsberg, wurde 1599 Oberstlandrichter von Mähren, 1600 Obersthofmeister des Kaisers Rudolph II., Landeshauptmann von Mähren (1604—7), überging aber vom Kaiser, obwohl ihm dieser auch das Prädikat Hoch- und Wohlgeboren im Herrenstande (1606), das Palatinat (1607) und den Fürstenstand verliehen hatte, zu dessen Bruder Mathias, der ihm den Titel Hoch- und Wohlgeboren (1608) und den Fürstenstand mit dem Titel „Regierer" des Hauses Liechtenstein in der Primogenitur bestätigte (20. Dez. 1608), den Titel Hochgeboren (1610), das Fürstenthum Troppau mit dem Titel „Herzog und Fürst zu Troppau" lehenweise (1613 und 1614), endlich den Titel „Oheim" (1618) verlieh. Als er der Conföderation der böhmischen Länder nicht beitrat und Ferdinand II. treu blieb, sah er sich von den rebell. Ständen verbannt, seiner Güter, welche die Feinde wiederholt (auch 1623) verheerten, beraubt. Er nahm thätigen Theil an der Schlacht bei Prag, wurde nach der Besiegung der Rebellion Generalkommissär, später Statthalter Böhmens und der dankbare Kaiser bestätigte ihm (1620) den Fürstenstand, unter Uebertragung für den Fall seines Absterbens ohne männliche Erben auf seine Brüder Maximilian und Gundakar und deren sämmtliche männliche und weibliche Descendenz, belehnte ihn mit den k. Städten Neustadt und Schönberg und den confiscirten großen Herrschaften M. Trübau, Hohenstadt, Goldenstein und Schildberg in Mähren und (1623) mit dem confiscirten Herzogthume Jägerndorf, verlieh (1623) auch seinen Brüdern die Fürstenwürde, befreite (1622) ihn und seine Nachkommen in der Primogenitur, so wie ihre Diener und Unterthanen von der Gerichtsbarkeit des mähr. Landrechtes, ertheilte ihm das Recht, gleich dem Bischofe von Olmütz, auf seinen Besitzungen Zölle, Aufschläge und Mäute aufzurichten, erhob die von Gundakar erkauften großen Herrschaften Kromau, Ostrau u. a. zu einem Fürstenthume u. s. w. Carl erwarb auch in Böhmen beträchtliche Güter (S. den Index), namentlich Rostock, Landskron und von Albrecht von Waldstein, Herzoge von Friedland, Vormunde des blödsinnigen Heinrich Georg Smirziczky von Smirzitz, die Herrschaft Schwarz-Kostelетz um 600,000 Schock meißnisch. Von der Gicht geplagt, die ihn zwang, wiederholt die carlsbader Cur zu gebrauchen, starb er am 12. Februar 1627 (S. über ihn: Dobner's monumenta Boh. II., Bienenberg's böhm. Alterthümer 2. St. 136 ff., Pubitschka, Gesch. v. Böhmen, 10. B., Moravetz, Gesch. v. Mähren 3. B., Ens Oppaland, Engl, Geschichte v. M. Neustadt, Wolny, Typographie von Mähren, Sommer, Topographie von Böhmen, Chlumecky's Zierotin und des letzteren Briefe, herausg. von Chlumecky, Hammer's Klesel, Hurter's Ferdinand II., Schembera, Geschichte der Boskowitze, Dudik, Mährens Ge-

schichtsquellen (Index), meine Beiträge zur Geschichte Mährens im 17. Jahrh. (Index) und die vorliegenden (Index), Fuchs, Religionsgeschichte der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, brünner Wochenblatt 1825, Nr. 64, 66, Schriften der historischen Sektion 6. B. S. 54, 7. B. S. 106, 9. B. S. 313 ff., deren Notizenblatt 1856, S 13, 14, 1860 Nr. 3, S. 42, 53, 1862 Seite 78, Lucä schles. Chronik (Index), Leupold's österr. Adelsarchiv S. 458—461, Schweickart's Gesch. d. Liecht., Wurzbach, österr. biogr. Lexikon 15. B. u. m. a.).

Ferdinand II. ging in Böhmen, von welchem Lande die Revolution mit Zwang in die anderen Länder verbreitet wurde, gegen die Haupttheilnehmer mit Strenge vor (S. darüber auch: Der große Bluttag in Prag, in Hormayr's Taschenbuch 1836 S. 250—301), weil er es, nach reiflicher Erwägung mit seinen Räthen, für nöthig erkannte, wollte aber, wie er sagte, nicht den ganzen böhmischen Adel zur Verzweiflung bringen, sondern begnügte sich bei dem größten Theile der Betheiligten, welche sich wieder unterwarfen, mit der Confiscation eines Theiles ihrer Güter, oder auch der Verwandlung in Lehen, um die Kosten der Kriegführung zu decken. Die Confiscation in Böhmen (24 M.), Mähren und Oberösterreich soll einen Ertrag von 40 Millionen Gulden gegeben haben (Hurter, Ferdinand II. Friedens-Bestrebungen S. 224 und dessen Geschichte 11. B. S. 366, 675 ff.). So ansehnlich derselbe aber auch war, wie mußte aber diese Quelle, wenn auch von den Schenkungen an treue Stützen des Thrones, der schleunigen Veräußerung bei geringer Kaufs-Concurrenz und übler Wirthschaft abgesehen wird, bei fast bleibend gewordener Finanznoth überaus schnell in den bodenlosen Schlund alter ererbter und neuer Schulden und maßloser Kriegserfordernisse verschwinden? Der Kaiser ging nicht selbst vor, übte selten Gnade, drang aber fortan auf gleiches Recht in der Strafe und änderte sehr wenig in den Erkenntnissen der Commission, die er auf ihren Eid und Gewissen bestätigte. Er wollte die Unterthanen des Königreiches in Respekt und Gehorsam gegen den König, als ihren einzigen natürlichen Erbherrn, und mit einander unter dem Schutze eines gleichdurchgehenden Rechtes und einträchtiger Religion in Friede, Ruhe und Einigkeit erhalten (S. 205). Er änderte in der neuen Landesordnung (1627) weniger die Privat- als die öffentlichen Verhältnisse, bestätigte die alten Freiheiten und Privilegien, auf welche sich auch nach der Rebellion berufen wurde, nur in so weit sie mit der neuen Landesordnung vereinbar waren, erklärte das Königreich Böhmen mit seinen einverleibten Ländern als erblich im Hause Habsburg, die Ausschreibung der Landtage, die Gesetzgebung, die Verleihung des Adels, Incolates und der Landesämter, die Bestellung der Landesbeamten, welche künftig königliche zu heißen haben, als landesfürstliche Rechte, die Errichtung von Zöllen und Mäuten als Regal, sicherte dem Landesfürsten das Recht der Anforderung, den Ständen jenes der Bewilligung der Contribution, machte den Bau von Vesten von der Bewilligung des Landesfürsten abhängig, verbot die Schließung von Bündnissen, die Haltung von Soldaten; er duldete nur die katholische Religion im Lande, behielt zwar die früheren vier Stände bei, erhob aber den geistlichen zum ersten Stande, begünstigte die (bisher bedrängte) deutsche Sprache mehr als er sie der böhmischen gleichstellte, erweiterte zwar die Gütererbfolge, machte aber die

Güter-Gemeinschaft von der k. Bewilligung abhängig u. s. w. Wie sich der ziemlich unbeschränkte Absolutismus schnell vollzog, zeigen (S. 187, 197, 203) die merkwürdigen Vorgänge bei der Einführung des neuen Weintaxes und Ochsenaufschlags, der neuen Contribution und des Biergeldes.

Nachdem die Macht der wenig willfährigen alten Stände gebrochen war, fügten sich die neuen, welche durch das Emporkommen alter und die Aufnahme neuer Geschlechter eine gewaltige Umgestaltung erfuhren. Es waren dies die Aldringen, Breuner, Clary, Colloredo, Dietrichstein, Eggenberg, Huerta, Liechtenstein, Lobkowitz, Mannsfeld, Marradas, Martinitz, Merode, Metternich, Michna, Montecuculi, Nogarol, Nostitz, Paar, Paradies, Pötting, de la Porta, Questenberg, Sachsen, Saar, Salm, Schaumburg, Slawata, Strahlendorf, Taxis, Thun, Trautmannsdorf, Verdugo, Waldstein, Werdenberg u. v. a.



I. Relation des Fürsten Carl von Liechtenstein an Kaiser Ferdinand II. vom 22. November 1620.*)

Allergenedigister Kaysser vnd Herr.

Nachdem Euer Röm: Kays: Mtt: billich von Zeit zu Zeit, deß Vornehmbsten, so in E: Mtt: dienst vorübergehet, wiessenschafft zu haben gebühret, habe Ich dessen hiemit ein Anfang machen wöllen, welliches auch, souiel es nur die gelegenheit leidet, continuiret werden soll.

Erstlich sein an alle Städt vnd Craiß von Mir schreiben außgeferttiget worden, darinnen Sie ermahnet werden, Sich Euer Mtt: der Prager vnnd allhie anwehsenden Stendt Exempel nach, zu accommodiren, vnd ein von denen meisten nechstangesessnen, die willfährigen Antwortten einkommen, darauff von Mir in alle dergleichen Städt, Commissarien abgeferttiget worden, welche auff gestaldt vnd Weiß, wie die Pflicht von denen Prager Städten dem Herczog auß Bayern geleistet wordon, auch von Ihnen aufnehmen, biß auf weittere Euer Mtt: verordnung den Rath verneuern, Kaysser Richter seczen, auch vmb ein darlehen geldes sich Bewerben sollen.

Dem hieigen Rentmeister, Steuer, Zöll: vnd andern Einnehmern vnd Ambtern, ist aufferlegt, Ihrer Ämbter beschaffenheit, vnd was sich noch im Rest vnd einzumahnen befindet, zu berichten.

Den Kuttenbergern, Joachimbsthalern, vnd andern Bergkstädten ist vmb Bericht, was sich bey denselben Ambtern befindet, geschrieben.

Bey der Hieigen Müncz, sein die Pfalczischen Eysen zerschlagen, vnd die Münczambtleuth, biß auff Euer Mtt: weittere Verordnung in Neue Pflicht genommen, vnd daß Münczen Vnter Euer Mtt: Präg, weil es Monatlich ein zimblichen nuczen tregt, zu continuiren anbevohlen worden.

Alles Herrnloß gesindl, vnnd die nicht genugsambe Rechenschafft, was Sie hie zu thun, ist abgeschafft, vnd daneben verboten worden, hinführo keinen ohne erkundigung, wer vnd von wannen Er, and was sein Verrichtung alhie, zu beherbergen.

---

*) Die Ansprache lautet stets: Allergenedigister Kayßer vnd Herr; die Adresse: der Römisch: Kayßer: auch zu Hungarn vnd Böhaimben Königlichen Majestätt: ɔc. Meinen allergenedigisten Kayßer vnnd Herrn; die Unterschrift: Eur Röm. Kay. Mtt. Vnterthenigist gehorsambister Fürst vnnd Diener Carl F. v. L. Dieselben werden daher hier ausgelassen. Die Correspondenz wird als: Missiven, oder: Einkommene schriften vom Jahre, die Berichte des Fürsten (deren Inhalt bei der Präsentirung bei der böhm. Hofkanzlei kurz in böhm. (mitunter auch deutscher) Sprache angegeben wird) als Relationen, die kais. Antworten aber meistens als Recepisse, auch kaiserliche Schreiben, Handbriefl bezeichnet.

Von denen anwehsenden Stenden in Prager Städten, sein Vermög Copey, Schreiben an Mährern, die Fürstenthümber in Schlesien, vnd beyde Laußnicz abgangen, darinnen Sie sie deß hieigen Verlauffs erinnern, vnd von der bißhero geübten widerseczlichkeit, abmahnen.

Dem König auß Polen, Ist von Mir geschrieben, vnd parte der Victori gegeben worden, Darneben in Euer Mtt: Nahmen ersucht, Weil der Pfalczgraff sich nach Schlesien retterirt, da Er sich alda wieder recolligiren wollte, mit Schreiben, oder legung Volck auff die Schlesische Granicz, und andere mögliche mittel, die Schlesier zu deuertiren, damit Sie E: Mtt:, vnd den Churfürsten von Sachßen, an Ihren impresen nicht hindern können.

Leczlich sein heunt alle Drey Prager Städt disarmirt worden.

Vnd das ist, was seyder Jüngsten Dienstag deß Herczog auß Bayern verraysen verrichtet worden: Euer Mtt: zubeharrlichen Kayßerlichen gnaden Mich gehorsambist befehlendt. Geben Prag den 22. Nouember Ao. 1620.

Eur Röm: Kay: Mtt:

Vnterthenigist gehorsambister
Fürst vnnd Diener
Carl F. v. L.

II. Recepisse auf des Fürsten von Liechtenstein Berichte Puncta (vom 4. Dezember 1620).

Ferdinand der Ander. Hochgeborner Ohaimb, Fürst, lieber getreuer. Wir haben auß Dr. L. (Deiner Liebden) vom 22. Nouembris nechsthin auß Prag an Vnß abgangenen Schreiben genedigist vernohmen, was von derselben in Vnterschiedlichen nottwendigen sachen vor guette vnnd nutzliche Versehung beschehen vnnd gethan worden ist, Wie wir Vnß nun solches alles genedigist vnnd gar woll gefallen lassen, Alls wollen D. L. noch ferner in Bestellung inmittelst aller nottwendigkheitten continuiren, Auch darob sein, damitt in iustici vnnd andern sachen, biß zu weiterer Vnserer genedigisten resolution vnnd Versehung, guette ordnung gehalten, Wir auch eins vnnd des andern, so allso fürgehen möchte, förderlichst berichtet werden mögen. Bleiben im Vbrigen Dr. L. mitt genaden Woll gewogen. Datum Wien, 4. December 1620.

III. Relation des Fürsten von Liechtenstein vom 9. Dezember 1620.

Eur Kay: Maytt: werden sonders Zweiffels die Jüngst abgangene Erste Relation hiesiger verrichtung alberait empfangen, vnd Inhalts Allergnedigist verstanden haben. Seitten solcher Zeitt ist nachfolgendes weitter fürgenommen vnd verrichtet worden.

Die Behmische Cron sambt den Zugehörigen Clainodien, ist aus der alten Statt Prag, alda Sie der Pfalzgraff hinderlassen, erhebt, vnd den Ailfften verschienen Monat Nouembris, inn St. Wenceslay Capellen, der Prager Schloß Kirchen depositirt.

Weil die eröffnung der Landtaffel menniglichen ein sondere notturfft gewesen,

ist solche, yedoch, das diß kaine weittere Krafft, als es künfftig Eur Kay: Mait: confirmirn werden, haben soll, zu eröffnen bewilliget.

Inn allen dreyen Prager Stätten seindt die inn Zeitt der vnordenlichen Regierung abgesetzte RathsPersonen widerumb restituirt vnnd Installirt worden.

Die Jesuitter, vnnd alle andere Gaistliche, seindt in den Possess Irer beraubten Gütter widerumb eingeführtt.

Inn dem Egerischen vnd Ellnbogner Craiß, seindt Commissarien sowol von denen Stätten, alß aldort anwesenden Herrn, vnd vom Adel, die pflicht aufzunemen verordnet worden.

Weil wegen Unsicherheit der strassen, den Stenden alheer zuraisen gefehrlich, seindt zu dergleichen Verrichtung, nemblich Abnembung der pflicht, abschickungen beschehen.

Vber alle die Ihenigen, so im Herrn vnd Ritter Standt sich der gehorsamen vnterthenigkeit erbieten, wird ein sonders Prothocoll gehalten, darein Sie sich mit aignen Handen vnterschreiben vnd bekennen.

Damit die aufrührischen Bauern bey Racownik vnnd inn andern Craißen zu ruhe gebracht vnd gestillet werden möchten, sindt dieselben durch offene Patenta von solchem vnwesen abzustehen, vnd der schuldigen vndertheningkeitt sich zu erweisen, alles ernstes angemahnet worden.

Damit die alhier verbliebene Soldaten contentirt, vnd die Burgerschaft nicht all zu hoch beschwert, seindt die Quartier ordenlich außgethailt, auch aine gewiesse Tax zu vnterhaltung der Soldaten gemacht worden.

Nachdem das Volckh, So der Herzog aus Bayern zu seiner Beglaittung von hinnen mit sich genommen, wider zuruckh gelanget, seindt demselben ausser dem Ihenigen so wegen deß Graffen von Manßfeldts noch erzaigenden widerwerttigkeitt, gegen Pilsen verschiekt, die Quartier gegen der Schlesischen Gränitzen an solche örtter außgethailt, damit Sie im fall der noth dem Churfürsten zu Sachßen succurirn, oder aber, weiln dasselbige deß von Tilly Bericht nach, in die Sechs Tausent zu Fueß, vnd Funfzehenhundert Pferdt (vber die alhiesigen vnd etlicher nahent gelegener örtter Quarnison sein sollen) nach Beschaffenheit der Zeitt vnd gelegenheit etwas fürnemen können.

Die von den Burgern vnd Inwohnern alhier abgenomene Oberwehrn seindt aufs Prager Schloß ins Zeughauß, Eur Kay: Maitt. Zeugwartten, zuuerwahren eingelieffert worden.

Nachdem sich thails Leutte vnterstanden, allerley Discurs zum thail aus gueter Intention, druken zu lassen, yedoch dergleichen, leicht vbel aufgenommen werden möchten, So ist hinführo ohne erlaubnus weitter was zu drucken gäncz vnnd gar eingestellt.

Auf Eur Kay: Maitt. Herrschafften, seindt Commissarien verordnet, welche die von den Directorn vnd Pfalzgraffen eingesetzte officirer ab: vnd an derselben stadt, die vorigen, oder in mangel deren, andere Installirn, vnd die Wirttschafften Visitirn sollen.

Gleiche anordnung ist auch bey den andern Ambtern, yedoch alles auf Eur Kay: Maitt. gnedigister Ratification beschehen, benebens den Ambtleutten einge-

bunden worden, allen Vorrath, künfftige Gefell vnd Restanten, alles fleißes zusamen zurichten, vnd ins RentAmbt abzuführen.

Alhier zu Prag, vnd in allen Craißen, ist die Pfalzgräfische Münz, so vnter dem Tittul des Königs in Behemb geschlagen, Deßgleichen alle der Schlesischen vnd Mährerischen Landschafft Münz abgeschafft worden. Im vbrigen wegen außrottung deren ein Zeithero ins Landt eingeschlichenen geringhaltigen Sortten, wird Eur Kay: Maitt: gnedigiste Resolution auf die Jnsonderheit derentwegen abgehende Relation vnd dabey eingeschlossene, der Müncz verstendtigen Guetachten, gehorsamblich erwarttet.

Zu erforsch: vnd zur Handbringung der flüchtigen Rebellen hinterlassenen mobilien, ist ein offenes Patent publicirt, vnd darinn den anzaigern ein gewisse portion versprochen, denen aber so dergleichen hinder Jhnen verborgen halten wollen betrohung gleichmessiger straff, angedeutt worden.

Aller deren von hinnen entwichenen Landtleutte vnd Burgerheußer, sowol andere liegendte Gründt, werden für Eur Kay: Maitt: eingezogen, Jnmassen dann inn alle Craiß Commissarien abgeordnet, solcher Landtleutte Gütter einzuziehen, vnd zu Eur Kay: Maitt: handen, in verwalttung zu nemben.

Weil es der Jhenigen Landtleuth halber, so nicht von hinnen gewichen, vnd sich in Eur Kay: Maitt. gnad ergeben, vermög deß Herzogen inn Bayrn, Jhnen gegebenen Beschaidts, bis zu Eur Kay: Maitt: ferrern resolution alles verschoben worden, Jst inmittelß der entwichenen Rebellen Gütter vnd ausstendtigen schulden halber, sowol bey den Präger vnd andern Stätten, alß auch bey der Landtafel vnd sonsten nachforschung zu halten vnd die schulden einzubringen befohlen worden.

Es sindt absonderliche Commissarien in alle Craiß, zu erhandlung erspricßlicher paaren geldts Summen abgeordnet, deren Relation vnnd verrichtung zu erwartten.

Vnnd weil vmb der fürgangenen plünderung willen, alle handtierungen vnd Commerzien niedergelegt, ist künfftige versicherung freyer Zufuhr, durch ein Patent publicirt, vnd ferrere Spoliationes inhibirt worden.

Zu desto besserer Befürderung Eur Kay: Maitt: hochnuczlichen Müncz Regals, Jst gleichsfalß durch ein Patent angeordnet worden, damit hinführo kain Pagament oder Silber auß dem Landt verführt, sondern inn Eur Kay: Maitt: Müncz, gegen gebührlicher Bezahlung eingelieffert, da aber yemants hierüber betretten, solches Guett für Eur Kay: Maitt: confiscirt vnd eingeczogen werden solle. Welches Eur Kay: Maitt. Jch inn ainem vnd andern gehorsambist zu berichten nit vnderlassen sollen. Zu Kay: beharrlichen gnaden mich benebens empfehlendt. Geben Prag den Neunten Decembris Anno 1620.

IV. Recepisse des Fürsten von Liechtenstein vom 11. Dezember 1620.

Auß Eur Kay: Maitt gnedigstem schreiben vom Ersten gegenwerttigen Monats Decembris, hab deroselben gnedigiste Beliebung, wegen der vom Herczogen inn Bayrn (nach genombenen Abzueg von hinnen) mir aufgetragenen substitution, deren von Eur Kay: Maitt ob sich gehabtenn Commission, vnd was Eur Kay: Maitt bei der genedigist begehrenden Continuation inn ainem vnnd andern

zuuerrichten, vnd inn obacht zu nemen, mir allergenedigist Committirn vnd auftragen thuen, mit mehrern gehorsamist verstanden.

Wie nun gegen Eur Kay: Maitt Ich mich deß gnedigisten zu mir dißfallß gestellten Vertrauens gehorsambist bedanckhen thue. Alß wollen Eur Kay: Maitt gnedigist versichert sein, das dißfalß an meinem getreuen gehorsambisten eiffer vnd müglichen Fleiß, zu Volziehung dero genedigisten verordnung vnnd Intents, nichts erwindten solle, Alldieweil aber gleichwol diß werckh vnd Verrichtung gefehrlich, mühesamb vnd vieler sorgfelttigen verantworttung vnderworffen, Alß will Eur Kay: Maitt Ich benebens höchstes gehorsamen fleißes angelanget vnd gebeten haben, meiner ehisten wider ledigung inn Kaiserlichen gnaden, ohne gehorsambes maßgeben inngedenckh zu sein.

Belangent die inn bemeltem Irem gnedigsten schreiben, in specie anbefohlene Verrichtung, Alß versicherung der Principal Rebellen vnnd anderer, Item in obacht nembung Eur Kay: Maitt gefelle, Herrschafft vnd Gütterverschonung der getrew vnd gehorsamben, Lezlich auch abdanckung der Cossacken, vnnd Contentirung der ganzen armada, da werden Eur Kay: Maitt aus voriger meiner vberschickt, vnd der hiemit weitters abgehenden gehorsamisten Relation, was inn yezt erzehlten vnd andern dergleichen Puncten mehr bis dato gehandlet vnd verrichtet worden, wie auch in ainem andern meinem vnder gleichem Dato, mit abgehundem schreiben gnedigist vernemben, wie es mit aufbringung geldts yeziger Zeitt alhie bewandt, vnd fur aine Beschaffenheit habe, dahin Ich mich dann gehorsamist referiren, benebens zu beharrlichen gnaden mich hiemit vnderthenigist empfehlen thue. Geben Prag den Ailfften Decembris A. 1620.

V. Schreiben Ferdinand II. an den Fürsten von Lichtenstein vom 16. Dezember 1620.

Ferdinand der Ander. Hochgeborner Ohaimb, Fürst, lieber getreuer, Demnach Vnser Camerer vnnd lieber getreuer, der Wollgeborne Wilhelm Wrzesowecz von Wrzesowicz auf Podselitz vnnd Chinitz, Obrister Müntzmaister Vnsers Königreichs Behaimb, bald vom anfang der entstandenen Rebellion, zu erweisung seiner standthafften treue, mit Verlassung alles des seinigen vnnd außstehung grosser Vngelegenheitt ausser Behmen sich begeben, vnnd seitthero Vnserm Kaiserlichen Hoff in vleissiger abwarttung seines Diensts beigewohnt, Nunmehr aber zu Versehung vnnd Bestellung deren seinem Ambt angehörigen sachen widerumb in erwentt Vnser Kenigreich mitt Vnserem genedigisten Willen vnnd erlaubnuß veraiset, So beuelhen Wir Dr. L. genedigist, Ihme von Wrzesowitz in allem deme, worinnen er Dr. L. Hilff vnd anordnung zu fortstellung seines Ambts vnnd Vnß selbst betreffenden notturfften Vnß zu nutz vnnd bestem bedörffen wird, allen guetten Fürschub vnnd beförderung zu erzeigen, wie ihme Dr. L. zu thun wissen wird, Dero Wir mitt gnaden wollgewogen verbleiben. Wien, 16. Dec 1620.

VI. Relation des Fürsten von Lichtenstein an den Kaiser vom 23. Dez. 1620.

Eur Römisch Kayserliche Maiestätt seindt von mir den Neuntten gegenwerttigen Monatts Decembris in vnderschiedlichenn Puncten meiner hiesigen

Commissions verrichtung gehorsambist berichtet worden, Seitter bemeltem dato habe Ich nach gehalttener fleissiger der sachen erwegung vnd Vernembung der Münz verstendtigen, auch gehaltener Correspondenz mit deß Herzogen in Bayrn General Commissarien vnd Zahlmeistern, ein notturfft zu sein befunden, die Stuckh Reichs Taler, so ein Zeithero in gemain nur vmb Zween gulden, Zwanzig Kreuzer, genomben werden wollen, auf Zween gulden, Dreissig Kreuzer Valuirn vnd aestimirn zu lassen, damit weil dieselben gegen den yezig alhie vnd in Sachßen, schlagenden Sechzig Kreuzer gar wol souiel, vnd ein mehrers werth, auch im Reich vnd andern ortten, in höhern Valor sein, dieselben im Landt erhaltten, vnd dabey desto mehrer Münz zu standt vnd nucz, für Eur Kay: Maitt geschafft werden müge.

Wie dann auch die Bayrischen Vier vnd Zwanzig Kreuzer, so vermög der MünzAmbtleutt bericht, am Schrott vnd Korrn, denen so an yezo alhie vnder Eur Kay: Maitt gepräg geschlagenn werden, gleichen Halttes, in ebenmessigen Valor, Nemblichen per dreissig Kreuzer, zuenemben, publicirt worden.

Damit man auf allen nothfall auch im Landt, ainen Vorrath an Munition zusamben richten, vnd denen so bis dato in Irer widersezlichkeitt continuirn, nicht etwas dergleichen zugeführt werden müge, Ist die ausfuhr über die Gräniczen allerhandt munition sortten Inhibirt, Benebenst verordnet, das die Iheni gen, so etwan ainen Vorrath hinder sich haben, oder bey andern wissen, solches anmelden vnd lieffern, darfür dann Ihnen die Bezahlung angeschafft werden soll.

Alhie vnnd in allen Stätten, ist wegen ferttigung Salitters, damit mann dessen aine guete anzahl inn Vorrath bringen müge, fürseh: vnd anordnung geschehen.

So ist auch denen Stätten anbefohlen worden, designationes vnd Verzaichnussen, aller hinder Ihnen im Vorrath verhandenen munitions sortten hiehero zu vberschicken, damit mann auf allen noth fall, deßen ainen Bericht, vnd sich dessen zu bedienen haben müge.

Weil zubesorgen, das die außgerissenen, auch zum thail noch im Landt verhandenen Rebellen, Ihre beste sachen vnd mobilien, aus dem Landt zu führen, tentiren möchten, Ist dergleichen inn acht zu nemben, vnnd auf den Gränizen aufzuhalten, vnd ein zuziehen, befohlen worden.

Die durch den Pfalzgraffen hiebeuor, gegen deß Churfürsten von Sachßen gebiett Inhibirte außfuhren deß Getraidts, Weinn, vnd anderer Victualien, hab Ich durch offene ausschreiben annullirt vnd cassirt, Dagegen (damit den widerwerttigen die Victualien abgestrickt, in künfftig auch bey so mechtiger plinderung deß Landes, nicht etwa mangel vnnd theurung causirt) die außfuhren deß getraidts gegen Pfalz, Schlesien, Mährern, vnd andere dergleichen ortt, Inhibirt vnnd verbotten.

Denen Vornembsten Procuratorn alhie ist auferlegt, Aller hinter sich habenden Brieff, Versicherungen, Verschreibungen vnd dergleichen, so den aufrührern zugehörig, ordentliche Verzaichnußen zuübergeben.

Die Behmische Cammer Buchhalttereh, so bishero neben andern Expeditionen verpetschiert gewest, weil allerhandt nachrichtung von nöten vnd Raittungs-

sachen kain anstandt leiden, Ist zu eröffnen, vnd dem Buchhaltter befohlen worden, neben seinen Vndergebenen in der arbeitt fortzufahren.

Alß die sammentlichen Stendte deß Elbognerischenn Craißes, durch Ihre Abgeordnete, Euer Kay: Maitt sich gehorsambist subijcirt, vnd neben der Statt Elbogen, vmb schuz angerueffen, Ist Ihnen (weil alberait Commissarien, die huldtigung aufzunemben dahin verordnett, bis auf Euer Kay: Maitt anderwerts resolution) ein General schuzbrieff erthailtt.

Weill inn Zeitt der gewehrten Rebellischenn Vnruhe, bey den Rechten alhie, allerhandt gefehrliche Proceß vnd nachthailige widerwerttige Sentenz, Resolutiones vnd Decreta ergangen, sindt dieselbe alle cassirt vnd annullirt, vnnd daneben anbefohlen worden, das die durch dergleichen Resolutiones bey den Gerichten anbefohlene Executiones, bis zu Euer Kay: Maitt glückseeligen alherkunfft, genzlich eingestellt werden sollen.

Demnach große Vermuettung verhanden, das hinder den Juden viel furnembe versezt, vnd sonsten zum aufheben gebene mobilien verhanden, Ist sonderliche verkündig: vnnd außruffung bey Ihnen angeordnet worden, solche zu specificiren vnd heraus zu geben. Im vbrigen wirdt den Parteyen inn gemain inn fürfallenden geschäfften, zu aller billigkeitt verholffen, vnd den Clagenden Bedrangten, nach müglichkeitt außrichtung gethan. Welches Eur Kay: Maitt für dißmal Ich gehorsambist referirn wollen, zu beharrlichen Kaiserlichen genaden mich hiemit empfehlendt. Geben Prag den 23. Decembris 1620.

VII. Recepisse an den Fürsten von Lichtenstein vom 24. Dezember 1620.

Ferdinand der Ander. Hochgeborner Ohaimb, Fürst, lieber getreuer. Vnß sein Dr. L. drey vnterschidliche Schreiben, deren Zwei den 11. vndt daß eine den 9. dißes ablauffenden Monats Decembris in Prag datirt, zuekhomben, daraus Wir derselben, in ettlichen nottwendigen sachen gethane guette Versehung woll vernohmen.

Laßen Vnß zuförderst solche Dr. L. vleißige vnnd treue sorgfeltigkheit, Auch in einem vnnd andern, zu Vnsern guetten benüegen beschehene anordnung genedigist gefallen, vnd zweiffeln gar nicht, Sie noch ferner, Vnserm genedigisten geschöpften Vertrauen nach, hierinnen continuiren werde.

Waß nun vnter andern Puncten anfengklich die in Vnser Königreich Behemb von einer zeithero eingeschlichene geringe Müntz betrifft, Ist Vnß hiervon weder einig Relation, noch der Müntzverstendigen guetachten, von denen D. L. meldung thuett, zuekhommen, Sondern wollen nochmals derselben (da Sie inmittelst nicht zuhanden gebracht werden) ehist gewertig sein.

Anlangend aber die zu Vnterhaltung der Soldaten in Prag gemachte Tax, wird vmb khünfftiger nachrichtung willen ein notturft sein, alles das ienige, was also vermög gemachter Tax täglich aufgehet vnd außgelegt wird, vleißig ad notam zu nehmen, vnnd in ein ordentliche Verzaichnuß zu bringen, Wie nicht weniger, unter welches Regimentt zu roß oder fueß solch Volckh gehörig, in specie zu annotiren. Wegen der rebellen assecuration vnd Versicherung, wolle D. L. auf dießmal vleißig auffsehung haben lassen, vnnd beschaidenlich es also bestellen, auch

mit Sr. des Hertzogs auß Bayern General Obristen Leyttenambt Tilly sich deßtwegen vnterreden, damit kheiner auß den gegenwertigen ettwa flüchtigen Fueß setze, die noch abwesenden vnnd flüchtigen aber, so vill möglich erforschet vnd zuwegen gebracht, vnnd die in Verhafftung nicht loß gelassen werden. Ferner, nachdem in gehabter aller diser sachen erwegung, Auch deßen gedacht worden, Ob alle andere Stätte nicht weniger, als Prag ietzo alsbald zu disarmiren seien oder nicht, So hat Vns vor guet angesehen, das D. L. solches mit bemelttem Generalobristen Leuttenambt Tilly berathschlagen, vnnd da Sie beide dergleichen disarmirung vor nottwendig vnnd Rathsamb zu sein befinden werden, dieselbe durch füegliche mittl ins Werckh setzen, oder aber in ander weg damit, man sich dißfals kheiner Vngelegenheit zu befahren habe, erspriеßliche vnnd notturfftige fürsehung thun sollen.

Insonderheit aber wolle D. L. ein consignation aller Wehren, Waffen vnnd munitionen, So auß den Prager Stätten zusammen gebracht, vnnd waß sonsten in allem in Vnserm Zeughauß verhanden oder zu finden ist, Vnß förderlich zueschickhen.

Weill auch von Dr. L. alle Plünderung unnd spoliationes gar nützlich vnnd woll durch Patent inhibirt vnnd verbotten worden sind, So ist Vnser genedigister will, darob steiff vnnd vest zuhaltten, vnnd zwar noch ferner, bester möglikheit nach, zuverordnen, damit nicht allein in den Prager Stätten, sondern auch auff den Strassen, fürnemblich von Prag nach Wien herauß, guette sicherheit gemacht vnnd augerichtet: Vnnd vor allen dingen die getreu Verblibenen, an Personen vnnd Güettern, vor allen gewaltthatten vnnd widerwertigkheitten, würcklich geschützt werden.

So were auch neben deme, waß wegen erkundigung der flüchtigen rebellen mobilien, vnnd eingezogenen Gütter verordnet worden, zu vilem guett vnnd dienstlich sein, Wan durch gewiße Commissarien ein general beschreibung alles Vorraths an getraid im gantzen Königreich Behemb beschehe, vnd fürgenohmen wurde, Wie auch woll zu praecauiren ist, damit von der Rebellen güetter vnd gantzen Vermögen, es sey gleich per contractus oder auf was weiß nun solches geschehen mag, durch die Landtaffel oder sonsten nichts verwendet werde.

Schließlich, nachdem Wir berichtet worden, daß dem vorhin gewesenen Schloßhaubtmann, Dyonisj Czernin sein voriges Ambt wider eingeraumbt sej; Dafern solches mitt Sr. des Hertzogen auß Baiern Liebden wissen geschehen, mag er noch zur Zeit dabei gelassen werden. Wo aber nicht, wolle Dr. L. vmb wichtiger Vrsachen willen Sein des Czernin solches Ambts bedienung suspendiren, vnnd inmittelst daßelbe, Jedoch nur prouisorio modo, biß zu Vnser weitters genedigisten anordnung, mitt einer andern tauglichen Person bestellen.

Welchem allem D. L. woll zu thun, vnnd sonsten noch weitter alle notturfft in guette acht zu nehmen, fürnemblichen aber, was auf die außgeferdigten Commissones, vnnd in particulari wegen aufbringung einer Summen geldes verrichtet worden, Vnß mitt dem förderlichsten zu berichten wißen wird, Vnnd wir wollen solches mit allen Kaiser: vnd Königlichen genaden, mit denen Wir Dr. L. ohne das wollgewogen zu erkhennen, genedigist in khein Vergeßen stellen. Geben Wien, den 24. Decemb. Anno 1620.

VIII. Don Balthasar von Maradas Schreiben an den Kaiser vom 27. Dezember 1620.

Auf Eur Kay: Maytt: gnedigsten Befellich vnd mier gegebenen Volmacht, durch dero Khay: vnd Khönig: Patenten, wie auch iüngst ergangenen Khayserlichen schreybenß an mich v.rmög, alle dero Rebellen, So sich bey mier Zeitlich angemeldt haben, Seindt von mier zue dero Khay: vnd Khönigl: gnaden vndt Protection Sambt all ihr haab vndt guettern, auf vnndt angenohmen, in den vberigen der Städt, Margt vndt Flegkhen Priuilegia vndt gehabten Freyheiten betreffendt, auf Eur Röm: Khay: Mtt: gewiesen, Endtgegen aber denen, So sich hierin gesanmbt, Persenlich weder Schrifftlich bey mier nit aingestöllt haben, alle ihr guetter zue Eur Khay: Maytt: handen confiscieret, vndt allermaßen vorgemelt, vndt zu dero besten vndt Nucz bißhero erhalten seindt, auf Eur Khay: Mtt: deren fehrer disposition, vndt in summa alleß vermög Eur Khay: Mtt: Patenten, von mier alleß Ernstes gehorsamist Procediert worden.

Wan dan allergster. Khayser, nun vill deren Herrn: vnndt Ritterstandts, So sich damalß wie andere zeitlich bey mier kheiner weiß nit aingeställt, weder angemelt haben, deren guetter dan wie obstehet confißcieret vndt eingezogen, In massen auch einer von Rschitschan an itzt erst an mich dießfalß gelangt begehrendt ihre guetter wiederumben an sich zuebringen, Ich aber dessen, Sonder Eur Khay: Mtt: aigentlich hierinnen disposition vndt anordnung mich nit vndterstehen khönnen weder sollen.

Gelangt dero wegen hierin an Eur Khay: Mtt: mein gehorsambistes bitten, die geruehen mier hierinnen dero Khay: Instruction, wie ich mich wegen der Rebellen wie auch dessen von Rschitschan confiscierter guetter, so sich erst itzt bey mier anmelden vndt begehren die wieder zue possedieren, verhalten solle, allergdst. erthaillen, vndt ehist zuekhommen lassen, deme zue gehorsamber Volge, alleß schuldigen Vleisses in allem von mier soll obseruiert vndt nachgelebt werden. Zue dero Khay: vndt Khönigl: gnaden vndt schleiniger Khayserlichen resolution, warumben zue thun ist, ich mich gehorsambist embfehlendt. Budweiß den 27. Decembris Ao. 1620.

Postscripta. Eur Khay: Mtt: werden hierinnen von herrn von Tallenberg, welcher Eur Khay: Mtt: dieß schreyben Presentieret, allermassen mündlich berichtet werden.

IX. Recepisse an den Fürsten von Lichtenstein vom letzten Dezember 1620.

Ferdinand der Ander. Hochgeborner Ohaimb, Fürst, lieber getreuer. Was D. L. wegen vnterschiedlicher gethanen anordnung Vnß abermalls auß Prag vom 23. dises heutt zu end lauffenden Monats Decembris zuegeschriben, haben Wir gnedigist vernohmen, Befinden darauß Dr. L. sonderen Vleiß vnnd das in allen berichteten Punkten gar guette, nottwendige vnnd Vnß ersprießliche versehung von denselben beschehen ist, so Wir auch mitt genaden erkhennen.

Neben disem weill Vnß vberauß grosse beschwernussen des Plünderns vnnd schaden zuefügens, so woll in den Prager Stätten, alls auf den strassen teglich fürkhommen, vnnd solches Vbel vor allen Dingen ernsten vnnd schleunigen,

remedirens bedarff Alls wolle D. L. auf gehabte Vnterred vnnd dißfals geschlossene abhandlung mitt Sr. L. des Hertzogen auß Bayern Generall Obristen Leutenambt Tilly allerdings darob sein, vnnd es allso bestellen, damitt dergleichen Plündern in den Präger- vnnd anderen Stätten, mitt allem ernst eingestellt, die Strassen vor allem raub vnnd gewaltthatt rein vnnd sicher gehalten, zuförderst aber die getreuen, vnnd vnter denen die armen Wittiben vnnd Waisen geschützet, wie nicht weniger von allen denen Vnß zu handen eingezogenen Stätten, güttern, vnnd ortten an einkhomben vnnd verhandenen mobilien nichts verruckhet, oder anderen zugeaignet, sondern solche allein zu Vnserm nutz vnnd genuß erhaltten vnnd angewendet werden. Welches alles, vnnd was sonsten mehr nottwendiges fürfällt, Wir Dr. L. Vnserer zu dero tragenden genedigisten zuversicht nach, genedigist committirt vnnd anvertrauet haben wollen, vnnd bleiben im vbrigen dero mitt genaden woll gewogen. Wien den letzten Dec. Ao. 1620.

X. Recepisse an Don Balthasar vom 3. Jänner 1621.

Ferdinand der Ander. Würdiger, Edler, Andechtiger l.(ieber) g.(etreuer). Wir haben gnedigst vernohmen, wie das ettliche von den ienigen Rebellen, deren gütter Vnß zu handen eingezogen worden, widerumb die restitution derselben begeren, vnnd sich in den possess eindringen wollen, Weill Wir Vnß aber durch Vnser gdstes an dich abgangenes schreiben albereitt zuvor dahin erklertt, das solche gütter biß zu Vnser weitteren gdgsten. resolution allso Innen behalten, woll administrirt vnnd alle nutzung Vnß zum besten angewendet werden sollen. Alls lassen Wir es nochmals dabei genedigist bewenden vnnd verbleiben, mitt endtlichem beuelch, das du ohne ferneren Vnseren gdgsten. beuelch, dergleichen eingezogene gütter niemand volgen noch einraumben lassest, sondern dich dißfals vor angeordneter massen verhaltest. Daran vollbringest Vnseren gdsten. Willen. Wien 3. Jän. 1621.

XI. Recepisse an Don Balthasar vom 12. Jänner 1621.

Ferdinand der Ander. Wollgeborner lieber getreuer, Auß deinem vom 27. Decembris des nunmehr abgelauffenen 1620. Jahrs an Vnß gethanem Schreiben, haben wir genedigist vernohmen, wie du dich beides gegen den ienigen Ihnwohnern, Vnsers Königreichs Behemb, So sich zeitlich bei dir angemeldet, vnnd hinwider, So sich weder eingestelt, noch angegeben, in einem vnnd anderem erzeigt vnnd verhaltten hast, auch warummen du weitter Vnseren gdgsten. Willen zu wissen begerest. Wan wir dan mitt deinen Vnß bißher erwiesenen treuen, vnuerdrossenen vnnd nutzbaren Diensten genedigist woll zufrieden sein, vnnd die vermög Vnsers ertheilten Patents beschehene annehmung deren, so sich zum schuldigen gehorsamb angegeben, ohn Zweifel biß zu Vnserer gdsten. ratification beschehen, vnnd hergegen die confiscirung der vngehorsamben gütter gar billich vnnd woll fürgenohmen worden ist, Alls ist noch ferner Vnser gster. Will, die eingezogenen gütter auf dißmall niemand volgen zulassen, Sondern damit Sie woll vnnd ohne zuegefügten schaden, Vnß zu handen inmittelst administrirt werden, guette Versehung zu thun, Auch die ienigen, So sich noch teglich zum gehorsamb ergeben vnnd anmelden, auf Vnser genedigiste weittere resolution vnnd ratification anzunehmen,

vnnd darneben mit höchsten Vleiß auch ernstlich darob zu sein, auf das alles Plünderen, rauben, brennen, vnnd dergleichen schädlichgkheitten oder bedrangnussen gentzlich verhüttet vnnd eingestellt werden. Wie du disem allem Vnserem zu dir habenden genedigisten Vertrauen nach, woll zu thun werdest wissen, vnnd Wir bleiben dir mitt sonderen genaden woll gewogen. Wien 12. Jänner 1621.

XII. Schreiben des Fürsten von Lichtenstein vom 17. Jänner 1621.

Ewer Kay. May. Handtbriefl die noch in diesem Königreich Behaimb vbel Intentionirte humores betreffendt, hab Ich zue Recht empfangen, vnd gib Euer Kay. May. in Antwortt, vnd zue meiner entschuldigung darauf folgende drey, bey mir dahmals fast erheblich angesehene Vrsachen, vnd Bedenken, warumb biß dato, mit dergleichen Persohnen, von mir, Ihrem verbrechen nach nit procedirt sey worden, in gehorsamb zuuernehmben.

Erstlich, weyl an statt vnd im Nahmben Ewrer Kay. May. der Herzog in Bayern, bey einnehmung der Prager Stätte, Jedermännigklich ohn Exemption vnd vnderschaidt schutz, wie auch Ires lebens vnd gutts sicherheit mit handt vnd Mundt versprochen, Welchem des Herzogen auß Bayern gegebenem Wortt zuwider, Insonderheit weyl Ich bey solchen delinquenten kein neues delictum verspüret, hat mir ohn Ewer Kay. Maytt. außdrukhlichen beuehlich, wider sy Einige Execution vor die handt zue nehmben nit gebühren wollen.

Fürs ander Ist in sonderliche Acht von mir genomben worden, das, Weyl eie Länder Schlesien vnd Mähren in Ewer Kay. Maytt. gehorsamb, damahls sich nit befunden, vnd wider diese So sich auf Gnadt vnd Vngnadt ergeben haben, Ein so strenge Execution ergienge, Hirdurch die gedachten Länder entweder in gänzliche desperation gerathen, oder doch schwere Conditiones praetendiren, vndt auf gnadt vnd vngnad', wie die hiesigen Ewer Kay. May. sich nit ergeben würden.

Drittens, wehre entweder alle verbrecher auf einmahl zue appraehendiren vnd in straff zue nehmen gewesen, Oder einer nach dem Andern, Allzumahl zue gleich war vnmöglich, weil dazu weeder Guarnisones noch gefängnus man genug het haben mögen, So wehre auch eben so wänig die Verfassung eines nach dem Andern von statten gangen, Syntemahl, so baldt man alhie einen nach dem andern angriffen, vnd in hafft genomben, Ist nit zu zweyffeln das die draussen auf dem Landt flüchtigen Fueß geseczet vnd also besorgender Straff sich würden entbrochen haben deren man sich Iczo noch wohl bemächtigen kan.

Vber dieses seindt die alhie noch verbleibende (Sintemahl die führnembisten baldt anfangs außgerissen) allgemach vnd Je lenger Je mehr dermassen beschaffen, Das wegen verlohrner Auctoritet, mueth vnd Credits das wenigst forthan von Ihnen zuè besorgen, Massen dan Sy alhie herumb gehendt, mehr Irer selbst verachtung, spoth vnd schmach weder Reputation, Ehr oder Credits von Jedermänniglich auch bey den ihrigen vmb sich befinden.

Nit desto weniger, haben Ewer Kay. May. die lista der Jenigen so zue foderist für Directores vnd dergleichen Officianten wider Ewer Kay. May. sich

gebrauchen lassen, zue dero Allergnedigisten disposition, was mit Ihnen fürzunehmen, bey verwarth zue empfahen.

Im vberigen Ewer Kay. May. versicheret, das dero Kay. Vertrawen nach, gegen mir, was zu gewinnung vnd erhaltung Ehrlicher gemüetter vnd dämpfung der Widerwerttigen dienlich, Ich auch hinführo gewißlich an mir nichts wolle erwinden lassen, Dero beharrlichen Kayserlichen gnaden mich gehorsambist empfehlendt. Actum Prag 17. Jänner 1621.

XIII. Relation der Stadt Regensburg vom 26. Jänner 1621.

Allerdurchleuchtigster, Großmechtigster, Vnüberwindlichster, Römischer Kayser, Eur Röm. Kay. May. seindt vnnser allervnndertheuigst, gehorsambist vnd ganz willige dienst, mit allem fleiß zuuor, Allergnedigster Herr. Als E: Kay: Mtt: schreiben sub dato den 20. Decembris verloffenen 1620. Jahrs, vnns den 19. Januarij huius. Anni eingeliefert worden, haben wir solches mit gebührender, allervndertheuigsten reverenz erbrochen, vnd daraus E. Kay: May: Kays: Befelch betreffendt dero widerseczigen Böheimischen vnderthauen, Ihre güeter vnd vahrnußen, so Sie alhero nach Regenspurg geflehnet haben sollen, gehorsambist verstanden vnd vernommen.

Wie aber von anfang der Behaimischen vnruhe hero, wir vnns also erwiesen, das vnnsere zu voriger Christmildester gedechtnuß, Kaysers Matthiae vnd E. Kay: Mtt: selbsten, getragene vnd noch tragende trewe devotion vnnd gehorsamb, daraus zuuerspüren: also haben Wir auch Vnns beflissen, niemanden, der sich der Behaimbischen Rebellion vnnsers wissens theilhafftig gemacht, alhie einzunehmen, noch deren haab vnnd güettern, vnnderschleiff zugeben, inmassen es auch von keinem an vnnß begehret worden ist.

Sonsten aber haben wir aus mitleiden etlichen Wittiben, Weibs: vnnd andern Persohnen (deren Nahmen in beigelegten verzaichnuß zubefinden) den beysicz alhie verstattet, gleichwol hierinnen ein solche discretion gebraucht, vnnd wollen es auch hinführo thuen, das E. Kay: Mtt: an Vnnserer bestendigen trewe, kheinen Zweiffel tragen, noch zue vngleichem verdacht, vnnd Kayserlichen vngnaden vrsach haben werden.

Wolten Eur Kay: May: wir in gehorsamb nicht verhalten, Dero wir vnns zu Kay: milten gnaden, allervnterthenigist befehlen thuen. Datum den 26./16. Januarij Anno 1621.

Eur Röm: Kay: Maytt:

Allervnndertthenigst, gehorsambst vnnd getrewe

Cammerer vnnd Rathe
der Statt Regenspurg.

Verzaichnus der Jehnigen Personen so seith entstandener Beheimischer vnruhe, den Beysicz alhie zu Regenspurg erlanget.

Sdebar Przichorsorkhy von Przichowicz aus Behaimb.
Frau Ludmilla von Tschernin sambt Ihrer Tochter.
Frau Salome Goczin von Taborts auf Pisteriz.

XIV. Relation des Fürsten von Lichtenstein vom 3. Februar 1621.

Eur Kay: Maitt: hab Ich vom Sechzehenten negstabgeloffenen Monats Januarij, abermals hiesiges Verlauffs vnd verrichtung gehorsambist erindertt.

Seithero, alß Graff von Mansfeldt etliche ortt vnder andern auch die Statt Elnbogen vnd Schlaggenwaldt, wie auch die Pergkambtleutte daselbst durch außgeferttigte schreiben aufzuwieglen, vnd mit betrohung feindtliches vberzuges abtrinnig zu machen sich vnderstandtenn, Seindt dieselben, nit allain zu pflichtschuldiger bestendtigkeitt, ernstlich vnd beweglich vermahnet, Sondern auch auf den nothfall gewisser entsazung vertröstet, Inmittels nach RockenZahn, wie auch im Elbognischen Craiß etlich Kriegs Volckh zu Roß vnd Fueß abgeordnet, benebens anbefohlen worden, auf gedachtes von Manßfeldts Vorhaben vnd Anschlag, guete kundtschafft vnd aufacht zu haben, Damit die vorhabende tractation mitt den Fürsten vnnd Stendten inn Schlesien desto besser facilitirt vnd ins werckh gerichtet werden möchte, Ist aine gewiße Person zu denen wol affectionirten Stenden, nach Schweidniz vnd Jauer, mit schreiben vnd dieser Intention in gehaimb, gleichsamb für mich selbsten abgeferttigt worden, nit allein dieselben, sondern auch die andern Erbfürstenthümber, neben zu gemüethführung allerhandt hierzu dienstlicher motiven dahin zu inceliniren vnd zuuermögen, das Sie sich von den widerwerttigen separiren, vnd ohne vieler beschwerlichen Conditionen der schuldigkheit nach accommodirn wollen, deren verricht vnd erklerung, in kurzem zu erwartten, Inmassen dann die Fürsten vnnd Stendte auf den Ersten diß, aine Zusammenkunfft zu Ligniz angesteltt, vnd wie die Beylag sub A außweisst, guete praeparatoria in sachen gemacht worden.

Auf erlangte nachrichtung, das Graff Albin Schlickh, vnd Christoff von Rödern, auf Ihren Güttern geworbnes Volckh vnderhaltten, ist Ihnen angedeuttet worden, solches Volckh zu licenzirn, vnnd dasselbe in Eur Kay: Maitt: bestallung herumb zu lassen, weil auch dieselben bis dato Ire Huldigungspflicht nicht abgelegt, seindt Sie in der Person alhier zu erscheinen erfordertt worden, darauf zwar der von Rödern, das Volckh abgedanckt zuhaben berichtet, der Persönlichen einstellung halber, vnd ob sich habender leibs schwacheit willen, Ihne für entschuldigt zu haltten gebeten, deß Graff Schlicken erklerung aber noch erwartt wirdt.

Der bey voriger Kay: Maitt: geweste Obriste Münzmaister, Wilhelm von Wrzesowiz ist wider zum Münzmaister Amt installirt.

Demnach sich auch befunden, das etliche Aembter noch von denen so der Pfalzgraff ordinirt, bedienet, thails sonsten der notturfft nach nit ersezet gewest, vnd der lengere Anstandt Eur Kay: Maitt: zu schaden geloffen wehre, Ist inmittels, vnd bis auf Euer Kay: Maitt: ratification, Georg Benedict Benig, gewester Gegenhandler in Behmischen RentAmbt an stadt Danieln Raudnizky, zum Obristen Steuerschreiber Ambt.

Franz Osterstockh, an stadt Georgen Zawieta, zum Piergeldts Einnemberambt. Christian Kehr, zum Gegenhandler bey dem Gräniz ZollAmbt, an stadt deß Andres Haydenreichs. Sebastian Wedoliowsky, zum WaagmeisterAmbt, an stadt Hanns Craußen, an vnd aufgenommen worden.

Nachdem auch dero Obrister Albrecht Eusebius von Wallenstain sein neu

geworbenes Volckh der zway Tausentt Mann, alberait beysamben, ist dessen Musterplaz an etliche bequembe ortt abgethailt, sowol deren bewehrung halber, gebührendte anordnung geschehen.

Damit die Inwohner der Prager Stätte, von denen fürgeloffenen Vnordnungen vnd vielfalttigen beschwerungen, bey Einquartier vnd raichnng der cosst, dem KriegsVolckh, etlichermassen liberirt werden mögen, Ist mit Ihnen den Prägern, wegen darraichung eines wochentlichen deputats, so alßdann den Soldaten, alß ein liesser geldt außgethailt werden soll, handlung vnd vergleichung getroffen worden.

Nachdem Bericht einkomben, das zu Eger Pfalzisch vnnd Mannsfeldische, auch thails von hinnen entwichene, frey Ein vnd außgelassen worden, Alß ist befohlen worden, bey dergleichen Ab: vnd Zuziehen, die widerwerttigen verdechtigen Personen, Beuorab so sich als Commissarien brauchen lassen, anzuhaltten, inn Verhafft zu nemen, vnnd deß Verfolgs zu berichten.

Weil fast gezweiffelt werden will, ob auch die Burger vnd innwohner alhie Ihre Oberwehren alle, treulich vnd völlig von sich geben, Ist ein neue Visitations Commission derentwegen angeordnet, den Commissarien auch mit gegeben, bey solcher occasion aufacht zu haben, auch was fur leutt alhie, vnd wehr an ainem vnd andern ortt losiert, Auch was etwa den Inwohnern von den verdächtigen Personen, aufzuheben vnd zuuerwahren geben worden.

Von den Landtleutten, ainen Vorrath an getraidt zu erhandlen, vnd inn yedem Craiß ein Prosianthauß aufzurichten, Ist durch sonderliche Personen anbefohlen worden, Damitt man sich, auf allen fall, darnach richtenn, vnnd sich dessen zugebrauchen haben müge.

Was lezlich Graff Joachimb Andre Schlickh schrifftlichen an mich vnd seinen guetten freund ainem gelangen lassen, vernemben Eur Kay: Maitt: aus eingeschlossenen Originalien mit B vnd C hiebey, Darauf Ihme inmittels, allein soviel in antwortt vermög Copia hiebey mit D angedeut, Alldieweil Er in bemerkten an seinen guten freundt alhero gethanem schreiben, sich erboten, guette offitia zu praestiren, damit die Lender widerumb samentlich inn Eur Kay: Maitt: devotion vnd gehorsamb gebracht, vnnd nun gegen so großem seinem Verbrechen, auch große merita einzuwendten hoch von nöten, Alß soltt Er sein erbieten im werckh erweisen, damit man desto mehr fueg vnd anlaß habe, für Ihne vnd die seinigen zu intercediren. Welches Eur Kay: Maitt: Ich also in ainem vnd andern gehorsambist zu berichten nit vnterlassen sollen, deroselben mich zu beharrlichen Kaiserlichen gnaden, vnderthenig empfehlendt. Geben Prag den dritten Februarij Ao. 1621.

P. S. Beynebens solle Eur Kay: Maitt: Ich auch gehorsamist zu berichten nicht vnderlassen, das nicht allein mit der Prager, sondern alle der im Königreich Behemb wohnenden Judenschafft, aine Tractation P. Darlehen Ainmalhundert Tausent Gulden Reinisch angestellt, vnd zu solchem Endt gewisse Commissarios verordnet worden, welches dann verhoffentlich ohne sondere frucht nicht abgehen würdett.

Beilagen hiezu:

a) Schreiben des Joachim Andreas Grafen von Schlick an den F. v. L. v. (ohne Tag) Jänner 1621 (mit B bezeichnet, fehlt).

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst, Eur Fürstl. Gn. sindt meine vnderwillige gehorsambe Dienst, neben treuer wünschung aller Seelen vndt Leibes Wolfarth Jederzeit bevor. Gnediger Herr. In was vor einen betrüebten vndt trawrigen Zustandte, die löbliche Kron Böhemb, sambt andern Iren incorporirten Lendern gerathen vndt gedyen, auch wer vrspringlichen, Herr oder Knecht, an solchen Ihren Vnheil vndt Verderben schuldig, Ist dem Allwissenden Gott am besten bewust, wirdt auch die liebe posteritet dermal eins darvon vnpartheyisch zue judiciren wissen. Meines theils, wie Ich zwar mein liebstes Vatterlande, teglich mit herzlichen Seufffzen betrawre vndt beklage, Also danckhe Ich darneben dem gerechten Gott aus Demuth meines Herzens vnaufhörlichen, das Er mich auch darinnen mit seiner Vetterlichen Rutten, meiner vbermachten Sünden halber gezüchtiget vndt dermassen heimgesucht hat, das Ich daßelbe blöczlichen verlassen müssen, vndt nunmehr mit den Rückhen leider ansehen mues, Das Er mir in meinen wolverdienten Exilio, gedult verleihen, meine begangene Sünde erkennen vndt ware Rew vndt Busse thun lassen, auch mich nunmehr mit einen glaubigen Simeenis Stündtlein vetterlichen versehen wolle. Damit Ich sanfft vndt siecher in Ime einschlaffen vndt endtlich ewig Selig werden möge. Weil aber mein hinterlassenes Weib vndt Kinder auch in der Anzahl 120000 Niniviter begrieffen, deren Gott selbsten gejammere, als der Jenigen Menschen, die nicht vndterscheidt gewust haben zue machen vndter dem was Recht oder lingk ist. So hoffe ich demnach auch zu dem gerechten vndt getrewen Gott, Er werde E. Fr. Gn. Hercz, Sinn vndt gedanckhen in Ihrer iezigen anbefohlenen Administration, der löblichen Kron Böhemb dahin dirigiren, leuthen vndt führen, Das Sie sich der meinigen auch in gnaden erbarmen, Ihre Vnschuldt jammern vndt dahere mit hochansehlicher Intercession vndt vorbiett dahin befördern helffen werden, damit Sie bey den Jenigen, so noch an meinen ausgeplünderten Haab vndt Guet vberig, als natürliche Erben nach mir, rhulichen verbleiben vndt genießen mögen. Darzue dann Eur Fr. Gn. bewegen vndt antreiben soll. Erstlichen Gottes ausgemessener Befehl selbsten. Der Sohn soll nicht tragen die Missethat des Vatters, vndt der Vatter soll nicht tragen die Missethat des Sohns, Sondern des gerechten gerechtigkeit soll vber Im sein, vndt des Vngerechten Vngerechtigkeit soll vber Im sein. Dann auch meiner Person halber nachfolgende motiven vndt Vrsachen. 1. Das Ich des Prägerischen Fenster auswerffens kein Anfenger noch Vrsacher, Sondern da es mir irgent anderthalb Stunden zuvorhin angedeuttet worden, habe Ichs treulichen widerrathen, aber gegen dem Autore nichts erhalten können, Sondern ist mir mit grosser Vngestüm vndt Bedrawung zur Andtwortt gegeben worden, es muste bey Gott sein, Wer nicht darbey sein wolte, der möchte es lassen, würde es aber iemandes verhindern wollen, Solte Ime selbsten souiel widerfahren. 2. Die Patres Societatis Jesu siendt one meinen bewust abwesenth meiner zue Eger, aus Beheimb vertrieben worden. 3. Zue alienirung vndt Verkauffung der Geistlichen Güetter habe Ich niemals gerathen, auch derselben mich im wenigsten

nicht theilhafftig gemacht. 4. Was die Catholischeen, Geistliche vndt Weltliche Personen (Marginalnote: das Nonnen Kloster zue (wo? fehlt) bezeugts auch) in Iren damaligen Trangsal vndt elendt, vor einen treuen Patron, Rathgeber vndt Schüzer, meiner eusserſten mögligkeit nach, an mir gehabt, dessen werden Sie mir Zweifelsfrei schon offenmals vor Eur Fr. Gn. guet Zeugnus geben haben, auch noch besser, da es von nöthen, geben können. 5. So werde ich auch glaubwürdig bericht, das Herr Graf Heinrich Mattes von Thurn Sowol weilandt Herrn Leonhardt von Fels seeliger gedechtnus, Zweene einzige Söhne, bey Irer Eltern hinterlassenen Güetern rhulichen gelassen worden, Daher Ich nicht vnbillich in diese gedancken gerathe, vndt bey mir consequenter also argumentire, Werden denen Kindern Irer Eltern Güeter gelassen, So alles vbels vndt Vnheils Authores vndt Anfenger allein geweßen, Ja, das noch mehr ist, So albereit zuvorhin geheime Conventicula mit einander gehalten, Befelchshaber in der Stielle bestellet, vndt Volckh geworben, ehe Sie darmit offendtlichen vfn Plaz vndt an Tag kommen. Wieviel mehr können derer Vetter Güetter, den Kindern verbleiben, So in dem Haubtwerckh niemals peccirt, Sondern nur per accidens in das Vnweßen kömmen sein, haben Sie anderst wollen ein Zeitlang mit den ihrigen ruhe haben vndt nicht gar vmb das Ihre kommen, vndt in Leibes vndt Lebensgefahr (wie iezo nunmehr one einigen respect geschicht) gesezet werden. 6. Zuegeschweigen, wie man mit mir arglistiger weiß, bey der Wahl eines neuen Königes vmbgangen, So auch Eur Fr. Gn. schon lengst von meinen gueten Freundten zu Prag referiret worden. 7. Von Bieldtstürmen in der Schloßkirchen habe Ich nichts gewust, bis allererst den andern Tage hernacher, da das treffliche wergkh albereit vollbracht gewesen. 8. Endtlichen so bin Ich auch in meinen Herzen dessen genzlichen versichert, das mir nichts mehr als Zwey ding mit Wahrheit können zuegemessen werden.

1. Das Ich in puncto Religionis vber der Zusammenkunfft der Evangelischen Stendte in collegio Carolino neben andern steiff vndt fest gehalten.

2. Das Ich die andere Apologia mit meinen Henden selbsten concipirt vndt auf approbation der Stendte drücken lassen. Bin beides gestendig, vndt berichte Eur Fr. Gn. darauf soviel, das Ich das Erste vermöge des Majestetbriefs zue thun befugt geweßen, Das andere, nemblich die Apologia verandtworttet sich selbsten in Iren Allegaten, So noch niemals wiederleget worden, Darbey dann wol zuemerckhen, das das vorige alte Regiment lange Zeit nacheinander also bestellet geweßen, das die bößen Rathgeber allezeit wieder die Leges fundamentales der Länder Ihre Consilia angestellet vndt darunder derselben Vndtergang mehr als auffnehmen in Privilegijs vndt Freyheiten gesuchet. Dies sindt nun meine einfeltige erzelte Vrsachen, Eur Fr. Gn. dardurch zue sonderbarer Gnade vndt beförderung der meinigen zue bewegen, Da Sie aber vber Zuversicht bey Eur Fr. Gn. der wichtigkeit nicht sindt, meinen Sohn, vermöge obangezogenen Worts Gottes, bey seinem Erbtheil zuerhalten, Sondern das es alles nur de facto iezo hergehen mues, Wolan so leide vndt verschmerze Ichs meines theils auch wie billich. Biette aber vf solchen fall E. Fr. Gn. vmb Gottes Barmherzigkeit willen, vnderdienstlichen, Sie geruhen doch gnedig, mein Trewherzeinig vielgeliebtes

Gemahlin, Ire so nahende Bluetsfreundin bey Irer Weiblichen Gerechtigkeit, vermöge aller Völcker Recht zu erhalten, Damit Ir, Das bey der Landtafel einmal von mir verschriebene Heurathguet 20.000 thaler sambt den 11.000 thalern mir vff Zweyen Vndterschiedenen versicherungen von Ir dargeliehenen geldes, aus meinen durch die Kayßerlichen Herren Commissarien eingenommenen Guet Swigan, entweder baar heraußer gegeben, oder Sie doch darinnen solang gelassen werde, vndt deßelben genießen vndt gebrauchen möge, bis Sie daraus Ihr obenangedeuttes Capital richtig erlange vndt bekomme. Dessen wirdt Gott ein reicher belohner sein, vndt meine Sophia wirdts mit Iren noch Vnverheurathen Töchtern vmb E. Fr. G. mit Iren andechtigen Demütigen Gebett zue Gott zueverschulden gefließen sein. In dessen großmechtigen Schucz vndt Schirm Ich vns allerseits treulich befehlen thue. Datum Görliz in meinem Pathmo den (fehlt) Januarij Ao. 1621.

E. Fr. G.

Vnterdinstwielliger Gehorsamer Diener

Joachim Andres Schlick, Graff.

P. S. Eben als dies Schreiben an Eur Fürstl. Gn. Ich abgehen lassen wollen, berichtet mich, leider Gott erbarms, meine Gemahlin, Das Ir nunmehr aller Vndterhalt vf Sie vndt meine Kinder vf den eingezogenen vndt etlichmal bieshero ausgeplünderten Guet Swigan, durch die Kayßerliche Herren Commissarien genommen. Nun wolte Ich zwar gerne anderweit von den meinigen (weil Ichs der Ehelichen Pflicht vndt Natürlichen Rechten nach, zuthuen schuldig) Ir Vndterhalt schaffen, So bezeuge Ich aber vor Gott vndt Eur Fr. Gn., das Ich selbsten nunmehr one guethercziger Leutte Hüelffe weder zu brockhen noch zue beißen habe, Biette derowegen Eur Fr. Gn. vmb die Barmherzige Barmherzigkeit Gottes willen, Sie wollen sich doch vber mein vnschuldiges Weib, Ire so nahe Bluetsfreundin erbarmen vndt Sie vfs wenigste bey Iren Weiblichen Rechten erhalten helffen, vndt die Belohnung darvor von den lieben Gott gewertig sein, Was meine wenige Person anlanget, habe Ich mich dem frommen Gott ganz vndt gar ergeben, in Im zu leben vndt zue sterben, Er ist getrew, wirdt mir daher nicht mehr Creucz vndt Leiden in meinen angefangenen Exilio auferlegen, alß Ich ertragen kan, Dann in Ime allein leben, weben vndt sindt wir.

Adresse: Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Carln Hertzogen zue Troppaw in Schleßien, Fürsten vnd Regierenden Herrn des Haußes Liechtenstein, Herrn auff Niclsburgk, Veldtsberg, Paumgartten, Eißgrub, Plumenaw vndt Proßnitz, Röm: Kay: Maytt: geheimen Rath, Cammerern vndt wolverordneten vollmechtigen Commissario in der Kron Böheimb. Meinem gnedigen Fürsten vndt Herrn.

b) Antwort des Fürsten v. L. v. 5. Februar 1621 (mit D bezeichnet).

Vnnsern freundtlichen Grueß, vnnd was Wir mehr Liebs vnnd guets Vermögen zuuor.



Wolgeborner Graff, besonders Lieber Herr vndt guetter Freundt. Sein aussfürliches Schreiben zue Görlicz datirt, Ist Vnnß wol zukhomben vnd haben neben seiner Endtschuldigung anfängklich darauß gerne Vermerkt, daß er, wegen des Beheimbischen fürgegangenen Vnwesens, nun, auch in Sich selbst gehet, sein Verbrechen erkennet, auch darüber Rew vnnd Leidt tregt.

Vnnd weil Wir Ob seinem Vnnß nach lengs erzehlten betriebten Zustandt, sonder treuliches mitleiden tragen, vnnd auß andern priuat Schreiben, So viel vermercken, daß er gleichwol Hoffnung macht, vnnd mit Gott bezeuget, wie Er trewlichen darzu helffe, daß Ober vnnd Nider Schlesing in Kurzen widerumb zu Recht gebracht werden möge.

So haben Wir dahero anlaß genomben, vnnd albereit In Namben Höchst gedachter Kay: Maitt: bey den deputirten Commissarijs, So sein Gutt Schwigan eingezogen, solche Verordtnung gethan, daß seiner Frau Gemahlin biß auf Ihrer Kay: Maitt: weittere Allergenedigiste resolution zum Vnderhalt ein Hoff eingeraumbt werden solle, Wollen auch vber diß noch darauf bedacht sein, Wie Sie in Vbriger praetension bey Kay: Mtt: Vnnserer beförderung genießen möge.

Damit Wir aber Vrsach, auch wegen des Herrn aigener Persohn bey mehr höchstgedachter Kay: Mtt: daß Wortt zu reden, Vnnd Ihme wiederumb zuuersöhnen.

Alß ermahnen Wir Ihme hiemit, daß er zu dem Endt den beschehenen anerbiethen gemeß, zu Versöhnung selbst erkandten Verbrechens, gegen Ihr Kay: Mtt: durch einen ansehlichen dienst nunmehr seinen beriembten qualiteten nach eine solche belohnwürdige demonstration thun wolle, damit ohn langwieriges vergebliches tractiren vnnd conditioniren, die Länder Sich Ihrer Kay: Mtt: aller Vnterthenigist submittiren, vnnd dardurch mit Rhumb das Ihenige erhalten, was Sie sonnst zue Vnaußleschlichen spott durchs Schwerdt vnnd Starckhe gefaste Khriegsmacht verliehren dörfften, Wolten Wir Ihme Vnverhalten nicht lassen, Vnnß allerseits den gnaden Gottes getreulich befehlendt. Geben Prag den 5. Februarij Ao. 1621. Carl.

c) Schreiben des Hannß Ulrich Schaffgotsch (1635 hingerichtet) an den Edlen vndt Gestrengen Herrn Friedrichen von Gelhorn v. 23. Jänner 1621 (ohne Bezeichnung).

Edler vndt Gestrenger. Insonders freundtlicher vielgeliebter Herr Ohaimb, Geuatter vndt hochvertrauter Herr Brueder. Demselben seindt mein ganz willige dienst Jederzeit bereit. Vndt thue mich gegen meinem Herrn Bruedern der vberschickten Abschrifften halb ganz freundtlich bedancken, Schicke selbige hiermit seinem begeren nach wieder. Auß Mährern seindt wol Zeitung beim Ober Ambt aber nichts gewießes, sondern wie Sie vnnß gefallen. Bitt derohalb, der Herr Brueder mir die seine vnbeschwerth mittheilen wollen, sollen schon bei mir nit außkhommen. Den Todtlichen Abgang Ir Kay: Myt: will mann an Jeczo alhier vor ganz gewieß außsprengen.

Wann dann dießes bey künfftiger Zusammenkunfft wol viel Irthumb verursachen möchte, were wol sehr guet, wann mein Herr Brueder deßenthalb ge-

wießheit mitbringen kondte, da aber alreit mein Herr Brueder was hat, bitte Ich, mir es zu schicken, dann es am bewusten Orth Nucz schaffen möchte, Wie Ich dann darumb unterschieden von Ihm befraget worden.

Unßere Gesaudten an Chur Sachßen sindt noch zu Buntzel, erwarten Resolution wegen des Stillstandtes, das sicher Gleit haben Sie schon. Herr Graff von Hollach Gesandter von Jr Myt: dem König ist allreit zu Dreßden, glaub von Dato inner drey Tagen, werden die Unßern auch auf sein können. Gott geb zue guetem glück. Das mein Herr Brueder meinethalb sich So treulich bemühet, des danck Ich Ihme Hochlichen Wünsche von Herczen, das Ich Ihme hinwieder treulichen dienen kan, wie Ich dann Bleib vndt Sterbe Meines Herrn Brueders

Dienstwilliger vndt treuer Freundt

Hertzwaldau den 23. Januari Ao. 1621.

Hannß Ulrich Schaffgotsch.

d) Schreiben Gelhorn's an Jre Fürstl. Gnaden Herrn Carln, Herczogen in Schlesien zu Troppau ꝛc. v. 24. Jänner 1621.

(Von außen: Jrer Kay: Maj: einzuschließen A)

Durchleuchter Hochgeborner Fürst, Gnediger Fürst vndt Herr. Eur Fürst. Gn. seindt meine gehorsambe dienst, negst Wünschung von Gott dem Allmechtigen glückseligen, gesundten, vndt Fürstl. Wolstandes beuor.

Deroselben gnediges Schreiben aus Prag vom 16. Januarj Ist mir heut dato den 24. diß alhero nach Peterswalde zukomben, vndt habe darauß gehorsambst wol vernomen, Was maßen die Röm: Kay: auch zu Hungarn vnd Bohemb Königl. Mjt. Unßer Allergnedigster Kayßer, König vnd Herr, meine vor disem an Eur Fürstl. Gn. beschehene Anmeldung, den Zuestandt dieser Lander betreffendt, inn Kayj: Gnaden vermercket, Benebenst sich auch gnedigst versehen, Ich werde ferrer nit allein inn diesem, Sondern auch andern Jr Myt: Erb Fürstenthümbern, die gemüter zu gehorsambster Devotion, damit Sie sich einist Jrer Kay. Myt. unterthenigist accomodirn möchten, disponirn helffen.

Wie Ich mich nun der Kay: Myt. Hohen gnadt vnterthenigst erfreue, Alßo will Ich mir, geschehenen Erinderung nach, das Jenige, was zu Jrer Kay: Myt. gnedigsten Intention vnde der Lender Ruhe Standt gereichet, inn Unterthanigster Devotion ferrer zu befordern, treülichst Höchstes Fleißes angelegen sein lassen.

Vndt Sintemahl auf den 1. Februarj eine Zusamenkunfft der Herren Fürsten vndt Stendte inn Schlesien nach der Lignicz außgeschrieben worden, Alß verhoffe Ich, es werde alßdann, dermal eines die Sach zu Jr Kay: Myt. Contento außschlagen. Weil mann aber viel Leute, wie Eur Fürstl: Gn: aus Innliegenden Herr Gotschens Briefl zu vernehmen haben, mit falschen Zeitungen Irre machen, Alß were zur Sache sehr dienstlich, wenn E. F. Gn. mich ehistes dißfalls durch Schreiben vergwißerte, vnd das die Lender inn künftig des freyen Religions Exercitij, wie vorhin solten versichert sein, vndt wegen vorgangener Excess Perdon erlangen. Hierauff verhoffete Ichs mit Göttlicher Verleyhung dahin zu bringen, das mann sich, vnangesehen etlicher Wiederspenstigen baldt gehorsambst submittirn würde.

Ich habe es inn den Andern Erb Fürstenthümbern wol auch ziemblich vnterbaut, Ihnen auch die Instruction, So den Abgesandten auß dießen beiden Fürstenthümbern mit nach der Liegnicz zu geben, von allgemeinen Landt Stendten beschloßen wordten, zugeschickt, Vermeine Sie werden derogleichen auch mit sich bringen, So ist der Herczog von der Liegnicz aufs beste gegen der Kay: Myt: gesinnet, Wie Ir Fürstl: Gn: vor diesem sich inn einem Schreiben an mich erkleret, Welches Schreiben Ich meinem Vettern Christoffen von Gelhorn vnd Helbersdorff, Thuem Herrn zu Breßlaw, vnd Administratorn zur Neiß zugeschickt, der es meines Erachtens Irer Hochf. Dchl. Erczherczog Carlln, meinem gnedigsten Herrn, zu schicken wirdt. Vndt alß Ich dieße Tage bey Herr Gelschen (sic) zu Hercz Waldau, zwoe Meilen von der Liegnicz gewesen, Ist der Herczog, alß Er meine Ankunfft vernomen, Alß baldt dahin kommen, da Ich dann mit Ihm Nottürfftig conferirn können. Warauff sich der Herczog außdrucklich erkleret, Leib vnd Guet, bey der Röm: Kay: Myt: vnd dem Hochlöbl: Hauß von Oesterreich zuzuseczen.

Ich habe Ir Fürstl: Gn: aufs beste Ich gewüst, animirt, mit Versprechen, das Ich mit meinen Freundten bey Ir Fürstl. Gn. redtlich halten vnd vor das Hochlöbl. Hauß von Oesterreich Haut vnd Haar, Guet vndt Bluet neben derselben zuseczen wolte. Inngleichen hat Herr Golczsch auch versprochen, Wann Wir nun wills Gott zur Liegnicz Zusamenkomen, Soll es ob Gott will nicht ohne Frucht abgehen, Interim wollen Eur Fürstl. Gn. nur gnedig dahin vorsorgen, das mit der Soldatesca gegen diesen Landten nichts vorgenommen werde. Vndt dann so ersuche E. F. Gn Ich hiermit vnterdienstlich vndt hochfleißig, Sie wolten bey der Röm. Kay. Myt. Herr Gotschens (sic) zum besten gedencken, die Lust vnd Begierde zum Kriegswesen hat Ihn dahin bracht, das Er sich inn der Ersten Werbung brauchen lassen. Alß Er aber gesehen, Wo die Böhmen hienauß wolten, vnd das Sie was Anders alß die Religion meineten, hat Er wieder abgedanckt, auch Neulicher Zeit des Kriegs Obristen Ambt nit auf sich nehmen wollen, würd zu allen gueten dienen, Wann Er von der Kay: Myt: gnade Vertröstung bekeme, E. F. G. theten mir selbst hieran eine sonderbahre gnad, Er ist von Jugendt auf mein sehr gueter Freundt geweßen.

Wann Eur Fürstl. Gn. weiter an mich zu schreiben beliebte, wolten Sie das Schreiben nur nacher Schaczlaw schicken. Ich wills alda bestellen, das es mir durch Herrn Hermann von Zettwicz seinen Leuten zubracht werde, dann wann es der Böhmische Bott durch die Quartier tregt, giebt es gar ein groß geschrey, Sintemahl das Volck vnterschiedener Mainung ist. Ich bin nicht ohngefahr, Jedoch acht Ich solche nit, meinem Herrn bleibe Ich allzeit trew, mueß aber gleichwol mit raggirn gem. sein.

Hiermit thue Eur Fürstl. Gn. Ich Göttlichem gnaden Schucz und Regierung, mich zu deroselben gnadt vndt gunst empfelen.

Datum Peterswaldt den 24. Jan. Ao. 1621.

Eur Fürstl. Gn.

Vnderdienst williger

Friedrich von Gelhorn.

XV. Schreiben des Kaisers an den Fürsten von Lichtenstein (p. apprehendirung) vom 6. Februar 1621.

Hochgeborner Ohaimb, Fürst, lieber getreuer. Wir haben Dr. L. Schreiben vom nechstverflossenen 8. Januar sambt der vberschickten Lista der ienigen, so sich bei gewehrter rebellion in Behmen für Directorn vnnd dergleichen officianten gebrauchen lassen, empfangen auch dabei die gehabten bedenckhen der bißher differirten apprehendirung vernohmen, wan Vnß aber dargegen andere wichtige Vrsachen, solche assecuration ohne lengern Verzug fortstellen zu lassen bewegen, Alls ist Vnser gster. will vnnd beuelch neben gethaner nottwendigen Versehung, vnseumblich zu verordnen, das vermög beigelegter Verzaichnuß, erstlichen alle zu Prag von den gewesenen Directorn anwesende, nicht weniger auch die anderen noch mitt hinzue gesetzten Personen, alls welche sich am meisten in schweren, vnuerantworttlichen Absendungen vnnd Commissionen wider mich, In vnnd ausser Landes, Item mitt stellung vnnd außsprengung hoch verkleinerlicher schrifften, auch aufwiglung des gemeinen mannes dermassen eyfferig gebrauchen lassen, oder in ander weg wider Ihr Ayd vnnd Pflicht sich hochsträfflich vergriffen, zu gefengklichen hafften, vnnd zwar die vom Herrn vnnd Ritterstand, auf dem Prager Schloß in den weissen Thurn, vnnd wo dergleichen custodien mehr sein, die vom Burger- vnnd Niderigen Stand aber, auf den Rathheusern eingezogen, vnnd woll verwahrt gehaltten: Die Abwesenden, so nicht flüchtig, durch Schreiben, die gantz vnnd gar entwichenen aber per Edictales, durch einen offentlichen anschlag citirt, vnnd die erscheinenden gleicher gestalt assecurirt werden, Mitt den vbrigen annotirten Personen wird D. L. sich allso versichern, das sie derselben bei Verlust leib, Ehr, vnnd guetts, auß Ihren heusern oder wohnungen in Prag nicht zu weichen, sondern ruehig vnnd fridlich in aller still, biß auf Vnser weittere resolution allda zu verbleiben, Auch sich alles bösen practicirens, Schreibens, vnnd was nur zu irgender Vnserer offension oder einigen aufwiglung Vrsach geben khan, gentzlichen zu enthaltten, durch einen Handstreich angeloben vnnd versprechen. Der entwichenen Statt vnnd Landgüetter, da es noch nicht beschehen, sollen alsbald eingezogen werden vnnd Wir zweifeln nicht, alle solche, so vorhin apprehendirt seien nur allein Vnß zu handen bißhero erhaltten, vnnd keinem restituirt, noch eingeraumbt worden, Was der anderen noch im Land verblibenen gütter betrifft, Ist ein notturfft dieselbe in ein verzeichnuß zu bringen, vnnd Vnß neben dem bericht zu vbersenden. Wan nun solches alles beschehen, vnd Wir dessen vnuerzügig berichtet werden, wollen Wir alßdan weittere anordnung zu thun wissen, Stellen sonsten das Vbrige, wie vnnd was gestalt die apprehension am füglichsten fürzunehmen, in Dr. L. vernünfftige discretion, vnnd bleiben dero mit genaden woll gewogen. Geben in Unserer Statt Wien Sechsten Februarij im Ein Tausent Sechshundert vnnd Einvnndzwaintzigsten Jahr.

Ipse ego ad mundum scripsi.

Cursor cum his literis Vienna Pragam expeditus 7. Feb. Ao. 1621.

Verzaichnete Directores, So in Verhafft zu nehmen, Wie Sie E. L. selbst oberschickt:

Bohuchwal Berka.
Wilhelm der Elter von Lobkowitz.
Paull von Rziczian.
Wentzl Wilhelm von Rauppa.
Joachim Andreß Schlickh.
Wentzl von Budowa.
Johan Albin Sshlickh.
Radslaw Chinsky.
Wentzl Berka.
Caspar Kaplirz.
Prokop Dworzeczky.
Bohuslaw Michalowetz.
Fridrich von Bile.
Heinrich Otta von Loß.
Jan Wostrowetz.
Humprecht Czernin.
Felix Wentzl Pietipesky.
Peter Müller.
Martin Fruewein.
Johan Theodor Sixt.
Daniel Sskretta.
Johan Orssinowsky.
Valentin Kochan.
Thobias Ssteffek.
Wentzl Piseczky.
Christoff Kober.
Johan Ssultys.
Maximilian Hosstialek.
Beniamin Fruewein.

Volgen andere, so gleichsfals zu gefengklichen hafften sollen eingezogen werden:

Stephan von Sternbergk (durchstrichen).
Christoff Harrant.
Ladißlaw Seidlitz.
Dionisius Czernin.
Adam Lukssan.
Aderßbach Berka.
Wolff Haslauer.
Ehrnfrid Berbißdorff.
Paul Kaplirz.
Bubna, Obrister Wachtmeister.
Smil von Michalowetz.
Wilhelm Konecz Chlumsky.
Doctor Jessenius.
Johan Baptista Eisen.
Leander Rueppl.
Georg Haunschild.
Doctor Luck.
Eliaß der Jüngere Rozin.
Simeon Sussiczky.
Johan Kuttnauer.
Abraham Engl.
Paul Sskretta.
Melchior Teuprecht.
Jacob Hüebel Pauschreiber.
Karban auf der Neustatt.
Paul Jeschin, Vnterschreiber daselbst.
Balthasar Globitz.
Plumberger Peerlheffter.
Bonauentura John.
Doctor Borbonius.
Andre Steigman, Balbirer.
Georg Zawieta.
Niclaß der Eltiste Altstätter Diener.

Vnnd welche sonsten mehr von den fürnembern Rädlführern, sonderlich auch, so sich in Kriegsdiensten wider Vnß gebrauchen lassen, können erforschet werden.

Welche im Hauß durch einen Handstreich zu arrestiren:

Georg von Tallenbergk.
Stephan von Sternbergk.
Mraczky.
Kaspar von Zierotin.
Fridrich Sswihowsky.
Treczka.
Johan der Elter Rziczian.
Zdenko Malowetz.
Bohußlaw Wytha.
Johan Adam von Rauppa.
Benedict Brzemsky.
Johan der Elter von Tallenbergk.
Cztibor Wrchoticzky.
Johan Lytwin von Rziczian.

Jaroslaw Otta von Loß.
Heinrich Lorentz Graff von Guttenstein.
Christoff Widersperger.
Purghard Strzela.
Ladißlaw Sekerka.
Adam Christoff Sezyma.
Georg Audreczky.
Dionisius Laczembok Slawata.
Christoff Kaplirz.
Johan Müllner.
Johan der Elter Bukowansky.
Hanß Georg von Wartteubergk.
Johan Peldrzimowsky.
Sigmund Prandl von Pißek.
Johan Chwatal von Tabor.

Imperator haec verba subscripsit. Dieser Verzaichnuß gemeß werden Sie zu verordnen wissen. Ferdinandt.

Weiter stehen zu diesem Schreiben in Beziehung folgende Aktenstücke:

a) Actum der Confoederation auf dem Prager Schloß beim General Landtag den 16. Aug. 1619.

Gottlob Berka, gesigelt vnnd vnterschrieben.
Wilhelm Poppl der Elter nur gesigeltt.
Peter von Schwamberg, gesigeltt.
Joachim Andres Schlick, beides.
Wentzl der Elter Berka beides.
Johan Albin Schlickh beides.
Radslaw Chinsky beides.
Wentzl Budowetz beides.
Kaspar Kapler beides.
Prokop Dworzeczky beides.
Paul Rzitschian beides.
Fridrich von Bila beides.
Bohußlaw Michalowetz beides.
Wentzl Wilhelmb von Ruppaw beides.
Johan Wostrowetz beides.
Heinrich Otta von Loß beides.
Wilhelm der Elter Konetz chlumsky beides.
Albrecht Pfefferkorn beides.
Sstiastny Waczlaw Pietipesky besigelt.
Peter Müller, beides.
Martin Fruewein beides.
Johann Theodor beides.
Daniel Sskreta beides.
Johan Orssinowsky.
Wentzl Pisetzky, auch mit Schwartz Wachs, beides.
Thobias Ssteff beides.
Christoff Khober beides.
Jnhan Ssultys z Feltzdorffu beides.
Maximilian Hosstialek beides.
Abrahamb Engl, Purgkmeister der Alten Stadt mitt subscription vnnd der Statt Sigl.
Lukaß Karban, Purgk: der Neu: Statt pariter.
Georg Neher der Kleineren Statt pariter.

Moraui:

Wilhelm von Ruppaw beides.
Krystoff v. Rziczian beides.
Johann Czenka beides.
Johan der Elter Odkolek beides.
Heinrich Wodiczky beides.
Abraham Kalckhreutter beides.
Martin Leupolt von Lewenthal beides.

Silesij.

Heinrich Wentzl Hertzog v. Münsterberg beides.
Joachim Maltzan beides.
Hartwich von Stietten beides.
Andreas Geißler beides.
Georg Gerhard beides.
Albrecht von Rohr beides.
Balthasar Scheinunsky beides.
Ernst von Grutschreiber beides.
O Sine Sigillo et Subscriptione.
Samuel Roth gesigelt.
Hanß Fabian von Ponickaw beides.

Christoff v. Nostitz beides.
Abrahamb Keill beides.
Ambrosius Hadamer Doctor, beides.
Christoff Staude beides.
Christoff Günther beides.
Joachim v. Kökritz beides.

Austriaci.

Hanß Wilhelm v. Greissen beides.
Georg Erasmus v. Tschernembl beides.
Christoff Rauber beides.
Georg v. Wiedebach.
Hanß Ortholff v. Geigman.
Hanß Erasme v. Neudek.
Christoff Toplhamer.
Johan Franckh. 64.

b) Erstlichen weren die gegenwertigen Directores alle zu verfassen.

Vber dieselben, welche sich in vnnd ausser Landes in Commissionen gebrauchen lassen, Auch sonsten die gemein aufwiglen helffen, vnnd mehrers, alls andere Verbrochen, sein nachfolgende Personen:

Christoff Harrautt.
Stephan von Sternbergk.
Dionisius Czernin.
Wolff Haßlauer.
Leander Rüepl (Sitzt vor).
Georg Haunschild (Sitzt vor).
Der Jünger Rosin.
Der Jeschin, Vnterschreiber auf der Neu Statt Prag.
Abrahamb Engl.
Sussiczky.
Johan Kuttnauer.
Der Alte Wodnianßky.
Kurban, des Raths auf der NeuStatt.
Doctor Jessenius (Sitzt schon).
Doctor Luckh (Sitzt schon).
Paul Sskretta (Sitzt schon).
Bonawentura auf der Kleinern Statt Prag.
Melchior Teuprecht.
Der Eltiste Burgermeisters Diener in der Alten Statt, Nicolauß.

In andern Stätten die bei erlangter Victori angetroffene Königs Richter, Primaßen vnnd Stattschreiber.

c) Directores.

Bouchwal Berka.
Wilhelm der Elter von Lobkowicz.
Paul z Rziczian.
Wenczl Wylhelm von Raupowa.
Joachim Andreß Schlick.
Wenczl von Budowa.
Johan Albin Schlick.
Radislaw von Wchinitz.
Wenczl Berka.
Kaspar Kaplirz.
Prokop Dworzeczky.
Von Michalowitz.
Friedrych von Bilaw.
Heinrich Ottho von Loß.
Rumprecht Czernin.
Felix Pietipesky.
Petr Milner.
Martin Fruwain.
Johan Theodor Sixt.
Danihel Sskreta.
Johann Orssinowsky.
Faltin Kochan.
Thobias Ssteffek.
Wenczl Piseczky.
Krystoff Kober.
Johan Ssnltys.
Maximilian Hosstialek.
Beniamin Fruwayn.

Commissarien.

Johann der Elter von Rziczian.
Bohuslaw Mytha.
Johann Chwatal von Tabor.
Adam Lukssan.
Zdenko Malowicz.
Zigmund Sswantl von Pisek.

Johan Adam von Raupowa.
Bernhart Elſnicz von Elſnian.
Geörg Adam von Rupaw.
Benedikt Brzemſky von Ploſkowicz.
Johann Elter von Tallenberg.
Cztibor Wrhoticzky.
Johan Litwin von Rziczian.
Jaroſlaus Otta von Loſ.
Heinrich Laurencz Graff von Guttenſtein.
Kryſtoff Nidrſparger (sic).
Purghart Strzela.
Ladiſlaw Sekerka.
Adam Kryſtoff Sezima.
Geörg Audeczky (sic).
Dionisius Laczembok Slawata.
Kryſtoff Kaplirz von Sulewicz.
Johann Milner.
Johann Elter Bukowanſky.
Hanß Geörg von Wartmberg.
Wylhelm Koniczchlumſky.
Johan Peldrzimowſky.

Land Recht Siczer.

Bouchwal Berka.
Wylhelm von Lobkowicz.
Geörg von Tallenberg.
Joach: Andreſ Sſlik.
Von Raupowa.
Petr Sſwambergk.
Graff von Turn.
Mraczky.
Kaſpar Zierotin.
Trczka.
Ladiſlaus Seidlicz.
Wenczl Berka.

XVI. Bitte der kleinen Stadt Prag um Pardon vom 12. Februar 1621.

Neyjaſniegſſy, Neyneprziemozieniègſſy a Welikomocznŷ Rzjmſkŷ Czŷſarzi, Bherſkŷ a Czieſky Krály, Pane Pane nas wſſech Neymiloſtiwiègſſy.

Yakož geſt Buh wſſemohauczy obwlaſſtnjm ſwŷm rzjzenim a puſobenjm Božſkym W. C. M. Slawnŷm Wjtiezſtwim obdarziti, a mjniènj tiech nièkterŷch Odbognikuw, a pozdwjzhljch, ſkrze kterŷchž Praktiky Králowſtwj toto Cziéſké y s Zemiemi k nièmu prziwtièlenymi, w Neytiezſſy záhubu a nebezpeczienſtwj prziwedeno geſt, potrzjti ráczil. Z cziehož my netoliko ſe tièſſjme, a Pánu Bohu wraucznjè dièkugeme, ale take w té czelé a dokonalé nádiègj poſtaweny gſme, zie pod Sſtiaſtnŷm a dlauhowièkŷm W. C. M. nad námi Kralowánjm, toho giž od dáwna winſſowaného a trwanliwého pokoge, dogjti y vžiti moczy budeme. Zie pak gſme ſe držjwegi k W. C. M. neprzihláſyli, aczkoliw ponièkad naſſŷm przjehlidnutim nièteʒo toho ſe zbiehlo, wſſak zagiſtè to ne tak k nieyakému zaúmyſlnému przieczinièni naſſemu, yako wjcze tjm náſylim, již botczienŷch pozdwjzhljch przicʒteno byti muſy. Nebo onj oſobiwſſe ſobie Spráwa wſſy Zemiè, a mièwſſe wſſeczka Woyſka w rukau a w moczy ſwé, wſſe gſau náſylnjè konali, a tudy my to, czo ſe gjm dobrzie widielo a zdálo, gjm k wuli, nemohaucze té a takowé Sjle nikderakž odolati, bezdiecznjè vcziniti muſelj, Až práwiè, do té poſledni chwjle, když gſau ſe Woyſka W. C. M. k Mieſtum Prazſkym prziblizili, kteréž gſme my y hned, a przjedewſſemi ginŷmi, kromie wſſech weyminek, a wſſeliyakeho dalſſiho rozmyſſleni, yakožto Przjáteli, bez odporu a wſſeliyakeho krwe proliti, na dokázani wierné Poddanoſti naſſy, A abychom to, czož gſme dawno przjed tjm w vmyſlu gmièlj, podle dobreho naſſeho Swièdomy a czjm take wlaſtnjè powinnj gſme, Skutkem též naplnilj, do Mieſta wpuſtilj, a ſebe y Mièſto W. C. M. w mocz vwedlj. Proczjež w tom we wſſem przipauſſtiegicze ſe k W. C. M. ſe vti-

káme, a zato w nejhlubssj pokorzie, nejponizieniegi prosýme, zie nám to wsse, czoz tak od nás az posawad pominuto gest, z przirozené swé dobrotiwosti Czysarzské a diediczské, netoliko milostiwie wáziti, nýbrz také nás swé wierné Poddané w swau milostiwau ochranu przigjti, a nassym wzdy Neymilostiwiegssim Králem a Pánem byti a zustawati rácžit. Przipowidagic se Wassy Czysarzské Milosti zie budaucznie stálegi a pewniegj wiernosti nassy a nepromitedlnie do nejwyssiho przjemozienj nasseho trwati, a W. C. M. za sweho gedinéhó, prawého, Porziádného Krále a Pána, a ziádného giného wzdyczky uznáwati chczeme a budeme. S tim se W. C. M. we wssem poklonnie poruczjena czinime. Dattum w Menssim Miestie Prazskem w Patek po Pamatcze S. Panny Appolonye, ginak 12. Februarij, Lettha 1621.

W. C. M.

Wierny Poddany

Purgkmistr, Konssele, Starssy Obeczny y wsseczka

Obecz Menssiho Miesta Prazskeho.

XVII. Des F. v. L. Bericht wegen der Schloß-Kirchen in Prag v. 17. Feb. 1621.

Was Eur Kay: Maitt: mir vnlengst, wegen wider anricht: vnd reparirung dero hießigen Schloßkirchen, Insonderheit aufrichtung der Crucifix sowol inn dem Chor bemeltter Schloßkirchen, Alß auch vor dem Schloß Thor allergnedigist anbefohlen, hab Ich mit mehrerm gehorsamblich verstanden.

Nun ist zwar vor einkomung ermeltes Eur Kay: Maitt: Allergenedigisten Befelchschreibens die wider aufrichtung der Crucifix ausser der Kirchen alberait angeordnet worden, Im vbrigen Ich allein deß Herrn ErzBischoffs alherkunfft, alß dem Ich hierinnen nit furgreiffen, erwartten wollen, Numehr aber souil wegen kurcze der Zeitt nur müglich, alles mit bestem Fleiß reparirt werden solle.

Nach beschehener Vnderredung mit Ihme Herrn ErczBischoffen, befindt Ich, das nit mehr souil altaria wie zuuor gewesen aufzurichten.

Den Sacram suppellectilem aber, wirdt mann nothwendig von neuem in beraitschafft bringen lassen müssen, der nun, so offt man merkt am Zierlichsten von gleichen farben vnd Zeug, meines gehorsamen erachtens anzurichten.

Vnnd weil gleichwol diß, in Eur Kay: Maitt: Residenz, die Küniglich Haubtkirchen, vnd desto hoher vnnd mehr zu decorirn ist.

Alß woltt Ich gehorsambist rathen vnd bitten, Eur Kay: Maitt: die Lichter vnd andere darzu gehörige Vasa, auf alle Altar zu gleich von Silber anzurichten vnd zuuerferttigen Iro genedigist belieben ließen, welches nit so gar viel, alß mann etwa vermainen möchte, außtragen würde, darzu Ich dann ohne abbruch anderer Außgaben solche mittel finden, welche kein Vngelegenheitt causirn soltten, vnd also an embßiger Befürderung dieser Kirchen reparirung nichts erwinden lassen. So aber ausser Eur Kay: Maitt: genedigistem Vorwissen vnnd Consens Ich mich nit vnderstehen wollen, Darüber dero Allergnedigsten resolution erwarttent. Benebens zu beharrlichen Kaiserlichen genaden mich vnderthenigist empfehlendt. Geben Prag den Sibenzehenten Februarij Anno Sechzehenhundert Ain vnd Zwanczig.

XVIII. Des F. v. L. Relation v. 18. Februar 1621.

Zu nachfolge vnnd Continuirung meiner vnder dato den dritten gegenwertigen Monates Februarij vberschickhten gehorsamisten Relation, Bericht Eur Kay. Maytt: Ich gehorsamist, daß, ausser dessen, so Inn absonderlichen schreiben, deroselben referirt vnnd dan waß In Justitij vnnd andern gemainen Parthey sachen, täglichen, nothwendig expedirt, vnnd Außgefertigt würdt, seidthero Nachfolgendtes verrichtet worden.

Erstlichen damit ainsten die noch hinderstellige, von den Wiederwertigen beseczte Ortt, Alß Tabor, Wittingaw, Wierlickh, vnnd Zwykoff, wiederumb Inn Ewer Kay: Maytt: schuldige deuotion, vnnd gehorsamb gebracht werden mügen, Ist dem Maximilian Pechler, Auch etlichen Anndern Persohnen aufgetragen worden, Mit denen daselbsten Inn besaczung liegenden Befelchshabern vnnd Soldatesca derentwegen zue tractiern, vnnd fleiß fürzuwenden, daß Sy nach billicher Vergleichung bemelte ortt guettwillig Cedirn, vnd raumben wollten, deß Verfolgs ist zuerwartten.

Im Pilßner, Bechyner vnnd Prachaticzer Craiß, seindt gewisse, Jedoch Leidenliche Contributiones an geldt vnd Traydt, auf die Inwohner vnnd Vnderthanen auf dem Landt vnnd in den Stätten, zue dem ende angelegt worden, Damit Ewer Kay. Maytt: daselbsten herumb Inn besaczungen liegenden Quarnisonen, Ihre Vnndterhalttungen geraicht, vnnd Im Vbrigen alle beschwörungen verhüettet, Inmassen dan absonnderliche Leutt verordtnet, welche solche Contributiones empfahen, dem Kriegsvolckh gegen Quittung Außthaillen vnnd verczaichnen, Damit solches hernach der Soldatesca An Ihrer besoldung abgezogen, vnnd Ewer Kay: Maytt: alles zum besten verraittet würdt.

Bey albereit angeordtneter, vnnd an Jezo fürgehender Musterung des Obristen von Wallensteins Newgeworbenen Regiement Knecht, Ist gleichmessige Anordtnung vnnd fürsehung geschehen, Daß denselben Soldatten In Punczler Craiß, dahin solch Kriegsvolckh gegen der Schlesischen, vnnd Laußnizischen Graniz Losiert würdt, die Vnndterhaltung der gemachten ordinanz vnd Tax nach, geraicht, solches aber alles vleißig notirt vnnd Künfftig An Ihrem Verdienst defalcirt werden solle.

Die vonn Ewr Kay: Maytt: Jüngst vberschickhte vnder dero Subscription geferttigte Achts Erklärungen seindt nicht allein an gehörigen ortten alhie affigirt vnnd Angeschlagen, sondern auch weil locus delicti alhie mit desto größerer Sollennitet Inn allen dreyen Stätten auf den Pläczen, Inn gegenwartt der Statt Haubtleuth, durch deputirte Herolden, vnnd In armis gestanndenen Soldatesca publicirt, vnnd Abgeleßen, Auch inn alle andere Craiß vnnd Städte, durch von mir vnnderschriebene dergleichen Exemplaria, weil der vberschickhten nur Viere geweßen abgeschickht vnnd Spargirt worden.

Nachdem hiebeuor die Stendt Inn Böhaimb, bey gehaltenen Ihren Zusamenkunfften, auf Vnderschiedliche Contributiones vnnd anlagen geschlossen, Maistenthailß auch noch Ausstendig, Alß wäre zwar lengst, da deren Termin nicht nothwendig erwarttet hetten werden müßen, deren einbringung halber, anordtnung

geschehen, Numehr aber seindt inn alle Craiß Patenta zu Abfüehrung solcher versessenen hinderstelligen Steur vnd contributionen, mit bedrohung der Execution außgefertiget, vnnd Abgesenndet worden, Dabey aber zuebesorgen, daß bey Jeczigen leuffen, weil die Inwohner die Anlagen auf des Kriegsvolckhs Vnnderhaltung abfüehren müßen, schwörlich viel zuerlangen sein würdt.

Aldieweil auf mein Ewer Kay. Maytt. hiebevor vberschickhten gehorsamen bericht, Inn sachen die sehr schädliche eingeschlichene Münzsortten betreffent, biß dato Keine resolution Erfolget, Interim der hieuor der Pfalczisch vnd Behmischen Stenndte, New geschlagener Münz halber, bestimbte Termin Liechtmeß füerüber, Alß ist Nottwendig solcher Termin, biß zue Ewer Kay. Maytt. verhoffendten ehisten alher Kunfft extendirt vnd prolongirt werden.

Bey der Statt Sobotka vnnd Jungen Bunzel, Ist vber hieuor durch Patenta in genere beschehene Inhibition nochmalß Anordtnung geschehen, Ainich getraydt vber die Gränizen dem feindt zue guetten nit Paßiern zuelaßen.

Weil etliche Läden vnd Kräm zu großer Vnzier vnd Verhinderung Auf den Kleinseituer Pläczen sich befunden, Seindt solche Abzubrechen, die Pläz vnnd gassen zue saubern, befohlen, Dagegen zue mehrer Zier vnnd der Burgerschafft Nucz, Ihnen vnder den Lauben Läden zuerbawen zuegelaßen worden.

Demnach die Khleinseiten an etlichen ortten zimblich offen vnnd vbel verwart gewest, Ist solche noch vor Ewr Kay: Maytt: alheerkunfft, besser zuuerwahren vnnd zuuerpareggirn anordtnung geschehen.

Dem Inn den Städten Kuttenberg, Ziaßlaw vnnd Colin von Ewer Kay: Maytt: Armada, hinderbliebenen Volckh, Ist, weil Keine feindts gefahr derzeit daselbst verhanden vnnd Ihre Vnderhalttung den Burgern alda Vnerträglich Andeuttung geschehen, sich numehr widerumb zue Iren Regimentern zubegeben.

Alß Caspar Kapler von dem Danieln Kaukolta, so der Zeit Inn Tabor commandirt, dahin zuerscheinen, citirt, vnnd Im Widrigen sein des Kaplers Güetter mit fewr vnnd schwert zuuerhöeren, bedrohet, Ist deßen Ewr Kay: Mtt: Obrister Don Bahltasar zue dem Endt, Erindert worden, Damit Er solche angestelte Zusammenkunfft verhindern, vnnd denen bedrangten succurirn wolle, Inmassen dan auch von hinnen zue dem Enndt funfczig Reutter, vnnd Ein fänndl fueßvolckh, Inn dieselbige gegent abgeordnet worden.

Auff Empfangenen Ewr Kay: Maytt: gnedigsten Befelch, sinndt beeden Rittmeistern dem von Aursperg, vnnd de Haan der Musterplaz Auf Ihre Zwo New geworbene Compagnia Reutter, zu Policzka, Außgezaigt, vnnd Commissarien destwegen Abgeordtnet worden.

Nach dem auch vnder andern ein Zeithero eingerießenen Vnordtnungen, Inn verkauffung Brodt, vnnd Fleisch, eine vorseczliche Tewrung auf die bahn gebracht, werden wollen, Ist bey den Beckhen, daß Sy das Brodt, dem Weißgroschen nach, Wie vor alters, Die Fleischhackher aber das Rindtfleisch nach dem Pfundt verkauffen sollen, anordtnung geschehen.

Der Statt Aussickh, Ist anbefohlen worden, den In Zeit gewehrter Rebellion aufgestelten Prediger Abzuschaffen, vnnd dagegen die Ordensleuth, Inn die Stifftung vnnd possession wieder einzufüehren.

Welches Ewr Kay: Maytt: Ich also dißmalß gehorsambist referirn, Mich benebenß zu beharlichen Kayserlichen gnaden gehorsamb. emphelen thue. Geben Prag den Achzehendten Februarij Ao. 1621.

XIX. Des Prager Erzbischofs Bitte wegen der Schloßkirchen vom 18. Februar 1621.

Ewer Maytt. gib ich gehorsamist zuuerstehen, daß nach dem ich den funfften Februarij durch Verleihung Göttlicher danckwürdiger gnaden frisch vnd gesundt auf Prag, nicht ohne sonderes frolockhen vieler anhero betrüebter Seelen, angelanget, mein erstes nachdencken vnd schuldige obacht gewesen, damit das Jenige, welches am Gottesdienst, demselben zu schmählerung in wehrender Rebellion vnd Caluinischen Regiment deprauirt vndt entzogen, reparirt vnnd restaurirt werden möchte, Mich auch in die Haubt: vnd Präger Schloß Kirch verfüeget, den augenschein des grewels einzunemben, da dan solcher mir entgegen geblicket, das ich in warheit khaum glauben khan, daß die Türcken, Tartarn vnd Haiden es in Hungarn in den gefundenen Christen Kirchen also wie diese Leuth, so sich Christen zu sein rühmen, vnd darfür gehalten werden wollen, gehauset haben, vnd das es in Ihren der Haiden Tempeln vnd Moscheen schöner gesehen werde, Alß in gefundener Präger Haubt Kirchen, Dan die Altaria an den Columnis, Wie auch in der mitte Vnserer Lieben Frawen frue Ampts Altar inn grundt heraußer gerissen, die andere (illaeso et conseruato S. Wenceslaj Sacello) denudirt, spolirt, allesambt entweihet, die heyligen reponirten reliquien darauß genommen vnd verbrendt; Obwohl der hohe Altar, sein Aram ganz inuiolirt noch hat, so seindt doch die Reliquien eximirt, vnd seiner Zierden aller beraubt, Ja dessen Arca, wie auch die Jenige, welche baide, Ewer Kay: Mayt: hochgeehrter Herr Groß Vatter Ferdinandus primus mit vielen Vncosten statlich vnd khünstlich mahlen vnd auf Vnser Lieben Frawen Altar in der mitten aufrichten lassen, abgenommen, auff stucken zerhawen, vnd verbrändt worden: Die Bildnußen Vnßers gecreuztigten lieben Herrns seindt theils herunter geworffen, zerhawen, verbrändt, thailß an den aufgerichten Epitaphien (nur eins, mit Verwundernuß außgenommen) Zerstümmelt vnd Verunehrt, theils so an den Wänden gemahlt gewesen, sambt der bey gemahlten heyligen Bildtnußen zerkraczt vnd vnkentlich gemacht, Die Ornat der Kirchen vnd Altarn, Wie auch die Priesterliche Klaider entfrembdet, der Sacristey auch andere Almärn vnd Truehen mit gewalt eröffnet, vnd nach gefallens durchsuchet vnd darauß genommen, dergestaldt ein Vnchristliche Verwüstung fürgangen, das ein steines Herz bewegen vnd betrüeben möcht, Ich mich auch darüber neben andern Wainens nicht enthalten khönnen.

Nach diesem khombt mir zu sondern Trost Ewer Kay: May: Allergenedigistes Beuelch Schreiben zu, welches ich den 13. Jüngsthin mit gebüerender Reuerenz empfangen, darauß Ewer Mayt: hochrhümlichen ChristCatholischen Eyffer vnd Allergenedigiste Vorsorge wegen der in mitten der Kirchen am Chor wiederumb aufrichtlichen Crucifix vnd darzue gehörigen Seiten Bildern verspührt, vnd vngesaumbt mit Herrn Fürsten von Liechtenstein deßwegen zue gehorsamber satisfaction Ewer Mtt. Allergenedigisten Beuelchs conferirt, darauf auch in continenti

die Bildtnussen dem Bildtschnüczer zur schleinigkeit angedinget worden, dergestaldt, daß Ewer Mayt: bey Ihrer geliebts Gott bäldesten hochnothwendigen glückseeligen anherkhunfft solche vnd hoffentliche mehrer reparirte Zierd, den Gottesdienst mit erfrewlichem wolgefallen beywohnen vnd abzuwarten haben möge, finden werden. Vnd bitt ich den Allgewaltigen lieben Gott, daß er Ewer Kay: vnndt Königl: Mäyt: sedatis et compositis Prouinciarum Regnorumque motibus frisch vnd gesundt anhero in Ihr Behemisches Königreich gloriosum Victorem Triumphantem zu vieler vntertruckten Erquick: vnd Rettung gelangen lasse. Ewer Kay: vnndt Königl: Mayt: beharlichen Gnaden mich hiemit gehorsamist empfehle. Geben Prag den 18. Februar 1621.

Ewer Kay: vnd Königl: Maytt:

Vnderthenig gehorsambster Caplan

Johann, Erzbischoff zu Prag.

XX. Des Fürsten von Liechtenstein Relation mit Benennung der Personen, so er in arrest genomben, vom 23. Februar 1621.

(Auf der Adresse: Zuhanden Kay: Böhmischer Hof Cantzley.)

Ewer Kay. May. Schreiben an mich vom Sechsten Instehenden Monats FebruarY die appraehension etzlicher Rebellen betreffendt, Ist mir Erst den Zwanzigisten eiusdem von Dreßden auß, dahin Eß Zweyfelß ohn auß Vbersehen gelangt, alhie zue Prag wohl Eingelieffert worden, Hab derohalben nach darauß Vermerkten Ewer Kay. May. gnedigisten willen, Mit Zuziehung Herrn Obristen Landthoffmaisters Monsior. di Tilli, Herrn Obristen von Wallenstein, vnd Herrn Paul Michna, anzuordnen nit vnderlassen, daß noch denselben Tages, alhie damahls anwesende In beygefüegter Lysta, Herrn vnnd Ritterstandts Persohnen, theylß auf Ewer Kay. May. Königkliches Prager Schloß, Inn Weisenthurmb, theylß In dem BurgGraffAmbt, die Niederigen, vnnd Burgerstandts Persohnen aber, auf die Rattheuser, wie solches Ewer May. gnedigister Beuelch vermag seindt Eingezogen worden.

Vnd weyl vber die von Ewr May. benandte, noch andere alhie, bey wehrender Rebellion fast Schädlich erfundene Persohnen verhanden, So hab Ich auch dieselben in die Hafft zunehmen befohlen, Welchen hernach zuzuseczen, die künfftig einkomben vnd zue Erfragen möchten sein.

Weyl sich auch Friderich von Biela auf seinem Guett befunde, Ich auch gezweifelt ob Er auf die Citation erscheinen wirdt, Ist zue Einziehung desselben Haubtman Schlieff abgefertigt worden.

Herr Obriste Müncz Maister hat Verordnung, Wilhelm Khanez Clumsky, vnd Jan Schuldiß, Den Christoff Harrandt aber, der Obriste von Wallenstein, In hafft zubringen.

Humbrecht Tschernin hatt man auß nach volgenden Vrsachen Ins gefängnuß zue nehmen bedenken getragen, sondern Ihn allein, mit gelüebtnuß vnd Arrest auß den Prager Stätten nit zu waichen, verfasset, dan ob Er gleich Director gewesen, vnd bey der Landtaffel sich gebrauchen lassen, So hat Er doch Erstlich bey Zeiten, so baldt Er gemerkt, daß die Sachen zu einer Rebellion gelangen

wolten, von der Directoreij sich entbrochen vnd Vrlaub genomben, Fürs ander giebet Hr. Obriste Landthoffmaister Im Zeugnuß, daß Er baldt anfangs bey den Churfürsten zue Sachsen sich angemöldet, het auch auß dem Landt wollen Ziehen, do es der Churfürst nit widerrathen, darumb Er auch alzeit hinauß Correspondirt, vnd Ir Kay. Mayt. getrew verblieben sey. Im gleichen hat Er sich für's dritte, bey dem Herczogen Inn Bayrn, durch seinen Bruder Herman Tschernin zeitlich angemöldet, vnd die Altt: vnd New Statt, daß Ir Kay. May. gnadt sambt den anwesenden Stendten, Sy sich vndergeben solten, disponiret, Vierdens hat Er die ganze Zeitt hero, wo Er nur gekhönt, Ir Kay. May. sachen Fauorisirt, den bedrängten gedienet, Wie man auch Iczo zue Ewer Kay: May: sonderlichem Nucz alle Nottwendige sachen bey der Landtaffel durch Jhn auf suchen mueß, Vnd dan fürs Fünffte hat Er nie geschworen, Noch ainige Confederation vnderschrieben, Auch zum Sechsten vnd Leczten, Ist gar kein periculum fugae bey Im zu besorgen.

Den Ladißlaw v. Seydlicz aber, ob Er gleich Landtrecht Siczer gewesen, Vnd In etzlichen Commissionen sich gebrauchen lassen, hab Ich auch zue appraehendirn hierumb bedenken gehabt, Weyl Er sich bey den Churfürst von Sachsen gar Zeittlich angemöldet, Jnn die Statt Leuthmericz Quarnisones eingebracht, vnd der ganczer Leuttomerizer Krayß durch seine Vorsichtigkeit, Alß daselbsten Commissarij, so doch nechst bey Laußnicz, vnd Feindeß Gränizen, versorget vnd erhaltten, vnd weyl gleichfahlß kein periculum fugae verhanden.

Deßgleichen Vermeint man daß Caspar Melchior von Zierottin nit In ainig gelüebt zunehmen sey, weyl Er sich gar nit hat gebrauchen lassen, sondern alzeith Jnn Ewer Kay. May. deuotion bestendigklich verharrt, doch will Ich darüeber waß Ewer Kay. Mtt. ferner Allergnedigist verordnen gehorsamblich gewertig sein.

So seindt die Vbrigen Persohnen, So alhie anwesendt, alß Herr Jeorg von Tallenberg, Stephan von Sternberg, Carl Mratßky, Hannß von Tallenberg, auch durch die Haubtleuth, der Altten, vnd Newen Statt Prag Arrestirt, die Abwesenden aber alhero Cittirt, vnd Herr Obriste Landt HofMaister, Sy auf gelüebtnuß zue nehmen, Also das auß Jren Heüsern oder Wohnungen bey verlust, Leib, Ehr, vnd Guett, Sy nit weichen, sondern Rhuig, friedlich in aller Still, alleß dessen waß ainige offension oder suspicion Eß sey mit practiciren, Schreiben oder dergleichen, gebühren möchte, sich genczlich zu enthalten sollen, anbefohlen worden.

Der Flüchtigen Lysta haben E. May: beyliegendt zu empfangen, Auf die Persohnen auch, womit man biß dato sich verfasset, werden albereith Interrogatoria gefförtigt, Seindt auch gewisse Persohnen deputirt, so Jre Examina beschreiben, Item andere die all Jre Mobilien Jnventirn, vnd Jnn ordentlich Verzaichnuß bringen sollen, Solle auch ein Consignation aller flüchtigen Rebellen Wie auch deren so Jezt in die gefängliche Hafft eingebrachte Güetter Ewer May. ehist hernach vberschikt werden.

Wie nun auch biß dato hinder E. Kay. May. Allergnedigiste beliebung vnd ratification, Jch das allerwenigiste von der Flüchtigen Rebellen Gründen vnd Güettern verwendet.

Also soll auch noch ferner zu Ewer Kay. May. gewünschter, glückhseliger anherokunfft, vnd disposition alleß vnd Jedeß Saluirt vnd vnuerwendet verbleiben, Welches Ewr Röm: Kay: Maytt: Ich gehorsambist für dißmahl In antwortt nit verhalten, vnd dero beharrlichen Kay. Gnaden mich gehorsambist Empfehlen wollen, Geben Prag den drey Vnd zwanzigisten Tag Feb-uary Anno 1621.

A Verzaichnuß der Persohnen, So den 20. February, gegen Abendt, Nachdem Sy Citirt, vnd erschienen, In daß Burggraffambt in Verhafft genomben worden.

Wilhelmb von Lobkowicz.
Paul Rzizan.
Wenzel von Budowa.
Casper Capler.
Procob Dworzetzky.
Bohuslaw Michalowicz.
Felix Wenzel Pietiepesky.
Dimiß Czernin, In den Weisen Thurm.

B. Verzaichnuß deren so durch die Kayser Richter eingezogen, vnd hernach auf die Rattheüser geseczt.

Martin Fruewein.
Jan Theodor Sixt.
Valentin Kochan.
Thobias Steffeky.
Christoff Kober.
Simon Susitzky.
Jan Kuttenawer.
Abrahamb Engell.
Melchior Diebrecht.
Jacob Hüebell.
Karban.
Balthazar Klobicz.
Plumberger.
Bonauentura John.
D. Borbonius.
Andreas Staigman.
Georg Sawita.

C. Verzaichnus deren Persohnen so In Ir Kay: May: vberschikten Lista nit befunden, Aber doch wegen Irer böeßen Practiken bey wehrender Rebellion einzuziehen befohlen worden.

Ritterstandt: Albrecht Giessibtzky.
Waczlaw Stainbach.
Maxmilian Hostialeky director.
Georg Appotheker.
Georg Neher.

Auf Andere mehr Ihresgleichen, würdett kundschafft gelegt, Nach deren, noch Einkombenden ordentlich Verzaichnuß auch erfolgen solle.

Hainrich Otto v. Loß vnd Hannß Wosstrowecz seindt zwar wegen fürgeschüczter Leibs schwachheit nit erschienen, Aber durch die Haubtleuthe der Altten vnd Newen Statt Prag aufgehebt, vnd zu den andern geseczt, der Wolff Haßlawer auch durch Ewer Kay. May. Richtern auf der Newstatt eingezogen.

Citandi per patentes, so gancz vnd gar Landtflüchtig worden:

Bohuchwal Berka.
Wenzel Wilhelm von Ruppa.
Jochen Andres Sslieky.
Ladißlaw Chynsky.
Wenczel Berka.
Petter Müller.
Daniel Screta.
Jan Orssinowsky.
Waczlaw Pisuczky.
Bengamin Fruewein.
Adam Luksan.
Aderspach Perka.
Ehrnfridt Berbistorff.
Paul Kaplirz.

Jan Zbubna.
Emil von Michalowiz.
Doctor Eisen.
Eliaß der Jüngere Rosin.
Paul Jessin.
Johan Albin Schlickh.
Emil Hodwrosky.

XXI. Anfrage des Fürsten von L. wegen der Weiber der Rebellen, vom 27. Februar 1621.

Ewr Kay. Maytt: gib Ich gehorsambist zuuernemben, daß sich bey mir täglich, der Entwichenen Rebellen, vnnd anderer Stenndt Eheweiber Anmelden, vnd bitten, daß Ihnen vonn vnnd auß den eingezogenen Güettern, das Jehnige, so Sy Ihren Ehemännern zuegebracht, Auch sonnsten vor Enntstandener Rebellion Ihnen, bey der Landtafel verschrieben, vnnd versiechert worden, Weil Sy sonsten wouon zu leben, Khein mittel zu haben, fürgeben, gefolgt werden wolte. Darüeber nun Eur Kay. Maytt: allergenedigste Resolution, weßen Ich Sy dißfalß zue beschaiden, gehorsambist Erwartte, Mich benebens zue beharlichen gnaden, Vnndterthenigist Empfehlen thue. Geben Prag den Sieben vnndzwainzigisten February Ao 1621.

XXII. Relation des Fürsten von Lichtenstein vom 27. Februar 1621.

Was seidt meiner iüngsten vnder dato Achtzehenten biß zu endt lauffenden Monats February vberschickten gehorsambisten Relation ferrer ausser Parthey sachen alhier tractirt vndt negotirt, werden Eur Kay: Maitt: hienach folgendt, wie auch auß etlichen andern vnter gleichem dato mit abgehenden berichten Allergenedigst vernemben.

Nachdem die Verfelschung der Münzsortten bey fürgangenen Vnweesen mit macht vber Handt genommen, vnnd dessen noch kein Endt nemben will, Inmassen dann etliche eingeschlichene Drey Kreuczer sich befunden, deren inn gehalttener Prob ein gancze Marck nicht ein Quinttl fein Silber haltten thuen.

Alß seindt solche durch Edicta offentlich mit der Commination, das die so künfftig dergleichen falsche sortten einführen, an leib vnd leben gestrafft werden sollen, verruffen vnd verbotten, Benebens aber verordnet worden, das sowol alhie alß auch zum Kuttenberg aine erkleckliche Summa drey Kreuczerer zu täglicher Außgab, deren auf die Prager Marckh Zweyhundert Vier Stuckh gehen, vnd Fünf Lott fein haltten, den Müncz AmbtLeutt gegebnen bericht nach, gepräget werden sollen.

Alldieweil mann souiel nachrichtung bekommen, das die ein Zeithero inn hießiger and andern Eur Kay: Mait: Behmischen Münzheüßern geprägte Sechzig vnd Ainhundert vnd Zwanczig Kreuzerer, anderstwo, beuorab in Mährern vnd inn der Statt Leipzig höher alß hier, Nemblich die Sechzig P. Sibenzig, die Ainhundert vnd Zwanczig Kreuczer, P. Ainhundert vnd Vierczig Kreuczer genomben, Dannenhero erfolgt, Das solche auß dem Landt inn andere Müncz Stätt verführt, Zu deßen Verhüettung auch, weil der nucz vnd Zustandt billicher Eur Kay: Maitt: alß andern zugeaignet wirdt, sindt solche auf guetachten der alhießigen Müncz verstendtigenn, inn bemelttem werth, Nemblich der Sechzig auf



Sibenzig, vnd per Consequenz die Ainhundertt vnd Zwanzig auf Ainhundert vnd Vierzig Kreuzer Valvirt vnd Publicirt, Auch verordnet worden, Auf die künfftig Prägende, an stadt der Sechzig, die Zieffer Sibenzig zu schlagen, Dardurch Eur Kay: Maitt: neben dem bey dem Pagament vnd Bruch Silbern ohne das habenden Zustandt dergestaltt auf Yeden Gulden Zehen Kreuczer, vnd am Yeden hundert Sechzehen Gulden Vierrzig Kreuczer zu wachßung erhalten worden.

Vnnd damit auch Eur Kay: Maitt: von den Ihenigen Sechzigern, so albe- rait gemünzt, vnd vnter den Leutten, die nuczung zu genießen, Ist anordnung geschehen, das alle Sechziger, gegen ainem geringem aufwexl inn die Münzen ein- gelieffert, Alßdann die darauf gepregte Zahl der Sechzig, auf Sibenzig Kreuczer geendertt werden sollen.

Alß der Statt Kuttenberg Prädicant, so ein Caluinist gewesen, neulich ge- storben, auch wißentlich, das der Calvinismus daselbsten vnter dem rucken der Augspurgischen Confession sehr eingerissen, Ist der Statt Interim verbotten worden, Kainem mit diesem Gifft Inficirten Prädicanten sondern ainem der altten sub Vtraq. wie zuvor alhie im Königreich Behemb breüchig gewesenn, oder doch aine solche Person hinführo anzunemben vnd aufzustellen, welche der Vnuerendert- ten Augspurgischen Confession, wie dieselbig mit Ceremonien vnnd allem andern in dem Churfürstenthumb Sachßen vblich, beygepflichtet sey, Auch von deß Chur- fürsten von Sachßen gnugsames Zeugknuß vorzuweißen habe. Aldieweill aber Sie mit ainer dergleichen Person, villeicht sobald nit aufkomen werden, Steht bey Eur Kay: Maitt: Allergenedigisten gefallen, ob vnd was Sie dißfalß weitters verord- nen wollen.

In die Ihenigen Craiß, wo Eur Kay: Mait: Obrister Don Balthasar vber die Soldatesca commandirt, Auch wo sonsten Quarnisonen liegen, Ist denen so die Contributiones zu vnterhaltung deß KriegsVolcks empfahen, vnd den Soldaten hierumb geben, befohlen worden, Raittung zu thuen, specificatio- nes, was dem KriegsVolckh geraicht, zu vberschicken, Damit solches Eur Kay: Maitt: vbersendett, vnd künfftig den Soldaten defalcirt werden möge.

Damit bey denen für Eur Kay: Maitt: eingezogenen, den Rebellen zuge- hörig gewesten Güttern desto fleissigere vnd nuczlichere Wirthschafften angestellt vnd alle Vorthailigkeitten verhüetet werden mügen, Sindt in yedem Craiß Wirtt- schaffts verstendtige Inspectores vber solche Gütter Dabey auch dises verordnet worden, das denselbigen von Vierzehen zu Vierzehen tagen, durch die Ambtleutt Extract vnd Außzüeg Ihres Haußhaltens alles Einnembens vnd Außgebens vber- schickht, Solche Außzüeg aber hernach durch Sie die Inspectores mit angehengten guetachten der Wirttschafft verbesserungen, alheer gesandt werden sollen. So Eur Kay: Maitt: Ich dißmals gehorsamblich zu erindern, für notwendtig geachtet. Mich benebens zu beharrlichen Kaiserlichen gnaden Vnderthenigist empfehlendt. Geben Prag den Siben vnd Zwanzigsten Februarÿ A. 1621.

XXIII. Des F. v. L. Anfrage wegen Freilassung des Barbirers Steegmann vom 4. März 1621.

Eur Kay: Maitt: vernemben auf beygefuegten Suppliciren gnedigist, Was massen die alhie in Besaczung liegendte Bayrische Obriste, Haubtleutte, vnd andere Befelchshaber anhaltten vnd bitten thuen, Damit der neben andern verdechtigen Personen deß Burgerstandts auf dem Rathhauß verArrestirte Andreas Steegman Barbierer, vmb so vieler Irer vndergebnen Siech: vnd Preßhafften Soldatenn willen, so seiner Chur vnd hilff bedürfftig, vnd ausser dessen versaumbt vnd Verderben müssen, deß Arrests erlediget werden möchte.

Wann dann sonsten andere mangelhaffte Personen mehr verhanden, so nach seiner deß Steegmanns alß eines wol erfahrnen Maisters Hilff verlangen tragen, Vnder solchen auf dem Rathhauß verhafftenn Auch thails mit leib schwachheitt beladenn, welche vmb bewilligung, damit Sie in Jhren Heussern verarrestirt werden mögen, flehentlich anhaltten, Ich aber ausser Eur Kay: Maitt. gnedigisten Vorwissen, gegen Jhme Steegmann, vnd andern, den Arrest zu Lindern, mich nit vnderstehen könnenn.

Alß hab Eur Kay: Maitt. Ich solches zu dero Allergnedigisten Resolution hiemit referiren, vnd dero verordnung hierüber gehorsambist erwartten wollen, Zu Kaiserlichen gnaden mich benebens Vnderthenigist empfehlendt. Geben Prag den Viertten Martij A. 1621.

(Das Gesuch an den Fürsten vom 1. März 1621 enthält nichts anderes und ist gefertigt von den Obristen Jakob Bauer von Eysenek, Valentin Schmid v. Wellenstain, Pappenheim, den Oberstlieutenants Wolff Diederich Truchses von Weczhausen und Geörg Sichartt, und 3 anderen.)

XXIV. Relation d. F. v. L. vom 5. März 1621.

Vom Siben vnd Zwanzigsten negst verwichenen Monats Februarij, Ist Eur Kay: Maitt: durch vnderschiedliche schreiben gehorsamist referirt, was bis dahin, in fürgefallenen Vornembsten geschefften alhie tractirt vnd expedirt worden, vnd folgt bey yezt Presentirter gelegenheit dern inn seidhero verwichenen wenig Zeit verrichten sachen weittere nachrichtung.

Nachdem die Münz Ambtleutt im Joachimbsthal, neben dem Rath daselbst, auf deß Manßfelders bloses ansuchen, von dem inn der Müncz alda verhandenen Vorrath, Siben Tausent, Ainhundert Gulden paar geldt nach Elbogen gelieffert, vnd Eur Kay: Mait: entzogen, Ist durch aine aigene von hinnen abgeferttigte Person Verordnung geschehen, den Münzmaister, wie auch den noch daselbst verhandenen Vorrath hereinn zubringen, Alß dann die wider erstattung mit ernst bey Jhme gesucht werden solle.

Obwoln thails Stätte im Künigreich Behemb, von der anbefohlenen erzeug: vnd Hereinliefferung deß Salitters sich zu entschuldtigen vermaint, Alldieweil aber zu künfftiger ersprießlicher Verferttigung deß Pulffers, Dessen ein gueter Vorrath von nöten sein will, Ist Jhnen nochmals die Anstell: vnd befürderung, benebens bey straff aufferlegt worden, Das Sie innerhalb Vier Wochen, wie ein yede

Statt dasselbige bestellt, vnnd was Sie einzulieffern haben, verleßlichen bericht vberschicken sollen.

Demnach gewisser Bricht einkommen, das der von Mannßfeldt mehrmals sich zu Nurnberg aufhalten, auch seine furnembste sachen alda zu finden sein sollen, Ist dem Rath daselbsten durch schreiben angedeutt, Das inn erwegung deren wider Ihne von Manßfeldt, hieuor ergangene Kaiserliche Aachts ercleruug, vnd seidhero verübten missethaten, sondern auch als Behmische Lehenleutt, Ihne von Manßfeldt, wie auch andere von hinnen entwichene Rebellen, sambt aller deren mobilien vnd Vahrnuß inn Arrest nemben sollen, zu welchem endt, vnd desto Verläßlicher Volziehung dessen, Vnnd damit man auch deß draustigen Zustandts vnnd Vorhabens, ain gründliches nachrichtliches Wissen erlangen müge, Ist aine vertrautte Person von hinnen mit fleiß dahin abgeordnet worden.

Damit man deren bey voriger angemasten Regierung an die Drey Prager Stett, viel vnd mancherley Abgangenen Decreten, aine nachrichtung haben müge, Sindt alle inn obbemelter Zeitt an Sie ergangene Befelch vnd Decreta, von Ihnen abgefordertt worden.

Auf die hieuor Vnderschiedlich Publicirte Patenta, wirdt Inquisition alles fleißes angestellt, damit die vbertretter mit würcklicher straff belegt werden mügen.

An alle Eur Kay: Maitt: Herrschaffts Haubtleutte im Künigreich Behemb, Ist Vermahnung geschehenn, bey yezt eingehendem Früeling, Irer angesteltten Wirttschafft beschaffenheit Relation zu thuen.

So Eur Kay: Mait: Ich fur dißmal gehorsamblich zuberichten nit vnderlassen sollen. Mich benebens zu dero beharrlichen gnaden Vnderthenigist empfehlendt. Geben Prag den Fünfften Martij A. 1621.

XXV. Des Fürsten von Liechtenstein Bericht wegen der bair. Garnison vom 5. März 1621.

Eur Kay: Maitt: Erindern sich gnedigist, Was Derselben Ich hiebeuor wegen deß, auf das Bayrische, alhier in Quarnison liegendte KriegsVolckh auflauffenden schweeren Vncostens, vnd wasmassen Ich zu etlicher massen moderir: vnd Ringerung desselben, die sach dahin dirigirt, das von denen dreyen Prager Stätten an stadt solcher vbermessigen mit vnordnung auflauffenden vnterhalttung, wochentlich Fünff Tausent Gulden, durch Sie die Prager Stätte geraicht werden solten, welches aber von der Soldatesca nicht angenomben werden wollen, gehorsamblich referirt vnd berichtet habe.

Aldieweil es aber nunmehr endlich dahin kommen, das der Bayrische General Obriste Leuttenant von Tilly solch Deputat anzunemen sich erkleret. Alß ist wegen ordentlicher Raichung desselben mit diesem vorbehaltt, gebührende anordnung geschehen, Das Eur Kay: Maitt: dieses der notturfft nach gehorsambist referirt, vnd da Sie es gnedigst begehren, Der Soldatesca die empfangene gebührnus an Ihrem Verdienen, defalcirt werden soltte.

Derowegen vnd damit es bey Ihnen den Bayrischen nicht den Verstandt habe, Alß werde Ihnen solch Liefergeldt vmb sonsten, vnd als ein Donatif geraicht, würdet ohne gehorsambistes maßgeben aine notturfft sein, deß Herzogen in

Bayrn E: desto Zeittlichen ehe diß Volckh Ihres Außstandts Contentirt, die beschaffenheit, vnd das Sie bey Ihren officirn alhie wegen innhalttung solcher Vnderhalttungs Gelder anordnung thuen wolle, zu erindern. So ich gehorsambist zu berichten nicht vnderlassen wollen, Eur Kay: Maitt: mich benebens zu Kaiserlichen gnaden vnderthenigist empfehlendt. Geben Prag den Fünfften Martij A. 1621.

XXVI. Des F. v. L. Anfrage wegen Abschaffung der calvin. Prädikanten vom 5. März 1621.

Nachdem sich Inn dero Königreich Böhaimb nicht wenig der Caluinischen Sect zuegethane Prädicanten Inn denen Stetten, vnd sonsten befinden.

Alß hab bey Ewr Kay: May. Ich mich dero gnedigisten resolution vnnd beschaidts hierüber erholen wollen, Ob nemblich dergleichen mit dern Caluinismo Inficirte Prädicandten durch ein offenes Edict, Innmassen Ich es auß Vielen Vrsachen, so sich nicht schreiben lassen für eine notturfft achte, auß dem ganzen Landt abgeschafft, werden sollen, Zue Kay: beharrlichen genaden mich hiemit Vnderthenigist empfehlendt. Geben Prag den Fünfften Martij A. 1621.

XXVII. Des F. v. L. Erinnerungen wegen des angeordneten Criminal-Processes vom 5. März 1621.

Allergnedigister Kaysser, Khunig vnd Herr.

Allergnedigister Herr, Auß Euer Kay: Mt: am dato Wien den 12. Februarij nechsthin, an mich abgangenem Schreiben (fehlt) sambt beygelegtem Decret, hab Ich vernomben, Waß maßen Euer Mt: entschloßen, wieder dero Rebellen im Khunigreich Behaimb, einen Gerichtlichen Process anzustellen, vnd das demselben Ich Praesidirn, Auch Aylff in ermeltem Decret auß vnderschiedlichen Euer Mt: Rathsmitteln, deputirte Persohnen, dabey sizen solten.

Ob es dann wohl, ein wichtiges solches Werckh ist, welches (laut mehrberurtes Euer Mt: Decrets) der Jenigen, die furn Gericht erscheinen werden, oder nicht, Leib, Haab vnd Guett betriefft, So bin Ich doch, zue erzaigung, meines gegen Euer Kay: Mt: beharrenden, eußersten, willigisten gehorsambs, Ihr auch diesfals an die Hanndt zugegen Aller vnderthenigst vrbittig.

Es thun aber, die alhier Anwesende, welche Euer Mt: mihr Allergnedigist zugeordnet vnd Adiungirt, (vnnd denen Ich Euer Mt: Decreta albereit vberliefern lassen) diese Erinnerung, das Euer Kay: Mt: Hochgeehrte Vorfahren, damahlige Khunige zu Beheimb, nit allein, in dergleichen gantze Landtschafften belangenden Fällen, Sonndern offt wohl, nur wegen einer, oder Zwo priuat Personen, In Crimine Laesae Maiestatis aigener Kay: vnd Khuniglicher Person am Gericht gesessen, Daher, wann es hett sein können, Sy vor guet gehalten hetten, Wann vber gegenwerttigen schweren Verbrecher, Euer Kay: Mt: zu mehrem Respect, vnd Khunftiger gedechtnus, selbst auch Judicirn, vnd die schuldige, nach gestalt eines vnd des Anndern Vbelthat, straffen mögen.

Jedoch, demnach Euer Kay: Mt: bey den Jeczigen noch schwürigen leufften, auß anndern Khunigreichen vnd Länndern, nit alsobaldt hieher gelangen können, Also halten vorangeregte mihr Zugeordnete dafur, das in betrachtung obangedeu-



teter Exempel, vnd gebrauchs, in diesem Khunigreich, auß vielen wichtigen gegenwertigen vnd Khunfftiger consequentz betreffenden Vrsachen, dieses Judicium, nicht vnntern Nahmen eines Praesidenten, Sonndern, ohne mittel, eines, an stadt Euer Mt: als Khunigs zu Behmen Person Repraesentirenden Delegati, dirigirt, vnd geführt werden soltt, Welches Euer Kay: Mt: zu fernerem nachdenckhen, Ich ohne maßgebung Allervndertheniqist haimb setze, Dero Allergnedigisten Resolution hieruber (beuorab, weill die andere von Euer Mt: deputirte, noch alhie nit ankhommen, Auch auf die Praeparatoria sich etliche Tag belauffen mechten), gehorsambist erwartendt.

Vber dies, bericht Euer Kay: Mt: Ich ferner, Sintemahl dieselbe in einem andern Ihrem Schreiben, wegen deren aus dem Lanndt gewichenen Rebellen anschaffen, das Ich Sy per Edictales citiren solle.

Alß habe Ich in betrachtung, das Euer Kay: Mt: dies Factum albereit also qualificirt vnd beschaffen zu sein geurthelt, das wieder der Rebellen aufgeworffenes Haubt, den gewesenen Churfürst Pfalzgraff Friederichen, So dann seine Principal Adhaerenten, nulla Vlteriori Citatione praeuia, ad publicationem Declaratoriae Banni zueschreitten, So sehe gegen obangeregten Landtsfluchtigen Behmen, Euer Mt: Erbvnderthanen, die in Ihrem boßhafften vorsatz verharren, auch zuuerfahren.

Alß wirdt eine Citation (wie die Beylag mit A signir. außweiset) ad audiendam sententiam duntaxat, auf Euer Mt: alhiesigem Khun: Schloß, in den Präger Städten, an den Rathheusern, vnd durch der Landtaffel geschworene Cämmerling, auf der entwichenen Herrschafften, Schlößern, oder Heußern angeschlagen, Nach verfliessung des bestimbten Termines, Sollen Ihre Endtvrtel, am Gericht verfast, verlesen, hernach auf allen Plätzen denuntijret vnd außgeruffet, Auch do es Euer Mt: also gefellig, vnd mihr solliches Allergnedigist schaffen, ad maiorem perpetrati criminis infamiam der Condemnirten Nahmen, Oder Bildtnus an die Galgen geheftet werden.

Welches Euer Kay: Mt: Ich zu gehorsambister Anttwortt, vnd nachrichtung nicht bergen sollen, Derselben mich Aller vnderthenigist empfehlendt. Datum Prag den fünfften Martij Ao. 1621.

(Beilage A.) Von Gottes gnaden, Wir Carl, Furst vnd Regierer deß Haußes Lichtenstein, Hertzog in Schlesien zu Troppaw, höchstermelter Kay: Mt: Gehaimber Rath Cammerer, vnd der Zeit in der Cron Behaimb, Vollmechtiger Commissarius.

Thun hiemit Jedermenniglich Khundt vnd Zuwißen, das Wir, von der Röm: auch zu Hungern vnd Behaimb, Khun: Mt: Vnnserm Allergnedigisten Herrn Befehlich empfangen, wieder dero vngetreue Rebellen vnd Vnderthane, in Ihrem Erbkhunigreich Beheimb, einen gerichtlichen Process anzustellen, vnd durch Vnns, vnd andere deputirte das Jenige, was sich Ihren hohen verbrechen nach, gebüret, fürzunehmen, Auch zu dem Ende alle vnd Jede, so, wie obuermelt, aus dem Landt entwichen sein, darzu durch offne Edict zu citiren vnd zuerfordern.

Hierumb, zu vnderthenigister, gehorsambister schuldiger Volg, dieses Ihrer Kay: May: an Vnns ergangenen Befehlichs, So haischen, vnd Laden Wir, Im

Nahmen vnd an stat offtmehrhöchstgedachter Kay: Mt: Crafft gedachter habender Commission, Euch:

Heinrich Matthes Graffen von Thurn, Gottlob Berckha, Joachimb Andres Schlickh Graffen, Wentzel Wilhelmb von Ruppau, Wentzel Berckha, Johann Albin Schlickh Grafen, Radslaw von Wchinitz, Adelspach Berckha, Adam Lukschan, Emil Hodiowsky, Johann von Buboa, Paul Kapler, Peter Mullner, Ernfriedt Berbißdorff, Emil von Michalowitz, Hannß Mullner, Johann Baptista Eysen, Johann Orssinowsky, Friederich Georg D. Beniamin Fruwein, Daniel Skreta, Wentzl Pisetzky, Elias der Junger Rosyn, Johann Felix Goliaß, Samuel von Weleslawin, Vlrich Erdtl, Paul Jeschin, Paul Kuttnauer, Hannß Knott vnd Jacob Huefnagel,

Sowohl auch alle vnd Jede, welche nach erlangter Victori auß dem Khunigreich Behaimb, entwichen sein, vnd noch nicht gehuldiget haben, gleichsfals, Alß wann Sy mit Nahmen benent, hierunter begriffen, vnd wir hiemit citirt haben wollen, Ernstlich gebiettend, vnnd wollen, das Ihr von dato anzureiten, Innerhalb Sechs Wochen nechstkunftig, welchen Termin wir Euch fur den Ersten, Andern, dritten, Letzten vnd Endtlichen Rechtstag setzen vnd benennen, peremptorie, Oder, ob derselbig Tag, nicht ein Gerichts Tag sein würde, den nechsten Gerichts Tag darnach, selbst Persönlich, für Vnns alhie, in Ihrer Kay: vnd Khun: Mt: Residentz vnd Haubt Stadt Prag erscheinet, Zu sehen vnd zuhören, Was man Euch, vmb Euer begangener vntreuer Rebellischer Aydt: vnds Pflicht vergessener Thatten, vnd hanndlungen willen, fürhalten, auch ferner darauf anschaffen, erkhennen vnd zusprechen wirdt, Wann Ihr kommet vnd erscheinet, Alß dan, oder Nit, wirdt nichts desto weniger Ihrer Kay: Mt: gerechter Auspruch, auch endtlicher willen vndt mainung exequirt, vnnd volzogen werden, wie sich das aignet vnd geziemet, Darnach wißet Euch zurichten. Geben Prag den 17. Februarij Ao. 1621.

Carl.

(L. S.) V. Brunner.

XXVIII. Des F. v. L. Intercession für den Carl Alexander Skal v. Grienpergk, vom 10. März 1621.

Ewr Kay: May: gib Ich hiemit gehorsambist zuuernemben, daß Carl Alexander Skal von Griembergkh, mich durch hiebey eingeschlossenes angelangt, vnd gebetten, Nach dem Er bey der Inn Mährern fürgangenen Vnrhue, vmb willen, daß Er nicht pflicht vnd Trewloß werden wolen, vmb all daß Seynige, so Er Inn vnd ausserhalb der Statt Olmüz gehabt komen, Daß bey Ewer Kay: May: Ich für Ihne dahin Intercedirn vnd vorbieten helffen wolte, damit dieselbe zue etwaß Ergöczlichkeit seines erliedenen schadens, Auch außgestandener Leibs vnd Lebens gefahr, Ime seines verstorbenen, vnd bey angeregter Mährischen Rebellions Vnrhue, merklich Interessirt gewesten Vettern Christofen Czedlar Ewr Kay: May: heimbgefallenes Gueth paßkaw, auß Kay: Gnaden verwilligen vnd Einraumben lassen wolten.

Wan dann mir die beschaffenheit, sein deß Skale, wegen TrewEyfriger beständigkeit außgestandenen Vnheylß, erlittenen schaden, vnd gefahr wol bewust,

Auch Jhne also qualificirt befinde, daß Inn Ewer Kay: May: diensten, zu fürfallenden occasionen, Er Nuczlich vnd wohl zugebrauchen sein würde.

Alß hab Ich nit vmbgehen müegen, Bey Ewr Kay: May: für Jhne, mit dieser Gehorsambisten Intercession Einzukhomben vnd zuebitten, Sy Jhne Skale seiner aufrechten Trew vnd Redlichkeit, Wie auch dieser meiner Wolgemeinten gehorsambisten Vorbith empfindlich genießen vnd Jme hüerüber Allergnedigsten resolution widerfahren zulassen.

Zu Kay: genaden mich benebens Vnderthenigist Empfehlendt. Geben Prag den Zehenden Tag dits Monats Marty A. 1621.

Das Gesuch an den Kaiser lautet:

Allerdurchleuchtigister Kayser, König vnd Herr, Herr ꝛc.

Allergenedigister Herr. Euer Kay: vnd König: Maytt: kan Ich Vnndterthenigist, vnnd Nottgedrungener weiß, vnberichtet nit lassen, Daß bey der aufgestandenen vnd gewehrten Rebellion, Ich alle daß meinige, so Ich zue Olmüz, vnd sonsten in Marggrafthumb Mährern, gehabt, wegen deß, das Ich mit den Rebellanten wider mein gewißen, vnnd Pflicht nit einstimmen, oder Jhnen beywohnen wollen, noch Können, verlaßen, vnnd Euer Kay: Maytt: Hofe nachgezogen, Bey demselben mich alß ein E'püt aufgehalten, vnnd biß dato bey Jhr Fürstl. Gn. dem Herrn von Liechtenstein, Auß tringender noth aufhalten müssen.

Weilln mir aber deßentwegen von Rebellischen Stenden, nach Leib vnd Leben getrachtet, In dem dieselbte mich in gefengliche Hafft, vnnd eüßerste Noth zubringen, sich zum höchsten bemühet, Ich gleichwol in die höchste Armutt vnd Verlust all des meinigen gelanget, vnndt deßen vngeacht, ohnne sondernn ruhm zue melden treulich biß auf diese Stundt, vnnd biß in Todt Eur Kay: Maytt: getreuer Vndterthan gewesen, nach noch verbleiben will. Mein Vetter aber Christoff Czedlar, der sich der Rebellion theilhafftig gemacht, vnnd den Mährern mit Rath vnd Thatt bey gewohnet, in wehrender Rebellion Todes verbliechen, drey vndterschiedliche Güetter, Alß Slin, Otro(ko)wicz vnd Paskow verlassen.

Allß ist an Eur Kay: Maytt: mein Aller vnndterthenigstes Anlangen vnnd bitten, Sie geruehen in gnedigister betrachtung, deß groß außgestandenen Schadens, Schimpff vnd Spots, weil solche Güetter, Eur Kay: Maytt: Straffmessig heimbgefallen, mir zue etwas ergezligkheit, vnd recompens, das Güettl Paskow, Auß Kayserlichen genaden zuebewilligen, vnnd die Allergnedigste Verordtnung zue thuen, Damit mir daßelbe würckhlich abgetretten, vnnd eingeraumbt werden möchte, Eur Kay: Maytt: mich hiemit zue Kay: gnaden, vnd gnedigst gewähriger resolution vndterthenigst Empfehlendt.

Euer Röm: Kay: Maytt:

Vnndterthenigster, Gehorsambister

Carl Alexander Skal von Grinpergk.

XXIX. Relation des F. v. L. vom 16. März 1621.

Dem biß anhero obseruirt vnd erhalttenen brauch nach, Referire Ewer Kay: May: Ich hiemit gehorsambist, Etlicher, seidt Jüngst meiner vnder dato

Fünften dieß vberschickten gehorsambisten relation wenig fürgeloffener sachen, Weyl Im Vbrigen alleß durch absonderliche neben schreiben berichtet würdt.

Graf Joachimb Andre Schlickh, Ist den Neundten dieß zue Friedtlandt auf deß von Rödern gebieth, durch sonder gebrauchte Vorsichtigkeit, vonn einem Rittmeister von Lüttichaw genant, Inn gefängkliche Verhafftung gebracht.

Christoff Harrant, Auch diese Tag, von Gitschin, herein gelieffert, Er Harrant, neben den Andern Im Schloß verwahret, vnd zue Einziehung seiner Güetter gewisse Commissarien verordnet worden.

Demnach der geweste Münz Meister In Joachimbsthal Centurj Lengfelder, neben etlichen Raths verwanten daselbsten, Inn dem merklich sich vergriffen, daß Sy auf deß Manßfelders ansuchen, daß Inn Ewer Kay. May. Münz verhanden geweste Paare geltt Inn Sieben Tausendt Gulden Ime Manßfelder nach Elbogen zugeführt, Alß ist Er Münzmeister, neben einem Andern, Jacoben Beer genant, so mit dem Manßfelder Colludirt, vnd sonsten vngebührliche reden getrieben haben solle, Zue Jrer alherkhunfft Auf dem Rathhauß verarrestirt.

Denen dreyen Kaysers Richtern alhie, ist Zwar anbefohlen, mit den Vermüglichsten Burgern alhie, vmb soviel müegliche Ersprießliche darlehen zuehandlen, weyl aber die Vornembsten geblündert, vnd durch der Soldaten Taxir: vnd langwürigen Vnderhalttung, viel aufgewendet, würdt so gar Erspriеßliches dannenhero nit zu gewarten sein.

So Ewer Kay. Maytt. Ich für dißmahl gehorsambist zue Erindern nicht vmbgehen wollen, Mich benebens zue beharrlichen Kay: gnaden mich gehorsamblich Empfehlendt. Geben Prag den Sechzehenden Marty Anno 1621.

XXX. Schreiben des Kaisers a. d. F. v. L. wegen Correspondenz mit Dietrichstein und Biergeldern vom 13. März 1621.

Ferdinand der Ander. Hochgeborner Ohaimb, Fürst, lieber getreuer. Nachdem Wir, auß hohen vnnd wichtigen Vrsachen, den (Tittl) Cardinall von Dietrichstein, zu Vnserm Commissario in Vnser Marggraffthumb Märhern genedigist deputirt vnnd verordnet, vnnd zu besserer aller vnnd ieder sachen Verrichtung der sonderen notturfft zu sein befunden, Das zwischen Er. vnnd Dr L. vleissig correspondirt werde, Alls wollen Wir gdst., was allso in einem vnnd anderm in Vnserm Kunigreich Behemb durch Patenten oder sonsten von Dr. L. offentlich verordnet vnnd angestellt wird, Sr. des Cardinals L. zu communiciren, vnnd iederzeitt Copien zuezuschickhen, wie hingegen auch von Sr. L. ebenmessig beschehen wird, Neben disem, weill S. L. Vnter anderen auch dises in commissis haben, Das Sie bei allen vnnd ieden Jhnwohnern auß den Ständen in bemelttem Vnserm Marggraffthumb Märhern die abführung des so woll versessenen, alls khünfftigen Biergeldes biß zu einem nechstvolgenden Landtag, durch offentliche Patenta in Vnserm nahmen anschaffen vnnd verordnen sollen, So wird D. L. eben dergleichen auch in Vnserm Kunigreich Behemb vnuerzügig zu thun wissen, Dero Wir im Vbrigen mitt genaden woll gewogen verbleiben. Wien 13. Martij 1621.

XXXI. Des J. v. L. Anfrage wegen der Ruppa'schen Güter vom 16. März 1621.

Ewer Kay: Maytt: Bericht Ich hiemitt gehorsamist, daß auf des Churfürsten von Saxen L: zum drittenmahl widerholtte Vorbitt, Ich nach hievor, dem Wolff von Wrzesowiz, deß Wennzl Wilhelmben von Ruppaw, Ingehabte Güetter, weil Sy so gar viel nit wehrt, damit gedachte Sein deß Churfürsten von Sachßen L: auch Im widrigen nicht disgustirt werden möchte, biß auf Ewer Kay: Maytt: Allergenedigiste ratification zuegenießen verwilliget vnnd eingegeben.

Nun hat sich seidthero, vnnd nachdem solches beraith also geschehen, der Jezige Probst, zum Wischeradt, vnd Altten-Punzl, Johan Chrisostomus Kilianus, mit Ewer Kay: Maytt: vber bemelte Ruppawische Güetter, geferttigten Verwilligung, bey mir Angemeltt, vnd die possession solcher Güetter gesuecht, dagegen auch der Jezige Probst von Leuttmeriz Johan Sixt, fürkommen, welcher zu mehrbesagten Ruppawischen Güettern, gleichsfalß ein Jus zue haben vermaint, vnnd vmb handthabung dessen gebetten.

Derowegen meines gehorsamen Erachtens, das negste wöhre, daß bemelte beede Geistliche Persohnen (des Churfürsten von Saxen L: nit zu disgustirn) biß zu Ewer Kay: Maytt: glückhseeligisten alherkhunfft, vnd ferrerm Außpruech, dieser Güetter halber, sich gedulden thätten, Darduch dann Ihnen den Geistlichen, weil Sy solche Güetter, vmb das Sy sehr spolirt, ohnne das der Zeit schlechtlich genießen würden Khünnen, nichts benommen sein würde, Jedoch dem Jehnigen, waß Ewer Kay: Maytt: dißfalls ferrer schaffen, gehorsamist nachgelebt werden solle, Zue Kayserlichen beharrlichen genaden, mich benebenß vndterthanigst Empfehlendt. Geben Prag, den Sechzehenndten Martij A. 1621.

XXXII. Des Melchior von Gaschin Bitte um Begnadigung vom 27. März 1621.

Allergnedigister Kaiser, König vnd Herr.

Gehorsamist erindere E: Khay: May: Ich hiemit meiner noch im Monat Februarj E: Khay: May: durch meinen Sohn Niclasen Gaschinski vberreichten, zu end alhie copialiter nachgeschriebenen, die vmb willen mit grund angezogener circumstantien vnd Verdienst vnderthenigist gesuchte 1. Erheb- vnd begnadung meiner mit sambt meinen lieben Erben vnd Nachkhomben in Stand der Herren, vnd dan 2. die gebetene anuertrauung deß in E. Kay. Mayt. Erbfürstenthumbern Oppeln vnd Ratibor bißhero von einem vncatholischen verwalten Cancellariats, betreffenden Supplication, Mit fererer angehefften vnderthenigisten bitt, Sy geruhen Ihre darauff durch Herrn Obristen Cancler deß KönigReich Böhmen Sr. Gn. mir mündlich gethane Gnedigiste Vertröstung auß Kay. vnd Kön. Gnaden ins Werckh stellen, Mit obuermelter Baronats Dignitet vnd darüber in Lateinischer sprach außgefertigten privilegij mich begnaden, mein vhralt geführtes Ehren Cleinod auff die zu Endt mit farben fürgestelte arth verbeßern, auch mit gedachten Opplischen Cancellariat mich begaben, vnd hierüber alle gehörige schrifftliche Notturfften schleinig ertheilen lassen. Welches alß eine sondere große Kay: vnd

Kön: Gnad, vmb E: Khay: Mayt: vnd dero Hochlöblichstes Hauß Oesterreich Ich vnnd alle die meinige ieder Zeit ohngespart guts vnd bluets, so begirlichst alß schuldigst zu verdienen, nimehrmehr vergeßen noch vnderlaßen sondern höchst beslißen vnß verhalten wollen. Hierauff E: Khay. Mayt. zu gnedigist gewährlichen resolution auch beharlichen Kay. vnd Kön. Gnaden mich vnd die meinigen gehorsambist befehle. Wien den 27. Martj 1621.

Euer Kay. vnd Kön. Mayt.

gethreuer vnderthan

Melchior von Gaschin.

Allergnedigster Kayßer, Khönig vnd Herr.

Euer kayserliche Maystet sol ich vnderthenigst klagende nicht bergen, welcher Massen bey wehrender Bömischen Vnruh, von den Landstanden deß Opplischen Fürstenthumbs in schlesien, darumb daß Neben Meinen geliebten Söhnen in beharlicher deuotion gegen E: Khay: Mayt: ich ieder Zeit verbliben, vber die maßen bedrengt, verfolget, vnd endlich in ein beschwerlich gefengnuß in meinem hochen alter, so nun mehr auff 80 Jahr kommen eingeleget worden. Wann dann in keinen Zweiffel zu sezen, daß bey E. Kay: vnd Kön. Regierung glückseligster antrettung die h. Justitia widerumb in Ihren v: standt gesezet vnd daher der vnbestendigen Vntrew gestrafft die standhafftigen dargegen, Ihrer perseuerantz wegen mit Kay. begnadungen erhebet vnd angesehen werden, So habe zu E: Khay: May: in solcher Confideration, ich meinen Reuers nehmen vnnd vor mich meine geliebte (Kinder?) vndt Nachkomen, vmb gnedigiste Erheb vnd Begnadung deß Herrn standts, dann auch wegen genedigister Conferirung des Cancellariats in Opplischen Fürstenthumb welches Ambt aniezo von einem luterisch bedienet wird, vnderthenigist ansuchunge thun wollen. Hierauff so gelanget an E. Khay. Mayt. Mein demüetigiste bitte, dieselben geruehen Mein gehorsambeß Suppliciren in genedigiste Obacht zunehmen vnd mich Neben meinen kindern vnd deroselben Nachkhomen Auß Kay. gnaden, mit dem Herrenstandt, dan auch mit dem angedeuteten Cancelariats in Opplischen zu begnaden, inn gnedigister erwegung dan meine geliebte Eltern Vatter vnd großvatter E. Kay. May. Hochlöblichsten Vorfahren, Kay: Max: vndt Rudl. Ihre standhafftige Fidelithet in vnterschidlichen occasionen erwießen, vnnd dann damit die meinigen so vber der außgestandenen Trübselligkheit turb: widerumb erfrewet Meine Persecutores auch vber solche Khay: begnadung Confundiret vndt zu schanden gemacht werden, Vnnd bin hierauf wie bieß anher also auch hinfürder die vbrige Zeit meines lebens Neben den meinigen solche Khay. vnndt Kön: Begnadung vmb E: Khay: Mt: zu sambt den Hochlöblichen Hauß von Oesterreich mit Darsezung Meines Habes, guttes vnd bluttes gehorsamblich zuuerschulden beflissen E: Khai: Mt: Göttlicher protection vnnd mich in dero Kay: vnd Khönigl: Gnaden Empfehlende.

XXXIII. Des F. v. L. Bericht wegen der Katholischen in Prag vom 28. März 1621.

Eur Kay. Maitt. kan Ich gehorsamist zuerindern nicht vmbgehen, das Inn alhier getragenen Commission Ich so viel wahrgenommen, das vnder denen alhier

wohnenden Catholischen sich etliche befunden, welche in der opinion gestandten, vndt noch der Mainung sindt: Weil Sie hiebenor, durch den Gegen Theil inn so viel vnndt mancherley weeg molestirt vnndt bedrenget worden, dem Friderico Auch vber vielfaltiges Bedrohliches Anschaffen, die Huldigung nit laisten wollen, Noch weniger der fürgangenen Rebellion vnd daraus eruolgten Vnraths Vrsacher wären. Das Sy dero wegen verhofft hetten, An Ieczo aller Plag vndt Anlag ledig vndt gefreyt zu sein, vndt das dagegen allein die Jenigen, von denen Sy hieuor tribulirt worden, vnd des Vnhails Anfänger sein, mit dergleichen Auflagen beschwäret werden solten, Welches Ich dann selbsten nit für vnbillich erkhennen thue. Derowegen bießhero, so viel müeglich mich dahin befließen, Ihnen den Catholischen vor den Andern Inn Ihren eingewandten Bedrangnüßen zu favorisirn, So hab Ich Sie doch der Einquartier: vndt vnterhaltung der Soldaten, vndt derentwegen Vnlengst von den dreyen Prager Stätten angelegten Contribution allß eines allgemainen Mitleidens darumben nit erlaßen oder befreyen können, Weil es vnmöglich wäre, das alhier liegende Volckh von den Vncatholischen allein Inn die lenge außczuhalten, Sondern dißfalls Nottwendig eine durchgehendte gleichheit (alle Verbitterung der gemüther zu verhütten) gehalten werden müeßen.

Beuor auß, weil mir bewust, das Eür Kay: Myt: In vndt allweg der Intention geweßen, das dieses nit so fast für ein Religions allß Rebellion weesen zu halten.

Alldieweil es aber tailß vnder den Catholischen so weitt extendirn, das Sie, weil Sie dergleichen mitleidungen nit exempt sein künnen, sich vnterstehen, Auch andere willige abczuhalten, das Sy die gebühr nit raichen solten, Ja, wie mir gewieße Nachricht fürkombt, von Hauß zu Hauß gehen, die Leut dahin anzuheczen, das gegen Eur Kay: Maitt: Sy sich, als hetten Sie keinen Schucz beschwären vndt lamentirn sollen, Da sich doch keiner, So sich bei mir mit einer vernünftigen Prätension Angemeldet, das Jme die billigkeit, nach müegligkeit versagt worden wäre, mit fueg nit zu beklagen.

Dann ob Ja einer oder der Ander bey fürgangener Einquartirung, oder sonsten von der alhie gelegenen, oder noch alhier liegenden Soldatesca ein torto oder vnbilligkeit außstehen hette müeßen, vnd nit remedirung so gleich eruolget wäre, Ist die Schuldt der Soldatesca, deren Ich nit zu commandirn, vndt also bey Ihnen kein gehorsamb gehabt, Sondern alles mir Bittweiß an Andere gelangen laßen müßen, Inmassen Ich deßen mehrmalß hienaus Erinderung gethan zuzumessen.

Allß hab Eur Kay: Maitt: Ich solches hiermit zu dem Endt, damit, wann deroselben etwas dergleichen, auß bößer Leuth Anstifftung fürkhommen thäte, Sy der Aigentlichen Beschaffenheit Wiessenschafft vndt Nachrichtung hetten, gehorsamist referirn, Mich benebens Beschaidts erholen wollen, Ob dann die Catholischen, Inn Stätten vndt auff dem Landt, von allen vndt Jeden anlagen vndt Contributionen durch vnd durch eximirt sein, oder Weßen Ich Sie inn dergleichen Fällen beschaiden solte. Eur Kay: Myt: mich hiemit zu beharrlichen Kayßerlichen gnaden vnterthenigist empfelendt. Geben Prag den Acht vndt Zwainzigisten Monats Tag Martij A. 1621.

XXXIV. Des J. v. L. Relation v. 2. April 1621.

Wiewohl seit Jüngster meiner gehorsambisten relation vom 16. Marty negsthin, in vnterschiedlichen Particular schreiben vber alhie Expedirte negotia, das maiste referirt vnd berichtet worden, hab ich doch auch in dem Vbrigen fuergeloffenen, dem erhaltenen Brauch nach, ferrere relation thun wollen.

Nachdem, bey fuergangenen vnwesen, vnd voriger Vnrechtmeßigen Regierung vnd Obrigkeidt, etliche Personen zuuerwaltung deß Obristen Münczmeister Ambts deputirt, vnd Ihnen gewieße Vnderhaltung aus den Kuttenbergischen Müncz-Ambtgefällen, gereicht, Alß ist Ihnen allen die wieder Erstattung deßen so Sy heraus genomben, Auferlegt worden.

Weil der ieczige Haubtman bey Eur Kay: Maitt: Herrschafft Presniz Samson Schindler, angeben worden, Was maßen hiebeuor in wehrender Rebellion seine Kundtschaffter wieder E. Kay: Matt: vnd deß Churf. von Saxen L. in Meißen gehabtt, vnd Zuuerhawung der in Meißen Angränczenden Wäldern vnd Sperrung der Landtstraßen, Rhat vnd that geben, auch etliches Eur Kay: Maitt: Zugehoeriges hinder sich verhaltenes gelt offenbahret, vnd den vermeinten Directorn geliefert, sowohl bey ermelter Herrschafft solche Wirdtschafft geführt haben solle, das Er von derselben weit mehrers vnd größers einkommen als die negst-abgeleibte Kay: Maitt: hochseeligister gedechtnus selbst gehabt vnd genoßen, Benebens das Er wieder E: Kay: Mtt: vnd das Hochlöbliche Hauß von Österreich, vnd die Chatolische Religion, böse reden ausgegoßen, vnd sich sonsten der Behmischen Rebellion in mehrweeg tailhafftig gemacht haben solle, Alß ist Er Schindler alheer Erfordert, Inmittels die Administration ermelter Herrschafft Preßnicz, dem Haubtman in Joachimßthal Christoff Braden Anbefohlen, Auch sein des Schindlers, Haab vnd Gütter, sequestrirn vnd Inuentirn zu laßen, mitgeben worden, zu deßen alheerkunfft die fernere gebührt mit ihme vorgenommen werden solle.

Dem Rhatt im Joachimßthal, ist ihre erwiesene vnbestendigkeidt, vnd das Sie sich durch so leichtsinnige parirung vnd Volziehung deß Maußfelders befelch, in Abfüerung E. Kay: Mtt: gelts aus der Münz Alda, Einnembung seiner besaczung, dagegen recusirung der anerbottenen Saxischen Quarnison, vnd wieder fuerschlagung deß zur Zeit Voriger vnbefuegten Regirung, alda Eingeschobenen Haubtmans Benedict Hüebners höchlich vnd straffmeßig Vergriffen, mit vorbehalt der Straff, gebüerlich verwiesen, Sy zu schuldigem Respect vnd gehorsamb gegen dem von Weylandt Kaiser Matthiae höchstseeligisten Angedenckens, Ihnen fuergestelten Haubtman Christoffen Bradt vermahnet, die fuernembsten Rebelfüerer aber ans Ihnen die gebuer mit denselben fuerzunehmen, alhero citirt worden.

Der zu Culmbach wohnende Marggraff zu Brandenburg ist ersucht, den Johann Albin Schlicken, wie auch da sich andere mehr flüchtige Rebellen, In S. L. gebiett finden thette, sambt deren dahin geflehten (sic) mobilien, in Verhafft zunemben vnd zu liefern.

Ob der zu Dreßden in Verhafft siczende Graff Joachimb Andree Schlickh, Zu dem Alhie angestelten Gerichtlichen Declaration vnd Execution Proceß, geliefert werden möchte, Ist Euer Kay: Matt: Reichshoffrath, Otto von Rostiz

angedeuttet worden, bey iezger occasion Ihr Dchl. Erzherzog Carln zue Österreich Anwesenheit zu Dreßden, die sach dahin anzustellen, damit gegen deß Churf. von Saxen L. mit gelegenheit deßen Erwehnung geschehen müge, Ingleichen, weil sich die Glaczer nach albereit lengst verfloßenen ihnen von des Churf. von Saxen L. praefigirten termin, da Sie doch mit einem geferttigten Paßzettl versehen worden, alhie nit einstellen, vnd alweiln mißtrauen dardurch verursachen, Ob nicht im Glacz eine besaczung eingelegt werden solte, mit ermelter deß Churf. L. die notturfft zu communicirn.

Weil Pilsen, nach abziehung deß Mannßfeldischen Kriegsvolcks, mit einer notturfftigen Quarnisohn versehen werden muß, vnd der Bairische General Ob: Leuttenant von Tilly, ohne das die bieß anhero, vnder deß von Ilo commando, zur Mieß gelegene drey fandl, E. Kay: Matt: Volcks von dannen zuführen begert, Ist ihme von Ilo, Ordinanz geben worden, mit bemelten 3 fändl, sich nach abzug der Mannßfeldischen in Pilsen zubegeben.

Demnach sich die bey Eur Kay: Matt: aigenthumblichen Herrschafften der Zeit verordnete Haubtleuthe von der Ihnen Anbefohlenen hereinlieferung des hinder Ihnen verhandenen Baaren gelt Vorraths, mit allerhandt einwendungen, benorauß der fuergangenen Plünderung entschuldigen, Ist ihnen allen anbefohlen worden, Verläßliche extract Irer Raittungen ehist zu vberschicken, damit man der sachen ein grundt haben müge, Dabey E. Kay: Matt: ich nit vnerindert laßen kan, das obwohln, die bey Kaiser Matthiae höchstseeligister gedechtnus Zeiten geweste Haubtleuthe auf den Herrschafften, wiederumben Installirt worden, Jedoch vnder denselben, wie ich Vernimb vnd Erfahre, gar schlechte Wirdtschafft verstendige Personen sich befinden, So Eur Kay: Matt: ich fuer diesmals gehorsambst referirn wollen, Mich benebens zu beharlichen Kay: gnaden Vnderthenigist Empfelendt. Geben Prag den 2 Aprilis A. 1621.

XXXV. Gutachten an den Kaiser, wie und wann die Execution gegen die Verbrecher in Böhmen vorzunehmen (de praes. Martii 1621, ohne Unterschriften).

Auf E. K. Mtt. allergnedigisten absonderlichen befehlich, haben wir der vnß iüngst angedeutteten Fraage, als nemblich wie vnd wann die Execution wieder die verbrecher im Königreich Böhaim, vorzunehmen, gehrst. nachgedacht vnd befunden, daß solche zuforderst darauf beruhet, ob E. Mtt. an yetzo baldt von hinnen aufbrechen vnd angeregte execution Persönlich verrichten lassen, oder aber dieselbe andern anbefehlen sollen.

Vnnd zwar so dieser aufbruch der execution halber, angesehenn werden solte, Hillten wir solchen, vnserer einfallt nach, so hoch nicht von nöthen. In sonderbahrer erwegung, daß, wie baldt anfangs bey denn Böhmischen Consultationen vermeldet, viel reputirlicher vnd in einem aufs neu recuperirten stato nutzlicher ist, daß die Supplicia vnd blutstrafen in abweesen des landsfürsten als in seiner gegenwart geschehen, würden auch E. Mtt. mittel darzue nicht mangeln, In dem sie aus allen ihren tribunalien gelehrte vnd in criminalsachen erfahrne leuthe, insonderheit aber graduirte Personen, neben etlichem der Böhmischen sachen verständigen gebrauchen vnd dieselbe dero yetzigem im Königreich Böhaim anwesenden

Commissario, mit gemessener instruction allein zu volnbringung dieses actus als assessores adiungiren könten, also vnd derogestaldt, daß sie, neben der notorität, sich aller vmbstände der angegebenen verbrecher, zuforderst alldort in loco, wol erkundigen vnd nach gelegenheit derselben, auf ihr gewissen mit was für einer straf ein yeder zu belegen, E. Mtt. ihr räthliches guttachten, mit verfaßten noteln der vrthel, zuschücken, vnd do E. Mtt. daßelbe also beliebten, folgents die Execution darauf volnziehen lassen, Inmiettelst aber mit der vbelthäter Personen, auch der außgewichenen gütter, mit gnugsamer apprehension, wie in Peinlichen sachen gebreuchlich, sich vergewissern sollten, welcher modus dann, weil diese Personen mehrern theils frembde vnnd rechtsgelehrte, denn rotis, wie dieselbe von denn Italianischen Fürsten vnd rebus-publicis gebraucht, nicht gar vngemäß wehre.

Wir halten aber auch gehrst. darfür, daß an der execution nichts versäumet würde, ob man gleich den außgang oder weitern progreß der Hungrischen vnnd Schleßischen Tractaten noch in etwas erwarttete, Sintemaln bey Kaisers Sigismundi Zeitten, die experientz gegeben, daß obberürter Kaiser vnd König meisten theills darumb das Königreich Böhaim in desperation gesetzt, weill er damals zu Preßlau mit der execution wieder ezliche rebellanten gar zugeschwind verfahren.

Demnach aber aus negst gehaltener Consultation so viel erschienen, daß darneben andere vnd gantz hochwichtige vrsachen, warumb E. Mtt. ins Königreich Böhaim verreisen sollen, vorfallen, Innsonderheit aber, wie damals von denn Böhmischen officirern angedeuttet, daß auf den widrigen fall es eine neue rebellion geben, oder auch das Königreich wiederumb in der Feinde Hände kommen, oder auch der Churfürst vonn Sachsen, so er vmbsonst E. Mtt. ankunfft vertröstet, vngeduldig darüeber, oder auch gar alienirt werden möchte, So haben wir gleichwol dargegen erwogen, daß an E. Mtt. Person alles gelegen.

Vnnd aber der Manßfelder mit seinem desperirten Volck noch im Lande ist, auch ein offenenn wolassecurirten Paß mehr volck hinein zubringen vnd drey strassen zu beremen im Königreich Böhaim in händen hat, So ist die Graffschafft Glatz mit des feindes volck besetzt, dardurch der Marggraw von Jägerndorf, wie nicht weniger durch den Siettauischen Paß ins land seines gefallens, einbrechen than, Ist auch nicht zu Zweifeln, daß numehr die Caluinisten das eüßerste tentiren werden, Do nun E. Mtt. ye resoluirt hienein zu ziehen So wehre von nöthen daß Sie so wol aufm weg als nachmals bey dero residenz im Königreich, mit gnugsamb volck versehen, weil wissentlich, daß der ienige, so maister im feld auch der Stad Prag leicht meister sein könne, Demnach vnnß aber nicht bewust, was für eine kriegsmacht noch im Königreich Böhmen auf E. Mtt. seitten sein möge, Stellen wir solchen discurs, wie viel volcks zu solcher assecuration von nöthen, denen so mehrer wissenschafft angeregter kriegsmacht, wie auch sonst des kriegswesens vnd der Päß in Böhmen haben, anhaim. Do aber dieselben nicht befinden könten daß conforme alla ragione di guerra gnugsamb resistenz auf alle fälle vorhanden, wolte vnß gehrst. nicht gebühren, einzig ander inconveniens der gefahr, so E. Mtt. selbst vnd consequenter die ganze Christenheit anginge, vorzuziehen, sondern würden vf diesen fall vielmehr der gehorſ. maynung sein,

daß die vnordnungen, so im Königreich Böhaim aufs neu vrsach zu einer rebellion geben mochten, erforschet vnd do sie erheblich, bey denen so an yetzo das gouerno beweglichen mit vorschreibung gemessener instruction abgestellet, Auch zu dem Churfürsten zu Sachsen ein ansehnliche absendung, zu deren Ihr Durchlaucht Ertzherzog Carl, sich selbst mochten gebrauchen lassen, geschehe, vnd wegen einer andern gelegenen Mahlstatt vnd vnverlengten Tagfartt mit Ihr Churfürstlichen Gn. vnd Ihr Durchl. dem Herzog aus Bayern, abgeredet werde.

Do aber die kriegs vnd landsverständige, des feinds halber, gnugsambe versehung zusein vermeinten, Befinden wir zwar gehorsamst, daß E. M. Präsenz viel guttes alldar thun könte, Dann auf diese maaß würde dem Churfürsten zu Sachsen, der abschied gehalten, denn Aechtern, so sich aufs eüßerste bemühen werden wolgedachten Churfürsten von der Achtsbeliebung abzuziehen, die occasion benohmen, die praeparation zu vorstehendem kriegsweesen bey Zeitten gemacht, die miettel, wie der krieg in die Ober Pfaltz transferirt vnd dardurch der Paß gegen Böhmen versichert, auch waß massen der Engelländer einbrechen durch Nieder-Laußniz zubegegnen, abgeredet, Die gelosia, so bey Sachsen sein mochte, auß dem weg geraumet, die Reichssachen deliberirt, die nothleidenden Böhmen, durch E. Mtt. praesenz vnd einführung gutter ordnung, getröstet vnd das Regiement auch fried vnd recht, so viel möglich, bestellet werden. Daß aber E. M. zu dero ankunfft alßbald von dem Peinlichen weesen anfangen solten, Hillten wir gehorsamst nicht: sondern vielmehr dieses für rathsamb, daß innsonderheit die Plünderung der armen innwohner, so zuuor gantz außgesogen, abgeschafft, ihnen bey dem ihrigen geruhiger alß bießhero zu verbleiben vnd dardurch wiederumb eine liebe zu E. Mtt. zugewinnen, durch offentliche Patenten vnd andere miettel so viel möglich, anlaß gegeben werde, Vnnd weil, wie obverstanden, die assecurirung der Böhmischen granizen vnd abhaltung des Feinds vom Königreich Böhmen, gleich dem Haubtwerck, welches Bayern vnd Sachsen mitbetriefft, anhängig ist, Auch vnsers ermessens der fürnembste Scopus dieser Zusammenkunfft sein würd, daß die Reichsverfassung wieder die Caluinisten wol gegründet vnd fundiret werde, So könte eben nachmals, wann das Fundament also gelegt, mit dieser occasion E. Mtt. angeregten Zweyen Fürsten, ihre resolution andeutten, wie sie es in ihren ländern wolten anstellen, nicht daß sie ihnen dardurch ainzige Vocem deliberatiuam einreumeten, sondern damit Sachsen sich vmb so viel desto wenieger eines vnd des andern hienfuhro anzunehmen vrsach, auch alles mit mehrerm respect, sicherheit vnd weniger verhassung geschehen; Wehre also die würckliche execution wieder die verbrecher bieß nach gehaltener consultation, zu verschieben, Inmiettelß aber könten gewisse Personen, wie obenangedeuttet, deputirt werden, so sich in denn Böhmischen von denn rebellen fürgenohmenen Handlungen ersehen, auch sonst, wo noth, allerhand information einziehen, die ienigen, so de fuga suspect, mit Zuthuung der Officirer apprehendiren liessen vnd sonst gnungsambe praeparatoria zu folgendem executionswerck machten. Wann nun solches vorhergegangen vnd vieleicht vnter dessen auch die Schlesier vnd Laußnizer zu gehorsamb gebracht, Könten sich E. Mtt. nachmals leicht resoluiren, ob sie wolten ein iudicium auf maaß vnd weise, wie von Keiser Ferdinando yedoch mutatis mu-

tandis, weil die delicta vnterschieden geschehen, bestellen. Vnd weill man mit allerhand informationen iuris et facti albereit gefast sein würde, So dörffte es keiner weitleufftigkeitt, sondern bestünde alles vielmehr auf der intimation eines yeden verbrechen vnd denen darauf gestellten strafen, wie dann Zweifels ohne, der gemeine man selbst, die ienigen, so denselben verführt, angeben vnd durch die abstrafung, so wol der iustiz als denen so darunter gelietten, ein gnügen beschehen würde, zu welchem Ziel dann all das vbrige dirigirt werden könte.

Do aber auch E. M. obberürtte beyde wege, alß nemblich alßbald nach Prag zureisen oder auch wegen einer andern mahlstatt weitleufftig zu tractiren bedenklich, So wehre nachzudencken, ob sich nicht der driette weg Practiciren liesse, daß nemblich die Zusammenkunfft zur Iglau oder sonst in einer Mährischen stadt angestellet vnd also E. Mt. dero exercitum nicht zu weit, auch Vngarn, Österreich, Böhmen vnd Schlesien in der nähe hette. Yedoch würd solches alles zu E. Kais. Mtt. Allergnedigstem wolgefallen vnd beliebung gestellet.

(Darauf ist, wahrscheinlich vom Kaiser, mit Bleistift geschrieben (hinter einander): Lichtenstein, Zollern, Stralendorf, Nostitz, Melander, Laminger, zwen Appellationsräth, Dalberg (Talmberg), Ponzon, von Böhmen, von der Regierung).

XXXVI. Schreiben des F. v. L. über die Exekutions-Vorgänge vom 7. April 1621.

Demnach Ewr Kay. Maytt. in deren mir vndt den Andern mit verordneten Commissarien, Ewr Maytt: Rähten vndt Dienern, betreffendt den Executions Proceß, Contra die Haupt Rebellen vnndt Radelsführer Ewr Maytt: Erb Königreichs Böhaimb, gnedigst aufgetragenen Commission vnd mitgegebenen Instruction Allergnedigst anbefohlen, Waß hirinnen der Notturfft nach, verrichtet werde, Ewr Maytt: Jederzeitt Aller vnnterthänigst vndt vmbständtlich zu berichten. Alß kan demselben zufolge Ewr Kay: Maytt: Ich vnnterthänigst nicht verhalten, daß nach dem Ewr Maytt: von Wien auß zu berührter Commission verordnete Rähte, alhier denn 13. Martij Angelangett, vndt sie folgenden Tags welcher ebenn am Sontage war, sich bey mir angemeldet, So wol durch den von Tallmbergk, Ewr Maytt: Appellation Präsidenten, die zu disem Executions Proceß, neben Ewr Maytt: an mich haltendem gnedigsten Schreiben, gerichte Vollmacht vnd Instruction mir Originaliter Eingehändiget. So hab ich derowegen denn 15. Martij frühe die Mitverordnette Commissarien zusammen erfordern, die Vollmachtt vnndt Instruction ablesen lassen: Vndt haben hirbey alsobaldt D: Melander vndt D. Kapper, neben der Commissions Verrichtung, Auch die von Ewr Maytt: bey diesem Process Ihnen Aufgetragene Secretariats Stellenn zu bedienen Angefangen, zwene Schreiber angenomben, Vndt weil Ewr Maytt: in dero Instruction, Mir vndt den Andern Anhaimbgestellett, da von mir vnndt Ihnen von nötten zu sein befunden würde, daß Ewr Maytt: Einen Königlichenn Accusatorem vnndt Procuratorem hirbey hieltenn, daß Wir alßdann eine qualificirte Person hirzu bestelltenn. So ist demnach auß denen von Ewr Maytt: selbsten in der Instruction angezogenen Erheblichen Motiuen vnndt Vrsachen, damit alle nulliteten vndt Calumnien verhüttet bleiben möchten vnaminiter dahin geschlossen, daß nottwen-

wendig ein procurator et Accusator Regius bestellet würde. Jedoch das er dermassen mit zuuor gehabtem Rahtt, Ewr Maÿtt. Reichshofräthenn, D: Melandrj vndt D. Wenczels, vndt Vermaidung aller Weittlaufftigkeiten, wie es sich in so offenbaren Lastern der Rebellion, Perduellion, Landtfriedtbruchs, vndt belaidigter Maÿtt: gebürett, vnndt Ewr Maÿtt: Instruction dißfals mitt mehrerm mit sich bringet, procediren solte; Vnndt hirzu Przibick Jenischek von Augezd, ein Böhmischer Landtgesessener Ehrlicher vom Adell, Welcher Ewr Maÿtt. in wehrender Rebellion Allzeitt Trew verbliebenn, vorgenomben vndt deputiret worden.

Vnndt weil mehr angeregt Ewr Maÿtt: Instruction vermag, daß diß Judicium auf Ewr Maÿtt: Königlichem Prager Schloß, an dem ohrtt, welcher nach beschaffenheit der vmbständе hirzu am füglichsten gebraucht werden solle. So ist demnach, in Erwegung daß dieses gar ein processus extra Ordinarius, do obberürte Laster auf der offentlichen notorietet beruhen, vndt auch vor diesem in solcher sache so Ewr Maÿtt: Hoheit betreffen, es also gehalten worden, die Reichs-Hofrahtsstuben, darinnen der Reichshofrahtt pfleget gehalttenn zu werden, zum bequembsten Erachtet worden. Vnndt haben folgendts die Mitverordnete Commissarien, Vors Erste mir anstatt Ewr Maÿtt: daß Juramentum zu diesem Judicio, der vberschickten Notul nach, gelaistet, vnndt hirauf von Mir der von Wallstein, Ewr Maÿtt: Obrister Landthoffmaister deß Königreichs Böhaimb, daß Jurament in der vberschicktenn Notul genomben: folgendts der bestelte Königl. Procurator vndt dj zwey Schreiber, von Mir mit Aydt vndt Pflicht, nach Außweisung der Eingehändigten Formuln verfast, Auch dem procuratori Regio der passus auß der Instruction, Seine Person vndt Ampt betreffent, gebürlich vorgehaltenn worden.

So viel nun die Reos an sich selbsten Anlanget, da habenn Ewr. Kaÿ. Maÿtt. dieselbe in die Anwesende, flüchtige vndt Abwesende, vndt in die, in beharrlicher Rebellion verstorbene Abgetheilett.

Waß nun die Anwesende incarcerirte vndt arrestirte Rebellen Anlanget, So ist nach fleissig gehabter Consultation der Notturfft befunden, daß von den Vermainten Directorn Regenten vndt Landes Rähten, weil dieselben die Haupt Redelsführer, vndt vmb dj ganze sache die beste Wissenschafft tragenn, der Anfang gemachtt, vndt besage Ewr Maÿtt: offt erwehnter Instruction, gewisse Arttickull, wegen Ihrer Kundt: vndt vnlaugbaren Verbrechungen Zusammen gefast, vndt Ihnen mündtlich vorgehalten worden. Jnmassen dann zu dem Ende alle vnndt Jede Notturfftenn, so viel man derselben haben Können, mit fleiß conquirirt vndt aufgesucht, vndt solche D: Melandro, hirauß die Artickul zu uerfertigen, aufgetragenn, damit Er weil gleichwol dj Acta vndt Schrifften zimlich Weittleufftig, vnndt das Werck an sich selbstenn Hochwichtig vnndt Schwer, auch propter posteritatem hirzu, damit die ganze Historia ihres Verbrechens von Anfang biß zu Ende darinnen begriffenn würde, desto größer fleiß angewendett werden müssen, eczliche Tage zugebracht.

Jnmittelst ist, alß vorige Verahtschlagung den 15. vndt 16. Martij fürgangen, denn 18. Martij Rahtt gehaltenn wordenn, Welcher massen wegen der verstorbenen procediret: vnndt daß deroselben Erben auf die maß, wie beyligendt

hirauf gefertigte Edictal Citation, so auch offentlich angeschlagen, vnndt darzu ad Domicilium insinuiret worden, sub lit. A, außweiset, citiret werden sollen.

Denn 27. Martij nach dem D. Melander dj Artikul gänczlich verferttigt, seindt dieselbe in pleno consilio in beywesen Ewr Kay. Maytt: Königl. Procurators Abgelesen, Auch folgendts nach bescheenen Erinnerungen dieselben Einhellig approbiret, vndt dabei neben dahin geschlossenn worden, daß auf den 29. Martij Montags die Verhafftenn vermainten Directores in obberührten locum Judicij vor die Commissarien, Jedoch vor die Schrancken, mit welchen der ohrtt da Ich vnndt Ewr Maytt: mit verordnete Commissarien gesessenn, vmbschrenket worden, offentlichenn, daß männiglich es sehenn vndt hören können, was fürgetragenn wurde, fürgestellet, vndt dj Commission mit Ablesung Ewr Maytt. vberschickter vndt mitgegebner Vollmachtt, Ihnen in Teuczscher vndt Böhmischer Sprach Eröffnett vnndt vorgehaltenn werden solte.

Welches dann auch auf Iczo angeregten Tagk gescheen, vnndt die vermainten Directores also durch die Hauptleutte der dreyen Prager Städte wie auch die Kayser Richter, bey starcker gehaltener Guardj fürgestellet wordenn; Wie sie dann nachfolgender Ordnung nach, nach einander also vor der Schrana gestanden. Alß nemlich: 1. Wilhellm Popl von Lobkowicz, 2. Paul von Rziczschann, 3. Wenzell von Budowecz, 4. Caspar Kaplirz, 5. Procop Dworseczky, 6. Friedrich von Biele 7. Bohußlaw von Michalowicz, 8. Hannß von Wostrowicz, 9. Wenczel Felix Pietipeßky, 10. Otto von Loß, 11. Marttin Fruwein, 12. Theodor Sixt, 13. Maximilian Hostialek, 14. Tobias Steffegk, 15. Valentin Kochan, 16. Jan Schultes, 17. Christoff Kober.

Demnach sie nun also vorgestellet wordenn, ist auf vorhin gehabte Consultation, die Proposition vndt Fürtrag, durch D: Melandern in Teutzscher Sprach geschehenn. Wie sub lit. B. zu sehenn. Welcher auch ebenermassen in Böhmischer Sprach, durch D. Kappern widerholet wordenn. Hierauf ist Ewr Maytt. Original Vollmacht, in Teuczscher, wie auch transferirt in Böhmischer Sprach durch Hansen Hegener von Röselfeldt Ewr Maytt: Richtern in der Kleinern Stadt Prag, alß der Zeitt bey dieser Commission verordneten vnndt geschwornen Notarium publicum Abgelesenn wordenn. Darauf der Königliche Procurator fürgetretten, vnndt obberührte Verfertigte Artticul wider die Verhaffte vermainte Directores Judicialiter vbergebenn, Mit dieser Vnnterthenigen vndt fleissigenn pitte, solche von Ihm nicht allein auf: vndt anzunehmen, sondern auch auß der Commissarien mittel Personen zu deputiren, welche obberührte vermainte Directores der wegen mündtlich befragenn, Auch beklagte Crafft tragender Hochansehnlicher Commission dahin anhaltenn, daß Sie Ihre Richtige Andtwordt mit Ja vnndt Nein, waß sie hiran gestendig oder nicht, bey solcher befragung also baldt, mündtlich von sich geben, vndt Ihre Aussage hirauf Allenthalbenn fleissig vnndt Trewlich verzaichnen sollen, damitt ferner was Recht ist ergehen möge. Welches baides in Teuczscher vnndt Böhmischer Sprach von Ewr Maytt: Königl: Procuratore fürgetragen worden.

Darauf nach bescheener Zusammentrettung vndt Consultation, also baldt dieser Beschaidt mündtllch erfolgett, vnndt durch D. Melandern Teuczsch abgege-

denn: daß des Procuratoris Suchen billich, vnndt man die vberreichten Artiggul nicht allein fleissig Erwegenn, Sondern auch auß der Commissarien mittell gewisse Personen verordnen wolte, Welche auf Ermelte Arttikul die Beklagte Examiniren vnndt befragen solten: Inmittelst solten dieselben sich an dem Ohrtte so Ihnen Angewiesen werden würde verfügenn. Welches auch durch D: Kappern in Böhmischer Sprach Ebenmässig widerholet worden.

Darauf seindt die Beklagte vermainte Directores, so alle sehr bestürczt vndt Consternatj gewesenn, ohn ainig vor Gerichte fürgetragenes vndt geredetes wordt, auß den Gerichtsstuben hinweggangen, vndt in weitern Arrest vndt Verhafftung, die Herrn vndt Ritterstanndes personen in Vnterschiedliche Heuser im Schloß, durch Petern Przichowßky von Przichowicz auf Kraschauw, mit der Guardj begleittet, vnndt ein Jeder in ein besonder Losamentt gefengklich Eingeführet wordenn. Gleichergestalt auch dj Bürgerliche Personen, in denn Weissen Thurm durch dj drey Kayser Richter der dreyer Prager Städte, sowol den Schloßverwalter vnndt der Guardj geführett vnndt ein Jeder absonnderlich geseczt wordenn, daselbstenn sie auch starck verwahrett werden. Vnndt seindt folgendts dj von mir vndt den Andern Commissarien auß derselben mittell deputirte Personen, so in Zwey Partheyenn abgetheilt, damit man mit dem Examine desto eher fertig werde, Alß nemlich auf Jede Parthey Einer vom Adell vnndt Zweene Doctores, Einer von Ewr Kay. Mtt. Appellation: vnndt Einer von deroselben Niderösterreichischenn Regirung, Weil D: Melander, vndt D: Wenczell mit bedenckung Ewr Maytt. Interesse, D. Melander auch vber diß mit stellung der Schrifftlichen Notturfftenn gnungsamb zuthun, zum Examine geschrittenn, fahren auch mit demselbenn, so viel es wegen Andrer bißweilen fürfallender Ewr Maytt: nichts weniger Hochangelegenen sachen sich Immer thun lest, vnndt weil ein Jeder Beklagten Absonderlich befragt vnndt Examiniret werden muß, starck fortt. Inmassen Sie albreit Siebenn der vermainten Directorn examiniret, vnndt so balt sie mit deroselben Examine ferttig, Weil die Aussage ratione specialium et particularium Innsonderheit auch wegen der Andern gefangenen, vnndt arrestirten Personen gutte Nachrichtung geben wirdt; So soll mit schleuniger Abhörung forttgeschritten, Alßdann hirauf die sach alles fleisses berahtschlagett, daß Vhrttel verfassett, vnndt Ewr Maytt: zu deroselbten Scherff: oder Mildterung vndt Resolution, vermög der Instruction vnnterthenigst zugeschickt werden.

So viel aber dj entwichene nndt flüchtige Rebellen Anlanget, Hab Ich wider dieselbe auf Ewr Mtt: Befehlich, schon Sub dato denn 14. Februarij, wie sub lit. C. vermerckt, Citation abgehen lassenn, vnndt weil denn 31. Martij der Terminus vmbgewesenn, Hab Ich den Ersten Aprilis dem Raht conuociert, vnndt waß weiter vorzunehmen, berathschlagenn lassen. Da dann geschlossen worden, man hierinnen der Instruction vndt Ewr Maytt. leczten Schreiben de dato 17. Martij, gemeß verfahrenn solle. Wie dann folgendts Tags den 2. Aprilis offentlich daß Judicium in loco solito gehaltenn, der Regius procurator fürgetrettenn, der flüchtigen Rebellen Vngehorsamb, in bester form Rechtens beschuldiget, vndt daß trinum proclama wider sie ergehen zu lassen, alles fleisses gebetten. Welches auch in forma, wie beyligendt sub lit. D. Erkent, vnndt durch die baide Ewr

Mtt: Kayserlichen Reichs: vnndt Königl. Böhmische Ehrnholdten in gewöhnlichem Ehrnholdischen Habit vndt gebreuchlichenn Solenniteten vndt Ceremonien, mit beglaittung einer Guardj Erstlich auf Ewr Maytt: Königlichem Präger Schloß Placz, vndt darnach in denn dreyen Prager Städten offentlich, in Teuczscher vndt Böhmischer Sprach publiciret worden, Nach solcher publication haben Ihrer Empfangenen Befehlich gemeß, gethaner Verrichtung halber, dj Ehrennholdte, in Teuczscher vndt Böhmischer Sprach Relation gethan, Auch der Regius procurator erschienen vndt Vorkommen, Abermals der flüchtigen Rebellen Vngehorsamb beschuldiget, Articulos wider Sie Eingegebenn, vndt Hauptsachlich, weil diß ganze Werk in clarissima notorietate beruhe, vndt dahero paratam condemnationem atque Executionem mit sich bringe, durch einen forderlichen Endtlichen Ausspruch zuerkennen Alles fleisses gebetten. Weil es aber schon vmb 12 Vhr gewesen, auch man sich in den vberreichtenn Artigkuln nottürfftig Ersehenn müssen, So ist procuratori zum beschaidt erfolget, man befinde sein suchen vor billich, vndt wolle die sachen in Reiffe Berahtschlagung Ziehenn, vndt sich hirauf eines Enndtvhrttels vergleichenn, dessenn publication auf denn nechsten Monntag den 5. Aprilis erfolgenn solte, deren er wurde gebürlich abzuwartenn wissen. Welches auch folgendts den 5. Aprilis gescheen, da er dann in Judicio publico vorgetrettenn, vndt vmb publicationem Angehaltenn. Darauf das verfaste Vhrttell sub lit. E offentlich durch obberührten geschwornen Notarium dises Judicij, in Teuczscher vnndt Böhmischer Sprach abgelesenn, Auch folgendts durch die baide Ehrnholdte, wie oben vermeldet, offentlich auf den Pläczen denunciret wordenn: Auch soll wegenn Anschlagung solcher condemnirten Rebellen Nahmen an den Galgenn Ewr Maytt: Befehlich gemäß, gleich nach denn Heiligenn Feiertagenn Verordnung gescheen, Wie Ewr Maytt: gnedigst anbefohlen.

So ist auch die Confiscation derselben 2 (?) Gütter, albreitt zu Werck gestellet, die Mobilien gebürlich inuentiret, Theilß apprehendirt, vndt auch zu Nottwendigen Außgaben Angewendet vnd in Verwahrung gebrachtt, Vnndt wegenn der ligenden Gütter mögliche Anstellung biß zu ferner Ewr Mtt: Verordnung gescheen. Weiln aber gleichwol vnnterschiedene Creditores, Weiber, Geistliche vndt Andre, so Anspruch alhiro habenn zuuermainen, hirbey sich angeben, vndt wofern deroselben Schuldenn Richtig, solche nottwendig werden abgetragen müssen, cum fiscus in poenalibus, Creditoribus post ponatur, So wirdt nothwendig hirinnen eine Commission ad citandum Creditores per Edictum, Innerhalbe gewisser Zeitt ihre Schuldenn zu liquidiren, deß mangels sie weiter nicht gehöret werden sollen, von Ewr Maytt: verordnet werden müssen. Stehet nun zu Ewr Maytt: gnedigstem gefallen, was sie vor Personen hierzu verordnen wollen, deren Resolution dann Ich hirüber gehorsambst erwartte.

Nichts weniger habenn Ewr Maytt: in der Instruction angedeuttet, daß auf die Vngehorsambe Außenbleibende Rebellen, ein Taglia oder gewisse Summa geldes angeschlagen werden solle.

Weil aber in Consilio derowegen allerley bedencken vorgefallen. 1. Weil solches nur allein ein Italiänischer gebrauch, in Teutschlandt nie Eingeführett. 2. Jnn allgemainen Rechten hirvon nichts versehenn. 3 Hirdurch zu Einer schäd-

lichen Exemplification man Leichtlich Vrsach oder Anlaß gebenn, vndt etwan Ewr Maytt: Widerwerttige dergleichen wider Ewr Maytt: Vnschuldige getrewe Diener vornehmen möchten. 4. Inn Österreich nicht geschehen. So Erwarte Ich hirüber gehorsambst Ewr Maytt: fernern Resolution vnndt da Es Ewr Maytt: also forttgestellet wissen wollen, vndt von deroselben Ich der Differentz halben, wie viel auf Einen oder denn Andern geschlagen werdenn solle, in Gnaden verständigett, So soll denn Executorialibus obberührter Sententz, so offentlich angeschlagenn werden sollen, derowegenn Ich mit denselben biß so lange zurücke halte, solches gebürlich Eingetragenn werden.

Die in beharrlicher Rebellion verstorbene belangendt, habe Ich wegen deren, wider Ihre Erben außgegangenen Citation droben albreit Anregung gethan. Vnndt weil Ich inmittelst derselben mehr in Erfahrung gebracht, So wirdt auch wider dieselben an Iezo Edictal Citation Außgeferttigtt. Wann nun Ein oder der Ander Terminus vorvber: Soll hirinnen gebürlich procediret, Auch Ewr Maytt: des fernern Verlauffs gehorsambst berichtet werdenn. Deroselben mich neben den Andern zugeordnetenn zu beharrlichen Kayserl: Gnaden gehorsambst Empfölendt. Datum Prag den 7. April. A. 1621. (Die Instruktion, wie die bezogenen Beilagen fehlen).

XXXVII. Recepisse an d. F. v. L. vom 16. April 1621.

Ferdinand der Ander ꝛc. Hochgeborner Ohaimb, Fürst, lieber getrewer. Was Vns D. L. durch vndterschiedtliche Schreiben mit mehrerm berichtet, haben wir woll vernomben, dene von Dr. L. sambt den andern Commissarien wider die Rebellen angesteldten, vnnd biß dato continuirten Proceß auch was albereit wider etliche ergangen, vnnd publicirt worden, Laßen wir vnß allerdings genedigist gefallen, Were vnß auch sehr lieb, wan ye ehe ye beßer die sachen, so woll mit den vermeindten Directoribus, als mit den anderen noch vbrigen vornembsten Verbrechern, köndten hinauß gefürth vnd zu endt gebracht werden.

Wegen der Taglia wider die außengebliebenen, vnnd albereit condemnirten Rebellen, mag es noch zur Zeit eingesteldt verbleiben.

Anlangend aber die Creditores der Jenigen, denen ihre gütter confiscirt sein, mag D. L. inmittelst ihre anmeldung annehmen, solche deme zu diesem Executions Proces verordneten Procuratori communiciren, vnd hernach ein vnd das andere Vnß mit gutachten zue schicken.

So sein wir auch mit Dr. L. in der Stadt Troppaw gethanen guetten vnd sehr nottwendigen anordnung genedigist woll zufrieden.

Was die beide brüder Fruewein betriefft, darvon Vnß D. L. vor dießem zuegeschrieben, achten Wir der notturfft zu sein, das von Dr. L. ein Specification derselben schriefften, brief, vnd gelder, welche derselben zuegehörig sein, vberschickt werde, darauf Wir Vnß dann desto beßer vnd füglicher erkleren mögen.

So begehren Wir ferner genedigist weil vnlengst Gott der allmechtige den gewesenen Landtshaubtman in Märhern alß Vnsern im Werckh befundenen getreuen Rath vnd Diener durch den zeitlichen Todt, von dieser weldt abgefordert, das Vnß D. L. ehist dero guetachten zue kommen lasse, ob Ieczíger Zeit, vnd

mit weme solche vacirende Haubtmanschafft tauglich oder Wie dasselbe goberno nuczlich wiederumb möchte angestelldt werden.

Zum Beschluß so wollen wir auch Dr. L. nicht pergen, das Wir des Churfürsten von Sachsen L. auf deßen gethane erinnerung zuegeschrieben, denen zue gefenglichen hafften gebrachten Haubtrebellen Graf Joachimb Andre Schlieken, zu den andern seines gleichens, wie auch Zwene Doctores aus Laußniz nacher Prag zu liefern, welche nun damit sie in guette verwahrung genomben werden, D. L. woll zu verordnen wißen wirdt, dero Wir mit genaden Jeder Zeitt woll gewogen verbleiben. Geben in Vnser Stadt Wien den 16. Monatstag Aprilis, Im Ein Tausendt Sechshundert, vnd Ein vnd Zwainzigisten Jahr, Vnserer Reiche des Römischen im Andern, des Hungarischen im Dritten, vnnd des Beheimbischen im Vierdten.

Sdenco Ad. Poppl de Lobcouitz
S. R. Bohemiae Cancellarius.

Ad mandatum Sacrae Caes.
Maiestatis proprium.
Philip Fabricius.

(Ohne Unterschrift des Kaisers).

XXXVIII. Schreiben des F. v. L. darauf v. 28. April 1621.

Waß Ewr Kay: May: mir, vom Sechzehenden dieß ablauffenden Monats Aprilis, In vnderschiedlichen Puncten, alß befürderung vnd schleuniger zue Endt bringung des hier angestelten Criminal Process, Item der Außgebliebenen vnnd Condemnirten Rebellen, Taglia, Vernembung der Jenigen Creditorn, denen Jre Güetter confiscirt, Vberschickung einer specification, meiner, bey den beeden Frueweinen habenden schuldtforderungen, Ertheilung aines Guetachtens, zue Ersetzung der Vacirenden Landtshaubtmanschafft In Mährern, Vnnd dan anhero lieferung, deren bey deß Churfürsten vonn Saxen L. Jnn Verhafft genomenen, Personen, gnedigist anbefohlen, hab Ich mit mehrerm gehorsamb verstandten.

So viel nun angeregten Criminal Process Anlanget, würdt derselbige aller müglichkeit nach, ohne Verabsaumbung ainicher Zeit, fortgetrieben, Also, daß es sich mit zue Endtbringung desselben, verhofentlich, so gar lang nit mehr verweiln würdt.

Jnn vbrigen obbemelten Puncten, werden Ewer Kay: Maytt: vmb besserer bequemblichkeit willen, Jnn absonderlichen Schreiben, von mir gehorsambisten bericht empfahen, deroselben mich hiemit zue Kay. beharrlichen genaden, Vnderthenigist Empfehlendt. Geben Prag den Acht vnd Zwanzigisten Tag Aprilis A. 1621.

XXXIX. Relation d. F. v. L. vom 29. April 1621.

Nach deren von mir vnd wegen der Andern mit Commissarien E. Matt. vnter dato Prag Jüngsthin, den 7. Aprilis Vnderthenigst zugeschickten Relation Eur Matt. den ferner Verlauf zuberichten, Ist Sieder derselben Zeit, die damals Eur Matt. zugeferteigte Sentenz, davon E. Matt. beyverwahrtes getrucktes Exemplar sub lit. A zuempfahen, wieder die flüchtige Rebellen, offentlich hin vnd wieder angeschlagen, auch iezo erwehneter Rebellen Nahmen Eur Matt. gerechtesten Anordnung zu gehorsambster Volge, durch den Scharf Richter an die Galgen in den dreyen Präger Städten offentlich affigirt worden, Vnd zwar auf Zweyen Taffeln, darinnen Ihre Nahmen, sowohl in Teutscher als in Böhmischer Sprach

verzeichnet, Alß auch wegen der verstorbenen Rebellen den 16. Aprilß der Terminus vmb gewesen seindt so wohl E. Kay: vnd Kön: Matt: zugegenwerttigen Judicio Vereideter vnd Verpflichteter Procurator, Alß auch gedachter Verstorbenen Rebellen Erben, mehrertheils in eigener Person in loco Judicij vorkommen, vnd hat der Procurator eine Außfuerliche, Jedoch Summarische Deduction der Verstorbenen Verbrechens in Teutscher vnd Böhmischer Sprach vbergeben. Mitt dieser gehorsambsten bitt, weil dieselben, auf der offentlichen Notorietet beruheten, vnd dahero paratam condemnationem atque Executionem auf sich truegen, Mitt schleuniger Verdammung vor Erwehneter Verstorbenen Rebellen gedechtnuß, vnd einziehung derselben Gütter, zuuerfahren, vnd deßwegen förderlichsten Ausspruch ergehen zu laßen.

Diesemnach ist erwehnete Deduction durch den geschwornen Gerichts Notarium offentlich abgelesen worden, Vnd haben hierauf die Erben Jre Notturfft, so mündtlich so schriefftlich vorbringen vnd vbergeben laßen, Weiln nun der schriefften viel gewesen, vnd man wegen ezlicher Personen nach weiter Information Einziehen müßen. So hat man ezliche Tage mit den Consultationibus zubracht, vnd sich endtlich gegenwerttigen Vrttels sub lit. B. gedruckt beygelegt einhelliglich mit einander Verglichen, So folgendts den 26. Aprilß in gegenwardt E. Matt. Procuratoris vnd der Erben, so mehrenteilß wiederumb in eigener Personen Erschienen, offentlich in Teutscher vnd Böhmischer Sprach Publicirt vnd Abgelesen, vnd durch die Kay: vnd Königlichen Ehreneoldt in ihrem gewöhnlichen Habit, mit denen gebreuchlichen Sollenniteten vndt Ceremonien Auf E. Matt: Königl. Präger Schloß, vnd in allen dreyen Städten proclamirt vnd offentlich angeschlagen, Sie die Ehrenholde auch, vmb mehrer Respect vnd Ansehens willen, hin vnd wieder mit einem hierzu bestelten Cornet Reuther begleitet vnd der Condemnirten Güttere E. Matt. Fisco zum besten eingezogen worden.

Ob nun wohl vber die Condemnirte Verstorbene Rebellen, so in der Sentents begrieffen vnd Namhafft gemachtt, noch ezliche mehr in deren deßwegen ausgangenen Citatiton benent worden, Alß mit Nahmen Blasius Griesbeckh von Grießbach, Sdencko Smolick von Slawicz, Nicklaß Klusack von Kosstelez, Heinrich Geörge Seideliz, Bernhardt Elßniz, Heinrich Jacob Tehrzowsky von Einsiedel, Sigmundt Pelwiz von Nostwiz, Hannß Christoff Myschka, Bohuslauß Wittu (sic), Item Sebastian Augezdezky, vnd dahero E. Matt. etwan nachdencken verursachtt würde, warumb auch dieselben nicht condemnirt worden, So hat man aber doch noch zur Zeit, mit der Condemnation zuruckgehalten, bieß das man ex actis vnd der Rebellen Examine weittere nachrichtung Erlangen möchte, das dieselbe ein Crimen laesae Maiestatis in primo capite begangen, in welchem fall allein Contra mortuos die Condemnatio memoriae wie auch die Confiscatio Bonorum stadt hatt, Außer demselben aber der Reatus morte defunctorum expiriret. Es soll aber an vhleißiger mehrer vnd schleiniger Inquisition vnd nachforschung gar nichts ermangeln, vnd alsdann hierinnen auch die Gerechtigkeidt vnseumblich angeordnet vnd fortgestellett werden, Entzwischen hat man nochmehr in beharlicher Rebellion verstorbene Verbrecher vnd Rebellen in erfahrung gebracht, deren Erben seint nicht weniger Edictaliter citirt vnd vorgeladen lit. C. vnd soll in termino

auch hierinnen vermöge der Rechte vnd E. Matt. Allergnedigsten Instruction verfahren werden.

Ferner hat man nach fleißiger gehabter Inquisition Inmittelst noch mehre flüchtige Rebellen erfahren, derenthalben ist albereits die Verordnung geschehen, das Sie forderlichst Citirt werden sollen, Vnd weil vnter obberuerten Verstorbenen vnd Condemnirten Rebellen, der Smirsyczky nicht der geringste ist, so seindt E. Kay: Mtt. hierbey gehorsambst zuerinnern, das derselbe bey seinen Lebzeiten, in der Angefangenen Rebellion in die drey Tonnen goldes werth, in E. Kay: Matt. vnd des H: Reichsstadt Franckfurth am Mayn geflehet, vnd wie man nachrichtung hat, auf Kaiserlichen Befelch von dem Rhatt daselbsten, Arresstirt worden sein sollen, Es soll aber sich von solchen Mobilien zum theil seine hinterlaßene Brautt ein Geborne Gräffin von Hanaw, welche sich hiernegst an einen Landtgraffen zu Heßen Caßlischen theils verheuratet, Ex capite Legati anzumaßen vnterstehen wollen, Weil aber gedachter Smirsizky wegen seiner Notorischen perduellion Albereits damals Testamenti Factionem ipso Jure Verlohren, vnd dahero weder Tesstament noch einig Legatum aufrichten vnd verordnen können, So seindt derowegen E. Kay: Matt. vermöge obangeregter Sententiae Condemnatoriae, wie Anderer Condemnirten, als auch das Smirzizky Gütter, wie nichts weniger obbesagter zu Franckfurtt Arrestirten drey Tonnen geldes würckliche Possession obgedachter geborner Gräfin von Hanaw einwendens, vngeachtet, zu apprehendiren wohlbefugt.

Souiel fernerer die Lebendige gefangene vnd Arrestirte Rebellen anlanget, So ist man mit den Examini der vermeinten Directorn, vber die von E. Mtt. Procuratoren vbergebene Artickel genczlich ferttig, vnd seint derselben Responsiones vnd Aussagen, Alles vhleißes vnd vmbstendtlich verzeichnet, Weil aber dieselb vnd die Artickel weitleufftig, hat man solche in so kurzer Zeit nicht vmbschreiben, noch E. Matt. an iezo zuferttigen können, Vnd werden die vbrigen sowohl auf E. Mtt. Königl. Schloß, Alß auf den Rhattheusern der dreyen Präger Städten gefangene vnd Andere Arrestirte Rebellen, gleich iezt auch Examinirt, so hat man auch die Canczley Acta, so die Rebellen in wehrender vermainten Direction vnd der Friederich Ihr vnbuchtiges Haubt gehalten, zum vhleißigsten Visitirt, vnd alles durchlesen, darinnen befinden sich solche documenta, darburch Sie in continentj Ihrs hohen Verbrechens, vnd wie schädliche vnd gefährliche Practiken Sie mit den Türcken vnd den Vngern, wieder E. Kay. Matt. vnd deroselben ganzes Hochlöbliches Hauß Österreich vorgehabt, wie Sie die ganze Weldt, Ja auch Euer Matt. aigene Landen, Steyer vnd Karndten, wieder dieselben aufzuwiglen sich vnderstanden, gnugsamb vberzeugett werden können.

Weil man aber derselben an iezo noch bedürfftig, auch eine ganze Truhen, vnd drüeber erfullen, welches alles Doctor Melander vnd Doctor Wenczl gar vhleißig durchlesen, So werden dieselben gar wohl verwarth erhalten, bieß Sie E. Kay: Matt. künfftig vberantworttet oder zugeschickt werden können, Wir dann nunmehr, so baldt das Examen volbracht, Eur Matt. die Vrtheilen, wegen eines Jeden Verdiensts vnd Abstraffung, zu ferner Euer Matt. Resolution vnd entlichem Ausschlag dieses Wergks förderlichst zuegeschickt werden sollen.

Weil man auch in durchlesung obberuerten Acten vnd schriefften befunden, das die Vncatholische Stände in Nieder Oesstereich, sich von E. Kay: Matt. alß Ihres Erbherrn, vnd deß Hochlöblichen Hauß Oesstereichs Subiection vnd gehorsamb Abzusondern, hiergegen aber den Friedrichen vor Ihren Herrn zuerkennen, vnd ihm die Huldigung zuthun, Sich vnterfangen vnd anerbotten, Wie solches Ihre beygefuegte Original Schriefften vnd Schluße, so mit ezlich vnd dreißig Ihren Siegel besiegelt, sub lit. D & E außweisen. Die Ober Oesstreicher aber durch Ire Gesandten, den Böhmen auf offentlichen Landtage gerathen, in die hochschädliche vnd weit außehende confoederation, so die Böhmen vnd die Incorporirte Landt, vnter sich vnd mit den Vngern, dem Betlehem Gabor vnd Siebenburg, et Vice Versa aufgerichtet, Auch die Vnion im Heyligen Römischen Reich zubringen, zue dem Ende, damit der Catholischen Ligae desto beßer abbruch zuegefueget werden köndte, wie zu sehen sub lit. F. Alß hat man vor eine sondere Notturfft erachtet, solches Eur Matt. vnderthenigst zue auiziren vnd zuzusenden, darmit man sich deßelben, in dem Inquisition Proceß, wieder die Sechzehender zue Wien, sowohl wieder die Haubt Rebellen in Ob: Oesstereich desto nuzlicher zugebrauchen haben mögen, Auch den Churfürsten vnd Ständen im Reich, wie auch andern Potentaten vor augen gestelt werde, Was vnter diesem praetext vor gefehrlichen Practiken vorgewesen.

Schließlich seint Eur Kay: Matt. gehorsambst zuberichten, daß der Funfkircher Alhiero in gefengkliche Hafft, auf Eur Matt. Königlichen Präger Schloß genommen worden, Weil Er aber albereits von Eur Matt. in Oessterreich Condemniret, So wirdt vor vnnöthig erachtett, alhiero mit weitterer Anklage wider ihm zuuerfahren, sondern wurde vielmehr die Execution an die handt zuenehmen sein. Was aber E. Matt. sich hierueber Allergnedigst Resoluirn werden, demselben solle gehorsambst gelebt werden, Eur Kay: Matt. mich vnd die Andern mit Commissarien zubeharlichen Kaiserlichen gnaden, gehorsambst entpfelendt. Geben Prag den 29. Aprilis A. 1621. (Die bezogenen Beilagen fehlen. Am Rücken, wahrscheinlich vom Kaiser bemerkt: Böheimischer Cantzler.)

XL. Schreiben des Churfürsten von Sachsen an den Kaiser vom 1. Mai 1621.

Allerdurchleuchtigster Großmechtigster Römischer Keyser, Euer Röm: Key: Mait: seind meine vnderthenigste, gehorsame vnd ganze willige dienste mit treuem vleiß zuuor, Allergnedigster Herr.

Auß Euer Key: Maith. an mich gethanem allergnedigstem Schreiben habe ich vernommen, was vor eine Declaration vnd Condemnation wieder ezliche personen, so aus dem Königreich Böhmen flüchtig worden, vnd vf außgegangene Citation nicht erschienen, ervolget, auch E. Key. Mait. derselben wegen, vnd daß die ienigen, so hieruon inn meinen Landen vnd Jurisdiction sich betretten laßen, angehalten werden möchten, allergnedigst begehren.

Wie nun E. Key. Mait. Ich inn allem andern vnderthenigst zu pariren mich schuldig erkenne: Also erbiete ich mich hiermit, deroselben begeren auch inn diesem gepürlich inn acht zu nehmen, vnd verordnung zu thun, daß wann einer oder mehr von den condemnirten personen sich in meinen Landen betretten lassen,

mit denselben Euer Key: Mait. beuelch gemeß verfahren werden solle, Vnd wolte es dero in antwortt neben offerirung meiner gehorsambsten vnd schuldigen dienste vnderthenigst nicht verhaltten. Datum Dreßden am Ersten May Anno 1621.

Euer Röm: Key: Meit:

Vnderthenigster gehorsamer

Johann Georg, Herzog zu Sachßen,
Gülich, Cleue vnd Berg rc. Churfürst rc.
(Gefertigt:) Johann George, Churfürst.

XLI. Recepisse an den Fürsten v. Lichtenstein vom 14. Mai 1621.

Hochgeborner Ohaimb Fürst, lieber getreuer, Wir haben gdst. vernomben, Was Vns D. L. abermals in vnterschiedlichen Puncten vnd sachen berichtet vnnd zuegeschrieben.

Wegen der entwichenen, so woll Verstorbenen rebellen, lassen Wir Vnß ein vnnd das andere, so albereitt ergangen, auch noch ferner im Werckh, vnnd angestelt worden ist, genedigst gefallen, Wie Wir gleichsfals des Sententz vber die gefangenen mitt grossem Verlangen stündlich erwartten, sonderlich weil Dr. L. andeuttung nach, solche documenta sich allererst gefunden, dardurch Sie Ihres gar zu abscheulichen Verbrechens incontinenti zu vberzeugen, vnnd dannenhero die sach wenigers nachforschens vnnd aufziehens bedarff, Weill aber auch absonderlich mitt Vnsern erblichen vnnd eigenthumblichen Landen, Steier vnnd Kärnthen, wie D. L. vermeldet, schädliche Praktikhen fürgangen sein sollen, wolle Sie solches in sondere obacht nehmen, vnnd Vnß dergleichen notturfften vnnd schrifften förderlich zueschickhen.

Den gefangenen Fünfkirchen betreffend, damitt man sich vmb desto weniger einiger vbereilung zubeschweren habe, achten Wir vor das nechste vnnd füeglichste zu sein, das gegen ihme auf maß vnnd weiß, wie gegen andern procedirt werde.

Bei Dr. L. bericht wegen des guetts Welisch, lassen Wir es bewenden, begeren aber beineben, weill von ettlichen fürgegeben wird, alls solte der Junge Graff von Thurn, mitt den seinigen, zu dem Ächter von Jägerndorf sich begeben haben, solches vleissig vnnd ehist zuerfahren vnnd Vnß in aller still zuezuschreiben.

So vill schließlichen das zwischen den Kirchen Vnser lieben Frauen, vnnd Mariä Magdalena, auf der kleinern Statt Prag, gelegenes vnnd dem ganzen refier daselbst herumb vnziehrliches vnnd schädliches Hauß anlanget, Sein Wir gnedigst zufrieden, das solches eingerissen, vnnd dargegen dem Inhaber ein anderes, in gleichen vnnd nicht höher werthe, anderer ortt eingeraumbt werde.

Mitt den Vbrigen Puncten hatt es seine geweißte wege, vnnd Wir verbleiben damitt Dr. L. mitt genaden woll gewogen. Wien 14. Maij 1621.

XLII. Des Fürsten v. L. Bericht über die Verurtheilung der Rebellen vom 17. Mai 1621.

Demnach Auff die wider die vermainte vnd verhaffte Directores, vnd den D. Jessenium, wie auch eczliche andere vberraichte Articul Sie sambt vnnd sonders mit allem vleiß befraget, Ihre außsage aufgeschrieben, Nach vollendetem

Examini dieselb vleisig in Consilio referirt, vnd neben andern dißfals verhandenen notorietet den Sonnen Claren Documentis probationibus vnd beweißthumb, Solches alles in reiffe notturfftige erwegung gezogen, Darüber man der Sachen wichtigkeit vnd der Verbrecher grossen Anzahl nach, eine zimbliche Zeit vber allen täglichen vnaußgeseczten angewendten vleiß zugebracht, So hat man Sich beyligender Vrtheilen, welche So woll vermög dessen in Böhemben vblichen gebrauch, darmit Menniglich der Rebellen Verbrechungen halben gebürliche wissenschafft haben möge, vnd das in concipirung der vrtheilen, Auch bey Zeitten Euer Kay: May: Hochgeehrten Anherrns weiland Kaisers Ferdinandi I. Hochlöblichister Christmilden angedenckhens mit vmbstendlicher außführung ein gleicher modus gehaltten worden, Alß auch Euer Kay: May: Allergnedigisten Instruction zu gehorsambster volge, darmit Euer Kay: May: nichts weniger aller vmbstände zu gleich gehorsambist berichtet würden, außführlich, vnd vmbstendlich verfasset. Vber die Sibenzehen alhie gefangenen Directores mit Namen:

Wenczeln Budowecz.
Bohußlaw Michalowicz.
Martin Früewein.
Fridrichen von Bile.
Procopen Dworczeczky.
Heinrich Otten von Loß.
Caspar Kaplirz.
Wilhelm Poppel von Lobkowicz.
Pauln Rzitschan.
Felix Wenczeln Pietipeßky.
Tobiam Steffeky.
Maximilian Hostialecky.
Hannß Wostrowecz.
Teodoren Sixt.
Christoff Khober.
Valentin Kochan.
Johann Schultes.

Wie auch fürs Achczehende vber Johannem Jessenium, vnd noch ezliche andere Burgerstandts vnd mehrerstheils schlechte Persohnen einhelliglich mit einander verglichen, Weill aber wie vorgemeldet Euer Kay: Mt: in Ihrer Allergnedigsten Instruction anbevohlen, zugleich aller vmbstend information zu thun, vnd sonder allem Zweiffel zu dem Ende, darmit Sie der Straff halben, ob dieselb zu vermehren, zu vermiltern vnd gnade zu erzaigen, welches alles allein in Euer Kay: May: Macht vnd gwalt stehet, Sich vmb sovil besser zu resoluiren haben mögen, So ist zwar in den Vrtheilen an sich selbsten aines Jeden Verbrechung halben außfürlich vnd vmbstendliche erzelung beschehen, Es Seind aber doch Euer Kay: Mt: wegen des Wilhelm Poppels von Lobkowicz, darbey neben ferner in vndterthenigkeit zu berichten, Daß obwoll seine Verbrechung schwär vnd groß, Er doch der erste gewesen, der nach erlangter E: Kay: May: hocherwünschten Victorj darfür dem Allmechtigen billich danck zu sagen, Sich des Herzogen in Bayrn L. in aller Demut mit erkent- vnd bewainung seiner mißhandlung, vnnd daß Im gnade widerfahren möchte, In aller vndertheniglkeit angegeben vnd gebetten, vnd es dahin gerichtet, Daß die zu Prag anwesende Böhemische Stende, Sich so baldt in Euer Kay: May: Subjection vnd gehorsamb ergeben, vnd des Herzogs in Bayrn L. an statt Euer Kay: May: aufs neue gehuldiget vnd geschworen, dardurch dann alle weitere resistenz abgewendet, vnd vorerwehnte hochansehenliche Victori Ihren Succes desto besser erreichet, vnd die Rebellion vmb so vil ehe gedempfet, Auch dises Exempl hin vnd wider eine glückliche, vnd Euer Kay: May:

Hocherspriеßliche nachfolge verursachet, vnd zuweg gebracht, So ist es auch wegen disen Poppels, als welcher gar nicht studiret, Sondern ein Pur lauter Idiot ist, seines verstandts halben, Also bewandt, daß er wol wenig Practiciren kan, ist in diser vngelegenheit nicht so sehr auß aigner bewegnus alß durch boßhafftige persuasion der fürnembsten vnd flüchtigen Rädlführer eingeführt worden, Dann so ist er eines vornemben ansehenlichen Geschlechts, dessen VorEltern Euer May: hochgeEhrten Anherrn vnd Vorfahren, wie dann sein Vatter obrister Burggraff, vnd sein verstorbener Brueder Christoff von Poppl Obrister Landthofmaister dieses Königreichs Böhemb gewesen, ganz ansehenliche dienste erwiesen, Theils auch noch seine Vetter die Poppel in Euer Kay: May: hochansehenlichen würcklichen diensten zu Euer Kay: May: vnd deroselben ganczen hochloblichistem Hauß Osterreich gedeilichen wolfart, Sich biß auf dise stundt befünden, So hat er auch bey gehabtem Examine mit wainenden augen beclagt, daß er vil Sachen auß bedrangnus vnd vnverstandt gethan, Dahero sey Er auß guettem gewissen nicht von Prag gewiechen, Sondern nach erhaltener Kay: Victori habe Er Sich baldt zu des Herzogs in Bayrn L. gewendet, gnad gesuecht, vnd Sich Ihr Kay: May: ergeben vnd gehuldiget, hat Auch die auß der zu diesem Judicio verordneten Commissarien mittl deputirte Examinatores gancz demüttig gebetten seinet halber vmb gnad bey E: May: Allervndertheniglst zu intercediren, Stehet nun bey Euer May: Ob Sie es bey dem seiner Persohn halber verfasten Vrtheil verbleiben, oder in betrachtung angezogener Vmbstende, Auß deren Euer Mt: vnd deroselben hochlöblichem Hauß Osterreich Hochangeborner Gütte vnd milttigkeit, Ihme die straff miltern wollen.

So vil auch den Pauln Rzitschan anlangt, Seind zwar seine verbrechungen in dem Vrtheil außfürlich angezogen, Darbey aber seind Euer Kay: May: ferner vndterthenigist zu berichten, Daß auß seinen außsagen So vil zu befinden, daß Er allezeit vnrecht geheissen, daß man Sich ezlicher getrewen Kay: Räth vnd diener Haab vnd Gütter angemasset, dieselb geplündert, auch Sie an Ihren Ehren hochlich geschmähet, Jederczeit wider die Apologi geredt vnd daruon abgehalten, habe darwider geredt, daß man Euer May: getrewen vnd gehorsamben Vndterthanen in Ihre Gütter gewappnetes Volck eingelegt, vnd mit vngerechtem Gwalt Ihr Fahrnuß vnd Parschafften hinweg genomben, Sey wider die Belägerung der Statt Pilsen gewest, wie auch Besaczung derselben, So sey er auch wider dise Reden gewest, vnd habs geändt, da man vorgegeben, der Böhemen Volck sey zu beschüzung des Landes angesehen, das Kay: Volck aber sey ein frembdes Volck, vnd lauffe desselben werbung wider die Landsordnung, Er habe nit darzu geratten, daß man etliche Kay: getrewe Räthe diener vnd vndterthanen, theils zu Ewigen Zeiten bannisirt, theils von allen Amptern vnd Diensten außgeschlossen, habe geratten, daß man E. Kay: May: auf der bey antrettung Ihrer Königlichen Regierung nacher Prag gethanes Schreiben beantwortten solle, referirt Sich deßwegen auf vndterschiedene Persohnen, So habe er auch darzue geratten, daß E. May: gnedigistem begeren zu gehorsambister Volge etzliche Persohnen nacher Wien zur vnderredung, wie dem Böhemischen Vnwesen zu remediren geschickht werden möchten, vnd habe Sich erboten, man solle Ihn, vnd den Dworseczky hinauß

schicken, hab vmb Gottes willen gebetten der Geistlichen Gütter nicht zu verkhauffen, Er darwider gewesen wegen der de facto vndterstandenen Verhinderung Euer May: zu Franckfurt an deroselben Churfürstlichen Wahlstim vnd Session, Sey wider die Confoederation mit den Schlesien, Mähren, Laußnicz, und Oesterreicher gewesen, vnd sey Er beklagter allezeit für den höchsten feind außgeschryen worden, daß er allezeit zum friden geratten, Stehet nun zu Euer Kay: May: ferner gnedigistem nachdencken, ab Sie es bey dem Vrtheil verbleiben lassen, oder disem Beklagten Linderung der Straff in gnaden erfolgen lassen wollen.

Waß den Felicem Wenczel Pietipeßky, anlanget, erscheinet auß seiner außsage, daß Er bey villen Actibus nicht gewesen, vmb vill Sachen Kaine wissenschaft habe, der aufrichtung der Direction nicht beygewohnet, vnd als Er zu ainem Directorn erwöhlet, habe er es nicht annemben wollen, darauf sey er von Smil Peczinger gewarnet worden, würde er es nicht annemben, So möchten die Stende Jhn nicht weniger alß den Slauata zum Fenster hinaus werffen, darauf er vor schreckhen vnd forcht seines Leibs vnd Armen Vermögens Sich vberreden lassen, man habe Jhm auch zuuor gesagt, Es were nur vmb die Religion, vnd nit wider Jhr Kay: Mt: zu thun, vnd habe auch gesehen, daß Souil Ansehenlich Kayserliche Landtofficirer vnd Statthalter Sich zur Direction gebrauchen lassen, darneben, weil Er ein schlechter Einwohner des Lands, vnd Kaine sonderbare Kundtschafft habe, er auch solche desto leichter vber sich genomben, Sey bey verfassung der Apologi nicht gewesen, Sey wider seinen willen geschehen, daß man Sich der Taffel, vnd ander E: Kay: May: aigenen Gütter impatronirt, wie er gesehen, daß man weiter greiffe, vnd nicht in Religions Sachen verbleibe, Sey er nicht allein darwider gewest, Sondern habe auch zwaymahl Suppliciret, Jhn der Direction zu erlassen, Auch woll mehr als zwainzigmahl vmb die erlaßung gebetten, dieselb aber nicht erhalten khönnen, Sey darwider gewest, daß man die Kay: Intrada als Bier vnd Vngeldt angreiffen solle, Er habe stark geratten, daß man E. Kay: May: auf obberürtes bey antrettung Jhrer Königlichen Regierung anhero gethanes Schreiben beantwortten solle, habe wider die Verkauffung der Geistlichen Gütter geredt, vnd gesagt, daß werde der Böhemen leczte Oelung sein, habe allezeit gebetten, man solle Sich E. Kay: May: gehorsambist accomodiren, vnd sey dahero für einen feind der andern gehalten worden, habe anfangs von E. Kay: May: verstossung von dem Königreich Böheimen nichts gewust, biß man dauon votiret, da habe er sein votum gegeben, daß man E. May: beim Königreich behalten solle. Hab auch seine Motiven darbey angezaigt, vndt offentlich gebetten derselben zugedencken, vnd im vbrigen, auser was in dem Vrtheil geseczt, zum theill nichts wissen, zum theil darwider geredt haben will. So wird E. Kay: May: nichts weniger Vndterthenigist anhaimb gestelt, ob vnd welcher gestalt Sie Jhm milterung der Straff erczaigen, oder aber ob Sie es bey dem geschöpfften Vrtheil verbleiben lassen wollen.

Anraichendt den Theodorum Sixtum, So ist es zwar vmb seine Verbrechung, wie dieselbe in dem Abgefasten Vrtheil geseczt also beschaffen, weil aber auß seiner außsage erscheinet, daß Er bey villen actibus vnd Handlungen nicht gewesen, Sondern Kranck gelegen, Sey wider die werbung des Kriegsvolcks, vnd

arrestirung des obristen Burggraffen gewesen, habe wider die Verbundnus mit frembden Völckern gered, So sey er auch wider die abwerffung der Kay: Hof Posst gewesen, gestehet daß des Herrn Obristen Landthofmaisters anbringen Sich Ihr Kay: May: vndterthenigist zu bequemen, bey ihm woll verfangen, So werden auch dise vmbstende zu ferner Euer Kay: May: gnedigster resolution, vnd ob Sie zur begnaderczaigung, darumb Er allervndterthenigist bitten thut, genugsamb, gehorsambist gestellet.

Waß den Hanß Wostrowicz betreffen thut, da seind zwar seine gestandene Verbrechungen in dem concipirten Vrtheil begriffen, erscheinet aber gleich woll auß seiner außsage, daß Er bey der verbottenen den 23. May Anno 1618 in Collegio Carolino Außgeschriebenen Zusambenkunfft nicht gewesen, Sey zwar darzu beschrieben worden, weill Er aber von dem von Talberg vernommen, daß diese Zusambenkunfft wider Ihr Kay: May: were, habe er nicht erscheinen wollen, will auch darneben von villen Handlungen vnd Sachen nichts wissen, weil er nach angefangener Direction zu welcher er genöttiget worden erst 9 Monat darnach darzu khommen, vnd geschworen, wisse von E. Kay: May: Verhinderung zu Franckfurt am Mayn, an deroselben Churfürstlichen Stim vnd Session wenig particulari zu berichten, weil Es die gelehrten gemacht hetten, will von des Jessenij verrichtung in Hungern nichts wissen, wie in gleichen, waß mit den Hungern vnd Betlehem Gabor tractirt worden, Will Sich nit Erinnern daß Er bey der Confoederation mit dem Betlehem Gabor gewesen, dise vmbstende dann, vnd das er sonsten ein einfaltiger Mahn, vnd vor disem Sich ehrlich Jederzeit verhalten, Zu Euer Kay: Mtt. ferner Resolution, ob Sie Ihm Linderung der straf halben, bewilligen, oder aber, Es bey dem Vrtheil verbleiben lassen wollen, zu Erinnern man nicht vmbgehen wollen.

Den Johann Schultes Kuttenberger belangendt seind nichts weniger seine gestandene Verbrechungen in dem verfasten Vrtheil zu befinden, weil Er aber vorgibt, daß Er vngern zum Directorn worden, Sondern es habe thun müssen, vnd da Er in der Direction seinen Vnuerstandt allegiret vnd vmb erlassung gebetten, Ihm zur antwort worden were, die Stende hetten Ihn erwehlet, Er hette vber die vermainte Direction allwege geklaget, Immassen Er solches, mit Herren, Ritters vnd Burgerstandes Persohnen zu beczeugen hette, Ihnen auch der flüchtige vnd numehr condemnirte Screta deßwegen verklaget, Sich vor Euer Kay: May: demüttiget vnd vmb gnade Bitten thut, in erwegung, daß er bald nach Euer Mt: hocherwünschten erlangten Victori, die Gemeinde zu Kuttenberg dahin bewogen, daß Sie so bald Sich nacher Prag begeben vnd gnad gesuecht, damals Ihnen Vndterwegs des Buquoy Reutterey Sechshundert Schock genomben, Sie auch im felde so lang aufgehalten, biß Sie nach Kolin geschickht, vnd Tausent Schock zu Ihrer Ranczionirung bringen lassen, hernach Sey er Primas zu Kuttenberg worden, Da habe Er vor Euer Kay: May: erstlich fünff Tausent, hernacher Tausent Schock bey der gemeine zu weg gebracht, vnd Euer May: Münczmaister zu erlangung mehrers gelts vor Euer May: im vertrawen mittel gewiesen, Welches alles die auß der Commissarien mittel deputirte Persohnen zu Euer Kay: May: gnedigister erwegung er fleißig zu referiren gebetten, welches

hiermit beschicht, So wird es auch diser Persohn halben, ob vnd welcher gestalt Sie Ihm, wegen linderung der Straff gnad erczaigen, oder aber es bey dem abgefasten Vrtheil verbleiben lassen wollen gehorsambist gestellet.

Den Heinrich Otten von Loß betreffendt warumb man denselben, eine so harte straff in dem Vrtheil zu erkhennet, Seind Euer Kay: May: gehorsambist zuberichten, daß dises die Vrsach gewesen, weill derselb nochmals bey den Examini vnd außsage in seiner hartneckigkheit halsstarig beharet, vnd vndter andern dises außtrügklich außgesagt, der Friderich, So sich Pfalzgraffen nennet, sey mit ordnung vnd einhelliger Wahl nach laut der Priuilegien des Königreichs Böhemb zur Cron Böhemb Khommben, vnd also legitime elegirt, Euer May: erkenne Er aber darumb, weill Gott deroselben den Sieg gegeben vor seinen König vnd Herrn, vnd sey ein vnterscheid zwischen einem Regierenden Könige vnd einem vndter gewissen Reuers Expectanten zu machen, Worauß dann Euer May: dises Losen Menschen ganz boßhafftige vnd halsstarige malitiam genugsamb zu vermercken haben, vnd hette an Euer May: vnd dero hochlöblichistem Hauß Österreich Er sich mehr nicht, alß hierdurch versündigen, noch ainige höchere Mißhandlung begehen khünnen, Man hatt aber auß erheblichen Vrsachen dises in das Vrtheil also in Specie zu seczen bedencken gehabt, Alledieweil genugsamb, das solches sub generali clausula seiner ander vielfaltigen hochen in actis specificirten Verbrechungen begriffen worden, vnd nur allein Euer May: zu deroselben nachrichtung gehorsambist referiren wollen.

Hierbeyneben seind ferner Euer Kay: gehorsambist zu berichten, daß einer mit Namen Abrahamb Engl Burgerstands auß der Altten Statt Prag, So auch auff dem Rathhauß daselbsten gefangen gehalten wird, von dem Fridrich zu einem Burgermaister gemacht, vnd bey Verwaltung des Burgermaister Ampts der Statt Insigil auf die Confoederation getrucket, Weill aber ein Burgermaister nur allein vier Wochen solch Ambt vber Sich hat, vnd eben ihn die Ordnung damal betroffen, er kain rechter Burgermaister, der von Euer May: hierzu angesezt, vnd deroselben ein speciale juramentum zu besagtem Ambt geschworen hette, gewesen, vnd das die Confoederation von ihm aufgedruckt, auf beschluß vnd Beuelch des ganzen Raths geschehen, vnd was hierinnen alls gewilliget, Ihne allein nicht zu imputiren, beuorauß, weil Euer May: auch Kunfftiger Zeit, die Vniuersitates vndt Stätte, zu seiner Zeit, Ihres Verbrechens halben zu straffen gelegenheit haben werden, Alß ist dahin geschlossen worden, Ihn mit einer gutten ergiebigen geltstraff nach gelegenheit seiner Güttern vnd Vermögens, derwegen von Mihr notturfftige erkündigung alles vleißes eingeczogen werden soll, zu belegen, vnd Ihn so lang in Verhafftung zu behalten biß das er dieselb Euer May: erleget vnd richtig gemacht.

Ferner wan nun den Verbrechern welche Euer May: zum Todt verdammen werden, solches angeczaigt, auch zur Execution geschritten werden wird, vnd Sie etwan einen Predicanten zu sich begeren wurden, So ist Zweiffel fürgefallen, weil eczliche Picardisch, eczliche der Augspurgischen Confession zu gethan, waß man Sich hierinnen verhalten solle, vnd ist auch solches zu Euer May: Resolution gehorsambst gestellet, vnnd deroselben zu bedencken Anhaimb gegeben worden, weil

es nur ein geringe Zeit vnd vmb den trost Ihren beangstigten Seelen zu thun, ob Euer Kay: May: gnedigist zu friden, daß waß Sie vor einen Predicanten etwan begeren werden, derselbe Ihnen verwilliget werden möchte.

Weill auch ezlicher Köpf offentlich zu Menigliches beyspill aufgesteckt werden solten, So hat man Kainen ort für bequemer erachtet, alß das Altstetter Thor vf der Brügken, nicht weit vom Zohlhauß, wan man von der Brugken gleich in die AltStatt gehen will, dann daselbsten, welcher von der Alten Statt auf die Kleinseitten, vnd von dannen wider in die Altstatt gehen will, Sie Jederzeit anschauen mag, vnd also menniglichem im gesicht sein.

Waß nun Euer Kay: May: deren hochverstendigen erwegung vnnd guetbedunkhen alles anhaimb gestellet, vber den beygelegten Vrtheilen, vnd denen darbey beschehener vmbstendlichen informationen Sich resoluiren werden, Daß Soll zur würcklichen execution vnuerlengert gebracht werden.

Wie man auch gleich an Iczo im werckh, daß man förderlichist, auch wegen der andern examinirt verhafften vnd arrestirten Persohnen die Vrtheile Euer May: neben der anbeuohlenen vmbstendlichen information gehorsambist vberschickhen wird, So Euer Kay: May: vor mich vnd die andere zugeordnete Commissarien Ich gehorsambist nicht verhalten Sollen, Alß Erinnern Sich auch Euer Kay: May: gnedigist welcher gestalt, dieselbe in den nechst vergangenen Relation vmb Resolution waß mit dem alhiero verhafften Hauß Bernhardt Fünffkirchnern weiter vorzunemmen vndterthenigist Ersuecht worden, Dieselbe wirdt nachmals gehorsambst gebetten, vnd das solche mit desto besserm grundt erfolge, Euer Kay: May: sein Suppliciren hiermit zugeschickht. Zu beharlichen Kayserlichen Gnaden, mich neben Ihnen vndterthenigist Empfehlende. Geben Prag den 17. Mai A. 1621

Dazu gehören folgende Aktenstücke:

a) 21. Mai 1621.

Lectae sententiae, transmissae contra rebelles incarceratos.

22. Maij.

Ratione Wilhelmb Poppl.

H. v. Talmbergk, vt mitigetur ad confiscationem, et perpetuos uel temporales carceres.

H. D. Dellio Idem.

H. v. Strallendorff.

NB. 1. Im nahmen vnnd von wegen Ihrer Kay: vnnd Kön: Mtt: Krafft Ihnen aufgetragener Commission, vnnd aufgetragenen gewalltt.

NB. 2. Das H. D. deEllo oben erinnere, wie die praecipua noch hinein zu bringen.

Item die lange narratio in des D. Jessenij Vrthel zu restringiren.

Item videri sibi, esse nimis multos, auf einmall richten zulassen, Möchte im gantzen Röm: Reich pro nimia suae Maiestatis atrocitate gedeuttet werden.

Hatt auch der Dennemarckischen Gesantten intercession in causa Religionis erinnert.

Videri sibi nur 9 Personen, auß iedem Stand nur 3. am leben zu straffen, alios alia poena.

Auch mitiori poena Jessenium et Los afficere nempe suspensio, uel plecti capite et postea secare in partes.

Vt suplicio afficiendis ministri verbi uiri pro extremo solatio relinquantur.

H. v. Nostitz, Man lasse es bei den Sententzen verbleiben, dummodo Stylisentur, vt ante dictum.

Ratione Popl consentit licet jam antesignanus fuerit.

Ratione Pietipesky idem.

Vermeintt es möchten allen die Vrthel fürgelesen werden, hernach aber darauff die begnadung des Kaisers.

H. v: Talmbergk, das auch dem Wostrowetz wie den andern das leben zu schenckhen.

Sixt confiscatio et perpetua incarceratio.

Michalowetz, Budowecz, Loß vnnd Dworzeczky, Byle Idem.

Kapler, da weniger am leben zu straffen, gratiam obtinere posset propter aetatem.

Fruewein. Kober. Sstephek.

b) (Mit Bleistift geschrieben.

Manus caput et sectio.	Sslikh	mitigare, Hand, Kopf vnnd Viertheilung.
Caput sine affictione.	Czernin	vitam condonare et ad carceres.
Manet.	Harrant	manet. caput.
Manet.	Kubin	manet. fustigatio.
Maneat in carcere.	Vsler	laqueus sed putatur relegatio.
Manet.	Konecz Klumsky	manet. caput.
Manet.	Rosin	caput. sed mitigatio.
Manet.	Preczka	manet. carcer ad annum.
Auf Raab.	Karban	caput. sed videre.
Expectare.	Borbonius	manet. caput.
Caput.	Kosel	manet. laqueus.
Auf Raab.	Haßlauer	manet. relegatio perpetua.
Manet.	Wiettman	manet. caput.
In carcere annus	Kameritt	manet. relegatio ad annum.
Manet.	Katzauer	manet. caput.
Manet.	Masstierowsky	manet. caput.
In carcere.	Zawieta	relegandus erat, sed maneat in carcere.
Manet.	Wokatcz	manet. caput.
Manet.	Rzecziczky.	manet. caput.
Manet.	Schnecklaw	manet. fustigatio et relegatio.

c) Popl: Relinquere in suspenso sed legere senteniam et confiscare bona.

Rziczian. Idem.

Pietipesky. Idem.

Sixt. Ducere ad Supplicium sed iterum dimittere et carceri mandare.

Wostrouetz. Sicut cum Popl.
Schultes. Bleibt beim Vrthel, mitt dem Schwerd vnnd der Kopf aufgesteckt.
Otta Loss. Capite plectendus et secandus.
Abraham Engl. Relinquere in Carcere.
Michalouecz. Manus recta amputanda, et capite plectendus, et affigenda.
Budouecz. Capite plectendus et illud affigendum.
Dworzeczky. Caput et affigendum.
Bile. Caput et affigendum.
NB. Gantze geistliche orden mutetur in haec uerba.
Fruewein. Capitis et manus amputatio et affigenda.
Kapler. Caput et affigendum.
NB. Ratione Churfürsten von Sachsen vnum omitti alterum relinqui.
Item loco libertet licentz.
Kochan. Caput solum.
Hostialek. Caput et affigendum.
Stephek. Idem.
Kober. Idem.
Sussiczky, Kutnauer Et Wodniansky. Juxta sententiam.
Nicolaus. Linquam clauo aliquantalum affigere, et Jaurinum mittere.
Jessenius. Lingua extrahenda, caput auferendum et secandus cum afflictionibus.
Teuprecht. Ad certum tempus Jaurinum mittere.

d) Memoriale pro constitudendis Pragensibus.

1. Soll man den Riepl fragen, wo Er den Process den man wider den Theobaldt Hockhen formirt, hingethan, dann Er sich zuerinnern hat, das Er selbigen gelesen, vnnd den D. Ponzen darvber examinirt, auch bekent das Er selbigen recht befunden, bey gemeldten Process soll der Original Brief sein, damit der Theobaldt dem Hannß Hockhen geschriben, Herr Vetter khaufft Euch zu Prag nichtß, last drey Jahr füervbergehen, Prag vnnd Wienn werden vmbgekhert, o weh o weh dem H. Österreich, vnnd das mueß sein.

2. Soll man dem Paull Frölich nachfragen vnnd arrestirn, dann Er von den correspondentijs die der von Rosenberg mit dem von Anhaldt, Haidlberg, Jägerndorff, Graff Moriz, Hanaw, Solmß, Turso, Palatin In Hungern, Tschernembl, Starnberg, Carl Zerotin vnnd andern gehabt, vnnd guetten Bericht geben wirdt, in Ansehung das Er deß Hockhen Amanuensis gewesen vnnd die ob außgesezte correspondenz vnnd correspondenten in processu namhafft gemacht.

3. Kann von dem Herrn Stattschreiber der Klainen seitten bericht genomen werden, wer die Jenigen gewesen, so Jhne referirt, das der Carl von Zerotin alß Er den Tag vor der Außwerffung der Lanndtofficirer zu Behaimisch Brott gefüettert, gesagt haben soll, das den morgen daran die Außwerffung füergangen, zu Prag ein selczamer Actus vnnd Lehrmen sein wierdet.

4. Khundten die Rebellen befragt werden, wer die Jehnigen Mährer gewesen, welche bey Jhren deliberationibus vor der Außwerffung sich befunden,

dann notorium ist, daß obgedachter Carl von Zerotin sich bey Jhnen befunden, et quid ipsis consuluerit, vnnd ob Er nit auch in collegio carolino bey Jhnen gewesen.

5. Der Elter Früewein hat den D. Ponczon eben den Tag alß Er gefangen worden constituirt vnnd Teütsch geredt, das Vrthel so wider den Teobaldt Hofhen publicirt worden, sey iniquissimum, Item die Papisten haben genueg tyrannisirt, soll auch Vrsacher gewesen sein, das man gemelten D. Ponczon in die Gefenckhnuß gefüerth, vnnd ist gemeldteß examen in deß von Felß Hauß, nahendt beim Sandtthor geschehen, vnnd hatt sich vnter allen so beim examine wahren keiner Raucher vnnd widerwerttiger alß Er Früewein erzaigt.

6. Die Primates vnnd Räth in beeden Stätten haben an der Rebellion grosse Vhrsach, dann wann sy dem Adl nit adhaerirt vnnd ihnen die Stell nit vergönnt hetten, wer die Sach so weit nit gedüehen.

7. Der Procurator Jesbera ist auch ein Aufwigler gewesen, vnnd soll den Altstetter Rath ad defectionem sollicitirt haben, soll auch bey den zum öfftern repetirten Juramentis, die Redt gethan haben.

8. Der Hannß Matthiaß vnnd der Haiden, seindt allzeith böse Leuth gewesen, vnnd werden von den correspondenzen vill zu sagen wissen, sonderlich der Hannß Matthiaß dann Er deß alten Müllerß großer confident alzeit gewesen.

Der Fünfkircher ist bey der außwerfung der Herrn Statthalter gewesen, vnd zumal auch die Freylassung der Praunau starckh vrgirt, auch gar spottische Reden wider Spania vnd das loblichiste Hauß Osterreich außzogen.

Anmerkung. Wie aus einem beiliegenden Concepte ersichtlich ist, wünschte man zu erfahren: 1. Was für Practicken Ao: 1607. 8. 9. der Fürst Kristian von Anhalt vnd die Reichsgraffen Hanaw vnd Ernst von Manßfeldt zue Prag geweßen mit Jnen damals vorgangen. 2. Was für Intelligentien sie mit auslendischen Nationen Franzosen, Holendern, Sanoyen, Venedig vnd anderen bey Zeitten Kaiser Rudolffy vnd Mathie gehabt. 3. Was Jnen von der Hockischen Sachen vnd Practiken bewust. 4. Wan sie mit dem Pfalzgraffen vnd seinen Rathen erstlich haben angefangen zu Practiciren wie, wo, durch wen, was. 5. Was für Corespondenz Inteligenz mit Jrer Mayt. Erbvnderthanen, Steyr, Kärnten vnd Krain bey werender Rebellion gehabt. Schwarze Corespondenz Truhen wo sie sey.

(Wir reihen es hier ein, obwohl es anderwärts gelegen war.)

XLIII. Resolution an F. v. L. die condemnirten Gefangenen betreffend vom 26. Mai 1621.

Hochgeborner Ohaimb, Fürst, lieber getreuer. Die vber die in Prag gefangenen vermeintten Directores, vnnd ettliche andere Personen verfaßte vnnd Vnß vberschickte Vrthel, neben der von Dr. L. vor sich vnnd im nahmen der anderen zuegeordneten Commissarien gethanen schrifftlichen relation vnnd information, haben wir Vnß nach lenge ablesen lassen, vnnd darauff die gantze sach in vleissige erwegung gezogen, weill Wir dan gdst. spüren vnnd vermerckhen, das ein grosser Vleiß von Dr. L. vnnd den anderen Vnseren Commissarien hierinnen angewendet,

alles woll vnnd vmbständlich berathschlaget, vnnd ferner deren gelaisten Pflichten nach, solche sententz geschöpft worden sein, So lassen Wir es dißfals bei denselben allso bewenden, das wie sie verfaßt sein, vor fürgenombener Execution in beiwesen der condemnirten offentlich publicirt werden sollen.

Damitt aber auch dabei Vnser genaden vnnd gütte mennigklich vnnd offenbahr werde, So wollen Wir ettliche Poehn vnnd straffen volgender gestalt gelindert haben, Nemblichen soll auf dißmall gegen dem Wilhelm Popl, Paul Rzitschan, Felix Wentzl Pietipesky, vnnd Johann Wostrowetz mitt der execution innen vnnd zuruck gehaltten, Ihre gütter aber, wie auch der anderen nachvolgenden (im Faall es noch nicht beschehen) alle confiscirt, vnnd Sie ihn gefengknuß gelassen werden. Johann Theodor Sixt, soll zwar biß zur gerichtsstell alls wan die Execution wider Ihne ergehen solte, hernach aber wider vmb zuruck in die gefengknuß gefürt werden.

Heinrichen Otta von Loß zueerkhantte, vnnd sonderlich wegen seiner noch beharrlichen halßstarrigkheitt wollverdiente straff mitigiren vnnd erlassen Wir so weitt, das er erstlich mitt dem Schwertt hingerichtet, hernach der gantze leib in Vier theill zerhauen, vnnd dieselben offentlich aufgesteckt.

Bohuslawen von Michalowetz erstlich die rechte Hand abgehauen vnnd er hernach mit dem Schwertt gerichtet, auch gleichsfals der Kopf auffgesteckhet.

Wentzl Budowecz, Fridrich Bile, Prokop Dworzeczky, vnnd Caspar Kapler (dessen insonderheitt hohes Alter auch bei Vnß in consideration gezogen worden), ebener gestalt mitt dem Schwertt hingerichtet, vnnd ihre Heubter aufgesteckhet.

Martin Fruewein auf vorhergehende abhauung der handt desgleichen mitt dem schwertt gerichtet, vnnd hernach in Viertheill gehauen, der Kopf aufgesteckhet, vnnd die Vierthel aufgehangen.

Johan Jessenio zuförderst die Zungen abgeschnitten, darauff mitt dem Schwertt das leben genohmen, vnnd sein leib in Vier theill zerhauen, Auch solche wie im Vrthel vermeldet, aufgesteckhet vnnd aufgehangen werden sollen.

Mitt Johan Schulteßen, Maximilian Hostialek, Thobiaßen Stephek, Christoph Khobern vnnd Valentin Kochan, bleibt es bei den zuerkhanten straffen des schwertts vnnd auffsteckhung ihrer Köpf. Jedoch das des Schulteßen Kopf zu Kuttenberg, vnnd des Hosstialek zu Satz, da Sie angesessen gewesen, aufgesteckt werden.

Wegen des Simeon Sussiczky, Johan Kuttnauern vnnd Nathanael Wodniansky, bleibt es gleichsfals bei den verfaßten Vrtheln vnnd zueerkhanttem strang.

Niclaß Diwiss, nachdem er mitt einem durch sein Zungen geschlagenen nagel ein kleine weill ettwa bei Zwo Stunden lang angenagelt verbliben, soll nach Raab in eisen geschlagen, biß an sein end allda zu verbleiben, vnnd neben ihm Melchior Teuprecht auf ein gewisse Jahrs zeitt geschickt. Vnnd letzlichen, was den Abrahamb Engel betrifft mag er biß auf weittere Vnsere anordnung in verhafft gelassen werden.

Hernach man sich nun zu richten vnnd Vnserem vorgeschriebenen Willen nachzukommen wissen wird. Jedoch soll die Execution biß auf Vnsere nechsther nach volgende resolution so vber die noch nicht ankommenen Vrthel gleich ergehen wird, differirt vnnd verschoben bleiben.

Anlangend zum Beschluß, was ettwa vor Predicanten den condemnirten vor der execution zu verstatten seien, Ist der geistlichen meinung nach, dises der nechste weg, das man verstendige Catholische Personen zu ihnen schickhen, durch dieselben den Todt mitt aller beschaidenheitt andeutten, Auch das Sie Ihrer Seelen seligkheitt woll bedenckhen vnnd in acht nemben wollen, Ihnen auf das beweglichste zu gemütt führen lassen solle, Dafernn nun bei einem oder dem andern nur die wenigste inclination zu einem Catholischen Priester vermerckt wird, solchen alsbald dahin verordnen, Begert dan aber mancher gar kheinen zu sich, mag es allso verbleiben, Wird aber ia ettwa ein Vncatholischer begertt, So solle doch zum wenigsten kheiner, von der Pikardischen oder Caluinischen Sect, sondern welcher der Augspurgischen Confession zuegethan, nur allein in die gefengknuß, aber nicht in publico zur belaittung zuegelassen werden.

Solches Wir allso Dr. L. zu dero vnnd der anderen zuegeordneten Commissarien nachrichtung hiemitt andeutten wollen, vnnd verbleiben im vbrigen Dr. L. mitt genaden woll gewogen. Wien 26. May 1621.

XLIV. Schreiben an den F. v. L., „die noch Vbrigen Vrthel eilends zu oberschickhen, vnnd inmittelst wegen der gefürtten Praktikhen mit den außlendischen zu inquiriren", vom 26. Mai 1621.

Hochgeborner Ohaimb, Fürst, lieber getreuer. Wir haben zwar die von Dr. L. vnnd anderen zugeordneten Commissarien verfaßte, vnnd Vnß oberschikte Vrthel, sambt der Relation oder neben information empfangen, vnnd dieselben albereitt in berathschlagung gehabt, Weill aber inmittelst der HaubtRädlführern einer, Graff Joachimb Andre Schlick nach Prag gelifert, vnnd derselbe, wie auch andere auß den Vornehmern, alls Leander Rüepl, Georg Haunschild, Caspar Luckh, vnnd ihres gleichens mehr, ohn allen Zweifel biß dato schon examinirt sein.

Alls haben Wir zu vleiß eilendts vnnd alsbald diß Vnser Schreiben an D. L. abgehen lassen, vnnd dardurch die endtliche Verordnung thun wollen, damitt Vnß die sententz vnnd Vrthel, vber die vbrigen examinirten, bey tag vnnd nacht durch einen eigenen currir zuegeschickt, vnnd volgendts die Execution zugleich fürgenomben werde.

Beineben weill Vnß vnnd Vnserem löblichen Hauß Hoch vnnd vill daran gelegen, ein eigentliche vnnd gründliche wissenschafft zu haben, was ettwa vor böse vnnd hochschädliche Pracktikhen, vor vilen Jahren, vnnd dan bei angehender vnnd wehrender rebellion, mitt den außlendischen, Auch Vnsern, vnnd Vnsers Hauses Erbländern gefürt worden, darumben, wie man vermeinntt, Budowetz, Fruewein, Joachimb Andre Schlick, Michalowetz, Leander Rüeppl, Luckh, Jeßenius vnnd die noch zu erforschen sein, am maisten wissen sollen, So wolle D. L. vnter dessen, vnnd biß zu ankhommung Vnserer Resolution daran vnnd darob sein, damitt neben gebrauchter gezimmenden discretion mitt allem Vleiß vnnd ernst, vnnd nach gestalt der sachen mitt bedrohung oder gar fürnehmung der tortur die Warheitt vnnd ettwas gewisses hierinnen erforschet vnnd erkundiget, solches auch auf das beste, alls möglich, pro futura memoria beweißlich gemacht werden möge, vnnd

Vnß volgendts dasselbe alsbald zueschreiben vnnd berichten. Wie D. L. disem allem woll zu thun, vnnd das dißfals in effectuirung dessen gleichsamb khein stundt versaumbt werde, zu verfüegen vnnd zu verordnen wissen wird, dero Wir sonsten mitt genaden woll gewogen verbleiben. Wien 26. May Ao. 1621.

XLV. F. v. L. vberschickhet Eilff Sentenß und Vrtleil, vom 31. Mai 1621.

Ewr Kay: Maytt: Allergnedigst Schreibenn, de dato Wien den 26. May Jüngsthin, hab Ich mit gehorsambster Reuerentz empfanngen vnndt verlesenn.

Vnndt, so viel vors Erste die Sententz der Angedeuteten Personen, anlanget; So Zweifell Ich gar nichtt, Ewr Maytt: werdenn meine fernere Vnnterthänigste Relation de dato Prag denn Neun vndt Zwanzigsten May, nebenn den beygefügtenn Zwanczig Vhrtteilln, darunter auch Aines, denn Jochaimb Andres Schlicken betreffenndt, gewesenn, Numehr zu Hannden wol erlangett habenn. Mit des Leander Rippells vnndt Georgenn Haunschildes, welche aber auch numehr, vnndt am nechstvergangenem Freytage Examiniret, aber die Vhrttell noch nicht verfasset, vndt des Caspar Luckenn Examine, ist mit fleiß so lange zurück gehalten worden, bis die vermainten Directores, wie auch der Schlick vnndt Eczlich Andre Examiniret worden, vnndt man auß deren selben Aussagen, desto bessere Information habenn, vnndt die Special Inquisition Ihrer personen halbenn, mit bessern grundt forttstellen köndte: So ist auch wegen der baiden auß Meissen Anhero gebrachtenn Doctorn, des Churfürstenn zu Sachsenn Ld: pro Informatione ihrer particulariteten halbenn geschriebenn wordenn, deren förderlichsten Andtwordt erwarttet wirdt. Es seindt auch eczliche Personen von Ellnbogen, darunter auch der Friedrich George, thails albreits, Jedoch nur vor zweyen Tagenn, Anhero gelieffertt, theills sollenn auch die vbrigen noch Anhero gebrachtt werdenn.

Weil auch vors Anndre, Ewr Kay: Maytt: eine Aigentliche vnndt gründtliche Wissenschafft zu habenn begehren, waß etwan vor böse vndt hochschädliche Practiken, vor vielenn Jahrenn, vndt dann bey Angehender vndt wehrender Rebellion, mit den Außländischenn, Auch Ewr Maytt: vnndt Ihres Hauses Erblannden geführett worden. So sollenn auch die von Ewr Maytt: Namhafftig gemachte Personen, vnndt wo man sonsten Weitere Nachrichtung habenn möchte, denn vberschicktenn Arttickuln gemäß, vnndt auf die von Ewr Maytt: angedeutete Maß, alles fleisses Examiniret vnndt erkundiget, Auch folgendts Ewr Maytt: deren Aussage, neben der hinterstelligenn Personen Vhrtheilen, so baldt es Immer müglich, gehorsambst zugeschickt werden.

Sonstenn was mit Ewr Maytt: ErbVnterthanen, in Stayer, Kärndten, vnndt Crain, etwan vor Correspondentzien gehaltenn worden, sollenn zwar die Specificirte Personen vndt wo man sonsten vermainett, hirüber mit fleiß befragt werdenn. Man helt aber, ohne maßgebung, gehorsambst darfür, Ewr Maytt: möchten bey deren in Ihrem Erczherzogthumb Ober Österreich Angestellten Inquisition, dißfalls die beste Nachricht erlangenn.

So Ewr Kay: Maytt: zu gehorsambster Andtwordt Ich hirmit nicht habe verhaltenn sollen. Deroselbten mich zu beharrlichenn Kay: Gnaden vnterthänigst Emphölende. Datum Prag den 31. Maij Ao. 1621.

XLVI. Resolution an F. v. L. auff die anderweitts vberschickten Vrthell, vom 2. Juni 1621.

Hochgeborner Ohaimb, Fürst, lieber getreuer. Wir haben die anderweitts vberschickten Sententz, neben der information voriger massen in Berathschlagung gehabt, vnnd erkleren Vnß darauff auß gewissen Vrsachen vnnd bedenckhen, mitt linderung ettlicher straffen volgender gestalt.

Das Joachimb Andre Schlickh, nachdem ihme vorher die rechte Hand abgehauen, volgendts mitt dem Schwertt hingerichtet werde.

So ist auch Dionisi Tschernin auß sonderer begnadung nur mit dem Schwertt hinzurichten.

Anlangendt die nachgesetzten Personen, alls Christoff Harrantten, Wilhelm Koneczchlumsky, Eliaßen Rosin den Eltern, Michaeln Wiettman, Wentzeln Masstierowsky, Andre Kotzauern, Simon Wokatschen, vnnd Georgen Rzieczitzky, bleibt es bei der Ihnen zuerkhantten straff des Schwertts, zu welcher straff auch Heinrich Kozel, alls der sonst zum strang verurtheiltt ist, begnadet wird.

Wegen der beiden Procuratorn, Joseph Kubin vnnd Johan Schnecklam, bleibt es gleichsfals bei der erkhantten straff der Staupenschläg vnnd ewigen Verweisung auß dem land.

Wolffgang Haßlawer vnnd Lucas Karban sollen auf Raab geschickt vnnd Paul Preзka vermög des Vrthels So woll auch Johan Kamaritt auf ein Jahr lang in gefengknuß gelassen werden.

Die noch vbrigen drei Personen Caspar Vßler, Mathias Borbonius, vnnd Georg Zawieta sollen in gefengknuß verbleiben.

Jedoch die geschöpften Vrthel vor angeordneter gestalt alle vorher publicirt werden.

Ist derowegen von nötten, das solche Execution alsbald vnnd ohne verzug vnnd zwar ein guette Zeitt vor Vnserer ankunfft (Sintemall Wir Vnß zum lengsten auf den nechst volgenden fünfften Monattstag Julij vermittelst göttlicher Verleihung mitt Vnserem Hoff von hinnen zuerheben gdst. entschlossen haben) fürgenohmen vnnd vollzogen werde, zu welchem ende auch vorher allerhand guette fürsehung in den Prager Stätten zuthun, vnnd auf den nottfall, zu desto besserer der Statt assecuration vnnd verhüttung alles tumults Ihrer Ld. des Hertzogs auß Baiern General Lieutttenambt, der Tilli vmb zuegebung einer anzahl nahe verhandenen guetten vnnd tauglichen Volcks zu roß vnnd Fueß, biß die sachen alle fürvber, vnnd man sich nichts mehr zubefahren hatt, durch Schreiben zu ersuchen sein wird.

Es wird aber auch voriger in Vnserm nechsten Schreiben gethanen andeuttung nach woll in acht zu nemben vnnd alles zu tentiren sein, wie der condemnirten Seelen seligkheitt befördert werden khönne, dahero dan Dr. L. obligen wird, es allso anzustellen, auf das woll qualificirte Catholische geistliche zeittlich vor der Execution mit ihnen reden vnnd handlen, vnnd Sie auf guetten weg der Religion, vnnd bereuung ihres Verbrechens zu bringen, allen möglichen vleiß anwenden.

Letzlichen weill bißhero nur wider ettliche Personen vnnd rebellen in par-

ticulari Procedirt worden, vnd die commun oder Gemeinten alls interessirte wie auch bei weiland Vnsers Hochgeehrten Anherrn Kaiser vnnd Königs Ferdinandi Christmiltesten angedenckhens Zeitten beschehen, nicht zu vbergehen sein, Alls wolle D. L. neben denen zuegeordneten Commissarien die sach alsbald in berathschlagung nehmen, damitt erstlich die Präger vnndt dan volgendts die anderen Stätt vnnd Gemeinden, gleichsfals vnseumblich citirt vnnd vorgeladen vnnd insonderheitt auf die Verwürckhung ihrer priuilegien vnnd freiheitten, auch collaturen gegangen werde, die anbeuolhene Execution aber vndterdessen einen weg alls den andern ihren fortgang habe. Inmaßen D. L. mitt vnd neben den andern Commissarien disem allem woll zu thun wissen wird, Dero Wir mit genaden woll gewogen verbleiben. Wien den 2. Junij Ao. 1621.

XLVII. Des Kaisers Resolution an d. F. v. L. „das negocium religionis betreffend“, 3. Juni 1621.

Hochgeborner Ohaimb, Fürst, lieber getreuer. Nachdem Wir die von Gott dem Allmechtigen, durch deßen scheinbarliche Hilff vnnd beistand, Vnß Jüngst vor Prag verlihene gnadenreiche Victorj, zum öfftern bedenckhen vnd betrachten, So befinden vnnd erkhennen Wir Vnß iederzeit schuldig vnnd pflichtig, nicht allein darfür ewiges Lob vnnd danckh zusagen, Sondern auch vor allen anderen sachen, das ienige, Was zu der Göttlichen Ehr, vnnd fortpflanzung seiner Heiligen Kirchen dienen vnd geraichen mag, mitt höchstem eifer vnnd Vleiß fortzustellen vnnd zubeförderen.

Wan Vnß dan bey ietziger erlangten occasion der auff das eußeriste in Vnserm ErbKönigreich Behaimb abkhommenen Catholischen religion widerumb auff das möglichste aufzuhelffen, Vrsach vnnd anlaitung gegeben wird, Demnach so will Vnß kheines weges gebüren, solche offerirte gelegenheit auß den Händen zulaßen, Sondern im nahmen Gottes, zuförderst in den Prager Stätten, etlicher maßen einen anfang zumachen.

Vnnd weill D. L. Vnß schon vor etlichen Wochen berichtet, wie das Sie in drejen Khirchen alda zu Prag, als bej St. Niclas, St. Egidi, vnnd St. Heinrich, die vorigen schädlichen Prädicanten remouiren, vnnd andere ordinirte Priester pro interim einsetzen laßen, Ist daran gar woll beschehen. Damit aber disem sehr wichtigen vnnd heiligen werckh noch ferner nachgesetzt werde, Haben Wir in Vleißiger erwegung deßen, weßen Wir bej diser sachen schrifftlich vnnd mündtlich erinnert worden,

Dises auf dißmall vnnd alßbald fürzunehmen vor thuenlich vnnd rathsamb befunden, Nemblichen das ohne Verzug, die Zwo von den Pickartiten, ohn einig habend fueg vnnd recht, ein Zeitlang possedirte, Vnnd wie Wir verstanden, albereit vorlengst gesperrte Khirchen im Bethlehemb, vnnd Corporis Christi genant, vnnd da es mit der Khirchen bej St. Adalbert im Potzkal (wie Vnß angedeuttet worden), ebener gestalt geschehen khan, den Catholischen eingeraumbt, von dem Ertzbischoff reconcilirt, vnnd der dienst Gottes, Catholischem brauch nach, mit nechster gelegenheit, wie es sich schickhen wird, darinnen verrichtet werde.

Was dan weitter vor Pfarrkhirchen den Catholischen in ieder Stat zuuber-

geben, vnnd sonderlich, ob nicht die Khirchen im Thein in der Alten Stat Prag (in ansehung, das sich Vnsere widerwertigen, gar Vnsere Schloß: vnnd Haubt: so woll andere Vornembste Kirchen, de facto einzuziehen vnderstehen dörffen) alsbald eingeraumbt werden möchte, wolle D. L. mit erwenttem Ertzbischoffen hierauß notturfftig sich vnterreden, Ein vnnd das andere woll consideriren vnd erwegen, vnnd wie Sie es am besten befinden, zu werck richten.

Neben disem haben Wir dahin geschloßen, das bald nach vollzogener Execution, als etwa den andern oder dritten Tag hernach, per publica Edicta (daruon Vnß D. L. vorlengst geschriben, vnnd Wir dieselbe wider beantwortet) alle vnnd iede Prädicanten, Professores vnnd Schuelmaister, Welche des Caluini oder der Pickartiten Irrthumb offentlich gelert vnnd außgebreittet oder anderen im Reich, vnnd allenthalben verbottenen schwermerischen Secten anhengig seind: die Rebellion auf Cantzeln vnnd in Schuelen befördert: Des Fridrichen, so sich Pfaltzgrafen bej Rhein nennet, fürgangene nichtige Wahl, vor billich vnnd rechtmeßig: Vnser zum Khönig in Behaimb annembung aber vor vnbillich außgeschriren vnnd verthaittiget; den berürten Fridrichen gekrönt, oder denen bösen vnnd Aidbrüchigen Rathschlägen der Rebellen, in Collegio Carolino bejgewohnet, auf einmall zugleich auß Vnserm ErbKhönigreich Behaimb vnnd Incorporirten, auch allen anderen Vnsern Landen, mit ansetzung eines kuertzen termins, vnnd zwar mit dieser außtrucklichen commination, Im faal sich iemand auß den schuldigen, vnter einem andern praetext, im Land darüber befinden, vnd man solches in vleißiger nachforschung erkündigen wurde, Das gegen denselben mit schärfferen mitteln verfahren werden solte, proscribirt vnnd verwiesen, vnd dabej, das solches nicht vmb der religion, Sondern Rebellion willen beschiht, zu mennigklichens nachrichtung an tag gegeben, vnnd woll versehen werde.

Was auch dabej noch mehrers der Catholischen Religion zum besten ietzo alsbald, nach gelegenheit der sachen anzuordnen vnnd zuverrichten sein möchte, wollen Wir zu Dr. L. vernünfftiger discretion gestelt haben, Vnnd verbleiben derselben mit gnaden woll gewogen.

Geben in Vnserer Stat Wien, den dritten Junij Im Sechzehenhundert Ain vnd Zwaintzigsten Jahr, Vnserer Reiche des Römischen im Andern, des Hungrischen im Dritten, vnnd des Behaimbischen im Viertten.

Sdenco Ad. Poppl de Lobcouitz
S. R. Bohemiae Cancellarius.

Ad mandatum Sac. Caes.
Maiestatis proprium.
Philip Fabricius.

(Dieses Concept ohne Unterschrift des Kaisers.)

XLVIII. Des F. v. L. Schreiben wegen der Execution vom 12. Juni 1621.

(Auf der Adresse: Cito, Cito. Zu deren Kay. Maj. eigenen Handen, praes. zu Wien d. 15. Juni.)

Euer Kay: Maytt: gnedigiste Resolution, wegen deren anderweits vberschickten Sententien, habe Ich mit gebührender Reuerenz empfangen, auch neben den anderen Mitverordneten Commissarien verlesen vnd erwogen, Weil dann hierauß erscheinet, daß Euer Kay. Maytt. die Execution, also baldt vnd ohne

verczug, fortgestellet wissen wollen, alß soll auch demselben gehorsambist gelebet werden, vnd ist hierczu der 21. Junij schierkünfftig benent vnd angeseczt, Inmittelß sollen die hierzu gehörige praeparatoria, wie auch wegen notturfftiger Assecuration, darmit man sich bey der Execution keiner gefahr zubesorgen habe, gemacht werden.

Es werden auch hiebey Euer Kay: Maytt: die Vrthel, wegen eczlicher noch vbrigen examinirten Persohnen, sambt Notturfftiger Information, gehorsambist zugeschickt, do nun Euer Kay: Maytt: deroselben halben, noch vor obberürtem angestimbten termino Executionis, die erklärung anhero befördert werden khan, So hatt eß seinen geweißten weg, vnd ergehet auch wegen dieser Persohnen alß dann zugleich die Execution, wo nicht so soll Euer Kay: Maytt: resolution, zu vnterthenigister Folge, nichts weniger die Execution, einen weeg wie den andern zu werckh gestellet werden.

Vber dieses, obwohl wegen verstattung der Geistlichen Catholischen, zu den condemnirten, Euer Kay: Maytt: gnedigistem Befehlich nach, gebührliche anordnung beschehen, So erinnere Ich mich doch, neben den andern Commissarien, gehorsambist noch wohl, daß Euer Kay: Maytt: der Geistlichen meinung nach, sich vor diesem allergnedigist resoluirt, daß vorbesagten condemnirten, auf Ihr begehren, zwar ein Praedicant der Augspurgischen Confession, Jedoch nur allein in die gefengnuß, aber nicht in publico zur beglaittung zugelassen werden solle, Ob nun zwar wie in allem also auch in diesem, Euer Kay: Maytt: gnedigisten willen gehorsambist nachczukomben, mir in alle wege gebühren thuet, So ist mir doch in ferner der sachen gehabter vnterthenigister erwegung, Euer Kay: Maytt: nachfolgenden vmbständen, Jedoch ohne alle maßgebung, gehorsambist zuerindern, der Notturfft befunden worden, daß gleichwoll zu der begleittung der condemnirten Vncatholischen, darmit Sy an Ihren leczten ende nicht trostloß gelassen werden, am meisten eineß Augspurgischer Confession Praedicanten, weil etlichen etwan, mit einem Catholischen nicht gedienet sein möchte, von nötten sein woltte, daß Exercitium Augspurgischer Confession alhier offentlich getrieben, vnd von Euer Maytt: gnedigst verstattet wirdt, vnd bißhero schlechten vnd geringen Persohnen zue deduction ad locum supplicij, Augspurgischer Confession verwantte Prädiger zugelassen worden, Do nun bey diesem, fast in die gancze Weldt erschollenen Proceß, darauf menniglich ein auge hatt, ein anders gehalten werden soltte, möchte hierdurch leichtlich zu vngleichen gedancken vnd bösen nachreden, wie auch zu andern difficulteten, Beuorauß bey deren, der Chur- vnd Fürsften, nacher Regenspurg angestelten Zusammenkunfft, Weil noch hin vnd wieder sich allerhandt beschwernüssen ereignen, vrsach vnnd anlaß gegeben werden, Welches bey so beschaffenen sachen, in alle wege besser zuuerhütten, alß zuenthengen, Inmassen dann auch die Patres Societatis Jesu, mit denen man vleissig hieuon conuersirt, Ihr guttachten dahin geben, Stehet nun bey Euer Kay: Maytt:, deren gnedigisten wolgefallen vnd förderlichst vnuerlengten Resolution alleß gehorsambist heimbgestelt wirdt, waß Sy sich dißfalß ferner in gnaden resoluiren wollen.

Nichts weniger ist in gehorsambiste obacht genommen worden, welcher gestalt Euer Kay: Mtt: gnedigist befehlen, daß weilandt Ihres hochgeehrten Anhern Kay-

sers vnd Königs Ferdinandi Primi, hochlöblichisten Christmilden angedenckens, Exempeln nach, die Communen Ihrer verbrechung halben citirt, vnd auf die verwürckung Ihrer Priuiligen Freyheitten vnd Collaturen gegangen werden solle. Nun ist zwar solches an Ihm selbsten nicht vnbillich, will mir auch neben den andern Commissarien nicht anderß obliegen vnd geziemen, alß Euer Kay: Maytt. gnedigisten Befehlich gehorsambist nachzukomben, man hatt aber, iedoch ohne einige Zihl oder maßgebung für rahtsamer zusein erachtet, hiermit noch zur Zeitt etwas zuruckh vnd innen zuhalten, vnd solches sowohl wegen deren, bey den nechstvorgehenden Puncten berürten, sich auch hiebey befindtlichen eczlichen vmbstenden, motiuen vnd inconuenientien, alß auch, daß gestaltten sachen nach, do ieczigen Zeit hierinnen, wie insonderheit wegen der Collaturen, waß gereget vnd furgenommen werden soltte, leichtlich möchte allerhandt mißgedancken vnd Calumnien, darmit Euer Maytt wiederwertige, nur vnter dem geferbten Schein der Religion, sich Euer Maytt. zu opponiren, eine vrsach fürczuwenden, vnd dißfalß bey andern desto besseren Beyfall zuerlangen hetten, sowohl Commotiones vnd aufstandt der Communen, Beuorauß in einem, noch nicht allerdings redintegrirten, sondern Zimblich verworrenen Zustandt, daß nemblich der Status publicus, noch zur Zeit, zur richtigen consolidation, nicht wieder gebracht, verursachet werden, Welches dann Euer Matt. bey obgehörtter Zusammenkunfft vnd sonsten allerhandt difficulteten causiren würde, Zumahln weil der Maußfelder sich noch immer stercken, der Ächter der Marggraff noch nicht auß Schlesien gebracht, vnd der Bethlehem Gabor mit demselben starcke Correspondenzien, wie man sagt, treiben soll, Vnd obwohl die Schlesier Perdon erlanget, weil aber eczliche wegen böses gewissens, so noch vbel Intentionirt, vnd Sy Ihnen, wie auch andern wohl intentionirien, ein praejudicirliche nachfolg, wegen deß so etwan in Beheimb dißfalß vorgienge, etwa einbilden vnd persuadiren möchten, darauß leichtlich groß vngelegenheit entstehen köntte. Zudem, weil es alhier nicht vmb blutt zuthuen, Euer Maytt. breuiori manu, Insonderheit in so notorischen vnd Weldtkündigen Verbrechen, in welchen man, ohne deß Juris ordinem et processum, vermög der Rechte, nicht zu obseruiren pflegt, Sine strepitu et figura Judicij Beuorauß, weil solcher gestalt, allerhandt Calumnien gelegenheit abgeschnitten würde, bey solcher Zeit, wann die Schuldigen wegen Confirmation Ihrer Priuilegien sich anmelden werden, am besten verfahren möchten. Es wirdt aber dieses alles zu Euer Maytt. ferner hochuernünftigen erwegung vnd Resolution, deren von mir vnd den andern Mit Commissarien gehorsambist nachgeseczt werden soll, untertheni gist gestellet.

Waß von Euer Kay: Maytt. vmb mehrer versicherung willen, wegen der Execution, eczlich Bayerisch volckh herein zuuerordnen, auf den fall, da es von nötten sein wirdt, gnedigist angedeutet, da hatt sich in gehabter Berathschlagung so viel befunden, da es derofelben assistenz für dißmahl nicht bedürffe, In sonderlicher betrachtung, daß des Obristen von Wallsteins Regiment alhier ist, welcher gewieß gutte disciplin vnd ordnung heltt, Von des Herczogen zue Sachsen Obristen Ldt. habenden Reuterey, werden Siebenhundert Pferdt anhero verschafft werden, Mit Herbringung deß Bayerischen Volckhs, eß langsamb zugehen, auch

vngewieß, ob eß erfolgen möchte, do es auch gleich geschehe, wegen der Competenz zwischen den Befehlichshabern, allerhandt vndienstliche weitleuftigkei, sich begeben möchte, der gemaine Mann, wegen deß Bayerischen Volcks, bißhero getriebener Insolenz, So Sy vernehmen würden, daß dasselbe wieder anhero geführt werden soltte, zimblich vnwillig werden würde, weil Sy vor diesem alles verheeret vnd außgeplindert, dergleichen auch anieczo zubefahren, Vnd hierauß leichtlich vngelegenheit verursacht werden konte. Werden derowegen Euer Kay: Matt: mit obberürter anstellung, durch welche man genungsamb versichert, in Kay: gnaden zufrieden sein.

Vber diß weil Euer Kay: Maytt: wegen deren mit den Steuermärckern, wie auch andern gehabten Intelligentien, weitere Inquisition anzustellen, vor diesem gnedigist anbefohlen, So hatt man an denen ortten, da man vermeinet fleissige erkundigung eingeczogen, Inmassen Euer Kay: Maytt: deren dißfalß examinirten Persohnen (weil bey den vbrigen nichts zuerforschen) Aussagen, darunter auch der Friedrich George in seinem examine, waß Euer Maytt: zu ferner erkundigung dienlich, vor andern außgesaget, Auch vmb mehrer erforschung willen, Ihn torquiren zulassen, in Consilio geschlossen, hierbey vnterthenigist zugeschickt werden, denen den auch beygefugt, waß der Joachim Andreas Schlickh, auf beschehene erinnerung, da Er waß ferner daran Euer Maytt: gelegen, zuberichten hette, Er solches schrifftlich verczeichnen woltte, in Schrifften vor einen Bericht gethan hatt.

Schließlichen seindt Euer Kay: Matt: gehorsambist zuberichten, daß zwar, wegen deß Wenczl Biles, Johannis Peldrzimowsky, Johannis Zabeus, Ihre verbrechungen in den beygefügten Vrtlu, genugsamb specificirt. Weil aber dieselbe mit zimblichen hohen alter theils beladen, theilß die multitudo delinquentium, vermög der Rechte, die poenam billich mittigiren solle, damit nicht so viel blut vergossen werde. So stehet bey Euer Kay: Maytt: gnedigisten wolgefallen, ob Sy Ihnen die straffe so weit zulindern, gnedigist geruhen wollen, damit Sy neben eincziehung Ihrer Güetter, deß Landes ewig verwiesen würden.

So viel die auß Meissen anhero gebrachte beyde Doctores, nemblich D: Abraham Kauln vnd D: Ambrosium Hadamer, anlanget, da hatt sich bey gehabter fleissiger Inqnisition, so viel befunden, daß die OberLaußiczer vngerne in diese Rebellion vnd waß denselben anhengig gebracht, man Sy mit bedrohung, daß wann Sy eß mit den andern vorgehenden Landen, nit halten würden, Ihnen eine starcke Kriegs Armada auf zehen Tausendt Mann, auß Beheimb vnd Schlesien inß Landt legen woltte, vberpocht, So seindt auch beyde Doctores zu den Rahtschlägen nicht gebraucht, Sondern waß Landt vnd Städte vorhin geschlossen, solches Sy alß diener verrichten müssen, darzu Sy aber doch nicht gerne komben, sondern vmb erlassung Ihrer dinst angehalten, dieselbe aber nicht erheben können, So haben Sy sich auch vor diesem ie vnd allwege, wiewohl Sy auß Behmen vnd den Incorporirten Landen, nicht bürtig sein, sondern außm Reich, gegen Eur Kay: Maytt: vnd deroselben hochlöblichistes Hauß Österreich, allervnterthenigisten treuherczigen deuotion vnd gehorsambs beflieffen, Solches auch bey absendungen vnd LandtTägen, vor entstandener Rebellion im werckh erwiesen, auch sonsten,

eines aufrichtigen vnd ehrlichen Wandls, Je vnd allwege gewesen, So haben auch Ihre Churfürsst. Gnaden zu Sachsen in deme von deroselben abgeforderten Bericht, Ihnen Zeügnüß gegeben, daß Sy Ihrer Particulariteten halben, ohne daß Sy zu Prag, in wehrendem Ihrem dinste, alß würckliche diener in Ober Lausicz eczlichen Zusammenkunfften beygewohnet, keine weiter wissenschafft hetten, In ansehung dieses alles nun, hatt man kein anderß befinden können, Alß daß Sy gegen einem geschwornen Vrphet vnd das Sy wieder Euer Maytt: vnd daß hochlöblichiste Hauß Österreich, nimmermehr sein noch dienen wollen, der gefenglichen hafft nach obberürter der condemnirten execution, weil Sy ohne daß neun ganzer Monat gefangen gehalten, förderlichst erlassen vnd auf freyen fueß gestelt werden.

Waß die vbrige, noch wenige Persohnen anlanget, ist man im werckh, daß deroselben Vrthl vnd Information Euer Maytt: förderlichst, in vnterthenigkeit zugeschickt werden soll. Es wirdt aber vber diesem allem, Euer Kay: Maytt: gnedigisten Resolution gehorsambist erwarttet. Deroselben neben den andern Commissarien, mich zu beharlichen Kay: gnaden gehorsambist empfehlendt. Geben Prag den Zwölfften Junij Anno 1621.

P. S. Hirbenebenst seindt auch Ewr Kay. Mtt. gehorsambst zu berichtenn, das am Nechstvergangenem Montage, denn 7 Junij Zwischen 4 vnndt 5 Vhren nach Mittage, alß Eczliche von Ewer Maytt: Commissarien, auf Ewr Maytt: Königlichem Schloß, Eczliche von denn vermaintenn Directorn, noch weiter, wegen deren von Ewr Maytt: Anbefohlenen Inquisition der Correspondentzien halben examiniret, vnndt auch der Martin Fruwein, sich zu solchem Examine, vor die Commissarien gestellen sollen: Innmassen Ihme dann solches durch denn Schloßverwalter angezeigt, daß, weil Er im Bette gelegenn, sich anlegenn solle, damit er folgenndts zu den Commissarien beglaitet werde. Hat er Fruwein sich zwar angelegt, Inn dem aber der Schloßverwalter wider zu denn Commissarien gehet, anzuzeigenn das er baldt werde gebracht werden, hat sich der Martin Fruwein, oben vom Weissenn Thurn herab (wie wol zu erachtenn ex desperatione et metu poenae) in denn Schloßgrabenn gestürzett, vnnd ist also baldt todt verbliebenn. Darüber Ich dann, waß vorzunehmen, Raht gehaltenn, vnndt ist dahin geschlossenn worden, daß das noch bey seinem Leben Ihm zuerkandte Vhrttel an seinenn Todtenn Cadauerj exequiret werden solte. Welches dann am vergangenen Mittwoch, alß denn 9. huius früe geschеen, der Cörper durch denn Scharff Richter auf denn Weissen Berg geführett, vnnd daselbstenn die Execution vorgenomben, die Vier Stücke nach bescheener Viertheilung offenntlich auf die Strassenn gehengtt, vnndt der Kopff auf der Newenn Stadt auf denn Galgenn obenn in die höhe aufgesteckt, Seine Rechte Hanndt aber daselbstenn Angenagelt worden. Datum ut in literis.

Dabei sind folgende Actenstücke:

a) Responsio Joachim Andre Graff Schlickens, auff die von den Kay: Herrn Commissarien Ihme fürgehaltene positional Articul vnndt Interrogatoria (sie liegen nicht vor) denn 4. Junij Anno 1621.

Ad Generalia. 1. Er hab es sein Lebetage nicht gehörett, diß bezeuge Er

mitt Gott, Aber man soll nur den Caspar Bröll von Schlaggenwaldt, welcher des Graffenn von Thurn Zucht vnndt Hochvertrawter, darnach des von Felß Wachtmaister gewesen, vnndt an Jczo zu Wien bey dem Jungen von Felß ist, fürfordern, vnndt freundtlich mit Ihme tractiren, derselbe wirdt wol alles sagenn, denn Er waiß alles wol, was vor dem Außwurff fürgangen vnndt geredt ist wordenn. Item der Hauptman Krohe waiß auch darvon.

2. Sagt Nein, aber er habe sich zu erinnern, vndt ist wahr, daß etliche Wochenn hernach des Pfalzgrafen Hoffmaister, zum Pficzner ins Wirtthshauß gar in der Stille eingekehrt, vnndt aldort etliche Tage in der Gehaimb behaltenn worden, zu welchem die Caluinistenn offtermals kommen.

Der Budewicz möchte es wissenn, was Ihre Händell gewesenn sein, vorher aber, vnndt baldt zur Zeit der Außwerffung sey der Achatzj von Dohna hiher ankommen, vnndt beim Lucken Eingeköhrt, Er für seine Person waiß von Keinem Ihrem Rahtt oder Schluß nichts. Der Luck wirdt wol wissen, wer mit dem von Dohna alhier tractirt hatt, vnndt waß.

3. Seines wissens nicht, Jedoch es mag wol sein; Der Günczell solt es wissenn, wie alles gangen ist, dann Er hat die Registratur gehabtt. Im vbrigenn wisse er nichtts.

ad 4. Sagt wisse wol, daß man noch bey Lebzeittenn Kaysers Matthiae Anno 1618 tractiret hatt, Aber in der Direction ist solche Gehaimbnuß nicht fürkommen, Vnndt ist leichtlich à posteriori abzunehmen, daß dergleichenn wirdt sein von etlichen Caluinisten practiciret wordenn; Der von Stütten des Marggraffen von Jägerndorff Lanndtshauptman, vnndt der Hock wissenn wol, was mit dem von Anhaldt, wider das Hauß Österreich schon lengst practiciret worden ist.

5. Der von Biehla muß wissenn, wer mit dem von Dohnaw, auß der Direction Befehlich, dergleichenn tractirt hatt; Er für seine Person sey nicht hingeschickt wordenn, vnndt waiß nichts drumb.

ad 6. Daß der von Dohnaw dahie etlich mahl gewesen, ist notorium.

Von dem Correspondentzen aber des Michalowicz, mit dem von Dohna, wirdt der Michalowicz am bestenn wissenn, Sowoln auch der Rziczhan, weiln ers aussagett.

Belangendt den fauor oder Brüder Zeichenn, Er habe gesehenn, das der Smirczitzky diselben ausgethailet hatt, Er waiß aber nicht was sie bedeuttet habenn; Helts für nichts anders als für lautter Calninische Bubennstücke, man hatts Ihm auch angetragenn, Aber er hats nicht Annehmen wollenn. Ihrer viel habens wol getragenn, alß der Budewicz, Müller vnndt Andre.

7. Wisse sich zu erinnern, das Einmal der von Raupa in die Direction kommen, mit grosser Frewde sagende, Ihr Herrn Wir habenn Geldt bekommen, Darauff man Ihn gefragtt woher? Er geandtworttet, der Pfalczgraff leihet eine Summa geldt her. Darvon wirdt der Wilhellm Poppell, Raudniczky, vnndt Luck wissenn, Wie viel, vnndt zu welcher Zeit solches geschehenn.

8. Sagt, Er habe Ihn zur selbenn Zeitt hier gesehenn, aber nichts mit Ihme tractiret, Sonndern dis seindt lauter Hockische vnndt Rosennbergische Prac-

tikenn, Man könte wol, wan man nur wolte, denn Hocken bekommen, dann Er sich bey der Neyß befindett.

9. Sagt, Er sey zu Kaysers Rudolphi Zeitenn, am maisten an des Churfürstenn zu Sachsenn Hoff gewesenn, vnndt Er waiß von dergleichenn Sachen, wie auch von den Practikenn, so zur Zeitt Kaysers Matthiae fürgangenn, nichts.

10. Verstanden, Er waiß nichts, sonndern referirt sich auf seine vorige Aussage.

11. Deßgleichen frag man den Alten Budewicz von den gehaimben Correspondentzen zur Zeitt Kaysers Matthiae, Waß Er mit dem Carl von Tscherothin in Lateinischer Sprach Practicirt hatt.

12. Waiß gar nichts darvon.

13. Nichts anders waiß Er, allein was Er in seiner Peinlichen Aussage gelesen hatt.

14. Er habe damals wol gehöret, das des von Saphoia Agent hie gewesenn ist, Seine Verrichtung aber Waiß Er nicht. Jedoch so viel hab er wol gehöret, daß alhie beim Pficzner soll haimlich tractirt sein wordenn, wegen der Cron dem Saphoier zugebenn, wie Sie dann Tag vnndt Nacht beysammen gesteckt seindt, Er für seine Person sey nicht darbey gewesen, Die Saphoischenn Acta, welche von hinnen nach Dreßden seindt geschickt worden, werdens geben vndt Erleuttern. Diß ist aber wol gewiß, das sie lengst mit dem Saffoyer practicirt habenn, damit Er die Cron annehmen wölle.

15. Weiß von keinem Schwedischenn Abgesandten, Aber der König von Schweden hatt wol Acht Stück Geschücze denn Böhmen geschickt, Welche seindt ankommen in Schlesien nach Grossenn. Darvon hat der Jägerndorff 2 Stücke, vnndt 6 Stücke seindt nach der Lignicz geführett wordenn. Solches hab er Erst zu Görlicz erfahrenn, vnndt selbst zwey Stücke darvon gesehenn. So Erinnert er sich auch wol, das auß der Direction Ein Schreiben an König in Schweeden in Lateinischer Sprache abgangenn ist. Darvon wirdt der von Biehla, Müller vndt Günczell wissenn. Der Innhalt solches Schreibenns ist gewesenn, dem König zu persuadiren, das dis ein Religionwesenn ist, Wie dann auch den Polenn deßgleichenn geschehenn.

16. Weiß von diesem Briegischen Oberhauptmannischem Schreiben, sowol auch von der glossa gar nichts, Aber diß waiß Er wol, daß die Schlesinger mit den Pollnischen Ständen vnndt sonderlich mit dem Graffen von Ostrorogk Correspondentz gehabt habenn, das sie sich von Polenn nichts zubefahren haben, der Malczan wirdts wissenn, Frage man Ihn nur, Was sie hinein practicirt habenn. Item die Schlesische Canczeleyenn werdens wol außweisenn, Wann man sie hette vberfallen man hette allerley selczame Correspondentzen mit Caracteren, durch welche Sie mit Einander practicirt, gefundenn.

17. Er lest dis Schreiben in seinem esse bleibenn, der Günczell wirdts wissenn, Wann, Wie vnndt zu Welcher Zeit es mag gescheen sein, Aber er für seine Person sey bey verfassung des Schreibens nicht gewesenn, So war auch die Direction nicht mehr vorhandenn, der Günczell solls berichtenn.

18. Weiß von keinem Geschin, der in Hollandt were geschickt wordenn, Auch von dieser Verrichtung nicht, Aber der Rosin ist geschickt wordenn.

19. Weiß nicht darvon. 20. Weiß auch nichtt.

Ad specialia. Sagt sein Lebentage sey es nicht geschehenn, vnndt geschehe Ihme hierinnen Vnrecht; Aber der Schörkel sey wol hinein geschickt wordenn, wie auch sonstenn Allenthalbenn hin vndt wider, Er ist ein sehr grosser Practicant vnndt der schädlichste Mensch gewesenn.

b) Joachimb Andres Schlicken Original Bericht, Vnter seiner Aignen handt per totum, Was Ihme der Correspondentien halben bewust.

Grosgünstiger Herr Doctor. Grosser Freundt vndt Patron. Neulichen ist vergessen worden, zu erinnern mehrer nachrichtung halber.

Erstlichen das der König in Dennemargk Zweiffels frei auff Pfelzische Assecuration vndt Versiecherung, zum bomischen Krieg bares geldes dargeliehen 400.000 gantze Reichs Thaler. Dies anlehen hat herr Marggraff zue Jegerndorff sollicitirt auch Zue wegen gebracht. Das Geldt ist zue Hamburgk erlegt worden.

2. Miet Kraut vndt loth hatt die Stende geferdertt der Churfürst von Brandenburgk aus der Festung Küstrin vndt Schpantau. Diese Munition ist durch ober vndt Niederlausnitz auch Schlesien in das Feldtlager damalige gefhürtt worden.

3. Bleu hatt hergeben der Hertzog von Braunschweig aus Wolffen Büttel.

4. Graff von Mansfeldt ist vor Piethen geferdert worden, mit allerlei Kriegs Munition, von bejden Herrn Margraffen. Christiano vndt Joachim Ernsten Gebrüdern. Sowol der Stat Sternbergk.

Joachim Andres Schlick, Graff.

Adresse: Meinem Grosgünstigen Herrn Freündt vndt Patron. Herrn Kaspar Schwaben. J. V. Doctor zue selbstigen handen.

Praesent: die 7. Junij Ao. 1621. Ad Acta zue legen.

Am Rücken steht: Den 7. Junij ist H: grau Schligk vermant worden, Zuem faal er sich über des fürgangnen examen noch anderer sachen, So Ihr Maytt: zuem besten khämmen zue erindren, solches auf das papir bringen vnd den H. H. Commissarien übergeben soll, darauf er mir D. Schwaben den 7. eiusdem dises überschikt. So zur nachrichtung ad acta zue legen.

c) Responsio Leander Rüeppells, auff die von den Herrn Kaysierl. Commissarien Ihme fürgehaltene Positional Artikell vnndt Interrogatoria denn 5. Junij Ao. 1621.

Ad 1. Er bezeuge mit Jesu Christo, daß Er nichts darvon gehöret hat, alß erst da er eligirt ist wordenn.

2. Ja diß weiß Er wol, daß der Haidelbergische Hoffmaister Graff von Sollms, eine zimliche Zeitt nach dem Außwurff herkommen, vndt beim Pficzner Eingeköhrt ist.

3. Waß der von Rauppa oder andre Directores, mit Ihme tractiret habenn, Wie auch von Angetragener Cron, Waiß Er nichts, dann man Ihme solches nicht Anuertrawett, vndt keine Confidentz zu Ihme gehabt hatt, Weiln Er nicht Ihrer Religion, sondern Lutherisch ist.

4. Weiß nichts darvon, Allein der Rosin ist wol hinein, vndt sonst hin vnndt wider wie ein Postilion geschickt wordenn, Waß Er aber geführet hatt, waiß Er nicht; die Zusammenkunfft ist beim Lucken gewesenn, Er habe von denn Pfalczischenn Abgesandten nichts vernombenn oder gehörett.

5. Sagt, die Directores seindt Ihrer viel bei dem von Dohna auß vndt Eingangenn, Waiß aber nicht, waß Sie tractirt habenn, vnndt wer die Cron dem Haidelberger Angetragenn hat.

6. Er habe sein Lebetage diß Zeichenn nicht gesehen, vndt waiß von denn Correspondentzien nichts.

7. Ist Ein mahl geschehen, es deucht Ihn, das solch darlehn ein ganze Million gewesen ist, vndt sey diß Geldt von der ganzen Vnion kommen, Der Rosin brachte die Brieffe, vnndt hat Ihme selbstenn darvon gesagt, Daß aber diß darlehenn wegen der Cron geschehenn sey, glaubte Er nicht, dann Ihn der Cammerarius berichtet, das der Haidelberger vnngern dran kommen ist.

8. Sagt, sey nebenn andern etlichmahl hier gewesenn, aber von Ihrenn Practikenn waiß Er nichts, habe wol gehöret, das Sie wegen der Vnion vnndt Gülichischenn Wesens dahie gewesenn sindt.

9., 10., 11. Weiß nichts.

12. Er habe nichts darvon gehörett.

13. Diß Ist Ihme so viel bewust, das alß der Doctor Ponzon hirgewesenn, So hat man fürgegebenn, vnndt Ihme dem Ponzon imputirt, Er habe denn Hockenn in seiner tortur, Auf denn Pfalczgraffen, Anhaldt, vndt Marggraffenn von Jägerndorff befragt. Derowegenn Ihme dem Rüppell die Hockischenn Acta, auf begerenn des Pfalzgraffenn, von denn Directorn zugestellt wordenn, zuerfindung, ob sich die Fragenn in denn Actis also befinden oder nicht, Aber es hat sich nichts dergleichenn darinnen gefunden, Dahero dann Er Rüppel den Ponzon zu seiner liberation geholffenn. Sonst von Hockischenn Practiken waiß Er nichts. Den Process wider denn Hocken, welcher Ihme zugestellt war, hat Er widerumb zur Landtaffell, durch Einen dicken diener vberschickt. Wegenn des Schreibenns von vmbkehrung Prag vnndt Wien, ist War, es hat sich dasselbe bey denn Acten also befundenn.

14. Ja, Er habe seinen Agenten hier gehabtt, hat sich offt beim Peter Müller aufgehaltten, vom Practiciren Weiß Er nichts, Sie habenn allczeit franczösisch geredt.

15. Der Schwedische Abgesanndte ist bey Zeittenn des Friderici hier gewesenn, Er hab Ihn bey der Taffell, vnndt zu Zeiten bey denn Gehaimben Rätenn gesehenn. Von seinem Practiciren waiß Er nichts.

16. Weiß von disem Schreibenn vberall nichts.

17. Waiß nichts davon, allein die Schrifft sehe er wol, daß Sie des Günzells ist.

18. Ja der Geschin, des Michalowicz gewesener praeceptor, hernach aber Appellation Raht, ist hineingeschickt wordenn.

19. Ist schon Etlich Jahr, das der Fruwein zum Pfalzgraffen, neben Andern geschickt ist worden, vmb Intercession wegenn des Mayestät Brieffs anzuhalttenn.

20. Geschin wirdts wissenn.

Schließlichenn sagt, Er wisse sonsten von keinen Geheimben Correspondentzen, oder Practiken, Außer was in gemain ist geredt wordenn. Er für seine Person habe nur vmb die Böhmische Landes Justiciae vndt Partheyen sachen gewust, Im vbrigenn aber gar nichts.

d) Responsio Georgen Haunschildts auff die von den Kayserlichen Herrn Commissarien Ihme fürgehaltene positional Articul vndt Interrogatoria denn 5. Junij Anno 1621.

Ad 1. Nein diß sey Ihme nicht bewust, Er hab es auch nicht gehörett.

2. Von dem von Sollms waiß Er nichts, das Er hieher sey geschickt worden, Aber der von Dohna ist wol dahie gewest.

3. Waiß auch nicht.

4. Weiß gancz vnndt gar nichts von diesem Schreiben.

5. Weiß auch nicht das geringste darvon, der Orßinowsky hat zu Hailbronn mit dem Cammerario offt tractirt, Er waiß aber nicht waß, dann sie Ihme alß einem Euangelischen nicht getrawet haben, vndt Er habe nichts darvon gehöret, biß er eligirt wordenn. Der von Raupa, Müller vndt Orßinowsky habenn offt in des Lucken Hause mit dem von Dohna tractirt, Er weiß aber nicht was.

6. Gesehenn hab er, daß der Michalowicz blawe bändlin am Arm getragenn, Was es aber bedeutt hat, oder von wehm kommen, waiß Er nicht, wie auch vom Herzen, oder aber vom correspondiren gar nichts.

7. Weiß nichts darvon.

8. Weiß sich zuerinnern das Er etlich mahl dahie zu Prag gewest ist, waiß aber nicht was seine Verrichtung war.

9. Weiß gancz vnndt gar nichts, dann er hat dergleichen sachenn nicht, sondern seines aduocirens in Schlesien vnndt Lausicz Abgewarttet.

10. Waiß nichts von dem Pfalzischen practiciren.

11. Waiß auch nichtt.

12. Waiß nichts, das ist das Erste, so Er darvon gehöret.

13. Waiß gar nichts, außer was Er vom Doctor Ponzon gehöret hatt, Welcher Ihm die Arttikul vber welche der Hock examiniret wordenn, gewiesenn, Darunter er auch die articulirte Wortte, wegenn vmbkehrung Prag vndt Wien, gesehenn.

14. Waiß nichts drumb, mag wol sein, der Fruwein wirdts am bestenn wissenn, Weil Er davon sagt.

15. Ja es ist ein Schwedischer Abgesandter alhir gewesenn, Aber was man mit Ihme tractirt hatt, weiß Er nichtt.

16. Weiß nichts darvon, habs auch nicht gehöret, vndt solch Schreibenn nicht gesehenn.

17. Mag wol sein, Er für seine Person waiß nichts darumb, vndt kennete dieses Concept nicht.

18. Weiß nicht das Er in Hollandt were geschickt wordenn, Aber in Mährern wol. Der Rosin war in Hollanndt geschickt, Seine Verrichtung waiß Er nicht.

19. Weiß nicht, daß der Fruwein in Hollandt oder Pfalcz sey geschickt

wordenn, Aber in Schlesienn wol, Er waiß nicht Warumb, Jedoch seines Erachtens wegen der Vnion vndt vmb Hülff anzuhaltten.

20. Weiß nicht das der Geschin sey in Hollandt geschickt wordenn.

Schließlich von denn Schreiben mit Zieffern waiß Er nichts, Sowol auch was zu Hailbronn ist tractiret wordenn, Allein was die proposition gewesenn, darnach die Bitte vmb beförderung der sacheun, vndt danksagung, Welches er geredt hat. Was dj Andern Practiciret habenn, Waiß er nicht.

e) Responsio Wentzel Budewitzs auf die von der Kayserl. Herrn Commissarien Ihme fürgehaltene positional Articul vnndt Interrogatoria den 5. Junij Anno 1621.

Ad Generalia. Ad 1. Habe nichts davon gehöret.

2. Er ist her kommen, vndt beim Pficzner eingeköhrt, die Directores, alß der Smirsiczky, Rupa, vnndt Er Budewicz selbst, seyen zu Ihme ins Wirthshauß zum Pficzner kommen, vnndt Ihn haimbgesucht, ist zu thun gewesenn, wegen der Interposition des Churfürsten zu Sachsenn vndt Haidelbergers, Zwischenn dem Kayser Matthiae vnndt denn Böhmen. Die Zeit wann er ankommen war, waiß Er nicht.

3. Kan sich nicht Erinnern, das der Graff von Sollms in die Direction kommen sey. Die Discurs seindt gewesenn, thails das der Pfalzgraff neben dem von Sachsenn sich woltenn brauchen lassenn, die sachen zuuergleichenn: Thails wegenn der Catholischenn attentaten, wider die Defensores vnndt den Mayestät Brieff, vnndt sey damals noch kein gedancken gewesen, Newen König zu machen.

4. Sagt Ja, es sey mit dem von Dohna ins Lucken Hause vnndt anderstwo, nach des Kaisers Matthiae Todt, discursweise, wegen der Cron, auf den Pfalczgraffenn, Sachsen, vndt Sophoyer geredt worden, auf denn fall die Interpositson nicht forttgehen solte.

5. Weiß sich zu erinnern, das Etliche Directorn Nemlich Smircziczky, Raupa, vnndt er Budewicz selbsten, den von Dohna gefragt, zum fall seinem Herrn die Cron angetragenn würde, Ob Er sie annehmen wolte?

6. Waß Michalowicz mit dem von Dohna vor der Waal vor Correspondentz gehabtt hat, waiß Er nicht; Daß Brüder Zeichenn hat der Smirczizky außgetheilt, gar Vielenn, vndt Ihme Budewiczen selbsten auch Eines, Welcher es zwar getragenn, Aber Er weiß nicht, was solches Zeichenn vor Intention gehabtt, oder bedeutet hatt. Es seindt etliche Caracteres drauf gestanden, kan sich nicht besinnen was drauff gewest ist.

7. Sagt, der von Ruppa hats in der Direction geredt, daß der Pfalczgraff 100.000 fl. herleihet, kan nicht wissenn, obs geschehenn sey, Im vbrigenn weiß er nichts.

8. Er ist vnnterschiedlichmahl hiergewest, aber seine Verrichtung weiß Er nicht.

9. Weiß nichtt.

10. Weiß mehrers nichts, allein was droben Art. 5 von dem Rauppa vnndt Smirsiczky gemeldt ist. (11. ist durchstrichen).

12. Weiß nicht, der von Schwamberg hatt alles zu sich genomben, Er sey damals zu Breßlaw gewest.

13. Waiß nichts, der Proceß des Hockenn wirdt bey der Lanndtaffell zu findenn sein.

14. Hat Ihn nicht gesehenn, vndt waiß von Keinem Agenten.

15. Weiß sich zu Erinnern, daß beim König Friderico ein Schwedischer Abgesanndter geweſt iſt, Er weiß aber seine Verrichtung nichtt.

16. Weiß sich dis Schreibenns nicht zu Eriunern.

17. Hat sich dergleichenn Schreibenn wol zu erinnern, Im vbrigenn wirdt der Ienige, welcher die Teuczsche Expedition geführet hat, drumb wissen müssen.

18., 19., 20. Waiß nichts.

Ad specialia. 1. Sagt Nein, Er sey wol vor Eczlich vndt Vierzig Jahren in Franckreich gewesenn, Aber denn Müller nicht drinnen gesehenn, Vielweniger mit Ihme practiciret.

2. Notorium, die Handlung sey gewesenn, daß der Türcke nicht wider die Böhmen sein wolte.

3. Er habe für seine Person nichts hinein practicirt, hab auch der Zeitt bey der Porttenn keine Bekandtenn, dann er schon seidt Anno 1581 herauß kommen ist.

4. Vt supra, daß Er ihr gutter Freundt sein solle.

5. Waiß nicht, das Ihnen der Türcke hette Hülffe zugesagt, oder das sie bey Ihme Hülffe gesucht hetten; Hab auch diß Ieczt fürgehaltene Schreibenn vom Türkischenn Sultan nicht gehörett.

6., 7., 8. Auf diese drey Arttickul sagt Er, das er von dergleichenn Hülffen vndt Schreiben vor diesem nichts gewust, Außer was Er Ieczt auß der Ablesung gehöret hatt, Wol aber diß, das alſ der Türkische Gesanndte hier geweſt ist, Er mit Ihme Etlich mahl gegessenn vndt getruncken habe; Die Discurs vber dem Tische seindt von denn vorigen Türkischenn Kaisern vnndt Basschen gewesen, Der Gollonicziſch ist am maisten bey Ihm geweſt.

Additional Articul. Sagt Er sey offt bey dem von Dohnaw geweſt, Ist nichts anders mit Ihme tractiret worden, alß, wie obenn vermeldt, wegenn der Interposition.

f) Responsio Friedrich Georgens, Auf die von denn Kay. Herrn Commissarien Ihme fürgehaltene positional Articul vnndt Interrogatoria denn 7. Junij Anno 1621.

Ad 1. Wisse sich annders nicht zu erinnern, alß das Er denn Fridericum auf begehrenn des Ellnbogischen Craißes an der Gränze, Eine halb meil wegs von Eger Empfangenn, alß Einen Erwöhlten König gratuliren, vnndt desselbenn Elbogerischen Craißes Gehorsamb anerbitten müssenn, Darbey seindt gewesenn, Ritterschafft vnndt der Städte Abgesandtenn.

2. Sagt, Er habe mit Ihrer Maytt: Feinden keine Correspondentz geführett.

3., 4. vsq. ad 9. inclusiue. Bekennet sich zu dem Articulirtenn Schreibenn, welches Er zu Dresdenn, nach Weymar seinem Schwager Licenciaten Leib Medico Justo Eliae Euandro gethan.

Daß Hohe Haupt so in seinem Schreiben genandt, vnndt im 8. Arttickul darvon gemeldt wirdt, Ist der Christian von Anhaldt, Welcher dergleichenn zu

Prag discurirt hatt, mit dem von Raupa, Solches hab er Friedrich George von deß Rauppa Cämmerling gehörett.

Zu Dreßdenn gienge die gemaine sage, das Chur Pfalz vnndt Sachsenn, vor dem Waltage, zu Zwicka persönlich zusammen kommen soltenn, denn Waltag zuuerhindern, Darauf er geschriebenn, Ferdinandt werde schwerlich denn Waltag Erlebenn.

Die im Neundten Arttickell begrieffne specialia habenn verursacht, die vonn der Vnion, zu denen Directorn Abgangene, vnndt Ihme durch denn Huffnagell fürgewiesene Schreibenn, welche an die Directores gelauttet, vnndt dahin gegebenn wordenn.

Waiß von Keinen Consultationibus, so zu Prag in seiner Kegenwardt soltenn geschehenn sein, Allein das Er von Graff Joachimb Andreas Schlickenn, der Staadischen vndt vnirtən Hülffe halbe, wie auch von gedachtem Huffnagell Bericht empfangenn, Sonnsten sein die Consultationes von dem zu Anhaldt, bey dem Ob: Canczler Raupa, Vice Canczler Müllern, vnndt Achatio von Dohna gehaltenn wordenn, Welche alßdann in die Direction herauf kommen, vnndt Ihren Schluß referirt, Seines wissens sein diese Consultationes dahin geziehlet gewest, Wie Ferdinandus von der Cron verstossenn, vnndt Ihme widerstandt gescheen möchtte. Dessen allen Er Beklagter von Joachimb Andreas Schlicken Erinnert worden, Sey für seine Person, neben dem von Bihla, von des Fridericj bestelltenn Stadthaltern Anno 1620 im Februario zum Churfürstenn zu Sachsenn abgeschickt wordenn. Vermüg der Instruction, denselben zur Neutralitet oder zur Böhmischenn Hülffe zuuermögenn.

Die vbrigenn Contenta des sub A literirten Schreibens Nimbt Er alß seine Aigne Handtschrifft für bekandt an.

10. Ist war.

11. Sagt, man hab Ihm des Rüppels Guttachtenn, vmb sein fernere Deduction zugeschickt, vnndt sey destwegenn eine Zusammenkunfft bey dem von Michalowicz gehaltenn wordenn, Darbey ist gwest, Peter Müller, Rüppell, Haunschildt, Illgenn, Friedrich Georg, vnndt Coruinus. Seine Mainung war damals, Fridericus solte die Lehn simpliciter ersuchenn, vnndt im fall sie ihm abgeschlagenn würdenn, alßdann protestiren. Es sey aber hernach in seinem Abwesenn, in der Appellation auf des Rüppels mainung geschlossenn, vnndt das Guttachtenn wie sub B literirt, dem Friderico vbergebenn. Der Author ist seines behalts der Haunschildt.

12. Verstanden, vnndt sey das sub C literirte Concept seine Handtschrifft. Aber wie im Vorgehendem begrieffen, sey es nicht darbey verbliebenn, sondern wie obenn B amplificirt vnndt der Schluß corrigirt wordenn.

13. Daß articulirte Schreibenn sub lit. D. hab Er an denn Herrn Albrecht Schencken von Limburg Freyherrn ins Reich geschriebenn.

Die articulirte Wortt wegenn der Cron Hungarn habenn verursacht die Reden des Obr. Canczlers vnndt Vice Canczlers, daß nemlich dj Hungarn mit dem Kaysser Ferdinando vbell zufrieden sein, Im vbrigenn Waiß Er nichts.

14. Daß Schreibenn so Er gelesenn, hab Ihme der Stännde ob der Enß

Agent, Namens Dauidt N. so beim Rotten Adler dahinden bey S. Johannis gewohnet, gewisenn. Solches Schreibenn haben die Directores an Bethlehemb Gabor gethan, vnndt der gemelte Dauidt dj Abschrifft darvon ins Lanndt ob der Enß geschicktt.

15. Sagt Ja, das solche Wortt, in bemeltem Jhme vom Dauidt N. gezeigtem Schreibenn gestanden. Der Befehlich wegenn der Anführung 7000 Man in Steyermarck sey ausgangen von den Directorn, Dann solche Schreibenn der Dauidt Agent hat verschlossenn gehabtt, vnndt seinen Principaln denn Ob der Ensern geschickt. Von denn Personen so die 7000 Man hinein führen sollenn Weiß Er nichtt. (16. ist durchstrichen.)

17. Verstanndenn.

18. Bekennetts, vnndt weisets dj Instruction so wol anndre Beylagenn auß.

19. Ist gescheen, auß Befehlich, Krafft der Instruction.

20. Beklagter vom Articulirtenn Consilio Anfänglich nichts gewust, biß Jhme solches zu Leipzig angehändigt. Die Herzogen von Weymar habenn dasselbige verferttigenn lassenn, durch den articulirten D: Braun. Von diesem Braun habe Beklagter daß Consilium zur VerEhrung bekommen.

21, 22. Daß Articulirte Schreibenn ist Abgangen an den Geygman ins Landt ob der Enß, vndt hatts der Dauidt fortgeschickt. Hab in der Ante Camera Fridericj vom D. Eisenn, auch von des Herzogs von Khoburg Secretario gehöret, daß sich dj zween Nider Säxische Craiß, wie auch Dennemarck vndt Schwedenn mit denn Böhmen Coniungiren.

23. Sagt Ja, der Dauidt hat Jhn gebettenn, Er wolle diß in sein Schreiben an den Geigman einseczen.

24. Man habe dieser Absendung halber durch die Friedrichische Stadthalter, mit dem Beklagtenn tractirt, habs auch auf sich genomben, aber die Raise sey vermittelt wordenn.

Bekendt sich zum literirten Schreiben an denn Obristenn Canczler, wie man mit Jhme tractirt hat, wegenn der Raise.

25. Daß Mandat hat der Beklagte Anfänglich auf Befehlich des Obr: Canczlers concipirt, darnach sey dasselbe vom D: Eisenn vnndt Budowiczenn zu Etlichmahlenn corrigirt worden.

26. Ist wahr, sey Jhme also befohlenn worden.

27. Sey von Anndern vielfalltig corrigirt, vndt die Articulirte Ehrnverleczung hineingesezt worden.

28. Sey vom D. Eysenn also hineingesezt worden.

29. D. Eysenn habs hineingesezt, Was Er bey dieser Außferttigung gethan, sey oben vermelter massenn auf Befehlich des Obr. Canzlers geschehen.

30., 31. Referirt sich auf seine zu Ellnbogen vor den Commissarien gethane Aussage.

(Die Fragen zu diesen Antworten und die bezogenen Beilagen sind nicht vorhanden.)

XLIX. Recepisse an d. F. v. L. auff die letzten Sentenz u. a. vom 16. Juni 1621.

Hochgeborner Ohaimb, Fürst, lieber getreuer. Auß Dr. L. Schreiben haben Wir weitter vernohmen, was vor ein tag zur Execution angesetzt, Auch sonsten der assecuration halber vor versehung beschehen solle, Mitt welchem einem vnnd dem anderen Wir dan gdst. zufriden sein, nur allein, das ia alles mitt guetter richtigkheitt vnnd ordnung fürgenomben, auch ruehigklich vollzogen werde, Wegen Zuelassung vnnd beglaittung der Predicanten, khan es auß denen von Dr. L. vnnd den anderen Commissarien angedeutten Vrsachen, bei derselben meinung verbleiben.

So lassen wir Vnß auch gdst. gefallen, das mitt citirung der Communen noch zur Zeitt Innen vnnd zuruckh gehalten werde.

Anlangend ferner die abermals vberschickte Sechs Sententz erkleren Wir Vnß volgender gestalt, Das Erstlichen Wentzel Bilegk, weill sein Verbrechen wegen geschlossener ermordung aller Catholischen in den Prager Stätten, sehr groß vnnd ein atrocissimum facinus, auch dergleichen in kheinem andern Vrthel einkhommen ist, auf dißmall ohne Publicirung des Sententzes in gefengklichen Hafften gelassen, vnnd weitter vmbständigklich, wo, zu welcher Zeitt, durch weßen anbringen, vnnd mit welchen Personen solche vnthatt consultirt, approbirt vnnd durch waß mittl dieselbe zu effectuiren gewesen, mitt allem ernst examinirt, vnnd in summa dieser gantzen sach recht auß dem grund nachgeforschet werde.

Des Johan Peldrzimowsky, vnnd Johan Zaba zueerkhantte straffen werden allso geendert, das man Sie nach Raab schickhen solle.

Den Leander Rüepl, vnnd Georg Haunschild betreffend, bleibt es bei den verfaßten Vrtheln das beiden vorher die rechte Hand abgehauen, allß dan Sie mitt dem Schwerdt hingerichtet, vnnd des Haunschiltts Kopf aufgesteckhet, Endtlich auch Fridrich Georg nach abgehauener Handt mitt dem Schwerd gerichtet, vnnd der Kopf zum Carlsbad offentlich aufgesteckt, die Viertheilung aber nachgelassen werde.

Die beiden Doctores, Abraham Kaul vnnd Ambrosius Hadamer, mögen biß auf Vnser ankhunfft vnnd weittere anordnung in gefengknuß verbleiben.

Neben disem allem, So wird D. L. Vnseren anderen Commissarien anzudeutten wissen, das Sie bald nach vollzogener Execution zu Prag, sich in Märhern nach Brünn verfüegen, vnnd das ienige, was Ihnen weitter von Vnß befolhen werden wird, alles Vleises allda verrichten sollen. Hiernach sich nun D. L. zu richten, vnnd damitt diß alles zu werckh gebracht, zuverordnen wissen wird, dero Wir mitt genaden woll gewogen verbleiben. Wien 16. Junj 1621.

L. Des Fürsten v. L. Bericht über die vollführte Execution u. a. vom 21. Juni 1621.

Euer Kay: Maytt: gnedigistem Befehlich, zu gehorsambister volg, seindt am nechstvergangenen Sambstag offentlich, in beywesen der condemnirten in loco Judicij, da Ich vnd die andern Commissarien gesessen, die Condemnirten aber

vor den Schranen gestanden, auf Euer Kay: Maytt: Kön: Prager Schloß, in deren hierczu vor diesem deputirten Reichshoff Rahtstuben, darinnen menniglich gelassen, die Vrtheile vnd Euer Maytt: hierauf erfolgte fernere erclär: vnd begnadung, publicirt vnd abgelesen, vnd vorher eine Oration vnd Vortrag, vom D: Melandro in Teutscher: vom D: Caper aber transferirt in Behmischer Sprach gehalten worden, Wie Euer Maytt: beyligendt sub Nro. 1 zu sehen, Volgendt ist hierauf heut frue von fünff Vhren, biß halb zehen, die Execution aufm Alt Stätter Placz, gleich am Rahthauß, auf einer hierczu aufgerichten Bünen zu werckh gestellet vnd volbracht worden, Allermassen, wie solches die verfaste vnd publicirte Vrtheil, vnd die von Euer Maytt. ergangene gnedigiste Resolutiones vermocht vnd mit sich bracht.

Nichts weniger hab Ich den andern Commissarien Euer Kay: May: gnedigisten Befehlich angedeutet, daß Sy sich forderlichst nacher Brün begeben, vnd daselbst das Jenige verrichten sollen, waß Euer Maytt: Ihnen dortt gnedigist anschaffen werden, daruon sich etliche entschuldigen vnd deßwegen obsonderlich, bey Euer Kay: Maytt: vnterthenigist einkommen, die vbrigen aber wann der Fünffkircher vnd eczliche wenig andere judicirt, Euer Maytt: Befehlich gehorsambist nachkommen werden.

Hierneben thue auch Euer Kay: Maytt: Ich die Interrogatoria auf den Obristen Fräneken vnd seine Responsiones sub Nr. 2. Sowohl die fernere Interrogatoria auf den Friedrich Georgen, neben seiner Aussage sub Nr. 3 gehorsambist vberschicken, Es seindt auch solche des Churfürsten zu Sachsen L. die dann wegen des Friedrich Georgen Aussage absonderlich angehalten, vbersendet, vnd ist biß auf Ihr L. Antwortt, mit des Fridrich Georgen execution, weil Er auff etliche Meißnische vom Adel, welche mit den Behmischen Rebellen correspondenz getrieben, bekent vnd außgesagt, zuruckh gehalten, So bald aber deß Churfürsten L. erklärung einkombt, soll auch mit mehrgedachtem Friedrich Georgen die Execution vnsaumlich fortgestellet werden, So Euer Kay: Maytt: Ich gehorsambist nicht habe verhalten sollen, Deroselben zu beharlichen Kayserlichen gnaden neben den andern Mit Commissarien mich vnterthenigst empfehlendt. Geben Prag den Ain vnd Zwanczigisten Junij Anno Sechzehenhundert ain vnd Zwanzig.

(Die bezogenen Beilagen fehlen.)

LI. Des F. v. L. Bericht über die Vorgänge in Elnbogen und im saazer Kreise vom 22. Juni 1621.

Euer Kay: Maitt. erindern sich gnedigist, was dieselbe Ich, vnder dato Achzehendten negstabgelauffenen Monats Maij, deren nach Eroberung der Statt Elbogen, durch mich dahin abgeordneten Commission, vndt sonderlich durch die Bayrische Soldatesca Ihnen, den Elbögnern, auferlegten Vnerträglichen Ranzion vndt Schaczung halber, gehorsamist Erindert, vnndt die Inhibition derselben Abgebung, Eur Kay: Maitt: vnterthänigist haimbgestellet habe.

Was nun Sy die Commissarien Jüngst inn Sachen für eine Relation eingeraicht, nemblichen berichtet, das Sy, vmb allerhandt Ihnen, von den Bayrischen erwießenen praeiudicirlicher Eingrieff vndt Verhinderungen willen, dieße

Commissions-Verrichtung, gancz vnd gar einzustellen verursacht wordten, das giebt der Einschluß hierbey sub litera A mit mehrern zuuernemben.

Wann dann Eur Kay: Maitt: auß obangeregtem meinem gehorsambisten Erinderungs Schreiben, die hohe angelegenheit der Oberwehnten, durch mich außgefertigten Ellbognischen Commission Allergenedigist verstandten.

Allß hab Eur Kay: Maitt: Ich solchen Verlauff, gehorsambist zu berichten nicht vmbgehen sollen, zu dero genedigisten gefallen stellendt, Ob Sy es bey dießer von den Bayrischen erfolgten Verhinderung vnndt einstellung, Alßo bewendten laßen, oder was Sie ferrers dißfalls fürczunehmen, Allergenedigist befehlen wollen.

Was auch die, Neulicher Zeit zu Saacz beysamen geweste Herrn vnd Ritter Stanndts Persohnen, für eine Beschwär Schrifft, vber die, von mehr ernenten Bayrischem Volckh, Ihnen zufüegenden vbermäßigen Drangsahlen vndt Landtes verwüstung, eingeraicht, Ist auß der beygelegten Copia sub B. zuersehen.

Wie nun, bey nicht erfolgender zeitlicher remedirung, dießes leczlich eine Desperation vndt Neues Vnhail verursachen möchte: Also hat mir nicht anders gebühren wollen, Solches zu Nothwendtiger Nachrichtt vndt remedirung zu referirn. Mich benebens zu beharrlichen Kayserlichen gnaden, Vnterthanigist empfelendt. Geben Prag den Zwey vnd Zwainzigisten Juny A. 1621.

Beilagen:

a) Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst. Euer Fürstl. Gnaden seindt vnsere gehorsame willigiste dienste bereitt. Gnediger Fürst vndt Herr, demnach an statt vndt im nahmen der Röm: Kay: auch zu Hungarn vndt Behemb Kchn: May: vnseres allergdsten Herrn Eur Fürstl: Gnaden mihr von Seidlitz vnter dato prag den 29. verflossenen Monahts in dem Crayß vndt Statt Elbogen mich zue verfuegen vndt denen dabey verordneten Commissionen neben andern hierzue deputirten abzuwarten anbefohlen: Ob wohln bey diesen widerwärtigen Zeitten von Hause zu sein mihr ettwas schwehr fallen wollen, wie Er: Fürstl: Gn: ich dessen albereiht gehorsamblich errindert, nichts destoweniger zue vntherthännigister Folge dieser in Ihrer Kay: May: nahmen mihr anvortrawten vorrichtung habe ich mich von Hause erhoben, biß vff Schlackenwaldt, dahin die neben mihr verordnete Herrn Commissarios beschrieben, vorfueget, wie dan die Herrn Mittrofsky vndt Hertell ohne gefehr biß ohrts angelangt, die andern aber in solcher eil nicht zusammen bracht werden können, vndt mich was biß vff dato in meinen abwesen vorgangen berichtet, im vbrigen aber weil Sy die Instruction nicht bey ihnen gehabt die substantialia derselben referirt, daruber wir vnß mitt einander notturfftig vnterredet, vor allen dingen aber einer notturfft zu sein befunden vnß bey dem Herrn General Lieutenambt von Tillj alß vff den wir in vnserer instruction vornemblich gewisen, vndt so gleichfahlß zur stelle gewesen, anzugeben, mitt demselben was sich in dennen sachen weitter thuen oder vornehmen lasse zue communiciren, der hatt vnser ettwas Spatt in der nacht, weil Er wenig Spatt hernach von hier Aufffzubrechen willenß gewest vff ein vnterredt begert, dem wir nachmahlß die principalia capita vnserer instruction eröffnet, wie weiht in der sachen vorfahren bericht gethan, vndt was weitter fürzunehmen wohlgemeltes Herrn von Tillj wohlmeinendes guettachten gebetten; vormercken ihme diese Com-

mission ettwas zuwieder, vndt das Er vnß die anbefohlene verrichtung deren ihme vndt seiner Soldatesca versprochenen ranzion erlangung in vil weeg nachtheilig vndt vorhinderlich zu sein erachtet, denn da dergestalt gegen der Statt vndt Burgerschaft zum Elbogen von vnß vorfahren oder was vnß anbefohlen exequirt, wurde nicht alein derer von Elbogen credito solche summa vff zubringen fallen, Sondern auch alle andere weeg zue gemelter ranzion zu gelangen vorschrenckt vndt abgeschnitten werden, Er seines theilß wole nicht hoffen das diese der Soldatesca seiner erworbene recompens Ihrer Kay: May: alß die in meher weeg derselben noch bedorfften, vnbillichen oder misgönnen werden, derwegen gebetten wir wolten so lang biß Ihrer Kay: May: resolution deswegen ervolge zueruckhalten, sobaldt aber dieselbe ankümmen begere er sich in wenigisten zu wiedersetzen, sondern sey vrbittig was desfahlß von hechst gedachter Kay: May: oder auch Ihrer Durchl. in Bayern ihm allergdst. vndt gdst. wurde anbefohlen werden, demselben gehorsamiste volge zu leisten, oder da wir Ihm vor die von denen von Elbogen versprochene summa geldes der 110.000 fl. an statt vndt in nahmen Ihrer Kay: May: guettsprechen wolten, Sey ihm gar nicht zu wieder alsobalden die Statt zu quitiren, vndt dieselbe vnß zu vbergeben: weil wir aber wegen offt ermelter ranzion, in vnserer Instruction keinen befelch haben, hatt vnß deswegen in Handlung oder tractation vil weniger aber in solchen vnß beschehenen vorschlag zu vorwilligen gebühren wollen, Sondern haben es in erwegung der Herr von Tilly vber alle bißher bemühung zue keinem andern zue bewegen gewest dahin vndt biß Ihrer Kay: May: erclärung ankembt mußten gestelt sein lassen, zue welchem Ende wir den auch die vff erwegen der Ritterschaft angekündete zusammenkunft abgeschriben, vndt Inzwischen vnß eintheilß wiederumb nach Hauß begeben der Hertell aber alles vmbständiglich Ew: Fürstl. Gnaden mündtlich zu berichten vermocht, mitt der gehorsamben Erinnerung das Ihrer Kay: May: allergnedigster will vndt meinung der offt angezogenen ranzion halber, vnterthänigst zu bitten, den ie lenger mitt solchen verzogen ie mehrer in dem Craiß vndt Statt Elbogen schaden vndt vorterlen causirt auch kunfftig Ihrer Kay: May: praetensiones geschwecht werden, Jedoch solches alles zue reifferer Erwegung vndt außschlag Er: Fürstl: Gna: die wir hiemitt Göttlicher protection deroselben aber vnß gehorsamblich Empfehlend gestelt. Schlackenwaldt den 6. Juny 1621.

Eur Fürstl. Gnaden Gehorsame

Lhv. Seidlicz.

Girze mladssi Mitrowsky z Nemyssle.

Gottfridt Hertell von Leitterßdorff.

(Adresse: Dem Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Carln Fürsten vnnd Regierern des Hauses Liechtenstain, Hertzogen in Schlesien zu Troppaw, Röm: Kay: Auch zu Hungern vnnd Behaimb Königl: Mtt: Gehaimben Rath, Cammerern vnnd vollmechtig verordneten Commissario, Vunsern gnedigen Fürsten vnd Herrn.

B. Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst, Gnediger Fürst vnd Herr.

Es haben Ewer Fürstl. Gn. verfloßener Tage durch dero Patenta, Im hiesigen Saczer Craiß, Im Namben Irer Röm: Kay: May: Vnsers Allergnedigisten

Herrn, Angeordnet vnd befohlen, daß Wir alle hinderstellige Contribution so Anno 1615 biß auf diese Zeit seind bewilligt, Alſ auch andere Stewr, welche biß auf Ire Kay: May: ferner Verordnung, von Ewer Fürstl: Gn: Jeczo von Newem auf Vnnß, vnd Vnsere Vnderthanen gelegt, vnd In denselben Patenten begrieffen worden, bey gewisser Straff, an Orth vnd Endt, wohin es gehört, vnuerlengt abführen sollen, Vnd ob wir Zwar niemahlß gesynnet gewesen, Alß Irer Kay: May: schuldiger Pflicht nach, alleß daß Jenige, so Vnnß alß getrewen vnd gehorsamben Vnderthanen gebührt, ohne allen aufenthalt abzuführen, vnd dardurch Irer Mtt. Vnsere Trewe aufrichtigkeit vndt vnderthenigen gehorsamb zuerweissen, So ist vnnß aber bißhero, wegen vnsers großen Vnuermögens, die Wir nunmehr an Jczo an Vnserm ganzen Haab vnnd Güettern, hieuon vielen guten Ehrlichen Leutten wohl bewusst, geblündert, vnnd fasst mit Vnsern, Weib vnd Kindt, Gesindt vnd vnderthanen nit woher zue leben haben, demselben nachzukomben nit möglichen gewesen. Der gänczlichen Hoffnung vnd Zuuersicht, Ewer Fürstl: Gn: würden mit Vnnß dißfals ein Christliches mitleyden haben, vnd viel mehr bey Irer May: mit dero Intercession vnnß befürdern, Allß sich vber Vnnß beschweren, Inmassen dan Ewer Fürstl. Gn: wir erst diese vergangene Tagen schrifftlichen eingeben, vnd was bey deroselben wir, wie auch an statt Vnserer Vnterthanen, wegen allerhandt vnnß zuegefüegten betrangnussen, Angesucht vnd gebeten haben, Alldieweil wir aber In solchen Vnsern Jammer vnd Elendt darmit wir vnaussprechlichen beschwerth, biß auf dato ainige linderung Empfinden, Müssen wir solches, auß grosem Herzenleydt Abermahls Ewer Fürstl: Gn: hiemit klagen, vnd dieselben, Allß Im Namben Irer Kay: Mtt: vnnß vorgestelten Herrn vnd Patron vmb gnedigen Schucz vnd Hüelff anrueffen, Demnach wir baldt anfangs, Alß die Bayerische Reutterey In vnsern Craiß geruekht biß auf dato, vnausprechlichen Jammer vnd Elendt, leiden vnd ausstehen, vnd mit vnsern Augen zuesehen Müssen, welcher maßen Aller Kriegs Ordnung vnd gebrauch ganz zuewider, dieselben vnserer behausungen vnd wohnungen sich mächtigen, Ir Quartier vnd vnderhalt darinnen haben, Ja auch andere Soldaten, welche wissentlichen keinem Herrn verbunden, An sich ziehen, vnd denselben In den vmbliegenden Dörffern Quartier eingeben, welche einß Theilß derselben Dörffer vber die maß so hoch scheczen, Alß wo noch nit verfell, dreyßig angeseßener Personen verhanden, Wochentlichen Zwayhundert Funffzehen Gulden R: andere auch mehr vnd weniger geben müssen, vnd noch zue allem Vberflueß Vnnß vnd Vnsern Vnterthanen, Roß vnd Vieh, wie auch Vnnser Getraydt von den SchiedtPöthen vnnd Schöbern, so viel deßen nach voriger offterer Plinderung geblieben, mit gewaldt hinwekh führen, dröschen vnnd verkhauffen, Auch die Teucht, welche Erst angeseczt worden, Außfischen, wie auch alle andere sachen, derer Sy sich gänczlichen, samb währen Sy derer Gründe selbst eigene Herrn, anmassen, was nur einen Pfennig gildt, zue gelde machen vnd Ires aigenen gefallens hinwenden thun, Dahero auch viell der Vnserigen Vnderthanen, von Iren Güttln entweichen, Andere aber mit vorgeben, das wir dieselben nit schüczen khünnen, von Newen wider Vnnß Auffstehen wollen, Darauf wir dan mit weinenden Augen sehen müessen, vnnd khünen hinführo mit weyb vnd Kindt Vnnsers Lebens nit gesichert sein, Beuorauß, wan Wir von Inen

In vnnsere Ohren anhören müssen, wie Sy vnnß betrohen thuen, vnnd hinter Vnnsern Gesindt, Innsonderheit aber Weibs Personen auf den Strassen vnd Feldern wo Sy nur khönnen, Nachjagen, dieselben mit gewaldt zue Roß Jres gefallens hinweg führen, das Getraidich aufm Felde mit Rossen zertretten, Vnnd Inn Summa also vmbgehen, das vnnß vnmöglichen sey, von diesem allem so Vnnß zue endlichem Verderben dieses Creises, von Inen beschicht, zueschreiben, vnd außzusprechen, Alldieweil wir dan obbermelter massen, auf dießmahl, Vnnserer Aigenthumblichen Gütter vnnd Vnderthanen, nit mächtig, vnd Vnnß sambt weib vnd Kindt, Inn der Craiß Statt Sacz, auf pahren Pfennig Syntemahl sich die berürten Soldaten, Vnnserer Vnterthanen, Alß auch anderer sachen, mit vnserer vorigen eingebenen beschwer, Anmaßen vnd mächtigen thun, aufhalten müssen, Alß thun gegen Ewer Fürstl: Gn: wir Vnnß In diesem fahl, alles Gehorsambs Entschuldigen, das Vnnß solche hinderstellige, wie In gleichem auch von Ewer Fürstl: Gn: aufs New angeordnete Contribution vnd Stewer Abzuführen gancz vnmöglichen fallen will, Da aber berüertes Volck von vnnß erhoben, Wir auch hinführo derselben enthebt werden, vnd alßdan sambt vnsern Vnderthanen, bey vnsernn Wirdtschafften geruhiglichen gelassen, vnd wie dem gemeinen Sprichworth nach, etzlicher maßen widerumben aufkhomben möchten, Wolten Wir alßdann nit vnderlassen, Nach außgestandenem Elendt vnd Trüebsall, würkhlichen darob zue sein, damit daß Jenige Vnnsers Eüseristen vermögens nach, Alles Gehorsambs volzogen werden möchte, Ewer Fürstl: Gnaden daneben wie vor diesem Alß auch nachmahlß, Alleß Gehorsambs Vleises, vmb Gottes willen bitende, Sy geruhen mit vnnß, Aufrichtigen getrewen Vnderthanen, ein Christliches Mittleiden zue haben, Vnnß Schüczen, vnd handtzuehaben, vnnd diese Mitl vor die handt zue nehmen, damit Wir mit anfangs bemelter Reuterey, welches Albereith zue Zweien-Mahlen beschehen, wieder mit andern hinführo nit beschwerdt würden, Sondern einist In vnsere Nahrungen vnd Behausung etwas widerumb begeben, In denselben versichert verbleiben, vnnd der Kay: May: desto Nuczlicher dauon, vnnd schuldige hülff raichen khünden, Im widrigen fahl wir aber sambt vnsern Vnderthanen (dafern ainige aufm Gründten bleiben, vnd sy sambtlichen wieder Vnnß nicht auffstehen möchten) gleichmeßig betrengt werden solten, Künde alßdan anders nichts daraus erfolgen, Alß daß wir sambt vnsern Weib, Kindern, Vnderthanen, vnd Gründten, welche ohne diß vnangebawet liegen bleiben verlaßen, vnndt all vnser haab vnd Guett khumben, vnd an den Bettelstab gerathen müsten, Waß nun daraus der Röm: Kay: Maytt: Vnserm Allergnedigisten Herrn, for ein Nucz erfolgen möchte, haben Ewer Fürstl: Gn: leicht bey sich zuerwegen. Im Vbrigen wollen Ewer Fürstl: Gnaden wir deroselben gnädigen Schuczes, vnd ehister Würkhlicher Resolution, Aldieweyl sich solch vnnser Jammer vnd Elendt Täglichen vermehren thuet, Vnns getrösten vnd gegenwertig sein. Datum in der Statt Sacz, Montags nach der heyligen dreyfaldigkeit A. 1621.

E: Fürstl: Gn:

Dienstgehorsamb vnd willige

N: N: Herrn vnd Ritterstandt des Saczer Creiß, Ieczo In der Stat Sacz versamblete.

LII. Recepisse an d. F. v. L. wegen berichteten Execution vnnd umb ferners ehistes guettachten, vom 2. Juli 1621.

Hochgeborner Ohaimb, Fürst, lieber getreuer. Den Verlauff der Publicirten sentenz, so woll darauff ervolgten Execution haben wir auß Dr. L. Schreiben genedigist vernomben, vnnd dabei die gehaltene guette ordnung, vnnd gebrauchte sondere Vorsichtigkheitt gespürtt vnnd vermerckhet.

Nun haben wir bißhero öfftere erinnerung gethan, damitt disem Execution werckh auf das ehiste vnnd schleunigste gantz vnnd gar ein end gemacht werden, vnnd Vnsere darzue verordnete Commissarien Vnseren nechsten beuelch nach, sich in Märhern auf Brinn verfüegen möchten, Wir befinden aber, das ausser der condemnirten vnnd am leben gestrafften rebellen noch vill andere vbrig vnnd vorhanden sein, so vorhin in Aemptern gewesen vnnd beides der Vnterthenigkheitt vnnd Ihrer Aempter doppelte oder mehr Pflichten auf sich getragen, hernach aber dieselben gebrochen vnnd vberdretten, Auch theils bei dem Ächter widerumb höhere vnnd nidere, Hoff vnnd Landes officia bedienet, Item welche sich sonsten in Kriegs vnnd anderen Commissionen eifferig gebrauchen lassen, vnnd in summa deren notorische vnnd bekhantte Verbrechen andere vbertreffen. Vnnd weill dan nicht billich, in dem man gegen anderen mitt der scherffe verfahret, das solche vnnd dergleichen so gar frei vnnd vngestrafft hingehen sollen, Es auch bei menniglich ein böse nachred verursachen möchte, Wir aber wegen der menge der delinquenten, von der leibes vnnd lebens straff abstrahiren, vnnd des bluetts nunmehr zu verschonen gemeint weren. Hierumb so haben Wir vor guett vnnd nottwendig angesehen, Das D. L. mitt den anderen zuegeordneten Commissarien alsbald, vnnd ohn eintzigen Verzug in vleissige berathschlagung ziehen solle, wie vnnd was gestalt wider solche obangedeutte Verbrecher pro cuiuslibet qualitate delicti zu Procediren, vnnd ob nicht ohn einige vorher gehende citation (welche ohne das in dergleichen manifeste notorijs vnnöttig ist) durch offentliche Patenten ein declaratio poenae zu publiciren, Auch da es vor recht vnnd thuenlich befunden wird, solche Patenta mitt inserirung der nahmen allda alsbald zu verferdigen, vnnd dieselben mitt Ihrem außfürlichen guettachten wie auch vber dises was ettwa wegen der Stätt vnnd Communen fürzunehmen sei, Vnß eilendts zu vberschickhen, Jedoch das mitt disem wesen durchauß nicht gesaumbt werde, damitt Wir Vnß desto eher vnnd füglich zu einem endschluß der sachen hierauff zu resoluiren haben mögen. Vnnd Wir verbleiben sonsten Dr. L. mitt genaden woll gewogen. Wien 2. Julij 1621. Per Imperatorem 2. Julij 1621.

Post scriptum. Demnach Wir auch Jüngst die Verordnung gethan, daß nach vollzogener Execution, etwa den andern oder dritten tag, alle der Caluinischen vnd anderen verbottenen schwermerischen Secten zuegethane Prädicanten, Profeßores vnd Schuelmaister, vnd wie dieselben aufwigler mit mehrer specification damals angedeuttet worden sein, per publicum Edictum auß dem Landt geschafft werden solten, von Dr. L. aber ob solches also erfolgt sey. Noch khein bericht oder Relation einkhomben ist, Alß wollen Wir genedigist da es noch nicht

beschehen, Nunmehr fürderlich solches zu effectuiren vnd zu werckh zu richten, vnd Vnß volgendts deßen vnseumblich relation zu thun. Datum wie im schreiben vermeldet.

Ferdinand.

LIII. Gutachten des F. v. L. und der anderen Commissarien wegen weiterer Bestrafungen und Ausschaffung der Prädicanten, vom 14. Juli 1621.

Euer Kay: Maytt: gnedigist Schreiben de dato Wien den 2. Julij Jüngsthin, hab Ich mit vnterthenigister Reuerentz empfangen, dasselbe verlesen, vnd neben den andern Mituerordneten Commissarien, in Notturfftig vnd reiffe erwegung geczogen, vnd erfrewe mich anfangs sambt Ihnen gehorsambist, daß Euer Kay. Maytt. an der publication der Sententien, sowohl deren darauff erfolgten Execution vnd hiebey gebrauchter gutter vorsichtigkeit, ein gnedigist gefallen tragen, Im vbrigen verstehe Euer Kay. Maytt: obberürtes gnedigist Schreiben Ich, vornemblich auff drey Puncten gerichtet.

Vors erste, welcher massen die Jenige, so gedoppelte oder mehr Pflichten der vnterthenigkeit vnd Ihrer Ambter halben, vber sich gehabt, Nichts weniger aber, sich bey dem Friedrich, in vermeinte dienste eingelassen, Sowohl Kriegs: vnd andere Commissionen verrichtet, Weil Euer Maytt. mit weiter leibes oder lebensstraff, zuuerfahren nit gemeinet wehren, gestrafft vnd ob solches nicht, in tam notorijs, ohne vorgehende Citation, durch eine Declaratori, so durch offentliche Patenta zu publiciren wehre, beschehen möchte, vnnd daß Euer Kay: Maytt: Ich, neben den andern Commissarien hierüber, Sowohl vorß ander, waß etwa wegen der Stätte vnd Communen furzunehmben sey, ein gehorsambist guttachten eröffnen sollte. Vors dritte haben Euer Kay. Maytt. mir, in dem, mit angehefften Post scripto absonderlich in gnaden anbefohlen, der Caluinischen vnd andern verbottenen Schwermerischen Secten zugethanen Praedicanten, Professores vnd Schulmeister, zum faall es nicht albereits geschehen, Euer Kay. Maytt. voriger verordnung gemeß, förderlichst per publicum Edictum, auß dem Lande zue schaffen.

So viel nun den ersten vnd andern Punct anlangett, werden Euer Kay: Maytt. sich noch gnedigist zu entsinnen haben, daß Alß auch vor diesem Euer Matt: wieder die Communen, Citation ergehen zuelassen, mir allergnedigist anbefohlen, Ich auf fleissige, mit den andern MitCommissarien gehabte berahtschlagung, Euer Kay. Maytt. viel vnterschiedene vrsachen vnd motiuen, vnterthenigist zu gemüth geführt, Warumb vnd insonderheit bey einem noch so verworrenen Zustande, do der Status publicus noch zu keiner friedtligkeit geseczet, Beuorab wegen des Manßfelders vnd des Marggrafen noch immerwehrenden feindtseligen Attentaten vnd das Wittigenau vnd Tabor, noch nicht in Euer Maytt. handen, Auch Euer Maytt. macht in diesem Lande, nicht so beschaffen, daß neben den obangedeuten vngelegenheitten, do etwan ex desperatione zu einem wiedrigen gegriffen würde, sich solches sicherlich dempffen liesse, nicht rahtsamb wehre, denselben Process der Zeit fortczustellen, Sondern am zuträglichsten sein woltte, biß zur bessern Zeit vnd gelegenheit, hiermit waß zuerukh zuhaltten, darauff

dann Euer Kay: Maytt: sich neulich, vnter dato Wien den 16. Junij sich gegen mir in gnaden resoluirt, Sie liessen Ihr gnedigist gefallen, daß mit citirung der Communen noch zur Zeit innen vnd zuruckh gehalten wurde, Weil dann die in obberürtem Schreiben, auf welches ieczo angeregte Euer Maytt. Resolution erfolget, angezogene motiuen sowohl vnd noch vielmehr, bey den Communen, der Obern vnd Höhern Stände, alß der Herrn vnd Ritterstandes Persohnen, sich befinden, So haben Euer Maytt: dahero auch nit vnbillich vrsach, vorbesagte Ihre Resolution auß ebengedachtem grunde auf dieselbe zuerstrecken, Vnd ob zwar Ich vnd die andern Mitverordneten Commissarien, nichts weniger wegen vorerwehnter Herrn: vnd Ritterstandes Persohnen, Euer Maytt: habendes vngezweifeltes Interesse in gebührliche obacht, vnsern Pflichten nach, zunehmen, vnuergessen gewesen, So hatt man aber doch erfahren, daß, alß in den publicirten Vrtheilen, wieder die Condemnirten, so die Execution außgestanden, vnter anderm, diese vrsach mit angeczogen, daß Sy sich in diensten vnd Commissionen, deren im Lande fast niemandt, außer der ärmesten vnd wenigsten, rein ist wieder Euer Maytt: gebrauchen lassen, viel aus forcht der straffe, vnd daß diese angeczogene vrsach, sich Auch auff Sie erstrecken möchte, sich auf flüchtigen fueß geseczet, Wie dann auch andere, zu denen man aber doch keine böse vermuttung gehabt, wegen vnterschiedenen, bißhero ergangenen Condemnationen vnd Executionen flichtig worden, Auch in die funfczig vom Adel, so Ihre Güetter nach der Pfalcz haben, wie Ich berichtet, dessentwegen aber albereits eigentliche Inquisition einczuczjiehen befohlen, sich zum Manßfelder geschlagen, daß also, wann anieczo auch, wieder obbenante Herrn vnd Ritterstandes Persohnen procedirt vnd verfahren werden soltte, mann sich nichts anders, alß einer general Desperation, Weil auch die vbrigen vom Adell, sowohl alß die andere, Ihnen einen grossen schrecken, alß würde der straff nie ein ende werden, einbilden würden, zubefahren hette, dardurch dann zubesorgen, Weil ausser den Jenigen orthen, so gegen Schlesien gelegen, sonsten keine Guarnisones, auch Euer Maytt. auf dißmahl, Sy mit macht nicht zwingen können, daß Sy von Euer Maytt. ex desperatione, alß welche auch numehr am gutt ganz verderbet, sich abwenden, zum feinde schlagen, vnd die Stätte vnd den gemeinen Mann, Ihrem exempel nach, zu gleichmessigen Attentaten bringen würden, Auch weil Euer Maytt. in oberwehnter Ihrer Resolution gnedigist andeuten, daß Sy wegen menge der delinquenten, von der leibes vnd lebenß straff, numehr abczustehen, vnd deß blutts zuuerschonen gemainet, vnd anieczo es nur vmb die geldtstraff zuthuen, So haben Euer Maytt. dißfals bey den armen nichts zuerlangen, Die Reichen vnd begütterte aber, können Euer Maytt. gar nicht entgehen, vnd wirdt also Euer Mayet. an deroselben Interesse gar nichts vergeben, Sondern es ist nur, vmb eine schlechte Zeit zuthuen, Sintemahl obgleich Euer Maytt. sobaldt mit der straffe wieder Sy nicht verfahren, so erlangen Sy doch auch noch zur Zeit kein perdon, Vnd alß dann, Wann der Adel vnd andere in gemein vnd absonderlich vmb perdon, vnd die Stätte vnd Communen vmb Confirmation Ihrer Priuilegien anhalten werden, Ihnen Euer Matt. beydes alßdann, mit gewissen Exceptionibus vnd Reseruaten ertheilen können, vnd bleibet also Innmittelß Euer Maytt. Interesse einen weeg wie den andern, vnuersehret, Es haben

auch Euer Maytt. mit Zuruckhaltung, wegen abforderung vnd würcklicher Execution solches Interesse, nicht allein gar nichts zuuerlieren, Sondern haben viellmehr diese gelegenheit, daß die Leuthe bey mutte erhalten, die Gemütter, so ohne das wegen der Außplinderung, grossen Contributionen vnd erschöpfung, so Ihnen durch die Soldaten begegnet, sehr disgustirct sein, hierdurch gesenfftiget, vnd alle schedtliche desperationes, Abfall vnd andere Inconuenientien, verhüttet vnd abgewendet werden, Wie dann mich vnd die andere eben dieses bewogen, daß nachdem wir vermercket, daß die Leutthe in furchten gestanden, daß noch weiter Process fürgenommen werden möchte, zu abwendung fernern vnheilß, viel gefangene, Jedoch auf gewisse maß, der gefenglichen hafft, loßgelassen worden, Inmassen Euer Kay: Maytt: solches auß der Schlueß Relation dieses criminal Process, mit mehrerm gnedigist vernehmben werden, So hatt man auch, in vleissiger der sachen gehabten berahtschlagung nicht befinden können, Wie auf dißmahl, ausserhalb, obangedeuten modi bey begehrendes Perdons vnd Confirmation der Priuilegien, ohne vorgehende Citation vnd verhör zur declaration poenae vnd publication derselben, durch offentliche Patenta geschritten werden könne, Dann ob zwar Ihre crimina pro manifeste notorijs angegeben werden, So haben aber doch Euer Maytt. Haubt Rebellen, so sich auf flüchtigen Fueß begeben, vnd deren crimina majora, et magis notoria gewesen, per publica edicta citiren lassen, Nichts weniger dann auch der Jenigen, so in notorischer Rebellion verstorben, hinterlassene Erben, vnd die condemnirte, vber welche neulich die Execution ergangen, mit Ihren Exceptionibus zu allem vberflueß vornommen worden. So nun ein anderß, mit oberwehnten Herrn vnd Ritterstandes Persohnen, so bey weiten so viel nicht gesündiget, gehalten werden solte, würd eß eine grosse vngleichheit verursachen, auch den Rechten zuwieder sein, Welche summam aequalitatem in Judicijs erfordern, Vnd nicht zuelassen, daß man ab Executione anfahen soll.

Halten derwegen neben mir die Commissarien gehorsambist darfur, eß möchten Euer Maytt: eß dieses Puncts halben, biß sich bessere Zeitten, die verhoffentlich ob Gott will, nicht lange aussenbleiben werden, ereignen, verschieben, Alß dann wirdt es die gelegenheit an sich selbsten geben, Wie ein Jeder pro qualitate delicti zu straffen sey.

Ob auch wohl neben mir nichts destoweniger die Commissarien ein guttachten dieser sach halben, Euer Maytt: zugeben, vnterthenigist an Ihnen nichts erwinden lassen wollten, So ist es aber doch für's erste an dem, daß bey den Cancelleyen nichts verschwiegen bleibet, vnd Köntte durch propalation grosse vngelegenheit verursachet werden, So ist auch fürs ander super factis diuersis, so noch nit außgeführt, noch dermassen notoria, daß alle causae cognitio vnterlassen werden köntte, ein bestendiges rechtmessiges guttachten cum ex facto jus oriatur, der Zeit zugeben vnmüglich.

Waß den andern Punct wegen der Stätte vnd Communen anlanget, in deme haben sich Euer Maytt. albereits vnter dato Wien, den 16. Junij nechsthin resoluirt.

Den dritten Punct wegen außschaffung der Caluinischen vnd anderer verbottenen schwermerischen Secten zugethanen Persohnen betreffendt, solte an würck-

licher vollstreckung, dessen von Euer Maytt. an mich ergangenen gnedigisten Befehlichs, zwar kein mangel vorfallen, Euer Maytt. aber stelle Ich, ohne einige maßgebung, zubedencken, gehorsambist anheimb, den nuczen, sowohl auch den schaden, der ieczigen Zeit gelegenheit nach, hierauß zugewartten sein würde. Dann so viel den nuczen anlanget, würde man zwar eczlicher Caluinisten loß werden, Sy würden aber dadurch nicht völliglich auß dem Lande gebracht, Weil fast niemandt zu seiner Religion sich weniger bekennet, alß eben die Caluinisten vnd fragen Sie ohne das nach den Ceremonijs gar nichts, Sondern dörffen wohl, dieselbe euserlich haltten, wie die Augspurgische Confession Verwandten, Ihre verbottene Sect nur allein hiermit, alß mit einem Deckmanttl zuuerbergen, vnd weil den Communen, Stätten, Herrn vnd vom Adel, die Jura patronatus noch nicht genommen, So werden Sy ohne Zweifel, wo nicht andere Caluinische, Jedoch aufs wenigiste Lutherische vnd nicht Catholische, an der abgeseczten stelle verordnen, Welche ohne grossen offens des Churfürssten zu Sachsen L: vnd anderer vnd des gemeinen Manneß, Euer Maytt: nachmalß, nicht so füglich abschaffen können, Hiergegen aber, wann Euer Maytt. die sache mit außschaffung der Caluinisten, biß zur besserer gelegenheit, vnd biß Sy Ihre macht besser fundiren, verziehen, vnd gegen der Stätte Communen vnd andern Ständen, die straff, darinnen auch die Jura patronatus zue grossem theil begrieffen werden, vorhergehet, So können Sy darburch dieses zu werckh richten, daß an statt der Caluinischen nicht Lutherische, sondern Catholische verordnet werden, darburch dann die Catholische Religion allererst mehr, zue rechtem auffnehmben gebracht würde. Den schaden vnd gefahr aber, so bey diesen Zerritteten Zeitten, mit vertreibung der Caluinisten zubesorgen, ist zimblichen nachdenckens.

Dann ob man gleich vorgeben woltte, eß wehre solches nur auf Prag vnd Beheimb gemeint, vnd würde dahero, an andern ortten, nichts zu deuten haben, So ist aber doch kein Zweifel, daß mann im Reich, vnd anderer ortter, sich deßwegen einer consequentz einbilden werde, Sintemahl im Reich der Caluinismus, so hefftig vber handt genommen, daß, obwohl viel Fürssten das publicum Exercitium der Augspurgischen Confession halten, Jedoch viel derselben Räthe, vnd bißweilen die Vornembsten, so das Directorium führen, der Caluinischen Sect zugethan seindt, Ebener gestalt es sich auch bei den Reichs Stätten verheltt: die, so in der Vnion, seindt mehrerstheilß Caluinisch, do nun dieselbe die verfolgung Ihrer Religion noch zur Zeit vernehmen solten, würde eß bey Ihnen grosse verbitterung, so in allen occasionibus Euer Maytt. Intentiones verhindern möchten, erwecken.

In Schlesien seindt die beyde Herczogen Brüg vnd Lignicz, auch die meisten vnd Vornembsten, vom Herrn vnd Ritterstande, in den Erbfürsstenthümbern der Caluinischen Religion zugethan, dieselbe würden, weil der Schlesische Matt. brieff allein auf die Augspurgische Confession gerichtet, vnd also die Caluinische Sect, hierdurch an sich selbst außgeschlossen, Waß ieczunder in Behemb geschehe, solches Ihnen künfftig auch begegnen möchte, theilß auß furcht, theilß auß boßheit, Ihnen einbilden, Vnd zu besserer besterckung des Marggraffen Intent vorgeben, daß solches nicht allein die Praedicanten, sondern mit der Zeit, auch Sy die Stände

selbsten treffen würde, Vnd also, weil wissentlich, daß Sy den Contract mehr auß furcht, so Sy damalß gehabt, alß aus lieb eingangen, Sy wegen der newen sich Ihnen, von dem Marggraffen vnd Manßfelder, wie auch von des Bethlehem Gabor obstination, erczeigenden Hoffnung leicht anders Sinnes werden vnd Ihr Euer Maytt. zum besten geworbenes Kriegsvolckh, wieder dieselbe gebrauchen, vnd mit den andern zu Euer Maytt. höchsten gefahr conjungiren, So seindt auch in Hungarn, die meisten Caluinisten oder Antitrinitarij, welche, bey verspürung der verfolgung Ihrer Sect, in euserste desperation gerathen, vnd mit desto weniger bedencken, sich dem Türcken, vntergeben möchten, Es würde auch menniglich Ihme diße gedancken machen, eß sey, wie bißhero vorgeben, nicht eine Rebellion, sondern eine Religions sache, darauß auch Ihrer viel, der Augspurgischen Confession ein mißtrauen schöpffen würden, Sintemahl, wie gemelt, viel heimliche Caluinisten sich vnter den Augspurgischen Confession Verwandten befinden, vnd man in gemein, zwischen der Caluinischen Sect, vnd der Augspurgischen Confession, ausser der Ceremonien, wenig zu discerniren weiß. In betrachtung dann, deren bißhero deducirten hochwichtigen vmbstenden, Ich auß schuldiger Pflicht dieses nicht vnerindert habe lassen sollen, vnd meiner einfalt nach, in oberzehlten, von Euer Maytt. anbefohlenen Puncten dieses für ein fundament zunehmben, daß Euer Maytt. vor allem, wie mit der hülff Gottes wohl sein kann, Ihre macht recht stabiliren, Alß dann hindangesetzt Jeziger vielen verhandenen respecten dieses alles geschwinder, sicher, bestendiger vnd volkommener, zuwerckh gerichtet werden kan. Es wirdt aber dieses alles zu Euer Kay: Maytt: gnedigistem wolgefallen gehorsambist gestellet, Deroselben zu beharlichen Kay: gnaden, mich vnterthenigist empfehlendt. Geben Prag den Vierczehenden Julij Anno Sechczehenhundert Ain vnd Zwanzig.

LIV. Des Fürsten v. L. Schluß-Relation über den Kriminal-Proceß, vom 17. Juli 1621.

Ewr Kay. Maytt. kan Ich ferner gehorsambst nicht vergenn, daß Ich die in den von Ewr Maytt. Mir vnndt den Andern Mitverordneten Commissarien Allergnedigst aufgetragenem Criminal Proceß, vbrige vnndt hinterstellige Sachen, alles fleisses, nebenn Ermelten MitCommissarien in Berahtschlag: vnndt Erwegung gezogen

Vnndt so viel Anfangs denn Bernhardt Fünffkirchen Anlanget, Ist Zwar derselbe Ewr Kay. Maytt. Resolution zu gehorsambster folge, nicht weniger alß dj Andere, gebürlich processioniret, auf dj wider Ihn verfaste Articul examiniret, vnnd befragt, vnndt auf seine Aussage, so wol auf dj notorietet vnndt andre habende probationes zu Recht erkandt wordenn, daß, ob er zwar vor diesem von Ewr Maytt: in deroselben Erczherzogthumb Österreich albreits condemniert, vnndt seines Leibs, Haab, Ehr vnndt Guttes verlustig erkennet wordenn, darbey es auch billich nachmals sein verbleiben hatt, Er aber doch numehr, wegenn andrer darzu auf Ihn gebrachtenn, wider Ewr Kay: Maytt: begangenen Verbrechungen des Criminis laesae Maiestatis, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode zu richten, vnndt sein in Ewr Maytt. Erb Königreich Böhmen vndt den Incorpo-

rirten Landen gelegene Gütter, Ewr Maytt. Fisco zu guttem zu confisciren vnndt Einzuziehenn seyenn, Es ist aber vor Rahtsamb angesehen worden, damit das Vhrttell Künfftiger Zeit mit desto bessern motiuen besteifft werde, daß so wol dj verfassung vnndt publication desselbenn: alß auch die Execution, so viel seine Person anlanget, Weil dj Gütter albreits Eingezogenn, biß zu Ausgange der Mährischenn Commission: Sintemal Ewr Kay: Maytt: dieselbe förderlichst fortstellenn zulassen genedigist endtschlossen, vndt Vorerwehnter Fünfffircher in Mähren viel Vnuerandtwordtliche, vndt Ewr Maytt: Hoch praeiudicirliche Attentata vorgenomben haben soll, darüber Er, wie nichts weniger wegen deren in Österreich vnndt Steyermark fürgangenen Correspondentzien, darumb Er auß vielfaltigen Vermuttungen sonder Zweifell gutte Wissenschafft hat, auch mit bedrohung der Tortur befragt werdenn soll, verschobenn werden möchte.

Der Caspar Luck ist zu vnnterschiedenen mahlen alles fleisses Examiniret, vndt Ein Sententia condemnatoria wider Jhn verfast worden. Wie Ewr Maytt. sub lit. A Allergnedigst zusehenn.

Niclaß von Stolcz vnndt Simbstdorff Einer von Adell auß Ewr Maytt. Ellnbogenischem der Cron Böhaimb Incorporirten Craise, welcher bey Lebzeittenn Kaysern vnndt Könige Rudolphi vndt Matthiae, beyder höchstlöblichster vnndt Christmildester gedechtnüs, das Königl. Landt Richter Ampt daselbstenn bedienett, vnndt von des Churfürsten zu Sachsen Ld: General Wachtmaistern gefangen genomben, vndt Neulich allererst anhero gebracht wordenn, Jst wegen seiner Rebellion, perduellion vndt criminis laesae Maiestatis, so er seinen Pflichtenn zu wider begangenn, auf vorgehende fleissige Examination vnndt sein Aigne Aussage condemnirt, wie sub lit. B. zu sehenn.

Friedrich Georg ist vor disem albreit condemniret, mit der Execution aber deßwegenn, daß Er auf Ezliche Meißnische vom Adell bekandt, welche mit denn Böhmischen Rebellen correspondirt habenn sollenn, vnndt man solches des Churfürsten zu Sachsen Ld. zu wissenn gefügt, biß zu Seiner Ld. Erclärung, vnndt biß er mit dem Nicklas Stolczenn, weil Er Friedrich George neben demselbenn in obberührtem Ellnbognischem Kraise hochschädliche Practiken getrieben, confrontirt, zurück gehaltenn wordenn. Alldieweil aber numehr des Churfürsten zu Sachsen Ld: Erklärung einkommen (wie zu sehen lit. C) die Confrontation des Friedrichen auch, mit dem Stolczen geschehenn. Alß stelle Ewr Kay. Maytt. gnedigstem gefallenn Jch gehorsambst Anhaimb, ob sie sowol mit dem Friedrich Georgenn, alß auch mit vorgedachten baidenn Personen, die Execution förderlichst ergehenn, oder Sie dieselbe, damit so viel Executiones zugleich nicht nach einander geschehenn, eine Zeit lang differiren lassenn: oder aber was sie sich sonstenn der Straffe halbenn gnedigst resoluiren möchtenn, deme von Mir gehorsambst nachgelebet werdenn soll.

Denn Bilegk belangendt, soll Ewr Maytt: gnedigster Resolution zu gehorsambster folge, wegenn der Catholischenn Todtschlagens weitere Inquisition vorgenomben werdenn. Die Verschickung aber deß Beldrzimowßky vnndt Johann Zabens nach Raab, ist biß zu Ewr Maytt: glücklichen Ankunfft, oder fernern deroselbenn gnedigisten verordnung verschobenn wordenn. Ebener massen es auch mit

dem Makowßky biß dahin differirt. Welcher Kaysers Rudolphi Schacz denn Rebellen verrahttenn, vnndt auch albreits auf gewisse Articul disfalls Examiniret, Derowegenn in gefengkliche Hafft genomben worden, Er aber doch solches beschuldigtenn Verbrechens bey fürgangenem Erwehntem Examinj gar nicht gestenndig gewesenn.

Weil auch Ewr Kay: Maytt: Mir gnedigst anbefohlenn, das, nach dem sie glaubwürdige Nachrichtt erlangett, daß Christoff Wettengell zu Pragg Anfenglich denn gewesten vormainten Böhmischenn Directorn, hernach aber dem Pfalzgraffen selbsten zu Erlangung Allerhandt Kriegs Munition von der Stadt Nürnberg auf seinen Aignen Credit grossen fürschub gethann, Auch des Leonhardt Mulczen Erben daselbsten in Nürnbergk noch Eine Ansehnliche Summa, vnndt wo nicht gar Funffczig doch zum wenigstenn in die Vierczig Tausendt guldenn zuerlegen hinterstellig verblieben sein solle. Ich demnach vors Erste Solche Summa von gedachtem Wettengell nicht allein mit geziemendem Ernst Ewr Maytt: zum bestenn abfordern, Sondern auch vors Andre Ewr Maytt: mein gehorsambstes Guttachten eröffnen solte, Was gegen Ihme Wettengeln dieses seines grossenn Verbrechens halbenn, für eine bestraffung von Rechts: vnndt billigkeitt wegenn fürzunehmen sein möchtte.

Alß hab Ich demnach Ermelten Wettengell Ewr Maytt: Befehlich zu gehorsambster folge, vor Mich vndt dj Mitverordneten Commissarien vorfordern, gewisse Articul vnndt Interrogatoria (Laudt der Beylage sub lit. D.) Ihme vorhaltenn, vnndt Ihnen hirauff alles fleisses vnndt in Ernst Examiniren vndt befragen lassenn. Waß Er nun hirauf geandtworttet: Das habenn Ewr Kay. Maytt. auß beyverwahrttenn seinen Responsionibus sub lit. E. Allergnedigist zuvernehmen. Welches alles nebenn den Andern Commissarien Ich in fleissige Berahtschlagung gezogenn.

So viel nun denn Erstenn Punct, wegenn des Rests so er Wettengell des Leonhardt Mulczens Erben in Nürnberg schuldig verbliebenn sein solle, anlanget, hat Er hier wider Eingewendet, daß, nach dem bey der Plünderung Ihme seine Briefflliche Vrkunden vndt Register hinweg genomben, Er sich nicht zu erinnern wisse, ob Er wegen Munition Ihm noch Einigen Heller zuerlegenn schuldig sey. So viel aber in specie die Post der Funffczig Tausendt fl. belanget, Sey gewiß vnndt Warhafftig nichts daran, das Er dieselbe des Mulczens Erbenn schuldig wehre. Nun hab Ich ihme hinwiderumb alles Ernstes lassen vorhaltenn, daß ob zwar seinem fürgebenn nach, die Bücher vnndt Register bey der Plünderung, wie dann gleichwol wahr ist, das Er mercklich geplündert wordenn, verlohrenn. So sey doch nicht vermuttlich, das, was solche vnndt dergleichen starcke Postenn betrifft, Er nicht darumb Wissenschafft vnndt solche in guttem gedächtnüß behaltenn haben solle. So sey auch facti proprij ignorantia ohne das in Rechtenn intolerabilis, Derowegenn so solte er sich wol bedencken, das er hirunter, do Ewr Maytt. er solchenn Rest abführe, gar nichts zuuerlihren habe. Er ist aber auf seiner vorigen Andtwordt beharrlich verbliebenn. Weil dann nun, so viel diesenn Erstenn Punct betrifft, daß gancze Werk auf Ja vnndt Nein bestehett, So seindt nebenn Mir die andern MitCommissarien der gehorsambsten Meinung, Es het-

tenn Ewr Maytt: zu mehrer behaupt: vnndt Ergründung deroselben Kay: vnndt Königlichen Fisci intents, dem Rahtt zu Nürnbergk anbefohlenn, des Leonhardt Mulczen Erbenn dahin anzuhaltenn, daß Sie Ewr Maytt. Mandatario, wehn sie hieczu etwan verordnen möchten, ihre Register vnndt Handlsbücher de Annis 1618. 1619. 1620. vnndt 1621. ediren müsten. Würde sich nun bey solcher Edition auß denn Registern vnndt Handelsbüchern ainiger Rest, welcher Wettengell gedachtenn Erben abzuführenn schuldig wehre, befinden: So würde Wettengell solchenn Ewr Maytt: ohne ainige Vorwiderung zuerlegenn, billich angehaltenn.

So viel aber denn Andern Punct anlangett, da habenn neben Mir dj andern Commissarien nachfolgende von dem Wettengell zu seiner Defension mehrers thails angezogene vmbstände in fleissige obachtt genombenn.

Vnndt Zwar vors Erste, das Er Wettengell bey der Annntwordt auf den Ersten Arttickul austrücklich aussaget, daß zu Erhebung der Munition kein Geldt verlag im Wenigsten von Ihme beschehen sey.

Vors Anndre, So ist in der Anndtwordt ad Art. 3. zusehenn, daß, als des Herczogen zu Wirttenbergk L. durch den Mulczen dem Wettengell wegen Eczlicher Centtner Pulvers zugeschriebenn, vnndt solches Schreibenn zu Prag ankommen, Seine Haußfraw dasselbe dem Leander Rüppel (wider welchen Neulich neben andern auch die Execution ergangen, als welcher mit des Wettengels Vatern seeligen in gutter Freundtschafft gestandenn) in Abwesen des Wettengels Ihres Haußwihrts, lesenn lassen, Welcher berührtes Schreiben denn vormainten Directorn ohn sein Wettengels vorbewust zugestellet, Welcher sonstenn, do es außer diesem gewesenn, vndt Ihme m hr besagtes Schreiben selbstenn zukommen wehre, solches vertuschet habenn wolte.

Vors dritte so Erscheinet auß des Wettengels Andtwordt so viel, daß von denn vormainten Directorn die Zahlung selbst geschehenn, vnndt nach vndt nach Postenn geldes hinaus gemacht wordenn.

Vors Vierdte, So ist auß dem von Wettengell producirten des Mulczenns an Ihn gethanen Schreibenn offennbar, das hernach die Stände mit dem Mulczen vmb Munition tractiren lassenn.

Vors Fünffte in der Andtwordt ad appendices sagt Wettengell austrücklich, Er wisse sich nichtt zuerinnern, das er Einigen Heller oder Pfennigk, Ja auch nicht das Fuhrlohn, wann die Munition anhero kommen, auß seinem Beuttell ausgezahlett hette, Sonndern es seyen die Fuhrleutte nach Hoffe an gehörige ohrdte Jederzeit remittiret vnndt gewiesenn wordenn.

Vors Sechste wendet Wettengel ein, vndt pittet solches zuerwegenn, das damals Keine Entschuldigung von denn Rebellen vnndt vormainten Directorn statt angenomben werden wollen Sonndern es habe zur selbigenn Zeitt geheissenn, Wiltu nicht, so mustu.

Nun weisenn gleichwol die in dem ganczen Criminal Proceß ergangene Acta, daß die Rebellen vndt vormainte Directores mit den Leutten ganz Tyrannisch vmbgangenn, vnndt dieselbe mit Gewaldt zu Pürgschafftenn vndt Darreichung geldes gezwungenn, vndt sie solches thun müssen, habenn sie nicht anders

vmb Ihr Leib, Ehr, Hab vnndt Gutt, vnndt alle Ihre zeittliche Wollfahrdt gebracht werden wollen.

Vors Siebende, pittet Wettengell, zuerwegen, das er ein Junger Mann, der nicht verstanden, was Rebellion sey, Auch ob vnndt wie weitt Einem oder dem Andern Kriegendem Theil, Vermöge der Rechte, mit der Munition vnndt Armis zu dienen zugelassenn sey. Wie dann gleichwol ipsa rei euidentia weisen, das Er Wettengell noch biß dato ein sehr Junger Mensch ist.

Vnndt wirdt ferner vors Achte von Ihme Eingewendet, daß er durch Außgestandene Plünderung, vndt in Andre wege vmb viel Tausendt gülden in schaden kommen, Daß Er demnach hoffe, man werde mit Ihme als einem Jungen Manne et a quo omnis dolus et malitia reuera abfuerit, vielmehr ein gnediges mittleiden tragenn, Alß zu seinem gänczlichen Verdterb Ihn weiter in schadenn bringenn. Wie dann gleichwol wahr, vnndt notorium das Er bey der Plünderung in die Sechczigk Tausendt Thaler schaden erlittenn habenn soll. Massenn dann sein Gutt Abgebranndt vnndt in die Asche gelegt wordenn.

Haltenn derowegenn neben Mir die Commissarien, in Erwegung alles vorbringens, so wol ex parte fiscj alß auf Beklagtenn Wettengels Seiten darfür, daß absque ordinaria caussae Cognitione, vndt ohne mehrere Außführung, mit Ainiger Straffe wider Ihn Wettengelln, noch zur Zeitt nicht verfahren werdenn könne: Sondern die von Ihme angezogene Vmbstände dermassen beschaffen, daß sie Ihnen á dolo sine quo Crimen laesae Maiestatis non Committitur eczlicher massen releuiren, Damit aber werden dem Fisco, wofern derselbe Je mit des Wettengels Endtschuldigung vndt angezogenen vmbstände noch zur Zeit nicht zufriedenn stehen wolte, noch Ihme Wettengeln ainige vnbilliche Verkürczung beschehe. So möchte auf Seitenn des Fiscj zu ihme Wettengeln mit ordentlichen Rechten geklaget, Er hirauf mit seiner Kegennotturfft vnndt Defension vernommen werden.

Alßdann Ergienge hierauff ferner, was sich denn Rechten nach aignet vnndt gebührett.

Die auf der Kleinen Seiten bißhero verhaffte Burger belangendt, Seindt dieselbenn Nottürfftig examinirt, vnndt wegen Ihrer Angegebnen Verbrechungen Zeugen abgehörett wordenn

Es hatt sich aber so viel nicht befunden, das man sie mehrers thails an Leib, Lebenn, Ehr, Haab vnndt Gutt hette condemniren vnndt straffen können. Derowegenn so hatt man sie, bevorab weil albreit eine solche Execution fürgangenn, dardurch ein guttes Exempell statuiret, weil auch ohne daß der numerus delinquentium alleczu groß, vnndt des Bludtvergissens gar zuuiel sein würde, wie dann auch die Rechte Innsonderheit solches in gutter Consideration haltenn, vnndt damit die Leute nicht gancz Zaghafftig gemachtt würdenn, Jedoch auf vorgehendes Gerichtlich Eingeschriebenes Angelöbnüß sich auf erfordern Jederzeit wider zugestellenn, der gefänglichenn Hafft erlassenn. Vnndt seindt vnter diesenn auch der Bawschreiber Jacob Hübell vnnd der Balbirer Maister Andreas Stegman mit begrieffenn.

So viel nun gedachtenn Bawschreiber betrifft, Ist zwar nicht ohne, das er

wegen dessen in Ewr Maytt: Königlichen Prager Schloß Kirchen Vngebürlichenn fürgangenen Bildtstürmens vnndt sonden hefftig angegossen wordenn. Weil er aber in Vnnterschiedenen mit Ihme gehaltenen Examinibus, der beschuldigtenn Puncten gar nicht gestenndig gewest. So seindt demnach in Processu Inquisitionis Zeugenn vber Ihn verführt vnndt Aydtlich abgehöret wordenn, Vnndt auß dieser Zeugen Aussage hat man bey fleissiger der Sachen Relation vnndt Erwegung so viel befunden, das Sj nicht allein wider Ihn Bawschreibern nichts praeiudicirliches ausgesagt, Sonndern Ihme vielmehr diß Zeugnuß gegebenn vnndt außdrücklich deponiret, das Er an dem Bildtstürmen gar keinen gefallen gehabt, sich dessen höchlich beschweret, Auch durch seinr Vorsichtigkeit vnndt Trewen Angewandtenn fleiß, viel Bilder, die sonsten zerschlagenn vndt zu nichte gemacht wordenn wehren, Innsonderheit aber Sanct Wenceslaj Capell erhaltenn wordenn. So hat er auch aus guttem Wolmainen den Geistlichen Schacz, Vnangesehenn das man destwegen in Ihnen gesecztt, verschwiegenn, vndt denselbenn dadurch saluiret, Wie Er dann, als man Ihme befohlen, das gemach darinnen die Meßgewandt verwahrlich enthalten wordenn, zu eröffnen, Er solches verhüttet, mit Vorwendung, daß Er die Schlüssel darzu nicht habe, darüber es auch also nachbliebenn. Wie dann auch so wol durch dieses, alß seiner in puncto defensionalium Angegebenen Aydtlich abgehörten Zeugenn Aussage, seine höchste Vnnschuldt in Einem vndt dem Andern, vnndt das er vielmehr alle Vngelegenheitt vnndt verterbenn, wie obberührt, gern thails abgewenndet: theils auch verhüttet wissen wolle. Wie auch seine gegenn der Nechstverstorbenen Kay: Maytt: Hochlöblichst Christmildester gedächtnüß: Sowol gegenn Ewr Kay: Maytt: selbstenn, vnndt deroselbenn Hochlöblichstem Hauß Österreich, in wehrender Rebellion allczeit Erwiesene vnterthänigste Deuotion, vnndt das Ihme das Böhmische Vnwesen zuwider gewest, wie Er sich dann Kegen dem Friedrichenn mit Keinem Aydt verbunden, genugsamb erwiesenn vndt beygebracht worden. Inmassen Ewr Kay: Maytt: Solches, auß denen dißfalls Judicialiter Ergangenen actis vndt Actitatis, quae notorium inducunt sub lit. F. et G. mit mehrem Allergnedigst zu sehen. So gebenn Ihme auch seines wolverhaltnüßes alle Catholische Geistliche, vnndt viel frome Weldtliche Catholische Einwohner in Prag ein gar gutt Zeugnüß. Innmassen Sie ihm dann solches ann Mich vnndt die andern Commissarien Schrifftlich erthailet, vnndt Copialiter sub lit. H. hirmit beygefügett.

Nichts weniger ist obgedachter Balbirer Maister Anndreas Stegman, an dem Jenigenn Wessen er beschuldiget, gancz Vnschuldig befunden worden.

Denn Steffann Illgenn betreffendt, hat auf denselben gar nichts Erwiesenn werdenn können, Dardurch Er an Leib, Hab, Ehr vnndt Gutt, ettwas verwürkt hette, Derowegenn so ist er der Gefänglichen Hafft erlassenn, vnndt auf freyenn fuß gestellet wordenn.

Ebenermassenn, Weil auf denn Paul Schkröta nichts Erwiesenn, ist derselbe auch der Gefängknüß Erlassenn.

Waß Enndtlich der hinterstelligen Verstorbenen Rebellen so wol in specie, als sub generali clausula citirte hinterlassene Erbenn anlanget, Ist zwar Ewr Maytt: Procurator wider dieselbe mit gebürlicher Klag Einkommen; Es habenn

auch berührte Erbenn ihre Schrifftliche Notturfft vnndt Exceptiones hirwider eingewendet, vnndt hette wol mit Rechtlichem Erkendtnüß wider Sie verfahren werden können. Weil aber albreits so viel vermerckt, das dj Leute durch die bißhero ergangene Condemnationes vndt erfolgte Fxecution sehr kleinmüttig worden, Auch viel aus Furcht sich auf flüchtigenn Fuß geseczt, die man aber doch Niemals in bösem Verdacht gehabt, Vnndt da man auch zu diesem mahl weil vnnter denen sub generali clausula citirten Erbenn sich viel angegebenn, derenn Verstorbene Väter, Brüder, oder Verwandtenn, deren Würckliche Erbenn sie sonstenn gewesenn wehren, der perduellion vnndt Criminis laesae Maiestatis gnungsamb vberführett, zu Einer offentlichen Condemnation in dieser sache hette schreittenn sollenn, Hirdurch leichtlich zu Einer general desperation hette Vrsach gegebenn werden mögenn. Welches dann zu einer gar schädlichenn Consequentz, bey disem noch zimlich mißlichem Zustande: Inmassen auch vor diesem Ewr Kay. Maytt. ich Vnnterthänigst ausgeführett, hette geraichen dörffen.

So hatt man diesenn Paßus bis zu Ewr Maytt: Ankunfft oder fernern deroselben gnedigsten Verordnung nur an Iczo verschobenn, Auch solches denn Parthevenn ausführlich angedeuttet. Vnndt halten neben mir dj Andern Commissarien, Jedoch ohne ainige maßgebung gehorsambst dafür, es möchte am zuträglichstenn sein, wann es Ewr Kay: Maytt: Einem oder dem andern Erben zu einer Erträglichen Geldtstraffe, nach gelegennheit der Verstorbenen Verbrechen vndt Vermögens durch Abhandlung Eczlicher Personen so Ewr Maytt: Ihrem gnedigstem belieben nach, hirzu deputiren möchtenn, komen, vndt Hirkegen Ihnen abolitionem widerfahrenn lissenn.

Weil auch des Churfürstenn zu Sachsenn Erklärung wegen deren Beiden Ober Lausizischenn auß Meissen anhero gebrachtenn Doctorn, D. Abraham Kauls vnndt Ambrosij Hadamars Einkommen, so drobenn albreits sub lit. G producirt, Vndt daraus Erscheinet, das Ihre Ld: wol zufriedenn, das dieselben numehr loß gelassenn werdenn, Die Churfürstliche Sächsische Wittib L: zu Lichtennbergk, vor D. Kauln bey Ewr Maytt: Obristenn Lanndt Hoffmaister deß Königreichs Böhaimb vnndt MitCommissario dem von Wallnstein, durch Ein an Ihn gethanes Schreibenn fleissig intercedirt, dessen Copia sub lit. I beygefügett; Vor denn D. Hadamarn aber, von Zweyer Herczogenn zu Pommern L. L. an Ewr Kay: Maytt: Vnnterthänigste Intercessiones einkommen, So Ewr Kay: Maytt: hirbey Originaliter mit lit. K vermerkt, beygelegt gnedigst zu Empfahenn. So hab Ewr Kay: Maytt: Ich solches Vnnterthänigst nicht verhalten wollenn, ob etwan Ewr Kay: Maytt: weil gedachte beyde Doctores, durch diese Langwürige Gefängnüß, so numehr fast auf ein ganczes Jahr außläufft, höchlich erschöpfft vnndt aufgemattet, Ich von denn Ihrigen Täglichenn vberlauffen werde, mit flehentlichem Anbringen, das Sj neben gedachten Gefangenen weiter nichts zu zehrenn noch zu leben habenn, sich auch zum Theil die Verhafften vbell auf befindenn sollenn: Vnndt es sich mit Ewr Maytt: Ankunfft noch Eine Zeittlang verweilen möchte. Ihrer förderlichstenn Loßlassnng halbenn, sich pure in Kayserl. Gnaden numehr resoluiren woltenn.

Vnndt ist also Allergnedigster Kayser, König vndt Herr, die von Ewr Kay:

Maytt: wegen des Criminal Proceß, die Rebellen betreffendt Vnß Allergnedigst Aufgetragene Commission, nicht ohne grosse müh vnndt beschwär, zu diesemmal vollbrachtt. Darüber man diese Schluß Relation Ewr Kay: Mtt. hirmitt Vnnterthänigst vberschicken wollen.

Mit dieser gehorsambstenn Hochfleissigen Pitte Ewr Kay: Maitt: mitt meiner vnndt der Anndern Commissarien bestenn trewen fleisses, so viel sich Jeziger Zeitt gelegennheitt nach, hat thun lassen wollenn, beschehener Verrichtung in Kay: vnndt Königlichen Gnaden, zufriedenn zu sein Allergnedigst geruhenn wolle. Ewr Kay: Maytt: Mich nebenn Ihnen zu beharrlichen Kay: Gnaden vnnterthänigst Empföhlende. Gebenn Prag denn Siebenczehenden Julij Anno 1621.

(Die bezogenen Beilagen fehlen.)

LV. Recepisse an F. v. L. auff sein gegebenes guetachten, mit beantwortung eines ieden Puncts, vom 26. Juli 1621.

Hochgeborner Ohaimb, Fürst, lieber getrewer. Wir haben Dr. L. vnnd der anderen zuegeordneten Commissarien begerttes guetachten, auß dero vom Vierzehenden diß Monats Julij abgangenem Schreiben, weutleufftig vernohmen, vnnd in gehabter Consultation, die darinnen gesetzte bedenckhen vnnd motiuen, der sachen austand betreffend, nicht vor vnerheblich befunden.

Hierauff Wir nun erstlich vnnd vor allen Dingen Dr. L. nicht bergen wollen, das Wir Vnß, zu benehmung weitterer forcht, schreckhens vnnd desperation im Land, gewißer Patenten entschloßen, So auch ehist vberschickt werden sollen, darinnen Wir nach nunmehr vollzogenen scharffen Execution, allen vnnd ieden Personen auß Vnseren Ständen vnnd Vnterthanen (außer der condemnirtea entwichenen vnnd welche nachmals in der rebellion halsstarrig verharren: vnnd bei Vnseren feinden vnnd widerwertigen sich aufhaltten) einen generalperdon vnnd Versicherung vor gefengkunß, der Ehr, Auch leibs vnnd lebens Straff, zuertheilen genedigist gesunnen vnnd gemeint sein: Damit aber gleichwoll die ienigen Verbrecher, So etwa doppelte oder mehr Juramenta violirt vnnd gebrochen, Item in Landts: vnnd Hoffämbtern, Commissionen vnd Kriegsdiensten sich gebrauchen lassen, oder ia sonsten sich mehrers vergriffen, nicht so gar Vngestrafft hingehen: Vnd doch bejneben es des langen processes hierinnen nicht bedörffe So hat Vnß genedigist vor das nechste vnnd füglichste angesehen, das dieselben von Dr. L. ohne geridchtliche Citation fürgefordert, vnnd neben Zueziehung ettlicher tauglichen Personen (die Vnß D. L. ehist benennen wolle), Ihnen Ihr hohes Verbrechen, Vnnd in was schwere vnfählbare Straff Sie gefallen, Wir aber nachmals Vnser clementz vnnd gütte, da Sie sich nur derselben bequemben wurden, fürzuwenden gedacht weren, in Vnserm Nahmen außführlich vnnd mit allen Vmbständen vnnd sonderlich auch, da Ihnen diser glimpfliche weg nicht annemblich sein würde, das sie des rechtlichen außschlags gewartten möchten, fürgehalten, vnnd volgendts durch solche tractation vnnd zugleich imposition, nach gelegenheit eines ieden Verbrechens vnnd Vermögens, auf eine gewiße Pöehn an guet oder geldt geschloßen werden möchte. Solches aber mit desto beßerem grund vnnd bestand an die Hand zunehmen, vnnd zu effectuiren, Wolle Vnß D. L. alsbald vnnd ohne

einigen Verzug, dero guetachten, Auch die Verzeichnuß der Personen, Sambt andeuttung Ihres Vermögens, Vnnd wie hoch bej einem vnnd anderem die sach zu bringen sein möchte, vberschickhen.

Deßgleichen wolle auch D. L. einer ieden Commun besonders Verbrechen vor den anderen, Vnnd warauff ihr Vermögen am meisten stehe, erkhündigen lassen, Vnnd darauff berichten, Wie ein iede, Neben in achtuembung, das Sie gleichwoll nicht gar vmb Ihre nahrung vnnd Wollfarth gebracht werden, billicher maßen zubestraffen sein möchte.

Anlangend fürs dritte die aufwiglerischen schädlichen Pradicanten laßen Wir Vnß gefallen, das die generalitet Vnterwegen gelaßen werde. Wan aber in particulari zum wenigsten die ienigen, Welche das offentliche proclama, gleich bej angehender Rebellion, auf den Cantzeln in Prag abgelesen; Vnnd die inhibirte Zusammenkhunfft in Collegio Carolino damals besterckhen vnnd befördern: Item welche den actum der Vnordentlichen Coronation vollziehen: Auch sonsten die Leut zur Rebellion notorie anfrischen helffen, Durch absondere decreta, In welche Eines ieden Verbrechen deutlich gesetzt, auß dem Landt geschafft werden; Erachten Wir, das solches niemand der Religion, Sondern der pur lautteren Justici in ansehung der Decreten, alls eines publici testimonij zuezumeßen Vrsach haben wird. Deßen gebürliche fortstellung Wir nun Dr. L. vnnd dero dexteritet arvertrauet vnnd committirt haben wollen. Insonderheit vnd vor allen Dingen wirdt auch vonnöthen sein, das die wissentliche exercitia der Calvinischen vnd Pikhartischen Sekten alsbaldt abgeschafft vnd eingesteldt werden.

So vill aber die Jura patronatus vnnd collaturen betrifft, Zweifeln Wir nicht, D. L. werde dieselben voriger Vnserer anordnung nach, bej einzieh- Versetz- oder Verkhauffung der Confiscirten güetter allenthalben außgenohmen vnnd Vnß reseruirt haben.

Was nun in gleichem auch, wegen aller anderen Collaturen in gemein, alls welche Vnß ohne das heimb gefallen sein, so woll mit einziehung vnnd besetzung der Pfarren, in einem vnnd anderem füglich vnnd sicherlich fürzunehmen sej, Wolle D. L. mit dem Ertzbischoff zu Prag, als loci ordinario, vnnd mit den Theologis vnnd Geistlichen vleißig vnnd auß dem grund erwegen, Vnnd Vns Ihr sambtliches guetachten ie eh, ie beßer vberschickhen, Vnnd Wir verbleiben im vbrigen Dr. L. mit genaden woll gewogen. Geben in Vnserer Stat Wien, den Sechs vnnd Zweintzigisten Monatstag Julij, im Sechzehenhundert Ain vnd Zweintzigsten Jahr, Vnserer Reiche des Römischen im Andern, des Hungerischen im Viertten, vnd des Behaimbischen im Fünfften.

Post scriptum. Was hierinnen wegen abschaffung ettlicher Predicanten vermeldet, soll in gleichem Verstand auch auf die Caluinischen Profeßores Collegij Carolini gemeinnt sein, welche notorie andere aufwiglen helffen, vnnd die rebellion befördert.

Ad mandatum Sac: Caes:
Majestatis proprium.
Philip Fabricius.

(Dieses Concept ist ohne andere Unterschriften.)

LVI. Des F. v. L. Anfrage über die Ansprüche der Witwen und Kinder der justificirten Rebellen, vom 10. August 1621.

Demnach sich bey mir die Justificirten Behmischen Rebellen Wittwen vnd Kinder angeben, vnd vmb Ir eingebracht Heyratguett, vnd anderer bey Ihren Ehemannern vnd Elttern verlassenschafft praetendirenden gerechtigkeitten, sowol interim vmb notturfftige alimentation suppliciren vnd bitten. Vnnd zwar aine Commission, das Sie vnnd andere Creditores Ihre praetensiones inn gewisser Zeitt dociren sollenn, alberait angestelltt, auch durch angeschlagene Patenta publicirt worden.

Ich hab aber bey Eur Kay: Maitt. mich hiemitt Beschaidts vnderthenigist erholen wollen, was alßdann nach erfolgter liquidation gedachter Wittib vnd Waißen rechtmessiger forderungen, auf deren so instendtiges flehentliches anhaltten, darunter die maisten nit wonon zu leben, vnd dißfalß vnschuldig leiden, verordnett werden solle. Dero Ich mich zu Kaiserlichen beharrlichen gnaden vnderthenigist empfehle. Geben Prag den Zehenten Augustj Ao. 1621.

LVII. Des F. v. L. Anfrage wegen Verwandlung der Arreststraffe vom 27. September 1621.

Eur Kay: Maitt: erindern sich sonders Zweiffelß, das vermüg deren vber die eingezogene vnd declarirte Rebellen dieses Königreichs Behemb verfasste, von Eur Kay: Maitt: limitirt vnd Resolvirte EndtVrtl vnd Sentenz, etliche aus denselben zu beharrlicher gefengknuß, thails auf die Gränizheußer auf gewiße Zeitt condemnirt, die Gütter aber nicht abgesprochen oder eingezogen worden.

Ob nun wol dieselben die zuerkandte verdiente straff nicht vnbillich, dulden vnd außstehen soltten. So hab doch bey Eur Kay: Maitt. Ich mich gehorsamist erkundtigen vnd beschaidts erholen wollenn, ob solche bestraffung mit gefengknuß vnd verschickung auf die Gränizen nicht etwa inn andere weeg Alß in ein geldt bueß oder andere abfindtung zu commutirn wehre. Eur Kay: Maitt: mich benebens zu beharrlichen Kaiserlichen gnaden ganz gehorsamblich empfehlendt. Geben Prag den Siben vnd Zwanzigsten Septembris A. 1621.

LVIII. Recepisse an d. F. v. L. wegen des Accords mit Manßfeld, vom 28. September 1621.

Hochgeborner Ohaim, Fürst, lieber getrewer. Wir haben aus Dr. L. schreiben vnterm dato Prag den 22. dieß Monats gdst. verstanden, was derofelben für auiso auß dem Bayrischen lager von des Manßfelders Abzug zukohmen.

Wie nun D. L. recht vnd wol gethan, daß Sie Vnß, so viel Sie von dem verlauf wissenschafft oder vermutten können, zugeschrieben. Also geben Wir deroselben zu mehrer nachrichtung gdst. zuvernehmen, daß des Herzogs aus Bayern Ld. mit mehrgedachtem Maußfeld numehr den accordo gänzlichen geschlossen.

Vnd Wir verbleiben Dr. L. mit Khay: gnaden ieberzeit woll gewogen. Geben in Vnßer Statt Wien, den 28. tag Septembris A. 1621. ꝛc.

LIX. Recepisse an den F. v. L. wegen einiger Arrestirten, vom 12. Nov. 1621.

Hochgeborner Ohaimb, Fürst, lieber getreuer. Auf Dr. L. vom Sechsten biß Monatts Nouembris an Vnß abgangenes schreiben, befinden Wir erstlichen, so vill die aussagen deren vnlengst in arrest genombenen vom Adl betrifft, weill dieselben variren vnnd wider einander sein, das nochmals dieselben Personen, durch taugliche vnnd der sachen verstendige Commissarien woll vnnd vmbständlich examinirt vnnd nach gelegenheitt confrontirt, Vnß auch hernach solche neue aussagen neben Dr. L. bericht vnnd guettachten vberschickt werden.

Anlangend die beiden verhafften Doctores auß Oberlaußnitz, So woll ettliche andere, nach Raab condemnirte, hatt Vnß auß gewissen bedenckhen vor guett angesehen, dan dieselben noch zur Zeitt in der gefengknuß oder custodia verbleiben sollen. Was aber den Mackowsky betrifft, weill sein vbeles verhalten kheiner genad oder nachlaßes würdig, mag er widerumb nach Pirglitz gelifert, vnnd allda mit geringem Vnterhalt in Verwahrung gehalten werden. Welches Wir Dr. L. zur antwortt nicht bergen wollen, dero Wir mitt genaden iederzeitt woll gewogen verbleiben. Wien 12. Nou. 1621. (Includantur die aussagen.)

LX. Patent über die Ernennung des F. v. L. zum Statthalter von Böhmen, vom 17. Jänner 1622.

Wir Ferdinand der Ander ꝛc. Bekennen mit diesem Brieff offentlich gegen Jedermenniglich, wie das Wir aus Vätterlicher fürsorg, dahin sein bedacht, damit widerumb in Vnsern Erbkhönigreich Behem vnd demselben einverleibten Ländern Recht vnd Gerechtigkeit seinen Vortgang gewinnen vnd alles in seinen vorigen guetten Standt gebracht möchte werden, zu dem endt Wir dann S. L. den Fürst Carl von Lichtenstein als den welcher nicht allein Vnsern hochgeehrten Vorfahrern viel vndterschiedtliche, angenehme Nüczliche vnd stattliche Dienst erzeiget, sondern auch gegen Vns in vielwege seine aufrichtige vnd bestendige Trew im werk erwiesen, wie er dan nach Vnserer glücklichen Victorj biß anhero in gedachten Vnserm ErbKhönigkreich Behem sehr wohl, verstendiglich, ansehenlich, vnd lobwürdig zu merklicher Beforderung Vnsers Interesse gubernirt, mit wohlbedachten Muth, rechten wissen auch vorgehabten reiffen Rath Vnserer Edlen Räthe aus Khöniglicher Behembischer Macht zu Vnserm Stadthalter in offtgedachten Vnserm Khöniglich Behem, verordnet vnd deputirt, thun das auch hiemit in krafft diß Brieffs, das S. L. im ganzen Khoenigreich Behem, in kriegs: alß Justicz vnd in Summa in allen sachen, nichts vberall ausgenommen guberniren, disponiren, Regirn, Bevehlen, verbiethen vnd alles das Jenige was S. L. zu beförderung Vnsers Nuczes vnd frommen für guth ansehen wirdt, ohne menigliche Verhinderung frej vnd sicher thun vnd lassen solle vnd möge, wie Wir dan zu effectuirung deßen Vnsern Vndterthanen aus allen Stenden des Khönigkreichs Behem, was würden, Standts oder Ambts die sein, geistlich vnd weltlich, Ingleichen allen Obristen vnd Niedrigen Befelchshabern, vnd in Summa allen Vnsern Soldaten wie die Nahmen haben mögen oder genendt möchten werden, durch offene vnd vberal in ganzen Khönigkreich Behem Publicirte Patent ernst vndt endtlich bej

Vermeidung Vnserer großen Kh: Vngnadt, vnd schweren Straff anbevohlen haben, das ein Jedweder Jhme alß Vnsern Stadthalter in allen vnd Jeglichen occasionen gebührendte ehr, respect, aestimation vnd gehorsamb ohne widerredt vnd vnweigerlich alß Vns selbsten erzeiget, vnd was er also in was für sachen es immer sein möchte, Vns zum besten anordnen oder verbiethen wirdt, mit demselben wollen Wir gdst. zufrieden sein, vnd es allerdings approbirt vnd für angenehm haldten, ꝛc. Geben in Vnserer Stadt Wien 17. Januarij 1622.

(Aus dem Concepte. Auch in böhmischer Sprache, w Pondielj den S. Antonina Letha 1622.)

LXI. Insinuation darüber an Sachsen, Baiern, Schlesien, vom 18. Jänner 1622.

Ferdinand der Ander ꝛc. Hochgeborner lieber Ohaimb vnd Churfürst. Wir geben D. L. hiemit gnedigst zuuernehmen, daß Wir vmb erheblicher Vrsachen willen, sonderlich aber, weil Wir durch die Vnnß obliegende vnd täglich ie mehr vnd mehr aufwachßende negotia publica in Vnnser ErbKönigreich Böhaimb persönlich zugelangen, iczige Zeitt verhindert werden, den Hochgebornen, Vnnsern Ohaimb, Fürsten vnd lieben getreuen Carln Regirern des Hauses Lichtenstain von Niclsburg, Herzogen zu Troppau, Vnnsern Gehaimben Rath, Camerern vnd vollmächtigen Commissarium in Böhaimb, zu Vnnserm Statthalter in ermeltem Vnnserm Königreich Böhaimb, mit plenipo enz verordnet vnd constituiret haben. Welches Wir Dr. L. zu dem Endt gnedig vnd freundlich insinuiren wollen, damit dieselbe in begebenden fällen in welchen hinc inde zu correspondiren vonnötten sein wurde, deßen ein nachrichtung haben möge, vnd Wir verbleiben Dr. L. mit Kayserlichen gnaden Jederzeitt wol zugethan. Geben in Vnnser Statt Wienn den Achzehenten Januarij Anno Sechzehenhundert Zway vnnd Zwainczig, Vnnserer Reiche aber des Römischen im dritten, des Hungerischen im vierdten vnd des Böhmischen im Fünfften Jahre.

Ferdinandt.

Sdenco Ad. Poppl de Lobcouitz — Ad mandatum Sac. Caes.
S. R. Bohemiae Cancellarius. — Maiestatis proprium.

Adresse: Dem Hochgebohrnen Johann Geörgen Hertzogen zu Sachsen, Gülich, Cleve vnd Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalchen, Landtgraffen in Döringen, Marggraffen zu Meissen vnd Burggraffen zu Magdeburg, Vnserm Lieben Oheimb vnd Churfürsten.

(Mit der Unterschrift des Kaisers und Kanzlers. Dabei steht unter der ersteren: In simili mutatis mutandis dem Herzog aus Bairn vnd dem Oberamt-Verwalter in Schlesien.)

LXII. „Instruction an F. v. L. vnd Mitcommissarien wegen Bestraffung der vbrigen Rebellen in Behem, an geld oder Gutt," vom 18. Jänner 1622.

Hochgeborner Ohaimb, Fürst, lieber getreuer. D. Ld. wirdt aus Vnserm Jhro ad publicandum zuegeschickten Kayserlichen Patenten mit mehrerm vernohmben, aus was genedigisten beweguüs, vnd was gestalt Wir zue Perdonir: vnd nachlaßung der Straff an Leib, Leben vnd Ehr, Vnsers Königreichs Böhaimb

Inwohner vnd Vnderthanen, aus allen dreyen Ständten genedigist verwilliget vnd Vns darauf Resoluiret, benebenst wegen verursachter vnsäglicher Schäden vnnd Vncosten, vnd derer wieder erholung für eine Commission Ihnen Insinuiret haben, Dieweil dann Wir solche Commission zuefoderst Dr. Ld. vnd nacher edlichen andern Vnsern fürnehmen Räthen vnd Dienern hiemit aufzuetragen für guet angesehen, Alß obersenden Wir hiebey Dr. Ld. die darüeber außgefertigte Instruction, mit genedigistem Gesynnen, D. Ld. wolle denen darin benanden mit Commissarien solche Commission durch absonderliche Schreiben, an statt Vnser zue rechter Zeitt insinuiren, Inen bemelte Vnnsere Instruction vorzeigen, vnnd darauf der sachen fürderlichst einen guten anfang machen, Insonderheit aber Vnserm Procuratori In Böhaimb, vnd lieben getrewen Przjebekh, Ginscheekh, ein oder mehr qualificirte Persohnen pro discretione zueordnen, vnd Ihnen sambtlich anfüegen, das Sy zeitlich mit Irer Notturfft sich gefast machen, vnd die Sachen aufs möglichste befordern sollen. Was sonst weiter zue Erhaltung Vnsers rechtmeßigen intents, vber die angeregte Instruction von nötten sein möchte, Solches thuen Wir fürnemblich Dr. Ld. zue Irer Vnns bekandten dexteritet genedigist committiren, des Versehens Dr. Ld. vnd die Ihr zuegegebene Commissarien, hierinnen dem Rechten gemeß verfahren, vnd an Inen gar nichts erwinden werden laßen: Vnd Sy volbringen daran Vnsern genedigisten willen vnd meinung. Geben In Vnnser Statt Wienn den Achtzehenden Tag Monats Januarj Im Sechzehenhundert vnd Zwej vnd Zweintzigisten Jahr, Vnserer Reiche des Römischen Im dritten, deß Hungerischen Im Viertten, vnd des Böhmischen Im Fünfften.

Ferdinandt.

Sdenco Ad. Poppl de Lobcouitz
S. R. Bohemiae Cancellerius.

Ad mandatum Sac: Caes:
Maiestatis proprium.

(Mit des Kaisers vnd Kanzlers Unterschrift. Das Patent fehlt.)

Ferdinandt der Ander ꝛc. Instruction auf den Hochgebornen Vnnsern Ohaimb, Fürsten vnd lieben getreuen, Carln Regierern des Haußes Liechtenstain, von Niclasburg, Herzog zu Troppaw, Vnnsern Gehaimben Rath, Camerern vnnd verordneten Statthalter Inn Vnnserm ErbKönigreich Böhaimb, was Ihre Ld: alß Vnnser Principal: mit andern dero zugeordneten Commissarien, denen Hoch: vnd Wolgebornen, Vnnsern lieben getreuen Adamen Herrn von Wallenstein auff Hradeck, Lowoßicz, Zidlochowicz vnd Miloticz, Vnnsern gehaimben Rath, Cammerer vnnd Laundhoffmaister in gedachten Vnsern Erb Khönigreich Böhaimb, Wollgebornen Friedrichen Herrn von Talmbergk, auf Jukaw vnd Nemischl, Vnsern Rath, Cammerer vnd Presidenten vber die Appellation auff den Prager Schloß, Sesima Herrn von Wrtby auf Janowiz vnd Krzessicz, Vnsern Rath, Camerern vnd Haubtman Vnser Neuen Stadt Prag.

Nemblichen ist Ihrer Ld: vnd Ihnen hieuor zur genüge bewust, Inn was beschwärlichen zustandt gedachtes Vnnser ErbKönigreich Böhaimb, sambt andern Vnnsern Erbländern sich vertüffet, Innsonderheit aber was Vnnß dardurch für vnerschwingliche Kriegsvnncosten aufgewachßen, welche Wir die zeitthero neben Erschöpfung aller Vnnser Ambter gefälle vnd Einkhommen, mit versecz: verpfendt: vnd verkauffung thails Vnnser aigenthumblicher Länder, Herrschafften vnd Güetter,

wie nit weniger mit starcken anticipationen vnd erhandlungen großer Summen, zu bezahlung des Kriegsvolcks bißhero haben auffwenden, vnnd noch von tag zu tag ie länger ie mehr, vnaufhörlich darmit continuiren müeßen.

Vmb des willen, vngeacht Wir sonsten zu einem Generall Perdon vnd gänzlicher verzeih: vnnd abolierung deßen, was die Inwohner vnd Vnterthanen Vnnsers ErbKönigreichs Böhaimb, wieder Vnnß müßgehandelt, genedigist geneigt weren, Wir dannoch nit fürvber können, solchen schaden vnd vncosten bey denen Jenigen, welche denselben muttwilliger weiße verursacht, zu suchen vnd Vnnß deßen an Ihren Güettern wieder zuerhollen, Immaßen Wir zu solchem Enndt dise Commission angestelt vnd durch Vnnsere in Böhaimb publicirte Patenta vber die erlaßung der straff leibs, lebens vnd Ehr Jedermenniglichen genedigist haben insinuiren laßen.

Sollen demnach obgedachte Vnnsere Commissarien vnd fürnemblich Vnnsers Statthalters in Böhem Ld: die Jenigen Persohnen, so sich Vnnseren Patenten gemes bey deroselben gehorsamblich einstellen, Nambhafftig beschreiben vnd verzaichnen vnd deren Jeglichen ein schrifftliche Particular Versicherung obbemeltes Vnnsers Perdons der straff an leib, leben vnd Ehr zustellen vnd Ihnen dabey auferlegen, das wann Er weiter vor S. L. vnd dero zugeordnete Commissarien zuerscheinen erfordert wurde, sich vnausbleibentlich stellen solle.

Inmittels wirdt Vnnser Procurator In Böhmen vnd lieber getreuer Przibikh Genischeckh, von Ihr Ld. zuermahnen sein, das Er neben denen Ihnen zugeordneten fleißig inquiriren vnd auffsuchen laße, welche aus den Ständen in Böhaimb, vom Landt vnd Städten, sich der vorgangenen Rebellion auf ainigerley weiße thailhafftig gemacht, Kriegs, Lands, Hoff, Statt vnd RathsAmbter, wie die Nahmen haben mögen, bedienet, Commissiones Inn vnd außerhalb Lanndes verrichtet, die Confoederationes beschworen vnd vnterschrieben, zusambenkunfften vnd derselben beschlüße approbiret, andere zu gleichmäßiger Rebellion aufgewieglet vnd aufgefrischet, wieder Vnnß vnd Vnnser hochlöbliches Hauß Össterreich, schmähliche vnd verkleinerliche Reden außgegoßen haben, oder sonsten der Rebellion Interessirt zu sein befunden werden, deßelben vnd eines Jeden delictum Insonderheit Specificiren vnd verfaßen, vnd wann ein vnd ander auff die an Ihme ergangene Citation an der Ihm dabey angedeutten Commissionsstelle gehorsamblich erscheinen wirdt, demselben sein Verbrechen, mit allen deßen befundenen qualiteten, genuegsamb vorhalten vnd nach gelegenheit der Vmbstände exaggeriren solle.

Darauf eines Jeden antwortt vnd wie Er sich sonsten bey der Verhör submittiren vnd erczeigen wirdt, nottürfftig, doch alle dilatorische vnd andere Exceptiones oder tergiuersationes hindangesezt, anhörn vnnd prothocolliren laßen, wie Wir dann zue solchen vnd andern necessariis obbemelten Vnnsern Commissarien, denn Ehrnuesten Vnnsern auch lieben getreuen Hannßen Hegner vonn Rößelfeldt, Vnnßern Secretarium genediglich adiungiret haben.

Zum fahl nun Jemandt auch das delictum zu negiren sich vnderstehen wurde, wieder demselben wirdt gedachter Vnnser Procurator genuegsambe documenta vnd Zeugnüße bey der LanndtTaffel vnd anderstwo zu conquiriren, dieselbe Artikelsweise zu faßen vnd den Verbrechern mündtlich vorzuhalten wißen,

Inn dem allen aber, die Jenige Sprach, deren der delinquent kündig, alß gegen Ainem so der Böhmischen sprach allein kündig, die Böhmisch, vnd gegen einem andern die Teutsche Sprach gebrauchen.

Wann nun die Verhörungen geschloßen, sollen Ihr Ld: Vnnser Statthalter vnd vie nebenst verordnete Räthe vnd MitCommissarien fleißig erwegen vnd berathschlagen, auch im fall, da Sy in votis discrepiren wurden, per maiora schließen vnd erkhennen. Weil Wir In, als obgedacht, von der straff leibes, lebens vnd Ehr aus Kayßerlichen gnaden abgelaßen, vnn dieselbe In eine buße an geldt vnd Gutt zu nottwendiger erstattung der ob eingeführten Vncosten permutiret haben, waß einem Jeden, seinem beweißlichen delicto nach, in den Rechten zur straffe vorsehen sey, darauff das guttachten der Justiz gemes, die moderation der Schärfe des Rechtens, aber Vnnß reseruirend, verfaßen, vnd alßbaldt anhero vbersenden, darauff hernach Vnnser resolution folgen vnd derselben publication vnd ferners die Execution vnnd würckliche volziehung angestellet vnd durch Sy volzogen werden köndte.

Welche aber Vnnsere durch den publicirten perdon angekündigte genade nit erkennen vnnd sich bey Ihrer Ld. Vnnserm Statthalter, weder in bestimbter Zeitt der Sechs Wochen, ohne Ehehaffts verhinderungen, Persöhnlich nit anmelden, noch auf außgangene Citation sich einstellen werden. Wieder den Jenigen sollen Ihr Ld: als wieder einen halßstärrigen Rebellen mit der ordentlichen Straff Criminis laesae Maiestatis durch Executiones Mittel, Ihrem rechtmäßigen erachten nach, procediren laßen. Innmaßen offtgedachtes Vnnsers Statthalters Fürsten von Liechtenstain Ld: vnnd die andere Commissarien Ihrer beywohnenden discretion vnd Vnnsern gnedigisten Vertrauen nach, sintemal alle particularia Inn dise Instruction nicht können verfast werden, die Gerechtigkait dißfals woll zu obseruiren, auch desto schleüniger in der Commission zuuerfahren werden wißen, denen Wir sambt vnnd sonders mit Kayßer: vnnd Königlichen gnaden wolgewogen verbleiben, Sy volbringen auch daran Vnnsern genedigisten willen vnd mainung. Geben in Vnnserer Statt Wienn denn Achzehenden Januarij Anno Sechzehenhundert zway vndzwainzig, Vnnserer Reiche des Römischen im dritten, des Hungerischen im Vierdten vnd des Böhmischen im Fünfften Jahre.

Ferdinandt.

Sdenco Ad. Poppl de Lobcouitz S. R. Bohemiae Cancellarius.

Ad mandatum Sac: Caes: Maiestatis proprium.

(Gesiegelt und mit des Kaisers und Kanzlers Unterschrift.)

LXIII. Perdon für Georg von Talmberg vom 11. März 1622.

Hochgeborner Ohaimb, Fürst, lieber getreuer. Wir geben D. L. hiemit gdst. zuevernemben, was maßen vns der Wollgeborne Vnser Rath, Cammerer vnd lieber getrewer Fridrich von Talmbergk, Appellations President auf Vnsern Königlichen Schloß zu Prag, offt vnd zu vnderschiedtlichen mahlen, so woll mündt: alls schrifftlich vnderthenigist fürgebracht vnd gebetten, Wir geruheten Vnns Seines alten erlebten Vatters zuerbarmen, vnd Ihme all sein verbrechen, so Er bej der in Behaimb fürgangenen Rebellion gethan, weil solches mehr auß forcht als boß-

heit geschehen, gnediglich zue verzeihen, vnd Ihn zu Gnaden auf: vnd anzunehmen, Welche Gnad er Friedrich von Talmbergk vmb Vnns, weil er Vnns Jederzeit getrew verblieben, mit seinem Guett vnd Blueth gehorsambist verdienen woldte, Wann Wir Vnns dann auf sein flehentliches demüetiges Anhaldten gnedigist anerbotten, dieser seiner vnderthenigsten Bitt in gnaden eingedenck zu sein.

Alls haben Wir Ihme auf solch Sein Suppliciren diesen Beschaidt vnd Antwortt geben, das er sich wegen weilandt Kaiser Matthiaßen, Vnnserm geliebten Herrn Vettern vnd Vattern, hochlöblichster gedechtnuß erzeigten vnderthenigsten Trew vnd ständthafftigkeitt, in dem er bej anfang obberürter Rebellion sein Weib vnd Kinder, auch sonst alles was er gehabt, in Behaimb verlassen, vnd sich bej hochstwohlgedachter abgeleibten Kay: Mtt: vnd L. gehorsambist eingesteldt, auch nach dero Tödtlichen ableiben, Vnns alls ordentlicher weis Succedirenden König, vnderthenigist vnd fleißig aufgewarttet, einer Kay: vnd Königlichen Gnadt fehig gemacht, diser vnd anderer vrsachen halber resoluiren vnd erclähren Wir Vns, Daß Wir wegen seiner treu, bestendigkeitt vnd verdienst, von seines Vatters, Georgen von Talmbergk, in der fürgangenen Behaimbischen Rebellion, deren Er sich theilhafftig gemacht, verdienten straff (damit Er dißfalls seines Sohns verdiensten sich zuerfreuen, vnd hergegen er auch, so woll sein Brueder, Haunß von Talmbergk, welcher wie Wir berichtet worden, gleichsfalls getrew verblieben, Vnnserer Kayser: vnd Königlichen milde vnd gnade, würcklich zugeniessen habe) gnedigist solcher gestaltt ablassen, das Wir Ihnen beiden Brüedern, alle Ihres Vatters Haab vnd Güetter, so Vnns vnd Vnnserm Fisco heimbgefallen, hiemit geschenckht vnd vbergeben, Jedoch Sy Brueder erwentem Ihrem Vatter die gebürlichen vnd nottwendigen alimenta zu raichen schuldig sein sollen. Alß haben Wir D. L. Vnsern Ihme Georgen von Talmberg gdst. ertheildten perdon vnd seinen beeden Söhnen erzeigte Gnadt zu dem endt insinuiren vnd beinebenst nit zweiflen wöllen, Sie wirdt vber solcher Vnserer Anordnung von Vnsert wegen schucz vnd handt zuhaldten wissen.

Im vbrigen verbleiben Wir D. L. mit Kaiser: vnd Königlichen Gnaden wohl gewogen. Geben in Wien den 11. Martij 1622, &c.

LXIV. Des F. v. L. Bericht wegen nach Zbirow abgeführter Rebellen, vom 29. April 1622.

Ewer Kay: May: Allergenedigisten Befelch vnnd Verordnung zue Folge, hab heutte den Neun vnd Zwanzigisten April, Ich die ein Zeithero Inn Ewer Kay: May: alhiesigen Prager Schlzß verwahrlich enthaltene Böhmische Rebellen vnd augemaste Directores, Wilhelmb von Lobkowicz, Paull Rziczan, Felix Wenzel Peetipeßky, Johann Wosstrowez, vnnd Hanns Bernhardt Fünffkürcher mit genuegsamber Confoy zue Roß vnd Fueß, woluerwarter nach Ewer Kay: May: Herrschafft Sbyroff führen vnd begleiten, vnd daselbst mit genuegsamber Custodia versichern lassen. Welches Ewer Kay: May: Ich hiemit gehorsambist erindern, deroselben mich benebens zue beharlichen Kay: genaden vnderthenigst empfelen wollen. Geben Prag den Neun vnd Zwanzigisten Tag Monats Aprilis A. 1622.

LXV. Des J. v. L. Bericht wegen arrestirter Rebellen, vom 30. April 1622.

Aus einem andern meinem vnterthenigsten Bericht werden Eur Mtt. gnedigst vernomben haben, das Ich die in Prager Schloß alhier gefenglich enthaltene condemnirte rebelln von hinnen nacher Zbirow habe abführen laßen.

Demnach aber noch andere mehr gefangene verhanden, So habe ich zwar, so viel die im Schloß beim Burggraf Ambt arrestirte zweene Doctores vnndt Syndicos aus Ober Lausniz anlanget, Eur Kay: Mtt: vor meinem abreisen von Wien auf die von Chur Sachsen, vnnd der Herzoge in Pommern LL. einkombene intercessiones, Beuorab weil sie bei dem Judicio absoluiret worden, anderweit vmb gnedigste resolution ersuchet, dero Ich auch vnterthenigst erwartte.

Anlangend nun die in der Alten Stat Prag gefangene Personen, Sind deren etliche geurtheilet, als der Hans Peldrzimowsky, welcher mir Beiligend an Euer Mtt. Lautendes suppliciren vberreichen hat lassen, Melchior Teuprecht, Wolf Haslaur, Jan Theodor Sixt vnnd Nicklas Diwiß. Andere aber nit geurtheilet, als Abraham Engel, welcher gleichsfalls mit beyliegenden Memorial einkomben, Wenczel Bilecky. Gleichfals sind in der Neuen Stadt gefangene vnnd geurthailte nemblich, Elias Rosin, Caspar Vßler, Lucaß Karban, vnnd Matthias Barbonius. Wie auch nebenß Ihnen Jan Kamarith vnd Jan Starssi Zaba, derer diese Leczten Zween, allein ad certum tempus zum gefengnus condemniret worden sein, welche nach verlauf solcher Zeit können liberiret werden, also das es keiner resolution weiter von nöten.

Derer andern obbenenten gefangenen halber aber geruhen Euer Kay: Mtt: sich gegen mir in gnaden, was mit denselben vorzunehmen zu resoluiren, darumb Euer Mtt: ich hiemit vnterthenigst bitte, vnnd dero mich zu Kay: gnaden gehorsamist befehle. Geben Prag den 30. Aprilis Anno 1622.

Die bezogenen Memorialien lauten:

a) Allergenädigister Kayser vndt Herr, Euer Röm: Kay: Mtt: soll Ich armer altgefangener Man des Hochlöblichen Hauses von Österreich, etlich vndt dreyßig Jahr, vndt fast von Jugend auff, ohne ruhm, getrewer Diener, vnterthänigst nicht verhalten, das in der gewesten in E. Kay. Mtt. Erb Königreich Böheimb, von etlichen deroselben Vngehorsamben Vnterthanen eigenmächtiger weiß angestelten direction, ich mich auch neben andern hab gebrauchen laßen, solches aber gezwungener vndt genötigter weiß thun müßen, maßen dan solches nach der leng Ihrer Fürstl. Gn. dem von Lichtenstein, so wol ebener maßen damals dem Obristen Herren LandtHoffmeister dem von Waldtstein, hernacher auch E. Kay. Mtt: woll verordneten Herrn Commissarien von mir absonderlich in schrifften erzehlt worden ist. Wan dan Gnädigster Kayser vndt Herr, stracks alsbaldt Ich solche meine schrifft, beynebens dem Protocol, so ich in gemelter direction gehalten, Ihrer Fürstl. Gn. dem von Lichtenstein, das war den 22. Tag Monats Februarij vbergeben, ich den andern tag darauff in meinem Hauß in Arrest genomben, darinnen viel wochen lang gehalten, hernach aber den 7. Junij nechst verschienen Monats durch E: Kay: Mtt: hierzu verordnete Herrn Commissarien auff etliche Articel examinirt, vndt alsdan auff das AltStätter Ratthauß in

Verhafft genomben worden bin, allda ich noch bis auff dato, vndt also nunmehr vber die 20 wochen lang im Arrest verbleibe, von denen Herrn Commissarien aber durch sonderbare schickung Gottes, mit keinem Vrtheil wie andere belegt worden, sondern diesen bescheid bekommen, das Ich mich bis auff E: Kay: Mtt: glückliche hieherkunfft, oder deroselben gnädigiste resolution geduldeu, vnd inmittelst in der gefängnuß verbleiben müßte, So dan Ich armer gefangener Man, als der ich nunmehr nahent 60 Jahr ob mir habe, vnd zum offt mit leibes schwachheit beladen werde, mit betrübten Herzen vernumben, in ansehung das in denjenigen Artickeln, darauff Ich examinirt worden bin, meines Vnterthänigen Verhoffens, keine criminalsach zu befinden, vndt aber Weldtkündig das dem Hochlöblichen Hauß von Österreich die gütte vndt Barmherzigkeit angebohren, als fliehe zu E: Kay: Mtt: als zu einem Brunquell aller gnaden Ich in tüffster Demuth vmb Gottes vndt des Jüngsten Gerichtes willen bittend E: Kay: Mtt: geruhen auß Kayserlichee mülde vndt gütte, mich in diesem fall, mit dero Kayserlichen Gnaden augen anzusehen, In gnaden an vndt auffzunemben, vnndt alles dasjenig, so Ich mich etwa, in was weg es sein könte, gegen E: Kay: Mtt: vergriffen haben möchte (in gnädigister erwegung das solches von mir wie obvermeld nit mutwillig, fürsäczlich oder eigenthätig beschehen) auß Kay: vndt Königl: Gnaden verzeihen vndt vergeben, vndt die allergenädigiste Verordnung zu thun, das ich der Verhafftung des Arrests, ohne entgelt (dann ich ohne das von dem Kriegsvolck mit plinderung vndt sonsten auffs höchst außgemargelt) erlaßen, vndt bey dem noch vbrigen des meinigen mit Weib vndt Kindt mit ruh verbleiben möchte, Gott der Allmächtige wirdt E: Kay: Mtt: wan sie die Vnschuldigen Vnter dero Kayserlichen Flügeln auffnemmen vnd schützen, allhier in diesem Leben ein Sieg vndt vberwindung aller deren feind verleihen, in jenem leben aber, mit der ewigen Freud vndt glori belohnen, vndt ich für meine geringe vndt schlechte Person erkenne mich solches vmb E: Kay: Mtt: die noch vbrige Zeit meines lebens gantz vnterthänigist vndt gehorsambist schuldig vnd verpflicht zu verdienen, maßen ich mir dan fürgenomben, auch nichts anders beger, dan in E: Kay: Mtt: Diensten, wo Ich nur was, meinen geringen Verstand nach, leisten vnd verrichten könte vndt vermöchte, mein leben zu enden, zu dero Kay: vndt Königlichen Gn: vndt eines ersprießlichen vndt erfrewentlichen resolution mich gantz vnterthänigist befehlend.

Ewer Röm: Kay: Mtt:

gantz vnterthänigster gefangener

Johan Peldrzimowsky.

b) Allerdurchleuchtigister, Großmechtigister, vnüberwindtlichster Römischer Kaiser, Auch zue Hungern vnd Behaimb Khönig.

Von Ewer Röm: Khay: Mtt: langwierige bestendige leibesgesundheitt glückliche friedliche Regierung, Siegreiche vberwindung aller der feinde vnd erfrewliche ehiste ankunfft anhero in die Khönigliche Resitentz, Ist mein zu Gott dem Allerhöchsten tägliches Trewhertziges gebett beuor. Neben Pflichtschuldigsten, meinen Allervnterthänigsten gehorsambsten Diensten.

Allergenedigster Khayser, König vnd Herr, Ewer Röm: Khay: Maytt: mit

diesen meinen Allervnterthenigsten Supplicieren zubehelligen, Zwinget vnd bringet mich die Eusserste noth, vnd mein gefehrlicher leibeßzustandt: Dann da sol deroselben Ich gehorsambst nicht verhalten, daß nachdem Ich vor zwey Jahren bey wehrender Böhmischen Vnruehe, vber alles verhoffen, vnd da ich nie darnach gestanden, zu einer vnglückseligen stunde, zue dem Ratthsstuel, hier in der Alten Stadt Prag gezogen, vnd darbey zu Zeitten, officij ratione et parenti necessitate verrichten müssen, waß mir in pleno Senatu auffgetragen vnd anbefohlen worden. Deßwegen Ich hernach auff erhaltene glückliche Victorij vor Prag, neben ettlichen andern von der Bürgerschafft in Arest auf das Aldtstädter Ratthauß genommen, endtlich examinirt vnd verhoffendtlich mich also außgefüehret, daß (wiewohl ich sonst meine menschliche Schwacheit vnd vbertrettung gerne bekhenne, vnd dieselbige nicht verthedige, Sondern vielmehr zu Euer Röm: Khay: Maytt: Fuessen allervnterthenigst lege, vnd vmb allergnedigste Verzeihung bitte vnd flehe) ob Gott wil nichts Criminal an mir erfunden worden, Dannenhero auch Ewer Röm: Kay: Maytt: gegen Jüngst fürgegangene Execution Allergnedigst befohlen, mich biß zu dero fernern Allergdst resolution oder glücklichen anherkhunfft, im Arest verbleiben zu lassen.

Weil ich dann nüehmehr in solchem Arrest etliche viel Wochen gehorsambst verharre, mich auch schuldig erkhenne, weitter in allen Euer Khay: Maytt: allergnedigsten begehren Eusserstes vermögens zue pariren vnd dero ferner Allergdst. Anordnung mit gedult zuerwartten.

Gleichwol aber deroselben in tiefffster Demutt vnd vnterthenigkeit hiemitt nit Pergen khan, daß mich solch vnglückh nicht allein in meinem Drei vnd Sechtzig Jährigen Alter leider betroffen, Sondern das ich mich auch sonst meines leibeß vnstandthafftigkeit halben, offt vnd viel vbel aufbefinde, vnd meines lebens grosse Sorge trage, Inmassen Ich dann ietzo abermahl etliche wochen gar darnieder gelegen, vnd noch schlechte besserung befinde.

Derowegen vnd weil Euer Röm: Kay: Maytt: mit meinem Zeitlichen vntergangk, wenig gedienet, Ich ob Gott wil auch das Zeugnüß habe, das Ich mich iederzeitt sonsten Ehrlich vnd wohl, vnd Insonderheitt gegen das hochlöbliche Hauß Össterreich getrew vnd gewerttig verhalten, Demselben auch nach meinem Armen Vermögen, höchstes müeglichstes fleisses gedienet vnd dahero noch eine zimbliche Summa vor Wein, die Ich bey dero höchstgeehrten Herrn vorfahren lebzeitten nach Hoff gegeben zuefordern hab, Euer Khay: Matt: hochansehenliche Jetzige Herrn Commissarian auch anderst nicht verhoffentlich von mir werden referirt haben, Alß daß sie an mir wie obgedacht nichts Criminal befunden haben, Zue deme mit Euer Khay: Maytt: anherkunfft, darauff ich gdst. vertröstet, sichs noch ein Zeittlang (welches ich vngern vernohmen) verziehen vnd verweilen möchte. So biette dieselbe durch den Allgemeinen Heilandt vnd Erlöser Menschlichen geschlechts Christum Jesum Ich hiemitt Allervnterth. vnd gehorsambst, Sie geruehe zu meiner erlösung vnd erledigung aus diesem meinen langwierigen Arrest (welches ohne einige gefahr geschehen khan, Sintemahl ich armer Alter verlebter vnd vnstadthaffter Mann, niergendt hin zue weichen oder zuwanckhen, viel weniger Hauß vnd Hoff, vnd alles auff dieser welt zu verlassen, Sondern vielmehr Gott vnd

Euer Maytt: still zu halten gedencke, auch zu allem vberflueß Caution deßwegen zu leisten, wans Ja begert werden solte, wiewohl ich Gottlob verhoffentlich genüegsamb ahngesessen, mich Jederzeitt anerböttig gemacht) Numehr Allergdst. zu bewilligen, vnd deßwegen gegen Jr Fürstl. H. Herrn Herrn Carln Fürsten von Lichtenstein, meinem genedigen Fürsten vnd Herren, mich darauff genedst. zu beschaiden förderlichst in Khaiserlichen genaden sich zue resoluiren.

Solches vmb Euer Khay: Maytt: die vbrige Zeitt meines lebenß in höchster trew vnd deuotion zu verdienen, verbleib Jch allergehorsambst beraitt. Dem gewaltigen schutz des allerhöchsten sie gantz trewlich vnd zu Khaiserlichen gd. mich allervnterthenigst empfehlendt. Dattum Prag 17. Julij Anno 1621.

Ewer Röm: Khay: Maytt:

Vnterthenigster Gehorsambster

Abraham Engel von Engelspergk.

c) Allerdurchlauchtigister, Großmechtigister, Vnvberwindtlichster Römischer Kaysér, Auch zue Hungarn vnd Böheimb König.

Allergenedigster Herr, waß an Euer Kay: May: Jch albereitt für 9 Monaten meiner Erledigung halber Allervnderthenigst Supplicirt, giebt der Copeiliche Beyschluß mit mehrerm zuuernehmen.

Wann ich mich dann nunmehr in die 64 wochen Stettwehrender verstrickung befinde, vnd auff solch mein Demüttigst Supplicirn noch keine Resolution erlangt, vngeachtet ich inzwischen weitter so Schriefft: so Mündtlich deßwegen Allervnderthenigst hab Sollicitiren lassen, Auch durch die Churfürstlichen Sachsischen Gesandten (Jhrem berichtt nach) auff Befehl Jr Churf. Genaden meinetwegen mit gebüerlichster vnderthenigster Bescheidenheit intercedirung, wie auch nach deroselben verraißen durch den Churf: Residenten Erinnerung beschehen.

Alß Bitte Euer Röm: Kay: May: Jch nachmalß hiemit Allervnderthenigst, Sie geruehe auß angeborner höchstberümbter Osterreichischer milde, mich armen Alten 63 Järigen verlebten, an Leibeß Kräfften erschöpten Mann, mitt Barmherzigen Augen anzueblicken, vnd sich endtlich Allergenedigst dahin zue resoluiren, dbß Jch deß Langwierigen Arrests in genaden erlassen, vnd die vbrige wenige Zeitt meineß Lebenß bey den meinen in Ruehe zuebringen vnd verzehren möge.

Solcheß vmb Euer Kay: May: vnd daß Gancze Hochlöbliche Hauß Osterreych in trewen gehorsamb zuuerdienen bin ich nochmalß wie schuldigst also Allervnderthenigst bereitt, vnd gegen Gott dem Allmechtigen vmb Euer Kay: May: vnd dero hochstgeliebte vnd Geehrte Gemahlin, wie auch die Junge Princzen vnd Princzeßin Langes Leben, Glückseelige Regierung vnd wolfartt demüthigst zuebitten nit vnderlaßen will. Welche ich hiemitt in die Gewaltige Obhuett deß Allerhöchsten Trewlichst, vnd mich Euer Kay: May: zue Kayserlicher Genedigster vnd tröstlicher Resolution vnderthenigst Empfehlendtt. Dattum Prag Vlt. Aprilis Anno 1622.

Euer Röm: Kay: May:

Vnderthenigster Gehorsamber

Abraham Engl.

LXVI. F. v. L. wegen der Prewgerechtigkeit der Städt in Behem vom 4. Mai 1622.

Ewer Kay: May: zue vnterthenigstem Schuldigen dienst, bin Ich auf alle occassiones, warburch deroselben aufnemben an Einkombeu vnd gefellen zue Erheben, geflieszen, vnnd nun vnter andern Insonderheit die Prew Nuczung ein fürnehmbes Regall ist, Bey welchem Ich befunden daß Iczger Zeitt wegen einreißender Tewrung mangel an Weyczen vnd difficultet allerhandt darzue gehörigen Notturfften für Ewer May: selbaigene Prewheüßer zue Erbawen, vnd anzuerichten, vnmüeglich, So hielte ich gehorsamist daführ, Ewer May: ließen allen vnd Jeden Städten, so sich deß dritten Standeß gebrauchen, Ire Prewgerechtigkeit abkündigen vnnd solche nur allein precario dieser gestalt in Henden bleiben, daß In denselben Stätten hinführo von Jedem Vaß Pier Ain ß. (d. h. Schock) Meiß: vnd den Jenigen deß Herrn Ritterstandt, vnd Anderen so aufm Landt den Prew vrbar führen, vnnd Rebellen gewesen sein Ain halb ß. von Jedem Vaß Ewer May: erleget werden solte. Betreffendt aber die andern von LandtStändten vnd die beede Stätte Pilßen vnnd Buttweiß, so wohl die Geistlichkeit, vnnd andere, welche In Ewr Kay: May: deuotion Trew, vnnd Standthafft verblieben, vmb deßhalber mit einem solchen onere wieder Iren willen von billichkeit wegen nit können beleget werden. Da wehre Ich der vnterthenigisten Mainung Ewer Kay: May: möchten bewilligen, daß Ich dieselbe erfordern, vnd mit Inen tractiren solte, damit Ewer May: sy sich in deme zue gehorsamben Ehren, vnd diensten, benorab, weyl solch Geldt maistentheilß zue Irer aller defension vnd Schucz auf vnderhaltung der Soldateßca würde angewendet, guetwillig bequemben, vnd zue gleichmeßiger bewilligung consentiren wolten.

Damit aber der Arme Mann, wegen solches aufschlags, nicht vber gebühr beschweret werde, Ist In den Stätten hinführo diese ordnung anzuestellen, daß Ain Vaß Pier nur vmb Ain ß. Meiß. höher vnd Thewrer sey alß Ain Strich weizen gilt. Nemblich, wan Ain Strich per drey ß. gekaufft wird, so soll Ain Vaß Pier vmb vier ß. außgesecзet werden.

Vnndt demnach hiebeuor mit Einbring: vnd abführung der Piergelder große Vnrichtigkeiten auß dieser Vrsach vorgangen, daß vermög der Landtagsbeschließe, kein andere Inquisition, weder auf die Anzahl der gebrewde, noch auch der Prewheußer selbst zuegelaßen worden, Alß worzue ein Jeder bey seinem gewissen sich bekennet hat, Dahero so viel vnderschlagen worden, daß kein einiges Jahr, die Piergelder auf Ain mahl hundert Taußendt Gulden angelauffen sein, Alß hielte Ich zue abstellung bemelter vnordnungen vnd vmb kunfftiger beßerer Richtigkeiten willen, für daß bequembiste Mittl zue sein, daß die Prew Nuczung In Jedem Craiß absonderlich Im bestandt, vmb ein genantes Geldt hingelaßen werde. Auf welchen fall, man sich auf ein gewißes Einkomben Jährlichen zue versichern hette, sonderlich wan der Ernst vorgewendet würde, daß der Jenige so vntrew befunden, ohn ansehen der Persohn gestrafft werden solle. Darauf nun die bestandts Innhaber ein vleißig Auge haben würden, Welchenn man etwa Ain Jahr nachsehen, vnd alß dan da es Rathsamb, an etlichen Stätten (dann vberall würde es vn-

möglich sein) aigne Prewheusser erbawen lassen köntte, Jedoch stelle Ich solches alles Ewer Kay: May: genedigisten willen vnd wolgefallen anhaimb. Vnndt thue derselben mich zue Kayßerlichen Genaden Vnterthenigist befehlen. Geben Prag den Vierten Tag Monats May Anno 1622.

LXVII. Des Fürsten v. L. Bericht über der Witben und Weiber und anderer praetensionen zu der Rebellen verfallenen Guetern, vom 3. Juni 1622.

Vermög Euer Kay: Mtt: an mich beschehenen Allergnedigsten verordnung, wegen der praetensionen zu denen bey nechst verrichter Criminal Commission nach den condemnirten Böhmischen Rebellen, Euer Kay: Mtt: zuerkenten vnd haimbgefallenen Güettern, Thue E. Mtt. Ich deren hierzue verordneten Commissarien schrifftliche liquidationis Relation auf dißmahl nur ettliche alhie sub Numeris 1, 2, 3, 4, gehorsambist vbersenden, vnd wehre dißfalls mein vnderthenigstes guetbeduncken, das die Jenigen, mit literis nit gezeichnete Posten, laut der Commissarien berichts vnnd guettachtens zu contentiren sein. Die andern aber, so hie verzaichnet, vnd mit literis signirt seindt, folgender gestalt abgewiesen werden möchten.

Nr. 1. Die Johanna Petipeskin soll besser beweisen, das die vbergab an Cleinodien vor der Rebellion geschehen ist, vnd das Ihr Mann, alß Er Ihr dieselben verkaufft hatt, das darfür eingenombene geldt, zue seinem eigenen nutz angewendet habe.

B. Anna Czierninin, Wann der Waiß die Jahren erraicht, vnd sich bey Euer Mtt: anmelden würdt, mag Er der gebür nach bedacht werden.

C. Obwoll Sy vermög der Landtsordnung R. 7. nicht erweißt, das Ihr die fahrnuß specifice gegeben sey, So möchten doch dieselben (weiln Ihrer wenig ist) auß Euer Mtt: Kayserlichen gnaden Ihr Passirt werden.

D. Helena Gerßdorffin soll nottwendig Ihr Recht, in beeder Ihrer anforderung außführlicher beweisen.

E. Elisabeth Ottin belangendt, es wehre am besten das Guett Euer Mtt: zuhanden zu verkauffen, vnd dannenhero Jährlich 6. oder 7. hundert schock Meiß. zu Ihrer vnderhaltung zugeben.

F. Anna Wostrowetzin, Es würdt erachtet, das solche verschreibung vngültig sey, Sintemahl Er Ihme darinnen die macht gelassen, dieselbe, Wanns Ihme beliebte zuueranderu, vnd ist dieses vielmehr für den letzten willen, weder für ein vbergab zuhalten.

G. Dieweill Sy die schulden, so auf diesem Euer Mtt: zu handen confiscirtem Guett gewesen, gezahlt hatt, So sey Ihr solche Summa wiederumb zuerstatten.

H, I, K, L, M. Die auf Soldaten, so in demselben Guett auf Salua Guardia gelegen, angewendete vnkosten, sollen nicht passirt werden, dann solches sowohl Ihr, alls Ihrem Mann zum besten geschehen, weill diese schulden zur Zeit der Rebellion gemacht seindt, solle Sy derselben nicht geniesen. Wegen des Welenischen Guetts, Sy an das ordentliche Recht zu weisen.

N. Anna Rzizianskin, dieweil man das Guett genant Dub, vor der Victori

eingenomben, Alß solle dessen werths, aufs wenigste der Viertte Theill in Euer Kay: RentAmbt zu bezahlung des Kriegsvolckhs herauß gegeben werden.

Vrsula Benigna von Michalowiz, die da außm Landt wegk gezogen ist, So ferrn Sy in denen durch Patenta bestimbten Sechs Wochen nicht wieder kombt, vnd sich nicht anmeldet, Soll genczlich nichts mehr do hie zu suchen haben.

Beatrix von Biele, Weiln Sy Ihr Gerechtigkeitt, biß auff 40,000 fß. dargethan, würdt Ihr nach beschehen Euer Mtt. zu guetem, der Güetter verkauffung, solche Summa zuentrichten sein.

O. Anna Budowezin, soll nur 20000 fß. geniessen.

Salomena Harantin, würdt bej dieser andern, wegen des Perdons angestelten Commission weiter zu deliberiren sein, ob solche schuldt der Jaroßlaus Stoß nit habe verfallen, vnnd ob Er in der Rebellion die macht habe gehabt, dieselben mit guetem willen abzutretten.

P, Q, R, S, T. Salomena Gerßdorffin, habe diesen Posten nicht genuegsamb dargethan, da Sy nun derselben habhafft werden will, So mueß Sy bessern beweiß fürbringen.

Gräfin von Thurn, die weill Sy Ihr gerechtigkeitt in die 55.000 Ausser des Jahrlichen deputats, zu Ihrer vnderhaltung 2000 fl. bewiesen hat, vnd für solche Ihr gebür das Guett Winteritz, welches doch nicht so viel werth ist, anzunehmen sich erbeut, So möchte Ihr dasselbe Erblich, wie auch an stadt der bemelten Jährlichen vnderhaltung, Ihres Manns Hauß, mit aller Zuegehörung gelassen werden.

Anna Dworzezkin, die thuet zwar nuer 1598 fß. beweisen, Aber auß Euer Mtt: Kayserlichen Gnaden, möchte man Ihr drey Tausent geben.

Der Vrsula Sophia Schlickin, möchte auß Euer Mtt: Kay: Gnaden Ihr Heyrathguett, vnd den Töchtern die außstattung gegeben werden, die geldtsumma aber, weiln Sy zur Zeit der Rebellion verschrieben ist, nicht erfolgen.

Nr. 2. A. Adolff Weinhauß, Alldieweil diese Schuldt Ihme noch vor der Rebellion beim Burggrafen Ambt abgetretten worden, möchte man auß des Beniamins Frueweins Guett abzahlen, Jedoch das Er es mit seinem Aydt bezeuge, das Ihme in abschlag nichts gegeben sey.

B. Wenzel Mägerle anforderung, möchte bey der fürstehenden andern Commission, wegen des Perdons deliberirt werden, ob Er solche schuldt genießen könne.

C. Susanna Orschinowskin, Wann Sy Ihren flüchtigen Mann vberlebte, wurde Ihr billich das Heyrathguett auß des Manns verlassenschafft außzugeben sein.

D. Anna Leutemerzizkin fürgebrachter beweiß, wehre wohl richtig, wann die Ludomilla von Ottersdorff, vnd Jungfraw Anna Leutterziczkin Ihre aussagen, mit dem Aydt bestettigen thetten, Ingleichen die beweiß E wegen der Jungfraw Anna Leuttmerziczkin, vnd F. Jungfraw Catharina von Gißbitz, So wohl auch G, H, möchten gleichsfalls gelten, wann die Zeugnußen sub Juramento geschеheten.

J. Johann Mostnicks schuldtforderung, solle nicht bezahlt werden, dann dis ist in der Rebellion geschehen, Allso auch die sub literis K. L.

M. Philip Junckher, soll nicht bezahlt werden, dann diese schuldt auch zur Zeit der Rebellion geschehen ist.

N. Hannß Bernharts Fünfftirchers schuldt soll vnbezahlt bleiben.

O. Anna Leanderin, mochte auß Euer Mtt: Kaiserlichen Gnaden die notturfft zu vnderhaltung der Kinder, welche man zu den Jesuiten in die Schuel geben solle, gereicht werden.

P. Wratißlaw von Frankenstein, an stadt der Gemein, ob diese anforderung solte bezahlt werden, diß ist zu der angestelten Perdons Commissarien kunfftigen erwegung zuuerschieben.

Q. Anthonj Schlieff, diß ist in der Rebellion geschehen, derowegen nicht zuzahlen, deßgleichen dieß sub lit. R.

S. Johann Harer, Ist zu der Perdons Commisssarien weitern erwegung, ob man ihm bezahlen soll, zuuerlegen.

T. Anna Ertlin, Ist des Halben Theills des Guetts, propter reciprocam donationem fähig.

V. Die Zehen Ambtleuthe der Alten Stadtt Prag, Sowoll auch X Elisabeth Jabskin, mögen an den Hannß Felix Goliasch gewiesen werden, daß Sy dieß bej Ihme suechen.

Y. Hieronimus de la Porta weill diese Schuldt zur Zeit der Rebellion gemacht worden, soll Ihme kein bezahlung erfolgen, deßgleichen die schuldt sub literis yy vnd zz.

XX. Der Tauß ob Ihre schuldtforderung zu passieren sey oder nicht, soll auf deren Perdons Commissarien berathschlagung beruhen, Allso auch die Jenigen sub literis VV.

Nr. 3. A. Dorothea Karbanin, Ist propter remuneratoriam Donationem zum halben Guett zuzulassen.

B. Anna Krumlowskin, dise schuldt soll nicht bezahlt werden, dann Sy zur Zeit der Rebellion in fraudem fisci, gemacht ist.

C. Deßgleichen die nachfolgende Bernharden Karbans.

D. Elisabeth Smolikin, soll ein Aydt darauf thuen.

E. Anna Lukowskin, Ihre schuldt ist in der Rebellion gemacht, derowegen vnpaßirlich.

F. Paulln Meissners, diesen Wayßen, kundte auß Euer Mtt: Kaiserlichen gnaden ettwas auf vnderhaltung verordnet werden.

G. Mattheus Brauk (sic), diß ist in der Rebellion geschehen, derwegen nicht zuzahlen, wie dann auch diß sub lit. H.

I, K, L, M, N, O. Wann diese schuldtposten, mit Aydtsschwur, das nichts darauff bezahlt ist, bestettiget werden, So könne man dieselben bezahlen.

N. Anna Kazaurin (Kapaunin?), zu handen Hannsen dem Waisen, dieß Guett solte billich Ihme nach der muetter zufallen Ausser des Heyrathguetts 500 fß. welche gleichwol an stadt des Gartens, welcher von seiner Muetter behausung, dem Kloster bey Vnnser lieben Frawen zukommen ist, solte dem bemelten Waysen, passirt werden.

O. Mattheus Branka 600 fß. so vor der Rebellion geliehen worden, Ob Sy zuzahlen sein, möchte zu fernern berathschlagung an die Perdons Commis-

sarien remittirt werden, Aber die in der Rebellion geliehene 100 ſß. ſoll man nicht zahlen.

P. Regina Roſinin, iſt vnuonnötten, Sy zum Aydt anzuhalten.

Q. Literaten bey St. Heinrich, dieſe ſchuldt iſt in der Rebellion gemacht, derowegen nicht zu zahlen.

R. Hannß Türken, dieweill diß euf ein contribution für die Soldaten angewendet iſt worden, So ſolte es bezahlt werden.

S. Die Andere des Türcken Schuldt betreffent, da Er dieſelbe haben will, ſoll Er Ein Aydt ſchweren, das Sy vnbezahlt iſt.

T. Heinrich der Elter Rzezicky, iſt billich, das Er bej ſeinem vorbehalt gelaſſen werde.

V. Jacob Rzega, dieſe ſchuldt, alls verdechtige, ſoll nicht bezahlt werden.

X. Wenczells Borbonj Y, Z, Anna Krambergerin, dieſe Schulden, wie auch die sub literis Aa ſeindt in der Rebellion geſchehen, derowegen vngültig, deßgleichen die nachfolgenden sub Bb vnd Cc.

Dd. Anna Schulteßin, ſoll propter mutuam coniunctionem bonorum, beim halben Theill Jhres Manguets gelaſſen werden.

Ee. Wenzel Rambuſek, Sowohl auch Ff dieſe Schulden ſeindt in der Rebellion geſchehen, hierumben vnpaſſirlich.

Gg. Florian Piſeczky, an ſtadt der Waiſen, Es möchte auß Euer Mtt: Kaiſerlichen Gnaden, ein Summa zu ihrer vnderhaltung auf studia gegeben werden.

Hh. Hannß Kaderzawek, dieſe Schuldt iſt in der Rebellion geſchehen vnd hierumb nicht zu zahlen.

Nr. 4. Wegen Jacob Leopolden Schuld sub signo ⨎ mag zu der Perdons Commissarien weittern erwegung gelaſſen werden.

Hannßen Plumbergers Schuldt sub signo (†) Jſt in der Rebellion gemacht vnd hierumb nicht zuzahlen.

Albrechten Pfefferkorns gleubiger vnd Erben betreffendt, sub signo X möchte ſein Hinderlaſſenes Guett, ſeiner Eltiſten Tochter, nach der ſchaczung gelaſſen werden, auf das Sy darauß andere Mitgeſchwiſter abſtatte, rechtmeſſige Schulden bezahle, vnd das vbrige in Euer Mtt: Renthauß abführe.

Hierauf bin von Eur Kay: Mtt: der genedigiſten Resolution Jch gehorſambiſt gewertig, vnd thue zu deroſelben Kay: beharrlichen Gnaden mich vnderthenigſt vnd gehorſambiſt empfehlen. Datum Prag den dritten Tag des Monats Junij A. 1622. (Aus einer Abſchrift, das Original ging nebſt den Relationen zurück.)

LXVIII. Recepiſſe an F. v. L. auf die vberſchickten relationes die eingebrachten praetensiones zu den conſiſcirten güttern betreffend, vom 3. Juni 1622.

Hochgeborner Ohaimb, Fürſt, lieber getreuer, Auß der Commissarien vberſchickten Relationibus, ſo woll Dr. L. neben ſchreiben haben Wir genedigiſt vernohmen, was auf Vnſer zuelaß- vnnd verordnung, vor praetensiones, zu denen bei nechſt verrichter Criminal Commission, nach den condemnirten Behemiſchen

Rebellen Vnß zueerkhantten vnnd heimbgefallenen güettern für- vnnd eingebracht worden sein, vnnd wie sich ein vnnd das andere bei gefürttem Proceß befunden hatt.

Vnnd weill Wir dan auß dem gantzen Verlauff spüren vnnd abnehmen, das die einkhommenen Parthen vber solchen ihren praetensionibus vorher mitt ihrem aufgenohmenen beweiß zu aller notturfft, vnnd hergegen auch Vnser Procurator mitt seinen Exceptionibus gehörtt, volgendts von den verordneten Commissarien die sach erwogen, vnnd absonderlich auf eines ieden einbringen ein gewißes guett-achten verfaßt, Hernach aber diß alles von Dr. L. widerumb von neuem reuidirt, vnnd worinnen Sie der erwentten Commissarien votum zu enderen vor billich angesehen, solches außgesetzt, vnnd in dero neben schreiben mitt anziehung der Vrsachen eingebracht, Vnnd allso vill müeh vnnd Zeitt mit disem wesen angewendet worden ist.

Alls lassen wir es dißfals bei Dr. L. meinung vnnd außsetzung, in ansehung, das die vorhergangene berathschlagung auf die daselbst verhandenen probata et allegata beschehen vnnd fundirt, genedigist beruehen vnnd verbleiben. Allein das D. L. sich besser erkundigen vnd bericht einzihen lassen wolle, ob in dergleichen faall, wan die Männer auf ewige gefengknuß, vnnd ihre gütter zur confiscation condemnirt sein, derselben Weiber auch noch vor ihrer männer leiblichem absterben, den Behmischen Rechten vnnd gebreuchen nach (wie sonsten die allgemeinen recht zuelassen vnnd disponiren) ihres heurath guetts vähig sein, vnnd geniessen khönnen.

Fürs ander ist auch bei gehabter berathschlagung dises bedenckhen fürgefallen, so vill die gräfin von Thurn vnnd derselben praetension anlanget, das villeicht wegen allerhand Vrsachen besser vnnd rathsamber were, Sie mitt baarer abstattung, es sei nun auf was weiß es wolle, hindanzuferdigen, Alls Ihr das Landguett Wintteritz, wie D. L. rathett eigenthumblich einzuraumen.

Schließlichen mag es auch mitt der Schlickischen Töchter außstattung, weill es ein genadsach ist, noch zur Zeitt, biß Wir weitteren bericht haben vnnd Vnß ferner darauff resoluiren, in suspenso verbleiben. Diß Wir allso Dr. L. zur nachricht- vnd beantworttung andeutten wollen, dero Wir mitt genaden iederzeitt woll gewogen verbleiben. Geben Ödenburgk den 6. Julij Ao. 1622.

Conclusum in Consilio per Imperatorem eodem die 6. Julij praesentibus Dominis de Eggenberg, Harrach, Liechtenstein, Vlm, Ob: Cantzlers, Strallendorffs vnd Nostitzes.

Includantur wieder zuruckh die relationes.

LXIX. F. v. L. übersendet am 10. August 1622 dem Kaiser die Berichte der Gesandten gegen Heilbrunn vom 6. und 23. Juni 1619.

Euer Kay: Mtt: seind auch gehorsamist zu berichten, das in haltender Commission, bey Anklag Johan Geörgen von Wartenbergk, sich zwo schriefftliche relationen befunden: welche Er, von Wartenbergk, alß Commissarius gegen Hailbrun neben seinen mit Gesellen, in die hiesige Rebellische Direction sub dato 6. vnd 23. Junij Ao. 1619 vberschickt hat: Daraus zu vernehmen, was damaln schon für selzam Anschläge vnd Practiken, bey denen damaln versamleten vnirten Fürsten: Reichs Stetten: vnd ezlichen benachbarten Außländischen Potentaten ꝛc. Euer

Kay: Mtt: ErbKönigreich Böhaim betreffendt, fürgangen sein. So meines bedunkhens, bey künftig fürstossenden Handlungen, fruchtbarlich zu gebrauchen sein möchten.

Derowegen Ich Sie hiebey originaliter, zu E. K. Mtt. behalt bey deroselben Reichs Hoff Canzley, zu vberschickhen rathsamb befunden. Vnnd thue zu deroselben Kaiserlichen beharrlichen Gnaden, mich vnderthennigst vnd gehorsamist empfehlen. Datum Prag, den 10. Augusti Ao. 1622.

Die bezogenen, im Originale, mit den Unterschriften und Siegeln der Gesandten versehenen Beilagen, lauten:

a) Wolgeborne Herrn, Edle Gestrenge, Ritter, auch Edle Ehrenueste, wolgeachte, Insonders vielgeliebte Herrn Oheim, Schwäger, Brüder, auch liebe Herrn, Freunde vnd gnedige Herrn, Den Herrn Euer Gn. vnd Euch, seindt vnsere freundwillig vnd gehorsambe dienste vnd gruß zuuor. Vnnd wollen den Herrn Euer Gn. vnndt Euch, wir hienmit freundtlicher wolmeinung nicht verhaltten, daß wir Sontages vergangen, Gottlob mit gutter gesundtheit inn Nurnberg angelangett, vnnd daselbsten allerhandt Vrsachen halber, auch daß wir desto besser bey E. E. hochweißen Rath vns insinuiren, vnd vnsers lieben Vaterlandes euseriste noth vnd gefahr hinterbringen, vnnd dero erklekhliche Hulffe vorbitten mögen, biß auf Gestrigen Tag verharrett.

Es ist zwar nicht ohne, daß von wolermehlter Statt Nurnbergk, vns nicht allein grosse Ehr bezeuget, darauß wir ihre gutte affection vnnd alte vertreuligkeit, gegen daß Königreich Beheimb genugsamb verspüren können, sondern, nach dem Sie selbsten zu vertreulicher communication vnd vnterredung anlaß gegeben, deren wir denn billich abzuwartten geneiget, vnnd Dienstages vorgangen, auf der Keyserlichen Burgk erschienen, mit denen Herrn Eltern vnd geheimbern ihres Mittels, wegen vnserer obliegenden allgemeinen noth vnd gefahr, etwas weitleufftiger zu conferiren. Alß haben Sie sich in allen bey der Instruction begrieffenen vnd verfasten puncten genügsamber gutter wolmeinung vnd nachbahrlichen treuherzigen willfahrung, so wol vor sich selbsten, dann bey nunmehr instehender Vnions Versamblunge, (dahin Sie nichts weniger ihre absendung verordnen) so viel möglich, thuenlich, dem Vaterlande ersprießlich vnd zu allgemeiner Friedens recuperation erheblich, ganz freundlichen erkleret vnd anerbothen.

Seindt also ferner, nach dieser verrichtung in Gottes nahmben forthgeruckhet vnd gestriegen abents hiero zu Anspach ankommen, auch von Ihren Fürstl. Gn. dem Herrn Marggrafen zu Brandenburg gar honorifice excipiret, angenohmben, vnd in dero Fürstlichen Residentz einlosieret worden.

Aniezo, vnd gleich diese stunde haben wir ganz gnedige autientz erlangett, bey hochgedachter Ihrer Fürstl. Gn. vnnd vnsere von den Herrn, Euer Gn. vnd euch vnns aufgetragene werbung vnd Commission mit vberreichung deß Credentials gebuhrender maßen abgeleget, auch darauf von Ihr Fürstl. Gn. eine ganz gnedige vnnd erfrewliche Resolution dahin bekommen, nehmlichen weiln Ihre Fürstl. Gn. nebens andern vnirten Churfürsten vnd Stenden deß Heiligen Römischen Reichs der Cron Beheimb Beschwernuß, für ein Religions vnd gemeinrühriges werckh erkennen, vnd dahero auch ihres theils in Gnaden

zugedenckhen vnd zubefördern gesonnen, daß man dessen in effectu zuuerspüren haben wurde, Seindt also nach erlangung, so gewundscht vnd respectiue gnedigen Bescheides noch heut von hiero abzureißen entschlossen, vnns desto zeitlicher der Löblichen Reichsstatt Heilbrun zue zunähern, vnnd vnsere aufgetragene Commission geliebts Gott alles vleisses vnnd höchster mögligkeit zubefördern.

Hierbey aber sollen wir vnvmbgenglicher erheischen der notturfft, den Herrn Euer Gn. vnd Euch, iedoch bekummerlicher maßen, anzudeutten nit vmbgehen das Ihre Fürstl. Gn. möchten gar spätt, durch einen Ihrer HofeJunkhern, so auf der Post kommen, in gewißheit verstendiget worden sein, wie denn dergleichen auiso vns alsobalt endeckhet worden, waß gestaltt bey Memmingen allbereits die 6000 zu Fuß vnd 1500 zu Roß Spanischen Volckhes in gutter ordnung vnd ohne menniglichs Beleidung eigentlichen durchkommen, vnnd eben durch den weg, wie denen zuuor, die Wallsteinischen marschiret. Sollen auch allem bericht vnd eingezogenen Kundtschafft nach, von Passaw auß ihre augen auf Glatta oder Bischof Theinicz gestrackhs richten, maßen denn zu besorgen, wiewol derogleichen scheindtlichen anschlägen nit gewiß zuuertrawen, das Sie Pielsen entweder zueihlen, oder wol gar auf Prag ruckhen vnnd einbrechen dörfften.

Wirdt derohalben zum höchsten von nöthen sein (wie wir denn auch hiervmb ganz freund vnnd vnterdienstlich bitten) die Herrn, Euer Gn. vnd Ihr, allerhandt mit Behuttsamben Rath vnd vorsichtigkeit, gutte ordnung machen wollten, damit auf einen oder andern fall, die Päß in acht gehaltten vnd diesem anziehenden Feinde mit herzhaffter mänligkeit widerstandt gethan werden möge.

Vnnd weiln denn auch allhier sehr vertrawlich gerathen wirdt, auf Eger, mit Besaczung würcklicher occupation oder vielmehr praeuention vnd genugsamber Gegennotturfft wegen deß Feindes bedacht zu sein. Alß wirdt der Herrn Euer Gn. vnd Euer discretion vnfeihlbahr anheimb gestellet, ob die Solmische Reuterey etwa in der nähend aldortt herumb zuuerordnen, vnd furnehmblich aufs Stiefft Töpell, auß der sonderbahren Vrsachen, damit aufn nothfahll, weiln Sie gleichsamb in intermedio loßieren wurden, nit allein Pilßen, vnd Eger secundiren, sondern auch die Präger Straßen in obseruantz genohmben, oder da Sie auch bey Glatta oder Bischoff Theiniz einbrechen woltten, ihnen desto ehunder zu begegnen vnd widerzustehen, möchten quartiret vnnd geleget werden. Nichtsweniger daß auch die Statt Eger, also baltt, wo nit durch geworbene Soldaten, iedoch zum wenigsten mit einer oder zwo Fahnen Landtuolckh möge besezet, vnnd in acht genohmben werden. In gleichen wir denn nicht vnterlassen, auch für vnser Person ihnen die vor augen schwebende gefahr, vnter eines aniezo, zu erkennen zugeben, vnd sie vor nachtheil vnd schaden, gemeinem Vaterlandt vnd ihnen selbs zum praeiuditz zu verwahrnen, wollen vnserseits auch außer Zweifel leben, die Herrn Euer Gn. vnd Ihr, dieses ohrts mitt vermahnung, Rath vnd förderung das ihrige praestiren werden, insonderheit daß im Egrisch vnnd Ellenbognischen Craiß, die ehiste verfuegung angestellet werde, damit das Defension werckh vnd ordnung daselbs erhoben, aufgerichtet, wircklich effectuiret, auch auf Zuführung vnd Victualien alß anderer notturffen gedacht werden möchte.

Vnnd nachdem auch ferner alhiero glaubwürdiger Bericht zuuernehm-

den ist, welcher gestaltt König Ferdinandt, zue Wien die Euangelischen zu disarmiren sich vnterstanden Alß wirdt Vnsers theils nit zu widerrathen, sonderlich hoch uon nothen zu sein erachtet, daß die Herrn Euer Gn. vnd Ihr, auf solche schleunige mittel zu gedenckhen, nit auß handen stellen, damit fürderlichst in den Präger Stätten, an denen Catholischen gleiches recht vnd maß mit abnehmung der Waffen widerfahren, vnd effectuiret werden möge, welches denn auch dieser orth von hohen Personen ganz beweglich in hoher affection vnd vertrawen gerathen wurdett: stellen derowegen ahn die Herrn Euer Gn. vnd Euch kein mißtrawen, Sie dero hochbegabten verstendnus sorgfaltt vnd wachsambkeit nach, nit allein was wegen Eger vnd anderer orthen woran dann zum höchsten gelegen vertrewlicher wolmeinung von vns auisiret worden, reiflich vnd wolzeitlichen vorzukommen wissen werden, sondern auch belangendt den Spanischen zuzueg vnd Passirung deß Volckhes ins Beyrische territorium mit genugsamber gegen notturfft, gefasset sich zu opponiren.

Vnnd weiln denn beinebens auch der höchsten notturfft erscheinen wil, gegen beuorstehenden vnd bereits angesagten Wahltag nach Franckhfurtt sich zuuerwahren auch der werthen Cron Beheimb Vnsers geliebten Vaterlandes, bestes, Freyheit vnd wolstandt zubefördern, alß befinden wir der euseristen notturfft, bitten auch hierumb, freundlich, vnterdienst: vnd gehorsamblich, die Herrn Euer Gn. vnd Ihr, Sie wollen doch zu gewinnung der Zeit, vnd erheischenden hohen notturfft, maßen denn alhier zum höchsten gerathen wirdt, dahin bedacht zu sein, auf das nit allein allerley Sachen der Behmischen Cron Chur: vnd wahlgerechtigkeit betreffende aufgesuchet, vnd derselbigen Actorum vnd Actitatorum beglaubte abschriefften ehistes vnns nach vnnd alhero verordnet werden: sonderlich aber vnd furnehmblich die jenige Confirmation Caroli Quarti, vber die von Rudolpho Primo Habspurgense gegebene Churfürstl: Priuilegia, welche im Schwarzen Lateinischen Canzelej Buche, bey der Landtaffel zu befinden ist, darauf man sich bey Caroli Quinti wahl vnndt Crönungshandelung referiret vnd gezogen, damit doch hierinnen nit ichtwas verabsaumbet, sondern die hochlöbl. Churfürsten deß Römischen Reichs ehe vnd zuuor zur wahl geschrietten werden möge, interueniendo dessen sattsamben Berichtt vberkommen möchten.

Waß Lezlichen die Löbliche Statt Regenspurg belangendt, auf welche durch Beyrischen vorschub das ankommende Spanische Volckh, ihre einquartirung gerichtet, wirdt nunmehr Virtute et Vicariatus officio der Churf. Pfalz. Gn. mit Reutter vnd Knechten versehen, vnd inn verwahrung genohmben, ist solches auch nit heute nachmahls zu werckhe gerichtet, solle solches doch morgenden Tages gewißlich verfolgen.

Im vbrigen sol es an vnserer mühewalttung vnd sorgfaltt mit allem Trew vnd vleiß, zu erhebung furdersamben Succurss vnd gewundschten Expedition bey vielermehltem Vnionstag nichts desideriret, auch so was einkommen mochte, daran den Herrn Euer Gn. vnd euch gelegen, zuberichten, verabsaumet werden

Denen wir zu freundtlichen angenehmben diensten, freundtschafft vnd allem gutten hierbey bereitwillig vnd geflieſſen. Dattum Onolzbach den 6. Junij A. 1619.

Der Herrn Euer Gn. vnd Euer

Freundtlich vnterdienſtwillig vnd gehorſame

Johan Albin Schlieck Graff.

Hanß George Herr von Warttenbergk.

Fried. von Bila.

Wolff von Salhauſen.

Baptista Eiſen.

Hans Orſchinowſky.

Georg Haunſchildt.

P. S. Dieſes Tages iſt gleich Herr Obriſter Leuttenambt von Niario, ſo von den Herrn Euer Gn. vnd Euch Patenta vorzuzeigen hero gelanget, hat Ihre Fürſtl. Gn. deß Zuſtandes im Lager vnd ſonſten mit angelegenem vleiß, der gebühr vnd ſchuldigkeit berichtet, vnd ſo uiel erlanget, das man genzlichen Vertrauens, vnſerem vnheil ehiſt alß fürderlichſt von der hochlöbl. Vnion entgegen gegangen vnd geholffen werden ſolle.

Sonſten befinden wir, das die hochlöbl. Churfürſten vnd Stenden der Vnion verwandt, nit gehoffet, daß viel, vnd im Schreiben mehrmahls bedeuttete Spaniſche Volckh der Vnionsverwandten Chur: Fürſten vnd Stende deß heiligen Römiſchen Reichs, Fürſtenthumber vnd Lande vnberühret, einen ſo frembden abſonderlichen weg vnd Paß finden vnd ſuchen wurde, doch nicht deſto weniger, weiln ie ſolches geſchehen, haben wir vertrewliche nachricht, das ob Gott wil nach vollendetem VnionsTage, ſolchem außlendiſchen Volckhe, mit krefftiger handt, ſchleunigſt aufm Ruckhen nachgefolget werden ſolle, maßen allerhandt praeparatoria allrait im werckhe ſich befinden.

Wie es mit dem Gulden Steig bey Budeweis ferner beſchaffen ob er vnſeren commando obsequiret oder nicht, bitten wir bericht.

Adreſſe: Denen Wolgebornen Herrn, Edlen Geſtrengen Rittern auch Edlen, Ehrenueſten, Wolgeachten N. N. N. allen dreyen Euangeliſchen Herrn Stende, woluerordneten Directoren vnd Landräthe deß Königreichs Beheimb, Vnſern beſonderß viellieben, auch gnedigen Herrn, zu ſelbs Handen. Prag.

Cito, Cito, Citissime, Cito.

B) Wolgeborne Herrn, Edle vnnd Geſtrenge Ritter, auch Edle Ehrenueſte Achtbahre vnnd Hochweiße, beſonders freundtliche vielgeliebte Herrn, Oheimb, Schwäger, Brüder, großgünſtige, gnedige Herrn, auch inſonders liebe Herrn vnnd guette Freunde. Die Herrn, Euer Gn. vnd Euch berichten wir hiermit, daß vns derſelben vnterſchiedtliche Schreiben, zum theil in gegewarth theils aber in abweſen deß Wolgebornen Herrn Herrn Johann Albin Schlickhen, Grafen zue Paſſaun vnd Weißkirchen ꝛc. (welcher wegen ſeiner gemahel zugeſtandener tödtlichen ſchwacheit, dienſtages den 18. dieß, von hinnen nach Hauße verreiſet) wolzukommen vnnd behendiget worden. Darauf wir nicht vnterlaſſen, das, ahn ihre Churfürſtl. Gn. den Herrn Pfalzgrafen gerichte Schreiben, in erſter vnnd nechſter

audientz zue praesentiren, vnndt dabey auch wegen der vorstehenden Keyserlichen Wahlhandlung, derselben wolmeinenden rath vnd anleithung vnterthenigst zuerbitten: Aber souiel in geheimber nachrichtung vormerkhett, daß, ob gleich Ihr Churf. Gn. solche interuention sehr hochnöttig vnnd nuzlich erachten, auch daß keine stundt damit lenger zu cunctiren, oder fejren vns andeutten lassen: Dieweil Sieweil Sie aber in dem Churfürstl. Collegio ihre stimm vnd session, so wol alß andere haben, so möchte es bey den Chatolischen Churfürsten allerhandt nachdenckhen verursachen, wenn Sie mit offentlichem Rath, guttachten oder bedenckhen, sich verdächtig vnnd suspect machen solten; doch so uiel vertrösten lassen, daß dieselbige der Cron Beheimb, Recht, Freyheit vnd gerechtigkeit in guttem Befehl vnd aufachtung haben vnnd nehmben wollten.

Derenthalben vnd zu befurdernus der hochnötigen eilenden interuention schriefft wir das beiliegende Concept (zwar nicht für vns selbst, sondern auf guttachten, vnnd ernstlich vermahnen, auch adprobation wolmeinender Fauoriten) an den Herrn Churfürsten zue Meinz, auch allhier verfassen, vnd den Herrn, Euer Gn. vnd Euch hiemit zukommen lassen, mit wiederhohlter erinderung denen von hohen orthen herkommener vermahnung, daß Sie solches ohne einigen fernern vffhaltt, dem Herrn Churfürsten zu Meinz, bey Tag vnnd nacht, eilendt vnd vnsaumblich zu schickhen, vnnd mehrer nachricht vnnd gewißheit halber, derselben Abschriefft, auch den andern, sowol den Geistlichen alß weltlichen Churfürsten vnuerzüglich communiciren vnd vmb suspensionem deß Wahltags allenthalben anhaltten vnd bitten sollen.

Vnndt solches hauptsächlichen auch der vornehmben Vrsachen willen, daß (wie eczlichen vnsers mittelß in höchster geheimb vertrawett worden) noch ein anderer vnnd viel grösserer Conuentus obhanden, der nicht allein von den Vnionsverwandten, sondern auch allen andern Euangelischen Chur: vnd Fürsten, vnnd vielleicht auch außlendischen Potentaten vnnd Landen, möchtte besuchet, vnnd darinnen sowohl von der Behmischen Bedrengnuß alß der Keyserlichen Wahl vnnd ganzen Reichs Zustandt, allerley starckhe Tractationes vorlauffen, vnnd vorhoffentlich auch der Cron Beheimb, zue gewundschter Hülff vnndt bestem gereichen soll.

Wie nun hierauf vnßers erachtens die angedeutte Interuention bey allen Churfürsten, nach höchster mögligkeit zuebefürdern, so wirdt in gleichem, noch vielmehr vonnöthen sein, dahin zugedenckhen vnd deliberiren, wie solcher in kurzem vorstehende General Conuent, auch in nomine der Cron Beheimb, mit einer außführlichen instruction vnd plenipotentz möchte beschickhet vnd besuchet werden, damit man nicht allein die alhier angebothene correspondentz continuiren sondern vff der Unionsverwandten begehren, sich auch in specie erkleren vnd einlassen köntte, wie starkh, in was terminis, auch quibus conditionibus uel medijs vff die erste, andere, oder dritte mahnung ein theil dem andern zu ziehen, vnd wie solche conjunctio zue stabilijren, ver Pflichten oder verbinden, auch an welchen orthen vnd bey wem, die vffmahn: vnd forderung iedenmahlß beschehen vnnd angekundt werden soll.

Sintemahl wir die vertreuliche nachrichtung, daß wenn der vorhin beschehenen erinderung gemeß, wir an iezo mit dergleichen special vollmacht versehen, so

hette man bey iezigem Vnions conuent die offerirten correspondentz zu wirklichem effect vnd Beschluß bringen, vnd der gesuchten Vnionshülff nach maß vnd inhaltt der vergliechenen anzahl oder quoten beharrlich vnd bestendiglich so balt können versichert vnd vergewissert sein.

Wollen aber nicht vnterlassen, vff den erfolg, der vertrösten wilfährigen resolution, nichts desto weniger, so weit euentualiter zu urgiren vnd anzuhaltten, damit die Herrn, Euer Gn. vnd Ihr, zu kunfftiger special instruction vnd weitern handlung, alß dann desto besserer nachricht vnd bestendiger gewißheit werden haben vnd ersehen können.

Inmittelst aber vernehmben wir souiel, das die Herrn Vnionsverwandte, Churfürsten Fürsten vnd Stende, auf ein starkhen Exercitum sollen resoluiret vnd entschlossen sein. Dardurch nicht allein die Ober Elsasser, Burgundisch vnd Niderländische Päß hinfurtter gesperret, sondern auch ein starkher antheil vff die Behmische Gränzen vnd erforderlichen nothfall, sol geführt vnd gebrauchett werden. Inmaßen daß allbereit geworbene volckh zu solchem endt, in kurzem auß ihren quartiren zusammen sollen gebracht vnnd in daß Feldt gerichtet werden.

Was aber daß begehrte vorlehen berührett, da vermerckhen wir, daß gleichwol die hohere Stende zu solchem geneigtt, vnnd willig: Dieweil aber die absonderliche Craißhülff zusambt der Beschlossenen Vnionswerbung, vff ettlich viel thonnen Goldes sich belauffen, vnd daher etlichen andern Stenden etwas schwer vnd bedenklich fallen wil, das Sie mit vnd beyneben iezt bemehlten gedoppelten, der Vnions vnd Craißhulffen sich bey allenthalben einbrechender frembden Kriegsgefahr an Geldt vnndt baarschafft noch weitters entblössen sollen.

Wir haben aber die nachrichtung, daß wann sonsten anderer orthen ein starckhes anlehen zuerheben, vnd zu bekommen sein köntte, die Herrn Vnionsverwandte zu deren assecuration vnnd Burgschafft wol möchten bewogen vnnd vielleicht lezlich erbetten werden, daß Sie solche schuldt in proprio vbernehmen vnnd bezahlen dorfften.

Doch wollen wir nicht vnterlassen daß vnsrige aller orthen getreulich zue thuen, vnd erindern, wie wir denn vber andere bißher gehabte priuat audientzien erst vorgestern der beyden vornehmben Reichsstätt Straßburg vnndt Vlm, anwesendte Gesandte darzue starkh ersuchet vnd vermahnet haben.

Was nun hierauf allenthalben erfolget, sol den Herrn E. Gn. vnd Euch vnuerhalten bleiben.

Inner dessen aber verstendigen wir Sie hiermit daß wir auch Donnerstages den Königlichen Englischen Gesandten besuchett, vnnd so viel verstanden, daß Ihr Königl. Mtt. auß deren sonderbahren, wegen deß Böhmischen Kriegswesens tragender affection vnd sorgfelttigkeit, nicht allein die Herrschafft Venedig: sondern auch iezo de nouo befiehlet, die an iezo anwesende Chur vnd Fürsten, zu sperr: vnnd hinderung der Spanischen vnnd Niderländischen durchzueg starckh zu ermahnen vnd erindern. So wirdt auch noch ein ander Englischer Extraordinari Legat tegliches vorwarttett, welcher die beide deß H. Reichs Vicarien, alß Chur-Pfalz vnd Sachsen, zu sambt König Ferdinando, auch die Herrn Euer Gn. vnd euch zu friedtlicher interposition vnnd vergleichung ernstlich ersuchen vnnd bewe-

gen soll. Stehet also zu der Herrn, Euer Gn. vnd Eurem gefallen vnd ermessen, ob Sie sich in Zeiten darzu praepariren vnd bedenckhen wollen, damit Sie den Herrn Gesandten zu seiner ahnkunfft pro dignitate et necessitate causae gebührender maßen begegnen können, Alß welcher ein vornehmber Herr, vnd ansehnlicher geheimer bey Ihrer Königl. Mtt. sein, vnd in die 100 Personen in seinem Comitat haben solle.

Gleich diese stunde, alß gegenwerttiges geschlossen werden sollen, kompt hiegig anwesender Englische Herr Gesandter, auß eigner bewegnus zu vnns inn vnser mittel, sich vor seinem nunmehr auch vorgenohmbenen von hinnen reißen mit vns, sowol zuuor freundtlichen nach einist zuersehen, alß zu vnterreden, vnd endtlichen zugesegnen, mit welchem wir nachmahls allerlej, was dem Vaterlande zue bestem vnd vornehmblich zu erhebung einer ergebigen Darlehens Summa dienlich, conferiret, hat sich, wie zuuor also auch nach ferner, sonderlich deß Darleihens wegen, was ihme nur immer Mensch: vnd möglichen bei seinem gnedigsten König vnd Herrn zu impetriren sein möge, allen vleißes erkleret, vnd anerbothen, maßen Er denn auch eben dieser Vrsachen, vmb desto mehr seine reiße maturiren vnd fortt fördern wolle.

Mit wolgedachtem Herrn Gesandten hat zugleich auch vns ein ander Englischer Ritter besuchett, welcher allererst von Heidelberg hero gelanget, vnnd einer von der Compagnia, so obgemehlttem Extraordinari Englischen Herrn Abgesandten an deß H. Reichs Vicarios die Herrn, Euer Gn. vnd Euch, alß auch die Königl. Wrd. in negotio Bohemico zugegeben, vnnd bereits daselbs ankommen ist. Dieser Ritter hat vnns nicht allein von ehrngedachten Herrn Gesandten freundtliche Salutation ahngebracht, sondern vor allen Dingen ein Exemplar der Grössern Apologiae begehrett, welches ihme auch also balt mit bester recommendation vnd Gegenbegrüssunge, von vnns vbergeben worden.

Hoffen nunmehr in die lenge allhier nicht aufgehaltten, sondern ehistes Tages beschieden vnd abgeferttiget zu werden. Göttliche Allmacht verleihe, das die Herrn, Euer Gn. vnd Euch, wir furdersambs in gewundschtem glücklichern wolstande sehen vnd erfinden mögen in dessen Göttlich huldtreiche Beschüzung wir vns hierunter allesampt trewlichen empfehlen thuen. Datum Heilbrunn den 23. Junij A. 1619.

Der Herrn Euer Gn. vnd Euer

Freundtlich vnterdienstwillig vnd gehorsame

Hanß George Herr von Warttenbergk.

Fried. von Bila.

Wolff von Salhausen.

Baptista Eisen.

Hans Orschinowsky.

Georg Haunschildt.

Post scripta. Auch besonders liebe vnd Gnedige großgünstige Herrn, können wir hierbey den Herrn Euer Gn. vnd Euch nicht vorhaltten, das wir an vnterschiedtlichen orthen allhier berichtet, wie hart vnd beschwerlich von den Euangelischen Churfürsten vnd Fürsten empfunden vnd aufgenohmben, daß die bey der Direction vorlauffende Rathschläg, Schreiben vnndt handlung, nicht in gebührender eng vnd

geheimbde gehaltten, sondern vielmahls allenthalben propaliret vnd durch die Nouellisten bißweilen in ihren Zeitungen eher außgeschrieben, dann die Sachen schier deliberiret oder beschlossen worden.

Vnd sonderlich sollen etliche agenten ihre correspondentz vnd kundschafft in der Canzlej haben, das nichts heimblichs noch vornehmblichs daselbsten einkommen kan, das nicht denselben so balden communiciret, vnd von dannen in das ganze Reich spargiret werde. Daraus also erfolgett, das nicht allein die wolmeinende Stende, von vertrewlicher communication vnd particularitet abgewendet, sondern die widersacher aller vnd ieder geheimbnus auisiret vnd ihre consilia darnach dirigiren vnd richten können. Vnnd wir werdens vermuthlichen auch allhier in vnserer abferttigung entgeltten müssen, das man auß Besorgnus der vnzeitigen propalation, nach der Zeit sich in particular nicht allerdings wird eröfnen, sondern viellieber im werckh vnd in der that effectuiren, was Sie (besonders die hohere Stende) dem gemeinen wesen zu guttem vff vnsere werbung resoluiret sein vnd sich entschlossen haben: Wie denn solches alles zu vnserer anheimbßkunfft weitleufftiger sol referiret werden: Inner dessen aber, können wir die Herrn E. Gn. vnd Euch wol uorgewissern, das wir Sie allenthalben wol affectioniret befunden vnd die nachrichtung haben, es soll in kurzem ein starkher Exercitus zusamben gerichtet werdenn, der vnserm Vaterlandt vnd dem ganzen Euangelischem wesen zu guttem kommen soll. Bitten aber vnd ersuchen die Herrn, Euer Gn. vnd Euch ganz treulich vnd vleissig, sie wollen dergleichen hochschädliche vnnöttige correspondentz, kundschafft vnd expiscationes bey der Canzelej, auch allen Schreibern vnd Dienern alles ernsts, vnd nicht allein bey verlust der diensten, sondern auch verdienter leibesstraf, abschaffen vnd verbitten, auch außer der Herrn, E. Gn. vnd Euer vielmahligen special Befehl, keinem Menschen noch Agenten nichts mehr aus der Canzelej vorstatten noch erfolgen zu lassen, vnnd insonderheit dieses, an vnterschiedtlichen orthen, auch von Churf. geheimben Räthen ersehene vnd approbirte schreiben an den Herrn Churfürsten zue Meinz, in höchster geheimb vnd still expediren vnd allen andern so wol den Geistlichen alß weltlichen Churfürsten durch eigene staffeta fürderlich vnd eilendt vberschickhen vnd zukommen lassen.

Denen Wolgebornen Herrn, Edlen Gestrengen Rittern, auch Edlen Ehrenuesten, Achtbahrn vnd hochweißen N. N. N. den dreyer Euangelischen Herrn Stände deß Königreichs Beheimb woluerordneten Herrn Directoren vndt Landträthen, aufm Prager Schloß. Vnsern freundtlichen vielgeliebten Herrn Ohemb, Schwägern, Brüdern großgunstigen vnd gnedigen Herrn, auch besonders lieben Herrn vnd gutten Freunden. Praag.

Cito, Citissime, Cito, Cito, Cito.

C) Unter diesen Aktenstücken befindet sich auch im Original, mit dem herzoglichen Siegel versehen, der den Herren Gesandten der drei böhm. Stände sub utraque gegebene Bescheid des Herzogs von Baiern vom 24. Juli (praes. 7. Aug.) 1618:

Der Durchleuchtigist Fürst, Herzog Maximilian in Bayrn 2c. Vnnser genedigister Herr, hat mit mhererm vernommen, vnd Ir vmbstendiglich referiern

lassen, was der N. N. N. Herrn, Ritter, Präger, Khuttenberger vnd anderer Abgesandten auß den Stätten aller dreyer Stennde sub vtraque, Abgeordnete, der Wolgeborne, Edle, Gestrenge, Ehrnuesste, wolweiße, Herr Johann Geörg Herr von Warttenberg auf Rohosiz, Newschloß vnd Leippe, Röm: Kay: May: Cammerer, vnd des Khönigreichs Beheim Obrister Erbschenckh, Herr Petter Peschickh von Khomaraw auf Hostiz, Röm: Kay: May: Rhatt, vnnd Geörg Hawenschildt Burger der Alten Statt Prag, crafft vbergebnen Creditifs fürbracht, alles dahin gerichtet, das hechstermelter Fr. Dchl. sie die Abgeordnete, anfangs von Gott dem Allmechtigen bestendige langwürige gesundthait, glickhliche fridliche Regierung, vnd alle hailsame ersprießliche wolfhart threwlich vnd von Herzen winschen. Volgendts auß sonderbarer gehorsamister affection vber das yenig, was die Stennde sub vtraque hiebeuor mit besser recomendation an Ihre Dchl. schrifftlich gelangen lassen, nachmaln den ganzen Zuestanndt, deß Proceß, welchen sie die Stennde sub vtraque wider etliche Persohnen, im Khönigreich Beheim fürgenommen, sonnderlich auß was vhrsachen dieselben Khriegsvolckh geworben, vnd ein Defensionwerckh angestelt, alles weitleuffig berichten vnd informiern lassen, mit angehengter gehorsamister bitt, das Sr. Fr. Dchl. wegen genedigister affection vnd gethrewer Nachtberschafft gegen der Cron Beheim, auch in bedenckhungen Ire Dchl. dero hochgeehrten Vorfharn Exempl nach, allen dreyen Stennden besagten Khönigreichs mit Fürstlichen genaden gewogen, alls ein hochberhüembter, milter saufftmüetiger, rhue vnd fridliebender Fürst, bey der Röm: Kay: May: sie die Stennde sub vtraque zu bitten helffen gerhueten, das Ire May: die wider die confirmierte Priuilegia zuegefiegte beschwerdten, beherzigen, sich durch der Stennde widerwertigen zu kheinen vngnaden, weniger zu Khriegs verfassung vnd einfhierung derselben waffen bewegen. Sonnder sie allß gethrewe gehorsame Stenndt mit Iren grauaminibus hören, die turbatores pacis von sich schaffen, mit verdienter Straff belegen, vnd die gehorsambe Stende bej Iren Priuilegien, Recht vnd gerechtigkhaiten schüzen, dann auch das Ire Dchl. in deroselben Fürstenthomben vnd Lannden ainiche werbung, Mussterung oder Durchzug nit gestatten sollen.

Sollichem nach, geraicht anfangs Sr. Fr. Dchl. das obangeregte winschen, vnd erbieten, zu dero genedigisten gefallen, Vnd wie S. Fr. Dchl. sambt Iren hochgeehrten Voreltern der Cron Beheimb vnd derselben Stennden mit guetter vnd willfhäriger Nachberschafft, genaden vnd allem gueten zuegethan geweſt. Allß sein Ire Dchl. hinfüro, vnnd in khonfftigen occasionen souil sich gebürtt, verandtwordtlich vnd sein khann, es auch auf allerseits versenkhliche fürträgliche weeg zuthuen genaigt.

Was nun das Haubtwerckh auch Vhrsachen, deß mit thailß der Römischen Kay: May: Statthaltern, auch sonnst allenthalben bißhero fürgenommen Procesſ betreffend. Ist zwar solches alles der leng nach in besagtem fürtrag erzölet: Sintemal aber höchstermelte Kay: May: (nit allein in deme) was Sie der Fr. Dchl. in Bayrn zuerkhennen geben, sonnder auch in denen Kay: an die Stenndt sub vtraque abgangnen, vnd Irer Fr. Dchl. iezo vberraichten schreiben, sich expresse erkhlert haben, das sie niemahlen dero mainung gewesen, auch noch nit sey, die Priuilegia, Mayestattbrief, Landtagschluß, vnd zwischen denen sub vna et utraque

getroffene Vergleichung zue cassiern, das auch der Jenige wer es anderst außlegt, Jr vor Gott vnd der Wellt vnrecht thüe: Weil auch S. Fr. Dchl. nit wissen, ob die Jenigen, so allso für Königliche Lanndts: auch allgemaine Fridens feindt vnd Zerstörer deß Rechtens angeben, Geist: vnd weltlich, vber die schweren, maistenthails nur in genere wider die Geistliche angeregte Zuelagen, rechtmeßiger weiß gehört, vnd conuinciert worden, oder was dern endtschuldigung sey: Allß khönnen S. Fr. Dchl. vmb souil desto weniger, wider Jre Kay: May: vnd deroselben Officier, vnd das sie baide oder der aine thail, wider den Mayestattbrief, Lanndtschluß vnd vergleich gehandlet, vnd dise weitleufftigkheit verursacht haben, einen ausschlag geben. Welches nottwendig geschehen müsst, wann Jre Dchl. der Stende sub vtraque begern nach, dem Jenigen, was sie derohalben iezt fürtragen lassen, gleich beyfallen, vnnd sich gleichsamb dardurch Interessiert machen sollen, zuemahl das S. Fr. Dchl. ein solches bej höchstbesagter Kay: May: (dern gehorsambister verpflichter Fürst sie sein) auch sonsten bej menigclich vnuerandtwordtlich sein würdt, vnd souil man vernimbt andere (darunder nit geringe Steundt Augspurgischer Confession) Jr mainung in der Hauptsach sollen noch nit interponiert, sonnder Jr andtwordt verschoben haben.

Wöllen demnach Sr. Fr. Dchl. berüerte haubtsach vnd vhrsachen an sein orth gestellt sein lassen, kheinem zu nachthail was handlen oder fürgreiffen: Der Zuuersicht, wann es zu ordenlicher ausshüerung gelangt, es werde sich dasselb alles wol erleitern.

Souil aber vber vnd ausser bemelter Haubtsach, sich weiter verloffen, stehen Jr Dchl. in dem nit wenig an, wann gleich etliche Kay: Statthalter, sambt den Patribus Societatis oder andern Catholischen, etwas dem Mayestattbrief, Lanndtschluß vnd Verainigung zuegegen gehandlet het, das darumben gleich ein thail der Stennde, ausser Jres von Gott vorgesezten Königs, Herrn vnd hochster obrigkhait, in solchen sachen Judices seyen? Woher Jhnen solche macht geben oder sie befuegt seyen? nit allein nach solchen Persohnen zue stellen, sonnder gleich armata manu sie anzuegreiffen, ohne ordenlichen Proceß, verhör, defension sine cognitione et sententia mit dergleichen nit baldt erhörter Execution zuverfharen: Geistliche, welche wie Jrer May: selbst schreiben nach, durch Khayser Ferdinanden löblichisten andenckhens mit des ganzen Lanndts verwilligung vnd khröfftigclich verssprochnen schuz, Schirm vnd Fundation eingefhiert, auch in offentlichen Druckh bekhennen, vnd defendiern, Fidem seruandam esse aduersae Religionis partibus, allso in continentj, vnd da man sie nit einmahl ordenlich ankhlagt oder gehört, auß dem Khönigreich ewig zu bannisiern.

Da doch so gar den grössern vblthättern solche beneficia Juris naturalis vnbenommen, vnd kheiner sententirt vnd exequiert werden khan, er sey dann zuuor gehört, vnd legitime condemniert, wann gleich ein sach an sich selbst offenbar ist: Zugeschweigens das der Steunde sub vtraque maistes Fundament, dardurch sie den gefhierten Processt iustificiern wöllen, daran hafftet; Allß wann die Zween Kay: Statthalter sich selbst zu Richter gemacht, Jnen die Direction nit gebürt hab: der hierin bestimbte weeg Rechtens nit gehalten: die Stennde sub vtraque vngehört vor vervhrtheilt: das haubtwerckh durch das Kay: schreiben de-

cidirt, vnd wider sie exequiert hetten. Dann wann diß vnrecht, vnd die Stennde zue solcher weitleuffigen commotion billich verursacht sein, Alß folgt gleichsamb die consequenz notwendig, das darumben die Stennde sub vtraque (da Inen solch Recht gebürte) in Irem Ambt, nit eben solche oder grössere excess begehen, sonnder denn ordenlichen natürlichen vnnd bej allen Völckhern breüchigen weeg halten, vnnd allso Procedìern sollen, wie sie es in den wider sie gefierten Processſ erfordern, gemeinen Rechten nach, Quod quisque Juris etc. wie dann khein Richter darumben ainiche in iustitiam begehen soll, das der vorige vnrecht gehandlet, oder Procediert, sonndern er soll facto suo das vorig repariern vnd an statt des vnrechten recht thuen. Gleichwol die neben der Abgeordneten fürtrag vbergebene beylagen, vnd das Jenige was zu Brandis Ire May: sich mündtlich vernemmen lassen haben sollen, mitbringen, das Irer May: die geklagten beschwerden wegen Brawnaw vnd des Closſters Grabs fürbracht worden, sie aber dieselben damals nit für erheblich erachtet, vnd allß hinnach das so hoch angezogene Kay: schreiben eruolgt, vermuetlich den Stennden dardurch Ire Exceptiones, wie sonnst in allen rescriptis zuegelassen, bey Irer May: vorzubringen vnbenommen, auch der vhrsach halber (wie eß noch zur Zeit bej vilen das ansehen hat) gleich darauf viam facti der gestallt fürzuenemmen vmb souil desto weniger noth gewest ist.

Noch weniger khönnen Ire Fr. Dchl. versehen, wann Irer May: oder dero Khay: Statthaltern in disen sachen zu beuelchen nit gebürtt, vnd das man den gewissen formb der cognition soll halten, wie die absonnderliche Stennde sub vtraque alleinig, wider Irer May: beuelch, befuegt seyen zu decidiern, das die von Brawnaw vnd Closster Grab, auch aller Catholischen vnderthanen der gnad vnd Priuilegien Khirchen zu Pawen fähig sein, warumben auch die Directores noch ferrer erkhennen vnd beschaidt geben, auch die vbrigen Stennde sub utraque billichen khönnen, das die Brawnawer vnd Closster Graber sollen fortpawen wegen das eben disſ, der Stennden sub vtraque fundament zugegen lauffen will, vnd auf Ire May: so khlare anzaig, das sie wider den Mayenstettbrief, Schluß vnd vergleich nie zuhanndlen gedacht, auch die gebhür fürzuenemmen vhrbietig seyen, alles was denn Stennden sub utraque wider die billichkeit zuegefiegt, sine armis wol gerichtet werden khönnen.

Gestalt Ire Dchl. noch nit sehen, wann gleich der Brawnawer newerpawte Khirch, noch versiglet, vnd die in Closster grab, noch ein Zeit, biß man die beschwerdten Jura vnd gegen Jura ordenlich decidiert het, vnaufgepawtt bliben, das darumben extremum periculum Irer May: vnd des ganzen Khönigreichs verhanden, vnd man durch iezige weiterung nothwendig remediern müessen, weil dannach Ire May: vnd vorige Khönig, vnd das Khönigreich bißhero so lang ohne bayde Khirchen bestannden, vnd vermuetlich solche noch vnerorterte quaestion so grosse eyl nit erfordert hat.

Neben vnd bej disem allem merckhen Ire Dchl., das gleichwol die Stennde sub vtraque sich noch vnnd iedesmals für Irer May: threwe gehorsambiste vnderthonen, welche wider Iren Khönig vnd Herrn vnd dessen Authoritet durchauß nicht: noch sich von Irer May: gethrewer gehorsamisten vnderthenigkhait zuentziehen, sonnder alles Irer May: zum besſten fürgenommen zuhaben, bestendig

erkhleren: Aber Jre May: khombt es anderst für, dann diselb Jrer Dchl. mit mhererm zuverstehen geben, das bey den Stennden sub vtraque der glimpf vnd Sanfftmüetigkhait nit verfengkhlich, noch der schuldige respect in obacht genommen, vnder andern vnfuegnußen, die dem Khönigreich mit schuz vnd Schirmbs verwhonter fundierte Geistliche proscribiert: die Khönigkhliche Jrer May: allein gebürende Rennten, gefell vnnd einkhommen occupiert, schedliche weit aussehende Reuers vnd Verschreibungen abgenöttigt: Ihrer May: gethrewer gehorsambisten vnderthonen haab vnd güetter verwendet: die Aembter hin vnd wider, nach aignem willen ersezt, Khriegsobriste vnd Beuelchshaber bestellt, Directores, Regenten, Landtrhatt zue verschimpfung Ihrer Khön: Authoritet, Hocheit vnd Jurisdiction verordnet: allerhandt Khriegsverfassung vnd Regiments ordnung aufgerichtet: die Khay: oberige Statthalter, vnd Lanndtofficier, durch offne decret in schweren Arrest genommen, dennselben zu Jrer May: alß Jren Khönig vnd Herrn alle Zueflucht abgestrickhet: die Khönigl: gehorsamiste Stätt, mit eüssereister bedroeung aufgefordert: von der schuldigen deuotion abzuemhanen, vnderstanden: Cromaw alberaith einbekhommen, die andern thailß belegert vnd belegern wöllen: Das Khay: hoche Regal der Posst angriffen: die Khay: vnnd andere brief aufgehalten, thailß eröffnet: andere sich solcher sachen thailhafftig zemachen, anraizen, vnd was dergleichen mehr, so in besagtem Kay: schreiben an Jre Dchl. begriffen.

Vnnd zwar solches vnder Jrer May: aignen handt, auch nit vnder dern expedition, welche den Stenden sub vtraque zu wider, oder welche sie für Jre widerthail erkhennen, sonndern vnder der teutschen gewhonlichen expedition, allso die endtschuldigung, allß wann dise sachen nit Jre May: sonndern nur andere Jre der Stennde feindt, dirigiern, vnd fhiern, nit wol statt hat, oder das der schuldige gehorsamb, vnderthenigkhait, respect vnd obligation gegen Jrer May: wegen der angezogenen widerwertigen nit zu vnderlassen, oder so gar vnpartheyische in die gedanckhen zuelaiten sein, allß wann der berhüembte gehorsamb mehr in wortten, alß rechten würckhlichen erzaigungen bestuende: Sonderlich weil Jre May: begern, sie die Stennde sollen zuerzaigung Jres gehorsambs vnd schuldigen respects, die Khriegsexpedition vnd Waffen niderlegen, entgegen sie gleichergestalt die Jrigen beurlauben, alle vngebhür vnd beschwerdte, wie recht abschaffen, derowegen erkhundigung einziehen, die Stenndt sub vtraque bey Jren Rechten handthaben, vnd darwider nit beschweren wöllen. Aber nicht dessto münder die Stennde sub vtraque solchen Vatterlichen ermhanungen noch bißhero nit Plaz geben, vnd nit allein noch immerdar mit weiterer Khriegßverfassung, belegerung, Arresstten verfharen, sonnder sich auch die Directores lestlich erkhlert haben, wann Jre May: vber diß noch Khriegsvolckh in Beheim fhiern sollen, das die vberigen Geistlichen Ordens Persohnen (welche doch hierinn nit Interessiert sein, vnd die Stenndt sub vtraque sie für Jre liebe freundt erkhennen) angegriffen, vnd vil vnschuldigs Bluet vergossen werden mecht. Nun ist zuebesorgen wann man die Waffen (welches wol mit genuegsamer gebürender versicherung geschehen khan) nit niderlegt, vnd die beschwerden, welche Jrer May: selbst in dero aignen gefellen, vnd gehorsamen Vnderthanen noch immerdar im Khönigreich begegnen, abgestelt, es werden vermuettlich Jre May: wegen Jres außgeschlagenen milten Khay: erbiettens, allß

dann Jre Jura mit vorhabender gegenmacht, prosequirn, vnd sich aufs besst so sie khönnen, in verfassung begeben, Welches ye allerseits schwere, oberaus gefhärliche sachen, dardurch nit allain das Khönigreich Beheim, es gehe hinauß wie es wöll, wegen das es sedes motuum sein wierdt, in hechstes verderben müesste gerhatten, sonnder es würdet sich die Vnrhue, in die Nachberschafften, vnd so gar ins Römisch: vnd andere Reich mit aller widerwertigen, vnd des Erbfeindts fortl erstreckhen, Weil auch eben bej disem im Khönigreich Beheim endtstandenen fewr, obbesagte Nachbern nicht anders allß gefhar, vnd in mehr weeg nit geringe vngegenheiten zuegewardten, vnd Jedermann inn solchen hochsorglichen fhällen dannocht auf sich muest acht geben, vnd nit gern in anderer dißcretion stehet, so ist leichtlich zuerachten, es werden mehr motus, vnd was die Khriegsleüff laider mit bringen, erfolgen, in die Nachberschafft sich erstreckhen, auch die beschwerdten, vnd beschedigten Jren schaden, verlust, auch vnfhall bej denen suechen, welche solliche vervrsachen.

Sonnsten vernemmen Jre Dchl., das die Stennde sub vtraque gar nicht zue Jre Dchl. vnd der Jrigen offension fürzuenemmen, sonnder noch die bißhero mit dem Khönigreich Beheim gepflogene Nachberschafft zue continuiern sich bestendigclich anerbieten, wie dann die Stenndt zue keinem andern vhrsach haben, vnd da wider verhoffen, vnd versprechen, ein anders sich eraignen wierdt, haben sie die Stennde leichtlich zuerachten, das Jre Dchl. das Jenig dabej vnd darunder thuen werden, was die notturfft erfordert, dessen sie doch vil lieber wollen gevbriget sein.

Sonnst wissen sie noch nicht vmb werbung oder Musster Pläz in Jren Fürsstenthomben, haben auch dergleichen ohne Jr verwilligung alles ernstlich verbotten, vnd sein Jre Dchl. der mainung, wann es auf den weeg der dißarmierung khombt, das es weder des einen oder deß andern ferner nit nott sey.

Woferrn aber Jre May: etwas dergleichen bey Sr. Fr. Dchl. wurden der gebür nach begern, vnd Jr. Dchl. welches man iezt noch nit wissen khann, kheine vhrsach hetten, ainß oder das ander zuverwägern, allß dann hat iederman wol zugedenckhen, was Jre Dchl. crafft Jrer gelaisten Pflicht dero höchstem Haubt vnd Lehen Herrn zethuen schuldig, hierumben dann sich zuebefleissen, damit es nit darzue khomme.

Vnd demnach berüerte Stennde zum Zwaitenmahl an Jr Dchl. auß so gehorsamister wolmainender nachberschafft schickhen, vmb Interposition, vorbitt vnd erinnerung bey Jrer May: so beweglich vnd fleißig ansuechen; weil auch die Cron Beheimb, von Bayrn yederzeit nicht anderst allß allen gueten willen nachberschafft vnd guette officia erfharen, vnd Jre Dchl. gern sehen wolten, das es ohne weiterung, iedem zue seinen rechten, der gebür vnd ordenlichen rechten gemeß, auch mit des Oberhaubts gebürenden respect, vnd Authoritet, accomodiert, zuegleich die vor augen schwebende gefhar, vnheil vnd verderben verhietet wurde: So haben S. Fr. Dchl. allein aus gethrewer wolmainender sorg, dem Khönigreich vnd denn Stennden, dero armen vnderthonen (welche erstens darunder leiden) zue guetem, das Jenige was Jr (allß die noch nit, sonnderlich vom andern thail informiert sein) zue gemüet gangen, worin sie angestannden, vnd was Jr gleichsamb widerwertig zesein fürkhombt, so wol denn Stennden sub vtraque selbst, Allß

dero Abgeordneten, allso etwas vmbstendiger entdeckhen lassen, der genzlichen mainung, sie werden solches vnd das ainmahl Jr vnd der Irigen auch deß Khönigreichs verderben daran hafftet. Nit weniger das dergleichen sachen, darinnen die Vnderthonen sich wider Ire ordenliche obrigkhait sezen, sonnst gemainkhlich odios, malj exempli, auch leichtlich anderwerts ein beschwerliche consequenz machen khönnen, dahero auch bej allen fridtliebenden vmb souil weniger bejfhall finden, reifflich vnd wol bedenckhen sich nit weiter oder zu noch beschwerlichen Dingen bewegen lassen, Iren ordenlichen fürgesezten haubt, Khönig vnd Herrn mherern vnd gebürenden schuldigen respect vnd gehorsamb erweisen: Vor allen Dingen aber Jr Volckh vnd Khriegs-Präparation licentiern, was hieoben angedeutet, vnd Ire May: selbst betrifft, abstellen, sich zue Rhue begeben, vnd die haubtsach nit via armorum durch zuetruckhen sich befleissen, sonnder ordenlicher rechtmeßiger vnpartheyischer weiß decidiern lassen, darzue die Stennde sub vtraque dessto mehr vhrsach werden haben, das auch (hindangesezt der Haubtsach des Khirchenpawes) wegen deß darauf gefhierten Processſ, Irer glaubens genossen, Stennde des Röm: Reichs vermuetlich Inen nit beifallen, oder einen solchen Proceß guethaissen sollen oder noch guethaissen werden, ohne Zweifl auß obangeregten vhrsachen vnd das es ein sorgliche consequenz nach sich zeucht.

Wann solches vorhero geschicht, werden ohne Zweifl Ire May. der Stennde sub vtraque grauamina vatterlich, reiflich vnd wol der notturfft auch der Stennde iezigen aignen gehorsamisten ansuechen, nach beherzigen, sie darin zue genüegen hören, ordenlich darin Procediern, wider die Turbatores pacis et tranquillitatis publicae sie seyen ains oder des andern thails gebürliche straffen fürnemmen, Ire Khriegsverfassungen einstellen, Sie die Stennde sub vtraque auch menigclich bej Iren Rechten vnd gerechtigkhaiten handthaben, vnd schuzen. Inmassen Sr. Fr. Dchl. auf solchen fhall beraith sein, souil sie khönnen, alles fleiß bey Irer May: sich zu interponiern, Dessen wirckhlichen effect, allergnedisten vätterlichen resolution, Sr. Fr. Dchl. dessto mehr verhoffen, weil hechstermelte Kay. May. angeborne Vatterliche mülde bekhandt, auch Ire Dchl. sie nicht anderst verstannden, allß das Ire May. zue sollichem vnd dergestalt ohne das genaigt sein. Wann es aber das ansehen hat das Ire May: anfangs dißarmiern, die angegebne vbertretter indicta causa et inauditos mit sollichen straffen welche die Lanndtsordnung benennen, belegen, alles was Ire May: vnd dero Statthalter gehandlet, strackh aufheben: entgegen was wider sie vorgangen, guethaissen sollen: das khönnen Ire Dchl. oder auch vermuetlich andere durchauß nit auf sich nemmen, vnd were Irer Dchl. höchst zuverweisen, das sie Irem hochsten haubt ein solches sollen zuemutten, In erwegung dises eben ein Executions Processſ, sine cognitione, et inaudita parte were, welchen die Stennde in den Kay. Statthaltern so starckh anziechen, auch bej allen Völckhern vnuerantwordtlich ist.

Welches alles sie die Abgeordneten, Iren Schickhenden Stenden allso wie es in gethrewen gemüet gemaint, zu Referiern werden wissen, vnd bleiben Ire Dchl. Inen den Abgeordneten mit Gn. gewogen. Signatum München den 24. Julj A. 1618.

Fr. Gehayme Canzley. (L. S.)

LXX. Des F. v. L. Relation wegen der verstorbenen vnd in contumacia verbliebenen Rebellen, vom 10. August 1622.

Auf Euer Kay: Mtt: genedigsten Befelch vom 18. Januarij, Jüngsthin an mich, die noch vbriege bestraffung der geweßenen Rebellen alhier in E. K. Mtt: ErbKönigreich Böhaim betreffendt, Habe Ich gehorsamist nicht vnderlassen, E. K. Mtt. genedigst gegebenen Instruction nach, sambt denen mir zugeordneten Commissarijs, hierin gebüerendt zu verfahren.

Vnnd Erstlich nach offentlichem Anschlagk E. K. Mtt: genedigsten perdon Patents, in den Präger Stätten, vnd allen des Landes Craißen, E. K. Mtt. Procuratori Przibikn Genischek von Augezd, etliche gewiesse Personen, aus den mit Commissarijs zugeordnet, vnnd Jnen mitgegeben, der Rebellen Verbrechen fleißig zuerforschen, zu scrutiren, vnnd in gewisse special verfassung zu bringen.

Welchem Sie also gehorsamist nachkommen, vnd gleichwol zimliche Zeit damit zubringen müessen.

Vnder dessen, haben sich die Landleuthe vnd Stätte nach vnd nach, viel: vnnd der mehrer theil, bey Mir gehorsamist angegeben, vnnd bemelten E. K. Mtt. perdons würkliche geniessung vnnderthenigst gesucht vnnd gebetten, dessen Zeugnueß Jnen richtig, auch iedwederm absonderlich ertheilt worden ist.

Vnnd alß die bestiembte Zeit der Sechs wochen zu solchem Actu vorvber gewesen, Hab Ich in den Land Registern fleißig nachsuchen lassen, Ob: vnnd welche von beruerter erforderter Anmeldung vorsäzlich aussenblieben weren oder nicht? So haben sich zwanzig Personen derselben befunden, die angeschafter genedigisten verordnung, vnd dem Rechten nach, von Mir vnd MitCommissarijs verurtheilet, vnd Jre Nähmen, durch offene patenta, publiciret worden, Wie hiebey vnder numero 1. erscheinet.

Vnnd dieweiln sich auch in bemelter Landt Registern Nachsuchung befunden, das viel vnder den Beklagenden Rebellen, bißhero Natürlichen Todes verfahren: So seind dero Erben, Jrer Vatter oder Befreundten, vermainte Vnschueld, rechtmessig abzuführen, Jnnerhalb Vierzehen tagen, gehorsamlich zu erscheinen, durch offene proclamata erfordert worden, Wie hiebey vnder numero 2. zu vernehmen.

Zu welchem Ende, Ich vnd bemelte MitCommissarien, in vmbstendliche erwögung gezogen, Was gestalt solches ordentlich beschehen: E. K. Mtt: genedigsten Instruction vor allen Dingen richtig nachgegangen: Vnd gleichwol ezliche dabey scheinende contrarieteten vermieden werden mögen. Dan dem Buchstaben derselben stricte nachzugehen, vnd wider die Verbrecher, bloß was Rechtens sey? außzusezen, wurde wenig bemüehung oder deliberation bedürffen: In deme in hoc maximo crimine laesae Maiestatis bey allen alles Haab vnd Guett verlohren zu sein, schlechthin erkhennet werden müeste, Da doch die hernach genedigst begerte Scrutirung vnd erkandtnuß, vnuormeidlich ein anders erfordert. Dahero sind wir endlich dahin einig worden, das mehrbemelte E. K. Mtt. Instruction, in diesem vnderthennigem verstandt zu nehmen sey: Das nemlich nach befindung der qualiteten Angeklagter Personen, wie auch die beschaffenheit vnd grösse Jres Verbrechens, vnnd andere mehr dabey anhangende vmbstende, fleißig erwogen, iudiciret,

mit gehorsamen Guettachten verfaßt: vnd E. K. Mtt. zu derer genedigsten beliebung, vberschickt werden müessten.

Hierauf dann, vnnd alß sich hernacher mehrbemelter E. K. Mtt. Procurator vnnd dessen Adiuncten, bey Mir angemeldet, das Sie, mit zimlicher grossen Anzahl Personen, special Verbrechens, vnnd derer Anklage, in bereitschaff weren: Habe ich mit derer insinuirung, vnderschiedliche viel Citationes außgeschicket, Wie hiebey vnder numero 3. zue stehen.

Welchem zu Folge, werden Sie sich vorsehens, nach vnd nach, gehorsamblich einstellen, vnnd Jre vermainte Verantwortung vnd entschueldigung gebüerendt eingeben: Die sollen genaw ponderiret, vnd besten treüesten verstandt nach, erkhent, aufs Papir gesezt: vnd zu E. K. Mtt. genedigsten moderation vnnd endlich Resolution vberschicket: Vnnd wan dieselben zurueckh kommen, denen Beklagten in forma Sententiae, gegenwertig publicire', ordentlich zu exequiren angeschaffet, vnd auf solche weiße mit allen durch vnd durch, zu vnuorlengter möglichster Verrichtung des ganzen werckhs, vngesparter ainziger treuen bemüehung gehorsambst fortgefahren werden. Innmassen dan hiebei mit 202 Personen albereit würcklich beschicht, Welche auf bemelte Citationes schueldigst erschienen: Jre verantwortung eingewendet, so sambt denen wider Sie erhobenen Klagen, vmbständlich fleißig in beratschlagung genommen: vnd endlich was wider iedwedern, von Rechtswegen zu sprechen sey, befunden vnd geschlossen worden, Wie hiebey vnder numero 4. mit mehrerm zue finden ist.

Dabey aber gleichwol dieses gehorsamist erinnert wirdt, Weiln die Ärnten oder sezung der früechte, nunmehr verhanden, das zu verhüettung verschleifung derselbten, wie auch zu desto zeitlicher erlangung Geldes: vnnd zuuorderist E. K. Mtt. selbst zum besten, hierin die gewartende genedigste Resolutionem zue maturiren, grosse notturft sein wölle.

Vber daß, solle E. K. Mtt. Ich auch gehorsamist erinnern, das bey haltender Commission der ienigen Rebellen Güetter, so schon vor der gloriosa Victoria, durch E. K. Mtt. Exercitum eingenommen worden, ohne weitern Gerichtlichen proces, für Rechtlich confiscirt, gehalten worden: Darüeber gleichwol E. K. Mtt. genedigster wille vnnd mainung, vnderthennigst gebetten vnnd gewartet wirdt.

Weiter sind E. K. Mtt. auch gehorsamist zu berichten, das in täglicher fortstellung der Commission, die bestraffung der hiesigen geweßenen Rebellen betreffendt, Vnder anderen, Hanß Geörg von Wartenberg, Wolff von Salhaußen, vnd Wenzel von Stainpach, sich befinden, welche nicht die wenigste aufwiegler vnd Rädlführer in fürgangener Rebellion gewesen, Wie die Anklage wider Sie, vnnd darauff geschöpfte Rechtliche gehorsamiste Guttachten, bey anderen E. K. M. hierin vberschickten Actis, mit mehrerm außweißen: vnnd das Sie sich zu angemaßtem Jrem behueff, auf ein habendes Perdon legen: so Sie vom Churfürstlichen Ld. zu Sachsen, vom 14. Nouembris Alten Calenders, des 1620. Jahres, erlangt haben sollen: Wie hiebey vnder numero 5. erscheinet: Dardurch Sie dann, von beruerter Anklage, vnnd verwürkter straff, genzlich frey zu sein vermainen.

Wiewol nun Mir vnd Mit Commissarijs specialiter nicht wissent, Ob vnnd was vor Commission die Cron Böhaim betreffendt, hochgedachter Churfürst-

lichen Ld. dißfals aufgetragen werden, Oder wie weit sich dieselbe erstreket haben möge? So wird doch noch zur Zeit nicht gesehen, das berurte von Wartenbergk, Salhaußen vnd Stainpach, mit diesem Irem einwenden, zu Irer entschuldigung erheblich gelangen können: vnnd solches aus nachfolgenden Vrsachen.

Dann, Gesezt, gedachte Kaiserliche Commission auf Churfürst. S. Ld. sey angezogenermassen verhanden, So wurde doch dieselbte, auf die gegenwarth in der Cron Böhaim gemainet sein, Die aber niemals erfolget ist. Zu deme, so wurde auch in derselbten, wie in anderen dergleichen beschehen, der vorbehalt der Haubt Rebellen sich vnzweiflich befinden: Weiln dan Sie alle drey solche gewesen sein, So trüege Inen, die gesezte erlangung, nicht allein nichts für, Sondern es folgete auch, das Sie solche ausser Landes sub et obreptitie, vnnd also null vnd nichtigerweiße, außgewunden hetten. Welches gleichwol auch dahero gar nicht zu vormutten ist, Sintemal mehrhochgedachte Churf. Ld. des bemelten Wartenbergs, Salhaußen, vnd Stainpachs wegen, gar neulich an mich schreibet, ainzigen ertheilten perdons, mit ainzigem worthe nicht gedenket, Sondern bloß zu dessen erlangung für Sie intercediret, Wie hiebey vnder numeris 6, 7, 8, 9, zue sehen.

Vber daß, vnnd wan dieses so iezo erwehnet, gleich gar nichts Irrete, So ist doch hiebey wol zu bedenkhen, vnd in acht zue nehmen, das allegirtes Churfürsten Sachs: Ld: Perdon, erst den 14. Nouembris Alten Calenders, vnd also lengst nach der Kay. Victorien, so den 8. Nouembris Neuen Calenders, weit zuuor fürgegangen, vnnd zu der Zeit ausser Landes gesucht vnd erlanget worden, da albereit andere Kaiserliche Vollmechtige Commissarien, in der Cron, selbst Persönlich gegenwertig gewesen sein, welchen allein, vermöge aigenen zustehen, hierüeber zue disponiren obgelegen hette.

Daraus dan weiter vnfehlbar folget, das Sie, Salhaußen vnd Stainpach (ausser des von Wartenbergs, welcher sich gleichwol ein ganz Jahr, vor beruerten Victorien Perdon zue erlangen, zu Dreßden, in Demueth angemelt haben will) nicht auß erforderter rechten Rew, Laidt vnd Buesse, oder auch gehorsambster trew vnd liebe gegen E. K. Mtt., Sondern bloß aus tragender grossen furcht, da Inen die offentliche vberwindung aufn halß gewachsen, zum kreuz gekrochen sein, Vnnd das Sie gar zu spath, diesen vnderschlieff zue handen genommen haben, so Inen aber zu Recht, im geringsten nicht fürträglich sein könne. Welches Ich gleichwol iezo, die Personen an sich selbst betreffendt, an seinem ortte gestellet sein lasse.

Dieweil aber solche, Wartenbergs, Salhausen vnd Stainpachischen attentiren, nicht geringer importanz: Sondern zu verhüttung fürstehender eüßerst schädlicher consequenz, zu vnbefuegter disputirung Priuilegiorum, vnd was mehr beygesezt, billich in scharffe Obacht zue ziehen: Da nuhn sonderlich (wie zu vernehmen) ein grosser theil Leutmerizischen vnd Sazer Craises dergleichen vermainte Behelffe, einzuwenden fürhabens sein solle, So hab Euer Kay. Mtt. Ich es hiemit gehorsamist zu berichten, der vnvmbgenglichen notturft befunden, Mit instendiger Bitt, Sie geruhen, nach statter erwögung, sich allergenedigist zu resoluiren, Wie sich, sowol hierin alß besorglich in mehr dergleichen künftig fürgehenden fällen, aigentlich gehorsamist zu verhalten sey. Jedoch alles vnnd iedes

zue E. K. Mtt. allergenedigstem willen vnnd gefallen gestellet. Vnnd thue zu deroselben Kaiserlichen beharlichen Gnaden, mich vnterthennigst vnnd gehorsamist empfehlen. Datum Prag den 10. Augusti Anno 1622.

Die bezogenen Beilagen lauten:

1) Wir Carl von Gottes gnaden, Hertzog in Schlesien zu Troppau vnd Jagendorff (sic), Fürst vnd Regierer deß Hauses Lichtenstein, Röm: Kay: May: Geheimer Rath, Cammerer, vnd Volmechtiger Stathalter im Königreich Böhaimb.

Fvegen menniglich zuwissen, daß nachdeme nunmehr offenbahr vnd vnuerborgen, welchermassen die Röm: Kay: auch zu Hungern vnd Böhaimb Königliche May: Vnser allergnedigster Herr, Ihres Erbkönigreichs Böhaimb vnterthanen vnd Inwohnern, durch offene Kayserliche patenta sub dato zu Inßpruck den 3. Februarij dieses 1622. Jahres, gnedigist zuerkhennen gegeben, in waß vnheil vnd Zerrüttlikheit, daß Edle vnd ansehenliche Königreich Böhaimb, so vnter dem Hochlöblichsten Hauß Osterreich, von vndencklichen Jahren, sich wol befunden, auß anstifftung etlicher friedhässiger deß Khönigreichs Einwohnern, durch einen vnerhörten Aufftandt, anfengklich gestützt, vnd darinnen nachmals so weit verfahren, daß sie ihres Königs vnd Herrn vergessen, vnd zu einer anderen vnwerthen wahl geschritten, dieselbe auch durch allerhandt ihnen zugetzogene macht, manuteniren vnd schützen wollen, wo nicht der gewaltige Gott, durch die von obenherab gnedigst verliehene Victoria, der Rebellen Kriegsgewalt zu schanden gemacht, Daher Ihr Kay: May: etliche der erweckten Rebellion vornembste Rädlführer, offentlich in den Präger Stätten, am leben abzustraffen, nicht vmbgang nehmen khönnen. Wiewol nun höchst ermelte Kay: May: guungsamb vrsach vnd wol befüget, gegen andern noch übriegen Straffmessigen vnterthanen, aufm Landt und in Stätten, mit gleicher schärffe zuuerfahren, So hetten sie doch auß angeborner Kay: vnd Khöniglicher Clemenz, sanfftmueth vnd güttigkheit, dem strengen rigor der H. Iustitia, gnadt vnd gütte fürgetzogen, vnd die wolverdiente leibs vnd lebens auch Ehren straffe, mit vorbehalt hab vnd gütter, den Delinquenten gnedigist nachgelassen, Ihnen darneben Zeit vnd Orth, wie auch mittel vnd weg, an die Handt gegeben, in welcher sie solche hohe guade suchen, vnd erlangen mögen: Daß nemblich die Jenigen, welche nunmehr der verwichenen Rebellion in vil oder wenig, sich theilhaftig gemachte, vnter dem in bemeltem patent hierzu angesetzten termino, vor Vnß alß im Königreich Böhaimb geuollmechtigten Stathalter erscheinen, vnd vmb genedige erthailung deß Kayserlichen perdons, sich anmelden wurden, dieselbigen solten alßdann, zur gebüer beschieden, vnd waß sie sich weiters zuuerhalten dabey erinnert: Entgegen die Jenigen, welche die angebottene Kayserliche gnad nicht erkhennen, sondern vorsetzlich hindansezen wurden, die sollen nach verstreichung des angedeuten termins, einmahl vor allemal, abgewißen, vnd wider sie alß perduellen, dem rechten nach, mit der Execution verfahren werden. Diesem nach, so haben wir die Kays: perdons Patent dtn 4. Tag deß Monats May, Krafft tragenden Königlichen gewalts publiciren, vnd in den Präger Städten, wie auch in allen Kraißen deß gantzen Königreichs, zu menniglichs wissenschafft offentlich anschlagen lassen, daß also höchstermelter Kay: May: gnedigister will vnd mainung (den General Perdon der Ehren, Leibs, vnd Lebens betreffende) nunmehr nie-

mandt verborgen verbleiben können. Worauff dann auch erfolget, daß in zimblicher antzahl die Delinquent: vnd Supplicanten aller orth in mittelst erschienen, vnd zue gehorsamster erlangung deß mehrgedachten Kays: Perdons, bey vnß Persöhnlich vnd schriefftlich einkhommen. Welchen auch auf Vnsern befelch, gebürliche recognition, pro interim gnedig ertheilet. Wie nun diese Supplicanten der Kayser: Gnade vnd gütte obgedachter massen billich zuegeniessen: Also werden hieruon entgegen alle halßstarrige verrächter deß publicirten Perdons, vber die Jenigen (welche die Clausulae exclusiuae deß Kay: Patens ohne diß selbst außsetzen) hiemit auch gäntzlich außgeschlossen, Vnd ist sich hoch, vber vieler bößer gemüetter vermessenem vngehorsam zuuerwundern, welche obwol sie sich der Rebellion iedertzeit eyferig angenommen, vnd waß sie zue höchster verschimpffung der Kay: May: vnd außrottung deß Haußes Österreich erfinden mögen, bey tag vnd nacht, euserster mögligkeit mit darstreckung ihres haab vnd guetts fortgestelt, dennoch in ihrer gefasten Verbitterung, einen weg wie den andern, trotziglich verharren, vnd weder auf der Götlichen May: allergerechtiste gerichte, die da von zeit deß vnglückseligen Rebellion aufangs vnd grausamen Außwurffs, biß auf gegenwertige Stundt, iedertzeit der hohen Obrigkeit zum besten vnd Ehren, den Rebellen aber zum schaden vnd Spott außgeschlagen: Vnd noch weniger der Röm: Kay: May: angeborne, hochgerühmbte Clemenz Saufftmueth, vnd güttigkheit, vnd daher erwachsene Kays: vnd Königlich: offerta deß General Perdons, erkhennen, sondern vielmehr despectiren vnd verächtlich halten, mit boßhafftiger hintansetzung ihres gewissens, Ehren, leibs vnd lebens. Dieweil dann der verordnete Fiscal vnd Cammer Procurator deß Königreichs Böhbimb, Przibik Genischek von Vgezd, eine besondere Verzaichnueß solcher verächter, in den Sessionen Vnß vorgebracht, vnd neben außführlichem vnwidersprechlichem beweistumb anderer ihrer wider die in Gott ruehende, so wol ietzige Regierende Röm: Kay: May: begangenen schweren Verbrechungen vnd mißhandlungen, von dessenwegen sie ohne diß: Ir Leib, Leben, Ehr vnd Gutt, ihrer Röm: Kay: May: verfallen, insonderheit vnd vornehmblich vmb dieses ihr bößliches Vorsetzliches nicht erscheinen, abzustraffen vnd ein rechtmessiges Vrtheil wieder sie sambt vnd sonders, als offentliche Perduellen ergehen zulassen, gehorsambist begehret. Alß thuen Wier, krafft tragender Vollmacht, auch nach raiffer beratschlagung mit denen von höchstermelter Kay: May: Vns zugeordneten Herren Commissarien, auß rechtem wiessen vnd wohlbedacht erkhennen, daß die nachgesetzte Verächter:

Christoff von Rödern.
Ferdinand Swihowský von Ryshmburgk vnd Swihow.
Adam von Wchinitz vnd Tetaw.
Geörg Karlik von Nezetitz.
Hanß Silwer von Silwerstein vnd Pilnikow.
Geörg Smrtzka von Mnichn.
Wentzel Koschan Malowetz von Malowitz.
Adam Jaroslaus Schoffman von Hamerles.
Wolff Frydrych Laminger von Albenreit.
Joseff Laminger von Albenreit.
Sigmund Geörg Habsperger.
Jobst Adam Schirntinger von Schirntig.
Kunesch Bohuslaus Dworzetzky von Olbramowitz.
Burian Sekerka von Sedtzitz.
Wilhelm Felix Kaplirz von Sulewitz.
Bohuslaus Baubinsky.
Hanß Wilhelm Malowetz von Malowitz.

Sigmund Rausendorff von Rausendorff. Hauß Ledetzky von Granow.
Hauß Friedrich Opersdorf auf Markwartitz.
Vnd Andere ihres gleichen, welche vnter dem mehrbemelten termino, vor sich selbst oder ihre geuollmechtigte, nicht erschienen, auch ihres außenbleibens kein erhebliche entschuldigung vorgewendet, solcher vnd anderer ihrer schweren verbrechungen, insonderheit aber obmelter beharlichen vermessentlichen böser Contumation halben, deß offtgedachten Kay: Perdons, nicht allein hinfort vnd ewiglich vnfähig, sondern auch ihr Leib vnd Leben, Ehr vnd Guet verlustig sein, Innmassen Wir sie dann hierzu wircklich verurtheilen, alles von Rechtswegen: Zu vrkhundt haben Wir Vnß dahie mit aigener Hand vnderschrieben, vnd Vnser Fürstliches Insiegel fürtrucken lassen. Geschehen vnd gegeben zu Prag, Den 14. Julij Anno 1622. (Gedruckt, aber ohne Unterschriften.)

2) My Karel z Božj milosti Knjže, Wladař Domu Lichtenssteynského, Knjže Oppawské, a Krnowské, G. M. Rzjmského Cýsaře Vherského a Czeského Krále Teyna Radda, Komornjk, a od G. M. Cýsařské Plnomocenstwjm nařjzený Mjstodržjcy w Králowstwj Czeském.

Známo činjme wssem wůbec timto Listem Nassjm. Jakož gest Neyjasněgssj a neyneepřemoženěgssj Rzjmský Cýsař Vherský a Czeský Král ꝛc. Pán Pán náš wssech Neymilostiwěgssj, po Slawném od Pána Boha wssemohaucýho, gakožto wssech pořádných Wrchnosti mocnéyo ochránce, a nad těmi kteřjž se takowé Wrchnosti swé protiwj, sprawedliwého mstitele, nad některými swými pozdwihlými poddanými, Obywateli ze wssech tři Stawůw Králowstwj swého Dědičného Czeského, a gegich nepřátelským welikém Wogskem, sobě milostiwě propůgčeném Wjtězstwj, pro pruchod Swaté a Pánu Bohu milé sprawedlnosti, též k budaucýmu wěčnému přjkladu, a wssem k weystraze, netoliko neypředněgssj buřiče a půwody te nesslechetné Rebelly, pro takowé gegich těžké prowiněni, o němž, gsauce to wsse giž wssemu swětu dosti známe, wyprawowati za potřebi neni, na hrdle, cti a statcjch s trestati dáti: nýbrž také y giných gegich některých Pomocnjkůw, kteřjž gsau w takowé Rebellyi z Swěta sesslí, gmena a památku, s Confiscirowánjm a pobránjm Statkůw gegich zmařiti, wsse podlé wyměřenj Práwnjho dáti ráčil. A bywsse na onen čas dále skrze dwoge Patenty Násse 18. dne Měsýce Března, a potom 15. dne Měsýce Dubna Léta minulého 1621. wůbec Publikowané, Dědicowé takowých z Swěta sesslých Rebellůw, gak těch in specie w dotčených Patentich Nassjch ze gména položených, tak tolikéž in genere wssech giných, gakýmiby ti koliw gmény gmenowánj býti mohli, neginác nežli, gakoby w týchž Patentjch weyslowně ze gména doloženi byli, patrně a dostatečně, aby se před Námi, k gisténu dni, k doslechanj Processu Práwnjho, w přjčině týchž z Swěta sesslých Rebellůw postawili, od Nás citowáni: W tom gsau se někteřj tak zachowali, a při Nás se w té wěcy ohlásyli: Ale ginj mnozý, mimo naděgi, toho tak učiniti zanedbali, tak že až posawád, Ortel strany takowých zemřelých Rebellůw gest neprossel. Y negsauce My na giným, nežli aby se G. M. C. milostiwé wůli za dosti stalo, a w té přjčině dále podlé Práwa postupowáno bylo: zwlásstě poněwadž gsme mezy tjm, o giných wjce sprowinilých osobách, kteřjž gsau od začátku té Rebellie až do tohoto času, z swěta wykročili, přezwěděti ráčili, a gmenowitě o těchto:

Gindřichowi Slawatowi.
Zygkmundowi Belwicowi.
Abrahamowi Bohdaneckém.
Rohoslawowi Bohdaneckém.
Wylimowi Wogtěchowi Daupowcowi.
Ladislawowi Sekerkowi.
Frydrychowi Smoljkowi.
Zdenkowi Trmalowi.
Janowi Giřjm Wachtlowi z Patenowa.
Jaroslawowi z Kolowrat.
Etiborowi Wogjřowi Saským.
Gindřichowi Mirkowi.
Adamowi Rzepickém.
Giřjm Měsýčkowi.
Bohuslawowi Starssjm z Malowic.
Hendrychowi Janowském.
Hendrychowi Jakubowi Teyřowském.
Blažegowi Gryspekowi.
Zdeňkowi Smoljkowi.
Mikulássowi Klusákowi.
Gindřichowi Giřjm Zeydlicowi.
Bernartowi Elsnicowi.
Janowi Krystoffowi Myskowi.
Bohuslawowi Starssjm Wythowi.
Janowi Adamowi Kokořowcowi.
Ssebestyánowi Augezdeckým.
Janowi Zykmundowi Mirkowi.
Wylimowi Mladssjm Wythowi.
Janowi Giřjm Kokořowcowi.
Wáclawowi Boruňowi.
Wogtěchowi Koněgedským.
Markwartowi Wěznikowi.
Wolffowi Krystoffowi Ssoffmanowi.
Janowi Bězděkowském.
Zygkmundowi Sserklowi.
Wáclawowi Gryspekowi.
Albrechtowi Gryspekowi.
Wáclawowi Trmalowi.
Alexandrowi Preysowi.
Wáclawowi Mladssjm Sstampachowi.
Karlowi Přehořowském.
Zděňkowi Kořenském.
Adamowi Smrčkowi.
Janowi Adamowi z Raupowa.
Petrowi Smrčkowi.
Hinkowi Stařinském.
Janowi Gerstorffowi.

Protož my :i opět timto otewřeným Listem a Edictem Nassjm, Dědice pozůstalé potýchž oznámených, y giných wssech, od začátku takowé Rebellye až posawád zemřelých, proti G. M. C sprowinilých Osobách, rowně tak, gakoby tu wssechny zegména doloženj bylj, y gednoho každého toho, kdožby sobě k pozůstalosti týchž z Swěta sesslých, kdyby se byli G. Cýs: a Krá: M. Králi a Pánu swému nespronewěřili, a takowého zřegmého přečjněnj, Rebelly, zrussenj obecného Pokoge, Peduelli; a vraženi G. C. a Králowské M. důstogenstwj a welebnosti nedopustili, práwo gmjti pokládal, powoláwáme a obsyláme, gim přitom přjsně přikazugjc, a tomu chtěgjc, aby se oni, od Publikowánj tohoto Patentu Nasseho, we dwau Nedělich pořád zběhlých, kterýžto My Termjn gim, za Prwnj, druhý, třetj a poslednj, a konečně za den práwnj, anebo pokudžby se toho dne na Saudu nesedělo, tehdy k neyprwnégssimu zasednuti, peremptorie pokládáme a gmenugeme, sami osobně, před Nás, a giné G. M. C. k tomu nařjzené Pány Kommissaře, gistě a konečně nagiti dali, kdoslechánj toho, co tak dále G. M. C. Prokurator w přjčině dotčených z swěta sesslých s pronewěřilých Rebellüw westi a vkazowati: a gaká na to Práwnj weypowěd od Nás wynessená bude. A gestliže by se pak dotčenj Dědicowé nepostawili, tehdy nic méně, půgde na to což Práwo a sprawedlnost w takowých zřegmých prowiněnjch w Rebelly, Perduelli, a vraženj G. Cýs. a Král. dustognosti a welebnosti, s sebau přinássj. Cžimž se gedenkaždý sprawiti

mocy bude. Datum w Menssjm Městě Prazſkém, we Cžtwrtek po S. Panně Marketě, 14. dne Měsýce Czerwence, Léta 1622. (Gedr., auf dem Rücken steht: Durch diß Patent, sind citirt worden, der verstorbenen Rebellen hinderlassene Erben, Innerhalb 14. tagen, von dato der publication zu compariren, vnd der Verstorbenen Vnschueld zue erweißen. Datum des Patents 14. Julij Ao. 1622. H. Hegner.)

3) Karel z Božj milosti Knjže, Wládař Domu Lichtenssteynſkého, Knjže Opawſké a Krnowſké, G. M. Rjjmſkého Cýsaře, Vherſkého a Czeſkého Krále Teyna Radda, Komornjk, a od G. M. C. Plnomocenstwjm nařjzený Mjstodržicy w Králowstwj Czeſkém.

Vrozený Pane Pane Přjteli nám milý, gakau stjžnost podlé Patentu od G. M. C. w přjčině Perdonu wyſſlého, a wůbec Publikowaného, G. M. C. Prokurator, Pan Přibik Genischek z Vgezda, na mjstě a k ruce G. M. C. do Osoby W. M. sobě mjti pokládá, tomu z přiležicýho Spisu wyrozuměti mocy ráčite.

Protož gménem a na mjstě G. M. C. Krále a Pána, Pána Nás wſſech Neymilostiwěgſſjho, W. M. o tom porančjme, abyſſte se od dodánj wám tohoto Psanj Naſſeho, w týmž dni pořád zběhlým, konečně, neberauc sobě nic za weymluwu a Obranu, sami Osobně s Odpowědi swau w Spisu, před Nás postawili. A pokudžby w tom nedostatek zdrawj W. M. bezelstně na překážce byl, tehdy nic méně, tolikéž w spisu swým takowau Odpowěd Nám odeslali, a na to gisté Re|olucý od Nás očekáwali. A přesto postawiteli se, nebo nepostawjte: Nicméně, půgde nato, což Práwo a sprawedlnost s sebau přinese. Poslu pak tomuto kteréhož k wám odsyláme, gistý Kundſſofft, dodánj wám Listu Naſſeho, dáti nepomigegte. Ginác̆e nečinjce, wědauce že na tom G. M. C. gistá a milostiwá wůle naplněná bude. Dátum w Menssjm Městě Prazſkém.

Karel kzl.

(Gedruckt.) Hegner.

4) Karel ꝛc. Vrozený Nám milý: Jakau stjžnost podlé Patentu G. M. C. w přjčině Perdonu wyſſlého, a wůbec Publikowaného, G. M. C. Prokurátor Pan Přibik Geniſſek z Vgezda, na mjstě a k Ruce G. M. C. do Osoby waſſi sobě mjti pokládá, tomu z přjležjcýho Spisu wyrozuměti mocy budete.

Protož gménem a na mjstě G. M. C. Krále a Pána, Pána nás wſſech neymilostiwěgſſjho wám o tom poraučjme, abyſſte se od dodáni wám tohoto Psanj Naſſeho, wtýmž dnj pořád zběhlém, konečně, neberauc sobě nic za wymluwu aneb obranu, sami osobně s odpowědi swau w Spisu, před Nás postawili, a pokudžby nedostatek zdrawj wám bezelstně na překážce byl, tehdy nicméně tolikež w Spisu swém takowau odpowěd Nám odeslali, a na to giste Resolucý od Nás očekáwali: A přesto, postawjteli se, nebo nepostawjte, nic méně půgde na to, což Práwo a Sprawedlnost s sebau přinese. Poslu pak tomuto, kteréhož k wám posýláme, gistý Kunſſofft dodáni wám Listu Naſſeho, dáti nepomjgegte. Ginác̆e nečinjce: Wědauce že na tom G. M. C. gistá a milostiwá wůle naplněná bude. Dátům w Menssjm Městě Prazſkém.

Karel kzl.

(Gedruckt.) Hegner.

5) Der Röm: Key: auch in Vngern vnnd Behmen Kön: Maytt: Hochansehenlichen Commissario dem durchleuchtigisten Hochgebornen Fürsten vnnd Herren Herren Johann Georgen Herczogen zu Sachsen, Gülich Cleue vnndt berg, des Heiligen Römischen Reichs Erczmarschalckhen vnndt Churfürsten Landtgraffen in Döringen, Marggraffen zu meissen, Burggraffen zu Magdeburg, Graffen zue der marck vnndt Rauensberg, Herren zu Rauenstein ꝛc. Ist Herren Wenczels des Eltern Steinbachs von Steinbach auf Waliczsch vnndt Buka vnterthanigistes Suechen, so er für sich gethan fürgetragen worden, auß welchen Ire Churf. Gn. verstanden, daß ermeldter von Steinbach seinen bey der Röm: Khey: auch zu Vngern vnndt Behemb Khön: Maytt: reiection, vnndt darauff fürgenommenen neuen Election begangnen excess erkhennet, bey Ihr Churfürst: Gnaden vmb perdon schucz vnndt Confirmation der priuilegien, Auch daß er bey dem exercitio der wahren reinen Ewangelischen Religion gehandthabet werden möchte, vnterthänigist angesuecht, vnndt sich zugleich erbotten, vnd verpflichtet, in ihrer Khay: vndt Khön: Maytt: gehorsamb wider zubegeben, dieselbe vor seinen Khönig vnndt Herren zu erkhennen vnndt ehren, vnndt in Ihr Churfürstl: Gnaden deuotion bestendig zuuerharren.

Nun erinneren sich Ihre Churfürst. Gnad. der ihr aufgetragenen Kheyser vnngt Khöniglichen Commission gar wohl, vndt ist dero vnuerborgen, daß solche durch mittelspersohnen theils Stenden in Saxerkreiß insinuirt worden, Wie auch ihre Churf. Gnaden gnedigist vermerckhen daß der von Steinbach sich berürter Commission vnterthänigist submittiret, seinen fähl erkhennet, Perdon schuz vnndt Confirmationem priuilegiorum suchet, vnndt zu Ihrer Khay: Maytt: gehorsamb erklert. Alß weren sie zwar nicht begeneiget, ihme in einem vnndt den Anderen mitt gnedigister Resolution zubegegnen.

Nach dem aber ihr Churf. Gn. berichtet, daß der Durchleuchtigiste Hochgeborne Fürst vnndt Herr Herr Maximilian Pfalzgraff bey Rhein, Herczog in ober vnndt nider Bayern, Alß gleichsfals in Khönigreich Behemb verordneter Khayserlicher Commissarius, sich deß Saxer Creiß, Albereith bemechtiget, die Stände zum Kheyser- vnndt Khöniglichen gehorsamb anermahnet, die leistung der Pflicht von ihnen erfordert, vnd die Stende sich darauff zu ihr Kay: vnndt Khön: Maytt: gehorsamb erklärt. Alß lassen es ihre Churfürst. Gn. darbey bewenden, vnndt die von der Ritterschafft dahin erinneren, daß sie die begerte Pflicht vnweigerlich leisten sollen.

Jedoch Nahmen ihr Churfürst. Gn. obgedachten von Steinbach nichtsmünder krafft tragender Commission in dero schucz auf vnndt an, vnd erkleren sich hiemitt ihme bey habenden Priuilegien (auser deren so bey den neuen Regiment erlangt) vnndt dem freien exercitio der wahren reinen Ewangelischen Religion Augspurgischer vnuerenderter Confession so lang schuczen vnndt handthaben zu helffen, biß Khayser vnnd Khönigliche Confirmation ervolget.

Zu Vrkhundt lassen Ihr Churfurst. Gnaden dieses den von Steinbach vnter dero aignen handt vnndt aufgedruckten Chur Secret hiemitt ertheilen. Geben auf der Khöniglichen Burg zu Budissin 14. Nouembris A. 1620.

Johann George Churfürst. (L. S.) (In Abschrift.)

Der 2c. (wie vorstehend). Ist der Ritterschafft in Leuttmericzern Craiß vnterthenigistes durch dero Abgeordnete vberreichtes suechen furgetragen worden.

Auß welchen ihre Churfürstl. Gnaden vernommen, daß dieselben, der Khay: vnndt Khönigl: Ihrer Churfürstlichen Gnaden aufgetragenen vnd ihnen insinuirten Commission zuvolge, sich vnderthenigist submittiren, Iren bey Ir Kay: vnndt Khönigl. Maytt. reiection vnndt darauf erfolgten neuen Election begangener excess erkhennen, Sich mitt deme, daß sie Anderen vorgehenden nachfolgen müssen entschuldigen. Bey Ihrer Churf. G. vmb Perdon, schucz, vnndt Confirmation ihrer Priuilegien, Auch daß sie bey dem exercitio der wahren Ewangelischen Religion gehandthabt werden möchten, vnterthänigist ansuechen, vnndt sich zugleich erbieten, vnndt verpflichten, in Ihr Kay: vnndt Khönigl: Maytt: gehorsamb wider zu ergeben, dieselbe vor ihren Khönig vnndt Herren zuerkhennen vnndt Ehren, vnndt in Ihr Churfürst. G. deuotion bestendig zuuerharren.

Wie nun ihr Churfürst. Gn: der Aufgetragenen Khey: vnndt Khönigl: Commission, vnndt daß solche ermeldte Ritterschafft, durch mittelspersohnen Insinuirt worden, sich erinnern, Auch gnedigist vermerckhen, daß die Ritterschafft sich derselben gebürlich submittirt, ihren fall erkhennen, Perdon, schucz vnnd Confirmationem Priuilegiorum sucht, vnndt zu Ihr Khay: vnndt Khönigl: Maytt: gehorsamb erklärt.

Also nehmen ihre Churfürstl: Gn: mehr ermeldte Ritterschafft in Leuttmericzern Craiß Crafft tragender Commission in dero schucz auf, vnndt erklären sich hiemitt, sie bey ihren habenden Priuilegien (außer derer so sie bey den neuen Regiment erlangt) vnndt den freien exercitio der wahren reinen Ewangelischen Religion, Augspurgerischer vnuerenderter Confession, so lang schüzen vnndt handthaben, biß Kay: vnndt Khönigl: Confirmation erfolget.

Vnndt dann das vbrige der Ritterschafft suechen anlangt, lassen Ihre Churfürstl. Gn. dahin verschieben, biß sie iemandt zue obnehmung der Pflicht zue ihnen abordnen.

In mittelst sie sich an niemanden, dann Ihr Churfürstl. Gn. halten, da ihnen etwas angemüttet wurde, diesen schein fürczeigen, vnd damitt daß sie sich albereitt in die schucz ergeben, entschuldigen sollen.

Zue welchem ende Ihre Churfürst. Gn: Solches den durchleuchtigisten Hochgebornen Fürsten, vnndt Herren Herrn Maximiliano Pfalzgraffen bey Rhein Herczogen in ober vnndt nider Bayern, in einen Absonderlichen schreiben freundtlich angedeuttet.

Zue Vrkhundt lassen Ihr Churfürstl. Gn. dieses denen von der Ritterschaft vnter dero aigenhandt vnndt aufgedruckten Chur Secret hiemitt ertheilen. Geben auff der Khönigl. Burg zu Budessin 16. Nouembris A. 1620.

Johann Georg Churfürst. (In Abschrift.)

6) Vnnser freundtlich dienst zuuor, Hochgeborner, innsonders lieber Herr vnnd freundt, Vnß hat Herr Hanß Georg von Wartenbergk vnnterthenigst berichtet, welcher massen vonn E: L: Er nach Prag citirt, auch daselbst zue erscheinen kein bedenncken hette, Wann Er sich nicht befahrete, es möchte durch seiner mißgünstigen ahnstifftung, Ihme ein despect, ehe Er gehört, vnd seine Vnschuldt kundtbar

wurde, wiederfahren, Demnach vnnterthenigst gebethen, Weill bey der Röm: Kay: auch zue Vngern vnnd Böhmen König: May: Vnnserm Allergnedigsten Herrn, Er deß ienigen wegen, so ettwa wieder seine intention vnnd willen peccirt, dahero perdon zue erlangen verhoffte, Dieweil Er sich berait für einem Jhar bey Vnnß vnnd Herrn Adamen von Wallenstain angemeldt, seine gegen Ihrer Kay: May: habende vnnterthenigste affection ahn tag gegeben, Wir geruheten ahn E: L: Jhn zuuerschreiben, damit sie seine nicht erscheinung nicht vor einen vngehorsamb kegen Jhre Kay. May. vnnd dero Commissarien, auffnehmen, vnnd dann seine Person vnnd Güttere biß Jhrer Kay: May: resolution erfolget, vnahngefochten bleiben möchten.

Wie woll wir nun dafur halten, wann bey E. L. Er diese motiuen ahngezogen, Sy wurden vielleicht sich hierauf selbsten kegen Jhme bezeigt, vnnd die gesuchte Frist vnnd sicherung bewilligt haben: Jedoch weill Er vnnserer Intercession zugeniessen verhofft, vnns auch wissent, daß es vmb seine ahnmeldung bey Vnnß vnnd dem Herrn von Wallenstein, angezogenen massen bewandt, Vnnd dahero ahn Jhre Kay: May: Jhme iezo gleicher gestaltt vnnterthenigste Intercession erthailt, haben wir Jhme auch die Vorschrift ahnn E: L: nicht abschlagen mögen. Vnd ersuchen demnach dieselbe hiermit freundtlich, Sy wolle obgedachtes Herrn von Warttenbergk vnterthenigste bitte, daß Jhme nehmlich kein vngehorsamb zugemessen, noch seine Person oder güttere belaidiget werden mögte, stadt finden lassen, vnd mit Jhme, biß Jhrer Kay: May: resolution vnnd verhoffender perdon erfolget, in rhue stehen, Euer L: hinwieder ahnngenehme freundtschafft zu erzaigen, seindt wir geneigt vnnd willig. Datum Dreßden am 15. Martij Anno 1621. Johann Georg Churfürst.

An Fürst Carln von Lichtenstein. (In Abschrift.)

7) Vnser freundlich dinst zuvor Hochgeborner, insonders lieber Herr vnnd Frennd. Zu was ende vns vmb Vorschriefft an Euer L. Wenczel der Elter Stainbach von Steinbach vnderthenigst angelangt, Haben dieselbe aus der innlage zuersehen.

Wie Wir nun nicht zweiffeln, wann Euer L. seine vnderthenigste entschuldigung, wie ferne er sich des Böhmischen wesens teilhafftig gemacht, vnd dann den schaden, so er an seinen gütern erlidden, so wol daß kegen der Röm: Key: Mait. vnserm allergnedigsten Herrn, er sich zeitlich aller vnderthenigst submittirt, erwegen, E. L. werden ohne das geneigt sein, Jme völligen Perdon ohne entgeld zuertheilen, vnd der Keyser: vnd Königlichen gnaden vehig zu machen, Also achten Wir diese vnsere Intercession für vberflüßig, Haben aber Supplicanten, alß deme wir gerne geholffen sehen, solche nicht verweigern mögen, Vnnd ersuchen demnach Euer L. freundlich, Sie wolle Jr ermeltten Steinbachen zu gnaden bevolen sein laßen, sich kegen Jme auß obangezogenen vrsachen, gnedig vnd mittleidig bezeigenn, vnnd Jme den Perdon dergestalt widerfahren laßen, daß es ohne seinen fernern schaden geschehen, vnd er hirvnder vnserer vorbitt fruchtbarlich genießen müge.

Das seind wir vmb Euer L. freundlich zuverschulden erpötig. Datum Langensalza am 16. Maij A. 1622.

Von Gottes gnaden Johann Georg ꝛc.

(Original mit der Unterschrift.)

8) Vnser freundlich dinst zuvor, Hochgeborner, Insonders lieber Herr vnnd Freund. Welchermaßen wir hiebevor bey Euer L. wegen Wolffens von Salhaußen, zu vnderschiedlichen mahlen freundlich intercedirt, deßen werden dieselbe noch eingedenck sein.

Ob wir nun wol der gedancken ermelte vnsere Intercessiones seyen bey E. L. inn solchem respect, daß deren ermelter Salhausen noch aniczo genießlich zu empfinden, vnd dahero keiner renovirung bedürfftig, Jedoch weil vns derselbe hierunder mit der innlage noch einsten vnderthenigst angelangt, Haben wir Jme solche nicht verweigern mügen.

Vnnd ersuchen E. L. hirmit freundlich, Sie wolle nicht allein Jme Salhausen inn der ersten Sachen, daß er nemlich die Hülffe inn sein verkaufft aber noch nicht bezalt guth Marckersdorff erlangen müge, gnedige befürderung erweisen, Sondern auch sein vnderthenigstes suchen, deß perdons halben, vnd daß er an seinen innhabenden gütern nicht möge perturbirt werden, Jr inn gnaden bevolen sein, vnd also voriger vnd icziger ertheilten Vorschriefften fruchtbarlich dergestalt genießen lassen, damit Wir vnd er zu spüren, Jme dieselben erspríeßlich gewesen. Das seind wir vmb E. L. zuverschulden erpötig. Datum Langensalcza am Ersten Junij Anno 1622.

Von Gottes gnaden Johann Georg ꝛc.

(Original mit der Unterschrift.)

9) Vnser freundlich dinst zuvor, Hochgeborner insonders lieber Herr vnd Freund, Welcher maßen vns vmb vorschrifft an E. L. Wenzel Stainbach der Elter von Stainbach, wegen seines von Procop Dworzezky erkaufften guths Buckow, welches, wie er berichtet, eingezogen werden solte, vnderthenigst angelangt, haben E. L. auß der Innlage zuersehen.

Nun zweiffeln wir nicht, do er Stainbach diß suchen bey E. L. selbsten gepürlich für: vnd anbracht, Sie würden dasselbe erwogen, vnd Ihn dorauf mit billichem bescheid versehen haben, sonderlich wann es vmb solch guth also beschaffen, daß er daßelbe vor entstandener Rebellion, vnd ehe Dworzezky etwas wieder Ire Key: vnd Kön: Mait: verubet, erkaufft, Wann er aber vnserer Interession zugenießen verhofft, haben wir Jme solche nicht verweigern mögen, Vnd gesinnen, demnach an E. L. freundlich, Sie wollen Stainbachen bey mehrangeregtem guth schützen helffenn, vber albereit erliddenen schaden nicht ferner beschweren, vnd Ihn also empfinden lassen, daß diese vnsere Vorschrifft Jme erspríeßlich gewesen. Das seind wir vmb E. L. zuuerschulden erpötig. Datum Triebel am 17. Julij A. 1621.

Von Gottes gnaden Johann Georg ꝛc.

(Original mit der Unterschrift.)

LXXI. Ferdinand II. Resolution wegen Abschaffung der Wiederläufer aus Mähren, vom 17. Sept. 1622.

(Gedr. in d'Elvert's Beiträgen zur Gesch. Mährens im 17. Jahrh., Brünn 1867, S. 880.)

LXXII. Verzeichniß über Bitten mähr. Rebellen um Pardon. (Eb. S. 881.)

LXXIII. Recepisse an F. v. L. auf die einkhombene sententz in causa confiscationum, vom 16. Sept. 1622.

Ferdinand der Ander ꝛc. Hochgeborner Oheimb, Fürst, lieber getreuer. Wir haben die von den versambleten Commissarien zue Prag, vber ein Zimbliche anzall, der lebendigen vnnd abgestorbenen Rebellen, verfaste, vnnd allein auf die confiscationes gerichte Sententz, durch die alhier anwesenden Obristen Landofficirer, Landtrechtsbeisitzer, vnnd andere verordnete Räthe durchsehen vnnd erwegen, Vns auch die notturfft fürbringen laßen.

Vnnd weill dan zuspüren vnnd abzunehmen, das angeregte Commissarien alls bej welchen die acta vnnd probata fürkhommen, Sonderen Vleis hierinnen gebrauchet vnd angewendet, vnndt theils auf die notorischen, vnnd zuegestandene theils auf die bewiesenen delicta gegangen, auch dabej die nottwendigen vmbständ in acht genomben.

So laßen Wir es bej solchen verfasten sententz genedigist bernehen vnnd verbleiben. Es hat Vnß aber nur allein dieses vor guet angesehen, bej welchen Vrtheln alternatiue entweder die güetter zu Lehen zumachen, oder den Fünfften theill darvon Vnserm Fisco zu appliciren gesetzt wird, das zu Vermehrung der Dienst vnnd Pflichten, vnnd dan wegen Hoffnung khünfftiger Annfäll, vnnd also auch Vnseren Erben vnnd Nachkhomben zum besten, mit großerm nutz vnnd ansehen, dergleichen Güetter in Lehen transmutirt, Vnnd dan hernach, bej auffrichtung der Lehenbrieff, wie vnnd was gestalt solche Lehen außzusetzen, vnnd wie weit die succession zu extendiren, vleißig considerirt vnnd in acht gezogen werde.

Ferner befinden Wir auch die von Dr: L: angezogene motiuen vnnd Vrsasachen vor genuegsamb vnd erheblich, warumb Hanß Georg von Wartmbergk, Wolff von Sallhausen vnnd Wentzl von Steinbach sich mit dergleichen perdon, wie Sy fürwenden, gar nicht zu schützen, noch zubehelffen, Sondern das es billich bej denen wider Sie, als vornehme schädliche Rebellen gefelten Sententzen zu laßen sej.

Schließlichen ist auch dise Vnser genedigiste meinung, das alle die vor der erlangten Victorj eingezogenen gütter (allein die ienigen, So getreu verblieben, auch Wittiben vnnd Waisen, vnd welche nicht die Waffen wider Vnß gebraucht, hierinnen außgenohmen) Vnserm Fisco verbleiben, vnnd deme also nachzukhommen, bej den Vrtheln woll obseruirt werde.

Im vbrigen khan D: Ld: offterwente Sententz nochmals zu reuidiren, vnnd dahin vleißig zusehen verordnen, damit khein contrarietet oder Vngleichheit vnterlauffe, noch iemand so vill immer möglich zu scrupuliren Vrsach habe, Sonsten wirdt bei Publicirung der Sentenz ein sondere notturfft sein, allen vnd einem Jeden insonderheit zuförderst aber den vornembsten Rebellen, welche aller Ihrer güeter verlustig erkendt worden, vnnd sonsten in gehabter beratschlagung ein Mehrers vnd ergers verdient zuhaben befunden worden, mit gnugsamben ernst vnd eiffer fürzuhaldten vnd Sy zuermahnen, das Sy dieße von Vns Ihnen erwiesene gnadt vnd moderation in schuldigen gehorsamb erkennen, vnd sich ferner alles

bößen vnd schädtlichen Praktizirens vnd was ihrer vndterthenigisten Pflicht vnd deuotion zuwiderlauffen mag sich genczlich endthaldten sollen, Mit dießer endtlichen verwahrnung da sie sich dießem zuwider, auch im wenigisten kunfftig wider Vns vnd Vnser hochlöbliches Haus vergriffen wurden, das Ihnen alsdann das vorige vnd aldte mit dem newen gedacht vnd mit wolverdienter Straff vnnachläßlich wider Sy verfahren werden solle, Wie D: L: in disem allem die gehörige fürsehung woll zuthun waiß, dero Wir mit genaden, iederzeit sonders woll gewogen verbleiben. Geben in Vnserer Statt Wien, den Sechzehenden Monatstag Sept. 1622 etc.

Conclusum per Imperatorem hoc ipso die in Consilio Secreto praesentibus H. v. Meggkau, Harrach, Trautm:(sdorf), Ob. Canzlers, vnd Nostizen Vice Canzlers.

Ad mandatum Sac: Caes:
Majestatis proprium.
Otto v. Nostiz.
Philip Fabricius.

(Original mit den Unterschriften dieser zwei letzten.)

LXXIV. Ferdinand II. weitere Resolution wegen der Rebellen, vom 21. October 1622.

Hochgeborner Ohaimb, Fürst, lieber getrewer, Nachdem in Dr. Ld. anwesenheit alhier an vnserm Keiserl. Hof, der Proceß wider die citirte Personen in vnserm Erb Königreich Böhaimb einen weg als den andern vortgestellt vnd von denen hinterbliebenen commissarien ezliche vnterschiedene vrthel anhero oberschückt, Alß haben wir dieselben in gnungsambe reiffe berathschlagung ziehen lassen.

Vnd demnach Wir gnedigst befunden, daß es mit gedachten vrteln eben wie mit denn voriegen gehalten gehalten, vnd aber die cognitio causae in dergleichen fällen, mehrerntheils auf denn Circumstantijs beruhet, Dieselben aber Vnsern darzu deputirten Commissarien, so die citirten Personen gegen der anklage mit ihren Defensionen vnd schutzreden gehört vnd dj acta wol ponderirt, zum besten bewust, dahero wir dann der, ihren gewissen vnd Pflichten nach, eröffneten maynung billich statt geben.

Alß lassen Wir es bey obberürtten vrtheln allerdings bewenden, Zweifeln gar nicht, D. Ld. werde vleiß anwenden, damit, wo die verbrechen vnd vmbstende gleichförmig, auch gleichförmige straffen gesezt werden mögen.

Sonst was die ienigen vrthel anlangt, darinnen die decisio vnd erörtterung zu vnserer gdst. resolution verschoben würdt, Sehen wir gnedigst vor gutt an, daß, betreffend Georg Mladota, Abrahamb Bechine, Caspar Mezeroden, Peter Deym eß jüngster vnser in ebenmessigen fällen gethanen genedigsten erklärung nach, bey verenderung ihrer gütter ins Lehen vnd außzieh: vnd reseruirung der collaturen verbleiben möge.

Anlangend Albrecht Klusaken möchten drey theil desselben gütter Vnserem Fisco zukommen vnd der vierde theil ihm gelassen, do es sich auch mit der angrzogenen einfalt des Christof Wilhelmb Sesima also verhielte, er allein vmb das driette theil seines vermögens gestrafft, der Ernst Lungwitz — aber von der

angestellten klage gäntzlich absoluirt vnd dauon frey, loß vnd ledig gesprochen werden.

Wie D. Ld. solches Alles zuverordnen vnd daran Vnsern gnedigsten willen vnd gefallen zu vollbringen wissen würd. Wien den 21. Octobris 1622.

LXXV. F. v. L. sendet ein Verzeichniß abgeurtheilter Rebellen ein, vom 29. Oktober 1622.

Demnach heutiges Tages etliche Personen vrthel vor Euer Kay. May. verordneten Confiscations Commission eröffnet vnnd publiciert worden, habe Euer May. ich derselben nahmen hiemit verzeichneter beyschliessen wollen, Euer May. mich zue Kaiserlichen gnaden vnterthenigst beuehlend. Geben Prag den 29. Octobris Anno 1622.

Nachvolgende Persohnen seindt condemnirt worden: Sigmundt Matreg Wenczelik, Jan Malowez, Adam Zapsky, Peter Pesski, Waczlaw Hrzan, Adam Zradessina, Adam Bukowanßkj, Jan Starssy Wlk, Dyoniss Markwart, Jan Beniamin Slußkj.

Dise seindt absoluirt worden: Humprecht Cziernin, Jvan Girzi ze Zdiaru, Jan Horßkj, Jan Matthiaß, Wazlau Mayerle.

LXXVI. Dem F. v. L. werden die oberschickten Urthel wider etliche Rebellen zur publication remittirt, mitt widerhollter erinnerung eine gleichheitt zu hallten, am 4. Jänner 1623.

Hochgeborner Ohaimb, Fürst lieber getreuer, hiebei verwartt schickhen Wir widerumb zuruckh die wider ettliche rebellen abermals verfaßte, vnnd Vnß zue khommene Sententz, bei welchen Wir es dan, weill Wir khein anders ermessen khönnen, alls das Sie auf die daselbst in loco eingebrachte acta vnnd probata vermög der billigkheitt gesprochen worden, auch gdst. bewenden lassen, Wir haben aber beineben Vnsere vorhin gethane erinnerung hiemitt verneuern vnnd widerholen wollen, Alldieweil Wir kheinem Vnrecht zu geschehen begeren, vnnd gleichwoll bißweiln, wie Insonderheitt bei disen Vrtheln vnter anderen wider Petern von Rzitschan, vnnd Georg Conraden Lukawski, da Sie nemblichen beide einerlei delicten vnnd Verbrechen beschuldiget, vnnd dennoch gar mitt vnterschidlicher straff belegt vnnd condemnirt werden, es vast das ansehen einer gebrauchten Vngleichheitt hatt, da anderst nicht die Vmbständ So ohn allen Zweifel in vleissige consideration gezogen werden, solchen vnterschied causiren vnnd verursachen, damitt in alleweg, D. L. bei denen verordneten Commissarijs hierauff, vnnd damitt ein billich messige gleichheitt gehaltten werde, guette achtung zu geben, nochmahls anmahnung thue vnnd erinnere.

Was aber Dr. L. in Dero Schreiben, ettlicher Personen halber, ad partem gethane andeuttung betrifft, mögen die Vrthel fortpublicirt vnnd exequirt werden, vnnd es wird doch nichts destoweniger bei Vnserem gdsten. willen vnnd wollgefallen stehen, weme Wir hernach in einem oder anderem genad erzeigen wollen. Hiernach sich D. L. zurichten, dero Wir mitt Kaiser: vnnd König: genad iederzeitt woll gewogen verbleiben. Regenspurg 4. Jan. 1623. Includantur sententiae (fehlen).

LXXVII. Recepisse an F. v. L. wegen etlicher in causa debitorum überschickten Urthel vom 28. Jänner 1623.

Hochgeborner Ohaimb, Fürst, lieber getreuer. Nachdem Vnß die von den verordneten Commissarien wegen ettlicher bei der rebellen confiscirten gütter gesuechten, vnnd liquidirten schuldtforderungen verfaßte Vrthel, theills ietzo Jüngsten vom 15. Decembris, theils vorher vom 16. Sept. von Dr. L. zuegeschickt worden, vnnd Wir Vnß solche fürbringen lassen, haben Wir in achtnembung das ohne Zweifel auf die allda eingebrachten acta vnnd beweiß gesehen vnnd gesprochen Wir es bei denselben (so Wir hiebei wider zuruckh vbersenden) vnnd Dr. L. guettachten gdst. bewenden lassen, Die ienigen schulden aber, so in wehrender rebellion gemacht, vnnd deren bezahlung zu Vnserer gdst. resolution gestellet wird, sein der billigkheitt vnnd obangedeutter Commissarien selbsten meinung vnnd andeuttung nach, nicht zu paßiren. Hiernach Sich D. L. zurichten, dero Wir mit genaden iederzeitt woll gewogen verbleiben. Regenspurg 28. Jan. 1623.

(Die Urtheile fehlen.)

LXXVIII. F. v. L. übersendet 34 Urtheile gegen Rebellen und ein Verzeichniß von 32 Personen, die keinen Pardon gesucht, am 28. Jänner 1623.

Euer Röm: Kay: Mtt: Allergnedigsten verordnung nach, Ist in derselben hiesigen Confiscations Commission, nach verlauff der H: Weinacht Ferien schuldigst fortgefahren, vnd dato vber 34 Persohnen Verbrechen Rechtliches guetachten gehorsambst aufgesetzt worden. Daß wirdt hiebey neben Verzeichnus 32. Mannes vnd Weibes Personen, so sich zu erlangung Euer Röm: Kay: Mtt: gnedigist publicirten Perdons vorsezlich niemals angemeldet, zu Euer Röm: Kay: Mtt: Allergnedigsten Resolution vndertheinigst vberschickhet, zu dero Kayserlichen beharlichen gnaden Mich hiemit vndertheinigst vnd gehorsambst Empfehlendt. Datum Prag den 28. Januarij A. 1623.

LXXIX F. v. L. berichtet über Gnadengesuche am 28. Jänner 1623.

Euer Röm. Kay. Mtt. vnderschiedliche gnedigste Rescripta, so durch Joachim Liebsteinskj Kollowraten, Getrzigk Malowetzen, Adamen Sapskj, vnd Ladißlaum Abdon Kollowraten, theils vnbegrundtes, theils vnerhebliches Anruffen, außgewunden worden, habe Ich nicht allein mit schuldiger Reuerentz empfangen, Sondern auch in beharrender Euer Kay: Mtt: gnedigist angeordneter Confiscations Commission, mit allem vleiß berathschlagen lassen, darinnen befunden wirt, das wie die geschepfte Rechtliche Guetachten, so wieder obbemelter Persohnen vorbrechen verfasset, Euer Kay: Mtt: lengst vor diesem gehorsambst vberschickhet, auch von Euer Röm: Kay: Mtt: Allergnedigst ratificirt worden, vermög volführter Clage vnd Beweises wieder Sy in facto et Jure gar richtig fundiret gewesen vnd noch sein, Also lasset man es auch desselben Orts nothwendig darbej verbleiben.

Vnndt obwohl Euer Kay: Mtt: Einen oder dem Andern, hierin Kay: Gnade zuerzeigen, Zill vnd Maß zugeben, So wenig Mihr, alß Jemandt andern gebühren

will, So seint doch Euer Röm: Kay: Mtt: diesfals vnderthenigist zuerinnern, daß wann solcher vnd dergleichen vermessenen Quaerulanten, Importunischen Anschreihen, raumb gegeben werden solte, Es nicht allein Euer Röm: Kay: Mtt: vnzehlbar vberlauff, vnd verdrießliche molestias erregen, Sondern auch gedachter Commission alle nothwendige Authoritet benehmen, Ja zu entlicher Ruin des gantzen confiscationwerckhs, Principal effects, verterbliche sequelas einführen würde, welches Je durch ernsthafte Verwerfung solchen vnd dergleichen vnzimblichen suchens, fürnemblich die erhaltung der Rechtmessig Abgesprochenen Landtgütter betreffend, vernunftig zueuerhüeten stehet, Vnnd gleichwohl Euer Röm: Kay: Mtt: zu dero Allergnedigsten Willen vnd gefallen allervnderthenigst anheimb gestellet wirt, Deroselben zu beharrlichen Kayserlichen Gnaden Mich gehorsambist Empfehlendt. Datum Prag den 28. Januarij A. 1623.

LXXX. Recepisse an F. v. L. mitt wider zuruckhschickung der Vrthel, bei denen es verbleibt, jedoch das wegen der Weiber die sach in suspenso gelassen werde, vom 10. Februar 1623.

Hochgeborner Ohaimb, Fürst, lieber getreuer. Die von D. L. Vnß abermals vberschickte, wider ettliche rebellen verfaßte 34 Vrthell haben Wir empfangen vnnd vernohmen, laßen es auch in ansehung, das denen hierzue verordneten Commissarien die sach auf Ihr gewissen anvertrauet ist, bei denselben gdst. bewenden, Neben diser widerholtten erinnerung, das man gleichwoll ein rechtmessige gleichheitt allenthalben zu haltten woll in acht nehmen wolle.

Was aber wegen der andern 32 Personen, So sich vermög der außgangenen Patenten nicht angemeldet, noch des Perdons vähig gemacht, mitt angehangen ist, haben Wir auß beweglichen Vrsachen vor guett vnnd rathsamb befunden, das, so vill die Weibspersonen betrifft, die sach vor dißmall zuruckh vnnd in suspenso verbleibe. Hiernach Sich nun D. L. zu richten wissen wird, dero Wir mitt genaden iederzeitt woll gewogen sein. Regenspurg 10. Feb. 1623.

Conclusum per Imperatorem 10. Feb: 1623 praesentibus H. v. Trautt: mansdorf) H. Gundackhdr v. Liecht:(enstein) vnnd H. Ob: Cantzlers.

Remittantur sententiae (fehlen).

Beilagen:

a) Vndterm dato Regenspurg, den 28. Januarij seind die Zway nechst nachfolgende Vrthel zuruckh geschickht worden.

Herolt Janowsky, Zway Drittheil würdt Ihme eingezogen, vnd 1/3 verbleibt Ihme.

Ladißlaw von Seidlicz, würdt Ihme alles eingezogen.

Bohußlaw der Elter Widersperger, Halber theill Ihr Mtt: das vbrige verbleibt Ihme.

Bohußlaw der Jüngere Widersperger, würdt Ihme halber theill eingezogen, das vbrige verbleibt Ihme.

Bohußlaw Kotz, der halbe theill würdt Ihme abgesprochen.

Wenzel der Elter Chlumzianský, der halbe theill Ihrer Mtt. das vbrige verbleibt Ihme.

Peter der Elter Baubinßky, würdt Ihme der halbe theill eingezogen.

Hannß Wilhelm Miczian, der halbe theill Ihrer Mtt. das vbrige würdt Ihme gelassen.

Carl Mratzky von Duba, Zway Dritthail Irer Mtt. vnd das ein Drittl verbleibt Ihme.

Wilhelm Leo von Rzitschan, Ain drittl Ihrer Mtt. vnd die Zway werden Ihme gelassen.

Georg Lockschan, der halbe theil Irer Mtt. das vbrige verbleibt Ihm.

Hannß Fridrich Kinßky, würdt Ihme alles eingezogen.

Wazlaw Kaplirz, der halbe theill würdt Ihme einzogen.

Stephan Gerßdorff, Zway Dritthail seines vermögen werden Ihm eingezogen, das 1/3 würdt Ihme gelassen.

Vlrich Wißkha, würdt Ihme alles eingezogen.

Christoff Kaplirz, würdt Ihme alles eingezogen.

Johann Kamberßky, Zway Dritthail Ihr Mtt. vnd das aine verbleibt Ihme.

Gabriel Christoff von Sebusin, würdt all sein vermögen zum Kay: lehen gemacht.

Bohußlaw Krtzynetzky, der halbe theill Ihr Mtt: das vbrige verbleibt Ihm.

Wienek (sic) Bukowßky, würdt Ihme alles eingezogen.

Vlrich Chlumschiansky, würdt Ihm all sein vermögen abgesprochen.

Sigmundt Hlozegk, 2/3 Ihrer Mtt: vnnd das vbrige verbleibt Ihme.

Girzyk Horsiczky, 1/3 Ihrer Mtt: vnd die Zway dritthail verbleiben Ihme.

Georg Dyblickh, würdt Ihme der halhe theil abgesprochen.

Bohußlaw Grießbeckh, der halbe theil Ihrer Mtt: vnd der vbrige theil verbleibt Ihme.

Fridrich Sekirckha, der halbe theil würdt Ihme eingezogen.

Felix Cziastowetz Kaplirs, der halbe theil Ihr Mtt. vnd das vbrige verbleibt Ihme.

Ladißlaw Wostrowetz, würdt Ihme alles eingezogen.

Hannß Przech Tzremesky, Ain Dritthail Ihr Mtt: die vbrigen zway thail verbleiben Ihme.

Otta Boren, der Dritthail Ihr Mtt. vnd die vbrigen 2. theill verbleiben Ihme.

Adam Myreckh, der halbe theill Ihr Mtt: vnd der vbrige theill verbleibet Ihme.

Ladißlauw Abdon von Kollowrat, würdt Ihme alles eingezogen.

Ladißlaus Julius Kurczbach, werden seine Land Güetter zue Lehen gemacht.

Hannß Christoff Steinsdorff, der halbe thaill Ihr Mtt: vnd das vbrige verbleibt Ihme.

Heinrich Kusstos, würdt Ihme der halbe theill eingezogen.

Elias Schmidtgrabner, der halbe theill würdt Ihme eingezogen.

Sebastian Zdiarsky, der halbe theill Ihr Mtt: vnd der vbrige verbleibt Ihme.

Jacob Hrusska, Ain Dritthail Ihrer Mtt: vnd die 2 verbleiben Ihme.

Niclaß Bechin, der halbe theill würdt Ihme eingezogen.

Dionysius Kotz, würdt loß gesprochen.

Bohuwal Walkhun Cath. hatt Perdon.

Bohußlaw Felix Vitzthumb, Ain Dritthail Irer Mtt: die vbrigen zwai Dritthail verbleiben Ihme.

Bohußlaw Hrobzitzky, 1/3 Ihrer Mtt:nvnd die 2/3 werden Ihme gelassen.

Henig von Wallstein, würdt Ihme alles eingezogen.

Christoff Otto von Loß, wegen verschweigung des Perdons alles verlustig.

Heinrich Przedenitze, wegen verschweigung des Perdons alles verlustig.

b) Georg Audrtzky, Lehen.

Adam Kaplirz, halber theill Ihr Mtt: vnd halb verbleibt Ihme.

Ladißlaw Burgg. von Dohna, halb Ihr Mtt: vnd halb verbleibt Ihme.

Niclas Schutz, Zway Dritthail Ihr Mtt: vnd Ains verbleibt Ihme.

Peter von Rzitschan, verbleibt alles Ihr Mtt:

Georg Conradt Lukawsky, halber theill Ihr Mtt: das vbrige verbleibt Ihme.

Vlrich Berßkowßky Cath: Re: würdt alles zue Lehen gemacht.

Wenzel von Sternberg Catholisch, alle seine Güetter ins Lehen versezt.

Vlrich Bechin Catholisch, Lehen.

Peter Georg Przichowsky, Cath, würdt frey gesprochen.

Hannß Conradt Schleglowßky Cath., ledig gesprochen.

Wenzel der Elter Bechin Cath., würdt vnc.ndemnirt gelassen, biß Er beweist, das Er Perdon erlanget hab.

Diese hernach geschribene Vierzehen Persohnen sein Catholisch. Alls:

Hainrich der Jünger Ziakawez.
Drßlaus Tschernin.
Georg Tscherin (sic).
Hannß Tschernin.
Humprecht Tschernin der Jünger.
Hannß von Wrzesowez.
Wenzel Henninger.
Sdebor Przichowsky.
Hannß Widersperger zu Mutterßdorff.
Dietrich von Wrzesowez.
Heinrich Rozhowsky.
Heinrich der Elter Ziekawez.
Carl Schlewizky.
Vnd Adam Heninger

seind alle ledig gesprochen.

Diese nachfolgende dreyzehen Persouen, Alls:

Otto von Oppersdorff.
Andreas Hanniwaldt.
Lucaß Korzensky.
Smil der Elter Muchek.
Hannß Lipowsky.
Ladißlaus Rodislaw
Appollo Ladißlaus Blizky.
Heinrich Blizky.
Niclaß Blizky.
Christoff Blizky.
Purckhardt Mecklinsky.
Georg Peter Kokorzowez.
Maximilian von Tzwinowitz, — seind ebenfalls loßgesprochen.

Adam Georg Kokorzowitz, Cath. würdt auch frej gesprochen.

Job Schmohartz, ain Drittl Ihr Mtt: vnd die Zway verbleiben Ihm.

Hannß Niclaß Hochaußer, 1/3 Ihr Mtt: vnd die 2/3 verbleiben Ihme.

Otto, Heinrich, Rudolff vnd Petter, gebrüder Kölbeln, Heinrich vnd Petter werden ledig gesprochen; des Otto ein britter theill eingezogen, das vbrige verbleibt Ihm; vnd dem Rudolff würdt halber theill abgesprochen.

Hannß Herman Tschernin, halber theill Ihrer Mtt: da vbrige würdt Ihme gelassen.

Wenzel Kay, der halbe theil würdt Ihme eingezogen, das vbrige verbleibt Ihme.
Carl der Elter Czeickha, der halb theill würdt Ihme abgesprochen.
Christoff Hrobschützky, der halbe theill würdt Ihme eingezogen.
Joachimb Ladißlaw Laubßky, der halbe theill Ihrer Mtt: das vbrige verbleibt Ihme.

Dise nachfolgende Vrthl sein vndterm dato Regenspurg den 10. Februarij A. 1623 zuerneckh geschiekht worden:

Fridrich Sadlo, halber Theil würdt ihme abgesprochen.
Sigmundt Heinrich Cordula, Lehen.
Adam Wratißlaw, Catholisch, Loßgesprochen.
Georg Wratißlaw, Catholisch, würdt ledig gesprochen.
Wenzel der Elter Przichowsky, zu Lehen außgesezt.
Georg Wilhelmb Hrzsan, Cath. verstorben, ist loßgezehlt.
Hannß Wenzel Zdiarsky, würdt ihm 1/3 eingezogen.
Borzek Dohalsky, werden Ihme zwei Theil gelassen.
Hannß Wilhelm Kokorsowetz, würdt ledig gesprochen.
Heinrich Pentzigk, 1/3 verbleibt Ihrer Mtt:
Vlrich der Jünger Bechin, würdt alles zu Lehen gemacht.
Friderich Hora von Ozelowitz, zway theil verbleiben Ihme.
Joachim von Lutits, zwai theil verbleiben Ihr Mtt:
Thomaß Tyßel, halber theil eingezogen.
Simon Carln Auderßky, verbleibt Ihme halber Theil.
Sambson Schindler, würdt Ihme alles eingezogen.
Emil Kaplirz, halber Theil würdt ihme absprochen.
Hannß Burckhardt Cordule ist erst Catholisch worden, würdt Ihme halber theil gelassen.
Georg Janowsky, Lehen.
Johan Laubsky, halber Theil eingezogen.
Georg Ladißlaw Stoß, verbleibt Ihme halber Theil.
Georg Dobrzensky ist erst Catholisch worden, würdt Ihme halber Theil abgesprochen.
Hannß Friderich Borzegk Dohalsky, halber Theil eingezogen.
Bedrzich Sekirka, verbleibt Ihme halber Theil.
Heinrich der Eltiste Deymb, halber theil würdt Ihme abgesprochen.
Hannß der Elter Bukowsky, würdt Ihme halber Theil eingezogen.
Joachimb der Jüngere Hora, würdt 1/3 eingezogen.
Adam Ferdinand Audrzky, verbleibt Ihme halber Theill.
Ladißlaw Hrobschiczky, 2 Drittel werden Ihme gelassen.
Wilhelm der Elter Toppauer, verbleiben ihme 2/3.
Wilhelm der Jünger Toppauer, 1/3 würdt ihme abgesprochen.
Albrecht Dobranowsky, würdt Ihme Zwaj Drittel gelassen.
Albrecht Bauor Kalenize, 1/3 würdt ihme abgesprochen.
Peter Spulirs, Zway Thail werden ihme abgesprochen. (Am Rücken: Seruetur Consignatio condemnatorum quorundam in Bohemia.)

LXXXI. Schreiben des Kaisers an Churfürsten zu Brandenburgk per abwehrung des Maunsfelders vnnd apprehendirung deren in der Margk sich aufhaltenden behmischen Hauptrebellen, vom 14. Februar 1623.

Hochgeberner lieber Ohaimb vnnd Churfürst. Wir wollen Dr. Ld. nicht bergen, das Vns von vnterschidlichen Ortten andeuttung beschicht, Auch sonsten in gemein die sag gehe, als solte der Ächter Manßfelder, mit seinem anhangenden rauberischen Kriegsvolckh, sich wider diser ortten herauß zubegeben, vnnd durch die Margk seinen Paß vnnd Durchzug zunehmen, Auch da ihm solcher sein leichtsinniger anschlag gelingen solte, Vnseren Land vnnd Leutten mit Plündern vnnd rauben noch mehrern schaden vnnd verdörb zuezufügen willens vnnd fürhabens sei.

Nun wißen Wir ohne das gar woll, wie das D: L: vor sich selbst in guetter acht vnnd aufmerckhung habe, was derselben alls einem getreuen Churfürsten, beides seiner von Vns, vnnd Vnser Cron Behaimb tragenden Lehenpflicht halber, vnnd dan wegen der zwischen Vnserm Khönigreich Behaimb, vnnd dero Chur vnnd Hauß Brandeburg, vor alters aufgerichten Erbverainigung obliget vnd gebüret, Nichts desto weniger aber, damit Wir auch Vnsers theils, an Vnserer treuen Vätterlichen Fürsorg, vor Vnser ErbKhönigreich vnnd Land, so woll an nothwendiger ermahnung, nichts mangeln noch erwinden laßen, haben Wir zu allem Vleiß durch dieses Schreiben D: Ld: freund: vnnd genedigklich zuersuechen vnnd zuerinnern nicht vmbgehen khönnen, das Sie vermög obberürtten obligens, Auch sonsten der erheischenden notturfft vnnd billigkheit nach, die zeitliche vnnd vngeseumbte Versehung thun, auch solche mittel bestellen vnd verschaffen wolle, wan ia etwas dergleichen mit dem Maußfelder, vnd deßen fortzug fürgehen wurde, damit ihme der Paß gesperrt, vnd er sambt seinem anhang, vor allem einbruch abgewehrt, vnd zuruckh gehaltten, auch dardurch Vnsere angränitzende vnnd andere Land gesichert werden mögen, Dan Wir Dr: Ld: auch dieses nicht verhaldten khönnen, was maßen Vns fürkhombt, das sich etliche, vnnd zwar der vornembsten flüchtigen vnnd condemnirten HaubtRebellen auß Vnserm ErbKönigreich Beheimb (wie Wir anderst nicht ermeßen, alls Vnwißend Dr: Ld:) in der Margk, vnnd vndter dero gebiet auffhalten, welche ohn allen Zweiffel, alls desperirte vnnd ehrenentsetzte leutt, allerlej böse Pracktikhen führen, vnnd solche anschläg außsinnen vnnd anspinnen, auch so vill ihnen möglich, mit rath vnnd thatt behilfflich sein werden, damit Sie nur neue Verwirrungen, Vnhaill vnnd alles vbel erweckhen vnnd anrichten, vnnd ihr rach hierdurch außgießen mögen.

Zu abwendung nun deßen, Sein Wir zu Dr: Ld: des freundtlichen genedigen Versehens, Sie werde sich auch hierinnen, als ein fridsamber treuer Chur: vnnd Lehensfürst erzeigen, Den obberürtten eingeschlichenen Rebellen alsbald in der still nachzuforschen, vnnd Sie zu sicherer Verhafft zunehmen, Auch ferner Vnß heraus zugeben, vnd volgen zulaßen verordnen, Vnnd bej diesem allem nicht weniger woll bedenckhen, vnnd in acht nehmen, wan dergleichen zum rauben vnnd Plünderen abgerichtes vnnd gewöhntes Volckh, der bösen im Land anwesenden practicanten willen vnd anschläg nach, nicht abgewehrt, sondern ein vnnd durchgelassen werden solte, das auch Dr. L. land vnnd Vnterthanen solches woll em-

damitt solches bei volgenden vnnd khünfftigen condemnationen angedeutter massen woll vnnd vleissig in acht genohmen, vnnd auf solche weiß mehrere Clag vnnd Verbitterung, Auch andere darauß entstehende vngelegenheitten verhüttet werden mögen. Wie D. L. disem allem woll zu thun waiß, dero Wir mit genaden iederzeitt woll gewogen verbleiben. Regenspurg 20. Febr. 1623.

Per Imperatorem 20. Feb: 1623. H. H. Egg. Trautt. Ob. Cantzler.

LXXXIII. Recepisse an F. v. L. mitt Zuruckhschickung der Urthel, und das er der sach wegen des Stephan von Sternbergk einen Anstand gebe, vom 17. März 1623.

Hochgeborner Ohaimb, Fürst, lieber getreuer. Hiebei verwartt vberschickhen Wir Dr. L. widerumb zuruckh die wider ettliche von Vnseren Commissarien abermals verfaßte Sentenz, vnd lassen es bei denselben bewenden. Wir haben aber dabei dises zuerinneren der notturfft befunden, das sich gleichwoll ettlicher massen darinnen ein Vngleichheitt befindet, vnnd nur eines zum exempel anzuziehen, So wird Wentzl Zaruba bloß vnnd allein zur außsetzung seiner güetter zu lehen condemnirt, da doch vmb eben solcher Verbrechen willen, wie in seinem Vrthl gesetzt sein, anderen zum wenigsten der dritte theill Ihrer gütter abgesprochen wird.

Dahero dan die Vrsachen dessen billich anzudeutten vnnd zuwissen sein.

Anlangend des Stephan Georgen von Sternbergk Person, befinden Wir die gefürtte Clag vnnd vas bescheinigte Verbrechen, nicht so gering, sondern dermassen beschaffen, das die gebürliche bestraffung woll vnnd billich fürzuwenden sei. Wir wollen aber diser sachen biß zu Vnserer nechsten, geliebts Gott, glücklichen ankhunfft nach Prag einen anstand gegeben haben, vnnd Vnß hernach gegen ihme allso erzeigen, damitt neben inachtnembung der billigkheitt, er auch Vnserer im werckh empfundenen Kaiser- vnnd Königklichen milde vnnd genade sich zuerfreuen haben möge. Inmittelst khan mitt allem gegen ihme still gehaltten werden, vnnd Wir verbleiben im vbrigen Dr. L. mitt genaden iederzeitt woll gewogen. Regenspurg 17. Martij 1623. Remittantur (fehlen).

Per Imperatorem 17. Martij F. v. Eggen: Trauttm: Ob:Cantzler.

Beilage: Den 19. Martij A. 1623 sein nachfolgende Vrttel zurugg nach Prag geschickht worden.

Jan Wießemir Rodowsky, verbleibt Ihme halber Theill.

Niclas Raczin, $^2/_3$ verbleiben Ihme.

Bernhard Niclas Gerßdorff, verbleiben Ihme 2 Drittheil.

Heinrich Sadlo von Wraznеho, halber theil Ihr Kay: Mtt:

Heinrich Wilhelmb Bezdrzizki von Kolowrat, verbleibt Ihme halber Theill.

Adam Georg Kostomlatski von Wrzesowetz, sein Vermögen zu Lehen gemacht.

Wenzl Zaruba, Lehen.

Stephan Georg von Sternberg, verbleibt bej seinem Vermögen biß auf Ihr Mtt: ankunfft nach Prag.

Tobias Hruschka, verbleiben Ihme $^2/_3$.

Radtßlaw Kostomlatzkj Wreßowetz, verbleibt Ihme halber Theill.

Adam Balbin, $^1/_3$ Ihrer Mtt:
Adam Hainrich Hruschka, zwei Drittheil verbleiben Ihme.
Hannß Haineich Kautz, verbleibt Ihr Mtt. ain Drittheil.
Hannß Stainpach, würdt zu Lehen gemacht.
Hannß Heinrich Roßenhagen, 2 Drittheil Irer Mtt:
Sigmundt Sdenckho Stoß von Kaunitz, verbleibt Ihme halber Theill.
Heinrich der Elter von Biena, Lehen.
Vlrich Hrobschytzky, würdt zu Lehen gemacht.
Carl Haugwitz, alles zu Lehen.
Bernhardt Kelbele, Lehen.
Hannß Albrecht Wlck, Lehen.
Jacob Lanin Medicus, loßgesprochen.
Hinegk Viezthumb, zu Lehen.
Jaroßlaw Mißka, Lehen.
Hannß der Elter Deym, halber theil eingezogen.
Hainrich von Salhaußen, ledig gesprochen.
Schmil Wostromirsky, $^2/_3$ Ihrer Mtt:
Carl der Elter Cziabelitzky, Zwaj Drittheil Irer Mtt:
Conrad Burggraff von Dohna, verbleibt Ihme halber Theill.
Herdtwig Skalßky, verbleiben Ihme $^2/_3$.
Hannß Balbin, $^1/_3$ Irer Mtt:
Otto Starschedel, verbleiben Ihme Zwaj Drittheil.
Alexander Kaplirz, verbleiben Ime $^2/_3$.
Adam Caspar Wantzura, $^1/_3$ Irer Mtt:
Stranick z Kopidlna, $^2/_3$ verbleiben Ihme.
Wenzel Czetensky, halber theil verbleibt Ihme.
Hannß Peter Raschin von Ryßenbergk, Ihrer Mtt. 1 Drittheil.
Christoff Craßmus Somerfeldt, ledig gesprochen.
Heinrich Bleckhta, Lehen.
Adam Hannß Borzek von Zabiedowiz, loß gesprochen.
Wenzl Kölbel, Lehen.
Wenzel Wieznigk, ledig gesprochen.
Christoff Kokorzowitz, Lehen.
Hannß Cziabelitzky, zu Lehen gemacht.
Hannß Woratzitzky, verbleibt Ihme halber theill.
Hannß Georg Wlck, Lehen.
Dietrich Schletin.
Georg Wilhelmb Sesima Austy verstorben, Zwej Theil seines Vermögens Ihrer Mtt:
Hineckh Tutziap verstorben, 2 Drittheil Irer Mtt:

LXXXIV. Kais. Schreiben an den F. v. L. wegen der noch übrigen Rebellen und welchen Pardon zu ertheilen wäre, vom 18. März 1623.

Auf einem angeklebten Zettel: Scribatur dem Fürsten zu liechtenstein alßbaldt. daß S. Fr. Gn. alßbaldt ain verzaichnus von denjehnigen Rebellen vberschicke, welche nachmahlen straffmäßig vnd keines Perdons fähig sein künden. Daneben auch mit Gutachten alßbaldt berichten wölle, wie, vnd gegen welchen der General Perdon zuertheilen vnd zu publiciren sein möge.

F. F. G. G. } Eggenberg Per Imperatorem 18. Martij
Zollern 1623.
D. D. Trautmansd:
Fürstenberg,
Vlm.

Hochgeborner Ohaimb, Fürst, lieber getreuer. Auß gewissen vnnd erheblichen Vrsachen ist Vnser gdster. will, das Sie Vnß alsbald vnnd ohn eintzig verzug ein Verzeichnuß deren in Vnserm ErbKönigreich Behemb noch vbrigen rebellen, So noch nicht condemnirt, vnnd doch straffmessig auch kheines Perdons vähig sein khönnen, vberschickhe, So woll, wie vnd gegen welchem der General Perdon zuertheilen vnnd zu Publiciren sein möge, vnd ob nit nunmehr mit denen executionen vnd confiscationen einen stillstannt zuehaldten, mitt guettachten berichte, vnnd Wir verbleiben dero im vbrigen mitt genaden iederzeitt woll gewogen. Regenspurg 18. Martij 1623.

Ad re Coem est transmissa schedula Dni. Puecheri, quod eodem die per Imperatorem ita conclusum sit.

LXXXV. Dem F. v. L. wird ein Regierungs-Collegium beigegeben, den 12. Mai 1623.

Ferdinand der Ander ꝛc. Hochgeborner Ohaimb, Fürst, Lieber getreuer. Demnach Wier Vns gnedigist entschloßen, aus hochwichtigen, wollerwogenen vrsachen fürnemblich wegen Vnßers Königreichs Vngern, solches zue einen velligen ruhigen standt zu bringen, auf eine Kuerze Zeit von hinnen in Vnser Nider Österreichische länder zuerheben. Dahero die hohe notturfft erfordert, das wie bißhero von D: L: mit sonderbahrer fürsichtigkheit vnd vleiß beschehen, also auch ins Kunfftig von derselben, bis zu (wilß Gott) vnßerer baldt glückhlichen wider zuruckhkhunfft, das anuertrautte aufgetragene Statthalterambt, weitters woll versorgt, vnd versehen werde.

Disemnach so sehen Wier genedigist vor guett an, das Sie, vmb so hohen Lasts willen, hinführo, in Policey, Justiz: auch Khriegssachen, was die Quartier vnd Profiandt anlangt, zum wenigisten Sechs Persohnen, nemblich zween Landt officierer, vnd souill aus dem Landtrecht, vom Herrn, Jngleichem auch Ritterstandt, einen Landtofficier, vndt einen Landtrechtsizer, In Cammersachen aber, Vnßere Behaimbische Cammer zu sich ziehe, vnd mit deren Rath, in obbemelten fürlauffenden sachen, desto sicherer verfahre, Insonderheit aber darob sein, das die noch schwebende Criminal Proceß zum lengsten Innerhalb drey Monath, gewißlich

geendet, Auch mit dem liquidations Proceß zum schleinigisten verfahren werde. Gestalt Vnßer veranläßliches gnedigistes Vertrauen zu D: L: furders nachgesezt wirdt, vnd verbleiben deroselben mit Kayser: vnd Königlichen gnaden ganz wollgewogen. Geben auf Vnßerm Königlichen Schloß Prag, den Zwölfften Monatstag Maij im Sechzehenhundert Dreyundtzwainzigisten ꝛc.

My Ferdynand Druhý z Božj Milosti wolený Rzjmský Cýsař, po wssecky časy Rozmnožitel Rzjsse, a Vherský, Czeský, Dalmátský, Charwátský, ꝛc. Král, Arcyknjže Rakauzské, Margkrabě Morawské, Lucemburské a Slezské Knjže, a Lužický Margkrabě, ꝛc. Oznamugem timto Listem wssem Obywatelům a Poddaným Nassým ze wssech Stawůw Dědičného Královstwj Nasseho Czeského: Jakož gsme otom každého času, aby giž gmenowané Králowstwj Násse, též y giné Země k němu přináležegjcý, w dobrém Rzádu a náležitém spůsobu státi, též wsseligak opatrowáno býti mohlo, obzwlásstnj milostiwau péči gmjti: tak také aby y na budaucý časy w témž dobrém Rzádu a spůsobu zůstáwati, Obywatelé geho Poddanj Nassy pod sstiastným Kralowánjm Nassym w Sprawedlnostech swých chráněnj byli, oprawdowě se starati račjme: w čemž také od Nás žádných prostředkůw (gakž gsau to dotčenj Obywatelé poznáwati mohli) pominuto nebylo a nenj. Za kterýmižto y giným přjčinami, po wyřjzenj a na mjstě postawenj některých pilných wysoce důležitých, Nás, též Swaté Rzjmské Rzjsse, y giných Králowstwj a Zemj Nassjch se dotýtagjcých wěcy, gsme z Města Nasseho a Rzjšského Rzezna, do tohoto Králowstwj se obrátiti, a na Stolicy Nassj Králowské na Hradě Pražském se pozdržeti, a za tim Auřady Zemské, Neywyšssjch Auřednjkůw, Saudcůw Zemských, a Radd Saudu Dworského a Komornjho, kteréž tak bez gistých Osob prázdné a nedosazené zůstáwali, obnowiti, a na tyž Auřady Osoby hodné, aby Rzád a Práwo průchod mage, chudý y bohatý k sprawedlnosti swé přigiti mohl, s bedliwým uwážením Radd Nassjch wěrných milých, dosaditi a wyhlásyti ráčili: Ale poněwadž Nám zase odgezd do Arcyknjžetstwj Nasseho dolegssjch Rakaus, pro dokonalé spokogenj a w bezpečnost vwedenj Králowstwj Nasseho Vherského nastáwá: Pro ssedrunk Lidských Sprawedlnosti, w swrchu psaném Králowstwj Nassem Czeském, Oswjceného Karla, Wládaře Domu Lichtenssteinského z Nyklsspurgku, Knjže Oppawské a Krnowské, Teynau Raddu Nassy, a Komornjka, wěrného milého, za Mjstodržjcýho Nasseho, tak aby Geho Láska w nepřjtomnosti Nassy, to wsse, cožby se k dobrému Nássemu a Králowstwj tomuto, též Obywatelům geho schylowalo, gménem Nassym, gako y předessle, řjditi a sprawowati mohl, nařizowati, předstawowati, a tjmto Listem Nassjm wyhlassowati račjme. Poraučegjce přitom wssem Obywatelům a Poddaným Nassjm, ze wssech Stawůw dotčeného Králowstwj Nasseho Czeského, aby geden každý z nich Geho Lásku, za Mjstodržjcýho Nasseho měli, držeti a znali, též wsseligakau náležitau vctiwost a poslussnost prokazowali, w potřebách swých se vtjkali, a při Geho Lásce opatřenj swého wyhledáwali: Neb My na tom býti račjme, zase sem do tohoto Králowstwj Nasseho Czeského, spomocy Pána Boha Wssemohaucýho, mezy timto časem a Swatým Wácslawem neyprw přjsstjm se nawrátiti, a okolo téhož času Sněm Obecnj rozepsati a položiti dáti: Czjmž se geden každý sprawiti, a na tom wůli Nassy Cýsařskau naplniti hleděti bude. Dátům na Hradě Nassem Pražském, w Pondělj Po Neděli

Cantate, Léta Páně, 1623. a Králowstwj Naſſich, Ržimſkého Cžtwrtého, Vherſkého Pátého, a Cžeſkého Sſeſtého.

Ferdinand.

Sdenco Ad. Poppl de Lobcouitz S. R. Bohemiae Cancellarius.

Ad mandatum Sac: Caes: Maiestatis proprium.

(Aus einem gedr. mit der Unterschrift des Kaisers und des obersten Kanzlers versehenen Exemplare.)

LXXXVI. Dem F. v. L. werden wider etzliche Rebellen verfaste Urtell zur publication überschikt, am 1. Juni 1623.

Hochgeborner Ohaimb, Fürſt, lieber getreuer. Bejligendt vberſenden Wir D. L. die jenigen Vrtel, welche wider etzliche Rebellen verfaßet, vnd zue Vnſerer gnedigſten ratification geſchikhet worden, Laßen eß in allen bej der Commissarien nach ihren Aydt vnd gewißen gefälten sentenzen genedigiſt bewenden.

Anreichendt des verſtorbenen Nicklaß Bukowſky hinderlaſſene Töchter laſſen Wir eß gleichermaßen bej dem verbleiben, daß der Tritte theill Vnſern Fisco zuegeaignet, vnd der Werth der vbrigen zwej theill den Töchtern außgefolget werde.

Weiln auch wegen Hanßen vnd Nicklaßen Salowe von Lipp, verbrechen halber vnderſchiedtliche meinungen pari numero votantium vorgefallen, Alß wöllen Wir ſie hiemitt auß Khay: vnd Khönigl: Gnaden ganz vnd gar absoluirt vnd loßgeſprochen haben. Wirdt demnach D. L. dieſe Vrtel ehiſtes gewönlichen wiſſen zue publiciren laſſen, Dero wir im vbrigen mitt Gnaden iederzeitt woll bejgethan verbleiben. Wien 1. Junj A. 1623.

Includantur (fehlen).

NB. Dieſes Concept iſt in der Reichs Canzlei geſchrieben, von Herrn Pucher vnterſchrieben vnd alda geſigelt worden.

LXXXVII. An d. F. v. L. wegen etlicher Prätenſionen bei der Rebellen Schulden, vom 9. Juni 1623.

Hochgeborner Ohaimb, Fürſt, lieber getreuer. Wir haben Dir vber etzliche praetensiones, von denen zue Abhör: vnd liquidirung der Rebellen Schulden verordneten Commissarien geſchloſene vnd von Dr. L. zu vnſerer gdſt. resolution vberſchikte Guttachten, genedigiſt empfangen.

Wie Wir nun Dr. L., vnd der Commissarien Aydt vnd gewißen, dieſes Werckh anvertrawet, vndt Vnß hierinnen ganz Kheiner Vngleichheitt verſehen, Alſo laßen wir es auch bej deroſelben hiebejgefügten Mainungen, vnd verfaſten Guettachten genedigiſt bewenden, vndt wirdt demnach Dr. L. die verfügung woll zue thuen wißen, damitt ſolches gewönlichen publiciret, vnd einem Jedwedern was Jhme zuegeſprochen, ausgevolget werden möge. Verbleiben dero im vbrigen mitt Kay: vnd Khönigl: Gnaden jederzeitt woll bejgethan. Wien den 9. Junj 1623.

Includatur (fehlt).

LXXXVIII. Dem F. v. L. werden Urtell wider ettliche Rebellen zur publication zuruckh geschickt, am 27. Juni 1623.

Hochgeborner Ohaimb, Fürst, lieber getreuer. Hiebei verwartt schikhen Wir widerumb zuerukh die wider ettliche Rebellen abermals verfaste vnd zue Vnserer gnedigsten ratification zuekhommene Vrthell bei welchen Wir eß dan auch, weill Wir khein anders ermeßen khönnen, alß das solche, auf die daselbst eingebrachte acta vnd beweiß gesprochen worden, in achtnehmung daß D. L. vnd den andern hierzue verordneten Commissarien die sach auf ihr gewißen, wie sie solches gegen Gott zue veranttwortten anvertrauet ist, gdst. bewenden laßen, wirdt demnach D. L. solche verfaste Vrthel gewönlichen zue publiciren vnd exequiren wißen, dero Wir im vbrigen mitt Kay: vnd Khönigl: Gnaden wollgewogen verbleiben. Wien 27. Junj 1623.

Includantur sententiae (fehlen.)

Beilage:

Zdeniek Geziowsky von Lub, Perdon.
Wylhelmb Wyrzkowßkhy von Tropzitz, absoluirt.
Wolff Albrecht Pergler, der dritte theil.
Ladißlaw von Schönaich, sein guett völliglich dem Fisco.
Seyfridt Mezeradt, der dritte theil.
Petter Paull Wrzesowez, der dritte theil.
Hanß Georg Steinpach, absoluirt.
Sigmundt Rosenhagen, der dritte theil.
Boleßlaw von Oelßniz, der dritte theil.
Buechwaldt Hrobschüzkhy, der dritte theil.
Wylhelmb Gestrzibßkhy, der dritte theil.
Hainrich von Bielaw, der dritte theil.
Hanß Christoff Knobloch, der dritte theil.
Hanß Georg Mißkha, der dritte theil.
Cztidroch Sslußkhy, der halbe theil.
Zdenckho Malowez z Chleyßowa, der halbe theil.
Hanß Rudolff von Sternberg, absoluirt.
Steffan Strzela, der dritte theil.
Moriz Heinrich Horzie, der dritte theil.
Hanß Peter Dobrzenßkhy, der halbe theil.
Sygmundt Wylhelmb vnd Boleßlaw Felix gebrüder von Lyzkhowe, der dritte theil.
Sebastian Otto von Loß, der dritte theil.
Hanß Otto von Loß, der halbe theil.
Hainrich Otto von Nostiz, der dritte theil.
Rudolff der Jünger von Biena auf Tetschen, absoluirt.
Christoff Carl von Ruppowa, ganz dem Fisco.
Petter der Jüngere Baubinzkhy, Lehen.
Christoff Wenzel Pleß von Slaupna, der halbe theil.

Adam Capliers der Elter, Lehen.
Borziwegkhy Miesiczegkhy Weißkowßky Catholisch, Lehen.
Hanß Petter Sesima, der halbe theil.
Herman von Ritschan Catholisch verstorben, absoluirt.
Georg Dlohowezkhy, Lehen.
Hannß Sebastian von Seeberg, Lehen.
Heinrich Pelwiz, absoluirt.
Albrecht Hrzeckhy Zemssena, der dritte theil.
Hanß Lukawßkhy, absoluirt.
Zdenckho Wogißlaw Branißowa, Perdon.
Christoff Heinrich Lempach, der dritte theil.
Hanß Hrobschüzkhy verstorben, der dritte theil.
Georg Gall Robschüzkhy, der dritte theil.
Adam Daniel Hrobschüzkhy, der dritte theil.
Ferdinand Kuchelßkhy, Andreaß Neuman vnd Hanß Lizekhy Hillebrandt von Risenburg, vmb Bericht.
Melchior Elßniz, der dritte theil.
Johan Berßkowßky, der dritte theil.
Wilhelmb Stainpach, der dritte theil.
Abrahamb Herfort von Franckhenberg, Nota gibt sich für Catholisch an. Lehen.
Wilhelmb Trzidworßkhy Zwotina, halber theil.
Joachimb Rakhl Bonißdorff, der dritte theil.
Niclaß Zagizekhy von Hostialkhowiz, der dritte theil.
Smil Rhißnizkhy von Rzißnize, absoluirt.
Hanß Wogißlaw von Branischow, der dritte theil.

LXXXIX. Adam von Waldstein sendet Urtheile ein, am 8. Juli 1623.

Nachdem abermahls im Commissions Collegio vber 23 delinquenten rechtmessige Guetachten geschlossen worden, Alß thue Euer Kay: Mtt: Ich dieselben zu dero Kay: Allergnedigsten Resolution Allergehorsambst vbersenden, vnndt benebens mich zu Euer Kay: Mtt: beharrlichen gnaden Allervnderthenigist Empfehlen. Datum Prag den 8. July Ao. 1623.

XC. Bericht d. F. v. L. v. 9. Juli 1623.

Czo sau tiechto gminulych dnuw Commissarzi k Liquidirowani dluhuw narzizeni, w zelenem Pokogi nach Hradie Prazskem, w Bwažiowani swem mielij, to ted Prziležitie k dalssimu milostiwemu W. C. M. wyrozumieni z Ponižienosti odsylam.

Poniewadž pak tu se wlastniho Interesse W. C. M. dotycže, a nemalo na tom zaležj, aby se o tom czo tak po spokogenj niekterych Praetendentuw, na dil W. C. M. zuostane wiedieti mohlo, W. C. M. Poddanie žiadam, žie o tom aby taž wiecz k swemu vwužieni a wyržizeni przigiti, a Resoluczy od W. C. M. czo nejdržiwegi dosahnauti mohl, milostiwie Poruczjiti raczjite. Stim se W. C. M.

Ponižienie a Poddanie porucžieneho cžinim. Datum 9. dne Miesycze Czierwencze Letha 1623.

(Auf der Adresse: Auff die Bohmische Hoffkanzley. Actum 10. Julij Ao. 1623.)

XCI. F. v. L. schickt Urtheile ein und beantragt viele Personen, welche in des Fiskals Klage zu übergehen wären, am 15. Juli 1623.

Zu gehorsambster Vollziehung, Euer Röm: Kay: Mt: Erklerten Allergnedigisten willens, die beharrende hiesige Confiscations Commission mit möglichster Kurtze, zu gebürendem Ennde zubringen, habe Ich sobaldt nach meiner wieder alherokunfft außm warmen Brunnen Carlßbadt, die Verordnung gethan, daß mit mehrerm Vleiß darinnen verfahren werden solle, Mich auch selbst ernstlich darinnen bemühet, vnd in der Ersten Session beyliegende vnderthenigste Guettachten, vber Zwantzig Zwo Persohnen, zu richtiger Expedition geschlossen, Auch auf fuegliche mittel zugedenckhen, starckh angemahnet, Wasser gestalt man vollendts ehist durchkommen könne, Do sich nach vleissigenn Auffsuchen vnd nachdenckhen befunden, daß zwar gar viel Persohnen zur Anklage verhanden sein, darunter gleichwohl solche steckhen, von denen der Kay: Fiscus wenig oder gar nichts zuerheben haben werde, wie beyliegendes Special Verzeichnus vndter Nr. 1. mit mehrem außweiset.

Ich vor mein Persohn, sambt den Anndern MitCommissarijs, bey der treusten Mainung, das in solcher beschaffenheit, do wenig oder kein Vorbrechen vorhanden, auch nichts Eintregliches zugewarten ist, Sy alle obverzeichnete, in deß Kay. Fiscals weiter Anklage, zu gewinnung der Zeitt, vbergangen werden möchten, Jedoch Alles zu Euer Röm: Kay: Mt: Allergnedigsten Willen vnd gefallen stellendt, vnndt mich zu beharrenden Kay: gnaden Allergehorsambst Empfehlendt. Datum Prag den 16. Julij Anno 1623. (Am Rücken als Schreiben des F. v. L. bezeichnet, jedoch von Adam von Waldstein unterfertigt.)

XCII. Dem F. v. L. werden etliche ratificirte Vrtl zuruckgeschickt, am 18. Juli 1623.

Hochgeborner Ohaimb, Fürst, lieber getreuer. Beyligend vbersenden Wier D: L: zuruckh, etliche wider gewiße Rebellen verfaste, vnd Vns zur ratification geschickhte Vrtl, laßen es in ansehung, das D. L. vnd denen hierzue verordneten Commissarijs diese ganze sach auf Ihr Aydt vnd gewißen, wie sie es gegen Gott am Jüngsten Gericht verandtwortten können, anvertrauet ist, bey demselben genedigist bewenden.

Anraichendt aber Johan Hrosnata von Wrtby, weill bey seinem Vrtl, vnd angedeuttem verbrechen, auch dis hinzue gesezt worden ist, das er ein Alter Cranckher Man sey, vnd sich sonsten in das Rebellische Wesen nicht eingemischt haben soll, Alß wird D: L: gegen Ihme mit der Execution bis auf Vnßere fernere Resolution Innen zu halten, vnd Vns, wie er solch verbrechen in seiner Cranckhheit verrichten können, einen außführlichen vnd gründlichen Bericht eheist zuekom-

men laßen, Im vbrigen verbleiben Wier D: L: mit Kayser: vnd Königlichen gnaden ieberzeit woll gewogen. Geben in Wien den 18. Juli 1623 ꝛc.

Beilage:

Johann Roßnata Wrtby, Lehen.
Carl Pfefferkhorn v. Ottopach, halbe theil.
Carl Niclaß Przedborßkhy, dritte theil.
Adam Gryſel von Gryßlaw, dritte theil.
Hanß Ernſt Oelßniz, halber theil.
Hanß Albrecht Kapliers von Sulewiz, dritte theil.
Hanß Albrecht Lampach, dritte theil.
Hanß Vlrich Kobigkh von Porziczan, dritte theil.
Niclaß Felix Satanirz Zdrahowiz, halber theii.
Sigmund Bohuchwal von Hradkhu, dritte theil.
Wenzel Haß von Haſenthal, absoluirt.
Georg Przichowßkhy, dritte theil.
Caſpar Belwiz. Lehen.
Wilhelmb Schoffman v. Hamerleß, dritte theil.
Hanß Strachowßkhy, halbe theil.
Vlrich Sobietizkhy, halbe theil.
Hanß Heinrich Sommer, dritte theil.
Carl Gräffinger v. Saleckh, dritte theil.
Christoff Rozhoffskhy von Kruzenburg, dritte theil.
Wenzel Popel Zweßze, halber theil.
Wilhelmb Rauß, halbe theil.
Jarohinew Sadlo absoluirt.
Adam Zißkha, absoluirt.
Bohußlaw Woſtromirßkhy, dritte theil.
Georg Adam Stolz, dritte theil. Weil ſein Vatter condemnirt, gefangen, ſeine gütter eingezogen, vnd diſer nichts hat, ſolches in acht zunemben, das hat Herr Obr: Canzler darzue geſchriben.
Christoff Koz, dritte theil.
Niclaß Sekerkha, dritte theil.
Hanß Tiburtius von Swarow, verſtorben, absoluirt.
Hanß Wilhelmb Kffeller, verſtorben, dritte theil.
Vlrich Brzeßkhy, absoluirt.
Niclaß Trmal, dritte theil.
Fridrich von Lutiz, dritte theil.
Jacob Sudowßkhy, dritte theil.
Hanß Jacob Widerſperger, Lehen.
Joachimb der Elter Hora, absoluirt.
Georg Mattheß v. Tiechniz, Lehen.
Wenzel Brzeßkhy, dritte theil.
Georg Prawietizkhy, dritte theil.
Albrecht Geſtřibßkhy, dritte theil.

Hanß Burian Amcha, dritte theil.
Hanß Jaroßlaw Vgezdezkhy, absoluirt.
Hainrich Wrchotizkhy, dritte theil.
Georg Wratißlaw Sekerka, Lehen.
Albrecht Sekerkha, Lehen.

XCIII. Dem J. v. L. wird insinuirt, daß E. Kh. Mj. dem Prämonstratenser Orden die zwei Clöster Selaw und Miliwsko widerumben restituirt haben, am 19. Juli 1623.

Hochgeborner ꝛc. Wir geben D. L. hiemit in gnaden zuuerstehen, waßmaßen Wir vor diesem, auf eingeholten gnugsamen Bericht, das beyde Klöster Schelyff vnd Miliffsko vor viel Jahr dem Praemonstratenser Orden zugehörig gewesen vnnd von demselbigen in der Weltlichen Händ vnrechtmeßiger weiß gerahten, obg: Klöster zsampt allen darzue gehörigen Güetern, pertinentien, recht: vnd gerechtigkeiten besagten Orden, zu Handen des würdigen, Vnsers Andechtigen vnd lieben getreuen Caspars Questenberg, Abten des Klosters auffm Berg Sion sonsten Strahoff genandt, als Visitatorn erweutten ordens lediglich vnd ohn einigen entgelt oder beschwernuß (außer der Zehentausendt Gulden so zu abledigung der wollgebornen Vnserer lieben Magdalena Trczkin gebornen von Lobkowiz, vom Kloster Schelyff, obg: Visitator freywilliglich herzugeben sich anerbotten, auch würcklich erstattet) widerumb geschenckt, vnd einzuraumen befolhen, Inmaßen dan beyder Orth die würckliche Immission vermittelst D: L: verordnung darauff erfolgt, vnd der Orden sich anyezo in völligem possess befindet.

Wan nun mehrg. Prälaten zu mehrer seiner Versicherung iezo vnd ins künfftig auch allerhandt besorgenden behelligungen vorzubiegen sehr vnd viel dran gelegen, damit mehrg. Vnsere auß wolbedachtem Muth vnd rechtem wißen beschehene freye Donationes, bey Vnserer Böhaimischen Cammer vnd sonst an orth vnd enden, wo es vonnöthen, verkundet vnd notificiert werden.

Alß beuehlen Wir D. L. hiemit gnedigst, Sie wölle mehrg. Orden bey Vnsern Kay: vnd König: Geschenck, Redintegration: vnd Donationen für sich selbst nit allein schuczen vnd handthaben, sondern auch bey Vnser Böhaimischen Cammer, neben notificierung beyder hiebeygefüegter Abschrifften ein gleichmeßigs verfuegen, damit der Orden wider mennigklichs Zuspruch vnd Forderungen, Vnserer intention gemäß, vnbetrüebt darbey erhalten vnd manteniert werde. Darahn beschicht Vnser gnedigster will, vnd Wir verpleiben D. L. ꝛc. Wien 19. Julj Ao. 1623. Mit Einschluß der abschrifften beider Diplomatum.

Zum andermahl vmbzufertigen.

Geben in Vnser Stadt Wien den 29. Aprilis Ao. 1624.

XCIV. Adam von Waldstein sendet Urtheile ein, am 26. Juli 1623.

Nachdeme abermals in dem Commissionis Collegio vber 27. delinquenten diese hiebeyliegende Rechtmessige Guttachten geschlossen worden: Alß thue Euer Kay: Mtt: Ich dieselben. zue dero genedigisten Resolution gehorsamist vbersenden. Benebens zue dero Kay. beharlichen genaden mich in tieffester Demuth empfehlendt. Datum Prag den 26. Julij Anno 1623.

XCV. Recepisse dem F. v. L. wegen etlicher von den Commissarien zu Prag in der grünen Stuben liquitirten Schulden, vom 8. August 1623.

Hochgeborner Ohaimb, Fürst, lieber getreuer. Nachdem Vns von den verordneten Commissarien wegen etlicher bej der Rebellen confiscirten güetter gesuchten vnd liquitirten schuldtforderung verfaste Vrthel von Dr. L. zuegeschickt worden, vnd Wir Vns solche fürbringen laßen, haben Wir in achtuembung das ohne Zweifel auf die alda eingebrachten acta vnd beweiß gesehen vnd gesprochen worden, laßen es bej denselben (so Wir hiebej wider zurukh vbersenden) vnd D. L. guetachten gdst. bewenden, gleichwohl wöllen Wir D. L. erinnern, darauf vleißige achtung zuegeben, ob alle die Jenige, welchen was von liquidirten schulden zuerkendt worden, selbige vehig seindt einzunehmen vnd zu empfahen. Die Jenigen schulden vnd sachen aber, die in wehrender Rebellion gemacht vnd fürgangen, vnd deren bezehlung vnd außrichtung zu Vnserer gnedigsten resolution gestellet wirdt, sein der billigkheit nach nicht zu paßiren. Hiernach sich D. L. zu richten, dero Wir mit genaden Jederzeit wohl gewogen verbleiben. Wien den 8. Augusti A. 1623.

XCVI. Dem F. v. L. werden bestätigte Vrthel zurückgesendet, am 18. August 1623.

Hochgeborner ꝛc. Beyliegend hat De. Ld. die yenigen vrthel zu empfahen, welche vnlengst von dem Commissions Collegio verfaßt vnd Vnß zu Vnserer gnedigsten resolution vberschückt worden.

Wie Wir nun vor diesem Vnß yederzeit dahin erklert, daß Wir obberürttem Commissions Collegio die rechtmeßige erörtterung der vorgangenen rebellionsache anvertraut, vnd gar nicht zweifeln, daß sie alle vmbstende auch gar bj geringsten eines yeden Facti gnungsamb erwogen, vnd darauf im Versprechen gesehen haben werden, Also lassen Wir es auch bey mehrangeregten vrthlen gdst. bewenden, vnd würdtt De. Ld. dieselbe ehiests ordentlicher weise zu publiciren wissen, dero wir mit Khay: vnd Khönigl: gnaden iederzeit wollgewogen verbleiben. Geben Wien den 18. Aug. A. 1623.

Beilage:

Bernhardt Öelßniz, Wirdt auf Khay: resolution gestelt.
Vlrich Kostomlatßkhy v. Wrzesowiz, Dritte theil.
Sygmund Albrecht Czyll, absoluirt.
Cztibor der Elter Audroßkhy, Dritte theil.
Albrecht Horzicze, Lehen.
Wenzel Summer, Dritte theil.
Albrecht Mißkha, Lehen.
Vespasian Reinsperger, Dritte theil.
Georg Sadubßkhy von Schönthal, absoluirt.
Hainrich Stampach, Dritte theil.
Wenzel Felix Talatzkhy, Dritte theil.
Hanß Schenowiz von Vngswerth, Dritte theil.

Hans Ritter von groß Ötting, Wirdt auf K: resolution gestelt.
Wenzel Burian Kaplierz, halber theil.
Hainrich Kausekh, verstorben, Lehen.
Hanß Sswickh, Dritte theil.
Petter Herttenberger, Dritte theil.
Wenzel Studenezkhy, Dritte theil.
Hanß Wilhelmb v: Ebergkh, Auf weittere resolution.
Hauboldt Winckhler, absoluirt.
Sigmundt von Rebiz, absoluirt.
Wilhelmb Kaplirz, verstorben, Lehen.
Georg Sesima Raßin, verstorben, Lehen.
Peter Kölbel, verstorben, aufgeschoben.
Hanß Georg Tucher, verstorben, Clag aufgehoben.
Heinrich Tomeckh von Theykhow, Lehen.
Hanß Sudeckh, absoluirt.
Christoff Felix Slawata, Lehen.
Albrecht Felix Suda Rzenezkhy, Dritte theil.
Wenzel der Jüngere Wrazda, absoluirt.
Albrecht Ginglinger, Lehen.
Adam Wostromirßkhy, Dritte theil.
Abrahamb Steinßdorff, Dritte theil.
Hanß Georg Wrabßkhy, Der dritte theil.
Niclaß Wachtel, Zwey drittheil.
Hanß Fridrich von Schwamberg, absoluirt.
Hanß Georg v. Seeberg, auf Khay: resolution gestelt.
Michael Schulz, Dritte theil.
Fridrich von Salhaußen, verstorben, Lehen.
Hanß Rößler von Lißiz, Lehen.
Jobst Heinrich Schirting, Lehen.
Wilhelmb Mißligkh, absoluirt.
Wolff Erhardt Raber, Dritte theil
Hanß Zapßkhy, Lehen.
Zdenegkh Strakha, Dritte theil.
Heinrich Lukawetzkhy, Dritte theil.
Wenzel Dobrzenßkhy, absoluirt.
Jaroßlaw Christoff von Wratißlaw, absoluirt.
Adam Vttendorffer, Dritte theil.
Caspar Slawkowßky, verstorben, Lehen.
Niclaß Horniatezkhy, verstorben, absoluirt.
Christoff Summer, verstorben, dritte theil.
Petter Khoba, absoluirt.
Hanß Ferdinand Reinsperger, absoluirt.
Peter Przibeckh, Dritte theil.
Hanß Georg Wolanßkhy, Dritte theil.

Christoff Tamchin, Dritte Theil.
Sigmund Wyroschowßky, Lehen.

XCVII. F. v. L. sendet Urthel ein, am 19. August 1623.

Es sind abermals im Commissions Collegio vber 17 delinquenten Rechtmessige Guttachten geschlossen worden, Welche Euer Kay: Mtt: zu dero genedigisten Resolution, Ich hiebeyliegendt gehorsamist vbersenden thue. Deroselben zu Kaiserlichen beharlichen genaden, mich benebens vnderthennigst empfehlend. Datum Prag, den 19. Augusti Ao. 1623.

XCVIII. F. v. L. soll über den modum processus wider die Städt in Behmen berichten, 22. August 1623.

Hochgeborner Ohaimb, Fürst, lieber getreuer. Wir geben Dr. L. hiemit gnedigst zue vernemben, des Wir gleichsfals wieder Vnsere Städt in Vnserm Marggraffthumb Märhern ein Inquisitions Proceß anzustellen gesinnet sein. Als wirdt Vns D. L. den Jenigen Modum procedendi, welcher bißhero wieder Vnsere Beheimbische Städt obseruirt worden, zuhanden Vnserer Beheimbischen Hoff Canzlej ehist vnd ausführlich zue vberschicken wissen. Im Uebrigen rc. Wien den 22. August 1623.

XCIX. F. v. L. berichtet über die Behandlung der Käufer geistlicher Güter, am 23. August 1623.

Demnach Ewr Kay: Mtt: durch dero Böhemische Camer mein vnterthenigstes Gutbedunckhen, was gestalt die Jenigen zubestraffen, welche vnter wehrender Rebellion Geistliche Gütter in Böheim erkauft, vnd theils haben in die Landtaffel eingelegt, gnedigst begeren lassen, Habe Ich die Sache bey Mir ferner erwogen, vnd befinde vnter den Jenigen, so bemelter Geistlichen Güter sich angemasset, einen merckhlichen Vnterscheid, dan etliche können nit vnbillich, fürnemblich Weibes Personen, vnd andere vnerfahrne Leute, ignorantiam Juris praetendirn, aldieweiln die Böhemische Rechte, vnd Landts Constitutiones also beschaffen, das nicht einem Jeden Leicht zu verstehen, das Geistliche Güter zu kauffen, bey so schwerer Straff verboten sey.

Ob nun wol auch ermelte Böhemische Camer zwischen denen, so den Kauff in die Landtaffel einlegen lassen, vnd die nur priuatim contrahiret, ein different der Straff sezet, So wolte Ich doch darfür halten (Weil den Confiscations Commissarien ohn dis oblieget, bey eines Jeden Rebellen Accusation auch darauf zusehen, Ob, vnd was gestalt, sich iemand mit dergleichen Sacrilegio befleckhet habe, vnd ex hoc capite die Straff zuscherffen, oder zulindern sey) Es wehre keines sonderbaren beschluses der Straffen halber vonnöten, Sondern möchte bey der discretion der Commissarien nachmals verbleiben, welche zu considerirn, was gestalt sich einer, oder der ander, so Geistliche Güter gekauft, sonsten der Rebellion schuldig gemacht habe, vnd denselben befund nach, die Straff im Vrthl außzusezen.

Jedoch stelle Ich es Ewr Kay: Matt: gnedigsten fernern Nachdenckhen vnd Resolution anheim, Dero Ich Mich zu Kay: Gnaden vnterthenigst befehle. Geben Prag den 23. Augusti Anno 1623.

C. Dem F. v. L. werden bestätigte Urthel zurückgesendet, am 9. September 1623.

Hochgeborner Ohaimb, Fürst, lieber getreuer Die wider etzliche Rebellen verfaste, vnd zue Vnserer gnedigsten resolution von D. L. vberschikte Vrthel, senden Wir beiverwarth widerumb zueruckh.

Sintemahlen Wir dan, dieses Werckh D. L. vndt derer hierzue mittverordneten Commissarien gewißen, wie sie es gegen Gott veranttwortten khönnen anvertrawet, vnd heimgestellet, Wir eß auch bießhero bej Ihren geschloßenen Vrtheln mehrerntheils verbleiben laßen, Alßo haben Wir gleichsfals gegenwerttige Vrthel gnedigst ratificiret, wirdt demnach D. L. darob sein, damit solche ehistes zur publication khommen, vndt in vbrigen Rebellions Proceß vnseümblichen verfahren vnd derselbe ehistes zue Endt gebracht werde, Ingleichen wirdt auch D. L. den Proceß wider die Stätte ohne Verzug zuebefordern, vndt daßjenige waß bieß daher in selben vorgangen zue Vnserer gnedigsten resolution förderſambst zu berichten wißen. Verbleiben D. L. im vbrigen mitt Kay: vnd Khönigl: Gnaden woll gewogen. Wien 9. Septembris A. 1623. Beilage:

Christoff v. Lobkhowiz vndt Haßenstein, absoluirt.
Joachimb Abraham v. Salhauß, Lehen.
Peter Malowez von Cheinow, absoluirt.
Wilhelmb Smil Horzicze z Prosteho, Catholisch, absoluirt.
Hauß Wilhelmb Wrazda, absoluirt.
Niclaß Saläzkhy, dritte theil.
Peter Gerßdorff, dritte theil.
Hainrich der Elter Talazkhy, dritte theil.
Wenzel Wierizkhy, dritte theil.
Wenzel Kossetizkhy, dritte theil.
Peter der Elter Malowez, dritte theil.
Thobiaß Pechin, dritte theil.
Sebastian Chwal Rzepizkhy, Lehen.
Hinegkh Starzimßkhy, verstorben, absoluirt.
Wenzel Budkowßkhy, Lehen.
Carl Strackha, Lehen.
Johann der Jüngere Dobrzenßkhy, dritte theil.

CI. F. v. L. sendet Urthel ein, am 12. Sept. 1623.

Hiebeyliegendt vbersende Euer Kay: Mtt: Ich abermahls vber 16 delinquenten in Collegio Commissionis geschlossene Rechtmessige Guetachten, Solches alles zue dero Kay: gnedigisten Resolution heimbstellendt, vnnd beynebens zu dero Kay: beharrlichen gnaden mich vnndertheuigst vnd gehorsambist Empfehlendt Datum Prag den 12. Septembris A. 1623.

CII. D. F. v. L. werden bestätigte Urthel zurückgesendet und 108 Personen genannt, die Pardon gesucht, am 15. Sept. 1623.

(Das Schreiben fehlt, die Beilage lautet:)

Burkhardt Toznigkh, gewesener Vnder Cammerer der Cron Beheimb, verstorben, absoluirt, doch etwas ad pias causas.

Wilhelmb der Jünger Lukawßkhy, Lehen.

Hanß Georg Künizkhy, dritte theil.

Hanß Bukowanßkhy, verstorben, absoluirt,

Wilhelmb v. Rzicziau, absoluirt, doch etwas ad pias causas.

Hanß Witanowßkhy v. Welzkowiz, ist vnlengst Catholisch worden, absoluirt, doch etwas ad pias causas.

Hanß der Jünger Deymb, absoluirt, doch etwas ad pias causas.

Hanß Geörg der Jüngere Harrandt, Lehen.

Adam Pickhardt von Zeleneho, verstorben, Lehen.

Sebastian Peßickh, halbe theil.

Hanß Berzekh Salawa, dritte theil:

Hanß Slawkowßkhy, dritte theil.

Georg Sigmund Schlechtin, dritte theil.

Hanß Bowuchwal z Hradku, Dritte theil.

Hanß Mattheß Salawa, Lehen.

Sigmundt Naper, Dritte theil.

Wenzl Hrußkha, Peter Holan, vnd Georg Deymeckh, Dritte theil, bitten vmb gnadt.

Wenzel Conradt Elßniz, Dritte theil.

Adam von Rzicziau auf Gemnistich, absoluirt.

Caspar Rosenhagen, Dritte theil.

Nr. 1. Dise 108 Personen haben sich zum Perdon schrifftlich angemeldet, deren theils Altt: theils vnbegüttert, Arm vnd nuer bey andern Leuthen dienendt, theils auch noch vnmündig seindt, Bekhennen in Ihrer anmeldung kein verbrechen, So findt sich auch in den Rebellischen Actis wider Sy gar nichts.

Wilhelmb Dezbanowßkhy.
Wladißlaus Hazlauer.
Wenzel Sdenckho Hradezkhy.
Wenzel Zabarßkhy.
Peter Wenzel Borssizkhy.
Ernst, Wilhelmb, Niclaß } Deym.
Ernst Schuz.
Adam Czabüßkhy.
Adam Heinrich Podmoklßkhy.
Adam Felix Wogkowßkhy.
Adam Sobieticzkhy.
Bohußlaus Log v. Netkhy.
Georg Plot.
Burian Wlasaty.
Dauidt Chlumzianßkhy.
Daniel Kaußekh.
Hanß Czastalar.
Heinrich Parys v. Renswaldt.
Georg Chlumzianßkhy.
Lypoldt Worazizkhy.
Niclas Parys v. Renswaldt.
Niclaß Felix Bechine.
Hanß Wilhelmb Hrobziczkhy.
Carl Wamberßkhy.

Carl der Jünger Tschenkha.
Hynegkh Haugwiz.
Hanß Wenzel von Michalowiz.
Hanß Konarowßkhy.
Peter Sedlezkhy.
Heinrich Markhwart Warlich von Bubna.
Adam Miedenez.
Carl Lhotka von Smißlaw.
Hanß Joachimb Laußkhy.
Hanß Kopidlanßkhy.
Vlrich Porzisekh.
Wilhelmb der Junger Witha.
Wenzel Semizkhy.
Wolff Christoff.
Wenzel Schlechta.
Alexander von Orderlickh.
Ernst Kylpuß zu Lybochen.
Adam der aller eltiste Borzek Dohalßkhy.
Albrecht Hillebrandt Lukowßkhy.
Albrecht Strakha.
Albrecht Kutowez.
Adam Horzize.
Adam Raschin.
Brictius Cztibor Laubßkhy.
Georg Albrecht Smolickh.
Heinrich Kunasch.
Georg Cziabelizkhy.
Georg Wolanßkhy.
Heinrich Sesima v. Sesimowa Austi.
Hanß Smoharz.
Jaroßlaus Hrabane v. Przerubowiz.
Hanß Albrecht der Junger Krzinezkhy.
Hanß der aller Eltiste Wolanßkhy.
Hanß Georg Materzowskhy.
Georg Max v. Max.
Heinrich Carl Mischkha.
Fridrich Laußkhy.
Ferdinandt Carl Lukhawezkhy.
Dionisius Bohußlaw Markalt v. Tedroziz.
Hanß Wilhelmb Sumer.
Hanß Strachota Nopal.
Hanß der Jünger Stropin.
Hanß Kostelezkhy der Allereltiste von Sladow.
Georg Tschenkha.
Diettrich Lungwiz.
Georg Sbinkho Bieschin.
Georg Friderich Huwar von Lobenstein.
Jaronim Georg Schlechta.
Georg Schmidl v. Ebergkh.
Thobias Kochanekh.
Przech Mitrowßkhy.
Peter Braziczkhy.
Maximilian Khyn.
Niclaß Ryßnizkhy.
Niclaß der Junger Talazkhy.
Jaronim Bukowßkhy.
Hanß Bawor Slepotizkhy.
Joachimb Sumer.
Jacob Podmokhlßkhy.
Niclaß Kaplierz.
Borzekh von Zabiedowiz.
Carl Jaroslaus Hamsa.
Carl v. Zedtwiz, vnd von Steyn.
Christoff Vistferder von Eberßpach.
Wolff Ernst Winckhler.
Vlrich Smirzkha.
Herman von Zedtwiz.
Hanß Christoff v. Rebiz.
Hanß Georg v. Wiest vnd Eysteben.
Sebastian Heinrich Hockh.
Peter Pausar.
Burian Wscheherdßkhy Schlechta.
Joachimb der Elter Spanofskhy.
Niclaß Sebastian Summer.
Georg Kustoß.
Hanß Georg Sesima v. Sesimowa Austy.
Niclaß Sladowßkhy.
Sigmundt Strakha.
Sigmundt Beyzekh.
Sigmundt Mladota von Solopißkh.
Zdenckho Rodißlau Berzkowßkhy.
Georg Haßlaur.

Gehorsambiste ercláhrung vber Hanßen Geßbera von Kaliwehor, Burgers der alten Statt Prag, erfolgte gerichtliche Anclage, ertheilten rechtlichen vnderthenigen guettachtens.

Wirdt die resolution bis auf Ihrer Maytt. nach Prag ankhunfft verschoben.

CIII. F. v. L. berichtet wegen Aufhebung der Confiscations-Commission, am 19. Sept. 1623.

Was Euer Maytt. Behembischer Cammer Präsident vnd Räthe mir für ein guetachten gegeben, warumb nehmblich die nun so lang anhero gewehrte Confiscations Commission eingestellet, der Vncosten ersparet, vnd dannoch die hinterstelligen Persohnen, welche zu accusiren sein, citirt, verhört, geortheilt vnd Publicirt werden möchten, Solches geruhen Euer Maytt. aus dem einschlus in gnaden mehrers zuuernehmben.

Dieweil ich mich dann mit ermelter Behembischer Cammer hierin allerdings vergleiche, Als hab ich Euer Maytt. dises hiemit anbringen vnd vnterthenigst rathen wollen, das Sie vmb angezogener Vhrsachen willen obbemelte Commission mit dem schleunigsten, damit den grossen darauf gehenden Vncosten ein end gemacht werde, aufheben, vnd mir dißfalls gnedigsten befehl zukomben lassen woltten, dero ich mich zu Kay. gnaden vnterthenigst empfehle. Geben Kostelicz den 19. Septembris Anno 1623.

Beilage: Durchleuchtiger Fürst, Gnediger Herr. Ewr Fr. Gnaden haben seithero selbst befunden, wie es mit dem von Ihrer Kay: Matt: angeordneten Confiscations Process, vber die der Rebellion theilhafftige Herrn, vnd Ritter Standts Persohnen in dießem Königreich Böheim nun, vber verhoffen, ein lange Zeit gewehret, also das Ihre Kay: Matt: bey dero Jungsten anwesenheit selbst anmahnung zuthän verursachet worden, das doch derselben Commission ein ende möge gemacht werden. Dann, zu dem, das Ihrer Mtt: Monadlich in 3370 fß. zu vnterhalt: vnd besoldung derselben Commissarien aufgehet, haben Wir von dem Kay: Procuratore, vnd sonsten so viel Nachrichtung, das die vbrigen Persohnen, welche newlich, vnd zu lezt accusiret worden sein, oder noch accusiret werden sollen, alle so gar schlechtens vermögens, das Ihrer Kay: Matt: gleich auf erfolgte genzliche condemnation, nach bezahlung der Schulden, doch nichts, oder ia nicht so viel als die Commission außtregt, von Ihnen zuerlangen haben wurden.

Derwegen haben wir in erwegung angeregter der Sachen Beschaffenheit, Ewr Fr. Gnaden hiemit Vnser Guetachten zuschüekhen wollen, Ob derofelben belieben möchte, Ihrer Kay: Matt: zuschreiben vnd zurathen, das Sie zu ersparung der Vncosten, vnd weil sich es sonst noch so viel Monad vergeblich verziehen möchte, angeregte Commission aufheben laßen wolten.

Im vbrigen, damit gleichwol die delicta nicht vngestraft bleiben, vnd die Jenigen so albereit condemnirt sein, sich vber die vngleichheit zu beclagen vrsach, samb durch aufhebung der Commission die hinterstelligen verschonet blieben, könte von dem Kay: Procuratore mit der anklag, vnd erforderung continuirt, die Exceptiones der Parteien bey Ewr Fr. Gnaden eingebracht, colligiret, vnd endlich

durch dießelben zur Commission verordtnete, oder andere Persohnen, auf einen tag alle erwogen, Ihrer Matt: zur ratification vbersendet, vnd hernach entweder von Ewr Fr. Gnaden, oder in der Böhemischen Canzlei publiciret werden.

Jedoch solches Ewr Fr. Gnaden zu fernern Nachdenckhen, vnd verordnen heimbgestellet, dero Wir zu schuldigen diensten iederzeit befließen verbleiben. Geben Prag 16. Septembris 1623.

Ewr Fr. Gnaden

dienstwillige gehorsame diener

Wilhelmb Slawata.
Martinicz.
P. Fabricius. (Original.)

CIV. Der F. v. L. sendet ein die Entwürfe der kais. Resolution wegen Cassirung der während der Zeit der Rebellion der Landtafel einverleibten Verschreibungen, am 20. September 1623.

Euer Kay: May: vbersende ich hiemit vnterthenigst zwo relationes betreffendt die cassir: vnnd außleschhung aller derer Verschreibungen, welche in Zeit wehrender rebellion der Landtaffel dises Königreichs seindt einverleibt worden, mit gehorsamister Bitt, Euer Kay. May. geruhen solche beede schreiben, welche mit den h. ahnwesenden Herrn Obristen Landtofficirn beratschlagt, vnd vom H. Obristen Canzler vnterschriben worden, Allergnedigst auch zu vnterzeichnen, vnnd mit der negsten Post mir widerumb zuschickhen zulassen, damit angeregte cassirung noch vor dem auf den 30. diß Monats ahngehenden kleinen Landtrecht geschehen khönne, Euer Kay. May. zu Kaiserlichen gn. mich vnterthenigst beuelendt. Prag den 20. Septembris Anno 1623.

Beilage: Ferdinand ꝛc. Wir geben euch gdst. zu verstehen, das Wir ye vnd allezeit aus recht vatterlicher fürsorg vnd eifferigen gemüeth dahin getrachtet haben, auf das alles das Jenige, so in Zeit der fürgangenen, wider Vns alß ordentlichen gekröndten vnnd gesalbten Khönig vnd Erbherrn von etlichen Vnsern vnruhigen, auffgestaudenen vnd Trewloßen Vndterthanen vnd Inwohnern Vnsers Erbkhönigkreichs Behem erwekten vnd wiederumb mit der Hilff Gottes in Jeztgedachten Khönigkreich Behem vnd demselben einverleibten Lendern gedempften Rebellion, vnd vndter der darauf erfolgten vnordentlichen Regierung des ins Landt eingeführten Friedrichen Pfalzgraffen, vnbillicher Weis fürgenommenen, angeordnet vnd verrichtet worden, durch Vns wiederumb remedirt werde, wie Wir dann bei Regierung des Landts bej allen hohen Rechten die durch obgedachte aufruhrische Vnsere meineidige vndterthanen manigfaltige verursachte vnd gemachte absurd vnd Verwirrungen albereit in vorigen löblichen Standt gesezt, dan Wir vernomben, wie das vndter des Friedrichs vnordentlichen Khönigs Titl, wie nicht weniger des größern vnd kleinern Landtrechts dann der vnordentlichen Landtofficirer vnd Landtrechtsbeisiczer in gedachten Vnsern Khönigkreich Behem, deßgleichen bei der Landtaffel (welche allezeit von Vnsern Vorfahren, Khönigen zu Behem, vnd dem Landt für ein Cleinodt gehalten worden), sich viel vndterschiedtliche sachen begeben haben, verrichtet vnd in Jeztgedachte Landtaffel eingelegt worden sein, wie nicht

weniger obberürtes größer vnd kleiner Landtrecht, auch die Landtafel in wehrender Rebellion vnd vnordentlichen Regierung, mit vnordentlichen Außsprüchen, Sentenzen, Einladungen, Citationen, Testamenten, dispositionen, Contracten, Abdrettungen, Schuldtverschreibungen, Morgengaben, Heuratsgüettern, Relationen auf vndterschiedtliche sachen, Vormundtschafften, Widersprüchen, Gerichtlichen einführungen vnd abschazungen vnd sonsten mit vielen vndterschiedtlichen sachen, wie die immer in der Landtafel zuebefinden sein vnd genendt mögen werden, beflekt sindt, Dann Wir sindt nie des Willens gewesen, auch noch nit sindt Vnseren getrewen Stenden vnd Vnterthanen in Behem Ihre Recht zu cassiren, oder zue verendern, sondern dieselbe mit Vorbehalt Vnserer Khöniglichen Hoheit vnd Macht auch ohne praeiudicio Vnserer Erbgerechtigkeit, Sie Stendt bej Ihren Rechten vnd Gerechtigkeiten zuschüczen vnd handtzuhaben.

Aus diesen Vrsachen thun Wir zu erhaltung guetter Ordnung, Gebreuch, Recht vnd Gerechtigkeiten das große vnd kleine Landtrecht, auch die Landtafel von allen obbeschriebenen, vnd sonst anderen Vnordnungen so zur Zeit der Rebellischen Regierung bej den Landtrechten vnd Landtafel fürgangen vnd eingeschrieben sindt, aus Kheiserlicher Macht alß Khönig zu Behem von diesen Maculn vnd Beflekung reinigen vnd saubern, deßgleichen alle von den damaligen vnordentlichen Landtofficirern vnd Landtrechtsbeisizern gemachte vnd außgangene Sentenz, Aussprüch, Schuldt: vnd Erbverschreibungen, Morgengaben, Heurathsgüettern, Contract, Einverleibungen, Relationes, Testament, dispositiones, Vbergab, Citationes, Ein- vnd Nachladungen, Widersprüch, Vormundtschafften, Bürgschafften, aufnembung ins Landt, vnd in Standt, Bekennung sich zum Landt, Gerichtliche Einführungen, Abschazungen, Schuczbrief, Stekbrief, Einführung mit einen Cammerling, vnd sonst alle vnd Jede, von Anfang des aufruhrs biß zu der Vns von Gott dem allmechtigen vber vielgedachte Vnsere aufrühriscbe, Meineidige vnd Trewlose Rebellen verliehenen glückseeligen Victorj fürgangene, angenombene vnd eingeschriebene sachen aufheben, Tödten, Cassirn, vnd ganz vnd gar zu nichte machen, also vnd in Summa das alles das Jenige, was bej der vnordentlichen Regierung in die Landtafel eingeschrieben worden, vnd sich darinnen befindt, ausgeleſcht werden soll vnd muß, Damit aber solches desto füeglicher vnd mit einer guetten ordnung geschehen vnd verrichtet werden köndte, thun Wir Euch zu Vnsern Relatorn zu der Landtafel verordnen, vnd schicken gdst. bevehlendt, das Ihr euch in gesambt zu Jeztgedachter Landtafel verfüeget, diesen Vnseren Kheiser- vnd Khöniglichen gnedigen vnd rechtmessigen Willen den Vndterambtleuthen zu wissen machet, alle obbeschriebene sachen, sambt vnd sonders vnd in Summa alles das Jenige, was bej wehrender Rebellion in die Landttafel eingeschrieben vnd einverleibt worden ist, wiederumb aus der Landtafel vnd Registern des Eltisten Cammerlings auf diese Vnsere Relation auszuleschen bevehlet.

Damit aber Niemandten an seinem Recht vnnd Gerechtigkeit zu kurz komme, vnd gefahrt werde, thun Wir die Landtafel nachfolgender gestaldt corrigiren, das ein Jeglicher Inwohner Vnsers ErbKhönigreichs Behem, welchem etwan an einer aus obberürten sachen gelegen wehre, es sej an Contracten, zwischen Parthejen aufgerichte Einverleibungen, deßgleichen verschriebenen Heuratsgüettern, Anfällen,

Schuldtbrieffen, Testamenten, Vbergaben, Verschreibungen, dispositionen, Vormundtschafften vnd an anderen dergleichen sachen Ihme solche verneuern, vnd die Parthejen sich zu den Verträgen vnd kaufscontracten bekennen köndte.

Wehre aber der kauffer oder Verkaufer Vns in Vnsere Khönigliche Straff gefallen vnd sich deßtwegen nicht zu dem Contract bekennen, oder die Einverleibung verrichten oder annehmen köndte, so wirdt Ihme selbst entweder der Kauffer oder Verkauffer, so vns nicht in dj Straff gefallen, solchen kaufscontract vnd Einverleibung einschreiben lassen können.

Was aber die von den Pfalzgräfischen landtofficirern vnd landtrechtsbeisizern gemachte vnd zwischen den Parthejen Publicirte Ausspruch vnd Sentenz anbelangt, sindt ein solche auf die vor der Rebellion ergangene Citationes, vnd gerichtliche Einladungen gemacht worden vnd Jemanden etwas daran gelegen wehre, so mag er sich bey dem Jenigen Recht, wo dergleichen Sentenz oder Ausspruch ergangen, auf sein vorigen beweiß beruffen vnd vmb billiche ausrichtung anhaldten, wehre aber etwan ein oder mehr Parthej entweder nach angehörtem Beweiß oder Ausspruch abgestorben, so möge auch ein Erb den andern zum Ausspruch citiren lassen, oder aber aufs New Citationes vnd gerichtliche Einladungen begehren, Widerspruch thun, vnd zum ordentlichen Recht schreitten. Hieran wirdt volbracht Vnser Kheiser vnd Khöniglicher gdst. auch endtiicher will vnd meinung vnnd zu ewiger gedechtnus last diese Vnsere anordnung in die Corrigirte landtafel einschreiben vnd einverleiben.

Doch soll dieses geschehen sein vnd geschiecht sine praeiudicio Vnsers habenden Rechts gerechtigkeit vnd Straffen, dofern hierbei Vnser interesse Jezt oder künfftig mit vndterlauffen wurde, deßgleichen soll es auch sein sine praeiudicio eines Jedwedern, dehme etwas an einer aus obbemeldten sachen gelegen wehre, damit ein Jeglicher das wie obgedacht Ihme verneuern köndte nach seiner Notturfft, vnd was er selbst nicht thun köndte, darüeber solle Ihme von Vns als seinen Khönig in Behmen oder bei dem landtrecht billiche ausrichtung widerfahren. Wien den 20. Septembris 1623.

Am Rücken steht: Abzuschreiben vnd Herrn Secretario zuzustellen. Auf dem, wie darauf bemerkt ist, bei der böhm. Kammer verfaßten böhm. Concepte steht am Rücken: Urozenym Frjdrychowi z Talmbergka, na Jankowie, Newyssli, Domassynie a Wlassymi, Komorniku Nassemu, Purgkrabi Karlsstheynskimu a Presydentu nad Appellazými na Hradie Nassem Prazskem, Wylemowi Mladssimu z z Lobkowiz, na Bylinie a Besskowjczých, téż Komorniku Nassemu a Neywyzssýmu Kamermistru Kralowstwi Czieskeho, a Stateċznému Przibiskowi Geníſſkowi z Vgezda, na Swrżowsky a Sstiepanowiczych, też Purgkrabj Karlsstheynskemu, wssc Raddam Nassym Wiernym milým.

CV. Dem F. v. L. werden bestätigte Urthel zurückgesendet, am 26. Sept. 1623.

Hochgeborner Ohaimb, Fürst, lieber getreuer. Bejverwahrt senden Wir zurueckh etzliche wider theils Rebellen von denen hierzue verordneten Commissarijs verfaste vnd von D. L. zue Vnserer gdst. resolution vberschikhte Vrthel. Weiln Wir dan Dr. L. vnd deroselben MittCommissarien dieses Werckh auf ihr ge-

wißen, wie sie es am jüngsten tag gegen Gott veranttwortten werden khönnen, anvortrauet vnd anhaimb gestellet, Alß lassen Wir eß bej denen Vrtheln allerdings bewenden, thuen auch solche hiemitt gdst. ratificiren vnd bestettigen.

Anreichend aber den Dietrich Ficzthumb, weil sein Eheweib Catholisch vnd ihre Khinder in der Catholischen Religion erzogen werden, laßen Wir Vnß gdst. nicht zuewider sein, daß ihme daß Guett Khaufflichen vor allen Jedoch mitt den beding, die Khinder auch hienführo bej der Catholischen Religion zuerziehen, hingelaßen werde. Wirdt demnach D. L. solche Vrthel wißen ehistes vnd gewönlichen also zue publiciren laßen. Verbleiben deroselben mitt Kay: vnd Khönigl: Gnaden jederzeitt wolgewogen. Wien 26. Septembris A. 1623.

Georg von Sebergkh, absoluirt.
Radzlaw Jaroßlaw von Wchinitz, halber theil.
Bohußlaw Czienekh Sekerkha, absoluirt.
Benedict Fremut von Tropczis, absoluirt.
Burian Wrahotizkhy von Lutkow, absoluirt.
Hanß Peter vnd Wenzel gebrüder Hubrykhen, absoluirt.
Niclaß Dworsezkhy, Dritte theil.
Caspar Christoff Kottwiz von Kottwiz, Dritte theil.
Hanß Fridrich Salhauß, absoluirt.
Wilhelmb Kffelirz v. Sapaw, absoluirt.
Joachimb Heinrich Kffelirz, absoluirt.
Diettrich Viczthumb, Dritte theil.
Caspar Gronowßkhy, Dritte theil.
Carll Hubrigkh, Lehen.
Hanß Georg Kokorsowiz, Catholisch verstorben, absoluirt.

CVI. D. v. L. werden die Urthel über die Rebell. Burger zueruckh geschicket, am 3. Oktober 1623.

Hochgeborner Ohaimb, Fürst, lieber getreuer. Auß dem Vnß von D. L. vberschiften Melnikischen Proceß wie auch der hierzue geordneten Commissarien gethanen relation, haben wir gdst. verstanden, wie vndt waßergestalt, mitt den particular Persohnen in den Stätten Vnsers Erbkhönigreichs Behaimb verfahren wirdt. So viel nun der Commissarien eingegebenes Guettachten (so wir bejligendt wider zueruckh senden) anlangt, befinden Wir gdst. der notturft zue sein, daß auch die Vrttel, von den jenigen welche das Guettachten gegeben In Ansehung, daß ihnen die beschaffenheitt deß geführten beweiß vnd Probation, wie auch der vmbständt der Persohnen vnd dero Verbrechen am besten bewust, verfaset werden, Wie sie dan ihr gewißen hierinnen in acht zuenehmen, vndt solchem nach gewiser Vrthel sich zue entschließen vndt folgendts solche zue Vnserer gdsten. resolution zue vberschikhen werden wißen, Demnach Wir auch gdst. gerne sehen wolten, daß solches confiscation werckh allerseits zum besten angestellet vnd zue Endt gebracht werde, Alß wölle Vnß D. L. dero außfürlichen Bericht, wie eß mitt den gemainden vnd communiteten, sonderlichen aber mitt den Prager Städten gehalten wirdt, neben Räthlichen guettachten ehistes zuehanden Vnserer Khönigl: Behaimbischen HoffCannzlej einschikhen, Inmittelß aber, vnsern in sie gesezzte vertrawen nach, waß zue schleunigister beförderung der justitz, dienstlichen nichts vnterlaßen, verbleiben D. L. sonsten mitt Kay: vnd Khönigl: Gnaden jederzeitt wollgewogen. Wien, 3. October A. 1623.

CVII. An d. F. v. L., das die Commission wider die Obern Stände aufgehoben, vnd wider die noch hinterstelligen Rebellen summariter verfahren werde, am 3. Oktober 1623.

Hochgeborner Ohaimb, Fürst, lieber getreuer. Waß Vnß D. L. so wohl auch Vnsere Behaimbische Cammer, wegen aufhebung der so lang anhero gewertten, wider die Obern Stände, confiscations Commission für ein Räthliches guettachten geben, solches haben Wir auß dero schreiben von 19 jungstverwichenen Monatts Septembris in gnaden mit mehrerm vernommen. Nun laßen Wir Vnß solches Guettachten vnd den vohrgeschlagenen modum wie ferner wider die noch hinterstelligen Rebellen summariter zue ersparung der Vnkhosten vnd anderer beweglichen Vrsachen halber verfahren werden solle, genedigist wolgefallen.

Wirdt derowegen D. L. die vnuerlengte Verfügung thuen, damit erwentte Commission aufgehoben vnd daß noch vbrige schleunig zue Endt gebracht, gleichwoll auch der beklagten einbringen, der billigkheitt nach, fleisig beratschlaget werde vndt dißfals niemandt vnrecht geschehe, Wie dan diesem D. L. dero Wir mitt Kay: vnd Khönigl: Gnaden woll bejgethan verbleiben, wohl Recht zue thuen wirdt wißen. Wien den 3. Octobris A. 1623.

CVIII. F. v. L. sendet Gutachten der Liquidations-Commission ein, am 7. Okt. 1623.

Ewr Kay: Matt: vbersende Ich gehorsamist hiebeyverwarth etliche guetbedunckhen, welche Mir die zur liquidations Commission verordnete Commissarien zukhommen lassen, Vnd stelle Ewr Matt: vnterthenigst anhaim, Ob Sie solche also genehm haben vnd ratificirn wollen, Deroselben mich zu Kay: gnaden befehlendt. Geben Prag den 7. Octobris Anno 1623. (Fehlen.)

CIX. F. v. L. sendet Guttachten der Liquidations-Commission ein, am 7. Oktober 1623.

Hiebey vberschickhe Ich abermahls vber 24 Persohnen in wehrender Confiscations Commission verfassete Rechtliche Guetachten, vnnd wirt derer Ratification zu E: Röm: Kay: Mt: Allergnedigsten willen vnd gefallen gestellet, Mich daneben zu beharrenden Kay: gnaden gehorsambist Empfehlendt. Datum Prag den 7. tag deß Monats Octobris Anno 1623.

CX. An d. F. v. L. wegen der Kölbischen Güller, den 14. Oktober 1623.

Hochgeborner Ohaimb, Fürst, lieber getreuer. Waß D. L. in sachen die Kölbische gütter betreffend, an Vnß anderwerts gelangen lassen, Solches alles haben Wir gdst. verstanden. Wie Wir Vnß nun albereit vor diesem gegen Dr. Ld. vnterm dato den 25. Septembris gnedigst resoluirt; Also lassen Wir eß allerdings bey derselben resolution in gnaden bewenden, In sonderbahrer gnedigster erwegnng, daß dies von Vnserer Königl: Appellation gegebene vnd von Dr. Ld. wie auch von der Böhmischen Cammer approbirte guttachten in Vnsern Keiserl. Rechten (darauf das ganze confiscationswergk vnd was demselben anhengig, balt

anfangs gewiesen worden) außtrücklich gegründet ist, Wir auch die Vnserm Fisco von Vnsern hochgeehrten Vorfahren ertheilte Priuilegia nicht können entziehen lassen. Jedoch würdt D. Ld. darob sein, damit bey abstattung der Interessenten, der Rechte werth der gütter vnd ihres Zustandes in acht genohmen werde. Wien den 14. October 1623.

CXI. D. F. v. L. werden 24 verfaste Urthel zur publication oberschickt, den 27. Oktober 1623.

Hochgeborner Ohaimb, Fürst, lieber getreuer. Bejligendt senden Wir zueruckh, die in wehrender Confiscations Commission wieder 24. Rebellen verfaste, vndt von D. L. zue vnserer gnedigsten ratification vntern dato den 7 diß Monats Octobris vberschikte Rechtliche Vrthel, so wir, in ansehung daß bej erwenkter Commission, vnseren öftern erinnern nach, zweiffelsohne auch eine gezimmende gleicheitt gehalten sej worden, wie vor diesen geschehen, gleichsfals gdst. ratificirt vndt bestettiget, Wirdt demnach D. L. dieselben ehistes zur gewönlichen publication zue richten wißen. So viel aber deß Bohuslaw deß Eltern Rhutt Guett, welches der Don Balthasar de Marradas balt anfangs eingezogen, vnd dieß dato ingehabt hatt, anlangt, wölle Vnß D. L. dero außfürlichen Bericht, waß eß mitt angeregten Güettl vohr aigentliche beschaffenheit ehistes zue handen Vnserer Khönigl. Behaimbischen HoffCanzlej zuekhommen laßen, verbleiben D. L. in vbrigen mitt Kay: vnd Khönigl: Gnaden jederzeitt wollbeigethan. Wien den 27. Octobris A. 1623.

Albrecht Zaborsky, absoluirt.
Adam Materna von Kwietniz, Dritte theill.
Adam Jaroßlau Laubsky von Lub, Absoluirt.
Bohußlaw der Eltter Rhutt, Lehen.
Borziwegk Zaborsky, Absoluiret.
Ladißlaw Zaborsky, Absoluirt.
Hannß Zaborsky, verstorben, Absoluirt.
Heinrich Sadlo von Kladrubetz, Lehen.
Cztibor der Jünger Andratzky von Kosterzan, Lehen.
Heinrich Bohobogk Rassin von Rysenburgk, Lehen.
Heinrich von Bubna, Absoluirt.
Niclas der Elter Woratzitzkj, Absoluirt.
Andreas Köck von Schwarzbach, Absoluirt.
Petter Prtzedborßky, Lehen.
Felix Panßky von Strzezetiz, Lehen.
Wenzel Semiechowsky, Absoluirt.
Johan Dieblik von Wotin, Absoluirt.
Hannß Schlawikowez, Lehen.
Carl Balbin, Lehen.
Hannß Horsytzkj, Lehen.
Joachimb Heinrich Stensdorff, dritte theil.
Emil Wlinskj, Absoluirt.
Peter Stubigk, Absoluirt.
Humprecht Ratzin, Lehen.
Albrecht Zaborsky, Absoluirt.

CXII. F. v. L. sendet Gutachten der Conf.-Commission ein, am 15. Nov. 1623.

Es befinden sich noch vber Achtzehen, von Euer Kay: Mt: Procuratore beklagte Persohnen, in der nunmehr vermüg E: Kay: Mt: gnedigsten Befelchs aufgehobenen Confiscationis Commission geschlossene Guettachten, Welche alda Euer Kay: Mt: zu dero gnedigster Resolution Ich gehorsambist vbersenden thue,

Zu dero Kayserlichen beharrlichen gnaden mich vnterthenigst vnd gehorsambist Empf:hlendt, Datum Prag den 15. Nouember 1623.

CXIII. Dem F. v. L. werden 18 Behmische Vrthel ratificirter zur publication oberschickt, am 2. Dezember 1623.

Hochgeborner Ohaimb, Fürst, lieber getreuer. Bejverwahrt senden Wir die jenigen 18 verfaste vndt zue vnserer gnedigsten ratification vberschikte Vrthel widerumben zueruckh.

Wie wir eß nun bießhero meistentheils, bej D. L. vnd dero zugeordneten Commissarien, Sentenzen, in ansehung daß denenselben, die vmbstende der Personen vndt der wider sie geführte beweiß am besten bewust, genedigist bewenden laßen, Also haben Wir auch die beigeschloßne gleichsfals in gnaden confirmiret vndt bestättiget, wirdt demnach solche D. L. zue gewönhlicher publication ehistes zuebeförderń wissen. Verbleiben deroselben in vbrigen mitt Kay: vnd Khönigl: Gnaden wollgewogen. Wien 2. December A. 1623. Beilagen:

Matthes Lukawetzsky, Absoluirt.
Wentzl der Elter Wratislaw, Drittheil.
Vlrich Malowetz von Cheynow, Absoluirt.
Heinrich Malowetz von Cheynow, Absolu.
Sigmundt der Elter Robnihup, Zu Lehen.
Niklas Witanowsky, verstorben, Lehen.
Hanß Przichowsky, Lehen.
Petter Czeigka, Absoluirt.
Niclas vnd Heinrich gebrüeder Nebilowsky, Catholisch, Absoluirt.
Zneyboch Dlauhowsky, Absoluirt.
Wentzl Bissiczky, Absoluirt.
Hanß Müller von Mülhauß, verstorben, Gantz verfallen.
Adam Skopek, Absoluirt.
Bohuchwal Sekerkha, Halber theil.
Bohuslaw Mirok, Absoluirt.
Wentzl Wolansky, Lehen.
Bohuslaw Czern, Absoluirt.
Deßlaw Janowsky, Absoluirt.

CXIV. Kais. Resolution an d. F. v. L. wegen des Gutes Pomeisl und der Abfertigung der Unmündigen, vom 9. Dez. 1623.

Hochgeborner Ohaimb, Fürst, Lieber getreuer. Waß D. L. auf Vnsern gnedigsten Befelch, in sachen Wolff Stainbachs, vndt daß Vnserm Kay. Fisco Rechtlich zuerkantte vndt apprehendirte Guett Pomeysel, wie auch deßen Verkauff betreffent zue begehrttem bericht auhero gelangen laßen, Daselbte ist Vnß gehorsamblich referirt worden. Ob nun woll der Casus mitt den vnmündigen Kölbeln angezogen, Jedoch weil dießfalß Vnsere Aigene Resolution auf Vnderschiedene Circumstantias gegründet, vndt wir dieselbte ohne Vnsere anderwerts gnedigste erklerung nicht so gar ad Generalitatem gezogen haben wollen, Insonderhaitt aber darbey gnedigst fur billich befinden, daß die Vnmündige Ihres Anthails halber mitt Rechtmessigem Wehrt abgestattet werden. Alß wirdt D. L. zum wenigsten darob sein, daß solches bey oberwenttem iczigen fahl auch also geschehen möge. Daran wirdt volbracht Vnser gnedigster will vndt Mainung vndt wir verbleiben dero mitt gnaden iederzeitt wol gewogen. Geben Wien den 9. Dec. 1623.

CXV. F. v. L. bittet um Erlaubniß zur Reise nach Carlsbad, den 2. April 1624.

Nachdem Mir die voriges Jahr gebrauchte Chur deß Carlßbadts so weit erspricßlich zu gutem gedeyet, das Ich das vergangene Jahr leichter vndt besser alß Andere Jahr, durchkommen vndt zugebracht, Dahero mir die Medici zu der Continuation vndt ferrerm gebrauch ermeltes badts bey Jezo eingehenden frülings Zeit rathen thuen.

Alß bitt Eur Kay: Matt: Ich gehorsambist, Sy geruehen mir zu solcher vorhabenden nothwendigen Chur, von hinnen ins Carlßbadt zu uerraißen genedigiste erlaubnus zu erthailen, Wie Ich dann nichts desto weniger von dannen auß, gleich wie vor einem Jahr geschehen, In allen fürfallenheiten, daß Beste einwenden vndt verrichten helfen will, daß verhoffentlich in Eur Kay: Matt: dienstten nichts verabsaumbt werden soll, zue gnedigister resolution vndt beharrlichen Kayserlichen gnaden mich gehorsambist empfehlendt. Geben Prag den Andern Monatstag Aprillis A. 1624.

CXVI. Dem F. v. L. werden d. Commissarien Gutachten wegen etlicher liquidirten Schulden auf der Rebellen Güetter zur execution oberschickt, am Freitag nach St. Kilian 1624.

Oswiczene Knizie Ugczie Nass wierny mily. Raczily gsme sobie to poznamenani, ktere gest Nam o Piety T. L. zstrany niekterych Prowedenych, a na Statczých genž tak na Nas po gistych Rebellych w pokutie Przipadly, vgisstienych a zapsaných Gistot a dluhuw s dobrym Zdanim odeslala milostiwie Przednosti dati a tomu znich wyrozumieti zie na wyznani hodnowiernych Swiedkuw y ginych Pruwoduw Ortelowe w swrchu psanem poznamenani obsazienc wynessseny gsau, Przi kterýchzto My toho z czela a zauplna zustawugeme. Než czo se dluhuw w czias giž gmenowane Rebellye wzessych dotegczie ty slussnie dle znieni dobreho zdani, dotczienych Kommissarzuw placzeny bedyti nemagi. Wssak niczmenie o T. L. Pochybowati Neraczime, než zie w teto przicziinie Nam y gednomu každemu za sprawedliwe vczini, zustawage Ty wedle toho Milosti Nassi Czysarzskau a Kralowskau nakloneny. Dan w Miestie Nassem Widnj w Patek po pamatcze St. Kyljana letha Panie 1624. (12. Julij.)

CXVII. Dem F. v. L. werden etzliche wider die auß den Burgern Haubtrebellen gegebene guettachten zur publication zuruckgeschickt, am 6. August 1624.

Hochgeborner Ohaimb, Fürst, lieber getrewer. Beiverwahrt schiken wir widerumb zuerukh von denen zum Confiscations werkh des dritten Standts verordnet gewesten Commissarien wider gewiße Rebellen vnd Burger Vnnserer Alt vnd Klainen Statt Prag, alß nemblichen Sigismundum Caelestin, Wratislaum Henricum von Frankenstein, Hainrichen Püchelberger, Melchiorn Haldium, Magister Danieln Wratißlawen, Hannßen Köcheln, Georg Nehern, Hanuß Georgen den Eltern Dirnigen, Jacob Krschowsky, Hannßen Fridrich Dirnigen, vnd Bonauenturam John, verfaste vnd von Dr. L. zue Vnnserer gnedigsten ratification

vberschikhte guettachten, bey welchen Wir es dann, in erwegung, das Wir die Vorfhürung des Beweises angeregten Vnsern Commissarien aufgetragen, auch denselben darinnen nicht vnbillich volligen glauben zu stellen, allergnedigst bewenden lassen. Vnd ist hierauf Vnnser gnedigster Beuelch D. L. wölle an gebürenden orthen die fernere Verfüegung thuen, auf daß die Vrthel den gutachten nach verfast vnd getanerdermaßen publiciret, vnd durch Vnnsere Böhmische Cammer oberzehlter Rebellen Haab vnd Güetter, sowol bewegliche alß vnbewegliche, zue Handen Vnnseres Königlichen Fisci apprehendirt vnd eingezogen werden, Maßen sie diesem gehorsambist zue thuen vnd daran Vnnseren gnedigsten willen vnd mainung zue volbringen waiß, dero Wir in vbrigen mit gnaden iederzeit woll zuegethan verbleiben. Geben in Wien d. 6. Augusti 1624 ꝛc. (Von Otto von Nostitz und (dem Sekretär) Rasper gefertigt).

CXVIII. Dem F. v. L. werden d. Commissarien guetachten wegen etlicher liquidirten Schulden auf der Rebellen güetter zur execution zurückgeschickt, am 28. August 1624.

Oswicene Knjzie, Ugczie Nass wierny mily. Raczili gsme sobie poznamenani to ktere gest Nam T. L. cziasu nedawno pomynuleho z strany niekterých prowedenych, a na Statcých, genz tak na Nas po gistých Rebellých a odbognicých w Pokutie przipadly vgisstienych a zapsanych dluhuw a Gistot s dobrým zdanim odeslala milostiwie przednosti dati.

A Magice Prwnj Posstu aneb Summu na Piet Tisicz kop grossuw Czieských w temz poznamenani polozienau a od niekdy Jana Lukana, Manzielcze swe Annie Reginie tehdaz Lukanowe a gij Sslebnicowe z Jagehorn dwadcateho dne Miesyce Julij Letha Pomynuleho Tisýcyho Ssestisteho osemnaczteho Kssafftem odkazanau, tez ohlasseni a przicziny proti tomu od prokuratora Nasseho wedene, Proczby gmenowana Sslebnicowa takowych Peniez vziti nemiela a nemohla, s Raddami Nassymi w swem Pilnem a bedliwem vwazieni, Nachazýme zie dotcziene Sslebnicowe takowa Summa wedle gineho wsselijakeho Statku gy od Prwniho Manziela gegiho odkazaneho yakozto prawe diediczce slussnie a sprawedliwie przislussy a nalezi, Proczies T. L. milostiwie Poraucziеti Raczime, aby cziasto gmenowane Sslebnicowe Swrchu psanau Summu y s Auroky nanj wzesslými a zadrzielými czoby se gich wyhledalo a nasslo, Statku tehoz niekdy Petra Sswambergka dati a zaplatiti narzydila.

Czo se pak ortelуw z strany ostatnych posst w temz poznamenani obsazienych dotegczie, z tehoz dobreho zdani Komissarzuw Nassých gsme wyrozumieti raczilj, zie na wyznani hodnowiernych Swiedkuw y giných pruwoduw wýnessenу gsau, przi kterýchzto My toho (pokudz wssak wierzytelowe wierny zustalj, a se Rebelly w niczemz auczjastna nevczinilj) zczela a za uplna zustawugeme, a wssak o T. L. pochybowati neraczime, nez zie w teto przicziniе Nam y gednomu kazdemu za sprawedliwe vczini. Zustawage wedle toho T. L. Milosti Nassy Czisarzskau a Kralowskau nakloniеny. Dan w Miestie Nassem Widnj we cztwrtek den Pamatky S. Augustýna Letha 1624.

XCIX. Ferdinand II. Resolution wegen eines Weintazes und neuen Ochsenaufschlags, vom 16. November 1624.

Hoch vnd Wohlgebohrne: Wollgebohrne vnd gestrenge, liebe getrewe. Was Vns Ihr so wohl für euch selbst, als an statt der intitulirten gesambten Stände Vnsers Erbkönigreichs Beheimb wegen des von Vns hierüeber wohlgehabte Beratschlagung mehrfältig in gnaden resolvirten Weintäz vnd Newen Ochsenauffschlag vndterthenigist schriefftlich eröffnet, vnd solche Gefäll als ein Neuerung oder wider Euer hergebrachte obseruanzen vnd gebreuch lauffenden actum, der zeit einzustellen gehorsambist gebetten, das haben wir aus Euerem am dato den 20. Octobris nechsthin Vns vberschickten vndterthenigisten Schreiben mit desto größerer vnd billicher befrembdung vernommen, weiln Wir daraus verspüeren müeßen, was gestaldt Ihr euch in Vnserm Abwesen gewißer Zusammenseczung gebraucht, vnd bej derselben nit so wohl Vnser Kheiser: vnnd Khönigliche authoritet, Reputation vnd Nuczung, darzue Ihr ohne das naturlicher weis verbündtlich seit, als des Khönigkreichs Inwohner auf Ihre vermeintliche Privilegia gebawtes Interesse in acht nehmen wollet, welches Wir dann billich zu andten, Inmittels aber an sein orth gesteldt haben wollen.

So viel aber das Haubtwerck an sich selbst anlangt, sein Wir gewiße Vnßere würckliche geheimbe Räth den Nechsten dahin abzuschicken gedacht, welche dem hochgebohrnen Vnsern geheimben Rath, Cammerern, lieben Ohaimb vnd Fürsten Carln, Regierern des Haußes Lichtenstein von Niklasberg, Herzogen zu Troppaw vnd Jegerndorff, Vnsere gdste. intention andeuten, vnd alles in guette ordnung zu vollziehuug Vnserer gdsten. resolution bringen helffen sollen. Darzu Ihr dann auch vngezweifelten gnedigsten Versehens, selbst alle geziemende schuldige befürderung werdet zu leisten haben.

Hieran vollziehet Ihr Vnsern gnedigsten auch endtlichen willen vnnd meinung. Vnd verbleiben euch im vbrigen mit Kheiser. vnd Khönig. gnaden wohlgewogen. Geben in Vnser Stadt Wien den 16. Monatstag Nouembris Im 1624. Vnserer Reiche des Römischen im 6. des Hungerischen im 7. vnd des Beheimbischen im 8. Jahr.

Ferdinandt.

Sdenco Ad. Poppl de Lobcouitz S. R. Bohemiae Cancellarius.

Ad mandatum Sac. Caes. Maiestatis proprium.

Otto von Nostiz.

Rasper.

Adresse: Den Hoch: vnd Wohlgebornen, Wohlgebornen, vnd Gestrengen, Vnsern lieben getrewen N. Vnsern verordneten Obristen Landtofficirern, Landtrechtsbeisiczern vnd Räthen Vnsers Erb Khönigreichs Böheim.

Darunter ist folgendes angemerkt: Das Original Concept, so durch Herrn HoffCammer-Secretarien Fenck Concipirt, vnd auff dj Khey. Beheimbische Hoff Canzlej zur ausfertigung geschickt worden, ist den Beheimbischen Landtofficirern Cassirter, sambt dem vndterschriebenen Original so Herr Secretarj Rasper mit einer Scheer cassirt zuruck geschickt worden.

Beilage (am Kopfe mit der Anmerkung: Instruction auff eine Newe Contribution in Behem): Ferdinand der Ander ꝛc. Instruction vnd befelch für die Hoch: vnd Wolgeborne Vnsere geheime Räth, Camerer vnd liebe getrewe Maximilian Grafen von Trautmanßdorff, Freyherrn auff Gleichenberg, Negau, Burgaw vnd Tätzenbach, Herrn auff Bischofftheinitz, Mörschaw vnd Tscheschewiz, vnd Wilhelm Slawata, Grafen von Chlum vnd Koschenberg, Herrn auff Platz, Neuhauß, Teltsch, Neu Fistritz vnd Obr. Landt Cammerern Vnsers Erb Königreichs Beheimb, Waß Sie nemlich dem Fürst Carl von Lichtenstein, vnd Er alßdann denen Obristen Landt Officirern, Landtrechtsbeysitzern vnd Räthen Vnsers ErbKönigreichs Beheimb, Hauptsächlich der Biergelder vnd anstellung deß Weintätz, wie nit weniger Neuen Ochsenauffschlags halber, vnd dann wegen anderer allerhandt gutter bestellung, in berürt Vnserm ErbKönigreich Beheimb, dardurch Vnsere dahin vertröste Reiß vmb so viel leichter praeparirt vnd maturirt werden möchte, in Vnserm Nahmen vnd von Vnsertwegen der Notturfft nach fürtragen, handlen vnd zu werckh richten helffen sollen.

Vnd werden diesemnach erstgedachte Vnsere gemeime Räth, nach empfahung Vnsers Kay. Creditivs vnnd dieser Vnserer gnedigsten Instruction sich vngefehrlich gegen dem Endt dieses lauffenden Monats Nouembris nach Vnser Königlichen Stadt Prag zuuerfügen, bey dem Fürst Carl anzugeben, Vnser Key: vnd Königl: gnadt auch alles guetts, neben einreichung besagten Vnsers Creditivs, demselben zuuermelden vnd anzudeuten haben, Wie daß Wir sowoll sein deß Fürsten absonderliches, alß Vnserer damahlen anwesenden geheimer Räthe, Obrister Landtofficir, Landtrechtsbeisitzer vnd Räthe, für sich vnd an stat der gesambten Stände (wie Sie sich nennen) Vnsers ErbKönigreichs Beheimb, wegen der Biergelder vnd deß Weintätz, wie auch deß Neuen Ochsenauffschlags abgangene vndterthänigste Schreibenn empfangen, vnd Inhalts mit mehrerm, vnd zwar zum theil nit ohne Verwunderung vernumen hetten, So nun aber eins vnd anders also in confuso zulassen, vnserer Keyserl: vnd Königlichen Hochheit, Insonderheit gegen Vnsern Vndterthanen, welche Vnsere wolberathschlagte Resolutiones zu difficultiren gedenckhen wollen, nit thunlich, ingleichen auch Vnsern gefällen vnd Einkommen, wenig nuzlich sein wurde, Daß Wir derowegen diese Commission gdst: abferttigen vnd Sie beede Grafen darzue gebrauchen wollen, damit mit gebürlichen zuthuen deß Fürsten durch Sie so woll der Biergelder, alß angeregten Weintätz vnd Neuen Ochsen Auffschlags halber, ein verläßliche bestellung Vnserer zum vberflueß darüber genommenen resolution vnd dieser Instruction gemäß, angerichtet werde, vnd sonsten allerhandt erheischende gutte anordnung beschehe.

Anlangendt solchem nach die Biergelder, welche der Fürst Carl bey denen Intitulirten höhern Ständen daselbst, ausser einem Landtag nit zuerlangen, andeut, Möchte sich zwar befünden, daß solche Biergelder hieuor ausser Landtag von denen Ständen vnd Inwohnern mehrbesagt Vnsers ErbKönigreichs Niemahln gefolgt worden sein, Sintemahln aber nunmehr seitt Vnsers vor Prag, mittels Göttlichen Segens, erhaltenen Glorwürdigen Siegs, die gebreuch vnnd obseruanzen, Ja der gantze Status selbigen Königreichs, etlichermassen verändert, vnd seithero andere Mehr contributiones vnd anlagen von einer zeit zur andern nit

durch die Landtäg oder Zusammenkunfften, sondern allein auff offene generalien vnd durch den Fürst Carl von Lichtenstein von Vnsertwegen publicirte Patenten seindt imponirt worden, Alß finden wir gdst. nit, daß sich Vnsere Inwohner daselbst vndter dem Titl der höhern Stände einzig vnd allein deß Landtags halber, welchen Wir doch ausser vnserer Persönlichen gegenwarth vnd selbst hineinkunfft auch vnzt Wir Vns Irer Priuilegien halber gnedigist resoluirt haben, anstellen zu lassen, ohne sonderbahre Confusion, keineswegs willigen künnen, deß Biergroschen zuuerwaigern nit gnuegsame Vrsachen hetten, In sonderbahrer anmerkung denselben auch die Städt, welche auf solchen fall, sowol alß die andern ein Standt sein wurden, bißhero gereicht haben, Derowegen die gesambten Inwohner allermaßen Sie andere Impositiones ausser Landtäg biß dato vnweigerlich richtig gemacht, Also Sie sich auch von diesem Biergroschen, vndter dem Schein eines Landtags mit fueg nit entschütten künten, Jedoch aber, vnd wie diesem allem, Dieweiln Wir diß Ortts nit so wol Vnserer Inwohner gesuchte praetension Ihrer vermeintlichen Priuilegien, alß ettwo die bekandte, vnd durch die langwührige daselbst liegende Soldatesca, mit Verwüstung der Breuheuser vnd gewaltthättiger wegnehmung deß gebrenten Biers verursachte vnmügligkeit, auch anderwerttige vnd starcke auff mehr besagte Vnsere Inwohner and derselben Vndterthanen gelegte Impositiones in gdste. obacht nehmen, So lassen Wir Vnß solchem nach gnedigst gefallen, daß es vmb dieser vnmügligkeit, aber nit vmb deß von denen Inwohnern gesuchten Landtags willen, vnd gleichsamb wir dergleichen ausser Landtag der Zeit zubegehren, nit befüegt weren, dieser Biergelder halber in denen Terminis, wie es yezo ist, entweders biß zu Vnserer geliebts Gott, ehisten hineinkunfft, oder andere Vnsere verrere gdste. Resolution verbleiben möge. Damits aber auch bey Vnsern Inwohnern nit den Schein, samb Wir dieses geföll ganz auß der acht zu lassen, gedencken wolten, vnd Vnß gleichwoll dardurch ein merckliches für Vnser Keyser: vnd Königl: Taffel vnd Hoffstadt, darauff Wir neben so grossen vnentpöhrlichen täglichen anßgaben nit gefolgen künnen, immittels der Zeit hinvmb entgehen wirdt, So ist Vnser gdster. befelch, Sie Vnsere geheime Räth sollen offt gemelten Fürst Carln an die Handt geben, mit denen Obr: Landtofficirern, Landtrechtsbeysitzern, Hoff: vnd Cammer Rechtsräthen zu berathschlagen, damit von denen Contributionen, so biß anhero auff die Soldatesca gereicht, nunmehr aber theils derselben abgedanckt, vnd auß dem Landt geführt worden, auch täglich mehr vnd mehr abgeführt vnd abgedanckt werden sollen, an statt dieses Biergroschen, vnzt desthalber ein andere verlässliche disposition gemacht, ein Namhaffte Summa gelts herauß verschafft, vnndt dardurch nit allein auff Vnser geziemende Vndterhaltung, vnd tägliche Hoffs Notturfften, vmb so viel leichter gefolgt, sondern auch Vnser Reiß nacher Prag desto zeitlicher zu werckh gestelt werden könte, zu welchem Ende Wir dann auch gdst. wollen, daß die von denen Städten einkommende, vnd ettwo bereit einkombene Biergelder, welches gfäll einig vnndt allein auff Vnser Hoffstadt gemeint vnd gewidtmet ist, vnangesehen solche der Fürst Carl Vnserer Behemischen Cammer, alß ein Zubueß hinumb zu lassen, sollicitirt, fleissig zusammen gehalten, vnd ohne Mittel oder einzige anderwerttige Verwendung herauß geschickt werden sollen.

Betreffendt im vbrigen den Weintätz vnd Neuen Ochsenauffschlag, hetten Vnsere geheime Räth, dem Fürst Carln, wie auch auff begebende occasion Vnsern Obr: LandtOfficirern, Landtrechtsbeysitzern vnd Räthen anzudeuten vnd zuuerstehen zugeben, welchermassen Vnß nit vnbillich ettwaß befrembdtlich fallen thätte, das sich die bey dem Behemischen Jüngsten LandtRecht versamlet gewesene Obr: Landtofficier, LandtRechtsbeysitzer vnd Räthe, wider Vnser hierin genommene gnedigste resolution, alß eine vermeintliche Neuerung zu beschweren gedenckhen, Ja gar schrifftlich widersetzen, vndt dißfals so starck auff Jre Priuilegia tringen dürffen, da doch dergleichen Auffschläg alß Merum Regale Principis, ein yedtweder Landtsfürst, sonderlich wo die Noth, welche kein gesatz zu leiden pflögt, so groß ist, in seinem Landt, wie priuilegirt es auch sein möchte, vnd Jre Immunitates yederzeit erhalten hetten, anzurichten befuegt ist, wie viel mehr Vnß alß Supremo Domino, vnd die Wir Vnß zu wider erholl: vnd conseruierung Vnserer Vndterthanen, Landt vnd Leuth selbst, wehe thuen, vnd Vnserer Inneristen Key: Hochansehenlichen Schätz nit verschonen wollen, vnndt darumben in gegenwerttige Nott kommen müessen, derley Auffschläg, ohne Landtaghaltung für Vnß selbst anzustellen berechtigt sein sollen, Auß welchem Fundament vnd aingetrungenen Nott Wir dann vor Zwey Jahren, die drey Schilling Neuen Weinauffschlag, vnd Nechsthin die drey Kreutzer auff Most vnd Wein, wie auch anyezo einen halben Thaler auf den Ochsen vnd frembde Rindtvieh, in diesen Vnsern heraussigen Erbländern, welche gleichwol Jre Priuilegia integre erhalten, ausser Landttag fürgenommen vnd angestelt haben, auch de facto würcklich practiciert wirdt, vnd sich ingleichem Vnser Marggraffthumb Mähren, wie nit weniger Schlesien deß Weintatz vnd Ochsenauffschlags halber, allein auff beschehene vnd durch offene Patenten publicirte imposition eben so woll vndterthänigst accomodirt vnd erzeigt, also daß dieses Vnser ErbKönigreich Beheimb derzeit viel weniger, alß theils yezt erzehlte vnsere Länder zu difficultiern befuegt sein.

Wann Wir dann Vnsere auff vorhergangene vnterschiedliche hierüber gehaltene beratschlagung erfolgte öfftere Resolutiones vnd desthalber außgeferttigte Keyserliche befelch nit eludieren, vnd Vnser Key: vnd Königliche Hochheit sonderlich durch Vnsere selbst eigene Erbvndterthanen nit ringern zu lassen, dardurch auch andere Vnsere gehorsame Länder zu allerhandt widerwerttigkeiten leichtlich anlaß nemben möchten, gnedigist nit gedenckhen, So haben Wir Vns auß Vnser, deß in Beheimb anzustellen resoluirten Weintätz vnd Neuen Ochsenauffschlags halber gefasten vnd eröffneten gnedigsten Resolution keineswegs zu schreitten, gdst. entschlossen, Dahero so woll der Fürst Carl, alß die Obr: LandtOfficier, Landtrechtsbeysitzer vnd Räth, dahin zugedenckhen hetten, damit bey so gestaltsamb der sachen, eins vnd das ander ohne verrere Verlängerung zu werckh gericht werde.

Dabey Jnen auch durch Vnsere geheime Räth bescheidenlich zuuerstehen zu geben were, Waß gestalt Wir die Intitulier: vnd von Jnen Jüngst gepflogene Vndterschreibung der gesambten Stände vmb so viel mehr mit gezimendem Vnwillen empfunden, vnd geantet haben wolten, dieweiln Sie von andern hierzu gar nit gevolmächtigt gewesen sein sollen. Derowegen dann vnnd weiln derley vndterschreibung noch ettwaß vnzeitig, daß Sie derzeit in Jren Kunfftigen Schriff-

ten solche vndterlassen, vnd sich der Inen noch zur Zeit gebürenden Vndterschreibung gehorsamist gebrauchen wolten.

Nach beschehener notificirung nun dieser Vnserer in einem vnd andern ergrieffenen gnedigsten Resolution, wolten Wir gdst. gern sehen, daß Vnsere geheime Räth, auch andere Würthschafften vnd Verbesserungen in Vnserm ErbKönigreich Beheimb incaminiern vnd zu werckh richten helffen thetten, Alß nemblich vnd fürs Erste, Dieweiln offt bestimbter Fürst Carl von Lichtenstein, in seinem yezigen vnd andern mehr Schreiben vermelt, daß gar kein Vermögen mehr vbrig vnd vnd weder die Geistlichen noch andere Ire deputata, besoldungen, Eleemosinas vnd Lidtlohn, nit bekommen können, sondern alles waß man nur conquiriern kan, auff die Fürst Wallensteinische Guarnigion angewendet werden müesste, Alß were Ime Fürst Carl anzuzeigen, Vnser gnedigster befelch seie, mit vielberürten Ob: Landtofficieren, Landtrechtsbeisitzern vnd andern reufflich vnd auffs ehist zu berathschlagen, ob nit ettwo diese Pragerische vnter gemeltem Fürsten von Wallenstein commando habende besatzung auff drey Fändel oder ein geringers, Inmassen Er Fürst Carl hieuon längist durch vnsern geheimen Hoff Secretarien vnd getrewen lieben Tobiassen Gertinger gehorsamist andeuten lassen, reducirt, vnd also der grosse Vncosten, darzu auch gar vnser fallende Biergroschen, wil gezogen vnd genommen werden, erspart würde. Alßdann wann dieses mit Vnsern Obr: Landt-Officiern, Landtrechtsbeysitzern vnd Räthen also berathschlagt, durch den Fürsten von Lichtenstein, mit dem Fürsten von Wallenstein selbst, damit Er nit zugedencken vrsach habe, samb solche reduction anderst, alß zu einziehung deß vnerträglichen Vncostens angesehen seie, communicirt, vnd vber diß waß Ine Fürst Carl vnd Obr: LandtOfficir dißfals fur guett angesehen, sein deß Fürsten oon Wallenstein guettachten gleichmässig begert werden solle.

Fürs ander ist Vnsern geheimen Räthen selbst bekant, wie schwer Wir noch derzeit mit Vnserm Einkommen vnd Gfällen auff Vnsere tägliche vnentpörliche Kriegs: vnd andere außgaben gelangen können, Ja ausser Vnserer Länder gebürlichs zu tragen zugeuolgen sehr kümmerlich sein würde, vnd sodann Vnß Vnßere Inwohner mehrgemelten Vnsers ErbKönigreichs Beheimb auf dergleichen außgaben biß dato ein ziemliche Contribution geleistet, dieselbe aber sich mit diesem lauffenden Monat Nouemb. enden würde. Alß wollen Wir Vnß zu dem Fürsten von Lichtenstein, Ob: LandtOfficirern, Landtrechtsbeysitzern vnd Räthen gdst. versehen, Sie werden solche Contribution noch verrer extendiren, vnd Vnß diß Ortts vndterthänigst neben andern vnter die Armb greiffen helffen, damit Wir auch Vnser Reiß dahin, Vnserer gndigsten intention nach vmb so viel schleuniger anstellen vnd fortsetzen khönnen, welches aber Sie vnsere geheime Räth durch gewönliche Patenten dergestalt weiter anzuordnen bewöglichist zu begehren haben wurden, daß die Contribution in der proportion der Mährerischen nechsten Verwilligung, welche theils mit barem gelt, theils mit Prouiandt für vnsere Hungerische Gränizen darzu alle Länder mitleidenlich ettwaß zuzutragen verbündtlich seindt, reichlich beschehen ist, verwilligt werden möchte.

Neben diesem vnd fürs dritte, ob Wir zwar Vnsern HoffCammerdiener Octauian Seger vor einer Zeit nacher Prag, die durch den Fürst Carl, Fürsten

von Wallenstein, vnd Pauln Michna Freyherrn, versprochene geldtmittl zubezahl: abdanckh: vnd abführung etlicher Regimenter daselbst, zu sollicitiern vnd zu maturiern abgeschickt haben, Er Seger auch an seinem Fleiß, wie Vnß gerühmbt würdet, nichts erwünden lassen, Sintemahln aber zum langgesuchten effect ausser mehrer authoritet vnd nachtruckh nit wol zu gelangen, So würdet viel berürten Vnsern geheimen Räthen ebenmässig vnd sonderbahr obligen, bey dem Fürst Carl vnd andern Ortten, wo Sie es nottwendig zu sein erachten, alles müglichisten fleisses darob vnd daran zu sein, damit doch solche geltmittl dermahln eins perfectionirt, erheischender Notturfft nach appliciert, vnd dardurch die Regimenter Kriegsvolckh zu lang gewünschter respirierung Vnserer armen Vndterthanen daselbst, würcklich abgedanckt vnd abgeführt werden mügen, Vnnd wie nun auch die Notturfft zu wissen erfordert, waß es doch mit vorgemelten versprochenen geltmitteln für eigentliche vnd verläßliche beschaffenheit habe, wie viel dieselbe außtragen, ob von solchen vntzt hero ettwaß, viel oder wenig einkommen, vnd wo selbige verwendet, In gleichem ob die bißhero gereichte Contribution ordentlich vnd zu bestimbtem endt angelegt worden, Also werden Sie dißfals fleissige Nachfrag zu halten, vnd alle dabey einfallende Verhinderungen, welche entweders die Zusamenbringung dieser Paaren Mittel oder die Regimenter abführungen bißhero schwer gemacht, vnd gespörret, auß dem weg zu raumen wissen.

Fürß Vierte. Demnach Wir mit sonderbahrer befrembdung vernemben, wie das auß sehr wenig Städt vnd Craißen, daß Biergelt biß dato geuolgt, auch in reichung der Contribution grosse Vngelegenheit zwischen Vnsern Inwohnern vnd Vndterthanen in Vnserm ErbKönigreich biß dato verspürt, vnd dabey meystentheils die Armen betrangt vnd supprimirt, Hergegen andere verschont worden, Wir aber solche vngleiche einreichung zuuerstatten gantz nit gesunnen. Alß ist Vnser gdster. befelch hiemit, Sie vnsere geheime Räth wollen hierin Ire Nachfrag halten, vnd nach dem Befundt der Sachen in Vnserm Namen also remedirn, damit sowol die Biergelder von den Städten, alß die Contribution von Männiglich in der Proportion, so auff ein vnd den andern angeschlagen worden, ohne einigen respect der Personen, Reich oder Armb, vmb willen dieses ein allgemeines Werckh vnd alle berüren müeß, durch vnd durch, gleich eingefordert, vnd darnebens auch der dits Ortts sich auff befündende Resst vndter einsten mitt allem erst begert werde.

Damit nun aber diese gantze Verrichtung vmb so viel mehr geleichtert, auch annemlicher vnd befürderlicher gemacht, So künnen Vnsere geheime Räth, so wol dem Fürsten von Lichtenstein, alß dem Fürsten von Lichtenstein, alß denen Ob: LandtOfficirn, LandtRechtsbeysitzern vnd Räthen, verläßlich andeuten, Welchermassen Wir Vnß Vnserer ehisten hieneinreiß nunmehr gdst. resoluirt haben, dieselbe auch vnuerlengt zu werckh zu stellen gentzlich entschlossen sein, zu welchem Ende dan dahin zugedenckhen, vnd gewisse bestellung fürzukheren sein würdet, ob vnd Wie Wir mit aller Vnserer Keyserlichen Zugehör alda gebürlichen, vnd in Nottwendiger sicherheit sein vnd wohnen, auch mit der erheischenden Vndterhaltung auff Vnsern Key: Hoffstadt versehen werden können.

Welches alles Wir hiemit denen beden Grafen alß Vnsern hierin deputirten Commissarien vnd abgesandten vmb mehrer Nachrichtung willen gnedigst

andeuten wöllen, vnd werden dieselbe hierauff in allen vnd yeden hieroben gesagten Puncten Irer Vnß bekandten vnd in der Sachen habenden erfahrenheit ond discretion, wie auch Vnsern zu Inen gestelten besondern gdst. Vertrawen nach gehorsamist recht zu thun wissen. Sie volziehen hieran Vnsern gnedigsten wolgefälligen Willen vnd Meinung, Sein auch vnd verbleiben Inen benebens mit Keyser: vnd Landtsfürstlichen beharlichen gnaden geneigt vnd wol beygethan. Wien den 16. Nouember 1624.

CXX. Ferdinand II. Resolution, daß allen und Jeden Unkatholischen der Gütter Khauff in Böheimb untersagt wirdt, vom 11. Jänner 1625.

Lieber getreuer. D: Ld: würdet noch vnentfallen sein, Auß was beweglichen Vrsachen Wir Vnß für diesem gnädigst resoluirt, daß allen vnd ieden In: oder Außländischen, so der Heyl: Catholischen vnd allein Seeligmachenden Religion nicht zuethan oder Verwandt sein, der Güetter Kauff in Vnserm ErbKönigreich Böhemb, gänzlich vntersaget, vnd verbothen sein, auch denselbten einiges Guett in die Landtafel nicht einverleibet werden solte. Nun erinnern Wier Vnß zwar, daß auch noch etzliche Vncatholische in gedachtem Vnserm ErbKönigreich von Herrn vnd Ritterstandt wohnen vndt ansehenliche güetter in posses haben. Damit aber auch ihretwegen ein gewieser Außatz gemacht, vnd man sich bey der Landtafel darnach zuerichten habe. So haben Wier Vnß folgender gestalt gnädigst resoluirt, daß zwar die ienigen Vncatholischen von Herrn vndt Ritterstandt, so albereit mit Vnserer gnedigsten erlaubnus Güetter im Lande haben, dieselbte bis auf Vnsere anderweit gnädigste Resolution besitzen vnd genüesen, auch mit solchen disponiren vnd den ihrigen nach iedweders todt verlaßen. Wie nicht weniger die Erben die Güetter genüesen vnd ihnen so weit die Landtafel dienen, mehrere Güetter aber, alß sie iezo haben vnd besitzen, an sich zu bringen oder der Landtafel einzuverleiben, gänzlich eingestellet vnd verbothen sein solle. Ist diesemnach hiemit Vnser gnädigster befehl, daß D: Ld: solches also zue beschehen an gehörigen orthen in Vnserm nahmen die weitere gemeßene verordnung thuen wolle; Vnd es beschicht daran Vnser gnädigster wohlgefälliger will vnd mainung. Geben Wien den 11. Januarij A. 1625.

An Fürssten von Lichtenstein, welcher diese Kay: resolution der Königl: Landtafel in Böhmischer Sprach den 22. dieses intimiren laßen. (Copie.)

CXXI. Bericht der böhm. Statthalter wegen der Pest und der Entfernung des F. v. L., vom 19. Nov. 1625.

Neyjasnégssi, Neynepřzemoženiegssi, a Welikomocznу Rzimsky Czýsarži, Vherský a Czieský Krali, Pane Pane naß negmilostiwiegssi. Milostiwe Wasse Czýsarzske Milosti Psani, gehož Datum w Miestie Edenburku 11. dne Miesýcze toho, y s pržiloženými weypisy, yak psani W. C. M. od Y. M. Knižiete z Lichtensstteyna, z Landskronu 9. Octobris vczinieneho, tak y milostiwe odpowiedj W. C. M. nan nie zase Y. M. R. z tehož Miesta W. C. M. Edenburku, druheho dne pržitomneho Miesýcze dane, ponižienie sme pržigali a wssemu czo w sobie obsahugi, obzwlasstnie pak tomu, s potiessenjm poddanie wyrozumieli, žie

W. Ca. M. Nasse, po odgezdu J. M. Kniežietzý z tohoto W. C. M. Kralowstwj Cžieskeho, w wieczech a Službach W. C. M. konane Pracze, Nam s Czysaržskau a Kralowskau Milosti swau spominati chtiti račžite, A poniewadž Nam niž milegssiho beyti nemužie, yako abychme po takowých skoro za czelý Rok poržad, y w cžas welikeho Morowiho nakažieni Nebezpečženstwj, zde stale w Miestech Pražských niekterži zustawagicze, mnohých a tiežkých Praczech, wedle neywyššsi možnosti nassy, y s welikými Autratami a sskodami nassemi, wiernie, pilnie a poslussnie konaných, sobie po odpočžinauti, y swe wlastni wieczy a Hospodaržstwi, prži lepssi prazdnosti, vžitečžniegi ržiditi mohli. Protož tim žiadostiwiegi, na Bržský J. M. Knižiete z Lichtenssteyna, yakožto giž opiet od W. C. M. zde w tomto Kral owstwj naržizeneho Pana Mistodržiczýho Pržigezd očžekawame, a tak w dotčžených praczech polechčženi sobie winssugeme. Czo gest pak od cžastopsaného, yezdu Knižiete z Lichtenssteyna, Nam po dwakrate psano, y take zase nato yehomi od nas za odpowied dano bylo, toho wssehо Weypisy W. C. M. pržiležitie pro wyrozumieni odsýlame, s ponižienau žiadosti, žie Nam, yakbychme se dale zde, w Nepržitomnosti J. M. Knižietezý, zachowati mieli, gistau wulj swau milostiwie w znamost vwesti račžite. S tjm se W. C. M. v stale milostiwe Czysaržske a Kralowske Ochranie pokornie poručženi cžinime. Datum na Hradie Pražskem 19. Nouembris Letha 1625.

W. C. M.

Wierny a poslussny Poddany a Služebniczy

H. Martinicz.

Frydrych Swyhowsky.

Woldrzich z ssebiczow.

Gumprecht z Chudjenisz.

Bohuchwal W. z Adlaru.

(Original mit Unterschriften und Siegeln.)

Beilagen: a) Schreiben des F. v. L. an die Statthalter (Copie).

Vnsern freundtlichen grueß, vnd waß wir mehr liebs vnd guettes vermögen zuvor. Hoch vnd Wolgeborne Grafen vnd Herrn, auch wolgeborne Herrn, Freundliche liebe Herrn Schwagere, so wol Edle Gestrenge, besonders Liebe. Wir haben vnß vorlengst vorgenommen, wiederumb zu vnserm Guberno des Königreichs Böhaimb einzustellen, seind aber, wegen so starckh grassirender infection zu Prag, hieran verhindert worden, In dem wir gewarttet, biß entweder solche Pest daselbst nachlasse, oder dieweil wir albereit vor etlich viel wochen von Prag aus berichtet, es wurden die Herrn, sambt der Hof Cantzley vnd Cammer von dannen anders wohin weichen, (kein gewißheit aber bißher, vnangesehen wir Herrn Paul Michna deßwegen offt zuegeschriben, nit erfahren können) eigentlichen bericht haben möchten, Jetzt aber vernehmen wir, daß Sie ganz zerstreiter von einander gezogen sein sollen.

Dieweil dann Ihrer May: dienst solches nicht zuleſt, Alß ist an dieselben Vnnser freundtltches gesinnen, wolten Vnß, waß sie dißfals zuthun entschlossen, ehist berichten, Damit wir vnß zu ihnen finden, vnd daß gubernament fortstellen mögen, Halten zwar die StadtJungen Bunczel, so es alda sicher, nit vor vngele-

gen, Im wiedrigen fall vermeinen wir die Stadt Königgräz, so anders auch alda die Lufft rein verblieben, bequem sey, doch seind wir dißfals von ihnen eigentlichen berichts gewertig so nach Landskron, da wir vnß an Jeczo befinden, geschickt werden kan.

Wolten wir den Herrn freundlich nicht verhalten, vnd seindt Ihnen mit freundtschafft, vnd guttem willen wol beygethan. Geben Landskron, den 20. September Ao. 1625.

Von Gottes gnaden Carl Hertzog in Schlesien zu Troppaw vnd Jägerndorff, Fürst vnd Regirer des Hauses Lichtenstein Röm: Kay: May: Geheimer Rath vnd vollmechtiger Statthalter im Königreich Beheimb.

Der H. dienstwillige

Carl Fürst.

b) Schreiben der Statthalter an d. F. v. L. (Copie):

Oswiczene Knižie a Pane, Pane Milostiwy. Služby nasse každeho Cžiasu hotowie wolny a poslussny s uprzimnym od Pana Boha wssemohauczyho, zdrawj y gineho wsseho neylepssiho wjnssowanjm W. K. M. wzkazugeme. Psani W. K. M. gehož datum w landtsskraunie 20. dne tohoto miesycze, teprwa 26 tehož k wyczerau sme przigalj, a hned na zeytrzj rano to gest dnessniho dne w Kanczelarzj J. M. Cžieske w Raddie pospolu gsaucze, sobie przecžtli, a czo w sobie obsahuge z nieho wyrozumieli. Przednie žie gste W. K. M. sem do Kralowstwj Czeskeho, w dobrem spusobu zdrawj Sstiastnie przigetj ráčili, tiessicze se z toho W. K. M. služebnie witame, a Przitom netagime žie owssem Rana Božj Morowa zde w Miestech Pražskych dawno zaczawsse, giž tak se rozmohla, žie niekdy za geden den przes 100 Osob z tohoto Swieta prostrzedkem Smrtj gest schazelo a pochowano bylo. Wssak z Milostj Božj podle tohoto rzadu kteryž zde w te przicžinie ykž neywetys možne držietj se snažugeme, giž nemalo ulewila, tak žie na ten cžas ani polowycze tolik osob za den neodchazy, a gest ku Panu Bohu dobra nadiege žie czim dale tjm wiczegi to zle ulewowati bude, y brzy dokončze przestane. Yakožpak o tom owssem nebezpecženstwj, a zdaliby pro nic odsud wsseczky Expediti ginam przenessenu bytj mielj, dawno sme J. M. Krali a Panu nas wssech Neymilostiwieyssimu psali, ale až posawad na to gsme žadne gine Resoluczy od J. M. Cy. nedostali, nežli žie J. M. C. nam niyakž s tymiž Expeditimj odsud ginam se hybatj powolowatj neračzj, težby wždy przedcze to morowe nakažienj tak sylnie se zde w Praze rozmahalo, žie by se giž nam tu dale zdržiowatj nikoljw možne nebylo, Nybrž zie obzwlasstnie to sobie oblibowatj a pržitom nam milostiwie porauczetj raczj. Abychom s tymiž Expeditimi bez neywietssi nas k temu donutkagiczy Potrzeby odsud nikam ginam neodgiždieli, ale radiegj zde ykž neywyß možne s tymiž Expeditimi przedcze zustawagicz dle Powinnosti nassich Justitij dobrže Administrowali, J. M. C. y obecžneho dobreho pilnie wyhledawalj, wedle kterehožto J. M. C. milostiweho poruczenj, tak sme se poslussnie a poddanie zachowalj a neohlidagicze se na žadne nebezpecženstwj předcze zde (zwlasstie když se giž diekuge Panu Bohu morowe nakaženj wicze nerozmaha, ale den ode dne umenssuge) pržitychž powinnostech nassich wiernie a pilnie praczugicz stale zustawame, Ano y k začžatku Miesycze Octobris neyprw pržisstiho,

wicze sem Neywyssssich Panuw Aurzednikuw a Saudczuw zemskych (tak yakž se y niekterži z nich sem przjgeti konecžnie zakazali) Oczekawame, Czoby se pak nam w te wieczy k dalssimu vczinienj za dobre widiela, na Poruczenj W. K. M. toto nasse služebne zdanj vprzimnie czinime. Przednie Poniewadž to (gakž wyss dotczeno) neywietssi morowe Nebezpeczenstwj, a tak ta neywysssi prziczina a potrzeba (w kterež toliko restricte od J. M. C. Expeditj odsud gjnam przenesti powoleno gest) diekugicze Bohu pominuli, a k brzskemu dokonalemu przestani pieknie se schyluge, tak žie gesstie zde zwlasstie na Hradie Pražskem, a Hradczanech (kdež na ten czas Osoby Potřebne ze wssech Expeditj lozumenty swe magj) dale se w dobrem rzadu zdržietj, netoliko dosti možno, a též y snadne gest. Druhe Poniewadž k Transferirowanj tychž Expediti, netolyko potrzebneho nakladu przed rukama nenj, Ale take o žadnem Miestie bezpecžnem, kdeby tolikež czasto psane Morowe nakažienj se nenachazelo, zagiste newyme Aby snad Osoby tychž Expeditj zwykssse giž zdeyssimu powietrzj, odsud z menssiho, ginam do wietssiho nebezpeczenstwj se nedostalj, a tam nebo na czestie se nenakazycze o žiwobytj swe mizernie neprzisssli, Neb czo se Miest w Psanj W. K. M. doleženych, Mlade Boleslawi a Kralowehe Hradcze dotycze, y tu Podobnie take rana Božj Morowa giž proskakuge, a wedle toho nyniegssiho poczatku gest se obawatj, aby dalegj wicze tam nezly zde nerostla yakž tomu z Przilezitych Orginalnich, odtud sem vczinienych Psanj patrnie wyrozumietj raczite, O czemž take poslowe mnohem wicze totiž žie sau samj tam niekolik osob na morni bolestj zemřenych ku pohrzbu nestj oczitie spatrzily, Austnie wyprawugj, ak mlczime o neprzilezitosti welike W. K. M. Neywysssich Panuw Aurzednikuw a Saudczuw zemskych, y wssech Osob k Expeditj nalezіegiczych, ale y o wlastnj J. M. C. Strany possty, y ginak kterežby w tiech obauch Miestech daleko wen z Czesty neprzihodnie leziczych, wssem nemalo obtižna byla. Trzetj Poniewadž zde w Miestech Pražskych kdyby odsud tyž Expeditj ginam se odebrati mieli, byloby se obawatj žieby snadně gine horssi nebezpeczenstwj, a to w negake roztržitosti nebo pozdwiženj Lydu Obecžneho powstatj mohlo, Jakož toho nedawno pogminulich dnuw dostj blizko bylo, když přes cžtyry Tisycze Lydu Obecžneho w Nowem Miestie Pražskem pospolu se shlucžilo, kteržiž Autok na Krchow a ffaru s mnohymj pohružkamj vczinilj, y Knieze a žiakowstwo Kamenowatj chtielj, Ale to diekuge Panu bohu hned przetržieno bylo, y giž puwodowe toho zgimanj, a do wiezeni danj, y take prawnie obwjnienj gsau, czož kdybychme zde s tymiž Expeditimi k cziasnemu toho zleho vprzetrzienj, byli, nebylj, s tiezkom by tak brzy bylo przestalo, Ale kdo wj czo by horssiho z toho nasledowatj mohlo, zwlasstie žie zde we wssech trzech Miestech Pražskych na tento czas niez wicze Gvarnysi než toliko cžtyry Polopraporcze to gest 600 Knechtuw, a tiech bezpochyby neuplnie zustawa, z kterychž acžkoliw J. M. C. gedno sto Musskétyruw na Hrad Pražsky k lepssimu a bezpecžniegssimu opatrzenj geho položitj milostiwie porucžitj raczil. Wssak kdy gsme gesstie u przitomnosti J. M. Neywysssiho Pana Hoffmistra Kralowstwj Czeskeho, tomu žieby se take mezy tauž Gvarnisi na Wyssehradie leziczy morowe nakaženj nachazelo, a tak y na hrad Pražsky od nich donestj nemohlo, wyrozumielj tehdy sme J. M. C., we wssi ponižienostj skrze psanj za to žiadalj, Aby J. M. za tauž prziczinau položienj tiech 100 Musskétyruw na hrad

Prazſky, tohoto Czaſu miloſtiwie poodložiti račžil, ano y potom widaucze žie ſe mezy ty miž Knechty, taž morowa Rana cžim dale tjm wiczegj rozmahala, nepominuli ſme o tom J. M. C. po druhe y po tržetj s pržiložienim k tomu obzwlaſſtni Pana Heytmana Hradu Pražſkeho žiadoſtj poddanie pržipomenautj, Ale až poſawad w tež wieczy na Reſoluczy J. M. C. oczekawame. A tak W. K. M. ſami znatj moczy račžite, žieby s waſſi tau malau Gvarnisi wſſechna zdeyſſi Miesta Pražſka y s hradem Pražſkym v nebezpeczunemu odsud wſſech Expeditj odgezdu hrubie ſſpatnie opatrženi byli. K tomu pržiſtupuge y to žie Pani Heytmane tychž Mieſt. Pražſkych od J. M. C. geſſtie až poſawad vplnie wſſichnj doſazenj, a zde pržitomni neyſau, z Kterychžto wſſech y ginych wicze (giž pro kratkoſt nyni tuto dokladatj pomigime) Pržipadnych pržicžin widielo by ſe nam, žie neylepe neyſnaze, neynebezpeczniegj, neypržihodniegj a neypržilezitiegj zde w tomto hlawnjm Mieſtie pržj Reſydentj J. M. C. yakožto Krale Czeſkeho Miſtodržicžka Sprawa aneb Guberno tohoto Kralowſtwj se wſſemi Expeditimj pržedcze byti a konatj ſe mužie. A žiebyſſte W. K. M. pržigedaucze ſem (pokudžby ſe W. K. M. pržigedaucze ſem (pokudžby ſe W. K. M. wlaſtnjm domie w Menſſim Mieſtie Pražſkem bydletj newidielo) budto na Hradie Pražſkem w domie J. M. C. Slowe Rožumberſkem, nebo na Hradcžianech, w domie J. M. Knižiete z Exgnbergku, aneb w domie Pana Pana Wratiſlawa Hrabiete z Firſſtubergku, aneb wždy na pohoržeľczy w domie ſlowe Brunſſweyczkym doſti bezpecžny a pržihodny byt sobie spuſobitj a miti moczy račžilj Když W. K. M. my wſſiczknj hotowie wolnie ſlaužiti nepomineme.

A geſtli žieby ſe W. K. M. ſem vpržimo hned poneyprw dogetj newidielo, tehdy abyſſte aſpoň na Brandeys (kdežto Pan Preſydent Komory Czeſke, odſud pržed morem yako do bezpecžneho miſta odgewſſe až poſawad zuſtawa a yak rozumietj geſt to miſto, obzwlaſſtie pro Guberno odewſſeho morniho nakaženj cžiſtotnie zdržuge a zachowawa) getj, a tam ſe do niektereho Cziaſu zdržowatj moczy račžili, odkudž (gſaucze od Prahy nablyzcze) račžili by ſſte wſſeczko ſem dle potržebj poraucžietj, a zaſe odſud tam owſſem dokonalau sprawu brzy doſtawatj, a tak rownie yako kdy prwe, když gſte odſud niekde na Panſtwj ſwe Koſtelecžke po odgetj, ano y když ſte za niekterau nedielj w Waržich beyti račžilj, Swy Guberno dobrže a ſſtiaſtnie konatj moczy račžilj.

Czehož gſme W. K. M. k odpowiedj danj teyna vcžiniti nechtielj, zato W. K. M. služebnie a s pilnoſtj žadagicze, žie sobie toto naſſe giſtie vpržimne zdanj oblibitj račžite. We W. K. M. s radoſti oczekawati a wſſeligake pržigemne službby ochotnie a poſluſſnie radi prokazowatj budeme. S tim ſe W. K. M. k ſtale Miloſti a Laſcze ſlužebnie porucženj cžinime. Datum na Hradie Pražſkem 27. Septembris Anno 1625.

c) Schreiben des F. v. L. an die Statthalter zu Prag. (Copie.)

Vnſern freundlichen grueß, vnd was wir mehr liebes vnd guettes vermögen zuuor. Hoch vndt wollgeborne Grafen, vnd Herrn, auch Wollgeborne Herrn, ſowoll Edle Geſtrenge, freundtliche liebe Herrn Schwägere, auch beſonders liebe. Vns iſt derenſelben Schreiben vom 27. Septembris Jüngſthin zu recht vberandtworttet worden, Darauß Wir Ihren bericht, wegen noch graßirender infection vnd guett-

achten, ob die expeditiones zu transferiren, auch wo wir Vns zu fortstellung des gubernaments aufhalten könten, woll vernohmben. Nun können Wir derenselben Eyfer, so Sie in ihrer Maytt. dienst, bey solcher lebensgefahr, guettwillig erzeigen, anders nicht als vor lobwürdig erkennen, wolten auch an Vns gleichsfals nicht erwinden lassen, Wann Wir aber betrachten, das Wir vil leuth vmb Vns haben müessen, vnter denen einer oder der andere leicht inficirt werden kan, Wir auch grosses anlauffen von den Leuthen gewerttig sein müessten, vnd wegen notwendiger ertheilung täglicher audienzen mehr als iemand in stettiger gefahr stehen würden, Beuoraus weill Wir aus erheblichen Vrsachen vnßere Kinder, vmb vnd bey Vns wissen wollen. Allß haben Wir nit vnbillich bedenckhen, Vns nach Prag oder nahendt dabey zubegeben, dann das zuuor täglich vber hundert Persohnen, iezt aber kaum die helffte an der Pest dahin fahret, zweiffeln Wir obs vor ein abnehmben der Pest anzuziehen, oder obs nit in Ansehung der menge deren, so gewichen, vnd so gestorben, vor mehr zuhalten als zuuor, Haben aber solches an Ihre Maytt: gelangen lassen, dero gnedigste resolution Wir gehorsambist erwartten, Inmittels, do etwas wichtiges, so Ihrer Maytt: dienst antreffe, vorfiele, vnd es die Zeit leidete, vns solches zu communiciren, wollen Wir das vnsrige dabey, souil möglich zuthuen nicht vnderlassen, wolten Wir den Herrn sambtlich in freundtschafft nit verhalten, vnd seindt Ihnen zu allem guetten geneigt, vnd zuförderist woll gewogen. Geben Landtskron den 10. October Ao. 1625.

Von Gottes gnaden Carl Fürst von Lichtenstein.

d) Schreiben d. Statthalter an d. F. v. L. (Copie).

Oswiczene Knijzie a Pane, Pane milostiwy! W. K. M. Sluzby nasse kazdeho Czjasu hotowie wolný a poslussný s vprzjmnym od Pana Boha Wssemohauczyho zdrawj y gineho wsseho neylepssiho s winssowanjm wzkazugeme.

Psani W. K. M. gehoz datum na Landsskronie 10 Octobris Leta przitomneho 1625 gsme przigali, a czo w sobie obsahuge wyrozumielj, a toho wsseho przi wuoli W. K. M. zustawugicze, kazdeho Czjasu W. K. M. v stale milosti a Lasce sluzebnie ponizienj czinime. Datum na Hradie Prazskem 24. Oct. A. 1625.

CXXII. Ferdinand II. Patent vom 24. Jänner 1626.

(Am Rücken: Nowa Contributio w Czjechach.)

My Ferdynand Druhý z Bozj milosti wolený Rzjmský Cýsař, po wssecky časy rozmnozitel Rzjsse, a Vherský, Czeský, Dalmátský, Charwátský ꝛc. Král, Arcyknjze Rakauské, Margkrabě Morawské, Lucemburské a Slezské Knjze, a Luzické Margkrabě ꝛc.

Wzkazugeme wssem, y gednomu každému z Stawůw a Obywatelůw Nasseho dědičného Králowstwy Czeského, gakého ti koliw Stawu, Rzádu, aneb powolány gsau, wěrnym Nassym milým, milost Nassi Cýsařskau a Králowskau, a oznamugeme gim timto Listem Nassjm: Ze ačkoliwby Nám nic wděčnégssiho a přjgemnégssiho nebylo, nezli abychom sami osobně, giz wzdy gednau, do téhoz Nasseho dědičného Králowstwj Czeského přigeti, wsse w způsob, odewssech dáwno žádostiwý, vwesti, a Obywatelé wěrné Nasse Poddané, přjtomnosti Nassj potěssiti moch ráčili: Jakoz pak gesstě toho milostiwého a konečného aumyslu býti ráčjme, co neydřjw

možné bude, mezy ně se wypravziti: Wssak poněwadž se s tim mimo nassj naděgi, z důležitých přjčin prodlelo, a My mezy tjm (ačbychom toho powděčnj býti ráčili, aby toto Králowstwj a Nassj wěrnj Obywatelé a Poddanj, kteřjžto při těch předessle na ně vstawičně vkládaných Kontrybucy, odwozugjc ge dle možnosti swých, wěrné wolnosti swé, k Nám gsau dokázali, též y skrze kladenj a taženj Lidu wogenského, nepřjležitosti a sskod mnohých pocytili, giž dále takowým na ně vkládánjm, vssetřenj býti mohli) z rozličných welikých potřeb, w nedostatku giných prostředkůw, pohnuti býti ráčime, že gsme strany dalssjch Zemských Bernj, a Posudnjho, skrze Nasse, obzwlásstně k tomu zřjzené a wyslané Kommissaře, gednati dáti ráčili. Y bywsse Nassj Neywyžssj Auřednjcy a Saudcowé Zemssti, též Saudu Dworského a Komornjho Raddy, wedle některych Osob z Obce k tomu powolaných, w drahném počtu shromážděnj, po vwáženj toho, gsau se na tom gednomyslně snesli: Že neohledage se na wýš dotčené y giné Obywatelůw a Poddaných gich, weliké obtjžnosti, a nemožnosti, pro dokázanj swé wěrné Poddané poslussnosti, k pilným potřebám Nassjm, od začátku Měsýce Vnora neyprw přjsstjho, za Ssest Měsýcůw pořád následugjcých, gak z Nassjch wlastnjch Panstwj, tak tolikež odewssech, a gednoho každého z Obywatelůw, Duchownj y Swětské Wrchnosti, žádného newyminugjc, a tak z každého vsedlého Poddaného, Wrchnost, y Poddanj, společně každého Měsýce, Padesáte Kreycarů (tak aby Wrchnost, z wlastnjho swého Měssce, Dwadceti: a Poddaný Třidceti kreycarů dáwal) pořádně so odwozowati má. A gsauce wěc slussná, aby tolikež Měsstiane w Městech Nassjch Králowských, též Farářowe, Kupcy, Swobodnjcy, Náprawnjcy, swobodnj Rychtářowe, Owčácy a gegich Pacholcy: Gakož také y Židé w Králowstwj Nassem dědičném obeywagjcý, wedlé rozwrženj předessle Kontrybucy, w tom se srownali: Tehdý magj za těch nynj oznámených Ssest Měsýcůw, Měsstiane, geden každý z njch, na Měsýc, Dwa Zlatý Reynské: Kupcy, neboližto Handléři, kteřjžto skrze swé handle nemalý vžitek, sobě w Zemi této působj, každého Měsýce, geden každý z njch, Sedm Zlatých a Padesát kreycarů (wssak tak, aby ti, kteřjž možnějssj gsau, chudssjm nápomocnj byli, wčemž se mezy njmi obzwlásstnj rozwrženj včiniti má) též geden každý Farář, aneb pokudžby kde Faráře nebylo, tehdy Kollátor též Fary, na každý Měsýc, Třidceti kreycarů: Swobodnjcy, Náprawnjcy, Dědinicy, Dwořácy, Swobodnj Rychtařowe, po Třech Zlatých Reynských: Geden každý Owčák, Třidceti Osum kreycarů: Pacholek geho, Patnácte kreycarů: Nágemnjcy a Pokognjcy, kteřjž swých wlastnjch Domu nemagj, ku pomoci a k ruce Wrchnosti toho Gruntu: ti pak kteřjž w Nassjch Městech obýwagj, k ruce toho, kdož k tomu nařjzen bude, na každý Měsýc, Pultřetjho kreycaru: A nadepsanj Židé, na Měsýc Sedm Tisýc Zlatých Reynských dáti, a každeho Měsýce do Auřadu Bernčného w Králowstwj Nassem, odwozowati. A poněwadž pak My, takowé ponjžené, wolné zakázanj a snessenj, y také oznámené rozwrženj, zauplna sobě milostiwě oblјbiti gsme ráčili: Pročež wssem, a gedné každé Duchownj y Swětský Wrchnosti, Obywatelům a Poddaným, gakož také Heytmanům, Purgkrabům, a giným Auřednjkům Panstwj Nassjch, milostiwě poraučeti ráčime, aby oni, strany vložené Kontrybucy, tak náležitě a wolně se zachowali, a gak Nasse wlastnj, tak y od gegich Poddaných, a zwlásstě y od těch, na postránnjch Práwjch při Městech Pražských Obywatelů, to

což na ně přigde, pořádně, a při vloženém Termjnu, tu kdež náležj skládali a odwozowali: Z čehož žádnný kterykoliw Cžlowěk, wyňat a oswobozen býti nemá. Ale wssak toto vloženj, gakž swrchu oznámeno, toliko na ty nyněgssjho času přjtomné a vsedlé Poddané, se rozumj: Ti pak, kteřjž by z přepusstěnj Božjho, buď od Ohně, Powětřj, neb Mrazu sskodu wzali, aneb žeby gegich Poddaných Pole, Ladem neosyté ležely, a tjž Obywatele, takowau skrze Oheň, Mráz, anebo Powětřj stalau sskodu, netoliko na swé Swědomj to wezmauc, s podpisem ruky wlastnj, a pod Pečeti swau, též s wyswědčenjm dwau Osob Stawu Panského, neb Rytjřského, dostatečně vkázali, gakož také y ti, kteřjžby od Lidu wálečného, přjliss hrubau sskodu a záhubu wzali, a to nadepsaným spůsobem prowestiby mohli, magj podlé sslussnosti a vznáni, vssetřenj býti. A dále, gakož tolikež Obywatele, předesslými, a zwlásstě těmi poslednjmi, w přjčině Kontrybucy wůbec publikowanými Patenty, gichž gest Dátum 21. dne Měsýce Cžerwna, Léta 1625. aby Lysty swé přiznawacý Statkůw a Poddaných swých, wedle nynějssjho gich spůsobu, gistotně skládali, a potom sečtauce se o to, pozůstáwagjcy Resstanty, w gistým gmenowaným Termjnu, od sebe odwozowali, dostatečně napomenuti gsau: Wssak mnozý z nich, gakž toho hodnowěrnau správu gmjti ráčime, takowému welice důležitemu Nařjzenj, až posawád za dosti neučinili: Kterýchžto tak zaumyslných protahůw, a sskodliwých z toho pocházegjcých neřádůw, My giž dále přehljdati nemjnjc, wssem Obywatelům dotčeného Nasseho dědičného Králowstwj Cžeského, gakéhoby ti koliw Stawu, neb Powoláni byli, přjsně ge napomjnagjc, poraučeti ráčime. Aby oni takowe swé přiznawacý Listy, neydéle, od publikowánj tohoto Mandátu Nasseho, w ssesti Nedělich pořád zběhlých, k Auřadu Bernjčnému složili, tak aby se giž gednau, strany takowých rozdjlných Kontrybucy, pořádnj aučtowe státi, a Resstanty zaplaceny býti mohli. Ginák pokudžby kdo, mimo toto Nasse poručenj, přes čas vloženeg, zaumyslně s tjm dále odkládal, ten bude powinen Kontrybucy, podlé přiznáni z statku geho, Léta 1615. včiněného, zauplna odwesti, a giž wjce k dalssjmu odswědčowánj, buď zběhlých, neb pohořelých Poddaných swých, připusstěn býti nemá. Pakliby se při tom w témž přiznáni, neb odswědčowáni, gaká podezřelost nassla, proti každému takowému, pro wyhledáni toho, budau gisté Osoby, k shljdnauti statku a sečtenj Poddaných geho, od Nás nařjzenj, A shledaloliby se co toho, ten po neyprwe dánim dwognásobnj Kontrybucy spokutowán, y také budaucně, kdyby se přes to dálegi zase toho dopustil, on podle Nemilosti, bez vssetřenj, strestán býti má. Naposledy, poněwadž mnozý z Obywatelůw, na předesslých Kontrybucych, nedbage na napomjnáni, gjm za často včiněná, nemalo Resstyrugj, což Nám (an gsme se na to gistě bezpečiti ráčili) nemalau nepřjležitost přinássj: Protož opět, wssech a gednoho každého z Obywatelůw, kteřjž tak co Resstyrugj, sewssj přjsnosti i napominati ráčime, aby to což tak dlužni pozustáwagj, neprodleně tu kdež náležj, gistotně a skutečně odwedli: Neb gsme giž Nassym Mjstodržjcým w Králowstwj Cžeském zřjzeným, o tom milostiwě a dostatečné poručiti ráčili, aby k těm, kteřjžby toho tak zanedbáwali, s Executý předesslými Patenty wyměřenau, bez vssetřenj koho koliw, přjsně přikročeno bylo, neopausstégjc od toho, až se wssecko zauplna odwede, a podlé náležitosti srownáno bude: Jakož pak také, aby při této w nowě nařjzené Kontrybucy, tim lepssy řád zachowán býti, a z mnohých stjžnosti lidských

egjti mohlo, Náčili jsme za Neywyšsij Bernjky, k přigimáni gich, woliti a nakjditi (hier ist ein leerer Raum zum Hineinschreiben der bestellten und ernannten obersten Steuereinnehmer) A gsme té milostiwé nadége, že se geden každý, při odwozowánj takowých wložených Kontrybucy, podle powinnosti swé zachowá: Naproti tomu My, aby toto Králowstwj, dalssým Kwartyrowánjm, a kladenjm Lidu wogenského, y před ginými obtjžnostmi co neywice možné, wssetřowáno bylo, nařjditi chtjti ráčime. Cžjmž se geden každý sprawiti, A na tom Nassy milostiwau a konečnau wůli, naplniti wěděti bude. Dán w Městě Nassem Wjdni Dwacátého Cžtwrtého dne Měsýce Ledna, Léta Sſestnactistého Sſestého, A Králowstwj Nassjch, Řjmského Sedmého, Vherského Osmého, a Cžeského Dewátého.

Ferdinand.

Ad mandatum Sac: Caes: Majestatis proprium.

Otto v. Nostitz.

Rasper.

(Gedr. Patent, gesiegelt und unterfertigt.)

CXXIII. Ferdinand II. Resolution über Ansprüche bei confiscirten Gütern, vom 19. Oktober 1626.

(Presidentu a Raddau Komory Cžieske.)

Ferdinand etc. Vrozený a Stateczný Wierný Nassi milý. Naczilj gsme sobie przilezicý niekolikere dobre zdani Kommessarzuw z strany dluhuw yak Statecneho Krystoffa Wratislawa z Mitrowicz, Raddy Nassy a Neywyssiho Pisarze diediczneho Kralowstwj Nasseho Cžieskeho, wierneho mileho tak y niekterých giuych osob, ktere gim na gistých a Na Nas w Pokutie przipadlych Statcých pogisstiene, a zapsane gsau, przednesti dati, a tomu z nich wyrozumieti, zie giž gmenowane osoby k niekterým dluhum dle wyznani hodnowiernych Swiedkuw y giných Pruwoduw Prawo a sprawedliwost magj. Kterežto wssechny dobre zdani My timto Psanim Nassým Cýsaržským schwalowati a wam wedle toho milostiwie Poraucžieti Naczime, abysste Nam na to sprawu swau s dobrým zdanim z cžieho aneb yakýmby se spusobem dluhowe tehož Neywyzssiho pisarze, poniewadž gsme se až posawad za przicžinau dluhuw Sswamberských, odkudby Placzene býti mielj resolwirowati neraczilj, platiti mielj, než co se giných niekterých dluhuw, o nichž se w przilezicých spisech tolikež zminka cžini, a dle wýznani swrchupsanych Swiedkuw sprawedliwy gsau, dotegcžie, ty wam taky pro wyrozumieni odsýlame. Natom se gista a milostiwa wule Nasse Cýsaržska naplny. Dan w Miestie Nassem Wjdni w Pondielj po pamatce swateho Lukasse, Ewangelisty Panie, Letha 1626. (19. Oct.)

1. Krystoff Wratislaw z Mitrowiz, na Statczych Sswamberských 4000 ſß. gr. Cžie. iustum.

Idem z Statku Jana z Rzicžian 6000 ſß. m. iustum.

2. Anna Dorotha Przichowska z Polczicz a z Bezdruzicz z Statku Girzýho Przichowskýho z Przichowicz Manziela sweho wiena 2500 ſß. m. iustum.

Eadem z tehož Statku, wsselijake Swrssky a Nabytky } iustum.
Eadem z tehož Statku 1000 ſß. m.

3. Mikulass Ssimkart, Kupecz Prazsky z statku Joachyma Ondrzege Sslyba 3000 ſß. m. iustum.

4. Jan Waczlaw Karel z Swarowa z statku Ladislawa Wostrowcze 700 ſß. m. y s vrokem, iustum.

5. Karel z Swarowa, z statku Petra mladssiho z Rziczian, 5000 ſß. m. iustum.

6. Idem nedodaleho Aurofu 200 ſß. m. z giz gmenowanych 5000 ſß. m. non sufficienter probavit.

7. Idem 200 ſß. m. iniustum.

8. Anna na onen cżias Rzepiczka a giz Wýssyczka z Statku Manziela sweho 3450 ſß. m. iustum.

Eadem z Statku Manziela sweho 10000 ſß. m. ad ulteriorem resolutionem Suae Maiestatis.

9. Barbora Sstampachowa rozena Mallsjzka z statku Waczlawa starssiho Sstampacha manziela sweho, 625 ſß. g. Cz. iustum sed primo post mortem mariti

10. Eadem z statku tehoz Manziela sweho 4375 ſß. g. Cz. tez wsselijaky Swrssky a Rabytky, odeprzino, uel iniustum.

11. Eadem z statku tehoz Manziela sweho 3000 ſß. g. Cz. iustum.

12. Eadem z statku tehoz Manziela sweho 4500 ſß. g. Cz. iustum.

13. Eadem z statku tehoz Manziela sweho 1500 ſß. g. Cz. non sufficienter probatum.

14. Eadem z statku tehoz Manziela sweho wsselikakj dobytek, y giny Swrssky a Rabytky za swj wlastni penize kaupenj, iustum.

15. Eadem z statku Hendrycha Sstampacha 500 ſß. g. Cz. iustum.

16. Eadem z statku Juliusa Huwara z Lobussteyna, pokud yakz Confiscirowan gest 500 ſß. m. iustum.

17. Eadem z statku Asmana Sstampacha 500 ſß. g. Cz. iustum.

18. Eadem z statkuw Sjmeona Karla Audrczkyho a Ferdinanda Audrczkyho 750 ſß. g. Cz. iustum.

19. Magdalena Zdiarska rozena Sstampachowa, z Statku Jana Waczlawa ze Zdiaru, Manziela sweho, 15000 ſß. m. iustum sed primo post mortem mariti.

20. Anna Kambergka z Dobroczjewicz z statku Adama Mirkya 1800 ſß. m. iustum.

21. Salomena Czukrowa z Tamffeldu, s statku Jana Gindrzicha z Tamfeldu, 500 ſß. m. iustum.

22. Bernart Wogtiech Czukr z Tamffeldu a Johanna Anna, Judith, sestry wlastni Czukrowny z Tamffeldu, Rzetiez ze 120 dukatu, 1250 ſß., 500 ſß., 250 ſß. iustum.

23. Cztibor Korzensky z Teressowa z statku Jana Girzyho z Ssambergka, 750 ſß. g. Cz. iustum.

CXXIV. Ferdinand II. Bier-Patent in Böhmen, vom 9. Jänner 1627.

Wir Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeitten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien vnd Slavonien, rc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Marggraff zu Mährern, Hertzog zu Lutzemberg, vnd in Schlesien, vnd Marggraff zu Laußitz rc. Entbietten N: allen vnd jeden Vnsern Vnderthanen, was Würden, Standts, Ambts oder Wesens die in Vnserm ErbKönigreich Böhaimb seynd, Vnsere Kayser: vnd Königliche Gnad, vnd alles guets, vnd geben Euch hiermit gnädigst zuvernehmen, daß ob Wir woll vor diesem auß vollkombener Königlicher Macht vnd Gewalt, bey denen Vns obgelegenen, vnd noch continuirendeu schweren vnd grossen Kriegs-Außgaben, durch Vnsere in Druck verferttigte vnd offentlich publicirte Kay: vnd Königliche Patenta gnädigst anbefohlen, daß hinfüro in allen Vnsern vnd Vnserer Freundt: geliebten Gemahlin der Römischen Kayserin vnd Königin in Böhaimb zugehörigen Stätten durch obangeregtes Vnser gantzes ErbKönigreich Böhaimb rc. wie nicht weniger in denen jenigen Stätten so verpfändet worden, von einem jedwedern Faß Bier daß gebrewet würdet sowol Gersten als Waitzen, neben denen vor dieser zeit gebräuchig gewesenen Biergeldern durch Vnsere Diener, vnd zu einforderung deß WeinTätzes vnd Biergefälle deputirte Einnehmer vnd liebe getrewe Antonium Binago vnd Franciscum Chiesa, ein Gulden Rheinisch abgefordert vnd eingenommen werden solle. Wir dannoch auf vnderschiedlich einkombenes vnterthänigstes hochflehentliches bitten vnd anlaugen, Insonderheit aber damit Vnsere getrewe vnd gehorsambe Vnderthanen zuverspüren haben mögen, daß Wir neben andern obliegenden schweren Regiments vnd Kriegslasten vnd Geschäfften Vns nichts höhers noch embsigers angelegen sein lassen, dann daß Vnsere Erb-Königreich vnd Lande dermal eines, widerumb in ruhig vnd friedlichen Standt gesetzt, vnd die bißhero vorgangene vnd noch continuirende Kriegs vnd andere beschwerungen hindan geraumbt. Auch sie nach außgestandener vielfaltiger Noth vnd Vngelegenhait, sich in etwas widerumb erholen, vnnd vnter Vnserer Kay: vnd Königlichen Regierung zu voriger Nahrung, Wolstandt, vnd Auffnehmen kommen vnd gedeyen möchten, auß Kais: vnd Königlichen Gnaden vnd Milde, dann zu denselben tragender Vätterlicher affection, Vorsorg vnd Liebe Vns dahin gnädigst resolviret, daß hinfüro wie vorgemeldt in Vnsern vnd wolgedachter Vnserer Kayserlichen vnd Königlichen geliebten Gmählin Stätten, vnd denen so Versetzt, von einem jedwedern Gersten oder Waitzen Viertel genandt, Faß Bier mehr nicht, als ein Gulden Rheinisch abgefordert vnd eingenommen, die vorigen noch im verflossenen Sechszehenhundert vnd Funffzehenden Jahr angelegte Sechs Weißgroschen aber, wie nicht weniger die zwey Weißgroschen Erbbiergelt, gäntzlichen abgethan vnd nachgesehen, auch gemelten Vnsern gehorsamben Vndterthanen, zu jhrer Nahrung vnd besserm außkommen in Handen gelassen werden sollen. Vnd wollen Vns diesem nach gnädigst versehen, es werden dieselbe solches vor ein sonderliche Kay: vnd Königliche Gnad erkennen, vnd hinfüro in beständiger Devotion vnd gehorsamb den auffgesetzten Gulden Rheinisch von jedwedern Viertel genandt Faß Bier, ohne verwiederung vnd aintzigen vnderschleiff desto williger abführen vnd entrichten.

Massen Wir dann hiermit vnnd in Krafft dieses Vnsers Kay: vnd Königlichen Patents, allen vnd jeden Vnsern Vnderthanen in Stätten den erwehntten Gulden Rheinisch von jedwedern Faß Bier also ohne verwaigerung abzuführen vnd zuerlegen, auch Vnsern anfangs benennten Dienern, vnd zu Abforder: vnd Verraittung der WeinTätz vnd Biergefälle verordneten Einnehmern vnnd dero bestellten, gnädigst anbefohlen haben wollen, daß sie dieselbe wider diese Vnsere gnädigste bewilligung, im geringsten nicht beschweren, noch belaydigen, sondern bey dem gemachten Anssatz geruhiglich verbleiben lassen, so lieb jhnen ist Vnsere Vngnad, vnd vnnachlässige schwere Bestraffung zuvermeyden. Wornach sich nun Männiglich zurichten vnd Vnsern gnädigsten Willen vnd Mainung zuvollbringen wissen würdet. Geben in Vnserer Statt Wienn den Neundten Januarij, Im Sechtzehenhundert Sieben vnd Zwaintzigisten, Vnserer Reiche deß Römischen im Achten, deß Hungarischen im Neundten, vnd deß Böhaimbischen im Zehenden Jahr.

Ferdinand.

Ad mandatum Sac. Caes.
Maiestatis proprium.

Otto von Nostiz.

Rasper.

(Böhmisch und deutsch gedr., unterfertigt.)

CXXV. Ferdinand II. publicirt die neue Landesordnung Böhmens. am 10. Mai 1627.

Wir Ferdinand der Ander, von Gottes Gnaden Erwölter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien, vnd Slavonien, ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Marggraff zu Mähreru, Hertzog zu Lutzemburg vnd in Schlesien, vnd Marggraff zu Lausitz ꝛc. Fügen hiemit meuniglichen zuwissen, Nachdem Wir durch Hülff vnd Beystand der Göttlichen Allmacht, Vnser ErbKönigreich Böhaimb widerumb mit dem Schwerd vnter Vnsere Gewald vnd Gehorsamb gebracht; Alß haben Wir Vns nichts höhers angelegen seyn laßen, als wie in obgedachtem Vnserm ErbKönigreich die Ehre Gottes deß Allmächtigen fortgepflantzt, die Justitz wider die, so sich wider Vns, als Ihrer von Gott vorgesetzten ordendlichen Obrigkeit auffgelähnet, vnd sich der vorgangenen hochabscheulichen Rebellion (dardurch nicht allein der Wolstand Ihres eigenen Vatterlandes, sondern fast aller Christlichen Königreich vnd Länder turbirt vnd zerrüttet worden) theilhafftig gemacht, nach Verdienst vnd Beschaffenheit dergleichen vnerhörten Beginnens, andern zum Exempel vnd zu Verhüttung hochschädlicher Nachfolge, so nicht allein Vns, sondern allen andern Potentaten darauß entstehen könte, gebührlichen, jedoch nicht ohne Einwendung Vnserer angebornen Milde vnd moderation deß jenigen, so die Schärffe deß Rechtens mit sich bracht, administrirt, Hingegen die jenigen Personen, so Ihre Trew vnd Beständigkeit bey wehrender Rebellion gegen Vns erwisen, vnd vngeacht Vnser ErbKönigreich in forma Universitatis rebelliret, nichts destoweniger dieselben Personen eine jede vor sich selbst, alles andern hindangesetzt, lieber Ihr Vatterland verlassen, als Vns zuwider seyn wollen, an Ehren, Whürden vnd

Güttern in Gnaden belohnt würden. Demnach nunmehr solches alles bißhero erfolget; So seynd Wir nicht vnbillich auß Königlicher Vätterlicher Fürsorge darauf bedacht, wie obgedachtes durch Vnsere kostbahre Kriegsrüstungen erobertes Königreich, widerumb in eine solche Verfassung gebracht werde, daß der Respect vnd Gehorsamb der Vnterthanen gegen Vns vnd Vnsern Erben Nachkommenden Königen, als Ihren eintzigen Rechten Natürlichen Erbherren erhalten, die Vnterthanen mit einander unterm Schutz eines gleichdurchgehenden Rechtens vnd einträchtiger Religion, in Fried, Ruhe vnd Einigkeit gehandthabt, vnd alles was deme zuwider, abgeschafft werde. Ob Wir nun wol wegen der, auß gedachter Rebellion herrührenden vnd noch wehrenden schwären Kriegen, vnd andern Vnserm Erb-Königreich vnd Ländern daher entsprossenen Vngelegenheiten, die zum fridlichen Wolstand gehörige Mittel nicht so bald volkömlich volzihen vnd zu Werck richten können; So haben Wir doch mit angelegener Sorgfältigkeit dahin getrachtet, wie zum wenigisten, was jmmer möglich, vor die Hand genommen, vnd die auß denen vorhergangenen Vnordnungen sich eraigende Gebrechen durch heilsame Gesätz corrigirt vnd abgewendet werden möchten: Der Vrsachen halber Wir dan Vnsere Verneuerte Königliche LandesOrdnung publiciren wollen, darinnen Wir, neben denen fundamenten vnd Grundfesten, so alle Christliche Potentaten in Verfassung eines Regiments billich Ihnen angelegen seyn lassen, die Jura privatorum zwar so vil möglich bey dem alten Herkommen gelassen, jedoch theils nach jetzigem deß Königreichs Zustand, als welches von vnterschidenen Völckern vnd Zungen bewohnet würd, gerichtet, auch etzlicher massen nach Vnsern Kaiserlichen vnd andern im H. Römischen Reich vnd Vnsern Königreichen vnd Ländern gewöhnlichen Satzungen corrigirt, In allem aber zuforderst die Ehre Gottes, die Natürliche Billigkeit, vnd das gemeine Wesen in acht genommen, Auch darbey Vns nicht allein die Königliche Macht, solche Vnsere LandesOrdnung zu mehren, zuändern, zubessern, vnd was sonst das Jus legis ferendae mit sich bringt, vorbehalten, sondern Vns auch gnedigist erboten, die jenigen Fälle, so in gedachter LandesOrdnung nicht begriffen, vnd hiebevor nicht durch geschribenes Recht, sondern vielmehr nach Befund der Rechtssitzer vnd etwan auf vorhergangene praeiudicia, erörtert worden, wan dieselbe, wie albereit anbefohlen, zusamen getragen, vnd Vns vorbracht werden, durch Constitutiones Regias zu decidiren. Da auch etwas in solcher Vnserer Vernewerten LandesOrdnung an einem Orth in genere gesetzt, vnd an einem andern Orth in specie erklärt würde; So sol der Verstand vnd die Außlegung desselben, nirgends anders als daher genommen, vnd kein Wort Gezänck deßwegen zugelassen werden. Wir wollen auch gnedigist darauff bedacht seyn, damit ermeltes Land- vnd StatRecht, so vil sich thun läst, in eine conformität gebracht, auch das jenige, was sonst wegen Kürtze der Zeit vnd allerhand Verhindernuß bey solcher Vnserer LandesOrdnung abgehen möchte, von Vns anderwerts supplirt vnd ersetzt werde. Befehlen hierauff vnd wollen gnedigist, daß von allen vnd jeden solche Vnsere Gesätze in Vnserm ErbKönigreich Böhaimb, steiff vnd fest gehalten, vnd im sprechen vnd Vrtheiln, dieselbe in denen jenigen Fällen, so sich nach jetziger Publicirung mehrerwenter Vnserer LandesOrdnung (welche Wir albereit mit Vnserer eigenen Kaiserlichen HandVnterschrifft authentisiret vnd bekräfftiget, vnd

zwar Anfangs in Teutscher Sprach, welcher die Böhaimbischen Exemplaria ehistens folgen werden, truckhen lassen) zutragen, allerdings in acht genommen, auch was etwan vor disem sich zwar zugetragen, aber noch zur Zeit zu Recht nicht anhengig gemacht worden, so vil den Process anlangt, nach gedachter Vnserer LandesOrdnung, betreffend aber die decision vnd Erörterung (ausser was das Jus publicum betrifft) nach vorigen Gesätzen, wie dieselbe in einem jedem Fall vor angeregter Publicirung gebräuchlich gewesen, gerichtet vnd geortheilt werden sollen. Darnach sich menniglich zurichten. Geben in Vnser Stat Wien den Zehenden May, Anno Ain Tausent, Sechshundert, Siben vnd Zwaintzig, Vnserer Reiche, deß Römischen im Achten, deß Hungarischen im Neundten, vnd deß Böhaimbischen im Zehenden.

Ferdinand.

Sdenco Ad. Princeps de Lobcouitz
S. R. Bohemiae Cancellarius.

Ad mandatum Sac: Caes:
Maiestatis proprium.
Rasper.

(Böhm. und deutsch gedr. und unterf. Patent. Das böhm. ist vom 15. Mai.)

CXXVI. Ferdinand II. Mandat wegen abschaff: vnd nit auffhaltung der vnkatholischen Inwohner, vom 13. Mai 1627.

My Ferdinand druhý z Boožj milosti wolený Rzjmský Cýsař, po wssecký časy Rozmnožitel Rzjsse, a Vherský, Czeský, Dalmatský, Charwatsky ꝛc. Král, Arcyknjže Rakauzské, Margkrabě Morawské, Lucemburské a Slezské Knjže, a Lužické Margkrabě. Wssem Obywatelum a Poddaným Nassim ze wssech Stawuw dědičného Králowstwj Nasseho Czeskeho, Wierným milým, Milost Nassy Cýsařskau a Králowskau, též wssecko dobré wzkazugem. Wěrný milý: Wěděti Wám milostiwě dáwáme, Jakož gest někdý Oswicený Karel, Knjže a Wladař domu Lichtnsstegnského z Nýklsspurgu, Knjže Opawské a Krnowské, tegna Radda Nassé, a Komornik, yakožto Mistodržicý Nasse w temž Králowstwj Czeskem, gmenem a na mistě Nassem gisté Patenty, gichžto gest datum třidcatého dne Měsýce dubna, Léta Tisycýho Ssestisteho dwadcátého ssestého wyhlasyti, a po wssech Kragich téhož Králowstwj Czeského rozeslati dal, Wssem Wubec, y gednomu každému ku paměti přiwozugic, kterak My toho žadostiwj býti Račime, aby wssicky Obywatele wěrny Poddany Nassi w dotčenem Králowstwj Nassem Czeskem, yak w Městech Nassých Králowských tak y G. L. Cýsařowe Rzjmské yakožto Kralowé Czeské, Pani Manželky Nassý Neymilegssý wienných tak y w giných Městech giž gmenowaného Kralowstwj Czeského s Námi w Nabozenstwi a Wjře swate Rzjmské Katolycké se srownáwali, a tim spusobem k dosaženi toho žadostiwého Pokoge, též Swornosti a dobrého Rzadu, přičinu podali. An takowému milostiwému a prawě Otcowskému Miněni Nassemu Pan Buoh wssemohaucý tak dalece gest požehnati Račil, že giž mnoha Miesta Nasse, a Gegi L. Pani Manželky Nassy neymilegssi k práwemu Naboženstwi a Wiře swaté Rzjmské Katholycke gsau giž dobrowolně přistaupili: Že pak pod tim gestě tehdaž se to w skutku nacházelo, kterak někteři twrdossigněgssi a zarputilegssi w Bludu swem Kacířskem, nechtice se naprawiti dati, yak z Měst tak y od ginud z Gruntuw Wrchnosti swých wssetečně, a s nemalým Pohorssenim

giných wěrnych a poslussnych Poddaných Nassých prycˇ vcházeli, a tj yak w Městech Prazských, tak y ginde na rozličných mistech pokautně se zdrzowali a od rozdilných Osob proti milostiwé wulj Nassý a Zapowědi přechowáwani, a tu k dalssý twrdossignosti aby se k tez swaté Wiře Katholycke neobrátili, posyluiowáni a Nabadáni beywali. Gest týz někdy Knjze z Lichtussteгna přisně, a pod gistau týmiz Patenty wyměřenau Pokutau, wssem wubec y gednomu kazdemu obzwlásstně o tom poručil, aby zadný, bud ten kdo koliw takowých zběhlých Osob na grunty swe nizadným wymyssleným spusobem neprzigimal, ge nessedrowal, a yak sám nepřechowáwal tak ani zadnemu ginemu na gruntech swých přechowáwati nedopausstěl, nýbř o njch zwědauce yhned w Městech Nassých Králowských, tez G. L. Pani Manzelky Nassy Neymilegssý Rychtařum a Auřadum kterýmz přinalezj bez odkladuw w znamost vwozowul, tak yakz týz Patentowe to wsse w sobě ssjř obsahugi a zawiragi, Přičemz My take toho, y nyni z cela a z auplna zustawugeme. A Poněwadz pak na ginem beyti Neračime, nezli aby giz wzdy gednau wssicknу tehoz Králowstwj Nasseho Czeského Obywatele pro gegich wlastni časný y wěčný Prospěch k poznáni te prawé swaté a samé spasytedlné Katholycke wjry přiwedeni byli: Yakoz pak gsau giz předessle za časty, skrze Patenty wubec wyhlassene a ginak, a zwlásstě skrze pobozné a včene Kazatele a Sprawce duchownj dosti napominání byli, a w tak prodlauzile sobě propugčené Lhutě tehoz Nabozenstwi Katholického se dobře wynaučiti dati mohli, a gesstě mohau. A wssack mnozý s prosta prawdě mista dati nechtic z pauhé swe nawyklé twrgossignosti dotčeného wyučowáni praweho a spasytedlného Katholyckeho Nabozenstwi na kratce ani slyssеti nechtěgi, nýbrz prawě nerozwazliwě a wssetečně to za odpowěd dawati směgi, zeby raděgi prycˇ se odebrati, nezli k Wjře Katholické přistaupiti chtěli, A někteři z nich giz tak dalece gsau se opowazili, ze nepamatugic na swe Swědomi a Powinnost kterauz Wrchnosti swe zawázani gsau z Gruntuw Wrchnosti swých vchazegi, netoliko Statečky ale y Manzelky a ditky swe opausstěgi, pokautně se vkreywagi, anebo na wognu toliko proto samo, aby tak mezy wogaky zustawagic, Wrchnosti w powinnem poslussenstwi nestáli a při swe bludné Sektě twrdossigně setrwali, se werbowati dawagi, y take časem k Nepřiteli vtikagi, a tudy sami sebe zaumyslně a bezpotřebně ke sskodě a zahubě přiwozugi. Kterýchzto tak nerozwazliwých, k welikemu pohorsseni a zlýmu giným Lidem Přikladu se wztahugicých Nespusobuw Nam nikteraz přehlýzeti neslussj a nenalezi.

A protoz k časnému toho Nekadu Přetrzeni wssech wubec, y gednoho kazdeho obzwlasstně yakehoby ten koliw Řadu neb Powoláni byl, otcowsky napominame, aby geden kazdý lepe se rozmyslic od swých Statečkuw a Přibitkuw, z Gruntuw ktere koliw Wrchnosti swe tak nerozwazliwě k swe wlastni yak časné tak i mnohem wice wiečné na dussy swe Sskodě a Zahubě prycˇ neodgizděl, a neodchazel, aneb se kdezkoliw ginde nevkreywal, Nýbř raděgi sobě raditi dal, a takowé Bozj y Nassy milostiwe wulj k swemu wlastnimu tělesnemu na tomto Swětě Prospěchu, tak y wěčnému dusse swe spaseni poslussně se zachowal, yakoz pak y gednomu kazdému te nepochybne Naděge sme.

Pakliby mimo Naděgi Nassy wzdy kdo sobě vsmysliti a se naprawiti dáti nechtěl, tehdy toho se při předessle Nassy Nesolucý yakýmby spusobem který se

wyprodati, a dokonce z Králowstwj Czeskeho pokogně wyſtěhowati měl, zuſtawuge a zanechawa. Wſſak aby ſkrze takowé zatwrdilé, vrputné a w ſkaze ſwe zaslepené lide kdyby w temž Králowstwj Naſſem Czeskem s welikým Pohorſſenim zuſtáwati měli, giny w takowém zlem vtwrzowáni a tak hanebně zawozowáni nebyli, Tehdy tolikež o tom wſſem wubec a gednomu každému obzwláſſtně poraučime, aby žádný bud ten kdo koliw takowých zběhlých oſob pokudžby ſe kdo z nich na grunty aneb do domuw a Přibitkuw geho, kdy přiſtěhowal, a tu ſe zdržowati chtěl, nižádným wymyſſleným ſpuſobem nepřigimal, gim zadneho tu bytu nepřal, ge ničimž neſſedrowal, a yak ſam nepřechowáwal, tak ani komu ginému na gruntech ſwých přechowáwati nedopauſſtěl, Nýbř yak podle předeſſlého tak y nynégſſiho Nařjzeni, yhned zwědauce o njch w Městech Naſſych Králowſkých též y G. L. Pani Manželky Naſſy nejmilegſſý wěnných Rychtařum a Vřadum, též y každé Wrchnoſti kterež přinaležegi w znamoſt vwozowal, a gim ge na připſani bez odporu wydáwal. Geſtliže by pak kdo budaucně wedle tohoto Nařjzeni Naſſeho tak ſe nezachowal, a to na něg ſhledáno bylo, Ten každý w pokutu dwognaſobni prwe zřjzenim zemſkým a Sněmownim Sneſſenim wyměřenau totiž Sto kop groſſuw Czeſkých tolikrat kolikrat by ſe toho na kolika koliw oſobach zběhlych dopuſtiti opowažil, bez promigeni vpadne, k němuž o takowau Pokutu ten kohožby ſe dotýkalo, hleděti, na Nás neb na Miſtodržjcý Naſſe wznáſſeti, a ſkutečneho dopomoženi očekawati mocy bude, A přes to yak mu takowy Nekad a Neposluſſenſtwj od Nas aneb od Miſtodržjcých Naſſých waženo, a co podnikuauti powinen bude, to dalſſy wyměřeni a Reſolucý ſwým čaſem vkaže. O čemž wědauc geden každý tim ſe ſprawiti a před ſwau ſſkodau warowati mocy bude.

Neb na tom ſe giſta a miloſtiwa Wule Naſſe Cýſařſka a Králowſka naplnj. Dan w Městě Naſſem Wjdni w Ponděli trinacteho dne Měſyce Mage, Leta Paně Tiſycýho, Sſeſtiſtého dwatcatého Sedmého, A Králowſtwj Naſſych Ržjmſkého Oſmého, Vherſkého dewateho a Czeſkého deſatého. (Aus einer, wohl gleichzeitigen Abſchrift.)

CXXVII. Citaczj Sſwambergkowj, vom 13. Jänner 1628.

Ferdinand. Vrozeny wierny Naſs mily. Gſau toho giſte przyczjny pro kterežto Raczjime o tom miloſtiwě poruczeti, Abys ſe yhned po dodanj tobie tohoto poruczenj, nedodawage ſobie niczjmž krom ſame moczy Boži przekažeti na czeſtu wyprawil, do Mieſt Prazſkych przygel, a poſtawicze ſe na Kanczellarzy Naſſi Czieſke duorſke przyczinau obeſlany ſweho wyrozumiel. Widaucze ꝛc. Dan na hradie naſſem Pražſkem 13. Januarij 1628.

CXXVIII. Inſinuationen zwiſchen der Hofkanzlei und Hofkammer wegen der Strafen und Güter der Rebellen.

a) Extract Ex Repertorio de dato 6. Decembris 1627.

Hoff Cammer Guetachten, wie nemblich vnd woher auf denen von der böhmiſchen Cammer verkhaufften confiscierten Güettern vnd Herrſchafften noch dato haftende Creditores zu contentiren vnd den Schuldenlaſt, ſo auf die Cammer geſchoben worden zu helffen wäre. Dat. 6. Decembris 1627.

Böhmische Hoff Canzley vberschickht der böhm. Cammer relationes vnd Guetachten der Jenigen Rebellen, so bey der Executions Commission nicht condemnirt oder abgestrafft worden zur außfertigung Exp. 10. Septemb. 1629.

Böhmische Hoff Canzley Pr: Verordtnung an die böhm. Cammer, damit die Jenige Rebellen, so noch nicht abgestrafft worden, Ihre mulctam erlegen mögen. Exp: 3. Augustj 1628.

Seind aber in ihren Monath Fasciceln nicht verhanden, sonderen außgehebt, vnd bey denen Commissionen gebraucht worden, dahero bey der Böhmischen Hoff-Cantzley vnd actis, in obgenanten Jahren besser nachzuschlagen.

b) Der löblichen Kayserlichen HoffCammer hiemit in freundtschafft anzufügen. Sie würde auß dehnen von Ihr Mayt. verordneten Commissarien eingebrachten vnd in abschrifft hierbeyuerwarten zweyen relationen mit mehrerm zuuernehmen haben, waß maßen sich ezliche der Jenigen Rebellen, so bey der vergangenen Executions Commission Ihres Verbrechens halber noch nit abgestrafft worden, eine gewiße poen auf von Ihnen selbst bestimte Termine zuerlegen anerboten.

Damit nun solche von der Königl. Böheimbischen Cammer zurecht eingefodert, Alß wirdt die löb: Kays: HoffCammer bey derselbten destwegen ohne maßgeben die gewiße Verordnung zuthun wißen. Maßen dann auch in künfftig waß in dergleichen sachen einkomben würdet, wol gedachter löblicher Kays: HofCammer zu fernerer Verordnung zugeschickt werden soll. Dero Im vbrigen die Königl. Böheimische HofCanzley mit freundtschafft vnd dienstbezeugung Jederzeit bereittwilligst verbleibet. Prag den 21. Martij 1628.

c) Der löblichen Kayserl HoffCammer hiemit in freundtschafft anzufügen, Sie würde auß dehnen von Ihr Mayt: verordneten Commissarien eingebrachten vndt in abschrifft hierbey uerwarten zweyen Relationen abermahl zuuernehmen haben, was maßen sich ezliche der Jenigen Rebellen, so bey der vorgangenen Executions Commission Ihres Verbrechens halber noch nicht abgestrafft worden, eine gewiße mulctam auf von Ihnen selbst bestimbte Termin zuerlegen, anerboten. Damit nun solche von der Königl. Böhaimbischen Cammer zurecht eingefodert.

Alß wierdt die löb: Kayserl. HoffCammer bey derselben destwegen ohne maßgeben die gewiße Verordnung zuthun wißen. Dero im vbrigen die Königl. Böheimbische HoffCanzley mit freundtschafft vndt angenembter dienstbezeugung iederzeit bereitwilligst verbleibet. Wien den 20. Julij 1628.

d) Der Löbl: Kay: HoffCammer beygefüegte von den Reuisions vnd Tractations Commissarien in Böhaimb eingeschickhte dreyzehen Relationes vnd Guttachten in freundtschafft einzuhändigen. Vnd weiln Ihre Kay: Maytt: dieselbten also Paßieren zue laßen sich gnedigst Resoluiret, Alß würdet wolgemelte Löbl. Kay: HoffCammer die weittere notturfft an die Böhaimbische, wie biß anhero iederzeitt obseruirt worden, ohne Maßgeben wol außzuefertigen wißen.

Dero die Königliche Böhaimbische HofCanzlei zu angenehmer freundtschafft vnd dienstbezaigung iederzeitt beraithwilligst verbleibet. Actum Wien den 13. Aug. Ao. 1629.

e) Die Löbl: Kay: HoffCammer hat beygefüegt mit mehrerm zue vernehmen, Waß gestaldt die im Königreich Böhaimb verordnete tractations Commissarien abermalß gewiße Relationes wegen der Jenigen Personen, so bey der Executions Commission nicht vorgefodert vnd Condemnirt oder abgestrafft worden. Alß von Nro. 79 biß ad Nro. 137 zue Ihrer Maytt: Ratification eingeschickht.

Dieweil dan dieselbten Ihrer Maytt: von der Kön: Böhaimbischen HoffCanzley vnlengst im Gehaimben Rath vorgebracht, vnd außer deren von der Canzley dabey beschehenen vnd hierbey geschloßenen erinnerungen gdst. beliebet worden. Alß würdet wol gedachte Löbl: Kay: HoffCammer die weittere notturfft, dem vor diesem obseruirtem brauch nach, An die Böhaimbische Cammer ohne Maßgeben wohl außzuferttigen, Wegen der Jenigen Zwölffhundert Gulden aber so der Principal Commissarius Wolff Wilhelm von Lamingen, zu einer gnadt begehrt, die weittere Angelegenheitt, Wie Ihrer May: gnedigster Befelch ist, zu dero weittern Resolution ohne Maßgeben wohl vorzubringen wißen. Vnd verbleibt derselbten die Königl. Böhaimbische HoffCanzley zu angenehmer freundtschafft vnd dienstbezaigung iederzeitt beraithwilligst ꝛc. Actum Wien, 16. Aug. 1629.

f) Die Löbl: Kay: HoffCammer würdet auß hiebeyliegendem Fascicul mit mehrerm zuuernehmen haben, waß die zur Revision vnd Liquidation derer von den Confiscirten Güetern in Boheimb herrührenden Schulden verordnete Commissarien vor vnterschiedliche biß in die 21. Relationes vnd guttachten eingeschickht, welche Ihr Kay. Mt. auch dieser tagen von dero Königl. Böheimbischen HoffCanzley der notturfft nach gehorsamblich referirt vnd vorbracht worden.

Wan dan hierauf höchstgedacht Ihr Kay: Maytt: vnd zwar waß vors Erste die auff den Rosenberg: vnd Schwambergischen Güttern praetendirende schulden betr. sich allergnedigst resolvirt, daß ob wolln Ihr Kay: Mtt: biß auhero mit den praetendenten, so auf den bemelten Rosenberg: vnd Schwambergischen Güttern eine anforderung zuhaben vermainen, keine Tractation pflegen lassen.

Nichtsdestoweniger aber, vnd dieweiln dieselbten vor sich durch Ihr vnterthenigstes Memorial demütigst, vnd gehorsambst angebracht, vnd sich erklert, waß sie bey Ihrer praetension gutwillig nachzulaßen gesonnen, Alß solle diese Ihre erklerung der Boheimbischen Cammer vidimirter in Abschrifft zugeschickht, Auch derselbten anbefohlen werden, alle vnd Jede Creditores, so auf den Rosenberg: vnd Schwambergischen Güetern Schulden zuefodern, an Sie Revisions Commissarien zueweisen, eine vnd die andere Schuldt in particulari zu examiniren, vnd nachmalß wan Sie mit allem fertig, Ihr Guttachten zu Handen der Boheimbischen HoffCanzley einzuschickhen.

Dan vnd vors Andere, waß der Wostrowizischen Wittib vnterschiedliche pratensiones sub Nro. 2 betrifft, da wollen Ihr Mtt. gnedigst, daß Sintemaln biß anhero bey dieser Commission in denen daselbst vorkommenen sachen mit Partheyen Jederzeit güttliche Handlung gepflogen vnd nicht durch ein Außpruch erlediget worden, Ihr der Wostrowiczischen Wittib, oder Ihrem gewaldtrager die von den Commissarien angezogene motiven, vnd mängel beweglich zugemüth geführet, vnd nachmalß durch Sie Commissarien wegen aller vnd Jeder anfoderun-

gen eine Tauschhandlung angestelt, vnd versucht werden möchte, ob Sie von Ihren habenden praetensionen, sowol auch allen vnd Jeden mitangegebenen mobilien ablaßen, Entgegen dan Ihr Mt. derselbten die Jenigen gegenforderungen der 12932 fß. so sie zu viel empfangen, auch nachsehen laßen wolten.

Ferner, vnd vers dritte, sein Ihre Mt. gemeint, daß zu dero ferneren resolution wegen des H. (Titl) Friederichs von Talmberg sub. Nr. 3 angegebenen praetension von der Böhmischen Cammer mehrer bericht, vnd zwar in deme abgefodert werden solle, wie vnd welcher gestalt nemblich der Don Balthasar in die Possession beyder Güttlein Wlczkowiz vnd Braunowiz kommen, vnd wie hoch Er dieselbten angenohmmen vnd dan, weiln auch sonst mehr Schulden auf besagten Güttlein hafften, wer den die andern Creditores wehren, vnd lezlich, ob nit solcher gestalt Ihr Mayt. inß Künfftig mehr würden bezahlen müssen, alß die Güttlein werth sein möchten, vndt dieselbte der Don Balthasar in solutionem angenommen.

Waß weiter der Rosina Chotskin sub Nr. 4. auff dem Gutt Strogeticz praetendirende schuldt betrifft. wären Ihr Mtt. gdst. zufrieden, daß da die angedeute Kauffgelder nicht albereit vergeben worden wären, oder die HoffCammer sonst hiewider kein erhebliche bedenckhen hette, so Ihr Mtt. zu dero gnedigsten Resolution zuvor zubringen wären, dieselben Ihr Chotschin in abschlag besagter Ihrer praetension angewiesen werden möchten.

Anlangendt vorß Fünffte die 100 fß. so die Belwizischen Vormünder sub Nr. 5 dem Closter vnd Gottshauß Carlßhoff zuthun schuldig, Erkennen Ihr Mtt. zwar dasselbe vor richtig, Jedoch wollen sie gdst., daß dieselben auß den Nuczungen allein des Belwiczischen Lehenguets bezahlet, vnd daßelbe weiter nicht beschwäret werde.

Waß aber die vbrigen 16. Relationes vnd guttachten anlangt, haben Ihr Mayt. dieselben, allermaßen mit den praetendenten accordirt, vnd von den Commissarien gerahten worden, gdst. ratificirt vnd beliebet.

Alß würdet diesemnach wolgedachte HoffCammer den sachen, ohne maßgeben ferner zuthun, vnd hirüber die gehörige Nottursst zufertigen woll wissen, dero im vbrigen die Kay. Böheimbische HoffCanzley zu angenehmber fr. vnd dienstbezeugung ganz willig verbleibet. Actum Wien den 4. Octob. 1629.

Zugaben:

CXXIX. Annotationes respectu Prioris et moderni modi procedendi contra Vasallos, de non observata Fidelitate Suspectos, tam in prioribus, quam in moderna revolutione in Regno Bohemiae.*)

*) Am Kopfe dieser leider nicht ganzen u. schlecht copirten Schrift steht: Authore Domino de Turba. Johann Franz von Turba, Herr auf Kirchenbirl, Skuhrew und Reichenbach, war (nach dem brünner Titular-Calender f. 1748) k. böhm. Hofrath und verfaßte diese Schrift aus Anlaß der Untersuchung und Bestrafung, welche Maria 1743 gegen diejenigen anordnete, welche ihr in Böhmen treulos geworden waren und dem bairischen Churfürsten als böhm. Könige gehuldigt hatten. S. M. Theresia's erste Regierungsjahre, von Arneth, 2. B., Wien 1864.)

Pro Memoria.

Eß ist nicht allein auß der Historie bekhandt, sondern es zeugen es auch annoch heuntigen tages die traurige Merckmahle deren zerstörten so vielen herrlichen Städten und Schlößern, waß für gewaltigen aus gelegenheit deren höchsten landesfürstlichen Sterbfällen, wie auch auß dem Unterschiedt deren Religionen, und entsproßenen neuen Ketzerischen Secten erfolgten betrübten revolutionen daß vor entreiß- und Zergliederung seiner weithschichtigen ländereyen, so mächtig geweßene, durch die langwürig tobende Kriegsflammen geschwächte, mit so herrlichen Privilegien undt Freyheiten prangende Königreich Böheimb unterworffen geweßen seye. Und was sich (umb deren in spätheren Zeithen fürgefallenen begebenheiten zugeschweigen) unter der Regierung Ferdinandi Imi & IIdi geweßenen Röm: Kayßern und Königen zu Böheimb Christmildesten Andenckhens ereignet hat, da zur zeith der von der ersten angetrettenen König: Böhmischen Regierung sich verschiedene von denen Böhmischen Ständen undt Städten, unter dem Vorwandt deren von ihnen theuer erworbenen Privilegien sich unter einander, und mit den damahligen Churfürsten zu Sachßen Hanß Friedrichen, alß einen abgesagten feindt wieder allerhöchstgedachte Königl: Maytt: Ferdinandum den 1. in eine schriefftliche Verbündtnuß eingelaßen, Kriegsvolckh angeworben, wieder ihren König undt Herrn undt landesfürsten zu feldt gezogen, und viele in dem von dießem Monarchen untern dato Leutmeritz am Freytag nach Pfingsten des 1547 Jahrs in die sammentliche Königl. Böheimbische Creyße erlaßenen allergnädigsten Mandato weithleufftiger beschriebene Thätigkeiten verübet. Wie zumahlen aber die glorwürdigste auß den durchlauchtigsten Ertzhauß von Österreich entsprossene Könige zu Böheimb Jederzeith die milde der schärffe vorgezogen, so hat auch dieser durchlauchtigste Fürst und Herr sein augenmerckh dahin geworffen, wie derselbe dießes sein Königreich durch klimpfliche weege in die ruhe setzen, und Fried, und einigkeit schaffen möchte. Zu desto leichterer erhaltung dieselben allerhöchst gedachten landesfürstlichen gleich oben angezogenen Königl: Mandato, allen in dießer errichteten Verbündnus unterschriebenen, von der gehegten Vergatterung abstehen wollenden eine Verzeih-, Nachseh- und Vergessung ihres unternohmenen Beginnens verliehen hat, undt zumahlen die böhmische Stände nebst vielen andern fürtrefflichen Kayß: undt Königl: Freyheiten und Begabnußen, mit dem besondern und außnehmenden von Anbeginn dießes zum Königreich erhobenen Hertzogthumbs üblichen Privilegio de non evocando versehen, undt dahin befuget gewesen, daß sie, in denen Ehr, leib, und guths betreffenden angelegenheiten von niemand andern, alß von dem König von Böheimb, ihren Rechtmäßigen Landesfürsten und Herrn mit Zuziehung seiner Räthen, und Landtrechtsbeysitzer des Herrn- undt Ritterstandts gerichtet, und geurtheilet, und wieder sie durch ordentliche weege rechtens, und anstrengung eines Processus Accusatorij verfahren werden solle. So seye auch mehrgedacht Allerhöchst Königl: Maytt: Ferdinandus I. wieder die sich vergehende Stände auff dieße hergebrachte weiß fürgegangen, dieselbe ordentlich vor dero Allerhöchste Persohn, undt daß mit zuziehung deren unten benannten Herrn undt Rittere A 1547 gehegte Recht citiren und beschückhen laßen. Die mit Ihro Maytt: dem König zu dießem höchsten Gericht gezogene Fürsten, Herren und Rittern seynd folgende ge-

wesen, undt ist forderist zur Rechten Hand neben Ihro Maytt. gesessen, der durchlauchtigste Ertzhertzog Herr Ferdinand Ihro Königl: May: Herr Sohn.

Auß den Herrn Standt.

Wentzl v. Ludanitz auff Chropin, Hauptmann des Marggraffthumb Mährens. Berthold v. Lippa, Obrist Landmarschall des Königreich Böheimbs. Hannß von Lichtenstein und Nicklspurg. Jetrzich v. Kunowitz.

Aus dem Ritter-Standt.

Wentzl Tettauer v. Tettau, Obristlandtschreiber in Mähren. Przemeck von Wiczkau, Unter-Cammerer in Mähren. Johan Kropatsch v. Neviedom; Auß Mähren.

Auß dem Herrn-Stand.

Christoph Burggraf v. Dona.

Aus dem Ritterstandt.

Ulrich v. Nostitz, Doctor. Hanusch v. Sliben. Nicolaus Metzerad. Hauck v. Mähren (sic); Auß dem Marggrafthumb Ober Laußnitz.

Zur linckhen Handt.

Der durchlauchtigste Fürst, Herr Wentzl Fürst v. Teschin.

Aus dem Herrn-Standt.

Joachim Maltzan. Lorentz v. Drahotauß, Haubtmann des Fürstenthumbs Oppeln (richtig Troppau). Johann der Ältere v. Würben, Cammerer dießes Fürstenthumbs. Balthasar der Aeltere v. Kitlitz. Balth. v. Bibersteinn.

Auß den Ritterstandt.

Mathias Log(au), Haubtmann deß Fürstenthumbs Schweidnitz und Jauer. Johann Possadowsky, Haubtmann des Fürstenthumbs Oppel und Ratibor. Frantz Ketżersky von Rottenberg, Hanusch Götz (richtig Gotsch), Cantzler des Fürstenthumbs Schweidnitz und Jauer. Georg Schweignitzer, auß Schlesien. Peter von Radenstockh. Lorentz Knorr, Doctor, auß Unter-Laußnitz. (Das Verzeichniß ist auch bei Pelzel S. 478 und Pubitschka X. 135 weder vollständig, noch richtig.)

Da nun alßo dießes gericht unter dem allerhöchsten Praesidio Ihro Maytt. Königs Ferd: I: besetzet geweßen, so seyndt die bereiths durch einen landttäflichen Cammerling mit communicir: undt zustellung der dießfälligen Klag vorhero ordentlich beschickht geweßene Magistraten, undt abgeordnete deren gemeinden deren Prager Städten an den Tag des heyl. Kiliani 1547 zu dießen höchsten gericht berufen und auß befehl höchstermelter Kay: Maytt: von den Wentzl von Ludanitz, Landes-Haubtmann in Mähren befraget worden.

Ob sie, der an sie ergangenen beschickhung gemäß, in der verlangten Anzahl erschienen seyn? Undt alß sie solches bejahet, so ist ihnen ferner weith von denselben vorgetragen worden: daß obwohlen Ihro Maytt: ihres Verschulden undt ungeziemender betragung wegen, wieder sie anderß, alß vermittelß eines ordentlichen Rechts hätten verfahren können; Sie doch alß ein gerechter König solches nicht anderst, alß durch einen ordentlichen Weeg rechtens vornehmen wollen, damit keinen ichtwaß nachtheiliges wiederfahren, oder einiges unrecht geschehen solle

Worauff die beschickung undt Klag, in welcher alle ihre Verbrechen, undt ungebührliche beginnen weithschichtig beschrieben geweßen, vorgeleßen, und ihnen nach endigung der Klag bedenthet worden ist, daß falls dießelbe hierwieder etwas beyzubringen hätten, ihnen verklagten, hierwieder daß behörige einzuwenden gestattet seye, Worauff dieselbten mit aller submission geantworthet haben, daß sie dieße ihnen bereiths vorhero communicirte Klag der Burgerschaft vorgetragen hätten, sintemahlen aber Ihro Königl: Majestät wehrender ihrer Regierung sich gegen dießelbe Jederzeith, alß Allergnedigstec König und Herr gezeiget hätten, dahero sie auch anhoffeten, daß Ihro Maytt: daß Jenige (waß in dießer Zeith auf ansinnen einiger ständen mit bedrohungen vorgenohmen worden) ihnen allermildreichst nachsehen wurden, Allermaßen sie sich Ihro Maytt: alß ihren König undt Herrn auf gnadt undt ungnadt ergebeten, und Allerhöchst-deroselbte alleruntertänigst bitteten, Womit Sie ihr allergnedigster König und Herr seyn, ihnen daß vorbeygegangene zuverzeihen geruhen wolten, da sie nicht gesinnet wären, sich in einem Rechts-Streitt einzulassen, sondern vielmehr in zukhunfft die alleruntertänigste Treue zubezeigen, entschlossen wären. Bittende, womit der Königl. Herr Sohn, und die anweseude Fürsten und Rechtssitzere für sie ihro Vermögendes worth einlegen möchten. Nach welcher auch beschehener Vorbitt Ihro Maytt. durch mehr gemelten Landes-Hauptmann den bescheidt eröffnen lassen, daß sie auß sothaner Klag es selbsten erkenen werden, daß, wann Ihro Maytt. nach der Schärffe deren Rechten mit ihnen hätte verfahren wollen, was sie vor eine Straf verdienet hätten: Ihro Maytt: aber wolten in Ansehung der eingelegten Vorbitt sie hiemit auf gnad und ungnad annehmen, und ihnen das weithere eröffnen laßen. Welches auch mit denen übrigen beschuldigten Königl: Städten und Ständen geschehen: wo sodann verschiedenen Königl. Städten, und Ständen in eben bemelten 1547. Jahr auferleget worden ist, das sie, als auf gnad und ungnad sich ergebende Ihro Maytt: dem König ihre gemeine gütter abtretten sollen: Welches dieselben auch lauth des landtäflichen Kaufs-Quatern sub lit. f. 10 an. 1547. durch abgeordnete Persöhnlich-stehende, landtäflich abgetretten. Hierauf aber allerhöchst gedachter König Ao. 1561 laut des landtäflichen relations Quatern gedachter Städte, undt gemeinde dieße Gütter meistentheils wiederumb zuruckhgestellet, undt durch abgeordnete Commissarien landttäflich retrocediret haben. Nicht minder seindt auch sehr viele böhmische Herrn undt Ritter-Standts Persohnen vor dießes Gericht beschickhet und die abwesende offentlich citiret worden; Und da dieselben weder erschienen, noch sich veranthwortet haben, gleich es auch dem Wilhelm Kržinetzky geschehen, erkennet worden, Daß dieselben ihre gerechtsambe Ehr, leben und Gütter Ihro Maytt: dem König verfallen haben. Wohingegen die Jenigen die erschienen, meistentheils auf gnad undt ungnadt aufgenohmen worden.

In den andern undt letztern wieder Ihro Maytt: Ferdinandum II. erregten auffstandt, ist in Ansehen, daß sich die damahligen so genannten Directores weit mehr vergangen, den PfaltzGrafen bey Rhein Friedrichen so genandten Winter König in daß Böhmen beruffen, ihme, auf ihren Rechtmäßigen König und Herrn nicht sehende, zum König gewählet, eine große KriegsMacht dem Kayßer entgegen gestellet, und mit Ihro Maytt: offenbahren und abgesagten Feinden Verbündnußen

eingegangen, und sich nach den Prooemio der verneuerten Königl: Böhm: Landts-Ordnung (obwohlen viele Stände getreu geblieben) in forma Universitatis auf-gelehnet, folgbahr in das Crimen laesae Maiestatis et perduellionis primi generis verfallen, auch Ihro Maytt: mit großen Kosten, ja dießes ihr Königreich Böheimb mit den Schwerdt einzunehmen bemüßiget, so haben Allerhöchste Königl: Maytt: dieße höchst strafbahre auflehnung und Meuterey, nach der in Ao. 1620 vor höchst deroselbte glückhlich außgefallener Weißenberger Schlacht, Vertreibung dießes angemasten Winter Königs auß Böheimb, und Eroberung deren Königl: Prager Städten dießes beginnen schärfer, alß dero obernanter durchlauchtigsten Reichs- undt Stammens Vorfahrer Ferd: I: angesehen, und nach vielen verhafte-ten vornehmen böhmischen Ständen untern dato Wien den 11. Feb: 1621 nach-folgendes Commissionale ergehen laßen.

Demnach die Röm: Kay: auch zu Hungarn undt Böheimb Königl: Maytt: unßer allergnedigster Herr, erheischender nothdurft nach entschlossen, und nicht um-hin gehen können, wieder deßselben aufrührische Rebellen in Königreich Böheimb, undt derselben Persohnen, leib, haab undt Guth einen gerichtlichen Process, wie sich nach gestalt eines und des andern hohen Mießhandlung, Verbrechen undt Crimine laesae Maiestatis gebühret, mit ehisten anzustellen, und ins Werkh zu setzen, und darzu den durchlauchtig hochgebohrnen Fürsten undt Herrn, Carl Fürsten undt Regierer des Haußes Lichtenstein, Herrn v. Nicolspurg alß Praesi-denten, so dann den Herrn Adam v. Wallenstein auf Hradeck undt Lobositz, Ihro Maytt: Cammerern und Obrist Landthofmeistern in Böhmen, den H. Fridrichen v. Tallmberg, Appellations-Praesidenten. Herrn Christoph Wratislaw von Mi-trowitz, Haubtmann der kleinern Stadt Prag. Wilhelm Lammingen von Alben-weil (richtig: Albenreit), Otto Melander, Johann Wentz(l), alle ReichsHoffräthe. Melchior Knisen v. Khobach, Wentzl von Fleissenbach, Daniel Caesar (richtig Kapper), Doctoren und Appellations-Räthe (Siehe Auersperg I. 22). Caspar Schwaben, Paul v. Ello, J. V. Dr. und Niederösterr. Regiments-Räthe, ver-ordnet uud ernennet 2c. 2c. Wien den 11. Feb. A. 1621.

Worauf dießer Fürst den 17. Febr. die auß Böheimb entwichene beschul-digte stände offentlich citiren, den gefangenen Persohnen 1. 2. 3. Interrogatoria Persöhnlich vorhalten lassen, welche aber anfänglich gleichsamb erstummende gar nichts, endtlich aber, das Jenes, so ihnen vorgehalten worden, wahr seye, bekennet haben. Wohingegen die entwichene, und auf die veranlaste citation nicht erschie-nene abwesende, nochmahlen durch die Kays. Herolden unter Trompeten und Pauckhen-Schall offentlich citiret, von den damahligen Königlichen Cammer Procu-ratore Przibick Genschick von Augezd ordentlich angeklaget, und wieder dieselbe in contumaciam dahin gesprochen worden, daß derselben ihr Ehre, leben, und Gütter dem Königl: Fisco verfallen seyn: nicht minder seyndt auch deren verstorbenen dießer Rebellion schuldigen Ständen Erben zur Vertrettung ihrer Erblassern, umb auf die eingereichte Fiscalische Klag von punct zu punct, von Articul zu Ar-ticul offentlich vorgeleßen, vnd denen berufenen Erben vorgehalten worden, welche ihre gegen Nothdurfft so wohl mündtlich alß schrieftlich eingereichet haben. Nach erwegung welicher beyderseithigen anbringen, die Verordnung Kayß. Commission

den 26. (Mai fehlt) 1621. daß urtheil dahin gefället, daß deren Verstorbenen gedächtnus verdammet, ihre Gütter dem Königl: Fisco verfallen, doch die Verdammung der Gedachtnuß ihren Erben unnachtheilig seyn solle. Wornach mit denen gefangenen Einsitzenden, nach gleichmäßiger publication deren wieder sie geschöpfen Urtheln die bekannte scharfe Prager Execution vorgenohmen worden ist.

Gleichwie nun aus dem bießherigen oberzehlten Hingang deren sachen so viel erhellet, daß auch in Jenen fällen, wo dießes Crimen perduellionis theils auf den höchsten grad gestiegen, Ihro Maytt: doch in erwegung deren wohlhergebrachten von denen regierenden Allerhöchsten Landesfürsten bey ihrer antrettung ihrer Regierungen von Zeith zu Zeith allergnädigst bestättigten Privilegien Jedesmahlen nach ordnung deren Rechten durch ordentliche Fiscalische anklagen und zugelaßenen mündtlich- undt schriefftlichen Verthätigungen fürgegangen, und derley processe entweder in allerhöchsten Persohnen mit zuziehung sehr vornehmen Böhmischen und zu dießer Cron meistentheils gehörigen ständen undt Räthen, oder wenigstens durch ansehentliche Commissarien, et judices delegatos vorgenohmen, undt Jedesmahl die gelegenheit und Campum der in der natürlichen Billigkeit gegründeten, niehmandten, besonders aber in so wichtiger materie zu benehmen kommenden defension, undt Schutzwehr, umb sicherheit ihres und deren verordneten Räthen zarten gewießens überflüßig zugelassen undt vergünstiget worden, und wo nicht einen vollkommenen Processum Accusatorium Scriptum, wenigstens einen mixtum et verbalem zugelassen haben. Alßo wird auch dießer in jenen fällen, wo das Verbrechen bey weithen nicht so hoch gestiegen, und die unumbschränckhte feundtliche gewalt, et vis major unterwaltet hat, auch keine Vorstellungen, und gegen Einwendung Platz gefunden, sondern stätte bedrohungen von Leib, Lebens-Straff, einzug deren Gütter, und derselben Verheerung mit feuer undt Schwerdt gegen die überwundene sich quoad personas, et realitates in feindtlicher Bothmäßigkeit befundenen Stände außgegossen worden seyn, Umb so mehr nach der angebohrnen Milde und Clemenz des Allerdurchlauchtigsten Ertzhaußes v. Österreich Platz finden, alß fast bey einen Jeglichen in eine beschuldigung fallenden Subjecto gantz besondere umbstände unterwalthen thun, deren Jeglich eine besondere consideration und Erwegung verdienet, folgbahr die Wichtigkeit der Materie selbst deren gemeinen, undt landes Rechten wohlerfahrene Subjecta erheischet, welche die bey eines Jeden beschuldigten anführung einschlagende umbstände nach den proverbio juris: Quod minima circumstantia mutet casum genau erwögen, undt darauf den Rechtlichen außsatz nach reflectiren können, wie dann dießer Processus accussatorius vel mixtus, auch in gegenwartigen fall umb so weniger außer allergnedigsten Acht zusetzen ist, alß es eines theils denen doch meistens gebliebenen, und so sehr von denen feindten gepresten Ständten sehr betrüblich fallen wurde, wann sie aller unverschuldet außgestandenen trangsaalen ohnerachtet, wahrnehmen solten, daß man von denen so theuer erworbenen, in der vern. Königl: Böhm: Landts-Ord: J. 24. gegründeten, bießhero in praxi unverbrüchlich beobachteten Privilegijs undt Freyheiten abweichen, und mit ihnen auf andere, alß die bießhero übliche Weiß verfahren solte, welches sie umb so mehr in eine tiefe, sehr üble folgerungen nach sich ziehende Kleinmüthig-

keit stürtzen könte, alß es bekhandt ist: quod exempla non desinant, ubi incipiunt, undt dieselbe daß Klare von Kayßer und König Ferdinando II. unerachtet des sich erregten damahligen höchststrafbahren aufftandes, in der nach der Handt publicirten vern: Königl: Böhm: Landts-Ord: P. 14 ausdrücklich verordnet haben, daß der Königl: Procurator wieder einen beschuldigenden, entweder bey denen Unter-Ambtleuthen der Königl: Lardttafel in Böheimb seine Klag an daß alldasige Landt-Recht, welches nebst Ihro Maytt: lediglich über deren höheren Ständen Ehr, Guth undt Bluth zu sprechen hatt, die verklagte Persohn aber Innerhalb 6 wochen ihre gegen antworth oder Exception, und so weither respective die replic und Duplic einreichen soll, wie dann auch Ihro Maytt: Josephus I. dießen schriefftlichen Processum Accusatorium in Peynlichen Fällen in dero peynlichen Halß-Gerichts-Ordnung Ao. 1707. allergnedigst bestättiget und angenehmiget hat, bey welcher Verordnung die treugehorsambste Stände annoch fernerhin erhalten zu werden allerunterthänigst anhoffen thuen.

Ad requisitionem Excell. Ferd. Com. de Kollowrath.

Pro memoria.

Waß Fürley schweres Verbrechen daß Crimen laesae Majestatis et perduellonis seye etc. (folgen nun die Citate von Gelehrten, der Landesordnung, Stadtrechte, Halsgerichtsordnung u. a. über das Majestäts-Verbrechen und dessen Bestrafung. Der geheime Rath Ferdinand Graf von Kolowrat war (nach Arneth II. 223) Mitglied der böhm. Untersuchungs-Commission 1743, was zeigt, daß die vorliegende Schrift damals zu ihrem Gebrauche verfaßt wurde).

CXXX. Verzeichnisse der in Folge der Rebellion in Böhmen confiscirten Güter, der Rebellen, welchen sie confiscirt wurden, und der Erkäufer, dann der Incolats-Verleihungen von 1557 bis 1600.

In der an das Franzensmuseum in Brünn gelangten Sammlung des mähr. Topographen Schwoy († 1806. S. meine Geschichte der histor. Literatur Mährens und Schlesiens) befinden sich auch, von seiner eigenen Hand geschrieben, die nachfolgenden Verzeichnisse, welche wir, obwohl dieselben nur ein Auszug aus jenen sind, die in Riegger's Materialien zur Statistik Böhmens, 6. H., Prag 1788, S. 139—156 und 9. H. S. 3—116, nebst Berichtigungen und Zusätzen im 9. H. S. 302—305, 10. H. S. 295—206 und 12. H. S. 215—224, veröffentlicht wurden, hier mittheilen, weil sie eine leichte Uebersicht der großen Umwälzungen im Adels-Stande und Güterbesitze geben, von einem so verdienstvollen vaterländischen Schriftsteller verfaßt und die erwähnten Materialien nun auch schon selten geworden sind. Dem fügen wir das (nach Balbin's Landtafel-Auszug, eb. XII. 102—111) von demselben Verfasser gemachte Verzeichniß der Personen bei, welche die böhmischen Stände in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhundertes als Landmänner in ihre Mitte aufnahmen, weil es zeigt, daß in Folge des Einwirkens der Landesfürsten der Eintritt in den national streng abgeschlossenen Körper doch nicht so sehr erschwert war und Namen von neu eingebürgerten Familien enthält, welche später in der Opposition eine Hauptrolle spielten, wie namentlich die Hauptanstifter der Rebellion, die Thurn und Colonna von Fels.

a) Alphabetisches Verzeichniß
der böhmischen Rebellen, deren Güter im Jahre 1620—1623 confiscirt worden.*)

Andrasky Ctibor jun. — Bieletz und Kruschetz (Prach.)
Andrzky Adam Ferd:, 1/2 — Kaletz und Luzy (Rak.).
— Adam Fridrich — Luzice und Wescze (Saatz).
— Georg, 1/3 — Trzebiblitz (Leutm.).
— Hans Heinrich, 1/3 — Drahonitz, Widhosstitz (Saatz.).
— Simon Karl, 1/2 — Buskowitz (Saatz.).
Auscha, Brüder v. — Haus in Prag.
Baubinsky Bohuslaw — Krasselow (Prach.).
— Dionys — Libowiß (Prach.).
— Peter und Przibik, Br. † — Hostitz und Strzela (Prach.).
Bechinie v. Lazan, Abraham, zu Lehen — Rosochatecz (Czas.).
— — Niklas, 1/2 — Pitschin und Langendorf (Bech.).
Bellwitz Joh. Christoph v., zu Lehen — Czitow und Kosteletz (Leut.).
— Sigmund, † — Berzkowitz nnd Strzeny (Leut.).
Berbisdorf Ehrenfried, † — Haus in Prag, und Sluhy.
Berka Alex., 1/2 — Laukowetz und Kostrzitz (Bunz.).
— Bohuchwal od. Gottlob, † — Weißwasser u. Hühnerwasser u. Chisch (Bunz.).
— Heinrich, zu Lehen — Krasna (Bunz.).
— Wenzl, † — Bezdieko, Dobrsko, Bernstein, Widimsko, Hauseczko, Debensko und Lauczinsko (Bunzl.).
Bernklau Gideon, 1/2 — Zdiekow und Ribnian (Saatz).
— Sebastian, † — Buzy und Resnowitz (Pils.).
Bettengel (richtig Wettengel) Christoph, † — Borohradek u. Reichenau (Kor.).
Begrzek Johann, 1/2 — Czichtitz (Prach.).
Bezdiekowsky Wilh, ganz — Tupadla (Pils.).
Berzkowsky Niklas, 1/2 — Horky und Zhorzetz (Bech.).
Bidschow, Stadt — Stadtdörfer.
Biela Fridrich, † — Chotomirz und Rzehlowitz (Klat.).
Böhmisch Brod, Stadt — 6 Dörfer.
Bohdanetzky Adam Abraham, 1/3 — Aderspach (Kön.).
Borinie Dawid, pardon. — Rostok, Tattenitz (Rakon.).
Borni Otto, 1/3 — Brzezno (Saatz).
Branischowsky Wogeslaw, 1/3 — Frimburg, Sobieschitz und Losk (Saatz).
Brükner Albrecht – Mokropcze (Ber.).
Brzesky Johann Dionys, 1/3 — Wostrow, Pernikow und Hodkow (Czas.).
Brzezky Benesch, † — Bohdanetz (Czas.).
— Wenzl, 1/3 — Bilenitz (Prach.).
Bubna sen., 1/3 — Libchowa (Kön.).
Bubna von Worlich Wenzel — Zwikowitz (Pils.).
Budkowsky Nikl, 1/2 — Budkow (Prach.).

*) Die Bruchziffer bezeichnet den Theil der confisc. Güter, der eingeschlossene Name den Kreis.

Budowetz Wenzel, † — Klassteretz, Hradist ꝛc. (Bunz.).
Bukawetzky Niclas sen. $^1/_2$ — Wsseborzi. (Czasl.)
Bukowansky Adam, † — Bikosch und Suchomast. (Podiebrad).
Bukowsky Johann, $^1/_2$ — Mirzegow und Sedletz. (Kön.)
— Karl, $^1/_3$ — Welehrad. (Kön.)
— Niklas, $^1/_3$ — Hodiczan. (Kön.)
— Pinta v. Bukowan Jaroslaw, $^1/_2$ — Zihobitz. (Prach.)
— Wienik, † — Rothpoliczan. (Kön.)
Chlumczansky Wenzl, $^1/_2$ — Stokau. (Pils.)
Chobotsky Johann, $^1/_3$ — Bedrzhowitz oder Getrzhowitz. (Kaurz.)
— Wenzel, $^1/_3$ — Cehow oder Lehow. (Kaurz.)
— Wilhelm — Nesperzi. (Kaurz.)
Chotek Georg, † — Zihle. (Rak.)
Chrudim, Stadt — Einige Dörfer.
Colonna v. Fels Leonhard, † — Engelsburg.
Colonnin v. Fels Anna Barb: — Neudek. (Saatz.)
Cucule Albrecht, $^1/_2$ — Na sawrky. (Chrud.)
Czabelitzky Karl sen. $^2/_3$, Alex. und Adam $^1/_3$ — Zimuntitz. (Tabor.)
Czaslau, Stadt — 8 Dörfer.
Czernin Dionys, † — Nedrahowitz (Ber.)
— Gf. Hermann, nur vertauscht — Schleb. (Czasl.)
— Joachim Peter, $^1/_3$ — Czerniny. (Pils.)
— Johann Hermann, $^1/_4$ — Przimietitz. (Pils.)
Czetensky Wenzel, $^1/_2$ — Ledetz, Winarzitz. (Czas.)
Czeyka Carl, $^1/_2$ — Katzow. (Czas.)
— v. Olbramowitz Wilhelm — Brloch. (Prach.)
— Zdenko, † — Wosek mit 4 Dörfern. (Pils.)
Daubowetz Albrecht, ganz — Liebietitz. (Saatz.)
Daudlebsky Joh. Friedrich — Meseritz, Makowy und Weyercze. (Bech.)
Daupowetz Wilh. Albrecht, $^1/_3$ — Wilimow, Wrany und Zierotin. (Schl.)
— Wilhelm jun. $^1/_3$ — Libetschan, Sobiesuk. (Chrud.)
Deym Heinrich sen. ganz — Mileniowitz. (Bech.)
— Johann, $^1/_2$ — Krsycze. (Prach.)
— Niclas, $^1/_2$ — Czenkonitz. (Kaurz.)
Dobranowsky Albrecht, $^1/_3$ — Czerny Blato. (Chrud.)
Dobrzensky Georg $^1/_2$ — Branschitz. (Czaslau.)
— Johann sen. $^1/_2$ — Dobrzenitz, Miskolezy. (Kön.)
— Johann Peter, $^1/_2$ — Teplicze 2. Theil. (Kön.)
Dobrzikowsky Wilhelm, $^1/_3$ — Dobrzikow. (Kön.)
Dohalsky Fried: Borzek, $^1/_2$ — Wesely (Kön.)
Dohna Johann — Lemberg. (Bunz.)
Duppaisches Haus.
Dworzetzky Bohuslaw, † — Smislow samt einem Hof. (Tab.)
— Prokop, † — Kistra und Wrschowitz. (Saatz.)

Elbogen, Stadt — 3 Dörfer und Schwartzbach.
Elsnitz Bernard 1/3 — Bernikow, Kobilnik, Radeschin, Patokrise, Sobochleben, Stradonitz, Welechow. (Rakon.)
Elsnitz Wilhelm Conrad, 1/3 — Eiwany. (Leutm.)
Fruhwein Benjamin, † — Meßuey. (Bechn.)
Fünfkirchen Joh: Ferd: — Arnau 1/2 (Kön.)
Fünfkirchner Bernard — Neuwozitz und Schönberg. (Tab.)
Gelber Hermann Adam — Heikowitz. (Bunzl.)
Gersdorf Bernard Niclas, 1/3 — Swinczany, Ziestoky. (Chrud.)
— Niclas v., † — Schloß Austi, 1/3 der Stadt Aust, und Lewin, Fels und Gersdorfische Häuser, Groß und Kleinhorka, Czetno, Kleinczetno, Rokotowitz, Rzepin.
Gersdorf Stephan, 2/3 — Choltitz, Schwogschütz (Chrud.), Chraustowitz.
— Ulrich, ganz — Groswosow, Kleinwostrowetz, Skrziple. (Beraun.)
Gestrzibsky Albrecht, 1/3 — Puhlowitz. (Kön.)
Gestrzibsky Carl — Bohanitz (Kön.), Okrauhly und Boharinу.
Grießbek Bohuslaw, 1/2 — Braitenstein. (Pilsen.)
— Florian, † — Rozmital. (Prach.)
— Wenzel und Albrecht, † — Katzerow und Kralowitz. (Rakonitz.)
— Wenzel, † — Stregzkow, Zikow und Liblin. (Rakonitz.)
Großötting Bohuslaw, 1/3 — Wlasenitz. (Bechin.)
Gutenstein Burian, † — Gauth, Riesenburg (Pilf.) und 1/2 Neugedein.
— Graf Georg Heinrich, ganz — Hostaun und Swrzno. (Pilf.)
Hamsa von Zabiedowitz, Borzek — Teplicze (Kön.) 1. Theil.
Harrant Christoph, † — Petzka das halbe Schloß. (Czasl.)
Hartenberger Peter, 1/3 — Kostrzan. (Rakan.)
Hartisch v. Harsisch Moritz, Heinrich u. Niclas, 1/3 — Jansdorf u. Zaliczi. (Saatz.)
Haslauer Adam sen., 1/2 — Wolfse und Neudorf. (Bechin.)
— Heinrich, 1/3 — Braudlin. (Bechin.)
— Heinrich und Joh., 1/3 — Rataye. (Tabor.)
— Hieronymus, 1/3 — Hniewkowitz. (Budweis.)
— Jaroslaw, 1/3 — Srlin. (Tabor.)
— Johann Georg, 1/3 — Dobronitz. (Tabor.)
— Peter Paul, ganz — Uhrzitz. (Beraun.)
— Ulrich, 1/2 — Zbieschitz. (Chrudim.)
— Wilhelm, 1/3 — Draczicziky. (Tabor.)
Hauska Johann, zu Lehen — Posaun. (Tabor.)
Hirschberger Joh. Balthasar und Erasmus, 1/2 — Wartenberg. (Bunzl.)
Hlawatsch Heinrich, 1/2 — Czerhinka und Planiasky. (Kaurz.)
Hloschek Albrecht, 1/2 — Sseſtayowitz. (Kaurz.)
Hlozeky Sigismund, 2/3 — Skaupy mit 4 Dörfern. (Wlt.)
Hochhausen Hans Niklas, 1/3 — Eisenberg, Hliniany (Saatz), Hruschowan.
Hochhauser Niklas — Welemislowitz. (Saatz.)
Hodiegowa Bernard 1/3, Adam † und Bohuslaw 2/3 — Chiestitz u. Czetowitz. (Prachin.)

Hodiegowa Bernard, ⅓ — Konopischt und zwey Theile der Stadt Beneschau (Beraun.), Miliwsko (Tabor.), Rzepicze (Prach), Teinitz. (Beraun.)
Hodiegowa Bohuslaw, ⅓ — Beinitzel (Moltau.)
Hodiegowa Konrad, ganz — Mladiegow, Woltiniow und Tlustitz (Bunzl.)
Hodiegowsky Emil, † — Marschowitz, Tloskow und Wlsitz. (Ber.)
Hofer Julius, ganz — Zichelow.
Holyspar Veit. (S. Kalkreuter.)
Hora Friedrich, ⅓ — Ottowitz, (Eln.)
— Joachim, ⅓ — Czernozitz. (Saatz.)
Horniaticzky Andreas, ⅓ — Zbraslawitz, Dobrzen (Kaurz.) und Radborz.
Horcziczky Hinek, ½ — Norsicz. (Pilsen.)
Hostialek, Maximil., ganz, — Höfe in Welechow u. Zizelitz. (Saatz.)
Hradek, Dionys Marquard v., ⅔ — Biela (Pilsen), Nekmirz und Podmokel, Ramberg (Tab.), Tauschkow. (Pilsen.)
Hrobschitzky Adam, ⅓ — Kamenimost. (Saatz.)
— Adam Daniel, ⅓ — Budenitz. (Schlan.)
— Bohuslaw ⅓, — Liczkow. (Saatz.)
— Christoph ½, — Dobrziczan, Rudich. (Saatz.)
— Georg, ½ — Audeschitz (Schl.), Petrowitz (Rak.)
— Jaroslaw, ⅓ — Horosedlo. (Rak.)
— Ladislaw, ½ — Czestinkostel. (Czaslau.)
— Ulrich — Keblan und Schmikus. (Budw.)
Hrusska Georg Fried., ⅓ — Tauzetin. (Rakon.)
Hrusska Adam Heinrich, ⅓ — Czitolewy u. Selmitz. (Saatz.)
— Adam, ⅓ — Semenkowitz. (Saatz.)
— Georg, ⅓ — Lischan. (Saatz.)
— Jacob, ⅓ — Berczew oder Bitozowes. (Saatz)
— Wilhelm, ⅓ — Tattin. (Saatz.)
Hrzan Wenzel, ½ — Lieben und Wrutitz, Sowinsky. (Bunz.)
Hrzek Albert, ⅓ — Duschnik. (Rak.)
Herzmansky v. Slaupna Peter Nikl., ½ Strzezomirzitz. (Klat.)
Janowsky Christoph, ½ — Sochostow. (Pils.)
— Georg, ganz — Janowitz. (Pils.)
Jaromirz, Stadt — einige Dörfer.
Kaba Johann, † — Dworetz. (Tabor.)
Kalenicze Albert Bavor, ⅓ — Zruczie. (Chrud.)
Kalkreuter Melchior Otto — Habrzy (Bech.), Wolbran und Swiboch.
Kaltenstein Ernst, ½ — Klein-Bukowin. (König.)
Kambersky Joh., ⅔ — Nemogowitz. (Kaurz.)
Kametsky Nikl., ganz — Wobdenitz. (Leut.)
Kamenitzky Br. — Czernosek u. Libochwan (Leut.)
Kapaun v. Swogkow Christoph, ½ — Hluschitz, Walerizow. (Kön.)
— — Heinrich, ⅓ — Popowitz. (Kön.)
— — Karl, ½ — Bieronitz, Zamersk. (Kön.)

Kaplirz v. Sulewitz Adam, 1/2 — Czizkowitz. (Leut.)
— — Albrecht — Mieczin (Klat.), Neustupow. (Bech.)
— — Alexander, 1/3 — Grosleippe (Saatz), Stieknik u. Chobietitz.
— — Burian, ganz — Sulowitz. (Leutm.)
— — Felix, 2/3 — Wtelno, Žielechowitz. (Bunz.)
— — Paul, † — Branischow und Wotitz. (Kaurz.)
— — Emil, 1/2 — Trzebuschno. (Leutm.)
— — Wenzel, 1/2 — Brodetz. (Bunzl.)
— — Wilh. Wostersky, Lehen — Zahorzi. (Tabor.)
Karlik Georg, ganz — Slatinany. (Chrud.)
Kaurzim, Stadt — einige Dörfer.
Kautsch v. Kauth, Ulrich, 1/3 — Domausnitz. (Bunzl.)
Keg Wenzel, 1/2 — halb Brotzno, Briesen. (Leutm.)
Kekule Albrecht, 1/3 — halb Sobochleb und Stradonitz. (Rakon.)
Kinsky v. Wchinitz Adam — Kosstialow, Sirzewitz, Zhorz. (Leutm.)
— — Georg, 1/2 — Bischany. (König.)
— — Radislaw Jarosl., 1/2 — Sniet. (Bechin.)
— — Wilh., Graf, † — Töplitz und Beneschau. (Leutm.)
Klusak Niklas, 1/2 — Obiedowitz. (Bidschow.)
Knobloch Balthasar, ganz — Strauznitz. (Leutm.)
Kochel Johann — Kochels Haus Kochelshof.
Kölbel, Brüder, 1/3 — Chlumetz. (Leutm.)
— Adam, 1/3 — Netluky. (Leutm.)
— Adam Herrmann, 1/3 — Habrowitz, Wschebrzitz u. Grosschodenow. (Leutm.)
— Rudolph, 1/3 — Chwogny (Beraun) Groß und Klein.
— Wilhelm, 1/2 — Przedlitz (Kaurz.)
Königgräz, Stadt — 3 Dörfer.
Körlig Georg — Körligs Haus.
Kötz Johann Wenzel, 2/3 — Tisowo und Trnowau. (Pils.)
Kolonna v. Fels Leonhard, † — Angelska Hora (Saatz), Kyshbel, Bochow, Czinow.
Kolowrat Joachim v., gantz — Drslawitz. (Prach.)
Kolowrat Bezdruziczky v. Ludwig, zu Lehen — Hrachowthein. (Chrud.)
— Bezdruziczky v., Wilhelm, 1/2 — Bistry. (Chrud.)
— Liebsteinsky v., Adam, 1/3 — Auderz, Ratiborz und Martitz. (Saatz.)
— Liebsteinsky v., Jarosl., 1/3 — Groß Koleschow (Saatz), Petersburg, Sosna und Pssowlk.
— Liebsteinsky v., Joachim, 1/3 — Rabenstein. (Elnb.)
— Ludwikowsky Bezdruziczky v. Ladislaw, Abdon, zu Lehen — Strzedoklnky und das Dorf Cheynowa. (Schlan.)
Kommotau, Stadt — Stadt.
Konogedsky Albrecht, 1/3 — Konoged. (Leut.)
Kordule Johann Burghard, 1/2 — Horzinowes (König.), Hrobiczan, Mlcziowes, Schaunow.
Korzensky Zdenko, ganz — Reznaschow. (Prach.)

Kostomlatsky von Wrzezowitz Ladislaw, 1/2 — Beczwarz, klein. (Kaurz.)
— — Ulrich und Peter, 1/3 — Kostomlat. (Leutm.)
Kottwitz Caspar Christoph, 1/3 — Warnsdorf. (Leutm.)
Kotz Bohusaud, zu Lehen — Miletitz.
— Bohuslaw 1/2 und Christof, 1/3 — Auborsko, Dlaziwa, das Dorf Dlaziowa, Lipkowa w Struhadlech und Biehorzow. (Pilsen.)
Kotz Wilhelm Przedruch, ganz — Korosck. (Budweis.)
Kralus Johann, zu Lehen — Dobra Woda. (König.)
Krzinetzky Albrecht, † — Neuronow und Rozdialowitz. (Bunzl.)
— Georg, 1/2 — Dietenitz. (Bunzl.)
Kunasch Adam, 1/3 — Dubna. (Bunzl.)
— Adam Chwal, 1/3 — Krzenowitz und Dubnim. (Prachin.)
— Johann Heinrich, 1/3 — Trnitz. (Leutm.)
— von Machowitz Benesch Wisata, † — Machowitz. (Tabor.)
Kuttenauerin Katharina, ganz — Lettowitz. (Rakon)
Lamminger Brüder, ganz — Biela und heil. Kreuz. (Pilsen.)
Laubsky Joachim Ladislaw, 1/2 — Lukawitz. (Klattau.)
Laubsky Joachim, 1/2 — Renetz, Snopauschow und Wodokrty. (Pils.)
Laubsky Johann, 1/2 — Zaluschan. (Prach.)
Laun Stadt — 5 Dörfer.
Lažansky Johann, 1/2 — Trzebetow. (Beraun.)
Lobkowitz Niklas — Cammerhaus.
— Wilhelm sen., ganz — Horzowthein (Pilsen), Mirztowitz und Czeyczowitz.
Lochner Johann Friedrich, ganz — Pauten 1/2. (Pilsen.)
Lokschan Georg, 1/2 — Brzeznitz. (Prachin.)
— Wenzel, 1/2 — Lochowitz. (Prachin.)
Los Jaroslaw Otto v., 1/2 — Hlaziowitz. (Podieb.)
Lukawesky Peter — Pabienitz. (Czasl.)
Lukawetzky Niclas jun., 1/3 — Lukawetz. (Czasl.)
Lukawetzky Emil, 1/3 — Rzeschin.
Lukawsky Georg Konrad, 1/2 — Lukawitz superior. (Pilsen.)
— Johann, 1/3 — Domanitz. (Prachin.)
— Peter. 1/3 — Nemilkau. (Saatz.)
— Emil, 1/3 — Krzeschin. (Beraun.)
Luppau Karl Christoph, ganz — Manetin. (Pilsen.)
Lutitz Friedrich, 1/3 — Friedenberg. (Leutm.)
— Johann, 2/3 — Wolfartitz inferior. (Leutm.)
Magni Dorothea, ganz — Genikowitz. (Czaslau.)
Malowetz Hanns Wilhelm, † — Chotitz.
— Johann, 1/2 — Czehenitz und Stiken. (Prach.)
— Joh. Dietrich und Wenzel, 1/2 — Hluboka, Zwikowes, Adamstadt, Lischow, Drzitten und Chwalkowitz. (Budw.)
Malowetz Wilhelm, ganz — Chotitz, Wescze, Trzemoschna, Pachau, Makaw und ein Dorf. (Bech)

Malowetz Zdenko, 1/2 — Czkynie dritter Theil. (Prach.)
Markwart Dionys, 2/3 — Kamberg (Tab.), Tuschkau.
Mayerle Georg, 1/3 — Choteſch und Zbuzan. (Rak.)
Michalowitz Bohuslaw, † — Neuſattel, Riwenitz und Trubczitz. (Saatz.)
Miczan Hinek Albrecht, g. — Nützburg. (Rak.)
Miedenetz Niklas, g. — Kwaſegowitz. (Beraun.)
Mies, Stadt — Stadt.
Mirek Adam. 1/2 — Sedlow. (Czaſl.)
— Hans Sigmund, 1/3 — Sinetz. (Kaurz.)
— Heinrich, 1/3 — Neſmirzicz. (Czaſl.)
— Johann sen., 1/3 — Planiaß, Przeborzi, Markt Planiaß u. 2 Dörfer. (Kaurz.)
Miſſka Hertwig, zu Lehen — Spiticze. (Czasl.)
— Johann Christoph.
— Johann Georg, 1/3 — Zageczitz. (Chrud.)
— Ulrich, g. — Wobdenitz Schloß und Dorf ſammt dem Städtchen Kameik und 6 Dörfern. (Leutm.)
Mladota Zdenko Adam, 1/2 — Horzenitz und Stakorzi. (Bunz.)
Mratzky Karl, 1/2 — Piſchely (Kaurz.) und Schwoyſchitz. (Tab.)
Müller Johann, † — Niemes und Diwin. (Bunzl.)
— v. Mühlhauſen Peter † — Zwoleniowes. (Rakon.)
Neuberg's Adam Leonh. Erben, g. — Wlkow. (Bechin.)
Neumaier Gottfried, g. — Landſtein. (Tabor.)
Niedenetz Hanns, 2/3 — Czachorzitz und Krzemenitz. (Wltau.)
Noſtitz Adam Johann, 1/2 — Kaunow. (Saatz.)
Odolek Heinrich, 1/2 — Waltinow superior. (Saatz.)
Oppersdorf Friedrich, g. — Herzmanitz. (Kön.)
— Heinrich, g. — Markersdorf. (Leut.)
Otto — Chlumetz. (Leutm.)
Pansky Felix — Bauchow klein, Prarachow. (Kön.)
Pauſer Albrecht Gregor, 2/3 — Woleſſnik. (Budw.)
Penzig Heinrich, 1/3 — Liebiechow (Bunz.) und Žandow.
Perglas Wenzel, Perglar v., g. — Welhartitz u. Mokroſuk. (Prach.)
— Joh. Seb. Pergler v., 2/3 — Purſchau, Urſchau u. Eiſendorf. (Pilſ.)
Peſchik Wenzl, 1/3 — Podlichy. (Beraun.)
Petzinger Alb. Ctibor, 1/2 — Herzmanmieſtetz (Chrud.), Chauſtnitz.
— Herman Wilh., 1/2 — Wlczkowitz. (Kön.)
— Niklas, g. — Forberg.
— Emil Ctibor, 1/2 — Kunſchitz und Nechanitz. (Kön.)
— Wenzel Niklas, 1/3 — Alt Wamberg. (Kön.)
Pfefferkorn Albrecht, † — Butowitz und Ginonitz. (Schlan.)
Pietipesky Wenzel Felix, † — Biſchitz und Wobrziſtwi (Bunzl.), Semelkowitz, Duſſinky, Libſky, Kly, Kojetice und Kapirzi. (Bunzl.)
Pietipesky Wodolin, † — Beſſen, Studiniowes, Turzan u. Libenitz, Lnitz. (Schlan.)
Pilgram, Stadt — Stadt Pilgram.

Pisek, Stadt — Stadt und Güter.
Ploth Karl, $^1/_2$ — Suchidul und Wostrow. (Beraun.)
Preis Alexander, † — Neuhof. (Bunzl.)
Prawietitzky Georg, $^1/_3$ — Sticzery. (König.)
Prosecze Thomas, g. — Girna. (Kaurz.)
Proskowsky Johann — Haus in Altstadt Prag.
Przech Trzemensko Johann, $^1/_3$ — Semschitz. (Bunzl.)
Przedborsky Adam, zu Lehen — Stiepanow. (Chrudim.)
— Johann, $^1/_2$ — Bezdiekow. (Czasl.)
Przichowsky Wenzel, zu Lehen — Skoczitz. (Pilsen.)
Przibek Peter, $^1/_3$ — Czjankowitz. (Chrud.)
Rabenhaubt Albert, g. — Ronow. (Czasl.)
— Sigmund, zu Lehen — Lichtenburg (Czasl.) und Trzemeschna.
Raber Wolf Erhard $^1/_3$ — Zahorzan und Widolitz. (Saatz.)
Rabitzer Joh. Sebastian, g. — Glashütten. (Pils.)
Radetzky Christoph, $^1/_3$ — Radostow. (König.)
Radkowetz Johann, † — Skoczitz. (Prach.)
Rakonitz, Stadt — Senomat. (Rakon.)
Raschin Johann Peter, $^1/_3$ — Daubrawany. (Bunzl.)
— Peter Lucas, $^1/_2$ — Korotitz. (Czasl.)
— Adam Andreas — Wlkossow.
— Georg, zu Lehen — Czeikow. (Prach.)
— Humprecht, zu Lehen — Hradek (Prach.)
— Niklas, $^1/_3$ — Brlozezk u. Bezdierow. (Pils.)
Raudnitzky Daniel, g. — Haus in Prag, und Weingarten.
Raupow oder Rupa Adam, † — Neustudenetz. (Czaslau.)
— — Johann Adam, † — Teletz. (Rakon.)
— — Wenzel Wilhelm, † — Trnowan. (Leutm.)
— - Christoph Carl, † — Manetin, Heraletz u. Humpoletz. (Czasl.)
Raschin Joh. And., $^1/_3$ — Wilkosow. (Pilsen.)
Rausch Wenzel Felix, $^1/_3$ — Nupaky. (Kaurz.)
Rauschendorfer Sigmund, g — Ober-Wolfartitz. (Leutm.)
Redern Christoph v., g. — Friedland und Reichenberg (Bunzl.), Haus in Prag.
Richnowsky Albert, $^1/_3$ — Koczlirzow oder Schatzlar. (König.)
Ringlinger Albert, zu Lehen — Termeshofen. (Czasl.)
Rokiczan Sebast., g. — Mezholetz. (Tabor.)
Rosenhahn Joh., $^2/_3$ — Kralowetz. (Kaurz.)
Rosenheger Joh. Heinrich, $^2/_3$ — $^1/_2$ Kralowetz. (Kaurz.)
Rut v. Dirne Bohuslaw, g. — Czerwenalhota, Zawsi. (Tabor.)
Rzepitzky Joh. Adam, † — Wosieczan. (Beraun.)
Rziczan Johann sen., $^2/_3$ — Kleteczno (Czasl.), Zachotin (Tab.), Rothreczitz (Tab.) und Reichenau. (Tab.)
Rziczan Johann Ludwig, † — Horzowitz und Komarow. (Beraun.)
— Wilhelm, $^1/_2$ — Amschelberg und Woykow. (Wlt.)

Rzicżan Wilhelm Leo, $^1/_3$ — Bestuchow. (Wlt.)
— Peter, † — Wosek. (Pilsen.)
Sachsen, Herzog Heinrich — Schlaggenwert. (Elnb.)
Sadlo Fridrich, $^1/_2$ — Skopice. (Tabor.)
— Johann und Heinrich, $^1/_2$ — Hliny, Wrażny u. Liderowitz. (Tabor.)
Sadowsky v. Slaupna Georg, $^2/_3$ — Sadowa u. Zizelowes. (Bidsch.)
Salhausen v. Salhaus Wolf, † — Birkenstein. (Leutm.)
Satamirz Nikl. Felix, $^1/_3$ — Chruczitz oder Czrnczitz. (Leutm.)
— sen. Nikl. $^1/_2$ — Wlczi. (Leutm.)
Schafman Wilh., $^1/_3$ — Brzezy. (Prach.)
Schenowitz Joh., $^1/_3$ — Friedenau, ihm belaßen. (Czasl.)
Schirding, Jobst Adam, g. — Augezko. (Pils.)
— Adam, flüchtig, † — Kuttenplan (Pilsen), Neuhof.
— Joh. Barthol., † — Dreyhaken, Holostrzewi und Beneschowitz, Neuhof, Turcz und Woborny. (Pils.)
Schlaggenwald, Stadt — Petschau. (Elnb.)
Schlan, Stadt — Stadt Schlan und ihre 3 Dörfer.
Schlechta Tobias, zu Lehen — Zehub. (Czasl.)
Schlik, Andreas Graf, † — Swigan (Bunzlau) und Welisch. (Kaurz.)
— Joh. Albin Graf, † — Dupau, Falkenau. (Elnb.)
Schliwitz Bohuchwal, $^1/_3$ — Wosluchow. (Elnb.)
Schmidgraber Elias, $^1/_2$ — Brußy (Saatz), Wernsdorf.
Schmocharz Jost., $^1/_3$ — Kralup (Saatz) und Horsenitz, Wietritz.
Scholz Niklas, g. — Schaben. (Elnb.)
Schütz v. Drahenitz, Nikl. $^2/_3$ — Plisskowitz (Prach.) und Sochowitz, Porzitz. (Pilsen.)
Schwab Gottfried Reinhard, $^1/_3$ — Luschitz. (Saatz.)
Schwamberg, F. Maximiliana v. — Ronsberg. (Klatt.)
— Peter v., † — Klingenberg (Prachin.), Worlik. (Prach.)
Schweiner Christoph, g. — Pawlow. (Tabor.)
Schwenda Julius, $^1/_3$ — Schneckendorf. (Bunzl.)
Schwihowsky Theob. Ferd. g. — Horazdiowitz. (Prachin.)
Sebottendorf Thomas, $^1/_2$ — Schönwald (Pilsen).
Sebusina, Brüder v., zu Lehen — Unter-Brzezan, Chotaun. (Kaurz.)
Seidlitz oder Zeidlitz Ladislaw v., † — Dokes (Bunz.), Enzowan oder Luczowan. (Leutm.)
Seidlitz oder Zeidlitz Heinr. Georg v., g. — Kozomin (Saaz).
— — Rudolph v., † — Borownitz (Kön.), Polna (Czasl.), Chozen. (Chrud.)
Sekerka v. Seczitz, Frid. und Getrzich, $^1/_2$ — Micholup, Tieschitz u. Weletitz. (Saatz.)
— — Joh. Ratibor, $^1/_3$ — Neratowitz. (Kaurz.)
— — Ladislaw, † — Wodolinwoda und Drzinow. (Kaurz.)
— — Niklas, $^1/_3$ — Swrczowitz. (Kaurz.)
Sezima Austi, Adam Christoph, $^1/_2$ — Krzowice (Rak.), Rochowes (Leutm.) und Teczinowes.

Sezima Austi, Georg Wilhelm, $^2/_3$ — Austi u. Liebeschitz. (Leutm.)
Silber v. Silberstein Joh. † — Domaslowitz (Bunzl.), Smidow (Bidsch.) und Ziretz. (Prach.)
Silwarz Adam, $^2/_3$ — Trzebnaussowes (Kaurz.), Trzermazno und Wlezitz.
Sixt Theodor — Haus in Altstadt Prag.
Skalsky Heinrich, $^1/_3$ — Zhorz. (Czasl.)
Skopek Peter, g. — Bielohrad, Lehen. (Kaurz.)
Skuhrowsky Ulrich, zu Lehen — Launowitz. (Kaurz.)
Slapsky Nikl. und Johann Br., $^1/_3$ — Zlustitz und Žiezlowitz. (Kaurz.)
Slasky Joh. Benjamin, $^1/_3$ — Kolz. (Schlan.)
Slawata Lacembok Dionys v., $^1/_2$ Koschumberg. (Chrud.)
Slawikowitz Zdenko, $^1/_3$ — Drzewikowitz. (Chrud.)
Slibowitzky Burian, $^1/_3$ — Slibowitz und Wiklek. (Kön.)
Smirzitzky Alb. Johann, † — Dimocur, Horzitz (Kön.), Nachod, Riesenburg u. Trzebesowitz, Skala, Zlunitz und Chotietitz.
Smolik Zdenko, $^2/_3$ — Grosbasst, Borzanowitz und Sedletz (Kaurz.)
Smrczka Adam, $^1/_3$ — Hroby. (Tabor.)
— Georg, $^1/_2$ — Czeczelitz. (Bunzl.)
— Niklas sen. g. — Domamischle. (Tabor.)
— Peter sen. $^1/_2$ — Oblakowitz. (Tabor.)
Sobek Bohuslaw, g. — Gezerow. (Kaurz.)
Sobietitzky Ulrich, $^1/_2$ — Sobietitz. (Pils.)
Sommer Christoph, $^1/_2$ — Krakow. (Rak.)
— Wenzel, $^1/_3$ — Pasenau (Elnb.) und Weselow. (Saaz.)
Spulirz Peter, $^2/_3$ — Tuczap. (Tab.)
Stampach Christ. Niklas, $^1/_2$ — Pomeisl, Lobietitz und Pustiowitz. (Saaz.)
— Erasmus, $^1/_2$ — Horzelitz, Žiželitz und Welemitz. (Saaz.)
— Gottfried, g. — Oblat und Neprowitz. (Saaz.)
— Heinrich, $^1/_3$ — Krty. (Prachin.)
— Jaroslaw und Wolf — Strojetitz. (Saaz.)
— Joh. Heinrich, $^1/_2$ — Viczitz u. Gettersdorf, Kornhaus, Maschau. (Saaz).
— Johann, g. — Kostitz und Reichenau. (Leutm.)
— Leonhard. $^2/_3$ — Hagensdorf, Hasenstein und Platz. (Saaz.)
— Mathias, $^2/_3$ — Egerburg und Felixburg. (Elnb.)
— Wenzel sen. † — Bukow, Waltsch. (Leutm.)
— Wilhelm, $^1/_3$ — Kniezitz. (Saaz.)
Starsched Otto, $^1/_3$ — Schlukenau. (Leutm.)
Steinsdorf Abraham, $^1/_2$ — Teltsch. (Saaz.)
— Adam, $^1/_3$ — Zaboles und Gesnik.
— Hans Christoph, $^1/_2$ — Brodetz. (Saaz.)
Stoß Jaraslaw, $^1/_3$ — Altenbach oder Altpudzil. (Kön.)
Stolz Adam — Perglas. (Elnb.)
Straka Johann sen. $^1/_2$ — Horzelitz. (Rakon.)
Stranik v. Kopidluo, $^1/_3$ — Oberlischow und Slawikowetz. (Bud.)

Strojetitzky Heinr., 1/3 — Mieschitz und Rzepany. (Tabor.)
Strzela Heinrich, 2/3 — Krziwsaudow. (Kaurz.)
Stubenberg Rudolph, g. — Neustadt. (König.)
Stubik Peter, g. — Windig-Jenikau. (Czasl.)
Sturm Joachim Felix — Komorzauky. (Wlt.)
— Johann Felix 2/3 — Ksiny. (Kaurz.)
Suda Rzenetzky Alb. Felix, 1/3 — Getzenitz. (Kön.)
Sudowsky Jacob, 1/2 — Zudowice. (Beraun.)
Swarowa Christ. Carl, 1/3 — Hammer. (Prach.)
Swatkowsky Johann, 2/3 — Draschitz. (Tabor.)
— v. Dobrohosst, Przech., 1/3 — Swatkowitz. (Tabor.)
Tabor, Stadt — Czelakowalhota. (Bech.)
Tachau, Stadt — Stadt selbst.
Taus, Stadt — Koritany und Stadt mit 3 Dörfern.
Talatzko Felix Wenzel v., g. — Synczany. (Chrud.)
Thurn, Heinr. Mathias Graf v. † — Wintirzow. (Saaz.)
Tietzel Thomas, 1/2 — Hof Swinczan. (Chrud.)
Trautenau, Stadt — 5 Dörfer.
Trautenberg Georg, g. — Naketendörfll. (Pils.)
Trczka Joh. Rudolph, g. — Kaunitz (Kaurz.), Opoczno (Kön.), Smirzitz.
Trmal Nikl., 1/3 — Missowitz. (Kaurz.)
— Wenzel, 1/3 — Audholitz Hof. (Schlan.)
— Zdenko, 1/2 — Tmain. (Beraun.)
Trzidworsky Joh., 1/2 — Trzidwory. (Kaurz.)
Tucher Hans Christoph, 1/2 — Branischow und Hof Przikritz. (Pils.)
— Joh. Caspar, 1/2 — Neuzetlitsch. (Pils.)
Turzig Hinek, 2/3 — Budislaw. (Prach.)
Veltenhofer Adam, 1/3 — Kozlow. (Saaz.)
Vitzthum Bohusl. Felix, 1/3 — Brunersdorf, Pichehof u. Morach. (Saaz.)
— Christoph, † — Neu-Schönburg und Klösterl. (Saaz.)
— Dietrich, 1/3 — Podhorzan. (Saaz.)
Wachtel Joh. Georg, 1/3 — Smrkowitz. (König.)
Waldstein Christian, 1/2 — Weißpoliczan. (Kön.)
— Christina geb. Nischwitz — Augezdetz und Bratronitz. (Bunzl.)
— Christoph, 1/2 — Dubenetz. (Kön.)
— Zdenko, † — Daubrawitz, Peczitz, Kunstberg 2c.
— — 1/3 — Rohozecz und Wolessnitz. (Bunzl.)
Wanzura Adam Caspar, 1/3 — Czistetz. (Bunzl.)
— Georg Felix, 1/2 — Studenka. (Bunzl.)
Wartemberg Joh. Georg, † — Leipe (Bunzl.), Neuschloß (Leutm.), Rohosecz (Bunzl.)
Waskobersky Hans Dietr., 1/3 — Hostina. (Kön.)
Wchinitz (siehe Kinsky).
Welestawin Adam — Weingärten.

Wellensky Georg, $^1/_2$ — Chwaly. (Kaurž.)
— Karl, $^1/_2$ — Hlubosch und Hof Sadek. (Beraun.)
Wenzelik v. Wrchowisst Sig. Math., $^1/_2$ — Neu-Bukow, Chegnow, Czernowitz, Kamenitz, Doly ꝛc. (Bech.)
Wiedersperger Bohuslaw jun. $^1/_2$ — Lhohow, Plenin od. Ptenin. (Pilsen.)
— Christoph, † — Unterkamenetz. (Pils.)
— Heinr. sen. $^1/_2$ — Bily Mleyn. (Pilsen.)
— Martin, $^1/_2$ — Drachkow (Pilsen.)
Wissnie (od. Weixel) Johann — Passowary. (Bechn.)
Witha v. Zrzawy Ladislaw, $^1/_3$ — Paczow und Dub. (Tabor.)
Wlk Hans, $^1/_2$ — Zwirzetitz. (Bunzl.)
Wlkanowa Carl $^1/_3$, Frid. $^1/_3$, Benj. $^1/_2$ u. Joh. $^1/_2$ — Solnice, Swinny und Kwaßiny. (Kön.)
Wlostrowitz Ulrich und Fridr. — Borowsko. (Czasl.)
Wogkowsky Przech, g. — Borotin $^1/_2$ ꝛc. (Bechin.)
Wogirž Zdibow, $^1/_3$ — Hammer und Ržinow. (Prach.)
Wokacz Simon — Weingarten.
Woraschitzky v. Pabienitz, Bř. † — Blanitz. (Bechin.)
Wostersky Ulrich, zu Lehen — Radaun. (Leutm.)
Wostromirsky Emil, $^3/_3$ — Borotin (Bechin.), Kosteletz, Podolsky und Rženow.
— Wenzel, $^1/_2$ — Wostromirž. (Kön.)
Wostrowetz Johann, g. — Mirowitz)Prach.) und Wolin, Neudomeschin ꝛc.
— v. Kralowitz Ladislaw, g. — Czernikowitz (Kön.), Profetz, Zborowske.
Wražda v. Kunwald Albert, Lehen — Martinitz, Neu-. (Czasl.)
Wrchotitzky Albert, g. — Wrzezno. (Tabor.)
— Heinrich, $^1/_3$ — Czenowitz und Brzezno. (Kaurž.)
Wrchotitzky Wilhelm, $^2/_3$ — Hruschowalhota. (Bud.)
Wrzesowitz Wolf sen., $^1/_3$ — Neuschlos. (Saaz.)
— Wolf Karl v., g. — Krzemitz (Kaurž.) und Wohnitz. (Leutm.)
— Albert Kisspersky v., g. — Hof zu Brniau. (Leutm.)
Wtelensky Johann, $^2/_3$ — Wtelno. (Bunzl.)
Žapsky Adam, $^1/_3$ — Biechowitz und Dubetz. (Kaurž.)
Zaruba v. Hustirzan Wenzel, Lehen — Brana oder Stiepanicze (Kön.), Trzebowielitz.
Zdiarsky Joh. Sebast., $^1/_2$ — Pržiwlaky. (Kaurž.)
— Joh. Wenzel, $^1/_3$ — Ždiar. (Elnb.)
Zeidlitz, siehe Seidlitz.
Zuker v. Tamfeld Heinr., $^1/_3$ — Weseli. (Pilsen.)
Zyl Hermann, g. — Kruschetz. (Prach.)

b) Auszug aus dem Confiscations-Protokoll des Königreichs Böhmen Anno 1622 rc. *)

Confiscirte Güter		Schätzung derselben		Verurtheilte Besitzer		Neue Käufer und Antreter	Kauf-Schilling	
Namen	im Kreis	fl.**)	gr.	Namen	cond. in	Namen	fl.	gr.
Aderspach	Könıg.	27530	17	Adam Abraham Bochdanetzky	1/5	Alb. v. Waldstein, Herz. zu Fridland	27530	—
Altenzetlitsch	Pilsen	—	—	Johann Wilh. Gfeller	1/3	Johann sen. Kawka v. Rziczan	110000	—
Altenbach	Königg.	—	—	Jaroslaw Stoß.	1/3	Catharina v. Wagghin	—	—
Amschelberg u. Woykow	Wltau	23695	30	Wilhelm v. Rziczan	1/2	Alb. v. Waldstein	27644	—
Engelsburg, Gishübl, Bochow, Schönau	Saatz	96992	1	Leonard Colonna v. Fels	tot.	Herman Czernin v. Chudenitz	97922	1
Arnau	Königg.	23568	—	Johann Bernard Fünfkirchen		Alb. v. Waldstein	29382	20
Auborsko, Dlaziwa	Pilsen	7649	20	Bohusl. u. Christoph Kotz	1/2 1/3	Dionys Kotz v. Dobrsch	7648	20
Anderz, Natiborz	Saatz	25422	21	Joach. Adam Libsteinsky v. Kolowrat	1/[illegible]	Sewerin Tahlo v. Hornstein	24512	12
Audeschitz, Gr. Palicz	Schlan	38573	5	Georg Hrobcziczky	1/2	Ernst Graf Montecuculi	44091	—
Augezdetz, Bratronitz	Bunzlau	17613	—	Christina v. Waldstein, geb. Nischwitz v. Haltendorf		Alb. v. Waldstein	17613	—
Augezdko	Pilsen	9487	20	Jobst Adam v. Schirding		Sewerin Tahlo v. Horstein	9487	20
Auholitz	Schlan	3583	28	Wenzel Trmal	1/3	Christoph Haan	7950	—
Haus in Prag		—	—	Brüder v. Auscha		Georg Benedict Benig	1000	—
Austi pro parte	Leutm.	19155	41	Niklas v. Gersdorf	tot.	Johann Graf Merode	22000	—
Austi und Liebeschitz	„	91504	36	Georg Wilh. v. Sezima-Austi	2/3	Jesuiten-Stiftung fl.	200000	—
Barchow-, Klein	Königg.	2333	—	Felix Pausky	zu L.	Johann Carl Kunig, Abraham Gunzel v. Kunzelberg	2333	—
Basst, Gros-	Kaurz.	16624	20	Zdenko Smolig	2/3	Albert v. Waldstein	16624	20
Beczwar, Klein-	„	7099	20	Ladislaw Kostomladsky v. Wrzesowitz	1/2	Ihme wieder belassen	9802	3
Bedrzhowitz	„	10568	40	Johann Chobotsky	1/2	Johann jun. v. Talemberg	—	—
Beinitzl	Wltau	—	—	Bohuslaw v. Hodiegowa	1/3	Paul Michna v. Waitzhofen	54000	—
Haus in Prag		—	—	Ehrenfrid v. Berbisdorf, Haubirebell		Paul Michna v. Waitzhofen	10000	—
Bernikow	Schlan	5698	—	Bernard Elsnitz	1/3	Adam v. Sternberg	5698	—

*) Die Pfennige und Kreutzer wurden weggelassen. **) D. i. Schock und Groschen.

Confiscirte Güter		Schätzung derselben		Verurtheilte Besitzer		Neue Käufer und Antreter	Kauf-Schilling	
Namen	im Kreis	fl.	gr.	Namen	cond. in	Namen	fl.	gr.
Berzkowniţ und Strzemy	Leutm. Bunzl.	75591	40	Johann v. Bellwiţ		Polexina Fürstin v. Lobkowiţ	76000	—
Besen, Turzan, ꝛc.	Schlan	14519	8	Wodolin Pietipesky	tot.	Jaroslaw Graf v. Martiniţ	14519	8
Bestachow	Wltau	11238	52	Wilhelm Leo v. Rziczan	1/3	Sezima v. Wrtby	11238	52
Bezdiekow	Czaslau	—	—	Johann Przedborsky	1/2	Albrecht Lukawsky	—	—
Bezdieko, Dobrsko	Bunzl.	117220	1	Wenzel v. Berka	tot.	Adam jun. v. Waldstein, hat sie im J. 1623 dem Albert von Waldstein abgetreten	fl. 260000	—
Bernstein	"	30866	34					
Widimsko	"	73434	5					
Hansee.ko	"	31716	17					
Debensko	"	27429	42					
Lauczinsko	"	30257	6					
Biezitz und Gettersdorf	Saatz	70947	37	Johann Heinr. Stampach				
Bidschower Dörfer	Königg.	29372	48	Stadt Bidschow				
Biechowiţ, Dubeţ	Kaurz.	21899	8	Adam Zapsky	1/3	Karl Fürst v. Lichtenstein	—	
Knzie		12110	53					
Biela, Nekmierz und Podmokl	Pilsen	159376	46	Dionys Marquard v. Hradek	2/3	Wilhelm v. Wrzesowiţ	fl. 120000	—
Biela	"	28878	40	Brüder Laminger		Wolf Wilhelm Laminger	11238	—
Weiswasser und Hühnerwasser	Bunzl.	132899	42	Bohuchwal v. Berka		Albert v. Waldstein	—	—
Klassterecz	"	64599	56	Wenzel Budoweţ v. Budowa				
Hradisst	"	28762	30					
Zasadka	"	27010	10					
Roznowes	"	6405	20					
Bielohrad	Kaurz.	60322	8	Peter Skopek, Lehensinhaber		Albrecht v. Waldstein	60322	—
Bieleţ und Kruscheţ	Prachin	5757	–	Ctibor jun. Audrasky, Herman Zyl, oder Brüder v. Lamminger		Johann Maloweţ v. Bukowan	8000	—

Confiscirte Güter		Schätzungs-Taxwerth		Verurtheilte Besitzer		Neue Käufer und Käufers	Kauf-Schilling	
Name	im Kreis	fl	gr	Namen	[illegible]	Namen	fl	gr
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	17300	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	35000	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	106000	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	66254	54
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	6092	40
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	15590	57
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]	—	—
[illegible]	[illegible]	—	—	[illegible]			—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	22542	14
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]					
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	105000	—
[illegible]	„	[illegible]	[illegible]					
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	8000	—
[illegible]		[illegible]	[illegible]	[illegible]			9000	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	28000	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]9	55
[illegible]	[illegible]	—	—	[illegible]		[illegible]	7000	—

Confiscirte Güter		Schätzung derselben		Verurtheilte Besitzer		Neue Käufer und Antreter	Kauf-Schilling	
Namen	im Kreis	fl.	gr.	Namen	cond. in	Namen	fl.	gr.
Braczitz	Czaslau	14235	52	Georg Dobrzensky	1/2	Er nimts um diesen Preis wieder an	14235	52
Breitenstein oder Recztin	Pilsen	26948	55	Bohuslaw Griesbek	1/2	Gottfried Härtl	25448	55
Brandlin	Bechin	—	—	Heinrich Haslauer	1/3	Wilhelm Wrchoticzky	10060	10
Branischow	Bechin / Prachin	2230	—	Paul Kaplirz v. Sulewitz	tot.	Paul Michna v. Waitzhofen	2600	—
Branna oder Stiepanice	Königg.	47994	54	Wenzel Zaruba v. Hustirzan		Albert von Waldstein	—	—
Branischow	Pilsen	3936	4	Hans Christoph Tucher	1/2		—	—
1/2 Beczno, Priesen	Leutm.	19500	42	Wenzel Keg	1/2	Polexina Fürstin v. Lobkowitz	—	—
Brezewes 2/3	Saatz	51031	22	Jakob Hrußka v. Brzesno	1/3	Adam Graf v. Herbersdorf	—	—
Brloch	Prachin	5475	—	Wilh. Czeika v. Olbramowitz		Albert Beneda v. Recztin	6400	—
Brnian Hof	Leutm.	—	—	Albert Kisspersky v. Wrzesowitz		Probst zu Doxan	2044	—
Brodetz	Bunzl.	53403	52	Wenzel Kaplirz v. Sulewitz	1/2	Math. Arnold Hartmann v. Klarstein	fl. 50000	—
Brodetz	Saatz	12199	9	Joach. Heinr. v. Steindorf	1/3	Joh. Reinhard Hildbrand	12000	—
Brti und Miechow	Elnbog.	25772	31	Hans Christoph v. Steinsdorf	1/2	Johann v. Aldringen	25772	31
Brunnershof u. Morach	Saatz	—	—	Bohuslaw Felix v. Vitzthum	1/3	Jarosl. Borzita Graf v. Martinitz	147428	34
						oder fl.	172000	—
Brussy	Saatz	4695	—	Elias Schmiedgraber	1/2	Kommotauer Jesuiten fl	4811	20
Brzezan, Unter-	Kaurzim	76544	54	Brüder v. Sebusina		Paul Michna v. Waitzhofen	—	—
Brzeczitz		—	—	Wenzel v. Stampach		Rosalia v. Lhoty geb. v. Rensberg	6500	—
Brzeznitz	Prachin	22558	47	Georg Lokschan	1/2	Przibik Genischek v. Ugezd	22558	47
Brzezno	Saatz	4018	22	Otto Borm	1/3	Magdalena Brohm	7118	—
Brlozek und Bezdierow	Pilsen	46706	51	Niklas Ratschin	1/3	Wilhelm v. Wrzesowitz fl.	37096	—
Brzezy	Prachin	19005	—	Wilhelm Schafmann	1/3		—	—
Budenitz	Schlan	11730	—	Adam Daniel Hrobschitzky	1/3	Adam Graf Waldstein	11730	45
Budislaw	Bechin	7677	45	Hinek Turzig	2/3	Annibal v. Schaumburg	7677	—
Budkow	Prachin	6265	—	Niklas Budkowsky	1/2	Albert Beneda v Recztin fl.	6200	—
Bukow	Leutm.	10525	4	Wenzel sen. v. Stampach	tot.	Barbara v. Stampach	11000	—

Confiscirte Güter		Schätzung [illegible]		Verurtheilte Besitzer		Neue Käufer und Erwerber	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]		Namen	[illegible]	Namen	
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Confiscirte Güter		Schätzung derselben		Verurtheilte Besitzer		Neue Käufer und Antreter	Kauf-Schilling	
Namen	im Kreis	fl.	kr.	Namen	cond. in	Namen	fl.	kr.
Chrudimer Dörfer	Chrudim	22988	34	Stadt Chrudim				
Chwaly	Kaurz.	17153	35	Georg Welensky	1/2	Johann Daniel Kaper fl.	15000	—
Chwogny	Beraun	6836	11	Rudolph Kölbel	1/3	Obristlieutenant de Currirs	—	—
Czachorzitz	Wltau	6888	—	Hans Riedenetz	2/3	Polexina Fürstin v. Lobkowitz fl.	6000	
Czaslauer 8 Dörfer	Czaslau	92310	17	Stadt Czaslau		Mar. Magd. v. Trczka		—
Czeczelitz	Bunzl.	19030	50	Georg Smrczka	1/2	Polex. F. v. Lobkowitz	18730	50
Czeikow	Prachin	7343	20	Georg Raschin		Fridrich Schwihowsky	11000	—
Czehenitz und Stiken	"	30107	34	Johann Malowetz	1/2	Georg v. Mittrowsky jun., hernach Ao. 1630 Jacob Kiesel	30107	34
Czelakowa Lhota	Bechin	—	—	Stadt Tabor		Polexina Fürstin v. Lobkowitz fl.	450	—
Czenowitz	Kaurz.	4724	40	Heinrich Wrchoticzky	1/3	Stephan Benig	4724	40
Czerhinka	Kaurz.	5533	30	Heinrich Hlawatsch	1/2	Carl Fürst v. Liechtenstein	—	—
Czerhonitz	"	15309	42	Niklas Deym	1/2	Wenzel jun. Wratislaw v. Mitrowitz	15309	42
Czernikowitz	Königg.	—	—	Ladislaw Wostrowetz v. Kralowitz		Christoph Wratislaw v. Mitrowitz	6345	—
Czerniny	Pilsen	—	—	Joachim Peter v. Czernin			—	—
Czernosek u. Libochowan	Leutm.	65397	37	Brüder Kamenitzky v. Listiborz		Wilhelm v. Wrzesowitz fl.	76297	—
Czernowitz u. Kamenitz	Bechin	—	—	Sigm. Mathias Wenzelik v. Wrchow.	1/2	Heinrich Paradies	109956	—
Czernozitz	Saatz	22570	40	Joachim jun. Hora	1/3	Herman Graf v. Czernin fl.	14000	—
Czernyblato	Chrud.	3916	—	Albrecht Dobranowsky	1/3	Margareth v. Talemberg	3916	10
Czerwenalhota	Bechin	30056	—	Bohuslaw Nut		Anton Bruccio fl.	38500	—
Czestinkostel u. Przitoky	Czaslau	28125	48	Ladislaw Hrobschitzky	1/3	Kunegund v. Kunowitz	28125	—
						A. 1630 d. Alb. Libsteinsky v. Kolowrat fl.	20000	—
Czjankowitz	Chrudim	4359	20	Peter Przibek	1/3	Wilh. Bezdruzicky v. Kolowrat fl.	5200	—
Czichtitz	Prachin	5651	42	Johann Beyrzek	1/2	Lukas Korzensky	6000	—
Czizkowitz	Leutm.	—	—	Adam Kaplirz v. Sulewitz	1/2	Wolf Ilburg v. Wrzesowitz	25500	—
Czizelitz	Bunzl.	18730	50	Georg Smrczka	1/2	Zdenko Fürst v. Lobkowitz	—	—
Czistecz	"	25189	48	Adam Kaspar Wanczura	1/3	Albrecht v. Waldstein	—	—

Confiscirte Güter		Schätzung derselben		Verurtheilte Besitzer		Neue Käufer und Antreter	Kauf-Schilling	
Namen	im Kreis	fl.	gr.	Namen	cond. in	Namen	fl.	gr.
Czitow und Kosteletz	Leutm.	—	—	Joh. Christoph v. Bellwitz		Georg Malowetz	38000	—
Czkinie, Antheil	Prachin	3695	5	Zdenko Malowetz	1/2	S. D. Chropitzin, Gottl. v. Malowetz	—	—
Czwrczowitz	Kaurz.	13839	15	Niklas Seferka v. Sedczitz	1/3	Georg Benedict Benig fl.	14839	24
Czitolewy u. Selmitz	Saatz	41952	40	Adam Heinrich Hruska	1/3	Adam Graf v. Herbersdorf	—	—
Daubrawany	Bunzl.	15018	—	Johann Peter Raschin	1/3	Adam Graf v. Waldstein, als Lehen	—	—
Daubrawitz, Peczitz und Kunstberg	"	193361	58	Zdenko v. Waldstein	tot.	Albert v. Waldstein	—	—
Dietenitz, Gettenitz	"	53331	—	Georg Krzineczky v. Ronow	1/2	Albert v. Waldstein fl.	53531	—
Dimokur	Königg.	174661	11	Albert Smirzitzky		Albert v. Waldstein	—	—
Dlazdiow		—	—	Georg Przichowsky		Ulr. Bechinie v. Lazan	4869	4
Dobeschitz	Kaurz.	683	17			Niklas Deym		
Dobrawoda	Königg.	24882	—	Johann Kralus v. Dobrawoda	z. L.		—	—
Dobronitz	Tabor	5192	—	Joh. Georg Haslauer	1/3	Bohuslaw Haslauer	5192	—
Dobrzenitz	Königg.	16696	—	Joh. sen. Dobrzensky	1/2	Albert v. Waldstein	16000	—
Dobrziczan ꝛc.	Saatz	40155	47	Christow Hrobschitzky	1/2	Franz Clari de Riva	41304	23
Dobrzikow	Königg.	29177	1	Wilh. Dobrzikowsky	2/3	Alb. v. Waldstein fl.	29266	—
Dobrzisch	Beraun	213966	8	War kais. Kammergut		Bruno Graf v. Mansfeld	—	—
Dokes Anth.	Bunzl.	540	34	Ladislaus Zeidlitz	tot.	Jaroslaw Borzita Graf Martinitz fl.	550	—
Doly, Zlatenka	Bechin	—	—	— v. Wenzelik		Ulrich F. v. Eggenberg	3068	40
Domamizle	Tabor	2777	55	Niklas sen. Smrczka		Johann Wenzel Griesel	2777	55
Domanitz	Prachin	6850	40	Johann Lukawsky	1/3	Wilhelm Graf Slawata	6850	40
Domaslowitz	Bunzlau	38144	17	Johann Silber v. Silberstein	tot.	Mar. Mgd. v. Trczka, g. v. Lobkowitz	95142	51
Smidar	Bidsch.	77055	44					
Ziretz	Prachin	51486	28					
Domausnitz	Bunzl.	46862	20	Ulrich Kautsch v. Kauth	1/3	Polexina F. v. Lobkowitz	46862	20
Drachkow	Pilsen	6790	—	Martin Widersperger	1/2	Joh. Philip Kratz F. v. Scherfenstein	—	—

Confiscirte Güter		Schätzung derselben		Verurtheilte Besitzer		Neue Käufer und Antreter	Kaufschilling	
Namen	im Kreis	fl.	gr.	Namen	cond. in	Namen	fl.	gr.
Dracziczky	Tabor	8730	—	Wilhelm Haslauer	1/3	Ludmilla Becherin fl.	9600	—
Drahonitz	Saatz	13446	11	Joh. Heinr. Anderzky	1/3	Johann Ludwig Neßlinger	—	—
Draschitz	Tabor	5220	51	Joh. Swatkowsky	2/3	Adam Lipowsky fl.	5000	—
Drazowitz	Bechin	11875	30			Maximilian v. Kolowrat	—	—
Diekow u. Ribnian	Saatz	—	—	Gideon Bernklau	1/2	Franz de Currirs	—	—
Dreyhaken 2c.	Pilsen	13812	40	Joh. Barth. Schirding	tot.	Ao. 1630 Brüder v. Metternich	—	—
Drslawitz	Prachin	66678	11	Joach. v. Kolowrat		Ulr. F. v. Eggenberg	—	—
Drzewikowitz	Chrudim	—	—	Zdenko v. Slawikowitz	1/2		—	—
Dubenetz	Königg.	19605	—	Christoph v. Waldstein	1/2	Alb. v. Waldstein fl.	19605	—
Dubna	Budweis	7769	—	Adam Kunasch	1/3	Stadt Budweis	—	—
Dupan	Elnbogen	42766	25	Joh. Alb. Gr. Schlik	tot.	Don Guilelm Verdugo fl.	41000	—
Haus in Prag	"					Fridrich v. Talemberg	4000	—
Duschnik	Rakon.	3311	25	Albert Hrzek	1/3	Georg Fridrich v. Grenach	—	—
Dworecz	Tabor	9157	30	Joh. Kaba			—	—
Egerburg u. Felixburg	Elnbogen	29262	29	Math. Stampach	2/3	Christoph Simon Graf Thun	46571	37
Eisenberg u. Hlinian	Saatz	67956	4	Nikl. Hochhausen	1/3	Wilh. v. Lobkowitz	67956	4
Eywan	Leutm.	—	—	Wilh. Conrad v. Elsnitz	1/3	M. Maximiliana v. Sternberg	10000	—
Elnbogner 3 Dörfer	Elnbogen	9163	—	Stadt Elnbogen		Otto v. Nostitz	6060	51
Elnbogner 3 Dörfer	"	—	—	Stadt Elnbogen		Joh. Wenzel Winkler	9000	—
Elnbogner Gut Lipnitz	"	—	—	Stadt Elnbogen		Mar. Magd. Hartlin	17000	—
Enzowan	Leutm.	7149	40	Ladisl. Zeidlitz	tot.	Polex.• Fürstin v. Lobkowitz fl.	71494	—
Falkenau	Elnbogen	52104	5	Joh. Alb. Gr. Schlik	tot.	Otto v. Nostitz	45000	—
Haus in Prag, Klein-S.		—	—	Leonh. Colonna v. Fels		Wilhelm v. Wrzesowitz	5000	—
Haus in Prag, Klein-S.		—	—	Niklas Gersdorf			3000	—
Forberg		2925	14	Nikl. Petzinger				
Frauenberg, Zwikowes, Adamstadt, Lischow, Drzitcn und Chwalkowitz	Budweis	107575	35	Johann Dietrich u. Wenzel v. Malowetz	1/2	Don Balthasar de Marradas fl.	200000	—

Confiscirte Güter		Schätzung derselben		Verurtheilte Besitzer		Neue Käufer und Antreter	Kauf-Schilling	
Namen	im Kreis	fl.	kr.	Namen	cond. in	Namen	fl.	kr.
Freyhöfe 3	Beraun	530	—			Wenzel Wratislaw v. Mitrowitz	530	—
Fridenau	Czaslau	—	—	Johann v. Schenowitz	1/3	Ihme belaßen um	19045	8
Friedenberg	Leutm.	950	—	Fridrich Lutitz	1/3	Ulrich Miedenetz	1500	—
Friedland u. Reichenberg	Bunzlau	159872	—	Christoph v. Redern		Alb. v. Waldstein fl.	150000	—
Frimburg, Sobieschitz	Prachin	10562	50	Wogislaw Branischowsky	1/3	Elis. v. Kolowrat, geb. v. Lobkowitz	10500	—
Haus in Prag		—	—	— Fruhwein		Přzibik Genischek v. Ugezd	1900	—
Fünfhunden		—	—	Ulrich Hrobschitzky		Christoph Sim. Graf Thun	25266	24
Fürstenwald	Leutm.	—	—	Wilh. Graf Kinsky		Wolf Graf v. Mansfeld fl.	1509	—
Gant u. Riesenburg	Pilsen	90921	30	Heinr. Bur. v. Guttenstein	tot.	Joh. Phil. Gratz	35000	—
Geczany		3907	—				—	—
Windig Jenikau	Czaslau	48434	—	Peter Stubik		Anna Mar. Bräunerin	—	—
Genkowitz	„	—	—	Dorothea Magni		Mar. Magdal. v. Golzin	—	—
Gessenitz	Königg.	—	—	Alb. Fel. Suda Rzenetzky	1/3	Ihme belaßen	—	—
Getrzichowitz	Beraun	—	—	Joh. Chobotsky		Johann v. Talemberg	10568	40
Gezerow	Kaurzim	2643	42	Bohuslaw		Stephan Benig	2643	42
Girna	„	26020	51	Thomas Proseçze			—	—
Grosbassit	„	16624	20	Zdenko Smolik	2/3	Alb. v. Waldstein	26624	—
Gros u. Klein-Horka rc.	Czaslau	—	—	Niklas v. Gersdorf	tot.	Georg Benedict Benig	20500	—
Gros Koleschow	Saatz	50280	34	Jarosl. Libsteinsky v. Kolowrat	1/3	Hermann v. Questenberg	50280	—
Gros Lippen	„	27443	—	Alexander Kaplirz	1/3	Johann v. Altringen	27443	—
Groswojow	Beraun	8346	48	} Ulrich v. Gersdorf		Salome Gersdorferin	9857	8
Klein Wostrowetz	„	3206	30					
Habrowitz rc.	Leutm.	5214	22	Adam Herm. Kölbel	1/3	Joh. Caspar Rebitz	6714	22
Habrzi	Bechin	8150	—	Melch. u. Otto Kalkreuter		} Dem Kloster Hohenfurth	15000	
Wolbrann u. Swiboch	„	5000	—	Veit Holisar				
Hagenedorf rc.	Saatz	72761	36	Leonh. v. Stampach	2/3	Jarosl. Borzita Graf Martinitz	72761	36
Hammer	Chrudim	21011	—	Christoph Carl v. Swarowa	1/3	Wenzel Alb. v. Swarowa	21011	

Confiscirte Güter		Schätzung derselben		Verurtheilte Besitzer		Neue Käufer und Antreter		Kauf-Schilling	
Namen	im Kreis	fl.	gr.	Namen	cond. in	Namen		fl.	gr.
Hammer u. Rzinow	Prachin	12050	10	Zdibow Wobirz	1/3	Ulrich Fürst v. Eggenberg		10077	—
Herzmanmiestetz 2c.	Chrudim	18248	—	Alb. Stibor Petzinger	1/2	Alb. v. Waldstein	fl.	18248	—
Heraletz u. Humpoletz	Czaslau	71369	34	Christoph Carl v. Ruppa	tot.	Philip Graf v. Salm	fl.	83264	—
Herzmanitz	Königg.	19775	55	Fridr. v. Oppersdorf		Alb. v. Waldstein	fl.	23070	—
Hlazowitz	Podbrd.	—	—	Jarosl. Otto v. Los				—	—
Hlinitz, Wrazny 2c.	Tabor	7454	—	Joh u. Heinr. Sadlo	1/2	Josue Korzensky		—	—
Hlubosch u. Sadek	Beraun	12965	23	Karl Welensky	1/2	Wenzel Bechinie v. Lazan	fl.	12000	—
Hluschitz	Königg.	58231	16	Christoph Kapaun	1/2	Wenzel Kinsky v. Wchinitz		—	—
Hniewkowitz	Budweis	—	—	Hieronym. Haslauer				—	—
Hodiczan	Königg.	4769	50	Nikl. Bukowsky	1/3	Johanna Saakin		—	—
Holostrzewi, Beneschowitz	Pilsen	11206	40	Joh Barthol. Schirndinger	tot.			—	—
Horazdiowitz	Prachin	74518	40	Theob. Ferd. Schwihowsky		Adam v. Sternberg		70000	—
Horky, Hof	Bechin	20564	57	Nikl. Berzkowsky	1/3	Anna Juliana Berzkowskin		18300	—
Horosedlo, Koleschowitz	Rakonitz	—	—	Jarosl. Hrobschitzky	1/3	Hans Münch		17682	40
Horsicze	Pilsen	3094	—	Hinek Horziczky	1/2			—	—
Horzelitz	Rakonitz	—	—	Johann sen. Straka	1/2	Andreas Erle		—	—
Horzenitz 2c.	Bunzlau	—	—	Zdenko Adam Mladota	1/2			—	—
Horzetitz, Zizelitz 2c.	Saatz	39418	57	Erasmus Stampach	1/2	Franz Clary de Riva		—	—
Horzetz, Koschetitz	Czaslau	20564	57	Nikl. Berzkowsky		Anna Juliana Berzkowsky		—	—
Horzinowes	Königg.	13415	—	Joh. Burghard Cordule	1/2	Alb. v. Waldstein	fl.	13000	—
Horzitz	„	49499	40	Albert Smirzitzky				—	—
Horzowitz, Komarow	Beraun	—	—	Joh. Ludw. v. Rziczan	tot.	Mar. Euf. Gräfin v. Martinitz		89000	—
Bischofteinitz 2c.	Pilsen	264627	51	Wilh. sen. v. Lobkowitz		Max Graf v. Trautmansdorf	fl.	200000	—
[illegible]ostaun, Swrzno	„	53121	59	Georg Heinr. Gr. Guttenstein		Joh. Zdenko v. Wratislaw		41000	—
[illegible]ina	Königg.	6675	—	Hans Diet. Waskobersky	1/3	Polex. Fürstin v. Lobkowitz	fl.	6000	—
[illegible]tz u. Strzela	Prachin	58039	—	Peter u. Przibik Baubinsky	tot.	Heinr. Libsteinsky v. Kolowrat		48000	—
[illegible]howteinitz	Chrudim	35919	—	Ludw. Bezdrussiczky v. Kolowrat				—	—

Confiscirte Güter		Schätzung derselben		Verurtheilte Besitzer		Neue Käufer und Antreter	Kauf-Schilling	
Namen	im Kreis	fl.	gr.	Namen	cond in	Namen	fl.	gr.
Hradek	Prachin	15020	30	Humprecht Ratschin		Johann Ratschin	—	—
Hradek, Manczitz ꝛc.	Kaurzim	—	—	Joh. Christoph Misska	$^1/_3$	Wenzel Kinsky v. Wchinitz	51309	—
Hrobiczan, Mlezowes	Königg.	13415	—	Frid. Borzek Dohalsky	$^1/_3$	Alb. v. Waldstein	fl. 13000	—
Hroby	Tabor	14905	31	Adam Smreczka	$^1/_3$	Augustin Gseller	14205	31
Hruschowalhota	Budweis	2244	40	Wilh. sen. Wrchoticzky	$^2/_3$	Maxim. Pecher	2244	40
Hruschowan	Saatz	8548	45	Niklas Hochhausen	Leh.	Florian Dietrich v. Sahr	—	—
Janowitz	Pilsen	19648	10	Georg Janowsky		Georg Gothard Janowsky	—	—
Jansdorf, Zaliczi	Saatz	31796	35	3 Br. Hratisch v. Hrati	$^1/_3$	Jacob Bruno	29778	—
Jaromirzer Dörfer	Königg.	6977	54	Stadt Jaromirz			—	—
Kaletz u. Luzi	Rakonitz	—	—	Adam Ferd. Audrzky	$^1/_2$	Kloster Plaß	—	—
Kamberg	Tabor	17803	20	Dietrich Adam Lukawetzky	$^1/_3$	Jacob Kalmberg	17803	20
Kamenice trhowa	Chrudim	10285	42	Johann Sobek		Franz de Currirs	10285	42
Kameni-Most	Saatz	8077	17	Adam Hrobcziczky	$^1/_3$	Adam v. Waldstein	8077	17
Katzerow / Kralowitz	Pilsen / Rakonitz	—	—	Wenzel u. Alb. Br. Griesbek	tot.	Kloster Plaß	—	—
Katzow	Czaslau	116046	8	Karl Czegka v. Olbramowitz	$^1/_2$	Joh. Bapt. Werda	fl. 116000	—
Kaunitz	Kaurzim	65402	27	Joh. Rudolph v. Trczka	ganz	Zur Herrschaft Brandeis gez.	—	—
Kaunow	Saatz	—	—	Joh. Adam v. Rostitz	$^1/_2$		—	—
Kaurzimer Dörfer	Kaurzim	63568	4	Stadt Kaurzim		Karl Fürst v. Liechtenstein	—	—
Keblan u. Schmikus	Budweis	9444	40	Ulrich Hrobschiczky	Leh.	— — v. Hohenberg	—	—
Kistra u. Werschowitz	Saatz	59765	48	Prokop Dworzeczky	tot.	Wolf Graf v. Wrzesowitz	50000	—
Kleteczno / Zachotin	Czaslau / Tabor	18250 / 3164	48 / —	Johann v. Rziczan	$^2/_3$		—	—
Klingenberg, Zwikow	Prachin	57946	—	Peter v. Schwamberg	tot.	Ulrich Fürst v. Eggenberg	67993	57
Klomin	Rakonitz	22333	34				—	—
Kniezitz	Saatz	11328	—	Wilh. v. Stampach	$^1/_3$	Franz de Currirs	—	—
Kobilnik u. Radeschin	Rakonitz	47259	10	Bernard v. Elsnitz	$^1/_3$	Heinr. Plateis v. Plattenstein	fl. 45416	40

Confiscirte Güter		Schätzung derselben		Verurtheilte Besitzer		Neue Käufer und Antreter	Kauf-Schilling	
Namen	im Kreis	fl.	gr.	Namen	cond. in	Namen	fl.	gr.
Haus in Prag, Kleinseite		—	—	Johann Kochel, Burger		Thomas Marcus Markfeld fl.	12025	—
Hof in Bubenetz	Rakon.	—	—				2638	16
Koczlirzow od. Schatzlar	Königg.	7980	3	Albert Richnowsky	1/3			
Drey Dörfer	"	8649	8	Stadt Königgrätz		Mar. Magd. v. Trczka	—	—
Dörfer	"	3682	40	Stadt Königinhof			—	—
Komorzanky	Kaurž.	6340	—	Joach. Felix Sturm	2/3	Kloster Königsaal	—	—
Königswart	Pilsen	35536	22			Graf v. Metternich	—	—
Haus zu Prag, Neustadt		1700	—	Georg Körlig		Stephan Benig	—	—
Kolz	Schlan	15458	—	Joh. Benj. Slasky	1/3	Hans Rasper	15478	—
Komelno		1409	—	Joh. Herm. Czernin v. Chudenitz			—	—
Komotau, Stadt	Saatz	86551	57				—	—
Konoged	Leutm.	45783	10	Alb. Konogedsky	1/3	Adam Gotfried v. Berka	45783	10
Konopisst	Beraun	—	—	Bern. v. Hodiegow	2/3	Paul Michna v. Waitzhofen fl.	56000	—
Koritany	Pilsen	—	—	Stadt Taus		Joh. sen. Widersperger	3530	—
Kornhaus	Saatz	87922	23	Joh. Heinr. Stampach		Wratisl. Graf v. Fürstenberg fl.	198154	—
Korosek	Budweis	9493	—	Wilh. Przedruh v. Kotz		Stadt Budweis	—	—
Korotitz	Czaslau	4095	50	Peter Lucas Raschin		Margareth Cordulin	4660	—
Koschumberg	Chrudim	50265	28	Dionys Lacembok Slawata, Chlum und Kossumberg	1/2	Wilh. Graf Slawata v. Chlum	62659	17
Kosstialow	Leutm.	31526	22	Adam Kinsky v. Wchinitz		Adam Erdman v. Trczka	26000	—
Kestitz u. Reichenau	"	35775	10	Joh. v. Stampach		Joh. v. Aldringen	35775	10
Kostomlat	"	37019	14	Ulrich und Peter Kostomladsky v. Wrzesowitz	1/3	Humprecht v. Czernin	26969	14
Kostrzan	Rakonitz	13378	51	Peter Hartenberger	1/3	Johann Hegner	13378	51
Kozlow	Saatz	9925	30	Adam Bettenhofer	1/2	Johann Hegner	9925	30
Kozomin	Kaurž.	18091	42	Heinr. Georg v. Zeidlitz			—	—
Kozlirzow	Königg.	7980	3	Alb. Richnowsky			—	—

Confiscirte Güter		Schätzung derselben		Verurtheilte Besitzer		Neue Käufer und Antreter	Kaufschilling	
Namen	im Kreis	fl.	gr.	Namen	cond. in	Namen	fl.	gr.
Krakow	Rakonitz	7931	40	Christoph Sommer	1/3	Johann Zeller	8000	—
Kralowetz 1/2 Dorf	Kaurzim	6941	45	Joh. Rosenhan	2/3	Karl Fürst v. Liechtenstein	—	
Kralowitz 1/2 Dorf	Czaslau	6941	45	Joh. Heinr. Rosenheger	2/3			
Kralup und Horzenitz	Saatz	36693	5	Jobst Schmodarz	1/3	Jarosl. Borzita Gr. Martinitz	—	
Krasna	Bunzlau	10611	40	Heinrich v. Berka	Leh.			
Krasselow	Prachin	—	—	Bohuslaw Baubinsky		Wenzel Kautek	fl. 8500	—
Krchleby	Czaslau	13689	20					
Krsitz	Prachin	—	—	Johann Deym, zur Hälfte		Seiner Gemahlin u. Kindern belass.	—	
Krty	„	9416	30	Heinr. v. Stampach	1/3	Herman Graf v. Czernin	9116	—
Kruczicz	Leutm.	5591	42	Nikl. v. Satamir	1/3	Humprecht sen. v. Czernin	5591	42
Krzemitz	Kaurzim	26179	45	Wolf Carl v. Wrzesowitz		Wenzel Widum Obitetzky	26179	45
Wohnitz	Leutm.							
Krzenowitz u. Dubnim	Prachin	9592	40	Adam Chwal Kunasch	1/3	Dem Regim. d. Don Balth. Marrad.	—	
Krzeschin	Beraun	15096	40	Emil Lukawsky				
Krziwsaudow	Kaurz.	85129	40	Heinrich Strzela	2/3	Hugo v. Halleweil	84529	40
Krzowice u. Tmanie	Rakonitz	7605	25	Ad. Christ. Sezima v. Austy	1/2	Bohuchwal Walkaun v. Adler	fl. 10400	20
Ksiny	Kaurzim	6000	—	Joh. Fel. Sturm	2/3	Caspar Crenogferet	fl. 3200	—
Kumburg u. Aulibitz		—				Rudolph v. Teuffenbach	fl. 200000	—
Kunschitz u. Nechanitz	Königg.	57201	42	Stibor Emil Petzinger	1/2	Wenzel Kinsky v. Wchinitz	66500	—
Kwasegowitz	Beraun	5265	10	Nikl. Miedenetz		Joh. Rzepiczky v. Sudomirz	—	
Landstein	Tabor	21618	15	Gottfried Neumaier		Jacob Kötzel	—	
Lankowetz u. Kostrzitz	Bunzl.	39147	41	Alex. v. Berka	1/2	Alb. v. Waldstein	—	
5 Dörfer	Rakonitz	50000	—	Stadt Laun		Wolf Wrzesowitz	—	
Launowitz	Kaurzim	25313	20	Ulrich Skuhrowsky	Leh.		—	
Haus zu Prag		—	—	Lažansky			5000	—
Ledecz	Czaslau	17430	47	Wenzl Czetensky	1/2	Adam v. Waldstein	19140	—
Lehow	Kaurz.	4258	40	Wenzel Chobotsky	1/3	Fridrich v. Talemberg	fl. 4200	—

Confiscirte Güter		Schätzung derselben		Verurtheilte Besitzer		Neue Käufer und Antreter	Kauf-Schilling	
Namen	im Kreis	fl.	gr.	Namen	cond. in	Namen	fl.	gr.
Leipe, Antheil	Bunzl.	9748	—	Joh. Georg v. Wartemberg	tot.	Alb. v. Waldstein fl.	10500	—
Lemberg	Bunzlau	—	—	Joh. Burggraf v. Dohna		Alb. v. Waldstein fl.	58683	—
Lettowitz	Rakonitz	13184	14	Cath. Kuttenauerin	ganz	Georg Christ. Simon Graf Thun	13184	14
Lhota, Deutsch-	Tabor	1182	—				—	—
Lhotitz	Budweis	4436	40	Wilh. v. Malowetz		Maxim. Becher	5300	—
Libchowa	Königg.	9855	49	. . . sen. v. Bubna	1/3	Johann sen. v. Bubna	—	—
Libetschau	Chrudim	11821	52	Wilh. Daupowetz	1/3	Flor. Dietr. v. Sahr	—	—
Liebichow u. Zandow	Bunzlau	26958	20	Heinrich Penzig	1/3	Wilhelm Gr. Wratislaw	26958	20
Libowitz od. Lipowitz	Prachin	3287	—	Dionys Baubinsky		Joh. Czastalor	3287	—
Lichtenburg u. Trzemoznitz	Czaslau	22225	20	Sigm. Rabenhaubt	zu L.		—	—
Liezkow	Saatz	55666	14	Bohusl. Hrobschitzky	1/3	Hartwig v. Wratislaw	50615	14
Lieben und Wrutitz	Bunzl.	59905	20	Wenzel v. Hrzan	1/2	Philip Fabritius	55765	20
Liebietitz	Saatz	13955	11	Albr. Daupowetz	1/3	Smilkowsky	—	—
Liponitz	Prachin	3287	—	Dionys Baubinsky		Joh. Czastalor	3287	—
Lischau	Saatz	13967	31	Georg Hrusska	1/3	Siegfr. Christoph v. Breuner	15000	—
Lochowitz	Prachin	23381	34	Wenzel Lotschau	1/2	Przib. Genischek v. Ugezd	—	—
Lodenitz 2c	Saatz	17048	28				—	—
Lhohowa, 1/2 Dorf	Pilsen	4869	40	Bohusl. Widersperger	1/2	Anna Widerspergerin	4869	40
Laczowan	Leutm.	71494	40	Ladisl. Zeidlitz	tot.	Polex. Fürstin v. Lobkowitz fl.	71494	—
Luitz u. 4 Mühlen	Rakonitz	14519	8	Stadt Schlan	tot.	Jarosl. Gr. Martinitz	14519	8
Lukawetz	Czaslau	40660	—	Nikl. Lukawetzky	1/3	Urban Freyh. v. Pötting	61132	53
Lukawetz	Klattau	49750	27	Joach. Ladisl. Laubsky	1/2	Demselben um diesen Preis überl.	49750	27
Lukawitz, Ober-	Pilsen	5311	40	Georg Conrad Lukawsky	1/2	Konrad Lukawsky	5311	40
Luschitz	Saatz	1390	—	Gottfr. Reinh. Schwab	1/3		—	—
Luzan	Pilsen	14973	20				—	—
Luzice u. Wesċze	Saatz	9292	14	Adam Frid. Audrzky		Joh. Ludw. Neßlinger	9292	14
Machowitz	Tabor	—	—	Benesch Wisata Kunasch v. Machowetz	tot.		—	—

Confiscirte Güter		Schätzung derselben		Verurtheilte Besitzer		Neue Käufer und Antreter	Kauf-Schilling	
Namen	im Kreis	fl.	gr.	Namen	cond. in	Namen	fl.	gr.
Maleschow	Czaslau	—	—			Elisabeth v. Žierotin	63800	—
Manetin	Pilsen	32349	—	Carl Christ. v. Rupau		Esther v. Mittrowsky	31250	—
Marquartitz	Leutm.	53758	42	Heinr. v. Opperdorf		Otto Heinrich v. Wartemberg	53785	42
Martinitz, Neu-	Czaslau	13494	—	Alb. Wražda	z. L.		—	—
Marschowitz, Tloskow	Beraun	—	—	Emil Hodiegowsky	tot.	Paul Michna v. Waitzhofen fl.	50000	—
Maschau	Saatz	79223	42	Joh. Heinr. Stampach	1/2	Don Guilelm Verdugo fl	87000	—
Meseritz, Makowy	Bechin	7596	24	Joh. Frid. Daudlebsky		Polex. Fürstin v. Lobkowitz fl.	7000	—
Mesuey	"	2392	26	Benjamin Fruhwein	tot.	Joh. Rzepiczky v. Sudomirz	—	—
Mezholetz	Tabor	5678	—	Sebastian Rokyzan			—	—
Micholup, Netluk	Kaurz.	5879	47	Wenzel Bechinie jun.	1/3	Alb. v. Waldstein, hern. Paul Michna fl.	120000	—
Micholup, Tieschnitz		—	—	Frid. u. Getrzich Sekerka	1/2	Joh. Christoph v. Paar	45000	—
Mies, Stadt	Pilsen	48922	45	Christian Illo			—	—
Mieschitz, Kuterzin	Tabor	22493	12	Heinr. Strogeticzky	1/3	Jesuiten zu Komotau	27795	34
Milczin	Klattau	56186	48	Alb. Kaplirz, unmündig		Don Martin de Huerta fl.	70000	—
Mileniowitz	Bechin	8411	28	Heinr. Deym sen.	1/2	Wolf Gr. v. Wrzesowitz	—	—
Miletitz		8511	—	Bohuslaw Kotz	Leh.		—	—
Miliwsko	Tabor	40000	—	Bernard v. Hodiegow	2/3	Abt zu Strahof	—	—
Mirowitz und Wollin	Prachin	13007	—	Joh. Wostrowetz		Anna v. Wostrowetz	13000	—
Mirzegow und Sedletz	Königg.	12188	—	Joh. Bukowsky	1/2	Alb. v. Waldstein	14219	20
Misskowitz	Kaurz.		—	Niklas Trmal	1/3	Dem Kloster Emaus	9005	48
Miskolczy	Königg.	6443	1	Joh. Dobrzensky	1/2	Albert v. Waldstein fl.	6443	—
Mladiegow, Wltinow ꝛc.	Bunzl.	49452	10	Konrad Burggraf v. Dohna		Albert v. Waldstein	49452	10
Mokropeze	Beraun	23104	34	Albr. Brückner			—	—
Nachod, Riesenburg ꝛc.	Königg.	206716	14	Alb. Joh. Smirzitzky	tot.	Mar. Magd. v. Trczka fl.	203000	—
Naketendörfl	Pilsen	8438	57	Georg v. Trautenberg			—	—
Nasawrsk	Chrudim	—	—	Albert Cucule	1/2	Franz de Curriros	28078	38
Nedrahowitz	Beraun	16711	17	Dionys Czernin	tot.	Polex. Fürstin v. Lobkowitz fl.	16000	—

Confiscirte Güter		Schätzung derselben		Verurtheilte Besitzer		Neue Käufer und Antreter	Kauf-Schilling	
Namen	im Kreis	fl.	gr.	Namen	cond. in	Namen	fl.	gr.
Nelahosowes	Rakonitz	60481	18				—	—
Nemilkan	Saatz	13853	54	Peter Lukawsky	1/3	Don Martin de Huerta fl.	55000	—
Nemojowitz	Kaurz.	2195	48	Joh. Kambersky	2/3		—	—
Neratowitz	"	13821	40	Joh. Ratibor Sekerka	1/3	Mich. Bohusl. Zniegowsky	13821	40
Nesmirzitz	Czaslau	13821	40	Heinrich Marek	1/3	Mich. Boh. Zniegowsky v. Korkinie	13821	40
Nesperzi	Kaurz.	—	—	Wilhelm Chobotsky			—	—
Netluky	Leutm.	4654	17	Adam Kölbel	1/3	Franz de Currirs	—	—
Neudek	Saatz	—	—	Anna Barb. Collonna v. Fels		Herm. Graf v. Czernin	—	—
Neudomaschin	Kaurz.	68831	8	Joh. Wostrowetz v. Krasowitz	tot.	Fried. v. Talmberg	60000	—
Neuhof	Bunzl.	3276	30	Alexander Preis	tot.	Alb. v. Waldstein	3276	40
Neuhof bei Kuttenplan	Pilsen	15246	34	Joh. Bart. Schirndinger	tot.		—	—
Neu-Ronow, Rozdialowitz	Bunzl.	16254 34682	55 34	Alb. Krzineczky v. Ronow	tot.	Alb. v. Waldstein fl. 58333 od.	50000	—
Neusattel, Riwenitz	Saatz	—	—	Bohusl. v. Michalowitz	tot.	Wilhelm v. Lobkowitz fl. 58333 od.	50000	—
Neuschloß	Leutm.	154528	—	Joh. Georg v. Wartemberg	tot.	Alb. v. Waldstein fl.	175000	—
Neuschloß	Saatz	57514	40	Wolf v. Wrzesowitz sen.	1/3	Wolf Graf v. Wrzesowitz	63000	—
Neustadt	Königg.	85537	17	Rudolph v. Stubenberg		Alb. v. Waldstein	85537	—
Neustudenetz	Czaslau	25061	41	Adam v. Raupow	tot.	Mar. Magd. v. Trczka	15428	34
Neustupow	Bechin	28070	31	Alb. Kaplirz, unmündig		Don Martin de Huerta fl.	38000	—
Neuwozitz u. Schönberg	Tabor	50996	43	Bernard Fünfkirchner		Don Balthasar de Maradas	54000	—
Neuzetlitsch	Pilsen	7626	40	Joh. Caspar Tucher	1/2		—	—
Neznaschow	Prachin	—	—	Zdenko Korzensky		Graf Sezima v. Wrtby	8000	—
Niemes und Djwin	Bunzl.	—	—	Johann Müller		Joh. Zeidler genannt Hofmann	32000	—
Nüpaky	Kaurz.	14144	37	Wenzel Felix Rausch	1/3	Karl Fürst v. Lichtenstein	—	—
Nützburg	Rakon.	38267	30	Hinek Alb. Miczan			—	—
Nowidwur schon oben	Bunzl.	3276	30	Alexander Dobier Preis	tot.	Alb. v. Waldstein	3276	30
Oberlischow, Slawikowitz		3005	—	Stranik v. Kopidlno	1/3	Alb. v. Waldstein	—	—

Confiscirte Güter		Schätzung derselben		Verurtheilte Besitzer		Neue Käufer und Antreter	Kauf-Schilling	
Namen	im Kreis	fl.	gr.	Namen	cond. in	Namen	fl.	gr.
Oels	Bidschow	—	—	Zdenko v. Waldstein	1/2	Alb. v. Waldstein fl.	49442	—
Okrauhly u. Bohariny	Königg.	26976	25	Carl Gestrzibsky		Wenzel v. Wchinitz	—	—
Opoczna	„	348525	53	Joh. Rud. Trczka		— Graf v. Colloredo	—	—
Ottowitz	Elnbogen	64354	37	Frid. Hora		Erst Ao. 1692 dem Hochstift Passau	—	—
Pabienitz	Czaslau	6066	—	Peter Lukawesky	Leh.		—	—
Paczow und Dub	Tabor	—	—	Ladisl. Witha v. Zrzawy	1/3	Anna Marg. Schleykowskin	71000	—
Passenau und Weselow	Elnbogen / Saatz	—	—	Wenzel Sommer	1/3	Severin Tahlo	7353	—
Passowary	Bechin	—	—	Joh. v. Wissnie od. Weixel		Stadt Kromau	6840	41
Patokrye	Leutm.	12891	34	Bernard v. Elsnitz	1/3	Wilh. v. Lobkowitz	12891	34
Pauten, 1/2 Dorf	Pilsen	1701	25	Joh. Frid. Lochner		Valentin Schindler	1701	25
Pawlow	Bechin	3168	—	Christoph Schreiner		Hieronym. Makowsky	3168	—
Perglas	Elnbogen	—		Adam Stolz		Barthol. Breuner fl.	14425	—
Petersburg, Sosna	Saatz	98004	4	Jarosl. Libsteinsky Kolowrat	2/3	Herm. Graf Czernin v. Chudenitz fl.	76000	—
Petrowitz	Rakonitz	25932	50	Georg Hrobschiczky	1/3	Joh. Zeiler	25932	50
Petschau	Elnbogen	71614	51	Stadt Schlakenwald		Gerhard v. Questenberg	60000	—
Peczka 1/2 Schloß	Czaslau	21289	34	Christoph Harrant	tot.	Anna Salome v. Harrant	42579	8
Pilgram, Stadt	Tabor	70751	25				—	—
Pischely u. Swoyschitz	Kaurzim / Tabor	24763 / 26356	32 / 40	Karl Mratzky		Dorothea Mratzkin	51120	12
Pisek, Stadt	Prachin	68364	28				—	—
Pitozowes	Saatz	15941	51	Jacob Hrusska	1/3	Adam Graf v. Herbersdorf	—	—
Pitschin u. Langendorf	Bechin	30162	34	Nikl. Bechinie v. Lazan	1/2	Ihm zurückgestellt und er pardon.	—	—
Planias, Pkedborz	Kaurzim	42995	38	Joh. Mirek sen.	1/3	Carl Fürst v. Lichtenstein	—	—
Plenin	Pilsen	12096	31	Bohusl. Widersperg jun.	1/2	Anna Widerspergerin	1381	047
Plisskowitz, Kostely	Prachin	2325	31	Niklas Schütz	2/3	Przib. Genischek v. Ugezd	2325	31
Poczernitz	Kaurzim	10347	20			Joh. Daniel Kaper	11000	—

Confiscirte Güter		Schätzung derselben		Verurtheilte Besitzer	cond. in	Neue Käufer und Antreter	Kauf-Schilling	
Namen	im Kreis	fl.	gr.	Namen		Namen	fl.	gr.
Podhorzan	Saatz	40192	2	Dietrich Bizthum	1/3	Helena v. Bizthum	40192	2
Podlichy	Beraun	16980	5	Wenzel Peschik	1/3	Maria v. Slawata	16382	—
Pokratitz	Leutm.	11988	—				—	—
Polna u. Przibislaw	Czaslau	156248	26	Rudolph Zeidlitz	tot.	Franz F. Card. v. Dietrichstein fl.	150000	—
Pomeisl, Lobietitz	Saatz	44845	—	Christ. Nikl. v. Stampach	1/2	Hermann v. Questenberg	44845	—
Popowitz	Königg.	10014	—	Heinr. Kapaun	1/3	Ulrich Leonh. Winarz	4376	—
Porzitz	Pilsen	87127	52	Nik. Schütz v. Drahenitz	2/3	Phil. Adam. Freyh. v. Kronenberg	84802	21
Poschna	Tabor	11313	10	Johann Hauska		Maxim. Pecher	14104	—
Postrziczin	Kaurzim	5300	—				—	—
Prosetz	Prachin	16549	32	Ladisl. Wostrowetz	tot.	Rosina Wostrowetzin fl.	15000	—
Haus in Altstadt		—	—	Joh. Proskowsky		Heinr. Libsteinsky v. Kolowrat	3000	—
Przedlitz	Kaurzim	5158	48	Wilhelm Kölbel	1/2	Franz de Currirs	5188	48
Przestawlky		7931	4				—	—
Przimda	Pilsen	8219	34	Max v. Lidtlaw			—	—
Prziwietitz	„	21502	31	Joh. Herman Czernin	1/2	Johann v. Klenau	21502	31
Przivlaky	Kaurzim	3486	—	Joh. Sebast. Zdiarsky	1/2		—	—
Ptenin	Klattau	12096	31	Bohusl. Widersperg jun.	1/2	Anna Widerspergerin	13810	47
Puhlowitz	Königg.	—	—	Alb. Gestrzibsky	1/3		—	—
Purschau u. Urschau	Pilsen	28478	45	Joh. Seb. Pergler v. Perglas	2/3	Hieronym. de la Porta	28000	—
Glashütte	„	12271	31	Joh. Sebast. Rabitzer		Max v. Ense	12271	30
Rabenstein	Elnb.	92335	—	Joach. Libsteinsky Kolowrat			—	—
Radaun u. Czebus	Leutm.	13068	54	Ulr. Wostersky Kaplirz		Alb. v. Waldstein	—	—
Radomierz	Kaurzim	9538	47				—	—
Radostow	König.	9849	20	Christoph Radetzky	1/3	Maria Kaprzikin fl.	6316	—
Radowesnitz	Kaurzim	2223	40				—	—
Rataye	Tabor	5117	39	Heinr. u. Joh. Haslauer	1/3	Adam v. Sternberg	6000	—
Haus in der Altstadt Prag		—	—	Daniel Raudnitzky		Heinr. Libsteinsky Kolowrat fl.	10250	—

Confiscirte Güter		Schätzung derselben		Verurtheilte Besitzer		Neue Käufer und Antreter	Kauf-Schilling	
Namen	im Kreis	fl.	gr.	Namen	cond. in	Namen	fl.	gr.
Haus in der Kleinst. Prag		—	—	Christoph v. Redern		Herm. Graf Czernin v. Chudenitz	3000	—
Renetz, Snopauschow 2c.	Pilsen	49750	27	Joachim Laubsky			—	
Rochowes u. Terzenowes	Leutm.	95135	31	Ad. Christ. v. Sezima-Austy	1/2		—	
Rohosetz	Bunzl.	49244	24	Joh. Georg v. Wartemberg	tot.	Alb. v. Wadstein fl.	49244	—
Rohosnitz	"	18348	25	Zdenko u. Georg v. Waldstein	1/2 1/3	Alb. v. Waldstein fl.	18245	—
Ronow	Czaslau	48160	40	Alb. Rabenhaubt		Benigna Cath. v. Lobkowitz	49487	34
Ronsberg	Klattau	29400	—	Maximiliana v. Schwamberg		Severin Tahlo v. Hornstein	30045	52
Rosochatecz	Czaslau	19590	20	Abrah. Bechinie v. Lazan	Leh.		—	—
Rostok		70000	—	David Borinik, ihme bezahlt es ganz Fürst Carl v. Liechtenstein, weil er sich gerechtfertiget			—	—
Rothpoliczan	Königg.	5531	—	Wienik Bukowsky	tot.	Alb. v. Waldstein	5531	—
Rothrzeczitz u. Richnow	Tabor	104429	—	Joh. v. Rziczan	2/3		—	—
Rozmital	Prachin	63111	8	Florian Griesbek	tot.	Kardinal Harrach, Erzbisch. zu Prag	—	—
Rudich	Saatz	—	—	Christoph Hrobschitzky		Herm. Graf Czernin fl.	30000	—
Rybnian		5858	40	Gideon Bernklau		Hans Münch	4043	48
Rzehlowitz, jetzt Tschocha	Leutm.	19311	14	Frid. v. Biela		Otto Freyh. v. Nostitz A. 1628	19000	—
Rzepany	Elnb.	14858	34	. . . Stroyeticzky			—	—
Rzepice	Prachin	—	—	Bernard v. Hodiegowa	2/3	Judith v. Kolowrat	10977	—
Rzepin	Bunzl.	24255	25	Nikl. v. Gersdorf	tot.	Philipp Fabritius fl.	20000	—
Rzeschin		15096	40	Emil Lukawetzky			—	—
Sadowy u. Zizelowes	Bidschow	47812	47	Georg Sadowsky v. Slaupna	2/3	Alb. v. Waldstein fl.	54833	—
Schaben	Elnbogen	—	—	Nikl. Scholz		Barthol. Bruner	7405	—
Schaunow	Czaslau	7339	8	Joh. Burgh. Cordule			—	—
Schlaggenwerth	Elnbogen	—	—			Herz. Heinr. zu Sachsen fl.	150000	—
Schlan, Stadt	Rakon.	97414	51			Jarosl. Borzita v. Martinitz A. 1638	—	—
3 Dörfer		15951	17	Stadt Schlan		Idem	—	—

Confiscirte Güter		Schätzung derselben		Verurtheilte Besitzer		Neue Käufer und Antreter	Kauf-Schilling	
Namen	im Kreis	fl.	gr.	Namen	cond in	Namen	fl.	gr.
Zleby	Czaslau	—	—	Hat Herman Graf v. Czernin gegen andere erkaufte Herrschaften Sr. Majestät abgetreten			—	—
Schlukenau	Leutm.	112225	34	Otto Starschedl		Wolfgang Graf Mansfeld	105000	—
Schnekendorf	Bunzl.	6930	42	Julius Schwendi	1/3	Albert v. Waldstein	—	—
Schönburg u. Klösterle	Saatz	67951	17	Christoph v. Vizthum	tot.	Simon Graf v. Thun	71040	14
Schönwald	Pilsen	28968	16	Thomas v. Sebottendorf	1/2	Franz de Currirs	27980	2
Schossendorf	Leutm.	2849	—				—	—
Schwarzbach	Elnbog.	—	—	Stadt Elnbogen		Gottfried Härtl	4700	—
Sedlow	Czaslau	3768	—	Adam Mirek	1/2	Andreas Hornateczky	3768	—
Semelkowitz ꝛc., ꝛc., ꝛc.	Bunzl.	—	—	Wenzel Fel. Pietipesky	tot.	Pol. F. v. Lobkowitz, mit Beschitz u. Wobrzistwi	—	—
Semenkowitz	Saatz	11281	45	Adam Hrusska	1/3	Graf v. Herbersdorf	—	—
Semil	Bunzl.	41197	19	Alb. Smirzitzky	tot.		—	—
Semschitz	"	14670	12	Joh. Przech Trzemensky	1/3	Albert von Waldstein	—	—
Senomat	Rakonitz	14986	—	Stadt Rakonitz		Herm. Graf v. Czernin	—	—
Silberstein	Königg.	9556	9			Albert v. Waldstein	—	—
Sinetz	Kaurz.	12286	40	Hans Sigm. Mirek	1/3	Karl Fürst v. Liechtenstein	—	—
Haus in d. Altstadt Prag		—	—	Theodor Sixt		Philip Fabritius	4285	42
Skopice		6285	40	Fridrich Sadlo		Hans sen. v. Czernin	6285	40
Seeberg		—	—	Fridrich Brandtner	z. L.	Melch. Adam Moser, Rittmeister fl.	6000	—
Skala	Bunzl.	103903	37	Albert Smirzitzky	tot.		—	—
Skaupy ꝛc.	Wltau	11120	—	Sigm. Hlozek	2/3	Polexina Fürstin v. Lobkowitz fl.	11000	—
Skoczitz	Prachin	5058	—	Joh. Radkowetz	tot.	Joa.,im Chrt	4500	—
Skoczitz	Pilsen	5485	40	Wenzel Przichowsky	z. L.		—	—
Sobiesuk	Prachin	7205	20	Wilh. Daupowetz	1/3	Augustin Schmied	7200	—
Sobietitz	Pilsen	10827	57	Ulr. Sobietitzky	1/2		—	—

Confiscierte Güter		Schätzung	Vorausfällige Besitzer		Neue Käufer und Ansässige	Schätzung
Namen	[illegible]	fl.	Namen	[illegible]	Namen	fl.
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	Peter [illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	Ant. [illegible] z Chiesa	2600
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	3518
[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible] Hloschek	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]				—
[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible] t Gros Lipno	27443
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] awata fl.	10000
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] n	2534 17
[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible] ilaw fl.	25000
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] Kolowrat fl.	12000
[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	7342 43
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] s zu Sachsen	
[illegible]		[illegible]	[illegible]		[illegible]	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]				—
[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible] Luhowsky, [illegible]	
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	
[illegible]	[illegible]					
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]			

Confiscirte Güter		Schätzung derselben		Verurtheilte Besitzer		Neue Käufer und Antreter	Kauf-Schilling	
Namen	im Kreis	fl.	gr.	Namen	cond. in	Namen	fl.	gr.
Swatkowitz	Tabor	5002	—	Przech Swatkowsky v. Dobrohosst	1/3	Polexina Fürstin v. Lobkowitz fl.	5000	—
Swigan	Bunzlau	76021	40	Andr. Graf Schlik				
Welisch	Königg.	96643	40	Graf v. Thurn jun.	}tot.	Albert v. Waldstein fl.	170000	—
Swinczan, Hof	Chrudim	—	—	Thomas Tießel	1/2	Brigitta Podenuschin	4121	—
Swinczany, Gut	„	31904	20	Wenzel Talatzko	1/3	Christ. Simon Graf Thun	22312	45
Swinisstian	Königg.	—	—	Wenzel Zaruba v. Hustirzan		Ferd. Rud. Gr. Lazansky v. Bukowa fl.	19000	—
Synczany	Chrudim	7295	—	Fel. Wenzel Talatzko		Franziska Hyp. v. Berka, geborne Gräfin v. Fürstenberg	7295	—
Syrzewitz	Leutm.	9585	57	Adam Wchinsky v. Wchinitz			—	—
Tachau, Stadt	Pilsen	96859	31			Philip Hußmann	96859	31
Tatenitz, Statenitz	Rakonitz	7352	50	David Borin		Fridrich v. Talmberg	—	—
Tattin	Saatz	16937	47	Wilh. Hrusska	1/3	Margareth Popelin	16402	—
Tausskow	Pilsen	25553	40	Dionys Marquard	2/3		—	—
Tauser Dörfer rc.	Klattau	14047	30	Stadt Taus		Graf v. Trautmansdorf	3687	42
Tauzetin	Rakonitz	29340	44	Georg Fried. Hrusska	1/3	Adam Graf v. Herbersdorf	—	—
Tedraschitz	Prachin	9233	20				—	—
Teinitz	Beraun	—	—	Adam v. Hodiegow	2/3	Albert v. Waldstein, u. dieser dem Paul Michna v. Waitzhofen fl.	27000	—
Teletz	Rakonitz	18408	36	Joh. Adam v. Ruppa	tot.	Albert v. Waldstein	14000	—
Teltsch	Saatz	11306	10	Abraham v. Steinsdorf			—	—
Teplice, Antheil	Königg.	—	—	Borzek Hamsa v. Zabiedowitz	1/3	Sigmund v. Schmied	8000	—
Teplice, Antheil	„	—	—	Joh. Peter Dobrzensky	1/2		—	—
Termeshofen	Czaslau	8280	4	Alb. u. Ulr. Knechtl v. Kneselstein	Leh.	Dem Kloster Frauenthal	—	—
Tisowo u. Trnowau	Pilsen	16026	40	Joh. Wenzel Kotz od. Kötschen	2/3	Dem Abt zu Kladrau abgetreten	—	—
Tmain	Beraun	24240	—	Zdenko v. Trmal	1/2	Joh. Menzl fl.	23000	—
Töplitz u. Beneschau	Leutm.	94477	—	Wilh. v. Wchinitz	tot.	Joh v. Aldringen	—	—
5 Dörfer	Königg.	22496	11	Stadt Trautenau		Mar. Magd. v. Trczka	22496	11

Confiscirte Güter		Schätzung derselben		Verurtheilte Besitzer		Neue Käufer und Antreter	Kauf-Schilling	
Namen	im Kreis	fl.	gr.	Namen	cond in	Namen	fl.	gr.
Ober- u. Unter-Tirnitz	Leutm.	34104	4	Joh. Heinr. Kautsch	1/3	Lorenz Maiderl	—	—
Truowan	"	23373	30	Wenzel Wilh. v. Rupaw	tot.	Wolf Graf v Wrzesowitz	—	—
Trzebetow	Podbrd.	5205	—	Joh. Lazansky od. Ledczansky	1/2	Wenzel v. Fließenbach	5000	—
Trzebiblitz	Leutm.	—	—	Georg Audrzky	1/3	Johann Ritz	41000	—
Trzebnauschowes	Königg.	21523	—	Adam Silwarz	2/3	Albert v. Waldstein	21000	—
Trzebomislitz	Prachin	13740	10				—	—
Trzebowielitz	Bidschow	65484	11	Wenzel Zaruba v. Hustirzan			—	—
Trzebuschno	Leutm.	20264	—	Emil Kaplirz	1/2	Alb. v. Waldstein	8536	—
Trzemoschno	Königg.	95398	2	Adam Silwarz	2/3	Paul Wenzel v. Buchow od. Buchau	20264	—
Trzidwory	Kaurzim	10712	—		1/2	Adam v. Waldstein fl.	95398	—
Tuchorzitz	Saatz	18258	28	Joh. Trzidworsky		Kloster Sedletz	—	—
Tuczapy	Tabor	23003	14	Peter Spulirz	2/3		—	—
Tupadl	Pilsen	5710	—	Wenzel Bezdiekowsky			—	—
Turcz und Wobory	"	16909	11	Joh. Barth. Schirndinger	tot.	Don Guilelm Verdugo fl.	17409	—
Uhrzitz	Beraun	10572	1	Peter Paul Haslauer			—	—
Unterkamenitz	Pilsen	12475	—	Christoph Widersperger	tot.	Graf Trautmansdorf	—	—
Walerizow	Bunzlau	38029	20	Christ. Kapaun	1/3	Alb. v. Waldstein fl.	38029	—
Waltinow, Ober-	Saatz	—	—	Heinr. Odkolek	1/2	Helena Maternin geb. v. Lazan	—	—
Walisch	"	38993	—	Wenzel v. Stampach	tot.	Barbara v. Stampach	38993	—
Wamberg, Alt-	Königg.	32572	42	Wenzel Nikl. Petzinger	1/3	Alb. v. Waldstein fl.	32572	—
Warnsdorf	Leutm.	18661	20	Caspar Christoph v. Kottwitz	1/3	Julius Heinr. Herzog zu Sachsen fl.	20000	—
Wartemberg	Bunzlau	83110	42	Joh. Balth. u. Erasm. Hirschberger	1/2	Alb. v. Waldstein fl.	96968	—
Weißpoliczan	Königg.	8964	47	Christian v. Waldstein	1/2	Alb. v. Waldstein fl.	1045[illegible]	
				Bernard v. Elsnitz	1/3	Bohusl. Walkaun v. Adler fl.	187[illegible]	
Welechow	Schlan	—	—				—	
Welechow, Hof und Hof zu Zizelitz	Saatz	4200	—	Max. Hostialek		Joh. Muk u. Georg Schön, Bürger zu Brüx fl.	4200	

Confiscirte Güter		Schätzung derselben		Verurtheilte Besitzer		Neue Käufer und Antreter	Kauf-Schilling	
Namen	im Kreis	fl.	gr.	Namen	cond. in	Namen	fl.	gr.
Welehrad	Königg.	13084	—	Karl Bukowsky	1/3	Alb. v. Waldstein	13084	—
Welemislowitz	Saatz	2567[illegible]	17	Nikl. Hochhauser	1/3	Humprecht sen. v. Czernin	25700	—
Weingarten bei Prag		—	—	Adam Weleslawin, Bürger zu Prag		Joh. Daniel Kaper	1285	42
Welhartitz u. Mokrosuk	Prachin	24184 13530	5 38	Wenzel v. Perglas		Don Martin de Huerta	37714	43
Welhenitz	Leutm.	5138	40				—	—
Wernsdorf	"	18661	20	Elias Schmidgrabner		Helena Jakoberin fl.	17000	—
Wesce rc., rc., rc.	Bechin	4694	—	Wilh. v. Malowetz		Polexina Fürstin v. Lobkowitz fl.	4000	—
Wesely	Königg.	—	—	Friedr. Borzek Dohalsky	1/2	Alb. v. Waldstein	—	—
Wesely	Pilsen	7041	—	Joh. Heinr. Zuker v. Tamfeld			—	—
Widhosstitz	Saatz	—	—	Hans Heinr. Auderzky			—	—
Wietritz		7021	15	Jobst Smoharz	1/3	Jarosl. Borzita Graf v. Martinitz	—	—
Wilimow	Schlan	45836	33	Wilh. Alb. Daupowetz	1/3	Joh. Zdenko Wratislaw	113959	15
Wrany	"	39122	41					
Zierotin	"	29000	—					
Winarzitz	Bunzlau	20004	32	Wenzel Czetensky	1/2	Adam v. Waldstein	24356	—
Wintirzow	Saatz	47524	30	Heinr. Math. Graf Thurn	tot.	Erst Gfin. Thurn hern. Graf Nagarol	—	—
Wlassenitz	Bechin	4514	52	Bohusl. v. Grosötting	1/3	Polex. Fürstin v. Lobkowitz	—	—
Wlczi	Leutm.	4537	—	Niklas Satamirz	1/2	Wilh. v. Lobkowitz	4600	—
Wlezkowitz	Königg.	21672	50	Herm. Wilh. Petzinger	1/2	Alb. v. Waldstein fl.	21672	—
Wlkoschow	Pilsen	26216	20	Ad. Andr. Ratschin	1/3	Ad. Georg v. Kokorzowa fl.	22500	—
Wlkow	Bechin	—	—	Adam Leonh. v. Neubergs Erben		Albrecht v. Waldstein fl.	32666	—
Wobdenitz, Kameik	Ltm. Wlt.	28363	55	Nikl. Kametsky u. Ulr. Missika		Polexina F. v. Lobkowitz fl.	28000	—
Wobiedowitz	Bidschow	23126	—	Nikl. Klusak	1/2		—	—
Woblakowitz	Tabor	3000	—	Peter sen. Smrzka	1/2	Johann sen. v. Wratislaw	3000	—
Woblat und Nepromitz	Saatz	9195	5	Gottfr. v. Stampach	1/3	Augustin Schmied	10195	5
Wodolinwoda	Kaurzim	9940	30	Ladisl. Sekerka v. Seczitz	tot.	Polex. Fürstin v. Lobkowitz fl.	9000	—

Confiscirte Güter		Schätzung derselben		Verurtheilte Besitzer		Neue Käufer und Antreter	Kauf-Schilling	
Namen	im Kreis	fl.	kr.	Namen	cond. in	Namen	fl.	kr.
Weingarten		875	—	Simon Wokatsch		Philip Fabritius	857	8
Woleschnitz	Königg.	44941	4	Zdenko v. Waldstein	1/3	Alb. v. Waldstein fl.	44941	—
Woleschnik	Budweis	16742	—	Alb. Gregor Pauser	2/3	Der Stadt Budweis	—	
Wolfartitz, Ober-	Leutm.	13163	14	Sigm. Mauschenborfer	tot.	Franz de Curriro	17827	54
Wolfartitz, Unter-	"	18277	2	Joh. v. Lutitz	2/3	Wilh. Graf Wratislaw	18277	2
Wolfse und Neudorf	Bechin	10096	30	Adam sen. Hauslauer	1/3		—	
Worlik	Prachin	180204	21	Peter v. Schwamberg	tot.	Ulrich Fürst v. Eggenberg	150360	3
Woseczan	Beraun	—	—	Joh Adam Rzepitzky	tot.	Paul Michna v. Waizhofen fl.	28000	—
Wosek u. 4 Dörfer	Prachin	6998	20	Zdenko Czezka	tot.	Carl Fürst v. Liechtenstein	6998	20
Wosek	Pilsen	22836	20	Peter v. Rziczan	tot.	Joh v Klenau, 1626 St. v. Przichowsky	22836	20
Wostuchow	Elnbogen	6237	5	Bohuchwal Schlinitz	1/3	Gottfried Hartl	6237	5
Wostromierz	Königg.	8536	43	Wenzel Wostromirzky	1/3	Alb. v. Waldstein	8536	—
Wostrow, Pernikow	Czaslau	29940	28	Joh. Dionys Brzezky	1/3	Elisabeth v. Zerotin	29940	—
Wotiz	Kaurzim	15428	40	Paul Kaplirz	tot.	Sezyma Graf Wrtby	15428	40
Wrantek	Saaz	3084	14				—	
Wresowitzer Gericht	Prachin	—		Herrschaft Pisek		Niklas Dehm fl.	8000	—
Wrzezno	Tabor	9239		Alb. Wrbotietzky		Jakob Kötzel fl.	10000	—
Wsseborz	Czaslau	11575	20	Nikl. sen. Lukawetzky	1/3	Urban Freyh. v. Pötting	—	—
Wtelno	Bunzl	11363	41	Felix Kaplirz	1/3	Flor. Dietrich v. Sahr	—	—
Wysoke Weseln	Chrudim	57852	47				—	
Zaboles u. Wesnik			—	Adam v. Steinsdorf	1/3	Wenzel Tahlo	4396	50
Zagestitz	"	10465	—	Joh. Georg Misska	1/3	Joh. Bapt. Weber	10266	20
Zahorzan u. Widolitz	Saaz	—	—	Wolf Erhard Maber	1/3	Ferd. Graf Magarol	12781	—
Zahorzi	Tabor	5380	—	Wilh. Wosterzky		Ludmilla v. Kaplirz	—	
Zaluschna	Prachin	23851	—	Joh. Laubsky	1/3	Adam Sternberg'sche Erben	23851	
Zamrsk	Chrudim	25321	2	Karl Kapaun	1/3	Alb. v. Waldstein fl.	28000	—
Zawitz	Bechin	—	—	Bohusl. Rut jun.		Christoph Wratislaw v. Mitrowitz	676	—

Confiscirte Güter		Schätzung derselben		Verurtheilte Besitzer		Neue Käufer und Antreter	Kauf-Schilling	
Namen	im Kreis	fl.	gr.	Namen	cond. in	Namen	fl.	gr.
Zbieschitz, 1/2 Dorf	Chrudim	959	30	Ulrich Haslauer	1/2	Bohuslaw Haslauer	959	30
Zborowsko	Czaslau	—	—	Ladisl. Wostrowetz		Bohusl. Zniegowsky	11229	20
Zbraslawitz	Kaurzim	69145	48	Andreas Horniatitzky	1/3	Ihme selbst belassen um	32048	36
Zdiar	Elub.	40318	33	Joh. Wenzel Zdiarsky	1/3	Joh. Georg Zdiarsky	41314	33
Zdikow	Prachin	6230	—				—	—
Zehub	Czaslau	5539	—	Tobias Schlechta	Leh.		—	—
Zerlaß		2794	10	Heinrich Hofer		Jungfr. Barbara Hoferin	—	—
Zhorz	Rakonitz	—	—	Adam Kinsky v. Tettau	1/3	Franz de Currirs, Obristleut.	47496	30
Zhorz	Czaslau	—	—	Hartwig Skalsky	1/3		—	—
Zichelow		11250	8	Julius Hofer		Joh. Christoph Hofer	11550	8
Ziczelitz, Hof		—	—			Bei Weleschow mitbegriffen	—	—
Zielechowitz	Leutm.	—	—	Felix Kaplirz	1/2		—	—
Ziestotzy	Chrudim	15656	5	Bern. Nikl. v. Gersdorf	1/3	Leo Burian Graf Berka	15656	—
Zihle	Rakonitz	—	—	Georg Chotek	tot.	Herm. Graf v. Czernin	fl. 48000	—
Zihobitz	Prachin	—	—	Jarosl. Bukowsky Pinta v. Bukowan	1/2		—	—
Zikow und Lieblin	Pilsen	—	—	Wenzel Griesbek	tot.	Benjamin Fruhwein	28000	—
Zilowitz	Chrudim	31855	2	Bern. Nikl. v. Gersdorf	1/3	Joh. Bapt. Weber	31855	—
Zimuntitz	Tabor	23457	47	Carl Czabelitzky sen.	2/3		—	—
				Alex. und Adam Czabelitzky	1/3		—	—
Zlunitz und Chotietitz	Königg.	85339	27	Alb. Smirzitzky		Alb. v. Waldstein	fl. 200000	—
Zrnczin	Chrudim	19793	51	Alb. Bavor Kalenicze	1/3	Arnold v. Perglaß	—	—
Zudowitz	Beraun	—	—	Jakob Sudowsky	1/2		—	—
Zwikowitz	Pilsen	17682	18	Wenzel Worlich v. Bubna		Wenzel v. Bližnia	fl. 12000	—
Zwirzetitz	Bunzlau	82246	48	Hans Wlk	1/2	Alb. v. Waldstein	80000	—
Zwoleniowes	Rakonitz	—	—	Pet. Müller v. Mühlhausen	tot.	Susanna Chrtin	25548	—
Zieloborzetz	Prachin	3921	—				—	—
Zalezly	„	3646	—				—	—

c) Alphabetisches Verzeichniß der Ankäufer und neuen Besitzer der in Böhmen Anno 1620—1622 confiscirten Güter.

Abt zu Königssaal — Komorzanky.
Aldringen, Joh. v. — Brti, Grosleipe, Kostitz und Reichenau, Töplitz
Allerheiligen Kapitel — Chotiesch und Zbuzan.
Audrzkin, Maria v. — Buskowitz.
Becherin Ludmilla — Draciczky.
Bechinie v. Lazan, Niklas — Pitschin.
— — Wenzel — Hluboſch.
Benig, Georg Benedict — Czwrczowitz, Horka, Sluhy.
— Stephan — Gezerow und Haus in Prag.
Berka, Adam Gottfried — Konoged.
— Leo Burian — Slatinany, Ziestoky.
— Franziska Hyp. geb. Gr. Fürstenberg — Synczany.
Berzkowskyn, Anna Juliana — Hof in Horky.
Binago Anton — Spiticze ½.
Bleyleben, Alexander v. — Sobochleby.
Bliznia Wenzel — Zwikowitz.
Brandeis, Herrschaft — Kaunitz.
Breuner, Barthol. v. — Perglas.
— Seyfried Christoph v. — Lischan.
— Anna Maria v. — Windig-Jenikau.
Broyn Magdalena — Brzezno.
Bruccio Anton — Czerwenalhota.
Brunner Barthol. — Schaben.
Bruno Jacob — Jansdorf und Zaliczi.
— Joh. Bapt. (Weber) — Zilowitz.
Bubna, Salome v. — Strzezomirzitz.
Buchow Wenzel — Trzebuschno.
Budweis, Stadt — Dubna, Korosek, Wolessnik.
Chiesa Franz — Spiticze ½.
Chlumczanskin Salome — Stokau.
Chropitzkin, Sibilla Dorothea — Czkinie.
Chrt Joachim v. — Skoczitz
— Susanna v. — Zwoleniowes.
Colloredo, Graf — Opoczno.
Cratz, Joh. Phil. Freih. v. Scherfenstein — Drachkow, Gauth.
Crenogseret Caspar — Ksiny.
Currirs Franz, Obristlieut. — Chwogny, Diekow, Kamenicze, Kniezitz, Nasawrk, Netluky, Przedlitz, Schönwald, Wolfartitz, Zhorz.
Czernin v. Chudenitz, Hermann Graf — Engelsburg, Czernozitz, Krtj, Neudek, Petersburg, Rudich, Senomat, Zihle.
Czernin v. Chudenitz, Humprecht sen. — Chruczitz, Czrnczitz, Kostomlat, Kruczitz, Welemisslowitz.

Deym Niklas — Dobeschitz, Wrczowitzer Gericht.
Kinder nach Joh. Deym — Krsicze.
Dietrichstein Franz, Fürst Kardinal — Polna und Przibislaw.
Dobrzensky Georg — Braczicz.
Dohna Heinrich, Burggraf v. — Solnitz mit Sminy und Kwasiny.
Dokan, Kloster — Hof zu Brnian.
Eggenberg, Ulrich Fürst v. — Blanitz, Chegnow, Doly, Drslawitz, Grosbafft, Klingenberg, Smislow, Worlik.
Emaus, Stift — Misskowitz
Ense Maximilian v. — Rabitzer Glashütte.
Erle Andreas — Horzelitz.
Fabritius Philip — Lieben und Wrutitz, Rzepin. Haus zu Prag und Weingarten.
Fließenbach Joh. Wenzel — Trzebetow.
Frauenthal, Kloster — Tremeshofen.
Fruhwein Benjamin — Zikow und Liblin.
Fuchs Peter — Sowinky und Krasna.
Gangolph, Abt zu Hohenfurt — Habrzi, Wolbran und Swiboch.
Genischek v. Ugezd, Przibik — Brzeznitz, Lochowitz, Plisskowitz.
Gersdorfin, Frau Salome — Gros-Wosow.
Gfeller Augustin — Hroby.
Gießlerin, Anna Maximiliana — Budkow.
Golzin Magdalena — Genikowitz.
Gratz Philipp — Gauth und Riesenburg.
Grenach, Georg Fried. — Duschnik.
Griesl, Joh. Wenzel — Domamischel.
Haan Christoph — Auholitz.
Härtl Gottfried — Breitenstein, Schwarzbach, Wosluchow.
Härtlin Magdalena — Lipnitz.
Halleweil, Hugo v. — Krziwsaudow.
Harrach, Kardinal Erzbischof zu Prag — Rozmital.
Harrant, Fr. Anna Salome v. — Petzka.
Haslauer Bohuslaw — Dobronitz, Srlin, Zbieschitz.
Hegner Joh. — Kostrzan, Kozlow.
Heymhausen Theodor — Kuttenplan.
Helfenburg, Sophia v., Aebtissin bei St. Georg — Borzanowitz.
Herbersdorf, Adam Graf v. — Brczewes, Czitolew.
Hiserle Heinr. — Chiestitz und Cztowitz.
Hildbrand Joh. Reinh. — Brodetz.
Hloschek Karl — Schestajowitz, nach dem Vater.
Hochenberg — Keblan und Schmikus.
Hofer Joh. Christoph — Zichelow.
Hornatetzky Andreas — Sedlow, Zbraslawitz.
Huerta, Don Martin de — Mieczin, Nemilkau, Neustupow, Welhartitz u. Mokrosuk.
Huferin — Zrlas.

Hußmann Philip — Tachau, Stadt.
Jakoberin Helen — Wernsdorf.
Janowsky Georg Gothard — Janowitz.
Jesuiten — Austi, Giſtrpi und Liebeſchitz.
Jesuiten zu Komotau — Bruſſi, Mieſchitz und Kuterzin.
Ihlo Christian — Mies, Stadt.
Kalemberg Jakob — Kamberg.
Kaltenstein Ernst — Bukowin, ihm belassen.
Kaper Joh. Daniel — Chwaly, Poczernitz. Weingarten.
Kaplirz v. Sulewitz, Fr. Ludmilla — Zahorzi.
Kaprzikin, Fr. Maria — Radostow.
Kautek Wenzel — Krasselow.
Kiesel Jakob — Czehenitz und Stiken.
Kinser Martin — Wtelno.
Kinsky v. Wchinitz, Radisl. Jarosl. — Sniet ihm wieder überlassen.
— — Wenzel — Bietonitz, Kunschitz, Hluschitz, Hradek, Manczitz, Godiasy.
Klary de Riva Franz — Dobrziczan, Horzekitz, Zizelitz, Welemitz.
Klarstein, Math. Arnold v. — Brodetz.
Klenau — Przistietitz, Wosek.
Knowitz, Kunegund v. — Czestinkostel.
Kötzl Jakob — Landstein, Wrzezno.
Kokorzowetz Adam Georg — Wlkosow.
Kolowrat-Bezdrussitzky, Wilh. v. — Bistry, ihm belassen, Czankowitz.
— Libsteinsky Heinr. — Hostitz, Strzela, Stregskow, 2 Häuser in Prag.
— — Zdenko Leo — Birkenstein.
— Maximilian v. — Drazowitz.
— Elisabeth, geb. v. Lobkowitz — Frimburg, Sobieschitz und Lesk.
— Judith v. — Rzepice.
Korzensky v. Tereschau, Josue — Hlinitz, Wrazny und Liderowitz.
— Lukas — Czichtitz.
Kotz v. Dobrsch, Dionys — Auborsko und Tlaziwa rc.
Kronenberg, Phil. Adam Freih. v. — Porzitz.
Krumau, Stadt — Girna.
Kunig, Joh. Karl — Klein-Barchow.
Lamminger Wolf Wilh. — Biela, Chodenschlos.
Laubsky Joach. Ladisl. — Lukawitz, ihm belassen.
Lazansky v. Bukowa, Ferd., Rud. — Swinisstan.
Liechtenstein, Fürst Karl v. — Biechowitz, Kammerhaus, Czerhinka, Planiasy, Kaurzimer Dörfer, Kralowetz, Rostok, Sinetz, Slustitz, Wosek.
Lipowsky Adam — Draschitz.
Lobkowitz, Zdenko Fürst v. — Czeczelitz.
— Benigna Cathar. v — Ronow.
— Polexina Fürstin v. — Berzkowitz, Bischitz und Wobrzistwi, Borotin, Broczno, Czahorzitz, Domausnitz Hostina, Luczowan, Meseritz u. Makowy,

Nedrahowitz, Semelkowitz rc., Skaupi, Swatkowitz, Wesce rc., Wlasenitz, Wobdienitz rc., Wodolin rc.
Lobkowitz Wilhelm v. — Eisenberg und Hlinian, Neusattl, Paczow rc.
Lukawsky Albr. — Bezdiekow.
— Konrad — Ober-Lukawitz.
— v. Lukawitz, Herrmann — Strzezomirzitz.
Malowetz v. Bukowan, Johanna — Bieletz und Kruschetz.
— Georg v. — Czitow u. Kosteletz.
Makowsky Hieronymus — Pawsow.
Mansfeld, Graf Bruno — Dobrzisch.
— Wolf — Fürstenwald, Schlukenau.
Marradas, Don Balthasar de — Frauenberg rc., Neuwojitz rc
— Regiment — Bilenitz, Krzenowitz und Dubnim.
Markfeld, Thomas Markus v. — Haus in Prag und Hof in Bubenetz.
Martinitz Borzita, Jaroslaw Graf v. — Brunersdorf rc., Kralup rc., Luitz, Schlan, Schlaner Dörfer, Wietritz.
Martinitz Max. Eusebia Gräfin — Horzowitz und Komarow.
Materna, Helene v. — Ober-Waltinow.
Merode Graf Johann — Austi und Lewin.
Metternich, Graf — Königswart.
Michna v. Waitzhofen, Georg Wilh. — Chisch.
— — Paul — Beinitzl, Brzezan, Chotaun und Neulieben, Konopisst, Branischow rc., Marschowitz rc., Woseczan.
Miedenetz Ulrich — Friedenberg oder Freudenberg.
Mittrowsky Ester v. — Manetin.
— Georg jun. — Czehenitz und Stiken.
Montecuculi, Graf Ernst — Audeschitz und Grospalicz.
Mratzkin Dorothea — Pischeli und Swoyschitz.
Münch Hans — Horosedlo und Koleschowitz, Ribnian.
Muck Johann — Höfe in Welechow und Zizelitz.
Nagarol, Graf Ferd. — Wintirzow, Zahorzan und Widolitz.
Necztin, Albert Beneda v. — Brloh, Budkow.
Neßlinger Joh. Ludw. — Drahonitz, Luzitz und Wesce.
Nostitz, Otto Freih. v. — Koluna rc. und Falkenau, Rzehlowitz.
Obitetzky, Wenzel Widum — Krzemitz und Wohnitz.
Paar, Christoph v. — Miecholup, Tieschnitz und Weletitz.
Paradies Heinr. — Czernowitz und Kamenitz.
Pecher Maximil. — Hruschowalhota, Lhotitz, Poschna.
Pfefferkorn, Anna v. — Butowitz und Ginonitz.
Plaß, Kloster — Bielsky Anth., Kaletz und Luzy, Kaczerow rc.
Plateis v. Platenstein, Karl Friedr. — Kobilnik und Radeschin.
Podenuschin Brigitta — Hof Swinczan.
Pötting, Urban Freyh. v. — Lukawetz.
Popelin Margareth — Tattin.

de la Porta Hieronym. — Purschau, Urschau und Eisendorf.
Przichowsky, Anna Susanna — Czrhonitz.
— Etibor — Sochostow.
Questenberg, Gerhard v. — Petschau.
— Herrmann v. — Gros-Koleschau, Pomeisl, Strojetitz.
Radkowetz, Nik. Dionys — Bozegow und Humnian.
Rasper Hans — Kolz.
Raschin Johann — Hradek.
Rebitz, Joh. Casp. — Habrowetz, Wschebrzitz rc.
Ritz Johann — Trzebiblitz.
Rzenetzky, Felix Suda — Gessenitz, ihm belassen.
Rzepitzky v. Sudomirz, Joh. — Kwasegowitz, Meßney.
Rziczan, Dorothea v. — Bikosch und Suchomast.
Sachsen, Herzog, Julius Heinr. — Schlakenwert, Strzedokluk, Warnsdorf.
Sahr, Florian Dietrich — Libeczan, Trussowan, Wtelno.
Salm, Philip Graf v. — Heraletz und Humpoletz.
Schaumburg, Obrist Hannibal v. — Budislaw.
Schenowitz Joh. — Friedenau, ihm belassen.
Schleykowskin, Anna Margar. — Paczow und Dub.
Schmied Augustin — Sobiesuk, Oblat und Neprowitz.
Schön Georg — Höfe in Welechow und Zizelitz.
Schwihowsky Fried. — Czeikow.
Skurowsky Ulrich — Launowitz, ihm belassen.
Slawata, Wilh. Graf v. — Domanitz, Koschumberg.
— Anna Susanna v. — Sticzery.
— Maria, geb. v. Waldstein — Podluhy.
Smilkowsky — Liebietitz.
Stakin Johanna — Hodiczan.
Stampach, Barbara v. — Bukow.
Sternberg, Maximiliana Fr. v. — Eywany.
— Adams Erben — Zaluzan.
Strahlendorf Leop. — Chlumetz od. Kolben, Ottowitz.
Swarowa, Wenzel Alb. Carl v. — Hammer.
Talmberg, Fried. v. — Cehow, Neudomaschin, Haus in Prag.
— Johann jun. Bedrzichowitz oder Getrzichowitz.
Tahlo v. Horstein, Severin — Auderz rc., Augesko, Pasenau rc., Ronsberg.
— — Wenzel — Zaboles und Gesnik.
Taxis, Joh. Walther v. — Skrziple.
Thun, Christoph Simon v. — Choltitz und Swoischitz, Egerburg, Letowitz, Schönburg und Klösterl, Swinczany.
Thurn, Gräfin — Wintirzow.
Töpl, Kloster — Buzy u. Reznowitz.
Trautmansdorf, Graf Max. — Horzowtein, Tauser Gut, Unter-Kamenitz.
Treczka, Adam Erdmann — Kosstialow.

Trczka Mar. Magdal., geb. v. Lobkowitz — Bohdanetz, Czaslauer Gut, Domaslowitz und Smidar, Königgrätzer Dörfer, Nachod, Riesenburg und Trzebesowitz, Neu-Studenetz, Trautenauer Dörfer.

Vasquez, Peter de — Bilenitz.

Verdugo, Wilh. Don — Dupau, Maschau, Turcz.

Vizthum, Helena v. — Podhorzan.

Wagghin, Barb. Cathar. v. — Altenbach.

Waldstein, Albrecht Wenzel Eusebius, Herzog zu Friedland — Aderspach, Amschelberg und Woikow, Arnau, Augezdetz, Basst, Biela und Kurzimoda, Bielohrad, Borownitz, Branna, Chotzen, Czistetz, Daubrawitz, Peczitz, Kunstberg und Lemberg, Dietenitz, Dimokur, Dobrzenitz, Dobrzikow, Dubenetz, Friedland und Reichenberg, Herzmanmiestetz und Chaustnik, Herzmanitz, Horzinowes, Hrobiczan, Krasna, Laukowitz, Leipe, Lemberg, Lichowa, Miecholup, Mirzegow, Miskolczi, Mladiegow, Neuhof, Neu-Ronow und Rozdialowitz, Neuschloß, Neustadt, Nowidwur, Oberlischau, Oels, Radaun, Rohosetz, Rohozicz, Rothpoliczan, Sadowy ꝛc., Schnekendorf, Semschitz, Smrkowitz, Studenka, Swigan und Welisch, Teinitz, Teletz, Trzebnauschowes, Trzebowielitz, Walerzizow, Wamberg, Wartemberg, Weißpoliczau, Welehrad, Wlczkowitz, Wlkow, Woleschnitz, Wostromirz, Zamrsk, Zlunitz und Chotietitz, Zwirzetitz.

Waldstein, Adam Herr und Graf v. — Bezdieko, Bernstein, Widimsko, Hauseczko, Debensko, Lauczinsko, Budenitz, Chotomirz, Kamenimost, Ledetz, Winarzitz.

Walkaun, Bohuchwal Adler v. — Welechow.

Wartemberg — Marquartitz.

Wchinitz, Wilh. Graf Kinsky v. — Fürstenwald.

Weber, Joh. Bapt. — Chraustowitz, Zageczitz.

Wenzl Johann — Tmain.

Werda, Joh. Bapt. — Katzow.

Wiedersperg, Joh. sen. v. — Koritany,

— Martin v. — Bily mlegn.

— Anna v. — Lhohow. Plenin oder Ptenin.

Winarz Ulrich Leonh. — Popowitz.

Winkler Joh. Wenzel — Grünlas, Kodau u. Granesau.

Wostrowetz, Anna v. — Mirowitz und Wollin.

— Rosina v. — Prosetz.

Wratislaw, Wilh. Graf v. — Liebichow nnd Zandow, Strauznitz.

— Hartwig v. — Liczkow.

— Johann sen. v. — Oblakowitz.

— Joh. Zdenko — Wilimow und Zierotin.

— Catharina v. — Suchidul u. Wostrow.

— v. Mitrowitz, Christoph — Czernikowitz.

— — Wenzel sen. — Drei Freihöfe.

Wrchoticzky Wilh. — Brandlin.

Wrtby, Sezima Graf v. — Bestachow, Neznaschow, Wotitz.
Wrzesowitz Wilh. — Biela, Nekmirz und Podmokl, Brlozicz und Wasserau, Czernosek und Libochowan, zwei Häuser in Prag.
Wrzesowitz, Wolf Ilburg Graf v. — Czicżkowitz, Kistra ꝛc., Launer Dörfer, Mileniowitz, Neuschloß, Trnowan.
Wüschinger Vincenz — Borohradek und Reichenau.
Zdiarsky Joh. G org — Zdiar.
Zeidler Johann, genannt Hofmann — Niemes und Diewin.
Zeller Johann — Krakow, Petrowitz.
Zerotin, Elisabeth Fr. v. — Maleschow, Wostrow und Hodkow.
Zniegowsky Bohuslaw — Borowsko.
— Michael Bohuslaw — Neratowitz

d) Das Incolat im Königreich Böhmen haben erhalten, vom Jahre 1557 bis 1600.

1557. Otto v Neudek in Rastenberg, königl. Rath und Kämmerer.
— Florian Griespeck v. Griesbach in Katzerau, königl. Rath.
1558 Andreas Teyrol auf Enzersdorf, Erzh. Ferdinands Obriststallmeister.
— Andreas Galles v. Gallis, k. k. Maytt. Leibarzt, und dessen Söhne: Wilhelm, Julius und Ludwig v. Gallis.
1559. Julius Graf v. Hardegg in Glatz und Machland, Erbschenk in Oesterreich, k. k. Rath, Erzherzog Ferdinands Obristhofmarschall, mit seinen majorennen Söhnen: Bernard, Sigmund und Heinrich.
1559. Johann Steinsdorf v. Steinsdorf.
1561. Franz Graf v Thurn, Obristerbhofmeister in Kärnthen, k. k. Rath und Kämmerer, Landeshauptmann von Görz und Fiume, Erzherzog Ferdinand's Obersthofmeister, mit seiner Nachkommenschaft.
1561. Ambros Graf v Thurn, Erbmarschall in Görz, Erzherzog Ferdinands Mundschenk.
1562. Herr Miran v. Miran.
— Martin Meyninger v. Lob, Erzherzog Ferdinands Obristküchenmeister.
— Erasmus v. Windischgrätz, Freih. v. Waldstein und Tol, k. k. Rath.
— Caspar und Christoph Mauritz Vettern v. Fels.
1563. Scipio Graf v. Arco, k. k. Rath und Obristkämmerer, mit dem Sohne Niklas.
1563. Ludwig Ungnad Freih. v. Sunek, des röm., hung. und böhm. Königs Obristhofmarschall.
1563. Balthasar Botian v. Botian, k. k. Mundschenk.
— Johann Leytol v. Ketzowa.
— Christoph Czettwitzer v. Czettwitz in Liebenstein, mit den Söhnen: Georg, Johann, Sebastian, Joachim, Johann, Thomas, Christoph, Heinrich, Hieronymus, Johann und Adam.
1564. Christoph Durnham v. Durnham.
1565. Rudolph Karlowetz v. Karlowitz und in Grubstein, und Niklas v. Karlowitz in Grubstein.

1567. Balthasar Prock v. Siebenhirt. Niklas Graf von Salm am Inn.

1570. Johann der ältere, Christoph und Johann Hambold, und Abraham, Vettern und Brüder Schleinitze von Schleinitz auf Schleinitz, Kraupitz und Hoß.

1571. Georg v. Berbisdorf, Sohn Christoph's.

— Ladislaus Bansy Graf Salatzky v. Alsolindwa auf Beczkow, k. k. Rath und Kammermeister in Hungarn, mit seinen Nachkommen Paul u. Johann.

1571. Urban Pfefferkorn v. Ottobach.

1572. Heinrich Gravinger v. Salek, mit seinen Söhnen.

1575. Johann sen. Rämund, Johann Jwana Tuchorowy v. Stowerowo, und in Neu-Sedlisst mit zwey Söhnen.

1575. Caspar Graf v. Lodron.

— Caspar Schönberg v. Schönberg und in Knauthen.

— Heinrich Stormbergirz v. Stormberg auf Wildberg, Ridek und Lobenstein, k. k. Hofrath.

1575. Heinrich Pfefferkorn v. Ottobach.

— Johann Precht v. Ottenburg.

— Christoph v. Althaimb (Althann) Freih. v. Goldburg und Murstätten, k. k. Hofkammerrath.

1575. Eustach und Wolf Wilhelm Freih. v. Althaimb in Goldburg und Murstätten, Brüder, k. k. N. Ö. Reg. Räthe.

1575. Genter v. Binn, Haubtmann in Plangstein.

— Getrzich Manstein v. Pupenhein, Forstmeister zu Pardubitz.

— Julius Graf v. Salm zu Neuburg am Inn.

— Johann Wilhelm Freih. v. Rogendorf und Morburg, Marschall in Oesterreich und Obristerbhofmeister in Oesterreich.

1575. Georg Braun v. Ottendorf auf Waltenberg und Prelin k. k. Hofrath.

1576. Georg Fink v. Finkenstein.

— Seyfried Freih. v. Promnitz auf Pleß, Zarow und Strzewli, k. k. Rath und schlesischer Kammerpräsident.

1577. Thomas Lesstinsky Podhagicz v. Wobenitz, k. k. ältester Forstmeister.

— Florian P(r)awietitzky v. Radwanow und Wokachinitz.

— Leonhard sen. Freih. Harrach v. Rohrau, k. k. geh. Rath, Erbstallmeister in Oesterreich.

1577. Leonhard jun. Freih. v. Harrach zu Rohrau u. Pirenstein, k. k. Rath.

1578. Johann Wolf und Georg Brüder v. Stubenberg auf Guttenham und Neu-Starost.

1579. Christoph Lindner.

— Johann Georg Purgstaller v. Purgstall.

— Georg Mehl v. Strzelitz und auf Grabstein, k. k. Rath und böhmischer Vize-Kanzler.

1579. Hilmar v. Quarnheim.

— Balthasar v. Salis und in Dobrzissow, Hauptmann in Plan.

— Johann jun. v. Scheweron.

1580. Bernard Ludwig v. Towar auf Enzisfeld, mit seinem Vater u. Großvater.

1580. Michael Kremer v. Königshof und in Ottnitz.

— Stephan v. Eiczing, Erbkammerer in Oesterreich.

— Johann Georg, Christoph und Melchior Brüder v. Reder, auf Friedland, Seidenberg, Reichenberg und Hammerstein, und derselben Vetter Georg v. Reder.

1580. Paul Sidil v. Sidlow und auf Stenberg, k. k. böhm. Kammerrath.

— Demetrius Schwendi, k. k. Rath und Obristjägermeister in Böhmen.

1582. Ferdinand Lokssan von Lokssan auf Brzeznitz, Erzherzog Ferdinands Rath und Mundschenk (gehört zum J. 1585).

1582. Joh. sen. v. Zierotin auf Namiesst und Brandeis.

1583. Rath und Volk (Gemeinde) der Stadt Iglau.

— Balthasar v. Schönowitz, v. Ungersberg und Fridnow.

— Sigmund und Bernard Czertoregsky v. Czertoreg, Brüder, auf Grusbach und Skal.

1583. Johann Jacob Herbrott v. Esling, Hofquartiermeister des Königs in Böhmen.

1584. Desiderius Labe J. U. Dr. und Advokat.

— Ferdinand Freih. v. Hofmann auf Grünbühel und Strechow, Erbhofmeister in Steyer.

1584. Johann Graf v. Rozdrazow in Blatna und Pomsdorf, der Königin von Frankreich, geb. Erzherzogin von Oesterreich, Obersthofmeister.

1584. Georg Pruskowsky v. Pruskaw auf Biela und Altschloß, k. k. Rath.

— Wenzel Strnad v. Trziskowitz und auf Petkowitz.

— Melchior v. Breitenbach, k. k. Hofrath und Küchenmeister.

1585. Niklas Vizthum v. Eisfeld auf Katharinenberg.

— Adolph Hog v. Hogen.

— Octavian v. Spinola.

— Ulrich Austalo v. Sala, k. k. Prager Schloßpräfekt.

— Johann Manrike (Manriquez de Lara).

— Jakob Berbek.

— Dietrich v. Schwerin.

— Dietrich sen. v. Zierotin auf Smirzitz.

— Paul Sixt Freih. v. Trautson auf Sprechenstein, Schremstein, Falkenstein, Erbmarschall in Tyrol, k. k. Reichshofraths-Vizepräsident, und Obristhofmarschall.

1585. Georg sen. v. Karlowitz, seßhaft zu Magdeburg.

— Wolf Ernst v. Wirschberg, k. k. Hofrath und Obrist der Reiterey, Herr auf Golsfeld, Harthof rc.

1585. Franz v. Salis in Stibersdorf.

— Sebald v. Plawen, k. k. N. Oe. Kammerrath.

— Ferdinand Albert Freih. v. Hoyos in Stirnstein und Tribeswinkel, erzherzogl. Kämmerer.

1586. Balthasar Freih. Trautson in Sprechenstein, Hauptmann in Roveredo.

— Porphirio Bosso, k. k. Kammerdiener.

1586. Michael Kek v. Schwarzbach, in Ritterstand erhoben; Prager Schloß Rechnungsführer.

— Hambold v. Starrsfeld.

1587. Fridrich sen. v. Zierotin auf Seelowitz, k. k. Rath.

— Daniel sen. v. Pilgram, kais. Hauptmann zu Kraupen.

1588. Simeon Ungnad v. Sunek, in Bornstorf und Himmelstein.

— Caspar Bernauer v. Feldburg, k. k. Kammerdiener.

— Fridrich v. Oppersdorf zu Dub und Friedstein, auf Czastalowitz und Teinitz.

1588. Wilhelm v. Oppersdorf, auf Herzmanmiestetz, Kozel und Slowietitz, Erzherzogs Maximilian Kämmerer.

1588. Georg von Oppersdorf, auf Ober-Glogau und Neu-Czerekwe, k. k. Vorschneider.

1589. Niklas v. Nostitz in Tessawa, kais. Rath.

— Bartholomäus Perger v. Perg (Berg).

— Eward Keley, ein englischer Ritter aus dem Haus Ymayn der irländischen Grafschaft Conaugt (der bekannte Alchymist).

1589. Ferdinand Peyer v. Osterburg und Hradek, k. k. Truchses.

1590. Georg Perger v. Perg, k k. Expeditor bei der böhm. Kanzlei.

— Hector Weiß v. Mißling.

— Conrad Mayer v. Pokrdorf, Obristburggrafenamts-Beamter.

— Alphons v. Montecuculi, k. k. Mundschenk, der Königin in Frankreich Obriststallmeister.

1590. Hieronymus v. Caprin, kais. Kammerdiener.

— Bartholomäus Quaxinonius, k. k. Leibarzt.

— Mauritz Stromer, Med. Dr.

— Damian v. Peiczeldorf auf Kalk.

1591. Mauritz v. Sebottendorf, auf Criswitz, k. k. Vorschneider.

— Joachim v. Malzan auf Militsch und Penczelin, Freiherr.

1594. Gabriel Strein, Freiherr v Schwarzenau, Hirsbach und Hogldorf, k. k. Reichshofrath.

1595. Bartholomäus Spranger, k. k. Kammermahler.

— Thomas Samer, k. k. Küchenamts-Direktor und Hofkontrolor.

— Julius Wolf v. Wolfsberg.

1596. Laurenz Sittler auf Pliczgenberg, k. k. Zehendner in Hungarisch-Altenburg.

1597. Johann Graf Serin.

— Joh. Fridrich Freih. v. Hofmann, Erbhofmeister in Steyer, Erbmarschall in Oesterreich, k. k. Hofrath.

1598. Peter Rotter, k. k. Höfling.

— Johann sen. Popp auf Künsberg und Schönbach, und Johann sen. Popp, und ein minderjähriger Johann Popp.

— Georg Philip v. Berlichin(gen) auf Dorczbach und Libach.

— Max Bertold (Berchtold) v. Saxengang, k. k. Kammerdiener.

CXXXI. Ferdinand II. bestätigt die Privilegien Böhmens, am 29. Mai 1627.

Wir Ferdinand der Andere, ꝛc. Bekennen mit diesem Brief ꝛc. Angesehen die beständige Treu derjenigen Innwohnere des Königreichs Böheim, welche lieber ihr Vatterland verlassen, als uns zuwider seyn wollen, Wir dann auch, daß nunmehro fast das gantze Königreich zu Unserer allein seligmachenden Catholischen Religion sich begeben, zu dem ihrer viel aus Unsern getreuen Räthen, und Dienern, in demselben seßhafft worden, und uns deswegen aus angebohrner Milde, und Gnad auf gehaltenen genugsamen Rath dahin gnädigst resolvirt, daß mehrgedachtes unser Erb-Königreich Böheim wiederum in gewisse Stände, wie solches unsere verneuerte Lands-Ordnung mit mehrern vermag und ausweiset, verfast worden, und aller derjenigen Privilegien, Begnadungen, Freyheiten, und Majestät-Briefen, so obgedachter unserer verneuerten Lands-Ordnung nicht zuwider (gestalt wir dann alles dasjenige, so derselben wie obberührt zuwider, zubeförderist aber die jene zween bey weyland Kaysers Rudolphi II. Zeiten von denen, so sich sub utraque genennet, erzwungene Majestäts-Briefe, deren einer die Religion, der andere aber die Straffen und Confiscationes betreffend, für unkräfftig und allbereit für cassirt erklären und halten), von männiglich ungehindert geniessen soll, bestättigen und confirmiren, auch mit besagter Exception und Reservat allen von Unsern Vorfahren, denen Ständen insgemein, wie auch jedweden Stand absonderlich, bevoraus aber sub dato Pragae den Mitwoch vor Reminiscere im Jahr 1502 dem Herrenstand gegebene Privilegia, Recht und Freyheiten, welche wir allbereit Unserer verneuerten Lands-Ordnung nicht zuwider, und davon wir nicht in andere Weege anderst disponiret, in Krafft dieses Unsers Kayserl. und Königl. Briefs, und versprechen für Uns und Unsere Erben, nachkommende Könige in Böheim, daß Wir alle die Vier Stände, und die gantze Gemein unsers Erb-Königreichs Böheim, sowol einen jeden Stand insonderheit, bey ihren Rechten, Gerechtigkeiten, und der von uns verneuerten Lands-Ordnung schützen, und erhalten wollen.

Wir wollen auch keine Contributiones oder Steuer anderst von Unsern gehorsamen Ständen, als auf denen Lands-Tägen, vermög in unserer Lands-Ordnung sub Lit. A. 5. gesetzten Articuls, begehren, und über dieß, was sie selbsten bewilligen, ihnen keine Contribution auflegen. Auch wollen wir wider niemandes Person, aus den Ständen vielgedachtes Unsers Erb-Königreichs Böheim, oder deroselben Güter, de facto procediren, sondern jedwedern zuvor bey seinem Recht hören, und nach Erkanntnus der Sach vermög der Rechte, und Justitz verfahren, und dieweil der Unterschied des Glaubens meist die vorübergangene Rebellion verursachet, wollen und sollen wir alle Stände unsers Erb-Königreichs Böheim in Einigkeit der Heil. Römischen Kirchen erhalten, keinen andern Glauben anzunehmen, durch gebührliche Mittel darzubringen, damit die Einigkeit des Glaubens, und der Gemüther, dem Allmächtigen Gott. und Uns desto besser gedienet, und des gemeinen Wesens, Nutz und Aufnehmen befördert werde.

Item, wir wollen jederzeit solche Müntz-Ordnung anstellen, dardurch dem gemeinen Wesen in Unserm Erb-Königreich Böheim mit guter Müntz geholffen,

und die Commercia befördert werden. Zur Urkund dieses Briefs besiegelt mit unsern Kayserl. und Königlich anhangenden grössern Insiegel, der geben ist in unser Statt Wienn, den 29. Tag des Monats May, An. 1627. (Aus Weingarten's Codex Ferdin. Leopold. Joseph. Carol., Prag 1720, S. 136. Auch in Riegger's Materialien zur Statistik Böhmens, 10. H. S. 240.)

CXXXII. Verordnung der k. böhm. Kammer (an den Stadtrath von Leutmeritz) wegen der Emigranten, vom 17. Sept. 1627.

Dieweilen Ihro Kayserl. und Königl. Majest. sich gnädigst und endlichen resolviret, daß alle in dem Königreich Böheim, Ihro Majestät Unterthanen in dem uralten Röm. Catholischen Apostolischen, und allein seeligmachenden Glauben, sich einmüthig halten, und dieses wegen Ihrer sowol zeitlichen, als ewigen Gut leisten, welche aber Gottes und Ihro Kayserl. Majestät Willen widerstreben, und beym wahren Gottesdienst nicht verbleiben wollten, dieselben aus dem Königreich Böheim wegscheiden, ihre Güter denen Befreunden oder Innwohnern, jedoch und allein Catholischen, verkauffen, und aus denen Verkauff-Geldern, erstlich die Geld-Straffe, welche allen und jeden (seiner Verbrechen halber in der Rebellions-Zeit) verordnet ist, und verordnet wurde, zum Gericht darreichen.

Andertens. Verfessene Ihro Majest. Contributions-Gelder. Drittens. Ihre Privat-Schulden bezahlen, wie auch auf Auszahlung der Gemein-Schulden, gewisse quotam secundum Proportionem, eines jedens Haab und Guts, erlegen sollen.

Derohalben im Namen allerhöchst-ernannter Ihro Kayserl. und Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrns, befehlen Wir euch hiemit, daß ihr (damit Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät gnädigsten Willen in allen nachgelebet werden möchte) dieses alles bey Verkauff- und Cessions Contracten und Einverleibung aller den Unkathosischen gehörigen Gütern in fleissige Obacht nehmen, und einen jedwedern Emigranten vor sich in die Rath-Stuben beruffen, jetztgedachte Puncta vorbringen, und ihme, daß er ein ordentliches Inventarium, so wol Mobilien als Immobil en, Kleinodien, Schulden, und in Summa allen, wo es auch seye, sich befindlichen Gütern, erlegen, auch in den Sachen nach, sein Seel und Gut verfallen solle, andeuten.

Nach Erhaltung solcher Inventur und Specification, werdet ihr solche beweg- und unbewegliche Güter gewissen darzu Deputirten geschwornen und Catholischen Personen, zu treulicher und aufrichtiger Taxirung ausgeben, nach Vollziehung dessen, und Verkauffung derselbigen Gütern, einer Catholischen Person: Erstlich die Geld-Straff, dann, noch verfessene Ihro Majest. gehörige Contributiones, dann auch was denen Creditoren er Emigrant schuldig verblieben (jedoch mit diesem Beding, biß solcher Schuld, daß ohne Falschheit und treulich geschehen, durch deutliche Zeugen bewiesen wird) aus denen Kauff-Geldern abbrechen, und was überbleibt, auf zehen Theil austheilen, einen Theil zu Bezahlung der Stadt und Gemein-Schulden anwenden, die übrige neun Theil aber, ihme Emigranti oder seinem Gevollmächtigten aushändigen.

Was aber aus der Verlassenschafft und Geld-Straff, nicht minder nach

Bezahlung des zehenden Theils, und gemeinen Schulden versammlet wird, ihr dieses alles in integro lassen, an einem sichern Ort ablegen, nichts davon verzehren, in der Sach wie oben gemelt, verfahren, und in der Sach einen ausführlichen Bericht zu handen der Königl. Böhmischen Cammer einschicken, auch fernern Befehl darauf erwarten sollet; überdas auch weilen schon viel aus ihnen weggeschieden, daß man nimmermehr eine solche Inventur und Specification von ihnen wird erhalten können, etliche aber vor ihrer Abreiß ihre Güter auspracticirt, und Vortheilweis cessionirt haben. Derowegen werdet ihr solche zue Schaden Ihro Majestät und Betrügung des gemeinen Wesens zielende Handel und Kauff-Contracten, vernichtigen und cassiren, nicht weniger auf solche Weiß auspracticirte Güter, wo auch sie seyn, erforschen, selbige taxiren, und denen Catholischen Personen, wie oben gemeldet, verkauffen lassen, also in denen allen Ihro Kayserl. und Königliche Majest. allergnädigsten Willen nnd Meinung zu vollbringen wissen. Geben ob dem Königlichen Prager-Schloß, den 17. Sept. An. 1627. (Aus Weingarten's Codex S. 137.)

CXXXIII. Kais. declaratoria wegen der Häuser und Gründe der Emigranten, vom 19. November 1633.

Ferdinand ꝛc. Aus euren von 22. Octobris nechsthin abgegangenen gehorsamsten Schreiben haben wir mit mehrern gnädigst verstanden, was ihr wegen der Emigranten hinterbliebenen Häusser und Gründen ausführlich berichtet, und darbey über etliche dißfalls vorkommene dubia und casus um gnädigste Erklärung und Resolution gebetten habt.

Und Wir Uns nun nach fleissig und genugsamer deswegen gepflogener Beratchschlagung gnädigst und endlich dahin resolviret, daß denen auf Ihro Kayserl. Majest. gnädigsten Befelch, von Dero Königlichen Stadthaltern in Böhmen, den 25. May 1630 publicirten Patenten allerdings inhaeriret, und derjenigen Emigranten Häuser und Gründe, welche sie in dem zum Ueberfluß ihnen praefigirten 4. Monaten entweder selbst, oder durch Catholische Vollmächtiger nicht verkaufft, ohne weiters Fragen pro Derelicto gehalten und von euch den 18. Dec. des besagten 1630. Jahres gerathener, darauf auch von höchstgedachter Kayserl. Majest. den 7. April 1631. allbereit resolvirter massen, mit jeder Stadt, was sie für derley Grundstück, darüber wir bißhero uns anderwärts nicht resolviret deductis oneribus geben wolte, per Pausch tractiret, und Wir darauf des Schlusses zu Unserer gnädigsten Ratification jedesmals gehorsamst berichtet, alsdann wir uns auch gnädigst zu resolviren werden haben, wohin der also nach Abzug rechtmässiger Schulden gebührende Ueberschuß zu appliciren, darbey aber gleichwol auch dieses in acht zu nehmen, daß diejenigen, welche sich bey jetzigen Unsern Zeiten, wider Uns möchten versündigen, und erhebliche Ursachen, daß sie über allen angewendten Fleiß ihre Häuser und Gründe in denen angesetzten 4. Monathen nicht veralieniren können, vorbringen, und solches warhafftig darthun möchten, noch ferners gehört, und in dergleichen vorfallenden Special-Casibus alle Umstände wol considerirt, und Wir also dessen mit Gutachten ausführlich berichtet werden sollen, und ungeachtet Wir auch Krafft der obangezogenen Pa-

tenten, und solchen noch de Jure wol befugt wären, zu bemelter Emigranten Verlassenschafft keinen mehr zu admittiren, sondern dieselbe alsobald zu verkauffen und distrahiren zu lassen; Jedoch wollen Wir aus angebohrner Königl. Milde und Gnade diese Unsere Resolution noch ferner gnädigst dahin erklärt, und hiermit der mehrbesagten Emigranten in Händen verbliebene der seithero wiederkommenden Catholisch. Blutsverwandten, und zwar in descendenti und ascendenti linea in infinitum, und die Collaterales aber, usque ad tertium gradum inclusive, als Brüder und Schwester und derselben Kinder allein, und weiter nicht zu der gantzen Verlassenschafft zugelassen haben, hingegen aber diejenige Vormünder, welche nicht allein selbst in contumacia verharret, sondern auch die Waisen ausser Lande mit sich geführet, oder die selbst Entwichene bey sich halten, und nicht wieder gestellet, eo ipso ihrer in Land habenden Gerechtigkeiten vermög der Kayserl. den 20. Junii An. 1628 ausgangenen Patenten verlustigt seyn, und uns zum besten applicirt werden sollen. Welches aber allein von denen Tutoribus, nicht aber von Vater und Mutter zu verstehen ist, derer Verlassenschafft wiederum ihren unmündigen Kindern zu Guten kommen soll, allermassen dann auch Unsere gnädigste Meinung und Befehl hiemit ist, daß allen ausser Lands verbleibeten unmündigen Waisen ihre Güter, und also habende Gerechtigkeit nicht allein biß zu erlangter Vogtbarkeit in deposito behalten, durch die Kayser-Richter und Magistrat, jedes Orts fleissig versehen, und administriret, sondern auch sie die Waisen durch ihren Stadt-Rath, welcher dermassen aetatem leichtlich wissen kan, nach erreichter Majorennität auf mehr berührter Waisen Unkosten citirt, und ihnen dabey angedeutet werde, daß sie à die scientiae oder intimationis innerhalb vier Monaten sich zu ihren Häusern, Gründen und Gütern entweder selbst gestellen, und zu der Heil. Catholischen Religion accomodiren, oder durch Catholische Vollmächtiger ihre Gründ verkauffen, im widrigen, solche Krafft der obangedeuten Patenten gleich wie andere Emigranten pro derelicto gehalten werden sollen.

Anlangend die gebettene Erklärung über den Kayserl. Majest. unterm Dato den 30. A. 1630. wegen der emigrirten in Lande ausstehend-habenden Schulden, gefertigten Befelch, inserirte Wort, an verdächtige Orte, dießfalls werdet ihr dergleichen Patenten damahlige oder nachmahlige Domicilia, wie auch ihre Personen selbst zu consideriren, und also gehörigen Orten, ob ihnen an ihren Interesse etwas zu folgen sey, oder nicht zu verordnen, oder da euch etwa bey einen oder andern ein dubium vorfiele, uns alsdann dasselbe mit Gutachten zu berichten, auch allerseits Unsern gnädigsten Willen und Meynung zu vollziehen wissen. Geben in Wienn den 19. November Anno 1633. (Aus Weingarten's Codex S. 156.)

Wir schließen unsere Mittheilungen mit der Hinweisung auf Voigt's Abhandlung in Riegger's Materialien zur Statistik Böhmens 10. H., Leipzig u. Prag 1790, S. 3—20: K. Ferdinand II. als Reformator in Böhmen; auf die böhmischen Landtagsschlüsse nach der Schlacht am weissen

Berge, unter Ferdinand II. (1627—1637), in tabellarischer Form, eb. S. 237—282 (Forts. bis 1656 eb. 11. H. S. 34—136); auf Ferdinand II., mit dem Patente v. 10. Mai 1627 (S. im vorliegenden Buche S. 204) publicirte verneuerte Landesordnung, das jus publicum betreffend, in den historischen Aktenstücken über das Ständewesen in Oesterreich, 2. H., Leipzig 1848, S. 3—47, die dazu gehörigen königlichen Declaratorien und Novellen Ferdinand III., nämlich das Patent vom 1. Februar 1640 und die Artikel Aa. I bis incl. Aa. XXVI, eb. S. 48—63, und die, nach der Räumung Böhmens von den Schweden, im J. 1650 erfolgten belangreichen Landtags-Verhandlungen und Beschlüsse, eb. 3. H., S. 1—146.

Endlich theilen wir noch ein Verzeichniß der kais. Anordnungen aus der Zeit Ferdinand II. mit, welche sich in Weingarten's Codex vorfinden.

Kais. Rescript v. 16. Dez. 1622, daß den Weibern Zugehöriges nicht einzuziehen sei (S. 85. S. in vorliegendem Buche S. 151).

Kais: Rescript v. 20. Sept. 1623 wegen Kassirung der landtäfl. Eintragungen (S. 85. S. hier S. 178).

Kais. Rescript vom 9. Dez. 1624, daß dem Erzbischofe ad tempus die Collaturen und das Jus praesentandi verliehen worden (S. 86).

Kais. Declaratoria vom 11. Jänner 1625 wegen etwelcher Unkatholischen, denen Land-Güter zu geniessen erlaubet, cum restrictione keine ferner zu kauffen (S. 87. S. hier S. 193).

Kais. Patent der langen Müntz halber in Böheim vom 30. Mai 1625 (S. 88.)

Kais. Bestätigung der Privilegien Böhmens vom 29. Mai 1627 (S. 136).

Verordnung der k. böhm. Kammer wegen der Emigranten v. 17. Septemb. 1627 (S. 137. S. hier S. 267).

Kais. Patent v. 4. Okt. 1627, daß, wer die Erbhuldigung nicht geleistet, der Testaments-Errichtung unfähig sei, wegen Landtags-Sitzungen und Standes-Erweis (S. 138).

Kais. Bestätigung der Privilegien des fürstl. Klosters bei St. Georg in Prag v. 11. Februar 1628 (S. 139).

Kais. Rescript v. 24. April 1624, daß wegen der Rebellion die Fideicommißgüter auch der Confiscation unterworfen seien (S. 140).

Kais. Rescript v. April 1628 wegen der Tractations-Commission zwischen den k. Städten und ihren Creditoren (S. 142).

Kais. Deklarationen v. 16. April 1627 und 14. Okt. 1628 wegen des Sitzes des Groß-Priors des ritterl. Maltheser-Ordens (S. 143).

Kais. Rescript v. 19. Juli 1628 mit der Erklärung einiger Punkte die Geistlichkeit betreffend (S. 140).

Kais. Rescript v. 22. August 1628 wegen Einverleibung der an die Geistlichkeit gediehenen Güter (S. 141, auch im 16. B. d. Schr. d. hist. Sekt. S. 719).

Kais. Erklärung v. 3. Sept. 1628, daß die k. obristen Landesofficiere nicht mehr des Königreiches, sondern Ihrer Majestät k. Obriste Landesofficiere im Königr. Böhmen heißen sollen (S. 142).

Kais. declaratorio vom 12. Jänner und 13. Juni 1629 wegen der Präcedenz der k. Statthalter, so Ritter-Standes (S. 145, 146).

Kais. Rescript vom 16. Februar 1629, daß der k. Prokurator wider die Fremden, welche ohne k. Consens Landgüter an sich bringen, agiren soll (S. 146).

Kais. declaratoria v. 10. März 1629 wegen des neuen Ritterstandes und der Session, Wappenmässigen und Wappen-Vettern, alten und neuen Herren- und Ritter-Standes (S. 146).

Kais. declaratoria v. 16. März 1629 über die Strafe der temere litigantium (muthwillig Streitenden) (S. 148).

Kais. declaratoria v. 2. Juni 1629, daß gegen zwei gleichlautende Urtheile kein weiteres Gehör zu geben und auf die muthwillig Appellirenden fleissige Obacht zu halten sei (S. 149).

Kais. declaratoria v. 3. Okt. 1629 wegen des schriftlichen Processes, welcher statt des vordem üblich gewesenen mündlichen eingeführt worden, und des Fiskal-Interesses dabei (S. 149).

Kais. Resolution v. 28. Nov. 1629, wie es mit der Umluwa (denuntiatio litis) zu halten (S. 151).

Kais. Instruktion für den k. Prokurator in Böhmen v. 18. März 1630 (S. 144), mit Erläuterungen v. 27. März 1630 (S. 152).

Kais. Rescript vom 8. Juni 1630, daß sich Ihre Majestät alle Gesetzes-Erläuterungen und Bestimmungen vorbehalten (S. 154).

Kais. Rescript v. 22. Juni 1630, daß zur Zeit der Pest keine Verjährung Statt finde (S. 154).

Kais. Insinuation v. 1. Juli 1630, daß nach dem Vertrage mit dem Papste vom 1. März 1630 an von jeder Kuffe Salz 15 kr. der Geistlichkeit zu reichen seien. (S. 154. Es ist dies der Ursprung der sogenannten Salz-Kasse zur Erhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude und Unterstützung unbemittelter Geistlichen. S. Riegger's Materialien 4. H. S. 839 und 12. H. S. 144—7).

Kais. Rescript v. 16. Sept. 1630 wegen Abschneidung aller Weitläufigkeiten in den Processen, Einstellung des Advokaten-Gezänks und daß keine anderen Erstreckungen als die in der Landesordnung ausgesetzten zu ertheilen seien. (Weingarten's Codex S. 155.)

Kais. declaratoria v. 7. April 1631, daß die Fideicommißgüter der Rebellen wie freie und wissentliche Allodialgüter einzuziehen seyen (S. 155).

Kais. Rescript v. 20. August 1631 wegen peremtorischer Fristen im Gläubiger-Concurse (S. 155).

Erläuterung v. 13. Nov. 1632 über das Erbrecht der Bruders-Söhne mit ihres Vaters Bruder und Schwester (S. 156).

Kais. declaratoria v. 19. Nov. 1633 wegen der Häuser und Gründe der Auswanderer (S. 156. S. hier S. 268).

Kais. declaratoria v. 14. Sept. 1634, daß die Revision gegen Urtheile der Appellationskammer nur an Ihre Majestät zu gehen habe (S. 157).

Kais. Rescript v. 29. Okt. 1634 wegen freier Wochenmärkte in der neuen und kleinen Stadt Prag und Abstellung der Monopole (S. 158).

Index.

A.

B.

G.

H.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

II., III., IV.

Der Entwurf der jägerndorfer Landesordnung von 1673, mit Abänderung der alten mährischen, die Erledigung desselben und des Entwurfes der troppauer Landesordnung von 1673. Die Prax des olmützer bischöflichen Lehenrechtes.

Vorwort.

Die Herzogthümer Troppau und Jägerndorf bildeten ehemals Bestandtheile von Mähren. Als König Ottokar II. das Fürstenthum Troppau für seinen Sohn Niklas (der es 1280 antrat) trennte, erhielt zwar dasselbe und das bis zu Ende des 14. Jahrhundertes damit vereinte Jägerndorf, wie auch dieses nach Erlangung der Selbständigkeit, eigene Landtafeln und Landrechte; die oberen Stände beider hielten sich aber fortan an das mährische Recht. Nachdem Jägerndorf (1523) an das Fürstenhaus Brandenburg gelangt war, erwuchs zwar allmälig ein Widerstreit in den Anschauungen und Bestrebungen des deutschen Fürsten und seiner deutschen gelehrten Räthe, welche mehr zum römischen und deutschen Rechte neigten und an den die fürstliche Obrigkeit beengenden Landesprivilegien kein Behagen hatten, dann den höheren Ständen, welche, angeblich der deutschen Sprache sehr wenig kundig, das alte mähr. Recht und den Gebrauch der böhmischen Sprache in der Landtafel und beim Landrechte gewahrt wissen wollten. Die letzteren fanden bei dem Kaiser Maximilian II. Schutz, welcher nicht nur (1566) den Fürsten anwies, die Neuerung bei seinen Räthen mit Ernst abzuthun und die Landstände bei ihren alten Freiheiten, Gewohnheiten und Gebräuchen zu belassen und darin nicht zu beschweren, sondern auch (1567) alle ihre Begabungen, Handfesten, löbliche gute Gewohnheiten und Rechte erneuerte und bestätigte, die sie von seinen Vorfahren, römischen und böhmischen Königen, obersten und anderen Herzogen in

Schlesien erhalten und bestätigt hatten, in so weit sie sich in ihrem Genusse befanden.

Endlich erfolgte 1570 ein Vergleichsvorschlag der k. Hofkanzlei, welcher ungeachtet der Einwendungen der Parteien in der Sprachenfrage wirklich ins Leben trat. Nach demselben sollen die Stände des Fürstenthums, obwohl es Schlesien einverleibt sei und einen Stand desselben bilde, bei dem mährischen Rechte belassen, jedoch mehrere Mängel und Mißbräuche gleich abgestellt, auch künftig unvernünftige Bräuche und Unordnungen, welche gegen das mährische Recht in seinem richtigen Verstande liefen, mit Wissen der Stände in bessere Ordnung gebracht werden. Es kam auch neben der böhmischen die deutsche Sprache, jedoch ohne Nöthigung, in Gebrauch und der Fürst stellte (1573) Mißbräuche bei dem wieder eröffneten Landrechte, ungeachtet der Weigerung der Stände, ab. Und im Verlaufe der Zeit kam es, nachdem das confiscirte Fürstenthum Jägerndorf (1623) lehenweise an das Fürstenhaus Liechtenstein gelangt war, dahin, daß die Stände selbst (1662) den Fürsten aufmerksam machten, die mährische Sprache nehme im Fürstenthume mehr und mehr ab und bei so geändertem Leut- und Zeitumstande falle es sowohl den Landrechtsbeisitzern beschwerlich, als den Parteien gefährlich, wenn das Landrecht in mähr. Sprache gehalten werden sollte, daher sie baten, Seine Durchlaucht möchte es sich gefallen lassen, daß die Angelegenheiten bei dem Landrecht deutsch traktiret werden, nachdem schon früher erlaubt und befohlen worden, daß deutsche Käufe in die Landtafel können eingelegt werden. (Zur Geschichte der Landrechte der Fürstenthümer Jägerndorf und Leobschütz, von Franz Tiller, im 9. Bande der Schriften der histor. statist. Sektion (1856), Seite 133—160.)

Die jägerndorfer Stände erhielten sich im Gebrauche der alten mährischen Rechte, während die Städte Jägerndorf und Leobschütz nach ihren (1599 vom Markgrafen Georg Friedrich bestätigten) Privilegien vom mähr. Rechte befreit, bei dem sächsischen und Kaiserrechte belassen und vor kein fremdes Gericht gezogen werden durften (Minsberg, Gesch. von Leob. S. 195).

Die Stadt Troppau gebrauchte das deutsche Recht und neigte zu dem deutschen Schlesien, währen die troppauer oberen Stände fortan das alte mährische Recht behaupteten, obwohl sie in dem langwierigen heftigen Kampfe unterlagen, welcher wegen der Zugehörigkeit nach Mähren, das fast ausschließend böhmisch war, mehr Freiheit gewährte und weniger Lasten auferlegte, oder nach Schlesien geführt wurde, und sich auch endlich bequemen mußten, dem fürstlichen Hause Liechtenstein zu huldigen (1622), welchem Kaiser Mathias das verschuldete Herzogthum Troppau (1613 und 1614) lehenweise überlassen hatte. (Siehe mein Werk: Die Verfassung und Verwaltung von Oesterr. Schlesien in ihrer historischen Ausbildung, dann die Rechtsverhältnisse zwischen Mähren, Troppau und Jägerndorf, so wie der mähr. Enklaven zu Schlesien, Brünn 1854 (aus d. 7. B. d. Schr. d. hist. Sektion) und des Herzogthums Troppau ehemalige Stellung zu Mähren, von Dudik, Wien 1857.)

Die Stände der seit 1623 wieder unter Einem Herrn vereinigten, dessen ungeachtet aber selbständigen Herzogthümer Troppau und Jägerndorf erhielten sich zwar auch dann noch im Gebrauche des mährischen Rechtes, als Ferdinand II. nach Besiegung der Rebellion der böhm. Länder zwar weniger das Privat-, aber desto mehr das öffentliche Recht Böhmens (1627) und Mährens (1628) in den neuen Landesordnungen umgestaltete und gegen die untreuen Landesglieder, welche sich bei dem Einfalle Mannsfeld's in Schlesien wider Ihre Majestät „vergriffen", ein peinlicher Proceß in Troppau eingeleitet werden mußte (1629). Allein die Rückwirkung auf die verbündeten Länder, das seit Ferdinand II. wahrnehmbare Streben der Regierung, gleiches Recht in den böhm. Ländern einzuführen, und noch mehr die immer größere Ausbildung der absoluten Gewalt des Königs, Markgrafen und obersten Herzogs von Schlesien, konnten mit der Zeit nicht ohne Einfluß bleiben. Das Ansuchen um Belehrungen bei dem mähr. Landrechte mußte aufhören, als sich der König in den neuen Landesordnungen das Erkenntniß in zweiter Instanz, in Form der Revision, vorbehielt. Der Kaiser sprach den schles. Fürsten das Confiskationsrecht ab (Wien 7. April 1631, Ludovici tract. de sacro fisci jure, 175—183, Walther Siles. diplom. II. 500), als es Fürst Liechtenstein aus dem erwähnten Anlasse wegen Majestätsbeleidigung in Anspruch nahm. Dieser ließ es (Resolution 13. Juli 1637) rücksichtlich der Expedirung in böhm. Sprache bei der Uebung, als ihn die troppauer oberen Stände baten, dieselbe, wie bis jetzt üblich, durchgängig als Amtssprache gelten zu lassen. Als sich zwischen dem Fürsten und den Ständen Streitigkeiten wegen Aufhebung der alten, dagegen Einführung der neuen mährischen Landes- und Proceßordnung (von 1659), dann wider die bisherigen Berufungen (evocationes) außer Landes und die beabsichtigte Aufrichtung einer neuen Regierung ergaben, wies zwar der Kaiser (Reskript 9. März 1672) die Stände zum Respekte und Gehorsame gegen den Fürsten Liechtenstein, als ihren Landesfürsten, an, beließ aber die Stände bei ihren Landrechten, conventibus publicis und allgemeinen Zusammenkünften, und rücksichtlich der Privatrechte bei der alten mähr. Landesordnung, uralten Recht und löblichen Gewohnheiten, stellte die Berufungen außer Landes gänzlich ein und ab, ließ die Entscheidung der summarischen und außergewöhnlichen Sachen, wie von Altersher, dem fürstl. Amte der Landeshauptmannschaft, mit Zuziehung eines oder mehrerer Landrechtsbeisitzer, der ordentlichen Rechtssachen aber dem Landrechte, von welchem, wie von dem ersteren, der Beschwerdezug (nicht an des Fürsten sogenannte Hofkanzlei zu Feldsberg in Oesterreich, sondern) unmittelbar an die k. k. Majestät gehen sollte, und wollte vor Allem sein jus regium in beiden Fürstenthümern, wie in den übrigen schlesischen, gewahrt und festgestellt und zugleich die im Justizwesen in den ersteren eingeschlichenen Mißbräuche und Confusionen abgethan haben. Die Stände, welche sich nun selbst herbeiließen, diese Mißbräuche zu corrigiren, erhielten sonach die Weisung, alle und jede, sowohl hinsichtlich der Formalitäten des Processes, als auch sonst eingeschlichenen, ihnen am besten bekannten, ihnen selbst und sonderlich den armen Parteien beschwerlichen Mißbräuche

zusammenzutragen, die Abhilfen in Vorschlag zu bringen, dem Landesfürsten zu überreichen und beide sollten sodann die k. k. Confirmation ansuchen.

Der a. h. Resolution vom 9. März 1672 gemäß verfaßten die Stände der Herzogthümer Troppau und Jägerndorf abgesonderte Entwürfe einer Landesordnung oder sie entwarfen (wie es in der Erledigung heißt) ein „Projekt zu ab- und Einstellung der im Fürstenthume tam quoad **Formalia Processus**, alß auch sonst eingeschlichenen Müß-Bräuch und Confusionen, dann zu Corrigir-, Verneuerung und Feststellung selbiger Landesordnung“, überreichten sie dem Fürsten Liechtenstein, dieser, mit gewissen Erinnerungen, beziehungsweise Bedenken, dem Kaiser und auch die Abgeordneten der Stände brachten in verschiedenen Memorialien noch Manches vor. Nachdem dies Alles dem Kaiser mit allen Umständen berichtet und vorgetragen worden, erhielten die Entwürfe der Landesordnungen, bis auf Unterschiede, welche in den Verhältnissen begründet waren, ganz gleich lautende Erledigungen und zwar jener der troppauer mit dem Dekrete der k. böhm. Hofkanzlei vom 27. Juni 1673, jener der jägerndorfer aber erst vom 20. November 1675. Der Entwurf der ersten ist unbekannt, die Erledigung wurde vom k. böhm. Appellations-Sekretär von Weingarten in seinem Codex Ferdinandeo-Leopoldino-Josephino-Carolinus, Prag 1720, S. 390—396, und nochmals, nach einer am 7. Jänner 1688 vidimirten Abschrift, S. 508—515, beide Male nicht fehlerfrei, mitgetheilt. Der Entwurf der jägerndorfer Landesordnung, so wie die Erledigung, waren bisher unbekannt und werden hier nach einer, von der k. k. statistischen Centralcommission in Wien der historisch-statistischen Sektion überlassenen alten Handschrift veröffentlicht. Die Originalien der Entwürfe, Erinnerungen des Fürsten Liechtenstein und der Stände-Abgeordneten, wie der Erledigungen werden wohl noch zerstreut im dermaligen Landesarchive zu Troppau, wohin die Fürstenthums-Archive gekommen sind, im liechtenstein'schen und (zusammen) im Archive der k. böhmischen Hofkanzlei, beziehungsweise des Ministeriums des Innern zu finden seyn. Wir haben geglaubt, nicht abwarten zu sollen, daß Jemand in die Lage komme, alle diese Materialien benützen zu können, sondern das uns dermal Zugängliche bekannt zu machen, da es genügende Einsicht in den großen Wandel der Zustände und gesetzlichen Einrichtungen gewährt, die gleichen Erledigungen auf gleiche Entwürfe der Landesordnungen schließen lassen und das, besonders über die veranlassenden Verhältnisse, Fehlende nachgetragen werden kann.

Die Landesordnungen beider Fürstenthümer, des troppauer und des jägerndorfer von 1673, sollten nach den Andeutungen in den Erledigungen umgearbeitet und gedruckt, früher aber der k. böhm. Hofkanzlei zur Einsicht vorgelegt werden. Es kam aber nicht zu dieser Publikation und diese Landesordnungen traten als solche niemals in Wirksamkeit.*)

*) Auch in der Sammlung alter und neuer Schlesischer Provinzial-Gesetze, 1. T. Breslau 1771, S. 450, wo dieses Entwurfes erwähnt wird, heißt es: Es ist aber die Sache in diesen Terminis beruhen geblieben; allermaßen nirgends constirt, daß dieser Entwurf jemals zu Stande gekommen, und in vim legis wirklich publicirt worden sey.

[illegible] 1738.
[illegible] 7. 63

Wie wir aus einem kaiserl. Reskripte an die k. böhm. Appellationskammer vom 15. Oktober 1681 (in Weingarten's Codex S. 461) ersehen, „erwuchsen zwischen dem Fürsten Liechtenstein und den troppauer (nicht auch jägerndorfer?) Landständen gewisse Difficultäten, welche der Publikation der neu corrigirten troppauischen Landesordnung seithero einen Anstand gegeben, nunmehro aber meistens erledigt seien, nach deren völliger Complanirung und nachdem diese neu corrigirte Troppauische Landesordnung publici juris werden wird, sie der Kaiser der k. Appellationskammer (auf deren Bitte) communiciren werde". Einstweilen ließ es aber der Kaiser bei der von derselben der Landeshauptmannschaft, wie auch Ober-Aemter-Verwalter und Landrechtssitzern auf ihre Anfrage ertheilten Belehrung, daß auch im Troppauischen von jedem Sentenz (nicht bloß die das Hauptwerk und Sentenzien betreffen) Appellatio zuläßig sei. Später soll der Veröffentlichung die Idee hinderlich gewesen sein, für Böhmen, Mähren und Schlesien eine gleiche Landesordnung zu Stande zu bringen (Lukſche, altes und neues Recht M. und Schl. I. 57). So behauptete sich die (alte und neue?) mährische Landesordnung, nach welcher sich, gemäß Inhaltes der hierüber ergangenen unterschiedlichen kaiserlichen Rescripte, auch das Fürstenthum Troppau zu richten schuldig war, wie Kaiser Joseph I. erklärte, als er mit dem Rescripte vom 27. April 1707 (in Weingarten's Codex S. 625) zur Abstellung der daselbst eingeschlichenen Mißbräuche befahl, daß nach dem Beispiele von Böhmen und Mähren die landtäfliche Intabulation aller und jeder obligatorischen Instrumente, wenn sie kein sichtbares Gebrechen haben, oder andere erhebliche Bedenken obwalten, auch außer der Zeit der (jährlich zweimaligen) Haltung der Landrechte vorgenommen und auch die Zeit der Intabulation rücksichtlich der Priorität nach Maßgebung der mährischen Landesordnung im Rechtsprechen beobachtet werden soll.

Die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf blieben ohne eigene Landesordnungen, während Neisse und Teschen solche schon im 16. Jahrhunderte erhalten hatten (Siehe meine Schrift über die Verfassung und Verwaltung Schlesiens S. 244). Es übergingen aber nicht nur manche Bestimmungen der Entwürfe der ersteren in die Wirklichkeit, sondern es behielten auch die kaiserlichen Anordnungen über dieselben Gesetzeskraft.

Dies und der interessante Inhalt dieser geschichtlichen Denkmale bedingen ihren bedeutenden Werth. Sie liefern einen hervorragenden Beitrag zum Bilde der Zeit, wie sie unter dem Einflusse großer Umwälzungen geworden ist, zeigen wie sich die neuen Ansichten, Sitten und Zustände nur schwer von den im Verlaufe von Jahrhunderten festgewurzelten Gewohnheiten losringen, wie allgewaltig der oberste Landesherr, eingeengt der Landesherr (welcher Titel 1695 verboten wurde), bevorrechtet der Herren- und Ritterstand, ohne alle Bedeutung der Bürger, unterdrückt der Bauer, wie von Convenienz und Förmlichkeiten erfüllt die ganze Lage war.

Die Zusammenstellung im Index erleichtert die Einsicht. Das Interesse

würde allerdings erhöht, wenn man sich in eine vergleichende Auseinandersetzung des Wandels einließe, wie er sich seit der ersten Aufzeichnung der alten mährischen Rechte und Gewohnheiten im tobitschauer Buche zu Ende des 15. Jahrhundertes und den alten mährischen Landesordnungen (von 1535, 1545, 1562, 1604) gegenüber der neuen (von 1628), der neuen Proceßordnung von 1659 und der Appellations-Instruktionen von 1644 und 1674 allmälig vollzogen hat; dies kann aber nicht die Aufgabe einer bloßen Einleitung sein.



Alte Mährische Landes-Ordnung.

Auff Allergnädigsten Befehl Ihro Kayßer- und Königlichen Mayestätt LEOPOLDI I. Mit Vorwissen deß Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Eusebij, deß Heyl: Röm: Reichs Fürsten und Regierern deß Haußes Lichtenstein von Nikolspurg, Regierenden Hertzogens zu Troppau und Jägerndorff. Nach des Fürstenthumbs Jägerndorff Zustandt und Hergebrachten Gewohnheiten, Eingerichtet von denen allhießigen Sammentlichen Landt-Ständen. Anno 1673.

In Nomine JESU. Demnach der Allerdurchlauchtigste Großmächtigste und Unüberwündlichste Fürst und Herr Herr Leopoldus dieses Nahmens der erste, Erwöhlter Römischer Kayßer, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien, zu Hungarn und Böheimben, Dalmatien, Croatien und Sclavonien &c. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Cärndten, Crain, Lützenburg und Würtemberg, auch Ober- und Nieder-Schlesien, Fürsten zu Schwaben, Marggraffen deß Heyl: Röm: Reichs zu Burgaw, zu Mähren, in Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, Tyrol und Görtz, alß Obrister LandesFürst, unß Stände deß Fürstenthumbs Jägerndorff, unterm 9. Martij deß nechstzurückgelegten 1672sten Jahrs, Allergnädigst vorbescheyden lassen, daß gleich wie wier, bey der von Alters her, in ruhigen Posses vel qvasi gehabten, mit Landesfürst: und Kay: Confirmation bestättigten Alten Mährischen Landes-Ordnung recht und Gewohnheiten allerdiengs ruhig gelassen und erhalten werden sollen, Also wir auch (wie bey vorherigen alten Zeiten gleichmäßig zum öfftern geschehen) die darbey mit der Zeit eingeschlichene, so wohl unß als denen Partheyen, höchst nachtheilige Mißbräuche zusammen tragen, die remedia in Vorschlag bringen, und demnach eine verläßliche Correctur, zu deß durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Caroli Evsebij, deß heyl: Röm: Reichs Fürsten und Regierern deß Haußes Lichtenstein von Nickolspurg, Regierenden Hertzogs zu Troppau und Jägerndorff, als unseres Gnädigen Landesfürsten und Herrens gehörigen Vortrag und mehr Allerhöchstgedacht Ihro Kay: und Königl: Maytt: Allergnädigsten Confirmation unter Händen nehmen und bewerckstelligen sollen. Welche Kay: Vorbescheidung von wort zu wort lauthet wie folget:

Der Röm: Kay: auch zu Hungarn und Böheimb König: Maytt:, unsers Allergnädigsten Herren, wegen, dem Ehrenvesten Herrn Carl Trachen von Bürckaw, alß der drey Obern Herren Ständen deß Fürstenthumbs Jägerndorff Abgeordneten hiermit zum Bescheid in Gnaden anzufügen. Allerhöchst gedachter Kay: und König: Maytt: wäre mit allen umbständen außführlichen Gehorsambst referiret und vorgetragen worden, waß seine Herren Principales wegen Auffhebung der Alten, dan entgegen einführung der verneuerten Mährischen Landes- und Process-Ordnung wie nicht weniger wieder die bißherige evocationes außer Landes, alß

auch die vorhabende auffrichtung einer Neuen Regierung, für unterthänigste Beschwerden angebracht, auch waß dieselbe mit anführung Ihrer Privilegien, ergangenen Recess und Uhralten Observanz fernerweith zu verordnen, gehorsambst bitten wollen. Gleich wie nun mehr Allerhöchsterwehnt Ihrer Kay: und Königl: Maytt: Allergnädigste Intention, fürnemblichen dahin gewesen, damit deroselben Jus Regium gleich andern Fürstenthümbern dero Hertzogthums Schlesien auch in diesen beeden, Troppau und Jägerndorff festgestellet, und zugleich die in dem Justizweesen alldorten eingeschlichene Müßbräuch und Confusiones unterbrochen und abgethan werden mögen, und aber Ihr Kay: und Königl: Maytt: gnädigst nicht zweiffeln, es werden seine Herren Principales nach rühmblichen Exempel der Troppauischen Herrn Land-Stände, solche eingeschlichene Müßbräuch zu corrigiren, sich nunmehro selbsten submittiren, derley correctiones auch juxta exigentiam et diversitatem temporum nichts Neues oder ungewöhnliches, sondern schon vorhin wie in Ihrer Anno Sechzehnhundert viere umgedruckten alten Mährischen Landes-Ordnung in proaemio und Fol. 122 zu lesen, öffters geschehen seynd.

Alß haben offt Allerhöchst ernandte Kay: und Königl: Maytt:, nach reiffer der Sachen Berathschlagung, und weillen gleichwohl auß denen hierüber eingelangten gehorsamsten Berichten so viel zu ersehen gewesen, das mehrerwehnte seine Herren Principales im uhralten Gebrauch und qvieta possessione vel qvasi der alten Mährischen Landes-Ordnung, recht und Gewohnheiten bießhero ruhig verharret, und darüber sowohl Landesfürstl. alß auch Kay: und Königl: Allergnädigste Confirmation, bieß auf die jetzt Glorwürdigst-regierende Kayßer: and Königl: Maytt: inclusive erhalten, Allergnädigst resolviret, daß für allen Dingen dero Jus Regium wie in andern Fürstenthümern, dero Hertzogthumb Schlesien, also auch in diesen Fürstenthumb festgestellet und stabiliret sein, Herentgegen, sie Jägerndorffischen Herrn Land-Stände bey Ihren Land-Rechten, wegen deren fördersamsten wiedererseтzung an Ihre fürstl Gnaden von Lichtenstein, unter Einsten die Verordnung geschicht, und qvoad jura privatorum bey dieser Ihrer Mährischen Landes-Ordnung uhralten Recht und Löbl. Gewohnheiten, alles Ihren Privilegien und darüber ergangenen recessen gemäß allerdings ruhig gelassen und erhalten werden sollen, doch dergestalt, das seine Herrn Principalen, alle und jede, sowohl qvoad formalia Processus, alß sonsten eingeschlichene Ihnen am Besten bekante, und sowohl Ihnen Herren Land-Ständen selbst, alß auch und absonderlich denen Armen Partheyen, höchst beschwerlich fallende Müßbräuch, ohne Verlierung einiger Zeit zusammen zutragen, die Remedia bey Einem und andern passu zugleich in Vorschlag zu bringen, alß dan Ihrer Fürstl: Gnaden alß Ihren Landesfürsten zu überreichen, Beede aber Endlichen darüber Ihrer Kay: und Königl: Maytt: Allergnädigste confirmation unterthänigst zu suchen haben werden, Allermassen, dan und so lang dieses seine vollständige Richtigkeit nicht erlanget haben wird, die Kay: und Königl: Allergnädigste resolution von Fünff und zwantzigsten Aprilis vorigen Jahres, neben deme was Ihr Fürstl. Gnaden von Lichtenstein, deme gemäß fernerweith verordnet haben, entzwischen in seinem rigore und unwiederruffen, wird bleiben müssen, Anlangend die bießherige Evocationes außer Landes, haben merh

höchstgedachte Kay: und Königl: Maytt: auß bewegenden Uhrsachen, dieselbe nunmehro gäntzlich ein- und abgestellet, wollen auch gnädigst das die Causae Summariae und Extraordinariae wie von Alters hero, also auch ins künfftig für dem Fürstl. Ambte der Landes-Haubtmannschafft, mit Zuziehung Eines oder mehr Landrechts-Beysitzern, die ordinariae aber bey dem Land-Recht entschieden, von Beeden Instantien aber, dafern sich jemand darwieder gravirt befünden thäte, allemahl unmittelbahr an Ihre Kay: und Königl: Maytt: provociret werden solle, und in dem übrigen wollen Ihre Kay: und Königl: Maytt: seine Herren Principalen zu allschuldigen Respect und gebührenden Gehorsamb, gegen Ihre Fürstl. Gnaden von Lichtenstein, als Ihren Landes-Fürsten, hiermit nochmahlen an verwiesen haben, sich herentgegen allergnädigst versehende, es werden auch Ihre fürstl. Gnaden führohin eine solche Anstalt machen, damit Sie Jägerndorffische Herren Landt-Stände bey denen Conventibus Publicis, und allgemeinen Landes-Zusammenkunfften, Ihres Fürstenthumbs Nothdurfft und Wohlfarth, mit und neben andern Treugehorsambsten Herren Fürsten und Ständen auch werden vortragen und befördern können. Gestalten dan auf wiedrigen Fall Ihre Kay: und Königl: Maytt: seine Herren Principales bei denen Publicis nicht hülffloß zulaßen, auf Ein zuläßiges Mittel, als dan selbsten fürzudencken, in Kayßer: und Königl: Gnaden, wormit dieselbte Ihme Herren abgeordneten, und seinen Herrn Principalen, auch übrigens wohl gewogen verbleiben, schon resolviret haben, wornach Er sich zu achten und solches öffters wiederholt Seinen Herren Principalen weither zu hinterbringen wissen wird. Decretum per Imperatoriam Regiamqve Majestatem in Consilio Bohemico Aulico Viennae die 9. Mensis Martij Anno Domini 1672.

Hauß Hartwig Graf v. Nostitz.

(L. S.) Adolph Wratißlaw Graf v. Sternberg.

J. v. Tam.

Alß haben Wier Gesambte Stände deß Fürstenthumbs Jägerndorff, deme zu allerunterthänigster Folge, unß desto Eyfriger, alß viel unß und dem Fürstenthumb, auch zu beförderung der Gott liebenden Gerechtigkeit, hieran gelegen ist, über die Sache gemacht und die alte Mährische Landes-Ordnung, nach des Fürstenthumbs Jägerndorff beschaffen-, und erforderligkeit, auch denen hergebrachten Gewohnheiten gemäß, bieß auf gedacht Ihro Fürstl. Gnaden, des Landesfürsten Wissenschafft und mehr allerhöchst erwehnt Ihro Kay: und Königl: Maytt: allergnädigst. Ober-Landesfürstl. Confirmation in Allergnädigst veranlaste Correctur gebracht, nachfolgender gestalt.

Alte Landes-Ordnung Ao. 1535, die Mittwoch nach dem ersten Sonntage in der Fasten, zu Znaymb, von allen Vier Ständen deß Marggrafſthumbs Mähren, In allgemeinen Landt-Tage bey anweßenheit Ihrer Maytt: Königs Ferdinandi Hochlöblichster gedächtnuß, verwilliget, und von unten verzeichneten, als hierzu sonders erküsten und verordneten Persohnen, auffgesucht und Beschrieben. Nemblichen:

Von dem Hochwürdigen in Gott Vattern und Herren Herren Stanislao, Bieschoffen zu Ollmütz und dem Wohlgebohrnen Herren Herren Johann Kuna von

Khunstadt auff Luckaw, LandesHaubtmanns des Marggraffthumbs Mähren, denen zugeordnet worden sein die Wohlgebohrnen Herren, Herr Christoph von Boßkowitz auff Triebaw, Obrister Cammerer, Herr Johann der Eltere von Sternberg, auf Kwaßietz, Obrister Land Richter, Herr Allbrecht von Lichtenburg auf Hostein, Herr Heinrich Meßerziczky von Lomnitz auf Jemnitz, Herr Johann Osowsky von Dubrawitz, auf Waldscho, Herr Dobeß von Boßkowitz auf Roßitz, Herr Sdenco Schampach von Pottenstein, Herr Johann Rokytschky von Ludaniz auf Wewerzy, Herr Johann von Zerotin auf Straßnitz, Herr Johann von Khunowitz, auf Ungarischen Brodt, Unter Cammerer Herr Hiencko Bieleck von Kornitz auf Wesely, und die Gestrengen Ritter Herr Wilhelm von Wietzkow auf Zyemburg, Herr Przemek von Wyckow auf Prußinowitz, Herr Wilhelmb Walezky von Mirow auff Budkaw, Herr Albrecht von Auspitz auf Bystrzitz, Herr Johann Doctor von Dubrawky und Hradischt auf Blantsche. Und die Edlen Ehrenvesten: Herr Stibor Wranowsky von Wranow auf Scheletitz. Herr Johann Tawiekowsky von Tawiekowitz auf Polytz, Haubtmann auff der Burg zu Znaymb, Herr Sdenco Konieczky von Schwabenitz auf Moschtinitz, Herr Heinrich Brzeznitzky von Nachod auf Dunayowitz, Herr Peter Prazma von Bielkaw auf Leschna, Herr Wilhelm von Wrchlabe auf Kurowitz, Herr Albrecht Bukuffka von Bukuffky, Herr Stibor Drnowsky von Drnowitz und auf Drnowitz.

Welche Landes-Ordnung Anno 1562 zum andernmahl umbgedruckt und nacher auch Ao. 1585 Nebenst vielen andern verwichener Jahre, von denen Römischen Kaysern, Böheimbischen Königen und Marggraffen zu Mähren, alß Herren dieses Landes, verwilligten und Bekräfftigten Artickeln, Nemblichen vom Kayßer Ferdinando, Kayßer Maximiliano II. Hochlöblichster gedencken, auch von Ihro Kay: Maytt: Rudolpho den andern, alß Königen zu Böhmen und Marggraffen zu Mähren, Unserm gnädigisten Herren, Welche dann auch Ihro Kay: Maytt: zusambt allen uhralten in diesem Lande erhaltenen gebräuchen und genoßenen Gewohnheiten, den Ständen dieses Marggraffthumbs bekräfftiget, und von denen hierzu erküsten Persohnen, fleißig und embsig durchsehen worden. In Ambte des Wohlgebohrnen Herren Herren Hincko Brtenizky von Waldstein auf Brtniz, Landeshauptmanns deß Marggraffthumbs Mähren. Jetzo aber Ao. 1596 bey zeit S. Joannis Baptistae in Ollmütz hinwieder aufs Neue fleißig aufgesucht und corrigiret. Undt weillen etliche artickel unterschieden und zertheilet in selbten beschrieben gewesen, solche in allen Ihren Worten, in vollkommenem Sensum und Verstande gesetzt, und in welcher Sachen ein Artickel zu dem andern gehört, mit einander verfasset worden ist. In beyweßen des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Stanislao Pawlowsky von Gottes Gnaden Bieschoffen zu Ollmütz, der Königl. Capellen in Böhmen Graffen, und Ihr Kay: Maytt: Rathe, Herren Friedrichen des Eltern von Zierotin, auf Selowitz Landeshaubtmann und Stadthaltern des Obristen Cammer-Ambts, des Marggraffthumbs Mähren, Ihro Röm: Kay: auch zu Hungarn und Böheimb Königl: Maytt: Rath, und Obristen Herrn Joachim Haugwitz von Biskupitz auf Rokytnicz, Obrister Land Richter ehegemelten Marggraffthumbs, Herr Johann des Eltern von Zierotin, auf Loßin, Herren Wilhelm von Raupaw auf Mladonowitz, und auf der Burgk zu Znaimb, Herren

...n von Raö...

Arkleb von Kunowitz, auf ungarischen Brodt, Herren Ludwigen v. Tobär auf Milotitz und Jaroslawitz, Herren Ladislao Bercka von der Leipe, und auch auf der Schönstadt Ihro Röm: Kay: auch zu Hungarn und Böheim Königl: Maytt: Rathe und Cammerern, Herren Ulrich Kragirs von Kraykı auf Datschiz, Herren Carl von Zirotin auf Drzewohoschtiz und Roßycz, Herren Carl von Lychtenstein und Nicklaßburg auff Eyßgrub und Feldtsperg, Herren Friedrich von Nachod auf Ober-Dunayowitz. Und auß dero Ritterschafft des Herrn Bernhardt Drnowsky von Drnowitz auff Rayez und der Burg Kunitz Obristen Hoffrichter des Marggraffthumbs Mähren, Herren Nicklaß von der Burg aufn Neuen Haußе, Unter-Cammerern ehegemeldten Marggraffthumbs, Herr Stibor Syrakowsky von Pyrkaw aufn Altdorff und Paskawen, Obristen Schreiber offtgemeldten Marggraffthumbs Mähren, Herrn Dietrich Podstatsky von Pruschinowitz auff der Podenstadt, Herrn Wentzel Morkowsky von Saßtrziel auf Boßkowitz. Ihro Röm: Kay: auch zu Hungarn und Böhaimb Königl. May. fürschneidern, Obristen Ambtleuthe und Landrechts-Sietzern, welcher ein ziemliche Anzahl von Herren und der Ritterschafft, so damahls versamlet gewesen, beygewohnet.

Zum Ersten folget die Antworth, so Ihre Kayßerl. Maytt. den Obristen Herren Ambt-Leuthen und Landtrechtsitzern, wegen der Landes-Ordnung gegeben.

Die Röm: Kays: auch zu Hungarn und Böheimb Königl: Maytt: alß Marggraff zu Mähren, unser Allergnädigster Herr haben deme allem, waß der Herr Cardinal Bieschoff zu Ollmütz, der Stadthalter der Landes-Haubtmannschafft, Obriste Ambt-Leuthe, und Landrechtsietzer, nebenst allen Ständen des Marggraffthumbs Mähren, auf allgemeinen gehaltenen Landtage in der Stadt Brünn ietzo verstrichenen bey Zeit S. Dorothea, diesen jetzigen 1602. Jahres beschlossen, und Ihnen vollmächtig mitgegeben worden.

Welches sie der Kay: und Königl: Maytt: durch Ihre Gesandten, dem Wohlgebohrnen Ladislao Bergke von der Leipe und Aych, auf der Schönstadt und Jaroßlawitz, Ihro Kay: Maytt: Rath, Cammerern und Obristen Cammerern deß Marggraffthumbs Mähren, und die Gestrengen Wilhelm Saubek von Zdetin auf Habrowan, Obristen Schreibern gemelten Marggraffthumbs Mähren, Wilhelm Dubsken von Trzebomyßlytz und auf Neuen Stadt, auf Ihr Credentialschreiben förderlich-mündlichen bey erlangter Audienz welche die Kay: Maytt: angehöret, hernach durch Ihre Memorial und Verzeichnuß in aller unterthänigkeit, demüthig fürgebracht gnädigst verstanden, Ihnen auch auf Ihr bemelt fürbringen, hernach gesetzte Antworth zu geben anbefohlen.

Zuförderist, demnach und alß gemelte Gesanten, auf befehl der Obristen Ambtleuthe und Landrechtssitzer und anstadt aller Ständen des Marggraffthumbs Mähren, bey der Kay: Maytt: in aller unterthänigkeit dieses Ansuchen thuen. Damit Ihr Kay: Maytt: Ihr etzliche Articel, hierumben sie sich gesambt dieser verwichenen Jahren auf denen Allgemeinen Landtagen, dem Lande und allen Innwohnern diesem Marggraffthumb zu Gutten, zu erhaltung unter Ihnen allen Friedens, gutter Ordnung und beförderung Rechts und Gerechtigkeiten verglichen, billichen und bekräfftigen nichts minders auch hierzu gnädigist verwilligen wolten,

darmit sie die Landes-Ordnung so Ao. 1535 zu Znaimb aufgerichtet gewesen, und Ao. 1562 in Druck außgegangen, jetzo aber hinwieder Ao. 1596 wegen vieler Mängel so sich hierin befunden durch die darzu verordnete Persohnen mit Fleiß durchsehen, corrigirt und verbessert worden (welche sie der Kay. May. zum übersehen und zu erwegen, demüthigist übergeben haben) möchten aufs Neue in Druck außgehen und dan solche obgemelte, wie aufs Neu beschlossene, alß auch zuvor andere Ihnen von denen Hochlöblichen Herren Vorfahren Ihr Kay. May. wie auch nit weniger von der jetzigen Ihro Kay. May. selbst Unserm Allergnädigsten Herren Bekräfftigte Artickel, sowohl auch über dies alles die Rechts-Ordnungen, derer sie Sich von Alters hero bey Ihren Gerichten gebrauchen, umb Männiglichen Berichts wegen, in schriefften verfasset worden seind, in die selbige Landes-Ordnung einverleiben und einschreiben lassen.

Wann dann die Kay: Maytt: dieses alles in dero gnädigste reiffe und gnugsambe Erwegung gezogen, und Sintemahlen Sie nicht alleine zu erhaltung gutter Ordnung, Recht und Gerechtigkeit, sondern auch den Ständen des Marggraffthumbs Mähren, wegen Ihrer treuen Nutzbahren und willigen Dienste mit Gnaden gewogen, auch dessen Ingedenck seindt, das bemelte Stände ehegemelten Marggraffthumbs Mähren, dieser vorhin verwichener Zeiten, dereutwegen zu vielmahlen die Kay: May: demüthigist Bittlichen angelanget, und umb Bekräfftigung Solcher, mit Neuer verbesserter Landes-Ordnung, und anderer nothwendigen Artickel unterthänigst gebetten, Und dieweilen Sie solche im Neuen verbesserte Landes-Ordnung und die darinn verleibte Artickel, zu erhalttung gutter richtigkeit Friedens, und Beförderung des rechtens und Gerechtigkeit, nutzlich, Bequem und Nothdürfftig zu sein erkennen.

Alß thuen Ihro Kay. May. alß König in Böheimb und Marggraff zu Mähren, und förderster Lands-Friedens gemäß, auch gutter Recht und Ordnung liebende Obrigkeit, zu demüthigster Bitte obgeschriebener Gesandten, und allen Ständen offt gemelten Marggraffthumbs Mähren, alß dero Getreuen Unterthanen, gnädigist bewilligen und bekräfftigen, Ihnen obgedachte in Neuen beschlossene Artickel, und allbereit verbesserte Landes-Ordnung, durch dero Kay. und König. Maytt. Brieff, damit Sie solche Landes-Ordnung, alß wie sie iezo in Neuen verbessert und corrigiret worden, in Druck außgehen lassen mögen. Jedoch zuvor und ehe solche Landes-Ordnung auß dem Druck publiciret wird, Sollen sie Ihr Kay: May: derselben in die Zehen Exemplar in die Kay: May: Böhaimische Hoff-Cantzley einstellen; Dieses Ihre Kay: May: die gemelten Gesandten, darnach sie sich, auch die Obristen Ambt-Leuthe und Landrechtsitzern, sowohl alle vier Stände deß Marggraffthumbs Mähren (denen Ihro Kay: May: mit Kay: Gnaden gewogen) zu richten haben, Gnädigistes unberichtet nicht lassen wollen. Decretum per Imperatoriam Maiestatem in Consilio Bohemico Pragae 14. Junij A. 1602.

Abschriefft des Land-Friedens bey Zeiten Kaysers Rudolphi unßers Herren.

Im Nahmen der Heiligen und Unzertheilten Dreyfaltigkeit Amen. Wir Rudolph der Andere von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayßer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien König,

Ertzhertzog zu Oesterreich, Marggraff zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien und Marggraff zu Laußnitz. Und wir Johann Bieschoff zu Ollmütz, Sdenco Lew vom Rosenthal und Blatne auf Kunicz, LandesHaubtmann deß Marggraffthumbs Mähren, Tschieneck von der Leipe, auf Gödingen, Obrister Marschalk des Königreichs Böhmen, Zacharias von Grätz auf Teltsch, Obrister Cammerer deß Marggraffthumbs Mähren, Znata von Lomnitz auf Rzitschan, Obrister Land-Richter deß Marggraffthumbs, Johann Hauckwitz von Bißkowitz auf Ratschitz und Chropin, Unter-Cammerer deß Marggraffthumbs Mähren, Hincko von Würben und Freydenthal, auf Bystrzytz, Ludwig Meßrzyczky von Lomnitz auf Jaromyrzny, Johann der Eltere von Zerotin auf Namiescht und Roschitz. Friederich von Zierotin auf Selowitz, Wohlgemelter Ihr Kay. May. Rath, Hartman von Lichtenstein und Nicklasburg, auf Waltitz, auch der Kay: May: Rath, Johann der Jüngere von Zierotin auf Brzezlawicz, Hincko Brtinczke von Waldtstein auf Brtnicz, Johann von Boßkowitz auf Triebaw, Heinrich Wentzel Kragirz von Kragku, auff Mladunowitz, Emil Osowsky von Dubrawitz auf Drebnitz, Dietrich von Kunowitz auf Ungarischen Brodt, Friedrich Brzeznicżky von Nachod auf Dunayowitz, Jacob Bielsky von Biely, Abbt deß Closters Wellehradt, Johann Ponetowsky von Ponetow, Abbt des Closters Hradischt, Sebastian Freytag von Tschepirach, Abbt zu Lucke. Aus der Ritterschafft: Bohusko Kokorsky von Kokor auff Laskow, Obrister HoffRichter des Marggraffthumbs Mähren, Nicklaß von Hradtku auf Hoschitz, Obrister Schreiber des Marggraffthumbs Mähren, Jaroß von Saßytrzyl, auf Boßkowitz, Caspar Konaß von Wydrzy auf Butschy, Bartholomeä Wanetzky von Gemnitzky, auf Waldtschy, Johan Praschma der Eltere von Bielkaw auff Urzyz, Bernard Drnowsky von Drnowitz auf Rayez, und Burgermeister und Rathmanne, auch Gemeinen der Städte Olmütz, Brünn, Znaimb, Iglau, Hradischt und Unitschow, Thuen kund hiermit diesen Brieff Jedermänniglichen daß wir zu vor Suchende die Ehre des Allmächtigen Gottes nachmahls zu erhaltung die gutte alte Gewohnheiten, Unsere Vorfahren, denen nach sich von Alters hero das Marggraffthumb Mähren gerichtet, und verhalten, die unordnung abgeschafft, der Stoltz der Muthwilligen Leuthe gedämpfft werde, welche gleich dem unvernünfftigen Vieh sich alle Weege den Satzungen, der Gerechtigkeit, dem Fried und der Einigkeit wiedersetzen thuen. Deme nach haben Wir auß keiner anderen Meinung allein das gutter Friede, Ordnung und Einigkeit, so zwischen unß allen Inwohnern deß Marggraffthumbs Mähren ist, zu der Ehre Gottes und unß allen, Geist- und Weltlichen zur Wohlfarth, auf lange Zeit erhalten werde, eine gemeine Verschreibung und Landfried, den alten Artickeln gemäß und diesen Marggraffthumb nothwendig, gemacht, geordnet, Machen und ordnen hier mit diesen Brieff, Bekräfftigen also, das wir und alle Innwohner des Marggraffthumbs, dieses alles so in diesem Brieffe vermeldet wird, schuldig sein, nachzukommen, und unabbrüchlich, bey unßern Christlichen Treuen und glauben, Immassen Treuen Ehr liebenden Leuthen gebühret. Dessen Wier Stände deß Fürstenthumbs Jägerndorff unß auch Betragen, auff Nachfolgende Maaß und Weiß.

Erstlich. Soll die Gerechtigkeit, so den Armen alß den reichen wiederfahren und derentwegen des Jahrs (wie von Alters hero, bey dem Fürstenthumb Jägern-

dorff gebräuchig gewesen) zweymal das Land-Recht gehalten werden. Und zwar Solches allemahl, den Herkommen nach, das erste den andern Mitwoch in der Fasten, und das andere den Mitwoch vor Mathaei.

Welchen nach die hergebrachte und mit den Land-Rechten zugleich confirmirte Affterrechte, und die Sessiones zu einreichung des Puhon, oder Ladungen gehalten werden. 1. Freytag vor Pfingsten, 2. Freytag nach Fronleichnamb, 3. nach Petri und Pauli, 4. Freytag nach S. Martinj, 5. Freytag vor S. Andreae und 6. Freytag vor Mariä Empfängnuß; dergestalt das weilen bey allhiesigen Fürstenthumb Jägerndorff, die kleinen Rechtsitzer nicht herkommens noch bräuchig, solches der Land-Cammerer, der Landrichter und der Landschreiber, wie zuvor also weiters besitzen und die darbey vorkommende Nothdurfften, dem Alten Herkommen nach befördern thuen.

Da auch eine oder mehrere Zusammenkunfften anzusetzen vonnöthen weren, sollen Wir uns mit nichten verhindern lassen, sondern zusammen kommen, ohne alle beyfällige außpflichte.

Bey solchen Zusammenkunfften soll jeder unter uns die Billigkeit von Sich wiederfahren laßen, Es seye im Gerichte auf Ladungen oder einigen andern vor Recht beschehenen Beschuldigungen, wie vor alters dieß Fürstenthumbs Ordnung mitbringet, alles der Herren und des Rechtens erkandtnus nach.

Und soll keiner auf den Andern mit macht greiffen, sondern ein jeder sol das seiniche durch friedliche Gerechtigkeit suchen, sich allen der Herren Urtheln und Aussprüchen nach, verhalten, deroselben Ihren erkantnußen nachkommen und Folge thuen. Item es soll Niemand ohne Ihr Kay. Maytt. oder des Landesfürsten und unserer aller deß Landes Innwohnern Bewilligung wegen seiner sachen auf keinen außländischen in andere frembde Länder mit gewalt greiffen. Alleine wird Jemands von seinen Benachbarten, so in einem andern Lande besessen, verkürtzet, der soll es erstlichen Ihr Kay: Maytt: dem Landes-Herren, dem Landes-Haubtmann und den Ständen vortragen und seine Gerechtigkeit anzeigen, und wan Ihme billiche weeg und Mittel von Ihro Kay. May. oder dem Landes-Fürsten, dem Landes-Haubtmann und denen Ständen geben und gewiesen werden, darauf soll Er bestehen. Im fahl aber die Königl. May. der Landesfürst, der Landeshauptmann und die Stände, durch Billiche und friedliche Mittel, Ihme zu seiner Gerechtigkeit nicht könten beförderlichen sein, Wollen Ihro Kay. May. der Landesherr, und wir alle Ihme nicht verlassen, sondern werden schuldig sein, Ihme zu seiner Gerechtigkeit, verhelfflichen zu sein.

Waß auch derselbe mit Ihrer Königl. May. deß Landesfürsten zulaß, des Landeshauptmanns und unser bewilligung, außer Landes fürnehme, solle Ihm dieß zu billiger Verfahrung seiner Gerechtigkeit, nicht gewehret werden, und wan Ihme die Billigkeit widerfahren, sol Er die annehmen, und sich wie zuvor allenthalben friedlich verhalten.

Item da sich Jemands auß den Innwohnern auß aigenen Willen widersetzen, und dem Könige, seiner Maytt. dem Landes-Fürsten, dem Landes-Haubtmann, und denen Ständen nicht gehorsamb leisten, des Landes Gerechtigkeit nit annehmen, auch wieder von sich nicht thun wolte, wieder Einen solchen soll die

Königl. May. der Landes Haubtmann und wir alle auffstehen, und Ihne durch allerley Mittel zwingen, damit Er in Einigkeit und gehorsamb lebe.

Item es soll Niemand unter unß und den Innwohnern mit wissen auf seinen Schlößern und Güttern solche Leuthe die außer Landes Jemandes beschädiget hätten, oder im Lande muthwilliger weiß schaden thun wolten, oder aber mit heimblichen Rauben umbgiengen, auffenthalten noch Haußen. Da aber Jemand solche Leuthe wissentlich aufhalten und solches auff Ihme wissentlich verführet würde, soll derselbe von unß allen vor einen bösen Menschen, Rauber und an seinen Ehren vergessenen geachtet werden, und sollen alle wieder Einen solchen einen Auffstand machen, demselben am Leib und Gutt, Innmassen an Einen an seinen Ehren vergeßlichen bösen Menschen gebüret, straffen.

Die Müntze soll im Fürstenthum Jägerndorff wie sonsten im Lande Schlesien, ohne Unterscheid, geb- und gangbahr sein.

Würde Sich aber eine falsche Müntz erregen, dieselbe soll verderbet, verbrennet, und in keinen Kauffen gebraucht werden. So auch jemands mit derselben ergriffen, der soll alß ein verfälscher gestrafft werden.

Wo auch Jemands auß denen Landständen oder Städten, Geist- oder Weltlichen, auf Ihren Schlößern oder Güttern, eine falsche Müntze, wie die nun were zu Müntzen, oder falsche Alchimisterey zu machen verstattet, solle zu demselben, alß zu einem Verfälscher, zu Halß und Gutt gegriffen werden.

Item es soll niemands den Kriegs-Leuthen in Städten, oder in Märckten, oder auf den Schlößern und Festungen, sich aufm Lande einzulegen verstatten, ohne wust und ankundigung deß LandesHaubtmanns, welcher allezeit im Lande zugegen ist, damit hierdurch das Land nit zu schaden käme. Es wäre dan sache, das solches Volck von dero Königl. May. zu dero defension gehalten und ins Land geschückt würde.

Item keiner auß allen Innwohnern des Fürstenthumbs Jägerndorff, soll hinter wust und willen derer Königl. May., des Landesfürsten, des Landes-Haubtmannes und der Stände, neue Schlößer besetzen.

Item da iemands auß Höchster Noth, schulden halber, oder seines besseren Nutzens wegen seine Gütter verkauffen oder versetzen müste, der soll und wird schuldig sein, in der Bered- und Verkauffung wohl vorzusehen, daß der Kauffer Ehe und zuvor Ihme daß Guth abgetretten und der Possess derselbten eingeraumet wird, zuvor, daß anstatt des bey dem Marggraffthumb Mähren, Gewöhnlichen Bekanntnuß-Brieffs, hier bey dem Fürstenthumb Jägerndorff, durch lange unerdänckliche Zeit hergebrachte Juramentum der Gewohnheit, und hierunten gesetzten notul nach praestire, sich nemblich in Besitz und von diesem Gutt, gegen Ihro Kay. Maytt., dem Landes-Fürsten, dem Landes-Haubtmann, denen Ständen und dem Lande, nach Allen Articeln des Landes-Frieden zu verhalten, und alles das ienige zu praestiren und zu thuen, waß sein Vorfahrer wegen solches Guths gethan hat und zu thuen schuldig gewesen, da aber der Kauffmann oder Pfandt-Mann solches zu thuen sich weigerte, oder unterließe, soll Ihm das guth nicht abgetretten, weder zum Kauff oder Verpfändung zugelassen werden. Wann aber Jemands, Geist- oder Weltlichen Standes seine Gütter verpfändet, und sie so

dan wiederumb einlösete, soll er schuldig sein alles das Jenige fleißig zu beobachten, und zu thuen, worzu Ihn das Land gewöhnliche Jurament verbindet. Und thäte Er solches nicht, so sollen solche Gütter dem Landesherren verfallen, und der Landesherr nebenst unß allen, soll wieder einen solchen auf sein und verfahren wie gegen einen Frieden-Brecher und stöhrer des Land-Friedens

Item da Einiges dem Landes-Herren verwürckt und heimgefallenes Guth Jemanden anderen rechtmäßig übergeben würde, so sol der jenige so es empfahet, ebenmäßig schuldig sein, das Landgewöhnlich Juramentum zum Landfrieden zu praestiren.

Welches Jurament dann auch ein Jedweder der etwann nach seinen Vatter, Bruder, Befreundten, oder auf weeg und weiß, wie es immer geschehen könnte, einiges Gutt in Besitz bekommen thäte, zu leisten und zwar bey Verlust und Verfällung solches Guttes verbunden sein soll.

Item es soll Niemands keinen Mordtbrenner, gewaltthätern, Verfälscher, Mörder, Strassen-Rauber, Dieben, einigerley beförderung und auffenthaltung thuen, noch geleidt ohne wissen und willen des Landes-Herren, oder des Landes-Haubtmanns geben, so aber Jemands deme zuwieder handelte, zu diesen solle geschrietten werden, als zu Einen mit Gesellen böser Leuthe, und gleichsamb hätte er die böse that selbst begangen, geachtet werden, und sonderlich wo etwann ein dergleichen übelthäter angetroffen würde, und derjenige bey dem Er angetroffen wird, rechtlichen wieder Ihm zu verfahren, nicht zulassen wolte, gegen demselben soll sich der Land-Herr und Wir alle verhalten und straffen wie von Alters gewohnheit ist.

Item die Landstrassen, sollen Jedwedern frey sein, den Armen wie den reichen, den Einheimbischen wie den Frembden, und sollen die Mauthen gebührlich genohmen, und gar keine ungebührliche erdacht noch genohmen werden.

Item alle Innwohner, des Landes Jägerndorff sollen sich in Vergleichungen, Verpfändungen, in Cammer- oder Geldtzünsen, verhalten nach denen alten gewöhnlichen Verschreibungen, Und da Einer in dergleichen wucherlichen Contracten und das er über 6 vom Hundert nehmen thäte, betretten würde, der soll nicht allein Brief und Siegel sambt der Capitals Summa verlohren haben, sondern es sol zu allen andern seinen Haab und Vermögen liegend und fahrend, gegrieffen werden, alß gegen Einen der wieder gutte Ordnung unordnungen zu erdencken, und Neuerung ins Land einzuführen sich unterstanden.

Item solte es sich eraignen, daß durch Verhängnuß Gottes vermittels böser Leuthe, ein- oder dem andern Standt sein Schloß, Fohrwerck oder Gutt, mit Gewalt oder Hinterlistigkeit weggenohmen würde, so solle der Landes-Herr und wir alle zusammen, alle mögligkeit anwenden, das solches Schloß, Fohrwerck oder Gutt wiederumb erobert, und seinem Herren zugestellet werde, und da es die Noth erforderte, daß der Landes-Haubtmann in dergleichen Begebenheiten selbst in aigener Persohn zu wieder abnehmung desselbigen sich begeben müste. Sollen wir schuldig sein alle auch in aigener Persohn, bald bey der erstern erforderung zu dem Herren Landes-Haubtmann zu erscheinen, und mit Ihme zu ziehen. Da es aber seiner Persöhnlichen Gegenwarth nicht erforderte, wird es auch unvonnöthen sein, das wir selbst erscheinen, sondern sollen unsere Leuthe zu Roß und Fuß

hienzuschücken schuldig sein, damit ein jeder bei den seinigen erhalten werde; Es wäre dann sach, das ein solches Schloß, Mayer-Hoff oder Gutt, durch einigerley unordentliches und wieder das Land Beschehenes oder sonsten böses Fürnehmen von Jemanden verlohren worden. Mit demselben sol nach des Landes-Herren, des Landes-Haubtmanns, und der Ständen willen gethan und gelassen werden.

Gleich wie unß auch hiernechst unsers Aydes verbündet, daß seiner Königl. May. zu Böhaimben, und dem Landesfürsten, auch dero Erben wir zu allen Zeiten treu und gewertig sein sollen, alß wollen wir unß auch, weder bey dero Lebzeiten noch bey Ihren Tode von Niemanden, von unserer Treu und Gebühr weder von unserer Ordnung und Freyheiten nöthigen und bringen lassen, sondern wollen Einmüthig bey einander stehen, unß nicht trennen, und alles das jenige einhellig thuen, waß unserer Treu gebühret, und zu des Fürstenthumbs Jägerndorff Wohlfarth, Ehre und Besten (vermög unserer Freyheiten) gereichet, alles bey Vermeidung der im Landfrieden begrieffenen Straff.

Wie nun auch die jetzigen Stände des Fürstenthumbs Jägerndorff in Exemplum der Vorfahrer, anstatt deß Bekanntnuß-Briefs diesen Landfrieden oben erwehnter massen und der hierunten gesetzten notul nach, bey derer annehmung kräfftiglich beschworen.

Also werden und sollen schuldig sein alle nachkommende Stände, Niemanden, außgenohmen, denselben gleichmäßig zur Zeit wie oben erwehnt, unter einem Innhalt zu beschwehren zu belieben, zu bewilligen, nachzukommen und zuhalten, was in diesem Landfrieden, wegen Ordnung und Rechtens einverleibet und beschrieben ist. Würde Sich aber Jemands Muthwillig wieder dem Willen des Landes-Herren, des Landes Haubtmanns und unser, auch diese unsere Ordnung setzen, und die Landesgewöhnliche praestanda nicht praestiren, derselbte soll förderlichen seines Standes, in welchem Er ist verlustiget, und sein Gutt soll zu Handen deß Landes-Herrn, und dem Lande verfallen, und wir alle sollen einander wieder Einen, dergleichen behülfflichen seyn, worauff auch der Landes-Herr, Landes-Haubtmann und wir seinethalben schlüssen, und in die Landes- oder Ambts-Register verschreiben würden, demselben nach soll von unß allen Inwohnern des Fürstenthumbs Jägerndorff, auch unseren nachkommenen, wieder Ihn gehandelt und verfahren werden, bieß in sein drittes Glied.

Wie nun die Löbl. Stände des Marggraffthumbs Mähren, bey Treu und Ehren sich verpflichtet, den unter sich aufgericht und beschlossenen Landfrieden, in allen articuln und puncten, getreu und unverbrüchlich nachzukommen, die damahlig glorwürdig Regierende Kay: und König: May: Rudolphus Secundus diese Ihre Verfassung auch sub dato Schloß Prag am Donnerstag S. Felici Anno 1579 allergdst. ratificiret, die Stände deß Fürstenthumbs Jägerndorff sich auch deren beständig berechtigter massen in so weith, alß es der unterscheidt der Lande, und daß in stätter Gewohnheit erhaltene Alte Herkommen mitgebracht, hiebevor beschriebener massen gebrauchet. Gleich dann Ihro Kay: und Kön: May: Allergnädigst billichen, und gewollet, das nach gelegenheit der Zeitten und umbstände daß Justitzweesen zu besserer, der Gerechtigkeit suchenden Partheyen, richtigerer gefaßet, auch waß Tunckel und von Alterthumb gleichsam unpracticirlich

worden, erkläret und corrigiret werden solle. Alß will sich gehorsamb versehen werden, es werden nicht alleine die hierbey beschehene Veränderungen, und daß die Beschreibung in deutscher sprach geschiehet, auch das Justitzweesen, sowohl bey denen Land-Rechten alß der Landes-Haubtmannschafft sofort in deutscher Sprach wirdt tractiret werden, in betrachtung, das doch in Jhro Kay. und Königl. May. Erblanden fast bey allen Instantien und Tribunalien die deutsche sprach introduciret, der gebrauch der Böheimbischen sprach, im Fürstenthumb Jägerndorff, auch fast gäntzlich abkommen, daß denen Rechtsitzern beschwerlich und denen Partheyen gefährlich ist, ob sachen so in einer unverständlichen Sprach fürgebracht und verhandelt werden sollen, zu richten, und sich richten zu lassen, wie von Jhro fürstl. Gnaden dem Landesfürsten gdgst. angesehen und erkennet, alß von Jhro Kay. undt Königl. May., auß Oberherrlicher Macht und Gewalt, allergnädigst genemb gehalten und ratificiret werden. Allermassen derley Veränderungen, wie auß baldt nachfolgender Allergnädigsten Bestättigung Weyland Kayßers Rudolphi Secundi Hochseeligsten Andencken erhellet, zuvor auch öffters geschehen, und vor genehm gehalten, auch schon in einem bey Zeiten Jhro Kay: und König: May: Maximiliani Secundi hochseeligster Gedächtnus Ao. 1570 an 13. Februarij zu Praag zwischen damahligen Landesfürsten und denen Ständen des Fürstenthumbs Jägerndorff, der Landes Recht und Ordnung, wegen aufgerichten Vergleich, daß die Landrechte in beeden Sprachen deutsch und Böhaimisch gehalten werden können.

Wie dann auch auß denen alten Land-Büchern und Pamatken zu ersehen, das die Land-Rechte vor allten Zeiten bey dem Fürstenthumb Jägerndorff in unterschiedenen Sprachen, allein alß von Ao. 1380 bieß Ao. 1404 Lateinisch, so dann bieß 1426 deutsch, und entlichen Böhaimisch gehalten worden.

Das Jurament zum Land-Frieden.

Ich N. N. Schwere hiermit zu Gott dem Allmächtigen, Maria der Hochwürdigen Mutter Gottes und allen Lieben Heyligen und dann dem durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren Herren Carl Eusebio deß heyligen Röm: Reichs Fürsten und Regirern des Hauses Lichtenstein, von Niklasburg, in Schlesien Hertzogen zu Troppau und Jägerndorff, Meinen Gnädigsten Landesfürsten und Herren Herrn, dero nachgesetzten Ambte der Landes-Haubtmannschafft, denen sammentlichen Herren Landständen, und allen denen Gewohnheiten rechten und Gerechtigkeiten dieses Fürstenthumbs Jägerndorff, demnach wohlgedachte Löbl. Herrn Landt-Stände, auf mein gehorsamb-bewegliches ansuchen und Bitten mir die Gnade gethan, und mich zu Einem Stand und Innwohner Bedeuten Fürstenthumbs Jägerndorff unter sich auff- und anzunehmen gewilliget, das Ich Höchstgedacht Jhro fürstl. Gnaden, dem Ambte der Landes-Haubtmannschafft und allen Herren Ständen des Fürstenthumbs Jägerndorff, wil getreu und gewärtig sein, selbte Ehren und respectiren, bey denen Landes-Gerechtigkeiten Treulich halten, allen schuldigen gehorsamb bezeugen, mit dem Gemeinen Lande, in allen der gebühr nach, höben und legen, und alles daß Jenige thun und praestiren, waß einen getreuen mitglied dieses Fürstenthumbs aignet und gebühret, und zu waß Ich und Ein jeglicher treuer Landsaß, durch den Land-Frieden, die Landes-Gesätze,

rechte und Gewohnheiten verbunden und verpflichtet. So wahr alß mir Gott helffe, die Hochwürdige Mutter Gottes Maria und alle Liebe Gottes heyl. Amen.

Abschriefft Ihr Kay: Maytt: Rudolphi deß andern Confirmation auff der Stände Beschluß wegen Translation des Landt- und Affter-Rechtens auff die alte weiße.

Wier Rudolph der Andere, von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, auch zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien, König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Marggraff zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien, und Marggraff zu Laußnitz. Thuen kund hiermit diesen Brieff Jedermänniglichen, demnach alle Vier Stände unsers Marggraffthumbs Mähren, unsere Liebe Getreue auff allgemeinen Landtag so Ao. 78 verwichenen Monaths nach Maria Himmelfarth in unserer Stadt Brünn gehalten worden. Hiermit sich einmüthig verglichen, damit Ihre Land- und Affterrechte auff andere Zeit und Termine, alß sie von Alters hero durch vorigen Landfrieden und der Landes-Ordnung außgesezt, gehalten wurden, versezt und gehalten werden möchten. Welches Wir Ihnen auch auff Ihre demüthige Bitt, durch unsern May. Brieff, wie es solcher dessen Datum auf unserem Praager Schloße Sonabends am Tage Nicolai desselben Jahres in sich weithläufftiger begreifft, und schleust gnädigst bekräfftiget haben. Alß haben hie vorgeschriebene alle vier Stände selben Marggraffthumbs Mähren, unß fürgebracht wie sie erkennet, welcher massen obgemelte Translation und Versetzung solcher Landrechts-Tage und voriger Affterrechte, zu welchen wir Ihnen damahls, wie obgedacht auf Ihr demüttige Bitt, auch verwilligt, und Ihnen solches auch gnädigist bekräfftiget, nicht zu geringen Schaden und Nachtheil Ihrer Nahrungen und Würthschafften, wie auch Ihren armen Unterthanen sich Extendirte, welche obgeschriebener uhrsachen wegen sich gedachte Stände des Marggraffthumbs Mähren auff allgemeinen Land-Tage, so Sontags nach Viti dieses 83. Jahrs in unserer Stadt Brünn gehalten worden, hierumben verglichen, damit es von denen zuvor transferirten und versetzten Land- und Affterrechten, nach alten gebrauche, nach derselben außgesetzten gewießen Zeiten, alß wie es zuvor bey Zeiten Ihrer Vorfahren gewesen, und es der vorige Landfrieden und die Lands-Ordnung außweisen, hinwieder gehalten wurden, und Ein iedes Land- und Affter-Recht an seiner Stadt verbleiben möge. Alß die Landrecht in unserer Stadt Olmütz, das erste Landrecht auf S. Joannis Baptistae und daß ander hernach auff Trium Regum. Und in unserer Stadt Brünn, das erste Landrecht andern Sontags in der Fasten und daß ander den Sontag nach Kunigunda. Die Affter-Rechte zu diesem gemelten Land-Recht, damit auch nach alten gebrauch gehalten würden, und die Ladungen sollen auch nach einander, wie es von Altershero gewesen, ergehen und hierauff offtgemelte Stände unsers Marggraffthumbs Mähren unterthänig gebetten, damit wir Ihnen solche Ihr einmüthige Vergleichung und gemelte Land- und Affter-Rechten, in die alte Ordnung wieder einsetzung gnädigst bekräfftigen wolten, Alß seind wir zu Ihrer demüthigen Bitte gewogen in gnädiger erwegung gemelter Stände vieler treuen fleißigen, nutzbahren und stätten Dienste so sie unsern Vorfahren, wie auch unß allwege

nützlich gethan, und noch zu thuen nicht unterlassen, und sonderlichen, Sintemahlen dieses gemelten Ständen, und Ihren armen Unterthanen, damit sie an Ihren Nahrungen nicht abnehmen, zu aufbauung und zu gutten gesein, und sich extendiren soll. Alß haben Wir mit gutten Bedacht, unsern eigen wissen und rath unser Lieben getreuen, auß Königl. Macht in Böhmen, und alß Marggraff in Mähren, zu solcher genenter Stände des Marggraffthumbs Mähren einhelliger Vergleichung und dieser Land= und Affter=Rechten, wie oben gemelt, in die alte Ordnung wieder Einsetzunge, gdgst. bewilliget, Ihnen solches gebilliget, verneuert und bekräfftiget. Und hiemit diesem unserm Kay. May. Brieff wissentlich hierzu gäntzlich verwilligen, und den Ständen solches alles billichen verneuern und bekräfftigen, dieß endtlich haben wollende, damit solches der Landestaffel auch den Privilegijs und Freyheiten des Marggraffthumbs Mähren, iezo und künfftiger Zeiten zu Nachtheil und Schaden nicht sein solle, besonders damit dieses alles, wie obgeschrieben, vermög genenter Stände, einmüthiger Vergleichung, vor Stett und Feste, wie es vor alters gewesen, auf kommende ewige Zeiten gehalten und bewahret werde, ohne unser künfftigen Könige in Böheimb und Marggraffen zu Mähren, aller Hindernuß und eintrag. Deme zu Uhrkund haben Wir unser Kay. Innsiegel zu diesen Briefe anzuhengen befohlen. Geben in unser Stadt Wien Monathtag, so war der Tag des Heyl. Hieronymi. Im Jahr des Herrn Ein Tausend Fünff Hundert drey und achtzig, und unserer Reiche des Römischen im Achten, des Hungarischen im Zwölfften und des Böhmischen in Neundten Jahr.

Von Besetzung der Landes-Ämbtern und Landes-Recht.

Wie nun weithers die von Weylandt König Wladislao Hochseeligster Gedächtnuß vermög seines Brieffes sub dato Offen am Sonabend S. Andreae deß Apostels Ao. 1492 zwischen denen Herren und der Ritterschafft des Marggraffthumbs Mähren wegen Besetzung des Landrechts erwachsene, und von Ihme vereinigte Differenz bey dem Fürstenthumb Jägerndorff nicht statt hat, in anmerkung, das daß Land=Recht allhier zu jederzeit und fürnehmblich die hohen Landes-Officirer meistens aus der Ritterschafft besetzet, und geheget worden.

Also ist bey dem Fürstenthumb Jägerndorff auch beständigen Herkommens, daß nach Innhalt eben dieses Brieffes Königs Wladislai, die Landes=Officirer alß der Landes-Haubtmann, der Land=Cammerer, der Land=Richter und Land=Schreiber von dem Landesfürsten dem Herkommen nach, allemahl mit Rath und Vorschlag der Stände durch taugliche und im Fürstenthumb, wohl und würcklich begütterte, und zwar das Ambt der Landes=Haubtmannschafft in Specie vermöge eines absonderlichen Privilegij König Wentzeslai Hochseeligsten Andencken de dato Praag am Sontag Laetare A. 1411, Ritter= oder Adel=Standes=Persohnen, dergestalt, das mit des Landesfürsten Vorwießen die Stände darauff votiren, und die vota sodan demselben überschücken, ersetzet werden, und obzwar nach der hergebrachten alten Mährischen Landes=Ordnung die Land=Rechte mit 14 Persohnen, nebenst denen Landes=Officirern besetzt werden sollen, so ist aber bey dem Fürstenthumb Jägerndorff Herkommens, das selbte mit 10 Persohnen nebenst denen Landes-Officiren besezt und geheget werden, wollen aber vermeinen, daß der Lan=

desbeschaffenheit nach die LandesRechte genug außkomblich mit 11 Perßhonen, zusambt denen Landes-Officiren, könne geheget, und darbey Ein Naletz oder Urtheil auf den Nothfal von 7 Perßhonen (und nicht weniger) abgefast und Publiciret werden.

Und sollen die Laudrechtsitzer wie Herkommens, wann ein oder der andere auß Ihnen abgehen thuet, eine andere taugliche Perßhon von denen Ständen, zu des Landesfürsten Bestettigung benennen und vorschlagen. Und gleichwie sowohl die Landrechtsitzer als auch die Landes-Officirer schuldig sein, die gewöhnlichen in der Landes-Ordnung vorgeschriebenen Juramenter allemahl bei Antrettung des Ambts und Nehmung der Session zu leisten. Also seind sie auch verbunden, bey Haltung der Landrechte, jedesmahls ohne alle Außflücht zu rechter Zeit zu erscheinen, und bies zu dessen Beendigung beständig beyzuwohnen, bey Vermeydung unnachbleibiger Bestraffung.

Solte aber Einem oder dem Andern Kranckheit, oder andere unvermeydentliche Verhinderungen vorfallen, wegen welchen Er gar nicht erscheinen köndte, so wird Er seine erhebliche uhrsachen, dem Ambt der Landes-Haubtmannschafft zeitlich mit gehöriger Beschehdenheit beyzubringen wissen, und es nicht unterlassen.

Nachdeme zwar vermög der alten Landes-Ordnung bey Verfassung der Naletz oder Urtheil gewiesse relatores pflegen benennet zu werden, so ist doch solches bey dem Fürstenthumb Jägerndorff niemahls Herkommens, noch bräuchig, sondern der Naletz oder Urthl, wird von denen Landrechtsietzern gemacht, geschrieben, und dem Landschreiber so dann zur publication zugestellet. Ingleichen verbleibet es mit denen Spolken (worunter alle und Jede aufgaben, Gemeinschafften, Vergleich und Contracten wie sie immer Nahmen haben, verstanden werden,) bey dem Alten Herkommen, daß nemlichen Sie wann sie anderster Ihre rechts beständigkeit haben sollen, dem Landrecht zu genehmhabung vorgetragen, und von dar, mit einer Landrechtlichen Belehrung zur Intabulation vor die Landtaffel gewiesen werden solle.

Damit auch bey denen Land-Rechten gute Ordnung erhalten, und die Rechtsitzer in Berathschlagung der vorkommenden Sachen nicht gehindert werden, sohl förderist Niemands sich bey gehegtem Landrecht in die schrancken, weder wo die Landrechtsietzer Ihre Session haben, noch wo die Partheyen Ihren Vortrag thuen, eindringen, sondern sich in allen beyseits ruhig und still halten, damit nicht vonnöthen seye, solche Excessen unbeliebig zu verweisen. Wie dan auch wan erforderlichen wäre, und denen Partheyen ein abtritt angedeutet werden solte, Jedermänniglich in der Stille und Bescheidentlich abzutretten nicht unterlassen wird. Es soll auch zu erhaltung gutter Policey und Vermeidung vieler Zanckerey einem Jeden standes und Ambts Gebühr nach, gebührende Ehr und Titul in sietzen Schreiben und Siegeln gegeben, und wieder einen Solchen, der hier wieder vorsetz- und freventlich handelte, dem Befund nach, mit straff verfahren werden. Wie nun bey dem Fürstenthumb Jägerndorff oben erwehnter massen, das Landrecht meistens nur durch die Ritter- und Adelschafft besezt zu werden pfleget, alß wird hierbey diese Ordnung observiret werden, das deß Königs Wladislai Expressen Vorbehalt und Verordnung nach, Erstlich sowohl bey denen Landrechten als Landes-

und allen andern Zusammenkunfften der Landes-Haubtman als Landesfürstl. Stadthalter, so dan der Land-Cammerer und nach Ihm der Land-Richter sitzen, und dem fürgang haben sol. Denen bey den Landrecht die Rechtsitzer, nach der Ordnung folgen, und sitzen wie sie zum Recht angenohmen werden. Es ereignete sich dan, das auch ein Herr ins Landrecht gezogen würde, so soll derselbige standeswegen allen andern Landrechtsitzern von Adel vor- und nechst nach denen Landes-Officiren gesetzt werden, welches auch bey denen Landes- und anderen Zusammenkunfften, und hiernechst noch dieses zu observiren ist, das denen Andern Ständen, so nicht im Landrecht sein, dem Geschlecht und Jahren nach (unangesehen reichthum oder Armuth) die Session gegeben und von Ihnen angenohmen werden soll, also das die alten Geschlechter unter die alten Geschlechter, und die jungen Geschlechter unter die Jungen Geschlechter Ihren Sietz haben sollen.

Waß aber anbelangendt die durch Kay: und Königl: Gnaden in Adelstandt neu erhobene Edel-Leuthe, wan einige dergleichen bey hießigem Fürstenthumb zum Land-Stand angenohmen würden, sollen sie dem Landes Brauch und Herkommens nach, die alten Geschlechter ehren, und hier nachgesetzter Notul nach schwehren, das sie Ihnen bieß ins dritte Glied inclusive nicht vorsitzen, noch vorzusitzen verlangen wollen, darmit in wiedrigen wieder Einen solchen nicht als einen wiederspenstigen Frewler verfahren werden darff.

Notul Juramenti Eines Neuen Edelmanns.

Ich N: schwere zu Gott dem Allmächtigen, Mariae Seiner gebenedeyten Mutter und allen lieben Hey: demnach die Löbl. Herren Landstände des Fürstenthumbs Jägerndorff Mir die Gnade gethan, mich unter dero Mittel, alß einen neuen Edelman an- und einzunehmen, daß Ich von heuntigen Tag an, mich aller derer Recht und Gewohnheit, derer die Adelstandt dieses Fürstenthumbs von Alters her zu gebrauchen berechtiget, wiel halten, alle gebührende Schuldigkeit von mir erleisten die eltern geschlechter Ehren, mich unter Sie nicht einmischen, sondern in gehen, sitzen, Schreiben, Siegeln und allen Begebenheiten, es sey in Zusammenkunfften oder wo es wolle, bies ins dritte Glied inclusive ihnen nachgehen, und nicht wiedersetzen. So wahr alß mir Gott helffe, die Hochwürdige Mutter Gottes, und alle Lieben Heilige Gottes, Amen.

Von denen Ladungen Böheimisch Puhon genant, und wie selbte bey dem Fürstenthumb Jägerndorff pflegen gehalten zu werden. Wer und wann man über denen Ladungen sitzen sohl.

Bey dem Fürstenthumb Jägerndorff sitzen in der Stadt Jägerndorff, und übernehmen die Ladungen (wie schon oben erwehnt) der Land-Cammerer, der Land-Richter und der Land-Schreiber sowohl bey haltung der Affter-Rechte, 1. den Freytag vor Pfingsten, 2. Freytag nach S. Martinj, alß auch bey der hierzu eigentlich benennten Zeiten, alß 3. Freytag nach Fronleichnamb. 4. Freytag vor Petri und Pauli und 5. Freytag vor S. Andreae, und dan 6. Freytag vor Mariae Empfängnuß jedesmal 2 tag und sollen bey diesen Zeiten alle Ladungen, so viel Ihrer Einkommen, von denen bedeuten Landes-Officiren und deß Land-

Schreibers aigenhändigen Handtschriefft in ein ordentliches Register, Ehe und zuvor sie von einander reißen, fleißig einschreiben und gar nichts außen gelassen werden, weilen die Ladung auf Gewinn und Verlust stehen.

Wie die Ladungen geschehen sollen.

Darmit aber auch mit denen Ladungen ordentlich und verläßlich procediret werde, solle die uhrsach der Klag deutlich und in möglichster Kürtze, mit des Klagenden und beklagenden theils, Namen und Titul inseriret, dem Herkommen nach, zwey oder wenigst ein Poruczník oder Vormünder mit benennet werden.

Welcher gestalten und durch wehm die Ladungen sollen insinuiret werden.

Wann nun die Puhon oder Ladung vorbemeltermassen übergeben und in die hier zu haltende Register ordentlich und vollständig eingetragen worden, wird solche von denen Landes-Officiren, dem Land-Bothen, böhmisch Puhonzy genannt, überantwortet, welcher Sie dem so geladen wird, auff sein Gutt oder Wohnung überbringet, und gleich wie der Puhonczy hierbey gar keine Zeit verliehren, sondern sobald er die Ladung empfangen, sich noch selbigen tag auff den weg machen, gar nicht saumen, sondern dieselbige auf schleinigste gehöriger Orthen abgeben soll. Also soll Ihm auch niemands hieran verhindern, und derjenige so geladen wird, soll sich vor ihm nicht verlaugnen lassen, sondern über die empfangene Ladung guttwillige und glaubwürdige schriefftliche bekantnuß geben.

So sich aber Jemands verlaugnen liesse, oder Jemands dem Landbott verhinderlich wäre, oder auch der Landbotte bey überbring- und Verkündigung der Ladung saumig gewesen, so soll auff dem erstern Fahl der Land-bothe die Ladung in deß geladenen Behaußung, denen darinnen befündlichen Leuthen, offentlich kund machen, und darmit dem geladenen möchte gesaget, auch Ihme die Ladung beygebracht werden, Sie aldar lassen. Zu seiner Beglaubigung aber, das Er aldar gewesen, soll Er wie Herkommens, entweder einen Spon in selbigen Hauße, außschneyden, und solchen oder ein anderes Zeichen zurucke bringen. Der Verhinderer aber, oder der sich gar an dem Puhonczy mit schlägen vergreiffen, oder in ander weiß mit schimpfflichen hönischen reden Ihn despectiren thätte, der sol alß ein Friedebrecher gestrafft werden, gleich auch der Land-Bott, umb seine Saumseligkeit, da Er entweder allzu langsamb oder gar nicht in loco gewesen wäre, und dessen überzeiget würde, soll gestalten Sachen nach mit Arrest oder sonsten gestrafft werden, dessen bezahlung ist von Jeder Meile 3 Groschen Sch.

Wie der Landes-Fürst geladen soll werden.

Daß der Landes-Fürst auß gewießen und hiernach specificirten Uhrsachen auch geladen werden kann, ist vermöge der alten Landesüblichen Ordnung Herkommens, jedoch sol dessen Ladung nicht durch den gewöhnlichen Landes-Bothen, sondern wann sie persöhnlich im Fürstenthumb seind, durch zwey Landstände geschehen, seind sie aber außer Landes, so sollen zwey Landstände erbetten, die Ladung in Ihren zuschreiben, an Seine Fürstl. Gnaden, dem Landes-Fürsten zu bringen, und keiner von denen Ständen sol sich hiervon, wann Er

umb solche mündt- oder schriefftliche Hinterbringung der Ladung ersucht wird, entschuldigen. Gleich auch der Landes-Fürst auff die Ladungen, wie andere der gerechtigkeit nach zu antworten schuldig ist.

In waßerley Fällen und Ursachen der Landes-Herr geladen werden kan.

Erstlich wegen der in Fürstenthumb habend: und genüssender Land-Gütter.

Zum Andern, wan von Ihro Fürstl. Gnaden dero Nachkommen oder dero Ambtleuthen Jemanden auf seinen Gutt Grund und Boden, wieder Ordnung und recht eingrieff geschehen thäte.

Zum Dritten. Da der Landes-Fürst Jemanden einige dero Gütter verschrieben und übergeben, und darbey die Vertrettung verwilliget hätte, wann dieser solcher Gütter halber etwann angefochten würde.

Zum Vierdten, in Bürgschaffts-Sachen, wann Jemands vor dem Landes-Fürsten gebürget, und die Bezahlung von dem Seinigen hätte thuen müssen.

Auf solche Ladungen, und wann sie mit vorgeschriebener geziehmender Reverenz geschehen, pfleget der Landes-Fürst durch seinen hierzu gevollmächtigten zu antworthen.

Wie der Landes-Fürst ladet.

Herentgegen und wann der Landes-Fürst Jemanden laden wolte, soll gleichermassen ein gewiesse Persohn gevollmächtiget werden, der die Ladung im Nahmen Ihro Fürstl. Gnaden oben erwehnter massen einbringen und verfertigen lasse.

Gleich auch versehen und billich ist, das wann Jemands, der Landesfürstl. Unterthauer Zeugnuß vonnöthen hätte.

Item wan sie gegen Jemanden was verwürcket, oder auch sonsten auf andere weiß, rechtmäßig und redliche schuldt schuldig wären, die Landesfürstliche Ambt-Leuthe auff ansuchen und Begehren ohne alle Ladung, die Zeugen zu Verführung der Sachen zugelassen und gefolget, wegen der Schulden verfallenen Poen und Bürgschaffts-Sachen, auch anderen Verpflichtungen, wieder die Unterthaner, die Billichkeit allemal wiederfahren lassen sollen, gestalten die Landesfürstl. Hoheit nach innhalt der Landes-Ordnung alles dieses der Billichkeit zu sein erkennet.

Von sonderbahren Ladungen und Erstlichen von Steckladungen, Böhmisch Puhon Zatkynie genandt.

Die-Steckladungen sollen alter Ordnung nach außgehen, und wo demnach eine solche Ladung den geladenen bey wehme es nun wolle, antriefft, der oder dieselbe werden schuldig sein, mit Ihme sich zu vergewiessen, und Ihne so fern Er eine Mannß-Persohn, Herren- oder Ritterstands ist, bey seinen Treuen und Ehren ins gelübnuß nehmen, das Er sich bey Verkündung der Ladungen auff das nechst künfftige Land-Recht, vor dem Landes-Haubtmann und die Landrechtsietzer gestellen und sich hören lassen, das Er sich zu derselben Ladung eingestellet habe. Würde auch Jemands in Einer Fürstl. Stadt mit dergleichen Ladungen betretten, und alldar nicht angloben, oder aber bey dieser Summa Geldes, darumb Er geladen nit verbürgen wolte, der sol auff den rathhauß angehalten werden. Im Fall aber derjenige, bey dem der geladene angetroffen wird, deme nicht nachkommen,

und sich mit Ihm nicht versicherte, sol Er schuldig sein, deme so geladen hat umb dieß warum Er geladen hat, zu antworthen. Und dafern aber der geladene mit solcher Ladung der Orthen, wo Er sich heimblich aufhaltet nicht angetroffen würde, mag der Kläger bald nach denen lezten Ladungen, so damahls ergangen, dem Herrn Landes-Haubtmann umb einen offentl. Brieff und Befelch, an alle Innwohner dieses Fürstenthumbs anlangen auff das mit den geladenen, bey wehme Er betretten würde, sich oben erwehnter massen versichert würde, und der Herr Landes-Haubtman sol diesen Brieff ertheilen, der Jenige auch, bey dem der geladene angetroffen wird, sol schuldig sein, sich mit Ihme oben verstandenermassen, zu versichern, und dem geladenen mit des Herrn Landes-Haubtmanns Brieff die Ladung zuzustellen. Welchem nach der geladene schuldig ist, zu dem allernechsten Land-Recht nacher Jägerndorff zu erscheinen und bey Vorlesung der Puhonen gegenwärtig zu sein. Darauff wird der Land-Richter sich alsogleich vor dem Recht durch Bürgschafft mit Ihme versichern, das er gestehen, verwarten, und auff die beschehene Beschuldigung gerecht werden wolle, könte Er aber nicht Bürgen haben, sol er bey Ehren und Treuen sich verpflichten, wan es auf seine Ladung kommen würde, zu antworthen und gerecht zu werden. Es wird aber der Jenige so sich mit dem geladenen, vermöge der Steck-Puhonß, oder des Landes-Haubtmanns gegebenen Briefe obbeschriebener massen, hat versichert, nicht gehalten sein, in eigener Persohn wegen solcher Steckung zum Land-Recht zu erscheinen, sondern kan durch schreiben oder durch gutte Freunde es zu wissen machen, das Er sich bey überreichung des Briefs, oder des Herrn Landes-Haubtmans Brief anbefohlener massen verhalten habe; da auch der Geladene seiner gethanen Verpflichtung nach, sich zu der Puhonen Verlesung oder zu dem Land-Recht nicht gestellen thäte, und der Jenige so sich mit Ihme hierüber versichert gehabt, daß es geschehen, beweißlich machte, wird nicht schuldig sein, vor ihm zu antworthen, weniger einige straff zu leyden.

Würde dann Ein Weibs-Persohn Herrn- oder Ritter-Standts dermassen mit einer Ladung geladen, oder mit des Landes-Haubtmanns Brieffe bey Jemand betretten, und könte nicht tüchtige Bürgen aufbringen, sol sie bey Ihren Treuen und Ehren verbunden, und ins gelöbnuß genohmen werden.

Würde aber solche Weibes-Persohn gethanen gelöbnus nit nachkommen, sol dieselbe vor ein ehrenlose Persohn gehalten und geachtet werden, und auff welche dermassen gesteckete Weibs-Persohn der Landrechtliche Außspruch ergienge und Sie gleicherweise nit könte Bürgen gestellen, sol sie der Obriste Land-Richter auch auf daß gelöbnuß nehmen.

Diesemnach und wann wieder Einen dermassen durch Steckung geladenen Herren oder Ritterstands Einiges Urtel ergienge, sol der Land-Richter sich mit Ihme versichern, daß Er dem Urtel ein Genügen thue, oder sich bey ersteren Affter-Recht vor die Officirer gestelle.

Von denen Steck-Ladungen auff die Außländer, o in anderen Ländern begüttert sein.

Gleichwie auch der Ao. 1528 zwischen dem Herren Frantz Graffen zu Sanct Georgen und Pößing, und Herren Heinrichen von Lichtenburg eröffneten Erkant-

nuß, die Außländer, so in andern Ländern begüttert sein, vor die Landes-Rechte des Marggrafftthumbs Mähren nicht haben können geladen werden. Also hat es beym Fürstenthumb Jägerndorff auch darbey sein beständiges Bewenden und sollen die Landes-Officirer, so über denen Puhonen oder Ladungen pflegen zu sietzen, keine dergleichen Ladung wieder frembde annehmen, es wäre dan, wan frembde oder Außländer sich untersingen, im Fürstenthumb unziembliche Handel und Insolentien anzufangen, Jemanden freventlich schaden zufügten, oder auch an seinen Ehren verleimbden, der oder dieselben sol den beleydigten im Fürstenthumb gerecht und so lang angehalten werden, bieß Er oder sie des begangenen Frevels halber nach der erkantnuß genug gethan, oder daß Er oder Sie, dem waß erkant, genug thuen wollen, durch genugsamb- und annehmliche Bürgen versichert haben.

Frembde oder Gäste so im Fürstenthumb nicht angesessen, wann sie Laden wollen, sollen zu recht Bürgen setzen.

Wann aber frembde, so in diesem Fürstenthumb Jägerndorff auch sonsten niergends angesessen Jemanden laden wollen, sollen sie durch annehmblich- und gnugsambe Bürgschafft verbürgen, daß sie in dem worinnen Ihnen schuldt gegeben werde, in diesem Fürstenthumb auch hinführo gerecht werden, und der rechtlichen erkantnuß genug thun wollen, hätten sie aber nicht Bürgen, sollen sie mit Arrest so lang angehalten werden, bies sie dem Recht der erkantnuß nach auch genug gethan haben.

Wann aber Außländer, so außer dieses Fürstenthumbs, in andern Ländern begüttert seynd, Jemands zum Recht Laden, oder aber an Jemandem ein Stoltz und Frevel oder auch Ehrenverletzung begingen, sollen sie alß frembde gleichmäßig Bürgen setzen, daß sie in dem, worinnen sie beschuldiget würden, auch in diesem Fürstenthumb, und vor diesem Rechte stehen, oder gerecht werden wollen, hätten sie aber nicht Bürgen, so sollen sie zu Handen des Landes-Haubtmanns bey Treuen und Ehren ins Gelöbnuß genohmen werden, daß sie Sich zum nechst folgenden Land-Recht gestellen wollen, da sie dan die Herren Rechtsietzer in die Bank (id est dem Herkommen nach) in Verhafft nehmen, und so lange anhalten, bieß von Ihnen denen Rechten nach auch genügen geschehen.

Von Sonnenscheinlichen Ladungen Böheimisch Puhony Slunecżny genannt.

Sonnenscheinliche Ladungen, soweit sie bey dem Fürstenthumb Jägerndorff im Brauch gewesen, werden in anderster nichts alß umb schriefftliche Zeugnuß wegen Stellung der Gezeugen und fürlegung schriefftlicher Urkunden gebraucht, alß in Vertrettung, in Bürgschafften, umb Geld und Vergleichungen und Unterscheiden sich von denen anderen gemeinen Ladungen nur in diesen daß die Sonnen-Ladungen nicht nur bey denen außgesetzten Zeitten und Affter-Rechten, sondern auch wann es der sachen beschleinigung erfordert, außer derselbten können übergeben und sollen dem geladenen aufs schleinigste zugeschicket werden.

Von vergeblich und Frewentlichen Ladungen und wäß Sie zuerkennen.

Vergeb- und Frewentliche Ladungen geschehen, wann über Brieffe, darüber vorhero schon geurtheilet worden, geladen wird. Item wer güttliche Vergleich und Beredungen auffhebt, und die nicht haltet, sondern wieder Vertrag oder der Herren Uhrtel Ladet, oder Jemanden spöttlichen Beschuldiget, zur ungebühr und mit Ehr verletzlichen worten laden thuet. Dergleichen Ladungen sollen von denen Herren Rechtsietzer nicht schlechthin, sondern genau und fleißig erwogen und gestalten Sachen nach, mit dem Rathhauß, auch auff andere weiß ernstlich bestrafft werden, auff daß mit dem Rechte nicht gescherzt, und die Partheyen vergebens umb getrieben, und an Ehren gekräncket werden.

Und obzwar nach alten recht und Gewohnheit bey des Fürstenthumbs Jägerndorff Landes-Rechten über die schäden und unkosten nicht pfleget geurtheilet zu werden, weillen aber jetziger Zeit Beschaffenheit nach die Vielfältigkeit unnöthiger Rechtshändel, auch die Billigkeit selbsten ein anderes erfordert. Alß sol auch hinförderst so bey denen Land-Rechten, alß auch dem Ambte der Landes-Haubtmannschafft gestalter Sachen nach, nicht minder über die Schäden und Unkosten alß über die Haubtsachen selbsten zugleich mit erkennet (werden).

Wie sich die Herren Landrechtsitzer beym Landrecht verhalten sollen.

Die Herren und Ritterschafft, so im Land-Recht sietzen, sollen ietzo und künfftiger Zeit verhalten, nach Außweisung des Land-Friedens, und wie bereits oben erwehnet, sollen sich zu denen benenten Zeiten einfünden, dem Landrecht bieß zur Auffgabe beywohnen, und ohne deß Landes-Haubtmanns und der Herren Rechtsietzer befündliche erhebligkeit und erlaubnuß nicht weg reißen. So aber einer oder der andere nicht kommen thäte, und billiche Ursachen seines Außenbleibens vor dem Landeshaubtmann und denen Rechtsitzern nicht vorzuwenden hätte, oder ohne Bewilligung des Landes-Haubtmanns und der Rechtsietzer, vor Auffgaab des Land-Rechts hinweg reisete, der sol von dem Landes-Haubtmann zum andern recht, das Er sich vor Ihn und die Rechtsietzer gestelle, beschücket und alßdann vorm Land-Recht aufs gelübnuß genohmen werden, Daß Er sich vor dem Landesfürsten (wann er im Fürstenthumb ist) auff dem Tag der Ihme von dem Landes-Haubtmann und denen Rechtsietzern benent wird, gestelle. Ist der Landesfürst aber nicht im Fürstenthumb, so soll ein solcher sich zum Land-Recht gestellen, und alldar die erkantnuß leyden, und ein solcher soll seines gelübnuß nicht eher loß sein, bieß Er dessen entweder von dem Landesfürsten, oder dem Landt-Recht durch Handreichung entlassen werde.

Die Herren Rechtsietzer sollen sich zu der von dem Landes-Haubtmann benendten Stund zum Landtrecht einfünden.

Die Landrechtsietzer sollen sich zeitlichen auff die von dem Landes-Haubtmann genente und angesetzte Stunde im Landtrecht fünden lassen, damit man nach Ihnen nicht schicken und sie in Herbergen suchen dörffte, und wann sie zusamben kommen seindt, soll jeder sich auff seine Stell setzen, allda sollen sie richten oder handlen dasienige, so die Nothdurfft erfordert, und sollen sich mit andern sachen nicht

verunmüßigen laßen, den Leuthen und Ihnen selbst die Zeit nicht vergebens zubringen, noch zu Unkosten Ursach geben. Deßgleichen diejenige, so vor dem Recht zu thuen haben, sollen mit Ihrer Nothdurft gefast erscheinen, waß Ladung fürkombt, soll der Kläger klagen, und der geladene darauff antworthen.

Würde aber Jemands hierauff saumig befunden, desselben Ladung soll ausgelescht werden, damit also die Ladungen nach einander gehen möchten.

Würde aber sich auß denen Landrechtsietzern Jemands zu der von dem Landes-Haubtmann benenten Stunde nicht fünden lassen, derselbe soll von denen Landrechtsietzern gestrafft werden.

Würde Er aber solches öffters thuen und zu der benenten Stund nicht erscheinen, dessen sich auch mit erheblichen Ursachen nicht entschuldigen könte, soll Er aufs geliebnuß genommen und mit Ihme verfahren werden, wie oben von denen, so muthwilliger weise gar außen bleiben, gemeldet worden.

Was die Landtrechtsitzer den ersten Tag beym Landrecht verrichten sollen.

Den ersten Tag, wann die Landrechtsietzer zum Landrecht einkommen seindt, und sich gesetzt haben, sollen sie förderlich das so am nechst verschienen Landrechte in die Taffel eingeleget und eingeschrieben worden ablesen lassen. Item nach Ablesung der Einlagen in die Landtaffel, solle das Land-Recht geheget, und nach gehegtem Rechte sollen die Ladungen abgelesen und verkündiget werden, und nach Verlesung derselben sol nur eine Ladung, nemblich die erste vorgenohmen und darüber geurtheilet und gesprochen werden, und so forth. An deß folgenden Tages aber sollen die Ladungen um Bürgschafft, nach dem aber, nach alter Ordnung, die alten Ladungen, wie die in dem Land-Register verschrieben seindt, ordentlich vorgenohmen und geurtheilet, und sol hiermit nit umbgewechßelt, oder außgeglaubt werden, Es beträffe dan Jemand auß frembden Landen.

Würde aber irgends eine Weibs-Persohn was bey denen Rechten zu thuen haben, sie wäre eine Frau, Wittib, oder Jungfrau, derselben Ladungen sollen zuförderist vor andern vorgenommen, damit sie bey Gerichten nicht aufgehalten werden.

Daß Landt-Recht wirdt also geheget.

Daß Land-Recht wird geheget, auß macht des Allmächtigen Gottes, seiner werthen Mutter und Aller Heiligen, in Krafft deß Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Caroli Eusebij, deß heiligen Röm. Reichs Fürsten und Regierern deß Haußes Lichtenstein von Nickolspurg, Hertzogens in Schleßien, zu Troppau und Jägerndorff, in Macht deß Herrn Landes-Haubtmanns, deß Herrn Land-Cammerers, deß Herren Land-Richters und in Macht aller Herren Land-Rechtsietzer, dergestalt, daß bey diesem Recht ein Jeder, Arm und reich, frey und Macht haben soll, seine Gerechtigkeit in Klagen und Antworten fürzubringen, darbey sol er sich aber gebührlich und ehrbar verhalten. Würde aber deme zuwieder von Jemands waß fürgenommen, derselbige sol nach seinen Verschulden gestraffet werden.

Des Herrn Landes-Haubtmanns Aydt.

Ich N: N: gelobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, der Mutter Gottes und allen Heiligen, und dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn N: und allen Ständen deß Fürstenthumbs Jägerndorff, daß Ich wiel und soll das mier anvertraute Ambt der Landes-Haubtmannschaft bedeuten Fürstenthumbs recht führen und denselben vorstehen, dem Armen und Reichen, darinnen die Billigkeit erfolgen lassen, die Wahrheit eyffern, und die unbilligkeit dämpfen, die rathschläge in gehaimb halten und verschweigen und in solchem Ambte einem oder dem andern nichts (zu) Liebe oder Gefallen thue, sondern dieß Ambt getreulich wie es von alters hero zu recht gewest auff mir tragen. Alß wahr mir Gott helffe, die Gebenedeyte Mutter Gottes und alle Heyligen.

Deß Land-Cammerers Aydt.

Ich N: N: Gelobe und Schwehre zu Gott dem Allmächtigen, der Mutter Gottes, und allen Heiligen, und dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn N: N: und allen Ständen deß Fürstenthumbs Jägerndorff, daß Ich sol und wiel das mir anvertraute Land-Cammer-Ambt bedeuten Fürstenthumbs, bey der Land-Taffel, und waß in Meinen Ambte zuständig recht, getreulich und redlich führen, darinnen den Armen alß den Reichen, den Geist- alß den Weltlichen recht thuen, so weith sich mein Verstandt erstreckt, unangesehen Freundtschafft noch Feindtschafft, Geschenck und Gaaben, wiel und sol auch die Gehaimbigkeit der Rathschläge verschwiegen halten, alß wahr mir Gott helffe, die Mutter Gottes und alle Heiligen.

Des Land-Richters Aydt.

Ich N: N: gelobe und Schwöhre zu Gott dem Allmächtigen, der Mutter Gottes und allen Heiligen und dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn N: N: und allen Ständen deß Fürstenthumbs Jägerndorff, daß Ich wil und soll das mir anvertraute Land-Richter-Ambt bey der Land-Taffel bedeuten Fürstenthumbs, und waß meinem Ambte zuständig, recht, getreulich und redlich führen, den Armen alß den Reichen, Geist- oder Weltlichen darinnen recht thuen, so weith sich mein Verstandt erstreckt, unangesehen Freundtschafft oder Feindtschafft, Geschenck oder Gaaben, wil vnd sol auch die Gehaimbligkeit der Rathschläge verschwiegen halten, alß wahr mir Gott helffe, die Mutter Gottes und alle Heiligen.

Der Aydt zum Landt-Recht.

Ich N: N: gelobe und schwöhre zu Gott dem Allmächtigen, der Mutter Gottes und allen Heiligen, und dem durchlauchtigsten Fürsten und Herren N: N: Meinen Gnädigen Landes-Fürsten und Herren, daß Ich wiel und sol im Gericht und Land-Rechte bedeuten Fürstenthumbs den Armen alß den Reichen, Geist- oder Weltlichen, so weit sich mein Verstandt erstreckt, unangesehen Freundschafft noch Feindschafft, Geschänk noch Gaaben, gerechte Urtheil sprechen, die Wahrheit eyfern, daß Unrecht dämpfen und die Geheimigkeit der Rathschläge verschweigen.

Des Landschreibers oder dessen Verwalters Aydt.

Ich N: N: gelobe und schwöhre zu Gott dem Allmächtigen, der Mutter Gottes und allen Heiligen und dem durchlauchtigsten Fürsten und Herren N: N: Meinem Gnädigstem Landes-Fürsten und Herren, allen Ständen des Fürstenthumbs Jägerndorff, daß Ich wiel und sol das Ambt der Landes-Schreiberey bey der Land-Taffel bedeuten Fürstenthumbs, bey den Registern und bey all demjenigen, so Meinem Ambt zustehet, recht, getreu und redlich außrichten und versehen, den Armen alß den Reichen, den Geist- und Weltlichen die Gerechtigkeit verhelffen, nicht ansehen Freundtschafft noch Feindtschafft, Geschenck noch Gaaben, wil und soll auch die Heimbligkeit der Rathschläge verschwiegen halten. Alß wahr mir Gott helffe, die Mutter Gottes und alle Heiligen.

Vom erstandenen Recht.

Item begebe es sich, das Jemand bey Verkündigung der Ladungen auf Einem, so nicht erschienen, das Stand-Recht bitten wolte, sol selbiges Ihme nicht gegeben, noch von dem Landschreiber verschrieben werden, bieß allererst nach außkündigung aller Ladungen.

Folgen die Uhrsachen, wormit daß erstandene Recht entschuldiget wirdt, welche Uhrsachen, noch bey wehrend und vor auffgehobenem Land-Recht, müßen eingebracht und von denen Landrechtsiezern gebilliget werden.

Zum ersten die Kranckheit und diese sol dermassen dargethan werden. Derjenige so geladen worden und seiner Kranckheit halber nit erschienen, sol durch glaubwürdige Persħonen, oder durch sein Schreiben die Kranckheit anmelden, aufschueb bitten und dieselbte beym künfftigen Affter-Recht durch glaubwürdige Zeugnuß erweisen, könte Er aber solcher Kranckheit halber zum Affter-Rechten nicht gestehen, noch dermassen seine Kranckheit verführen, sol Er sich bey der nechst darauf folgenden Session der Landes-Officirer vor sie gestellen, und dan seine Kranckheit verführen, könte Er dan auff dieselbe Zeit auch nicht erscheinen, sol ihm der Tag abermahlen bieß zur dritten Session auffgeschoben werden. Alß da sol Er sich gestellen wie Er kan und mag. Könte Er durch Kranckheit sich noch nicht gestellen, soll Er auff das nechste LandRecht gestehen, und so Er sich also fürgestellet und seiner fürgewandten Kranckheit halben, so Er nur seinen Gesund wieder bekommen, kein glauben gegeben werden wolte, sol Er sich deß mit seinem Eyd purgiren. Stürbe Er aber indeß, sol solches Ihme und seinen Erben nicht zu schaden lauffen, und mögen derowegen wieder aufs neu geladen werden.

Aydt des Krancken.

Er sol zween Finger gegen der Sonnen aufheben und sprechen: So wahr schwere ich zu Gott dem Allmächtigen, daß Ich dermassen kranck gewesen, das Ich nit forth kommen können, weder einig erdachte List hierinn gebrauchet habe, dardurch Ich dem N: in der Sache nit geantwortet, sondern solches ist aus Verhinderung Meiner Kranckheit beschehen. Alß helffe mir ꝛc.

Die andere Ursach des nichterscheinens ist, wan Jemands außer Landes were, und mit der Ladung im Fürstenthumb nicht angetroffen werde, derselbe soll auffschub bieß zum andern Land-Rechte haben, der Landes-Haubtmann aber und die Land-Rechtsietzer werden Ihm noch bey selbigem Land-Recht zu wiessen machen, das Er geladen worden und zum andern Land-Recht erscheinen sol, und nach solcher beschückung ist er schuldig zu erscheinen.

Wann aber der Geladene bey irgend einem Herren in einer Belägerung im Kriege oder sonsten dergleichen Dienste wehre, wie sichs bießweillen in Kriegs-Zeitten zuträgt, das Er demnach von seinem Herren mit Gliempff und Ehren nit abkommen könte, so sol Ihme der Tag zum dritten Land-Recht verschoben werden. Thätte Er aber auch nicht zum dritten Land-Recht erscheinen, so sol wieder Ihn, alß einen der Muthwillig aussen bleibet, das Stand-Recht erkennet werden.

Die dritte Ursach in diese, Wann die Landesherrliche Obrigkeit Jemand zu seiner Nothdurfft, oder auch deß Fürstenthumbs Bothschafft reiß oder zu sich beruffen und Solches dem Landes-Haubtmann und dennen Herren Landrechtsietzern, von deroselben zu wiessen gemacht würde, daß Ihn dieselbigen verschückt, oder in Ihrer nothwendigen Sachen zu sich beruffen hätten, dem soll ein Auffschub bieß zum andern Recht gegeben werden. Würde nun Jemanden auß gemelten Ursachen bieß zum andern Rechts-Tage Auffschub gegeben und sein Ladung verschoben, dieselbe Persohn auch einige Sache zu führen über sich genommen hätte, und dieselbigen wären bey den hiervor ergangenen Rechts-Tägen angefangen, von denen Rechtssietzern aber auß beweglichen Ursachen aufgeschoben worden, so sollen dieselbigen hievor angefangene und verschobene Sachen, denselben Pershonen auch bieß zum andern Land-Rechte aufgeschoben werden.

Von Güttlichen Vergleich oder Verträgen.

Wann Partheyen die einander vors Land-Recht geladen haben, sich über Ihre Strittigkeit güttlich verglichen, sollen Sie vors Land-Recht tretten, den Vergleich anzeigen und bitten, darmit solcher gegen Erlegung der Verschreibungsgebühr ordentlich verschrieben werden möchte, welchen Vergleich der Landschreiber, so dan zu der Ladung einschreibet, und mag alßdan diese Rechts-Sache nicht mehr gereget werden.

Massen ein Jeglicher umb Verhüttung künfftiger wiederwerttigkeit wohl vorzusehen, und sich in Verschreibung deß Vergleichs, nicht seumig zu erzeigen hat, dann offtermahls sich zugetragen, und noch zutragen kan, das Vergleichungen geschehen, daruon die Befreundte keine Wissenschafft haben, derentwegen einander laden und antworthen thuen, und sol eine Jegliche Persohn, die der Vergleich angehet, dem Landschreiber die Vertragsgebührnus erlegen.

Von Vormündern oder Gewalttragern in der Ladung.

Hievor ist bey denen Ladungen von den Vormündern oder Gewalttragern meldung gethan, alßo das in der Ladung gesetzt wird. Zu einem Vormund oder Gewalttrager ordne und setze ich N. N. dan ein iedweder der da Laden thuet,

mag einen oder zween Vormündt- oder Gewalttrager setzen, denselben ist der Geladene zu antworthen schuldig, sowohl alß were der, so geladen hat, selbst zur Stelle, dann die Vormünder auff Gewinn und Verlust die Sache zu führen Macht haben.

Dieselben Vormündt haben die Sache mächtlich zu führen, weil der, so geladen, im Leben ist, und die Sache ihre Erörtherung nicht erlanget, dann derjenige, so laden thut, kann noch mag Kranckheit wegen umb Verschiebung des Tages nit Bitten, ist auch ihm solches zu thun unvonnöthen Auß Ursachen, weillen die Vormünder oder Gewalttrager die Klag und daß recht so gut als wenn Er selbst zur Stelle wäre, führen können. Stürbe aber der Principal zuvor, mögen die Vormünd derselben Ladung klagen, der beklagte aber kan sich derselben Ladung erwehren, weillen der Principal mit Tod abgegangen ist, Hätten sie den einigerley fueg oder recht, alß durch gesamblete Hand oder in andere wege daran, und Sie auff dieselbige Ladung wegen Gedächtnuß willen geklagt, mögen Sie aufs Neue derowegen klagen oder laden.

Da aber der geladene nachdem Er sich auff die Ladung eingestelt hätte, auß erhaischender Nothdurfft von Landrecht anheims verreisete, und an seiner Stadt einen Vormündt oder Befelchhaber, der anstatt seiner antworthen solt, verordnen wolte, der Kläger aber Ihme solches verreisen nit zulaßen wolt, sollen die Herren Rechtsietzer die Ladung nothdürfftig übersehen und den Handel fleißig erwegen, befünden sie dann des Geladenen Ehrhafft, sollen sie ihm anheimbs zu verreisen erlauben, und seinen geordneten Vormündt zu derselben Ladung verzeichnen lassen. Waß dan für ein Urtel oder Spruch den Gewalttägern fält, demeselben wird der geladene bey nechsten Affter-Recht ein Genügen zu thuen schuldig sein.

Begiebe sichs aber, daß des Klägers Vormundt durch Kranckheit oder andere Ursachen halben zu außübung der sachen nit erscheinen köndt, und der Kläger selbst dieser Sachen nicht gerichtlichen außwarthen möchte, mag Er Ihme einen andern Vormundt oder Gewalt-Trager ordnen und den verschreiben lassen.

Wie sichs zu verhalten, wann der Landes-Herr selbst Persħönlich beym Land-Recht, oder wann Er nicht dar ist.

Da soll dessen Schwerd, mit der Spitzen nach aufwerts, und der Landes-Haubtmann mit seiner Spietzen abwerths, so lang alß der Landes-Herr zur Stelle ist, gehalten werden, und der Jenige, so des Landes-Herren Schwerd hält, sol im schranken stehen, der aber so des Landes Haubtmanns Schwerth halten thuet, außer dem Schrancken sitzen, zu einem Zeichen der forcht und Beschützung der Gerechtigkeit, so Jemands darwieder handelte.

Were aber der Landes-Herr nicht selbst Persħönlich beym Land-Recht, sol der Landes-Haubtmann auff dem Landesfürstl. Stuhl sitzen, seine Stelle halten, und sein Schwerth mit der Spietzen aufwerths zu halten befehlen, mit demselben soll auff der Banck in den Schrancken gestanden, nicht auf der Achsel, sondern auff dem Arm oder Ellenbogen gehalten werden, und der Landesfürstl. Stuhl soll so lange stehen und von dem Landes-Haubtmann besessen werden, alß lang der Landes-Herr sich in der Stadt befündet, und daß Land-Recht gehalten wird.

Wann aber der Landes-Herr außer der Stadt verreisete, sol dessen Stuhl weggenommen werden, und der Landes-Haubtmann auff seinen sonsten gewöhnlichen Orth sietzen, bieß zu aufgebung des Landrechts, es soll auch sein und der Landesrechtsietzerstelle mit saubern Teppichten bedeckt und bekleydet seyn.

Wann sich ereignet, das Jemands von denen Ständen aufs Neue ins Landrecht beruffen würde, der zuvor den gewöhnlichen Aydt nicht geleistet hätte, Ein solcher soll, wann das Landrecht geheget wird, und sich die Herren Rechtsitzer gesetzt haben, auf erfordern mit entblösten Haubte in die Schrancken tretten, darauff die Herren Rechtsietzer auffstehen, und der erforderte soll zwey Fünger aufheben, und den gewöhnlichen Ayd den Land-Schreiber nachsprechen.

Der Orthen wo das Landrecht geheget wird, soll niemands mit wehr oder Waffen eingehen.

Auch soll niemand sich der Orthen, wo das Landrecht geheget wird, mit wehr oder waffen (ausserhalb der Landrecht-Sietzer), dem alten Gebrauch nach finden lassen. Da sich aber Jemands deme nicht gemäß verhielte, und mit einigem Gewehr in die Land-Stuben käme, wieder einen solchen soll verfahren werden nach des Landrechts-Erkantnuß.

Von den Stellen beym Gerichte und bey denen allgemeinen Land-Zusammenkunfften, wo ein und der andere Stand stehen oder sietzen soll.

Wie ein und der andere Stand, so bey denen Land-Rechten alß auch denen Landes- und anderen Zusammenkunfften sitzen sol, ist oben Fol. 24 (S. 15) schon erwehnet, jedoch sollen die Sessiones (wie Herkommens) zu beyden Seitten seyn, die Diener aber sollen sich unter die Stände gar nicht eindrengen, noch vermischen.

Diejenigen, so bey Gericht zu thun haben, wo sie Ihren Standt haben sollen.

Alle diejenigen, so vor diesem Rechte zuthun haben, sie sein Herren-, Ritter- oder andere Standes-Jnwohner dieses Fürstenthumbs Jägerndorff, oder Frembde, sollen in einem darzu gemachten Schrancken stehen, und ihre Sach fürbringen, in demselben Schranken sol außer derjenigen, so vor Gerichte zu thuen haben, oder Ihnen Beystandt leisten, Niemand tretten. Würde aber hierüber Jemands betretten, so sich dermassen zu Ihnen eindringen, und denen so vor Gerichte zu thuen hätten, die Stellen vertretten thätte, derselbe sol nach Erkandtnuß des Landrechts gestrafft werden.

Wann der Ladung nach geklaget wird, wie sich derselben zu erwehren.

Obzwar nach vorheriger gewohnheit breuchig gewesen, das auf vorgebrachte Klag der beklagte zu drey unterschiedlichen mahlen seine einwendungen wieder die Klag einbringen können, weilen aber solches nur zu der Sachen Verzügligkeit und Verliehrung vieller Zeit gereichet, alß wird vor billicher befunden, daß der Beklagte, dafern Er sich der Klage auf einige weiß zu erwehren vermeinet, seine einwendungen (exceptiones dilatoriae) alle zusamben auff einmahl vorbringen, und das Landrecht bitten thue zu erkennen, ob er zu antwortten schuldig wäre. Nach solchen Vortrag sol der Land-Richter die Land-Rechtsietzer zusammen tretten lassen, und sie der Klag

wie auch des beklagten gegenwehr erinnern, darauff sol er einen von den Land-Rechtsietzern nach seinen Belieben umb sein Guttduncken fragen, und alsoforth, doch nicht dermassen, wie sie in der Ordnung nach einander sietzen oder stehen, sondern auf eine, dan wieder auff die andere Seitten. Wann nun alle Land-Recht-sietzer Ihre meinung gesaget, darüber der Landes-Haubtmann und der Landes-Cammerer, wie auch lezlich der Landrichter selbst, seine meynung eröffnet, und sich in dem Votatz oder Rathschluß vereiniget hetten, daß die erwöhrung billich, sollen sie einen Spruch oder Urtheil, daß der Beklagte auff diese Ladung zu antworthen nicht schuldig sey, machen. Wehre aber die Gegenwehr unbillich, sollen die Landrechtsietzer wieder niedersetzen, und der Landrichter soll dem Beklagten zu antworthen aufferlegen. Nachdeme nun die Klage und antworth darauff vorgebracht und verführet worden, und die Land-Rechtsietzer sich wegen des Urthels vereiniget, sol der Landrichter mit denen Landrechtsietzern daß Urtel abfassen, und dem Landschreiber zur Ablesung übergeben.

Von Erwehrung der Ladung mit dem Titul (exceptio tituli).

Gleichwie bey der Alten Mährischen Landes-Ordnung der sehr üble und nur zu lauterem umbtrieb und verzügligkeit der Sachen ziehlende Mießbrauch, wo man sich bey ermangelung aller andern Ursachen eintzig wegen nicht genugsamb gegebenen Titul bieß zum drittenmal der Klage erwehren wollen, bereits abgethan worden.

Also ist und bleibet bey dem Fürstenthumb Jägerndorff alldasigen Auffsatz nach bestendigen Herkommens, daß wan derjenige so ladet, in der Ladung nur deß geladenen Tauff- und Geschlechts-Nahmen, mit seinen damahligen gebräuchigen Titul, oder so Er derer mehr alß einen hätte, mit dem vornembsten nennen und in die Ladung setzen thuet, sol solche Ladung vor ordentlich und richtig erkennet werden, und der geladene darauff zu antworthen schuldig seyn, und weilen das urthel sich allemahl mit der Ladung vergleichen sol, alß ist solche Vergleichung nicht nach den worten, sondern vielmehr nach dem eigentlichen Sensu der Sachen zu verstehen.

Derentwegen und damit Niemandten an seinen Ehren nachtheil geschehe, bey abfaßung des urthels dahin zu versehen, das wan sich zeit hangender Ladung mit Jemandten der Titul geendert, dieselben der Verenderung nach mit den Worten, dießer Zeit, oder jener Zeit, in den außspruch gesetzet werden. Also daß wann die geladene nach beschehener Ladung einen andern Titul bekommen hätten, dieser neue Titul in dem Urthel mit dem Zusatz der Zeit gegeben werden soll.

Und zwar wann der geladene ia einige einwendung des Tituls halber vorzubringen hätte, sol Ihme solches nit zum Ersten, andern oder drittenmahl erlaubet sein, sondern Er sol (wie in hiebevorigen articul erwehnet) diese und alle andere Einwendungen, wormit Er sich der Ladung zu erwehren vermeinet, auf Einmal vorbringen.

Von denen Land-Rechtsietzern sol keiner unbefraget sein guttachten geben.

Im Votatz sol keiner von denen Land-Rechtsietzern reden, sondern der sol antworthen, der vom Land-Richter wird befraget werden.

Da auch einer des andern Guttachten beyfallen thätte, sol Er vom Landrichter angemahnet werden, die uhrsach, warumb Er sich mit solchem zu vergleichen vermeine, zu eröffnen, könte er nun solche nicht anzeigen, sol es vor nichts geachtet, und vor kein guttachten gehalten werden.

Solte aber Einer ehender Ehr von dem Land-Richter zur sache guttachtlich zu reden ermahnet würde, sich in reden fürzucken, sol ers ihme nicht gestatten, heißen Stielschweigen und wan Ers auf die dritte Verwahrung zu thun nit unterließe, sollen ihn die Land-Rechtsietzer darumb bestraffen. Und dieses sol auch bey denen Landes-Zusammenkunfften in fleißige Beobachtung genommen werden.

Wie die Naletz oder Uhrtel abzufaßen.

Zwischen diesen und diesen ist befunden worden, das der Beklagte auf die Ladung nit darf antworthen, und auf solchen fahl kan der Kläger den Beklagten umb dieser Klage willen, von Neuen wieder laden, weillen nicht wieder die Sache, sondern wieder die Ladung erkennet worden.

Wann aber gesetzt würde, daß diesem nicht geantwortet werden solle, so ist die gantze Sache, warumben geklaget und geladen worden, schon verlohren.

Es sol auch in allwege, es betreffe einen waß Standes Er sein möchte, der Kläger in dem Naletz oder Urtel vor, und der Beklagte nachgesetzt werden, gesetzt das es auch eine Sach wäre, das es den Landes-Herren selbsten antreffen thätte. Wie zuvor erwehnt, werden im Fürstenthumb Jägerndorff die Naletz oder Urtel vom gantzen Landtrecht gemacht, und thuet nach dessen Verferttigung der Land-Richter die Parthen ermahnen, das Urtel anzuhören, und wird solches von dem Land-Schreiber abgeleßen.

Von denen Landtrechtlichen Erkantnußen kan unmittelbahr an die Königl: May: zu Böheimben appelliret werden.

Obzwar der Alten Mährischen Landes-Ordnung nach, beede Partheyen, sich der Landrechtlichen Urthel allerdings bequemen und ohne weitere Provocation darbey bleiben müßen. Gestalten auch bey dem Fürstenthumb Jägerndorff und dessen Landes-Acten kein wiedriges Exempel zu befünden ist, weilen aber der zeiten Beschaffenheit ein anderes erfordert, die regierende Kayßer: und Kön: May: alß Obrister Landesfürst auch vermög Ihrer obangezogenen Allergnädigsten Verbescheidung, daß die Provocationes, so von denen Landrechten, alß dem Ambte der Landes-Haubtmannschafft an Sie unmittelbahr ergehen sollen, allergnädigst gehabt haben wollen.

Alß soll deme hinförderst nachgelebet, und die Appellationes, so von denen Landrechten, alß dem Ambte der Landes-Haubtmannschafft an die Königl: Maytt: unmittelbahr zugelaßen werden, es sollen aber die Landrechtsietzer sich eben wie zuvor bey der pflicht Ihres Aydes wol befleißen, und die meritae causae reiff-

lichen erwegen, damit gerechte Urtheil gefället, und nicht nöthig sein möge, die Appellation zu ergreiffen.

Die Naletz oder Urthel sollen verständlich und offen sein.

Dieweil etwann vor zeiten in manchen Urtheln hat pflegen gesetzt zu werden, daß deme der Ladung nach solle rechtliche Außrichtung gethan werden, in manchen aber das worth Ladung außen gelaßen, und nur gesetzet, das die außrichtung dem Urthel nach solle geschehen. Alß sollen derentwegen hinführo die Urthel offen und denenselben klärlich einverleibet sein, wie und alß weit die hielffe oder außrichtung sol geleistet werden, darmit sich die Leuthe darnach wißen zu richten und nicht in weittere schäden und unkosten mögen geführet werden.

Von Bestraffung derer so geladen haben, zu forthstellung der Klage aber vors Recht nicht erscheinen.

Ladet Jemands, stellet aber solcher Ladung gemäß die Klage weder Perschönlich selbst, noch durch seinen in der Ladung benenten Gewalttrager, vor Auffgab des Landrechts nicht fort, ist dem Beklagten auff sein Anhalten daß erstandene Recht zu geben, und mag darumb weiter nicht geladen werden, Verfället auch der Kläger 10 ß. groschen, und kan darumben rechtlich angegangen werden.

Von Bestraffung der Beklagten.

Demnach wann der Kläger zu fortstellung seiner Klage zum recht nicht gestehet, die Herren Landrechtsitzer den Puhon oder die Ladung außleschen lassen, wegen seines Außenbleibens aber der geladene ungestrafft bliebe und gleichwol geursachet, das dessentwegen in rechtl: erkantnuß nicht könne verfahren werden, geschicht derentwegen billich, da nach der Puhonen gewöhnlicher dreymahliger Verkündigung weder der Kläger noch der beklagte sich gestellet, daß die Ladung außgeleschet werden.

Dafern aber der Beklagte ohne entschuldigung außen geblieben, wird auf des Klägers anhalten der Beklagte Ihme 5 ß. groschen zu erlegen verfallen, und gleich wohl schuldig seyn, auf die Klage zu antworthen und gerecht zu werden. Würde er aber zu solcher Ladung nicht gestehen, wird der Kläger auff die Sache das erstandene recht zu bitten, und sich wie Herkommens zu verhalten haben.

Es sollen auch die 5 ß. Groschen beym Affterrecht von dem Beklagten erleget, und da es von Ihme nicht geschehe, vom Kläger die einweißung darauff, wie gebreuchlich verbürget werden können, Gleich hätte er darauff der Herren erkantnuß erlanget.

Von denen geleitten zum Recht.

Wann Jemanden von seiner Königl: May: oder dem Landes-Fürsten ein sicheres Geleit gegeben würde, soll Er des Geleidts nach dessen innhalt billich genüßen, und ehender in der Sache nicht antworthen, noch derentwegen auff einige weiße bekümmert werden, bieß Er das geleidt dem Landrecht übergeben und er

gestalten sachen nach verbeschieden worden; Befreyet ihn aber das geleidt von aller Verantwortung, so sol er allerdings darbey ungeirret gelassen werden.

Die Landrechtsietzer sollen nach verschobenen recht in der verschobenen sache keinen rath geben.

Es soll kein rechtsietzer nach angebrachter Klag, obschon die Sache noch länger verschoben würde, zu des anderen theils schaden in der Sach rath und Belernung geben, thätte aber Jemands hierwieder, derselbe soll nach erkantnuß des Landes-Haubtmannß, und der Landrechtsietzern gestraffet werden.

Aus was ursachen die Landrechtsietzer außm gerichte aufstehen sollen.

Begebe es sich, daß ein Landrechtsietzer Einer Parth, so vor dem Landrecht zu thuen hat, dermassen verwandt, daß Er sein Bruder oder Bluts-Freund wäre, von der im recht schwebenden Sache oder Gemeinschaffts-Rechte was zu gewartten oder zu hoffen hätte, sol derselbte, Er sey von denen Landes-Officirern oder Rechtsietzern, wann die Sache beym Land-Recht vorkommt und gericht wird aufstehen, und dem nicht beywohnen; bliebe Er aber sietzen, soll Ihme aufzustehen vom Landes-Haubtmann anbefohlen werden, ihme aber frey stehen, zur Parth zu tretten, und Ihr in allen beyständig zu seyn, gleich die sache sein aigen währe, sobald dan diese Sache vorbey, hat Er wiederumb seine Stelle zu besietzen wie zuvor.

Die Landrechtsietzer sollen vor dem Landrecht nicht umb geld Procuriren.

Die Landrechtsietzer können noch sollen sich in einiger Sachen vor dem Land-Recht zu procuriren umbs Geld nicht bestellen lassen, thätte Jemands hierwieder und dienete umb Geld so zu erweisen wäre, sohl ein solcher nach des Landeshaubtmanns und der Land-Rechtsietzer erkäntnuß gestrafft werden.

Die Klage-Summen sollen in der Ladung weder gemündert noch vermehrt werden.

Wer die Ladung auff Eine gewiße Summa richten thuet, hat wohl für zusehen, das Er in solcher weder mehr noch weniger, alß die Sache oder Gerechtigkeit antreffen oder außtragen thuet, angebe. Dan es kan sich der Beklagte solcher Ladung erwehren, wan Er beweiset, das in derselben verstoßen, und die in Klag gebrachte Sache darfür nicht stehet. Wan es aber umb ein Erb-Guth zu thuen, mag die Summa nach Belieben angeben werden.

Ladung wegen abgenohmenen Zehendes oder Fahrnuß.

Ob zwar vor Alters bey wegnehmung der Zehenden oder der Fahrnußen sich der geladene der Klage erwehren können, wan in der Ladung der weggenohmene Zehend oder Fahrnuß nicht benahmet und specificiret worden.

Solches aber ist bereit geendert, und sol dem geladenen derley Außflüchte nicht helffen, sondern wan in der Ladung nur gesetzt wird, das der geladene Ihme den Zehenden am Sommer- oder Winter-Getraydt so und so viel, dieße oder Jene Fahrnuß abgenommen hette, sol Er darauff antworthen und beweisen, daß der Zehende oder Fahrnuß nicht so viel werth seye, alß geklagt worden.

Ladungen wegen verträg oder anderer Brieffe.

Gleich es sich auch zugetragen, daß wann Jemands auff Verträge oder andere Brieffe, die unterschiedliche sachen in sich gehalten, geladen, sich der geladene darmit, das mehr alß auf eine sache geladen worden, der Ladung erwehret hat, derentwegen der Kläger zu seiner Billigkeit nicht gelangen können, alß ist vor mehr billicher befunden worden, daß auff derley Verträge, Königl:, Landesfürstl. und andere Brieff, die mehr alß eine sache in sich halten, mit einer Ladung auf alle Sachen giltig geladen werden kan, und der geladene ist drauff zu antwortten schuldig.

Von Ladung umb schriefftliche Zeugnuß.

Wan Jemand umb ertheilung schriefftlicher Gezeugnuß geladen würde, der kan die begehrten Zeugnuß unter Hand und Pettschafft nehmende es auff seine Seel und gewissen, dem Zeugenführer zu hauße schicken, wolte dan der so die Zeugnuß begehret, solche nicht annehmen, mag der geladene sie zum Land-Rechte dem Landes-Haubtman und denen Landrechtsietzern schicken, und ist nicht nöthig beschehene Ladung wegen in Perschon vors Land-Recht zu gestehen, der aber so Zeugnuß giebet, sol darinnen melden, Nachdeme ich von dießem geladen worden, Ihme Zeugnuß zu geben, und bald nach diesem anführen: daß ist mir daruon bewust, oder ist mir nicht bewust.

Wer zum Landrecht Schrifftliches Zeugnuß giebet, wie Er daßselbe einrichten, und wie sich gegen denen Frembden bey der Zeugnuß abgaab verhalten werden sohl.

Ein jeder Herr, Ritter oder Edelman, dieses Fürstenthumbs Jägerndorff, Königreichs Böheimb, Marggrafftthumbs Mähren und deß Fürstenthumbs Troppau, kan zu diesem Recht von seiner Wiessenschafft unter aigener Handtschriefft und Pettschafft sein Zeugnuß offentlich geben, mit dieser Verbündligkeit: Was Ich zeuge, das nehme Ich auff mein Seel und Gewiessen, die aber so in erwehnten Ländern und Fürstenthümbern nicht angesessen seindt, und Jemands zu diesem Recht ihre Zeugnuß vonnöthen hette, sollen selbst perschönlich gehöriger Orthen erscheinen und nach gethanen Ayd ihr Zeugnuß mündlich thuen, es wäre dan das der Gegentheil sie des Ayds entlassen wolte, gleich sich auch mit der Herren und Ritterschafft Bedienten, und sonst Jedermänniglich, das Sie vor Ihren Zeugnußen den gewöhnlichen Aydt thun sollen, ohne Unterscheid, sie seynd von wannen sie wollen, verhalten werden soll.

Von Zeugnußen geben verehelichter Weibes-Perschohnen, wes standes sie wären.

Ehrliche und Wohlverhaltene Weibs-Perschonen, so Ihr eheliche Männer haben, höhern oder mündern Standes, können so gut Zeugnuß geben alß andere ehrliche Jungfrauen oder Wittiben.

Von Gestellung der Bürgers- und Bauers-Leuthe zum Zeugen-Verhör, wie sie von denen Landes-Officieren angenohmen, bezahlt und beköstet werden sollen.

Burger oder Bauern, wann sie vor die Land-Officierer gestellet, deren Zeugen Aussage sollen Allerseits absonderlich beschrieben, und zu Jedweder Stritt-

sache, mit der Zeugnuß Verhörer Insiegel verschlossen denen Partheyen außgegeben und von denselbten auch also verschlossener beym Landrecht vorgeleget werden.

Deßgleichen sollen die gezeugen zu den außgesetzten Zeiten, wan man pfleget auf denen Ladungen oder derer übernehmung zu sietzen, gestellet, und nach Verschiebung der eingekommenen Ladungen ein jeglicher besonders verhöret werden. Wären aber die Zeugenverhörer weilig, möchten sie solche auch zuvor abhören. Wann auch gleich ein Landrecht umb erheblich befundener ursachen willen aufgeschoben würde, werden die Zeugen gleichwohlen zu gehörigen Zeiten (außer der Sonnenscheinlichen Ladungen, so ehist unverzüglich einzunehmen) abzuhören und die Zeugen demjenigen, so da geladen, ins würthshauß zu gestellen, er aber schuldig sein, selbte bieß sie verhöret worden, mit nothdürfftiger Beköstung zu versorgen, und nachdeme sie verhöret, sie der reißen wegen dem gemeinen Man von der Meil 2 Sg., andere Perßhonen aber gestalten Sachen nach gebühr- und danckbarlich zu vergnügen. Dafern dann einiger solcher Zeuge ohne Betrug alters oder Kranckheit wegen zu Fuß nicht forth kommen könte, deme wird billich des Fuhrlohns wegen eine außkommentliche Vergeltung zu thuen seyn. Gleich auch wan Jemand dergleichen geladene Zeugen auf denen Gräntzen zu führen vonnöthen, sollen selbte auff die Gräntzen gestellet und Ihnen gleichermaßen von der Meile 2 Sg. Zahlnng geschehen. Wolte dan der geladene oder Beklagte gezeugen zum Verhör stellen, sol ers deme der Ihn geladen zu wüssen machen, ob bey dem gewöhnlichen Zeugen-Verhör, oder wann darnach Er die Zeugen fürstellen wolle. Es ist aber der Jenige, dessen Unterthaner zum Zeugnuß fürzustellen erfordert worden, nicht schuldig sie selber fürzustellen, sondern mag sie durch einen seiner Beambten oder wehm Er wiel vor die Landes-Officierer oder auch vors Landrecht schicken, und er hat auff solche weiße der Ladung genug gethan, und dardurch sich derer erlediget.

Wie die Burger oder Innwohner in denen Städten zum Landrecht zeugen sollen.

Wan Jemands der Burger oder Innwohner der Städte Zeugnuß zum Landrecht vonnöthen hat, sol der Burger oder Innwohner, umb die Zeugnuß gebührend belanget bey dem Rath oder Gerichten selbiger Stadt, darauff beaydiget und über die Sache alldar Gerichtliche Auffsaage thuen, welche Auffsag sodan mit dem Stadt- oder Gerichtssiegel verpetschierter, so folgentlich entweder durch zwey Gerichts-Perßhonen, dem Landrecht selbsten oder ja deme der Zeugen verhören lassen, übergeben werden sollen.

Eraignet sich aber das die Zeugen über eine sache, so selbige Stadt, den Rath oder die Gerichte selbst angienge, solten abgehöret werden, so sol die abhörung auff solchen fahl, nicht vor dem Rath oder denen Stadt-Gerichten, sondern dem Herkommen nach vor denen Landes-Officirern, auff die weiß wie hiebevor von abhörung der Burgerlichen Zeugnuß vermercket, abgehöret werden.

Wann aber Jemands wegen Reinen und Gräntzen Zeugnuß führen wolte und ein Burger oder der Stadt Innwohner solcher Gräntzen halber wissenschafft hätte, und den hierzu benöthigt were, einen solchen Burger oder Innwohner sollen Burgermeister und Rath selbiger Stadt auff ersuchen aufferlegen und darzue

halten, das Er auf selbige Gräntzen komme, und seine Aussag alldar Perßhönlich thue. Allermassen der Gebrauch und daß Gräntzrecht solches selbst mit sich bringet.

Ein Jeder deme eine Sachen gerichtl: zugesprochen, an güttern oder gelt, mag dieselbige verkauffen oder vergeben, wehm er wiel, jedoch einem deß Fürstenthumbs Innwohnern und Landfriedens genoßen.

Wann Jemands bey dem Land-Recht eine sache, es sey an Güttern oder Geldt, oder auch auff einige andere Sachen ein erstandenes recht Gerichtlichen erhalten hätte, dieselbige Sache oder das erstandene Recht mag und kan zwar ein Jedweder durch Ordentliche, wenigst mit dreyen unterschrieben, und Pettschierten Zeugen, auf Pergament oder Pappier schriefftlich gefertigten Cession an den dritten man bringen, und der an den die Sach auff solche weiße gebracht würde, kan sie bey dem Affter-Recht bieß zum Ende verführen, jedoch sollen derley Cessiones waß die Land-Gütter betriefft, an keinen andern alß die Innwohner und Landfriedens genossene deß Fürstenthumbs Jägerndorff geschehen, wiedrigens fallet sie in die Straff, wie oben Fol. (fehlt) erwehnet.

Ladung umb Gestellung der Leuthe.

Ladungen umb Gestellung der Leuthe, deme umb waß sie beschuldiget werden möchten, gerecht zu werden, seind nicht zuläßig, es wäre dann, daß ein solcher Unterthan einiger Standes-Perßhon nach dem Leben getrachtet, oder eine andere Frevelhaffte that begangen, so kan auff eine billiche Summa geladen, und die Beschuldigung in der Ladung angezeiget werden.

Von der Unterthaner verwirckten Bürgschafften, Poenen, Rauff-, Schlag und andern Händeln, und was sonsten Ihretwegen vorfallet.

Gleich wie zu erhaltung Gutter Ordnung, erforderlich auch herkommens ist, daß bey allen Vorfallenheiten die Ordnung der Instantien beobachtet, und eine Jede Sache vor seiner ordentlichen Instantz und Obrigkeit gesucht und vorgebracht werden sohl, Also sollen auch alle Bauers-Leuthe und Unterthaner, wann sie bey Jemands Bürgschafft oder andere poenen verwürcket, Rauff-, Schlag- oder andere Händel angefangen, Jemanden verwundet oder sonsten in etwas zu belangen wären, vor Ihrer und deß Orthes ordentlichen Obrigkeit oder der Instanz darzu sie eigentlich gehören, beklaget und vorgenohmben werden, wolte aber von Ihrer Obrigkeit oder Ihrer ersteren Instanz auff die Klage der Billigkeit nach, nicht außrichtung geschehen, Kan die Obrigkeit oder der, der der erstern Instanz vorstehet, wegen verweigerter oder aufgezogener Gerechtigkeit umb ein gewiße benambte Summa vors Landrecht geladen werden.

Von Händeln und Schlägereien der Burger- und Bauerschafft.

Damit auff allen seitten die Gott liebende Gleichheit und sonderbahr gutte Nachbarschafft im Fürstenthumb überall erhalten werde, so soll hinführo wan etwan die Burger oder Innwohner der Städte, außer Ihrem Bezürck auff denen Dörffern, oder sonsten im Fürstenthumb unnöthige Rauff-, Schlag-, Zanck- oder

Ehren-Händel anfüngen, solche Händel vor selbiger Orthen Obrigkeit, oder deß Dorffs Gerichten vorgenommen, die Burger oder Stadt-Innwohner darumb angehalten, gebührlich (jedoch ohne Forderung einiger obrigkeitl: Buß oder poen) bestrafft, und die Sachen alldar verglichen werden, Gleich also sollen die Stadt-Gerichte sich auch gegen der Stände Unterthaner und Land-Leuthe verhalten, das wann sie in denen Städten (außer der Freyung) Zanckerey oder Handel anfüngen, sollen solche Händel auch von denen Stadt-Gerichten (jedoch gleichmäßig ohne alle Geldt-Buße und Poenen) alldar erörthert werden.

Von Vertrags Beredtnuß zwischen dem Kläger und beklagten.

Dafern sich zutrüge, das zwischen dem Kläger und Beklagten in wehrender Ladungszeit ein Vereynigung geschehen, auff ein solche weiß das der Beredung ohne Schaden sie gleichwohlen rechtlichen wollen erkennen lassen, Bleibet zwischen Ihnen solche Vertrags-Beredung zwar in Kräfften, allein sie kan einem anderen, der darbey waß zu thuen hätte, zu keinem schaden gereichen, Wie deßgleichen das Urtheil, so dießfahls zwischen Klägern und Beklagten ergangen wehre.

Von ungewöhnlichen Verschreibungen.

Bey dem Fürstenthumb Jägerndorff und dessen Landrechten pfleget über die ungewöhnlichen Verschreibungen nicht geurtheilt zu werden, und geschehn die ungewöhnlichen Verschreibungen, wann sich Jemand bey hinweg Brennung oder anderen Gewaltübung an den seinigen, oder auch bey Verlust Treuen Glauben und Ehren Verschreiben thuet. Wie zwar derley Verschreibungen an sich selbsten verbotten gäntzlich seyn, so sol der Debitor gleichwohlen sich befleißen, seiner Verschreibung ein Gnügen zu thuen, hierwieder aber ist von dem Land-Recht keine Rechts-Hülff zu bietten, noch zu ertheilen, sondern die, so die Sachen angehet, seind gestalten Sachen nach solcher verbottenen Ungewohnheit wegen vielmehr zu bestraffen.

Uber welche Ladungen die Landrechtsitzer nicht pflegen zu uhrtheillen.

Bey denen Land-Rechten wird über Kriegs- oder Dienst-Sachen, auch über vorgehaltene Besoldung, Liedlohn und dergleichen nicht geuhrtheillet, sondern alles dieses gehöret vor den Landes-Herren, oder den Landes-Haubtmann.

Bey welchem Recht Einer eine Sache anfangt, bey demselben sol er es auch endigen.

Wann sich Jemands verschreibet, das Er zu einhollung seiner Verschreibung durch Geist- oder Weltliches recht oder auch durch aufhaltung angehalten werden solle und könne, und der Glaubiger Ihn derentwegen bey Einem recht unter diesen Belangen, oder auch der Verschreibung nach aufhalten thätte, so sol der Beklagte Ihm vor diesem Recht antwortten, vor einem andern recht ist Er dieser sachen halber zu antworten nicht schuldig.

Nach verführter und von dem Landt-Recht auffgeschobener sache, sollen noch können die eingebrachten Zeugnüße nicht gebessert werden.

Wann eine sache vor dem Landrecht verführet, daß uhrteil aber von denen Landrechtsietzern verschoben worden, können die Partheyen zwar, wan sie etwan Mitler zeit, waß auß der Herren vorherigen Urtheln, auß der Land-Taffel, auß denen Landes-Regiestern, aufgerichten Vergleichungen, oder Besiegelten Quittungen Vorträffliches zur Sachen erfahren, solches dem Landrecht vorbringen, Ihre eingebrachten Kundschafften oder Zeugnußen aber können sie weiters nicht verbessern.

Von denen Vollmachten zum Landrecht wegen der gütter oder anderer Begebenheiten.

Wolte Jemands gewißer Uhrsachen halber wegen seiner Gütter oder sonsten einem zum Landrecht Vollmacht auftragen, solches sol Ihme unverwehret seyn, und frey stehen, solche seine Vollmacht einem seiner guten Freunde, zu dem er das Vertrauen hat, aufzutragen.

Wolte aber oder müste Jemands außer Landes verreisen, und Einem zu diesem Rechte Bevollmächtigen, solches mag er auf die Zeit und Friest, so lang es das Landrecht bewilligen wird thuen, jedoch sol auff dem Fal der Bevollmächtigte ein Innwohner und Landstand dieß Fürstenthumbs Jägerndorff, die Vollmachten auch Jedesmahl gerichtlich gerichtet seyn. Müste aber Jemand so eylfertig verreisen, das Er daß Landrecht nicht erwarten könte, so sol Er sich bey dem Landes-Haubtmann anmelden und Ihm die Vollmacht, so Er hinterlassen wiel, behändigen, die wird der Landes Haubtmann bey dem nechsten Landrecht vorbringen und der Gevollmächtigte sol darauff beschieden werden.

Wo der so geladen hat, oder der so geladen worden, vor Gericht seine sache nicht vorzubringen oder zu führen wüste.

Wäre etwann ein Wittib, weiße, oder sonsten eine solche Persohn, die das Recht nicht verstünde oder auch Armuthshalber zu verführen nicht vermöchte, geladen, oder hätte selber geladen, und wäre Niemands der Sie vertretten, oder Ihre Sachen vortragen wolte, auff solchen fahl sollen dergleichen Persyhonen die Landrechtsietzer Jemandtem auß Ihren Mittel zu geben, der Ihre Sachen vortragen, oder gestalter Sachen nach sie verantworthen thue.

Von Ladungen, wann Jemand nach Verschub derselben mit Todt abgienge.

Wann es sich begiebet, das bey gehegtem Landrechte die fürgebrachte und geklagte Sachen auß erheblichen Ursachen, von denen Landrechtsietzern auff gewieße Zeit, auch unter weillen gar bieß zum andern Landrecht verschoben, oder das auch die Landrecht vielmahls nicht nach einander gehalten würden, entzwieschen aber ein oder der andere von denen Partheyen mit Todt abgienge, und wegen solches Verschubs das Urtheil nicht erwartten thätten, auf solchen fahl weilen die Verschiebung deß urtheils nicht auß uhrsach der Partheyen geschiehet, sol und kan selbte auch dem Herkommen nach, deß Verstorbenen nachgebliebenen Erben zu keinen nachtheil gereichen, sondern wan die Sache schon Gerichtlichen verführet worden, sol das Urtheil deß Verstorbenen Erben allerdings zu statten kommen,

nicht anderster, alß wan der Kläger oder Erblasser selbsten beym Leben wäre. Stürbe auch der geladene, auf welchen die Klage verführet und daß uhrtel verschoben worden, so sollen seine nachgebliebene Erben zu anhörung des urtheils erscheinen, auch wann vonnöthen weittere Verantwortung, und dem Urtheil genügen thuen, nicht anderster alß wann der Beklagte selbst beym Leben, oder Sie aufs Neue geladen wären. Wann auch der Kläger oder Beklagte wegen bessern Berichts oder wissenschafft der Sachen einen Aufschueb begehret, sol Ihme derselbe zum ersten auch bieß zum andern und wo vonnöthen sogar bieß zum dritten Landrecht gegeben werden; Würde aber Jemands wegen einer Bürgschafft geladen, und in deß Ehe dan der landtrechtliche Spruch ergienge, Todes verschiede; solche Ladung sol auch Tod und erloschen sein, und auff seine Erben und Nachkommende, nicht gezogen werden, trüge es sich aber zu, daß waißen an welchem Theil es wolte, verblieben, und die Vättern oder Vormünder sich darmit, daß die weißen unmündig, und Ihre Jahre nicht hätten, sich schützen und nicht antworthen wolten, solches sol Ihnen zu keinem Behelff komben, darumb das die Sache bereits gerichtlich verführet, und an der Landrechts-Beysitzer Uhrteil bestehet. Allein welche Sachen noch nicht zu ordentlicher Klag und Antworth kommen, und die Vormünder solche wegen der weiße unmündige Jahre nicht vertretten wolten, auff solchen fahl können sich die Vormünder der Ladung erwehren.

Von antastung von Ehr und gutten Nahmen.

Ob zwar vermöge alter Landes Ordnung die Ladungen in denen in Jurien Sachen, vors Land-Recht bereits vorhero abgethan, Jedoch dergestalten breuchig gewesen, daß sich derentwegen bey der Landes-Haubtmannschafft hat können beschwehret, und vor der denen Partheyen ein Tag vors Landrecht hat mögen angesetzt werden, darzu sie erscheinen und der Beklagte aldar von der Sachen red und antworth geben müßen, außer das wan sich Jemands der Sachen halber an dem Landes Herrn Beruffen, so ist aber dieser gebrauch bereits in den Anno 1570 den 13. Februarij durch Vermittellung der damahligen regierenden Kayßer: und Königl: Maytt: Maximiliani Secundi Hochseeligsten Andenken, zwischen dem damahls Regierenden Landesfürsten und denen Ständen des Fürstenthumbs Jägerndorff der Landsrecht oder Ordnung wegen getroffen und zu Prag auffgerichten Güttlichen Vergleich abgethan und dahin gerichtet worden, das die Injurien Sachen entweder von dem Landes-Fürsten wann derselbte im Lande, oder (nach obangezogen Ihro Maytt: deß jetzt Regierenden Röm: Kayßers und Königs zu Böheimben Allergnädigsten Verordnung) in dero Abwesenheit, vor dem Ambt der Landes-Haubtmannschafft geklaget, verhandelt und geurtheilet werden sollen, bey deme es auch sein Verbleiben hat.

Wann nun Jemands in denen in Juri sachen, von ein oder dem andern Lande seiner Nothdurfft nach Zeugnuß bedürfftig wäre, so soll Er die Perßhon und die Sache von wehm und in waß Sachen Er daß Zeugnuß verlanget, dem Landes-Haubtmann anzeigen, derselbte sol dem Zeugen von Ambtswegen anhalten, daß Er das verlangte Zeugnuß, mit wahrheit, und so viel Ihme in der sachen bewust, von sich gebe. Hiervon sol sich Niemands entschuldigen, sondern auf Be-

fehlich deß Ambts der Landes-Haubtmannschafft, der Wahrheit zu Steyer, sein Zeugnuß dem Landesbrauch nach unter eigener Handschriefft und Pettschafft alß ein Adeliches Zeugnuß offentlich bey Seel und Gewissen ertheilen. Wofern aber Jemands auf solchen fahl der Bauers-Leuthe Zeugnuß bedurffte, solche sollen auf Befehlich deß Landes-Haubtmanns vor die Landes-Officirer gestellet, und wie breuchlich von denen selben abgehöret, beschrieben, verpetschieret, denen Partheyen außgehändiget, und alßdan also versiegelter dem Richter vorgeleget werden. Und wann auch Jemands ein- oder deß andern Burgers oder der Städte Innwohner Zeugnuß vonnöthen hätte, solche Zeugnuß werde Ihme von selbiger Stadt also gegeben, wie es zum Landrecht erforderlichen ist, und wan jemands auf Befehlich deß Landes-Haubtmanns nicht Zeugnuß geben, oder die Zeugen vor die Landes-Officirer nicht gestellen wolte, solcher soll von dem Landes-Haubtmann beschicket, und auffs Gelübnuß genommen werden, daß Er sich bey Verhandlung dieser Sachen, wann der Jenige, so daß Zeugnuß bedarff, sich gestellen wird vor dem Landes-Fürsten oder dem Landes-Haubtmann (wo nemblichen die Sachen vorkommen) auch gestellen thue.

Von Heraußgeb- oder Vorlegung schriefftlicher Uhrkunden und Gestellung der Leuthe.

Würde Jemands an dem Landes-Haubtmann und die Landrechtsiezer begehren einem an einem andern auffzulegen, das er gewieße Brieff. Uhrkunden vor sie nieder legen solte, solches sol nicht befohlen werden, außer wan darumb ordentlich geladen würde, und die Landrecht fortgiengen, gleichergestalt auch wan jemands Leuth zu gestellen bitten thätte, solches sol gleichmäßig ohne vorherige ordentliche Ladung nicht geschehen, außer wan es Dieb- und andere Uebelthäter oder Injurien Sachen Belangen thuet.

Von anderen zum Landtrecht nicht gehörigen Parthey-Sachen.

Bey denen Landrechten sollen die Landtrechtsiezer sich durch andere Parthey-Sachen nicht verhindern lassen, sondern wan derley Parthey zu verhören wären, und es die Noth erforderte, sol der Landes-Haubtmann, wann daß Landtrecht schon auffgegeben, oder wann es ohne Verhinderung des Landrechts gelegentlich geschehen kann, solche Sachen mit Zuziehung ein- und des andern Landrechtsiezers verhören und entscheiden, und die Landrechtbeysiezer sollen sich von dergleichen Commissionen nicht entschuldigen, noch vor derer Beendigung, ohne wust und absonderliche expresse Bewilligung deß Landes-Haubtmanns, so wenig weg reißen, alß von dem Landrecht, unter eben der Straff wie bey denen Landrechten oben außgesetzet.

Würde von Jemanden begehret, das die vorgebrachte Sache umb Gedächtnuß willen, beym Recht verzeichnet würde, wie sich zu verhalten.

Ob zwar bey denen Landrechten deß Fürstenthumbs Jägerndorff beständigen Herkommens, daß aller Vortrag mündlichen geschiehet, gleichwohlen wan Jemands wolte, daß von seinen Vortrag künfftig, eigentlich und gutte wissenschafft sein möchte, kan er die gantze Sache mit denen wortten, wie sie vorgebracht wird, zu

Papier bringen, und dieselbte bald nach dem mündtlichen Vortrag, dem Landrecht damit sie dergestalt von Worth zu Worth in die Land-Register eingeschrieben werden möchten, überreichen. Gleich auch wan der Vortrag nur mündlichen geschieht, ein Jeder sein und seines Freundes Nothdurfft sodan zu Papier bringen, und dem Landrecht zur Einschreibung übergeben kan, das Landrecht aber wird solches fleißig überlesen und so mehr alß geredet worden, darinnen enthalten, dasselbe außleschen und es so dan einschreiben lassen, hiernach mag auch einem Jeden in- und außer Landes um Gedächtnuß willen, abschriefft ertheilet werden.

Wolte aber Jemands Gedächtnuß wegen auff andere weiß vor dem Landrecht nachricht haben, wann es nicht seine bey dem Landrecht schwebende Nothdurfft betriefft, sol Ihme keine mitgetheilet werden, Betriefft es aber sein rechtliche Nothdurfft, so wird Ihm selbige mündlich ertheilet, alß weit sich die Landrechtsitzer dessen zu erinnern haben.

Vom Aydе, welcher gestalten und wann derselbte soll geleistet werden.

Ein Jeder zuerkandter Aydt, sol vor Auffhebung deß Landrechts geschwohren werden, am Sontag wird kein Ayd angenohmen, noch waß in die Landtaffel verschrieben oder eingeleget.

Die Ladungen und Urtheil sollen von dem Landtschreiber denen Partheyen herausgegeben werden.

Die Ladungen Sprüche oder Urthel und andere schriefftliche Nothdurfften soll der Landschreiber denen Partheyen nach Ihrer Bedürfftigkeit, gegen Bezahlung der Gebühr, herauß geben.

Von Verschiebung des Landrechts erheblicher Ursachen wegen.

Ob zwar die Landrechte umb den Lauff der Gerechtigkeit desto mehr zu befördern, Ihren beständigen richtigen gang haben und zu den angesetzten Zeiten gehalten werden sollen, doch aber auch zuweilen solche erhebligkeiten und Verhindernussen fürfallen möchten, umb welcher willen dasselbe aufgeschoben werden müste, wird auf solchen fal der Landes-Haubtmann bedacht sein, die Landrechtsietzer 14 Tage zuvor nacher Jägerndorff zu beruffen, Ihnen die vermeinte Verhindernußen vortragen, und fleißig berathschlagen, ob die Erhebligkeiten so groß, daß der auffschub geschehen müste, und sol in dessen Befündnuß, damit die Partheyen nicht vergeblich reißen und in Beschwerliche Unkosten geführet werden dörfften, durch Patenten im Fürstenthumb, daß das Landrecht daßmal nicht gehalten werden könne, publiciret und dem Landes-Fürsten die uhrsachen berichtet werden.

Von denen allgemeinen Landes-Zusammenkunfften.

Die allgemeine Landes-Zusammenkunfften sollen nicht auff die Zeit des Landrechts außgeschrieben werden, damit denen Rechts-Sachen nicht Verhinderung geschehe. Wann aber deß Landes-Nothdurfft erforderte eine Landes-Zusammenkunfft außzuschreiben, sol solche das Ambt der Landes-Haubtmannschafft thuen, und die Stände sollen sich darzu einstellen, wiedrigens und wann Jemands hiervon außen

geblieben, und sich nicht mit gnugsamb erhebl. ursachen entschuldiget hätte, der sol nach Erkantnuß des Landes-Haubtmanns bestrafft werden.

Wie über Besichtigte Reinen und Gräntzen dem Landrecht Bericht geschehen solle.

Wann über Reinen und Gräntzen Strittigkeiten vorfallen, sollen auff Begehren, von dem Ambt der Landes-Haubtmannschafft gewieße Commissarien dieselbte zu besehen verordnet werden, diese sollen sich auff die Strittige Reinen und Gräntzen verfügen, die Sache besichtigen, und die Partheyen mit Ihren Beweiß gehörig anhören, und dem Landtrecht hievor offentlich in Gegenwarth beeden Partheyen relation und bericht thuen, demnach die erkändtnuß ergehen soll.

Unterfünge sich aber Jemands diesen Commissarien, so in actu commissionis oder vor dem Landrecht übel und daß sich die Sach nicht so verhielte wieder zu reden, ein solcher sol nach Gutachten deß Landes-Haubtmanns und der Landrechtsietzer gestrafft werden.

Wie daß Recht aufgegeben wird, und die erstandene Recht verschrieben werden.

Wann die Ladung nun verhöret und keine Klage mehr zu verführen ist, oder daß das Landrecht auß billichen Ursachen auffgeschoben werden müste, sol der Landes-Haubtmann mit allen Landrechtsietzern auffstehen und überlaut sagen: hat Jemands waß mehr zu thuen, die Herren wollen das Recht aufheben, und solches sol bieß zum drittenmal geschehen.

Nachmal sol Er sprechen: die Herren geben das Recht auff. Hierauff soll alßbaldt der Schranken auffgethan werden Nach auffgebung deß Rechts und eröffnung des Schranckens sollen die Jenigen, so erstanden recht erlangen, in dem Schrancken zum Land-Schreiber gehen, und Ihr erstanden recht gegen erlegung der Gebühr verschreiben lassen. Darüber soll der Land-Schreiber das erstandene Recht verschreiben, dergestalt, das weillen der Geladene zur Ladung nit erschienen, und vor auffhebung deß Landrechts, nichts geantwortet; Also wird solcher ursachen halber wieder Ihn das Standtrecht verschrieben, Oder weilen der Ladende nicht erschienen und vor Auffhebung deß Land-Rechts seiner Sachen Klag nicht angebracht, darumb wird daß Stand-Recht wieder Ihn verschrieben.

Wie und zu welcher Zeit das Affter-Recht gehalten werden soll.

Die Affter-Recht bey dem Fürstenthumb Jägerndorff sollen wie schon oben gemeldet, gehalten werden, daß Erstere den Freytag vor Pfingsten, und daß andere den Freytag nach St. Martini, bey welchen Affter-Rechten denen ergangenen Landrechtlichen Aussprüchen von dem Jenigen, wieder den erkennet worden, sol Genügen geschehen. Diese Affter-Rechte besitzen der Land-Cammerer, der Land-Richter und der Landschreiber in der Gewöhnlichen Landstuben, und zwar an gemelten Freytagen Früh zu der von dem Land-Cammerer benenten Stund, bieß zu Mittag auch wans die Noth erfordert den gantzen Tag und den Sambstag darauff wiederumb bieß zu Mittag, und wan Jemands bieß zu dieser Zeit, der wieder Ihn ergangenen Erkantnuß nicht genügen gethan, wieder denselben soll gegen der Land-

üblichen Verbürgung, Nemblichen ein drittel mehrer, alß die zuerkandte Summa außtraget, die einweisung gegeben werden.

Zu denen Affter-Rechten können die Partheyen, wan sie selbst in Perßhon nicht erscheinen wollen, Ihren Gewalttrager, mit Offentlich, schriefftlich unter eigener Handschriefft und Pettschafft gefertigten Vollmachten abschicken, und Sie dem Landrechtlichen Urtheil genug thuen, oder auch waß Ihme zuerkennet worden, empfangen lassen.

Wann aber das Fest des Heyl. Martini am Freytag fallet, so soll das Affter-Recht auff den folgenden Freytag darauff gehalten werden.

Von denen Einweisungen, wie selbe nach beschehener Verbürgung vollzogen werden sollen.

Wann nun bey dem Affterrecht die Einführung wie bräuchig verbürget worden, soll der Jenige, so einzuführen ist, nach Verlauff zweyer Wochen denen Herren Landes-Officirern Ihre Gebührnuß alß von 1000 Thlr. 10 Thlr. und also nach der Summa mehrern oder wenigern Beschaffenheit abrichten, worvon dem Land-Cammerer die Helffte, dem Land-Richter von der andern Helffte 2 Drittel und das übrige Drittel dem Landschreiber gebühret. Wann sie nun das Geld empfangen, sollen sie mit dem einweisenden oder seinen Gevollmächtigten auff daß Gutt worein er gewießen werden soll, verreißen, und Ihn auff das einweißen, waß Er, so weit sich die zuerkante Summa erstreckt verlanget, zu förderist aber werden dieselben Dorffs oder Dörffer Richter, Geschwohrne und etliche von der Gemeinen vor sich fordern, und Ihnen anzeigen, das der und der, umb dieß und daß auff das und daß, Gerichtlich Eingeführet werde, und der Eingeführte ist zugleich schuldig, die Landes-Officirer hierbey auch wan folgig die Abschatz- und zuaignung geschehen thäten, allemahl so unterwegens alß in loco Zehrung und Kostfrey zu halten.

Diesem nach und wann der Jenige wieder welchen die Einführung geschehen, inner den nechsten 6 Wochen darnach dem Land-Richterlichen Urtheil nicht außrichtung gethan, und den Eingeführten nicht befriediget hätte, so kan dieser bey denen Landes-Officirern anhalten und bitten, daß Sie wiederumben an daß eingewiesene Orth reißen und die Abschätzung vornehmen wolten, worüber sie auch sich der Orthen begeben, und die abschätzung vornehmen sollen, dergestalt, daß sie zuforderist den richter, die geschwohrnen und die Gemeinde deß Dorffs oder Dörffer vor sich erfordern, und sie befragen, waß Ein Jedweder an Sielber-Zinnsen und anderen Gewissen einkünfften daß Jahr durch seiner Obrigkeit zu geben schuldig ist, darauff dem Befund nach dem Eingeführten die Abschätzung thuen, alß:

Grund- und Wierthschaffts-Taxa derer Land-Gütter, wornach die Einweißung, Abschätzung und Zueignung im Fürstenthumb Jägerndorff ergehen thuet.

1. Gewießе Geldt- oder Silberzünsen 6 Thlr. per 100 Thlr. Capital oder 1 Thlr. pro 16 Thlr. 24 gr.

	Thlr.	Gr.	H.
Ein Scheffel Zinß-Waitzen pro	—	27	—
Ein Scheffel Zinß-Korn pro	—	24	—
Ein Scheffel gemengtes auß der Mühle pro	—	18	—

	Thlr.	Gr.	H.
Ein Scheffel Zinß-Gersten pro	—	12	—
Ein Scheffel Zinß-Haaber pro	—	9	—
Ein Scheffel Maltz pro	—	24	—
Ein Scheffel Mengsel pro	—	12	—
Ein Scheffel gestambter Hiersche, Fenchel, Heyden	—	30	—
Ein Scheffel erbauter Hopffen	—	9	—
Ein Mast-Schwein pro	2	—	—
Ein Ochße pro	5	—	—
Eine Kuh pro	2	—	—
Ein Kalb pro	—	12	—
Ein Schaaff pro	—	12	—
Ein Stein Inßelt	—	32	—
Ein Schulter pro 3	—	3	—
Ein Ganß pro	—	3	—
Ein Kapauner	—	3	—
Ein Huen pro	—	1	6
Ein Schock Eyer	—	3	—
Ein Zinß-Käße oder 1 ſß. Quärge per	—	3	—
Ein Schock Zeheud, Zinßwaitz im Stroh	1	9	—
Ein Schock Korn im Stroh	—	24	—
Ein Schock Gersten in Stroh	—	24	—
Ein Schock Haaber im Stroh	—	24	—
— Heyden, Hiersche	—	24	—
Ein pflueg oder Hacken, so einen gantzen Tag arbeitet	—	6	—
Einen Tag ziegen	—	3	—
Einen Tag zuschneyden bey der Kost	—	1	6
Einen Tag Getrayde zuhauen	—	3	—
Einen Tag Graaß zuhauen	—	2	—
Einen Tag Getreyde, Heu oder Muschen zuführen	—	6	—
Eine Fuhr auf 2 Meillen mit Getreyde	—	6	—
Eine Fuhr auf 1 Meyle nach Holtz	—	3	—
Ein Fischfuhr per	—	3	—
Einen Scheffel Getrayde über Winter oder über Sommer, gantz unter- und aufzubringen	—	24	—
Ein Stuck Garn, so umbsonst wird gesponnen	—	4	—
Ins Gemein, wan sonst eines Bauers Roboth wan sie ungemessen eingeleget, die Hube per	3	—	—
Gemeßene Roboth aber per	2	—	—
Eines Gärtners Roboth per	1	—	—
Eine Gantze Landfuhr nach Wein oder Saltz per	20	—	—
Eine Fuhr nach einem Fäßel Wein	10	—	—

Dieser nutzbahrkeiten Einkommen und Gefälle, weilen Sie stätt und gewieß, werden alle wege 6 Thlr. vor 100 Thlr. Capitals gerechnet und angeschlagen.

Deßgleichen wird der Schanckzünß von Krätschämb, wan Er gewieß und Beständig, wie deßgleichen der Zünß von Flüßwässern, also eingeleget und geschätzet.

2. Nachfolgende Nutzbarkeiten aber werden vor unstätt geachtet, und 12 Thlr. per 100 Thlr. Capitals gerechnet.

	Thlr.	Gr.	H.
Die Nutzung oder unterhaltung einer Melcken Khue	1	18	—
Eines Gelden stucke Viehes pro	—	27	—
Eines Schweines pro	—	12	—
Eines Bienstocks pro	—	12	—
Ein Schock Klötzer in der Brethmühl in der Nutzung	15	—	—
Jährliche Waldnutzung, nach der Größe und Beschaffenheit des Waldes und Orths	—	—	—
Bräu-Urbahr, oder außsetzung auff den Kretschemb per 1 Achtel oder 3 Eymer Bier-Nutzung	—	12	—
Brantwein Brennung oder Außsetzung Außen Krätschemb Nutzen vor 1 Quart	—	2	—
Zapffen geldt wans Bier von andern Orthen mag eingeführet werden von Vaß zu 6 Eymern	—	18	—
Handwercks-Leuthe Zünß alß Schmiede, Fleischer, Becker, Leinweber	—	—	—
3. In einen gewiessen oder im Pausch werden angeschlagen			
10 schock zuführen à	100	—	—
10 schock Fieschsaamen zum erstrecken per	50	—	—
10 Karpffen zum streichen per	25	—	-
Schaafftriefft oder unterhaltung 100 Schaaffe sambt zugehörigen 10 Gemeinen Fuder Hew per	100	—	—
Wo die Schaafhaltung und Vieh-Nutzung in anschlag kombt, wird keine Wiesewachß angerechnet, Es wäre dan dessen ein Ueberfluß, daß was vermiethet oder verkauffet werden könte, so wirds alß unstätt eingeleget.			
Ein Malder Säewerck in Dreyfeldern, das ist ein Malder zu Wintersaat, 1 Malder zu Sommersaat und 1 Malder Brachfeldt in gutten Boden per	450	—	—
Im Mittelmäßigen Boden per	300	—	—
In gar schlechten Boden und in Gebürge	200	—	—
Ein Herren Sietz oder Schloß	1000	—	—
Ein Rittersietz per	500	—	—
Ein Forwercks-Gebäude mit scheynen, Schaaff- und Vieh-Ställen, nach Beschaffenheit der Größe und Gütte, von 3 bieß	500	—	—
Gärten, da deren viel oder wenig, auch nach der größe, genüßligkeit und Gütte zu 150, 2-, 3- bis	500	—	—
Regalia alß Ober- und Nieder-Gerichte, Bußen und Straffen, Loßlassung der Unterthaner, auff- und abzug, Hetzen, Jagten und andere Herrligkeiten, nach Beschaffenheit des Orths à 3-, 4-, 500 bieß	1000	—	—
Kirchen-Collatur 50 Thlr und auch höher.			

Waß aber die mobilien ohne unterscheidt belangen thuet, selbige werden nach der zeit und deß Orthes Beschaffenheit, in dem werth alß zu selbigen Zeit solche sachen gelten, geschätzet. Darunter ist auch das ausgesäete Getraÿde zu verstehen, und in qvanto abzuschätzen, waß der Augenschein zeigen thuet.

Wann nun nach geschehener Abschätzung das Guett, worauff die Einweisung geschehen, die zuerkante Summa nicht ertragen könte oder thätte, und beÿ selbigen Gutt etwan Viehe oder andere Fahrnuß vorhanden wären, so sollen die Herren Landes-Officierer selbiges Vieh oder Fahrnuß in billichen werth auch schätzen, so lang und viel, bieß die gantze zuerkante Summa erreichet werde, und waß so dan an Viehe oder Fahrnuß überbleibet, sol dem aigenthumbs Herrn zu seinem Genuß gelassen werden.

Nach so beschehener Abschatzung, wann der Schuldner auch in 6 wieder hernach folgenden wochen die richtigkeit der Landrechtlichen Erkantnuß noch nicht gepflogen, kan der eingewiesene beÿ denen Landes-Officierern umb die erbliche zuaignung deß abgeschätzten Gutts, Viehe oder Fahrnuß bitten, und die Landes-Officirer sollen, wann solche 6 Wochen schon verstrichen, sich auff das abgeschätzte Gutt verfügen, und dem eingewießenen das eigenthumb übergeben, dergestalt daß förderist die Unterthaner selbigen Gutts erfordert, und dem eingewiesenen die Erbhuldigung, vermittelst eines Juramenti zu thuen angehalten, so dann auß dem Dach des Haußes, wo dieser actus geschicht, ein Schindel oder Schaab genommen, und dem eingewiesenen zum Zeichen gegeben werden, daß das abgeschätzte Gutt nunmehro sein aigen worden, mit welchen Er so dan, alß mit seinen Eigenthumb zu thun und zu lassen hat, und alles dieses nemblich, wann die Einweisung, wann die Abschatzung, und wann die Zueÿgnung geschehen, sol der Landschreiber fleißig vermercken, und in die Landes-Register einschreiben.

Der nun auff solche weiß einiges Gutt zu seinem aigenthumb gebracht, kan selbiges beÿ dem nechsten Landrecht in die Landtaffel einlegen lassen, und hiervon ist Er einige weitere Taxa zu bezahlen nicht schuldig, von andern einlagen aber sol die gebührnuß 5 Thlr. von 1000 gegeben werden, hätte sich aber der schuldner von seiner erblichen zueÿgung mit dem eingewießenen verglichen, oder thätte das geld zu Ambtshände erlegen, sol es angenommen werden, und die Landes-Officirer werden auff solchen fahl nicht Noth haben, zu der zueÿgung zu reißen.

Wann nun der eingewießene dem Urtheil nach seine Befriedigung von dem Beklagten erlanget, sol Ers denen Landes-Officirern zu wießen thuen, darmit dasjenige cassiret werde, waß der Sachen halber von Ihnen gehandelt worden, jedoch darff solches nicht ehender thuen, minder daß Guth abtretten, bieß der Beklagte auch die Spesen und Unkosten, so Er mit denen Landes-Officirern gemacht, gleichmäßig bezahlt habe.

Wann aber Jemands vermeinet, daß Ihme mit der geschehenen einweisung zu viel und unbillich geschehen wäre, derselbe mag derentwegen bald wieder laden, wessentwegen auch die einweisung vor der dritten Session über denen Puhonen auch vom Affterrecht anfahend, geschehen, und der Jenige, der wieder die beschehene Einweißung laden wiel, solches Längstens beÿ der dritten Session thuen sol, wiedrigens und so er seine Ladung beÿ der dritten Session nicht einbrächte, kan

Er weiter nicht laden, sondern es sol mit dem zuerkanten Recht wie breuchig verfahren werden. Bringt Er aber seine Ladung wieder die einweißung zu rechter zeit ein, so soll mit weitherer rechtlichen Verfahrung Innen gehalten werden, biß zu deß Landrechts anderweittiger Erkantnuß.

Von Einweißung und Abschatzung auff einen Pfands-Herrn.

Auff die Verpfendung ergehet wieder dem Pfands-Herren, so das Pfand-Gutt innen halt, daß recht allermaßen wie die einweiß- und abschatzung sonsten über dem Erb-Herren zu geschehen pfleget, außer das hierbey die Erbzueygung nicht geschiehet, die Abschatzung sol auch höher nicht, als die Schuldverschreibung zeiget, geschehen, die Verschreibung aber zum Recht geleget werden, darmit wan der Aigenthumbs-Herr, der die Verschreibung von sich gegeben hat, oder dessen Erben, daß verschriebene Geld zum Ambte legete, und sein verpfändtes Gutt wieder einlösen wolte, seine Verschreibung und das Gutt wieder an sich bringen köndte. Wann aber die Verschreibung zu Ambts-Händen gleich nicht geleget würde, so kann der Erbherr gleichwohlen mit der Bezahlung der verschriebenen Summa sich der abschatzung erwehren

Derentwegen sich Jedermänglich so für dergleichen Pershonen die nichts anders, alß Pfands-Gütter halten, sich in Bürgschafft einlassen, wol fürzusehen, weil Ihnen auff nichts mehrers, alß waß die Pfands-Verschreibung besaget, kan geholffen werden.

Einführung und abschatzung auff des Landes-Herren Gütter.

Die Einweiß- und abschatzung auff des Landes-Fürsten verpfändte Gütter, sollen auch, wie hiebevor gemeldet geschehen.

Einweißung und Abschatzung auff Eines zu Lebens-Zeitten habenden Zünß.

Wann Jemands der Erkantnuß nach sich deß andern zu Lebzeiten auff Einen Gutt etwann habenden Zünßen einführen und solche sich abschatzen lassen wil, kan es auff die weiß, wie von denen Pfands-Güttern gesaget, außer der erblichen Zueygungen geschehen, und sollen gegen 10 Thlr. Erb-Zünße 100 Thlr. Capital in anschlag gebracht werden. Stürbe aber der Jenige, deme die Erb-Zünßen zu Lebenszeiten zustünden, sol die beschehene Einweiß- und abschatzung, bey seinem Tode, also gleich auch mit Tod und erloschen seyn, und der Erbherr ist weiter solche Zünßen zu bezahlen nicht schuldig.

Auff was Summa die Einführung geschehen soll.

Niemands sol sich auff Eine höhere Summa, alß sich seine Gerechtigkeit erstrecket, einführen lassen, thätte er aber hierwieder und ließ sich auff ein mehrers, alß Er mit recht zu fodern hat, einführen, so würde Er sich nur selbst verführen.

Von denen Cridae-Processen.

Wann es sich ereignet, daß Ein oder das andere Land-Gutt zum Creditweeßen gelangete und die Creditores auff ihre hieran hafftende Befriedigung

drüngen thätten, sol solches dem Landrecht angezeiget, und demnach Commission angeordnet werden, die die Creditores auff einen gewissen Tag zusammen ruffen, die Schulden verschreiben examiniren, demnach ordentlich classificiren, und so dann dem Landrecht hieruon gehörige Relation thuen sollen, welchem nach der Cridae Process vom Landrecht gestalten sachen nach ratificiret, publiciret, und demnach einem Jeden zu seiner Gerechtigkeit geholffen werden sol, thätte aber das Creditweesen nicht Land-Gütter sondern nur mobilien und Fahrnußen anlangen oder es würden die Landrechte genugsamber uhrsachen wegen lange Zeit nicht gehalten, auff solchen Fall kan der Processus gar füglichen vor dem Amte der Landes-Haubtmannschafft vorgenommen, und der sachen gehörige außrichtung geschehen.

Von denen Contracten in Gemein und Sonderbar von denen gemeinschafften, auff Böheimisch Spolek genant.

Wann bey dem Fürstenthumb Jägerndorff Jemands über seine Erb-Gütter, Fahrnußen oder baares Geldt auf einigerley weiße, wie es immer Nahmen haben mag, contrahiren, Verkauffhandlung, Verpfendung, Vertauschung, Leibgeding, Cessiones oder Gutten Willen, Gemeinschafften oder Spoleck, und wie es sich sonst eraignet, aufrichten wiel, dasselbe stehet auff sein eigenthumb, einem Jeden zu thuen frey, solche Contract aber, und alles was vorgenohmen wird, haben deß Fürstenthumbs Jägerndorff Recht und Gewohnheit nach, keinen Bestand, noch Würckung, es sey dann, daß sie entweder vor dem Land-Recht, oder in Beyweesenheit dreyer gezeugen geschehen, zu Papier gebracht, von denen Contrahenten und denen anweseuden Gezeugen unterschrieben, besiegelt, und so dan dem Landrecht zur Genehmhabung überreichet, und bey der Landtaffel intabuliret worden. Wann aber die Land-Recht erheblichen uhrsachen wegen, einige Zeit nicht können gehalten werden, und der Landes-Herr im Fürstenthumb ist, sollen derley Contracten von Ihm mit Rath deß Landes-Haubtmanns und etzlicher Land-Rechtbeysitzer, in dessen Abweseuheit aber außer Landes, von dem Landes-Haubtmann und denen Ständen ratificiret, und wan folgentlich die Land-Taffel wiederumb eröffnet, zu der Sachen desto besseren Sicherheit, gleichwohlen intabuliret werden.

Die Gemeinschafften sonst Spoleck genant in Specie Belangend, so seind selbige zwar voriger Zeit ohne allen unterscheidt bey hiesigem Fürstenthumb in Brauch gewesen, Indeme aber hiebey große Iniqvitäten, besonders in puncto Successionis mit unterlauffen, hierdurch auch die Facultas Testandi, denen auff solche weiß contrahirenden, gantz benohmen werden wiel.

Alß wiel man zwar die Gemeinschafften in totum nicht aufgehoben, sie Jedoch dahin restringiret haben, daß wann etwan Brüder, Vettern, Bluts-Freunde oder sonsten Jemands, ein oder mehr Gütter, oder auch andere Sachen, in gemein hielten, in casum Successionis unter solche Gemeinschafft anderster nichts alß solche Gütter oder Sachen, die expresse darzu benahmet, verstanden, und daß Jenige, so ein Jeder ex Socijs es seye durch Erbschafft, seinen eigenen Fleiß, oder auf andere weiß erwörbet, alles dieses sol nicht unter die Gemeinschafft gehören, sondern ein Jeder mag darmit disponiren, nach aigenem gefallen, und ein

so erworbenes Gutt und Vermögen fallet in casu ab in testato auf seine Kinder oder nechste Bluts Befreundte.

Gleich auch wan die Ehe-pacta auf Gemeinschafft oder einem Spolek gerichtet werden, welches zwar mit ratification der Landrecht oder in ermangelung derselbten, wie oben gemelt deß Landes-Herren, oder deß Landes-Haubtmanns und der Stände geschehen kan, Jedoch darmit die Facultas Testandi den Contrahenten hierdurch nicht gantz benohmen, die auß solcher Ehe erfolgende Kinder auch Ihrer Vätter- oder Mütterlichen Legitima nicht so gantz beraubet werden möchten, so bey solchen Contracten allemal sich Jedestheils wenigst ein Drittel von seinem habend- oder noch erwerbenden Vermögen beuor behalten, darmit mag er auf den Todesfahl und sonsten disponiren, nach eigenen willen, in casum ab intestato aber fallet solches Drittel in gleiche theil, auf seine Kinder oder in ermangelung derer, auf die nechsten Bluts-Freunde, derentwegen bey denen Spolcken hierauff und darmit dem Tertio, durch derley Contracten wieder Billigkeit, keine nachtheilligkeit geschehe, fleißig Acht zu haben ist.

Von denen Testamenten, wie selbte mit Beständigkeit auffzurichten sein.

Ein Testament ist an sich anderster nichts, alß eine eröffnung und erklährung deß Menschen letzten willens, wie er es nach seinem Tode mit seinem aigenthumblichen Gutt und Vermögen gehalten haben wiel, zu dessen Beständigkeit ist bey dem Fürstenthumb Jägerndorff Herkommens, und erforderlich gewesen, das die Testamenter förderist entsweder auf Einen Landesfürstlichen Macht-Brieff, oder durch die Land-Taffel vermittelst eines Pargamentenen Briefs, mit Sieben anhangenden Insiegeln, genauer anführung deß Landesfürstl. Tituli und dergleichen aufgericht und gegründet werden müssen. Wie nun aber hierauß, anstatt das der Menschliche will hierbey auf alle weiß frey und unverschrenckt seyn, die Testamenter auch so viel immer möglichen bey Ihren Kräfften erhalten und gebührlichen exeqviret werden sollen, viel mehr Verhinderungen, Qvaerelen und Strittigkeiten erfolgen, so gar auch das mancher ehrlicher Mann, wann Er mit dem Tode übereylet wird, und den Landesfürstl. Machts-Brieff so gleich nicht haben kan, die Land-Taffel auch nicht eröffnet ist, über sein Vermögen nach eigenen willen offtermals nicht testiren kan, oder wann Er endlichen auch testiret, solches Testament, wan nur die wenigste Solemnität etwan übersehen, oder so genau nicht beobachtet worden, gar leicht hat disputiret und wieder deß Testatoris letzten willen umbgestossen werden können.

Alß wird bey Gegenwärtig allergnädigst veranlaster Landes-Ordnungs-Correctur bieß zu allergnädigst Kayßer: und Königl: Bestättigung dahin geschlossen, daß hinführo eine jede Standes Perßhon deß Fürstenthumbs Jägerndorff über seine Erb- und aigenthumbliche Gütter und Sachen frey und ungehindert durch Testament disponiren, und seinen letzten willen aufrichten kan, und mag folgender gestaldt, daß nemblichen

1. der Testator selbiger Zeit bey gutten Verstand seye.

2. Wann Er selber schreiben kan, und wiel, daß Er seinen letzten willen und Testament entweder selbst verfasse und schreibe, oder wann er nicht kan,

noch wil, es durch einen andern, es sey auff Pergament oder Papier schreiben lasse.

3. Soll der Testator drey oder vier Standes-Persohnen, es sehe nun mündlich oder durch sein schreiben und Insiegel schriefftlich ersuchen, das sie zum Zeugnuß solch sein Testament mit Besiegeln helffen, da dann

4: Sie Ihre Insiegel zugleich auf einmal, in Beysein deß Testatoris auf das Testament drucken, und darbey

5. Von Ihm vernehmen sollen, daß dieses sein Testament oder letzter wille sey, den der Testator

6. entsweder zuvor oder auch vor denen Zeugen verfassen und so dann denselben von denen erbettenen Zeugen in seiner Gegenwarth zugleich besiegeln lassen kann.

Ereignete sich aber, das Jemand auff die Stund so viel Stands-Persohnen nicht haben könte, mag er fünff andere unverdächtige Mannßpersohnen, oder wann welche Stands-Persohnen vorhanden weren, den abgang darzu erbietten, das sie seines Letzten willens und Testament gezeugen sein, und dasselbe nebenst Ihm fertigen wolten, jedoch sollen auf solchen fahl die Unadeliche Zeugen das geschriebene Testament nebst dem Testatori aigenhändig unterschreiben, die aber nicht schreiben können, Ihren Nahmen von Jemands anderen unterschreiben lassen. Wann nun einer sein Testament dergestalt verfertiget, mag und kan er es noch bey seinen Lebzeiten in die Land-Taffel einlegen lassen, oder es auch bey einem andern gutten Freunde zum Vertrauen disponiren und hinterlegen, dieser aber, dem das Testament vertrauet worden, oder auch die constituirten Vormünder, wie nicht weniger dem der anfahl testiret worden, und das Testament bey sich hat, ist schuldig dasselbte nach absterben deß Testatoris bald bey dem ersten Landrecht zu produciren, und in die Land-Taffel einlegen zu lassen, vor welche Einlaag der Jenige, der des Testators Gutt besitzet, die Bezahlung auß dem Gutt, in dessen abwesenheit aber unterdessen der, dem das Testament vertrauet gewesen, thuen soll.

Würde aber Jemands ein solches ihm anvertrautes, oder auff andere weiß bey seinen Händen habendes Testament, zu der benanten Zeit wie gemeldet, muthwilliger weiß, und ohne erhebliche Ehehafften (alß wann daß Landrecht etwann nicht gehalten, noch die Land-Taffel eröffnet würde, oder er sonsten auffrichtiger uhrsachen wegen darzu nicht gelangen köndte) nicht einantworthen, derselbige soll gestalten nach entsweder mit Verlust dessen, so er auß solchen Testament zugewarthen hat, oder sonsten dem Befund nach unabläßlich gestrafft, kan auch von dem Jenigen, deme an solchen Testament gelegen, da er es herauß gebe, vors Landrecht geladen werden, und dieß ist er unweigerlich zu thuen verpflichtet. Thätte aber Jemand ein solch Testament zu Verfortheilung der Erben oder dem, deme hierbey waß verschafft worden, umb seine Gerechtigkeit zu bringen, verschweigen, solches soll vors Landrecht, und wann das nicht gehalten würde bey des Landesfürsten Anwesenheit im Lande, vor denselbten, in dessen Abwesenheit aber vor dem Landes-Haubtmann und die Stände gebracht werden; darauff er citiret und wan solches auff Ihn verführet worden, ernstlich angehalten werden soll, das er das Testament alsogleich zum Landtrecht des Landes-Fürsten oder Amtshän-

den niederlegen thue, wegen solches seines betrüglichen Vornehmens aber, sol er nach Landrechtlicher, in Ermangelung dessen aber nach deß Landes-Herren mit Rath und Zuziehung deß Landes-Haubtmanns und etlicher Landrechtsietzer oder auch nach des Ambts und der Stände Erkantnuß gestrafft werden. Hätte aber Jemands auch ein dergleichen Testament gantz cassiret, oder zu nicht gemacht, ein dergleichen soll alß ein Ehrloser betrüglicher Mann, der andere Leuthe umb ihre Gerechtigkeit muthwilliger weiße bringen wollen, deßwegen geziemlich gestrafft werden, und ein Jeder der bey den cassirten oder vertuschten Testament was verlohren und zu schaden kommen ist, mag den Vertuscher darumben laden, den schaden an seinen Güttern und Vermögen suchen.

Würde sich aber sein Guth und Vermögen nicht so weit alß der Schaden erstrecken, sol Ihme so dan waß erweißlichen verschaffet, hierzu auß des Testatoris Güttern und Vermögen verholffen werden. Außer hievor zu testiren verschriebener manier und weiß mag auch eine Jede Stads-Persohn sein Testament und letzten Willen, vor dem Landrecht oder der Land-Taffel aufrichten, worbey gleich wie gar keine Zeugen dürffen benennet, oder darzu erbetten werden.

Also haben dem Herkommen nach derley Testamenter auch ohne derer Ihre richtige und gutte Beständigkeit. Deßgleichen auch wann Jemands kranck- und schwachheit wegen, vor die Landtaffel nicht erscheinen könte, und derentwegen die Landes-Officirer zu sich in seine Behaußung, oder wo er sonsten wäre beruffen und vor Ihnen sein Testament machte, so soll dasselbte nicht minder beständig sein, alß wäre es in loco vor der Land-Taffel gemachet, oder alldar eingeleget worden.

Item begebe es sich auch, daß Jemands zu Pest-Zeiten, wo in seinem Hauß solche Seuche grassiret, oder Er selbsten daran niederliegen thätte, ein Testament machen wolte, solches kan und mag er vermittelst zweyer glaubwürdigen Zeugen, es sein Mannß- oder Weibs-Persyhonen thuen, und solches Testament sol, so viel die Solennitäten belanget, zu recht für Beständig und Gültig erkennet werden, dafern ein solcher gar keine Zeugen haben könte, und seinen letzten willen, waß gestalt er immer könte verfassen oder verzeichnen würde. Solches sol gleichermassen vor ein beständig Testament erhalten, und erkennet werden, und alles dieses, so von denen Testamentern zur Pestzeit geordnet worden, sol auch verstanden werden auff die Jenigen, so in Feldtzügen und unter denen Kriegs-Regimentern sein, dem Kriegs-Brauch nach, wie auch auff die gefangene, so in eines andern Macht und Gewalt sein, und testiren, diese Testamenter sollen, so viel die vorangeregte Solennitates anlangt auch vor beständig gehalten werden, und wann nun der Testator in solcher gefahr mit Tod abgienge, so soll der Jenige, der das schriefftliche Testament hinter sich hat, nach des Testatoris absterben, dasselbige so bald es immer sein kann, in die Land-Taffel oben erwehnter massen legen lassen.

Auch so einer nur mündlichen Testirte, sollen die, in derer Gegenwart der Testator das Testament gemacht, und sich hierzu bekennet, solches also baldt schriefftlichen verfassen, mit Ihren Insiegeln bekräftigen und in (die) Land-Taffel legen, sowohl auff den Todesfall bezeugen und Aussagen, und so Jemandßen etwas

daran gelegen, derselbte mag Ihme solches bey der Land-Taffel vorlesen lassen, und sich desselben halten und gebrauchen.

Ein Testament aber, so zu Pest-Zeiten, im Kriege oder im gefängnuß, und wann der Testator in eines anderen Gewalt gewesen, aufgerichtet worden, sol anderster und länger nicht, alß wann der Testator binnen Jahresfrist von Zeit der Pest, Krieges- oder Gefängnußentlassung mit Tode abgangen, seine Beständigkeit haben. Wann er aber nach der Pest, oder nach deme er von Regiement abgedancket, und derselbe wie auch der gefangene wiederumb nach Hauß gelanget, und über ein Jahr leben thätte, dessen vorher in der Noth gemachtes Testament erleschte, hierdurch ipso facto, und ist demnach ein jeder Stand deß Fürstenthumbs Jägerndorff schuldig, wan er über das seinige Testiren wolte, solches des Fürstenthumbs Ordnung und Brauch nach, hiebevor erwehnter maßen zu thuen; Wann auch Jemands sich bey einem solchen Testament vernachtheilt zu sein, oder andere einwendung darwieder zu thuen vermeinen thätte, sol er es bey dem Landrecht vorbringen, und alldar rechtmäßig erkennen lassen, ob es bey dem Testament verbleiben solle, oder nicht, sonsten sollen dergleichen wie auch alle andere Testamenter, wann sie in dreyen Jahren und 18 Wochen von Niemanden angefochten, oder Anspruch daran gemacht, auch weiter nicht (in) Anspruch genommen werden, es wäre dan Sach, das die dießfahls Interessirten außer Landes, oder nicht bey Mündigen Jahren, auch nicht bevormündet wären, oder das die Landrecht ein solche Zeit durch ordentlich nach einander nicht gehalten werden, auf solchen fall wann dieselbte wieder ins Land kommen, oder Ihre mündige Jahre erreichten, sollen sie sich alßdann gebührlichen Ihrer Gerechtigkeit wegen anmelden, Auch wann die Landrechte wieder verhoffen durch lange Zeit nicht gehalten werden könnten, kann sich endlichen zu erhaltung seines rechtens derentwegen auch bey dem Ambte der Landes-Haubtmannschafft angemeldet, und von demselben mit Zuziehung etlicher Herren Landrechtsietzer einem Jeden hierinnfahls, dem Befund nach, die Billichkeit geleistet werden, daß Ambt der Landes-Haubtmannschafft aber wird bey dem nechst darauff folgenden Landrecht hiervon Relation thuen, darmit alles fein ordentlich in die Regiester geschrieben werde.

Wie nun nach deme allen einem Jeden Stande über alle seine Erb- und aigenthumbliche in eigener Gewalt habende Beweg- und unbewegliche Gütter Nichts daruon außgenohmen, auff den Todesfal zu disponiren und zu testiren, frey und unverwehret ist;

Also ist auch einem Jeden frey und unverwehret, daß er sein gemachtes Testament, entsweder gäntzlich oder auch pro parte auffheben, cassiren, mündern und vermehren kan. Dergestalten wann Er über das erstere ein anderes Solemne Testamentum nach Maaß und weiß wie hiebevor erwehnet, aufgerichtet, sol daß letztere Testament seine krafft haben, und das erstere aufheben, wan gleich der Testator im ersten Testament Ihme nicht vorbehalten, daß da Er über dieß Testament ein anderes machen würde, das erstere keine krafft haben solte, welches gleichermassen statt haben und daß Letztere gebührlich gemachte Testament das erstere aufheben sol, wann gleich der Testator in seinem Letzten Testament das erstere nicht cassiret und aufgehoben hätte.

Würde aber Jemands kein anderes Testament machen, sondern nur per modum Codicilli dasselbe in Einem oder dem andern punct verändern wollen, dasselbige mag Er thuen, unter seiner aigener Handunterschriefft, sein, und wenigst zweyer anderen ohn Interessirter Ehrlicher Gezeugen Pershon Pettschafften, er sol aber solche seine Verenderung, wofern das Testament schon bey der Landtaffel lieget, auch dahin geben, oder so er es Jemanden anderen anvertrauet, so Ihme gleichmäßig zuhändigen, und dem Testament beifügen lassen, wiedrigens und so das Codicill nicht mit dem Testament vorgebracht würde, dörffte es alß eine verdächtige Sache nicht attendiret werden.

Einem Jeden Vatter stehet frey, seinen Kindern oder Erben, in seinen Testament gewieße Vormünder zu verordnen, sie auch dahin zu verbinden, daß seinen Kindern oder Erben, denen Söhnen bieß in das 20ste oder 24ste Jahr ihres Alters, und denen Töchtern bieß sie mit rath der Vormünder oder Befreundten sich verheyrathet, die Gütter und andere Erbschafft nicht abgetretten, und zu ihren Händen gegeben werden sol.

Begiebet es sich nun, daß Jemands mehrere Söhne oder Töchter verließe, und einer von denen Söhnen und Töchtern die außgesetzten Jahre erreichet, oder sich mit Rath der Vormünder oder Befreundten verheyrathet und nach deß Vatters Willen und verordnen deß andern Geschwiesters Vormündtschafft antreten wolte, daßselbte soll Ihm, oder Ihr zugelassen und von denen Vormündern die Vormundtschafft mit gehöriger Rechnung übergeben werden.

Würde aber ein solcher Bruder mit der anvertrauten Vormundschafft übel umgehen, und der andern Brüder und Geschwiester Guth und Vermögen ruiniren und Verschwenden, Einen solchen sol der Landes-Haubtmann und die Rechtsietzer auff hervorkommende Beschwerde vor das Landrecht erfordern, Ihn von der Verschwendung abmahnen, und aufs Beste versorgen, darmit der andern Gütter und Vermögen nit geschwächet werden; Und wann ein Bruder oder Schwester die der andern Geschwiester Vormündschafft auf sich genohmen, vor der anderen Vogtbahrkeit, oder der Zeit, die im vätterlichen Testament außgesetzet ist, mit Tode abgienge, sol verordnet werden, das die vorherigen im Testament außgesetzte, oder sonst gegebene Vormünder sich der Vormundtschafft unter voriger Versicherung wiederumben anmaßen und die übrigen Wayßen treulichen versorgen thuen, und solches bieß auff den letzten Weyßen, welches alles so von denen Söhnen bieß hieher gesaget, auch von denen Töchtern zu verstehen ist, es wäre dan Sach, daß bey denen Schwestern, so Ihrer alß Ihres Mannes Zustandes wegen, der Vormündtschafft halber erhebliche Bedencken vorfüllen, solches soll der Landes-Haubtmann mit denen Landrechtsietzern reifflichen erwegen, und der Vormündtschafft dem Befund und der Billigkeit nach, Vorsehung thuen. Stürbe aber Jemands ohne ein ordentlich- und Beständiges Testament, oder thätte darmit, der Vormünder halber nicht expresse Verordnung, auff solchen Fall kommen, die Waysen und die Verlassenschafft dem Landes-Haubtmann zu versorgen zu, der dann verpflichtet seyn wird, wann er die Vormundtschafft nicht selbst verwalten wiel, solche hierunten vermerckter maßen ohnverlängt durch andere hierzu taugliche Pershonen zu bestellen, und die weißen bester Mögligkeit nach zu versorgen. Auch so dan wann

die Vormündschafft ihre Beendigung erreichet, darob zu sein, darmit die Vormünder über Ihre verbürgte Vormündtschafft gehörige rechnung, und die Gütter mit allen andern Vermögen denen Weyßen einraumen, Jedoch sol die Einräumung Ehender nicht geschehen, alß wan der Sohn, er sei auch waß Standes er wiel außer des Vattern dieß völlig anderweitigen Verordnung) seine 20 Jahr vollständig erreichet, und Ihme die Jahr ordentlich zuerkennet worden, die Töchter aber sich mit rath der Vormünder oder Befreundten verheyrathet, oder sonsten Ihren standt geändert hätten; Wann aber Jemands kein Testament aufrichtet, und also ab intestato abstierbet, so ist sich mit seiner Verlassenschafft zu verhalten, wie hiernach folgends weiter vermercket, und verbleiben die nach denen alten Bräuchen und Gewohnheiten bießhero gemachte Testamenter bey ihren Bestand und Kräfften.

Von weme die Waißen versorget werden sollen.

So bald einer auß denen Landständen deß Fürstenthumbs Jägerndorff abstürbet, und Weysen hinterlasset, selbte auch selber nicht bevormündet, sol der Landes-Haubtmann, so bald er den Todesfall erfahren, sich der Verlassenschafft in so weit anmassen, das sie unversäumbt Inventiret, und durch einen der nechsten Blutsverwandten oder Nachbahrn in dessen versehen werde, bieß bey dem nächsten Landrecht er solches den Landrechts-Bezsitzern vortragen und Belehrung nehmen kan, wie die Versorgung solcher Weysen am besten wird geschehen mögen.

Wie das Ambt der Landes-Haubtmannschafft in Vorstehung der Wayßen und Versorgung derer Gütter sich selbsten deßen überheben kan.

Wann Jemands ohne Benenn- und Vermögung gewießer Vormünder absterben, und Kinder nach sich verlassen thätte, lieget dem Landes-Haubtmann wie im vorigen Artickel erwehnet, ob, die gantze Verlassenschafft, sie bestehe in liegenden Gründen, oder in waß es wolle, fleißig inventiren zu lassen, und mag darauff den nechsten Bluts-Freundt der Wayßen nach dem Schwerd zu sich beruffen, und Ihme die Vormündtschafft gegen Landsgewöhnlicher Verbürgung auftragen; Auch da dieser es nicht annehmen wolte, es fort dem Andern, dritten gegen erleistender Bürgschafft überlassen. Wolte dann einer der Befreundten nach dem Schwerdt sich solcher Verlassenschafften und Vormündtschafft nicht anmassen, und erforderte Bürgschafft nicht stellen, mag es erstlich den Nechsten, und so forth einen nach dem andern Befreundten von der Mutter, welcher halt die Verbürgung thuen könne, angetragen und anvertrauet werden; Dafern den auch die mütterliche Befreundte sich dessen entziehen, und des Weyßen Guth nicht verbürgen wolten, so wird der Landes-Herr oder an dessen stelle der Landes-Haubtmann mit rath der Landrechtsietzer denen Wayßen gewiesse Versorgungs-Vorsteher auß der nechst angelegenen Nachbarschafft oder anderen angesessenen im Lande zu geben geruhen, und diese werden schuldig sein, nachdeme die Wayßen zu ihren Jahren gelanget, Ihnen, oder wan die Wayßen, ehe sie ihre Jahre erlanget, absterben thätten, denen rechten Ihren Befreundten, die Wayßen Gütter abzutretten und richtige rechnung von dem Verwaltungsgenuß zu erstatten, Allermaßen dan solche

von dem Landes-Herrn oder dem Landes-Haubtmann fürgesetzten Weyßen-Guths Vorsteher im Lande begüttert und gesessen sein sollen, damit sich an Ihnen umb daß, worinnen sie mangelhafft befunden werden möchten, könne erhollet werden.

Solte dan aber keine dergleichen taugliche, und im Lande begütterte Vorsteher, die sich der Weyßen-Gütter Versorgung annehmen wolten, nicht zu fünden sein, wird halt dem Landes-Haubtmann obliegen, selbsten die Versorgung solchen Guttes, den Wayßen zum Besten zu übernehmen, und wo selbte ihre Jahr erreichen, es ihnen mit richtiger raittung zu übergeben geruhen, wogegen sie Ihme wegen solcher treuen Vorstehung, gleich wie alle andere Vormünder, gebührlichen zu qvittiren werden schuldig sein. Und wie nun billig, daß wegen so großtragend-sehr beschwerlichen Sorgen und Mühewaltungen denen Vormündern oder Guttes-Vorstehern, sie sein Befreunde, Benachbahrte, oder der Landes-Haubtmann selber der 6. Theil deß Einkommens von der Wayßen Guthe, alß viel nach Abzug aller bey solchen Guthe in Würthschaffts-Sachen, Gesinde Lohn, Steuern und Gaaben, oder anderen fürfallenden Beschwerungen übrig verbleibet, wird passiret, also gebühret ferner und thuet auf den Fahl, wann Niemands von der Freundschafft die Vormundtschafft annehmen wolle, und demnach die Waysen und dero Gütter dem Landes-Haubtmann oben angeregter maßen zu seiner Selbstigen Versorgung gefallen, und ehender sie ihre Jahr erreichet absterben thätten, von den verbleibenden Wayßen-Guthe dem Landes-Herren ein theil, dem Lande das andere und das dritte theil dem Landes-Haubtmann anfallen; Außer wann Freunde vorhanden, die zur Zeit alß deren Wayßen-Vorsorgung geschehen sollen, nicht ihre Männliche Jahre gehabt, oder Armuth halber die Verbürgung nicht zu leisten vermocht, denen sol es zu Nachtheil nicht gereichen. (novum) Gleich nun aber zu des Landes-Haubtmanns Wielkür stehet, die von dem Erblaßer unbevormündet gelaßene Kinder, auf den Fall, wann sie von Ihren Blutsfreunden in die Vormündtschafft nicht wolten genommen werden, entsweder selbsten in Vormündtschafft zu halten, oder sie anderen im Fürstenthumb angesessenen Ständen aufzutragen, deßen sich auch von denen Landständen in Erwegung Niemands gesichert, das solches nicht seinen Erben selbsten vonnöthen sein dörffte, keiner entschuldigen soll;

Also sol des Landes-Haubtmanns obhabende Vormundtschafft auch länger nicht, alß bies zu seinem Todesfahl bestehen, und dessen Erben bieß dahin hiervon rechnung und Veranthworthung zu thuen schuldig sein, nach seinem Todt aber soll die Vormündtschafft entsweder das nachfolgende Ambt über sich nehmen, oder sonst genugsamb versorgen, und die Verantworthung von selbiger Zeit, dagegen aber auch den 6ten theil von überschuß des genußes, den anfahl aber der Jenige Landes-Haubtman haben, der den Todesfall deß weyßen erleben thuet; Nicht weniger wirdt dem Succedirenden Landes-Haubtmann anstehen, bey dem ersten haltenden Land-Rechte, denen Landrechtsietzern fürzutragen, oder wann die Landrechte nicht etwa möchten können gehalten werdeo, mit denen Ständen zu berathschlagen, wie deß Verstorbenen Landes-Haubtmanns Hinterbliebene etwa noch unmündige Waysen, wann kein Mündigere Bruder vorhanden, auch möchten bevormündet, versorget, und derer zuständigen Verlassenschafft fürgestanden werden.

Von Verkauffung derer Wayßen-Gütter und wie dieselben Wayßen die übergaabe Ihrer Gütter vom Landes-Haubtmann begehren sollen.

Daferne die Wayßen oder dero Gütter dermassen mit Schulden behafftet, daß sie schwerlich zu erhalten, sondern zum Verkauffe solten gebracht werden, sol sich dessen jetz und künfftige Landes-Haubtmann ohne gnugsambe fleißige Erweg- und Berathschlagung der Landrechtsietzer keines weges unterstehen, wann auch die Waysen Ihre Mündige Jahr erreichet, sollen sie beym Landrecht vor die Landrechtsietzer vortreten und anzeigen, das sie ihre mündige Jahre erlanget, und begehren, das dem Landes-Haubtman möcht Belehrnung geben werden, Ihnen das vätterliche Gutt und waß sonsten zu dessen Versorgung gekommen abzutretten; nach welcher erwegung, und wann der Landes-Haubtmann hierüber vernohmen worden, Belehrnung wird zu geben sein.

Von Qvittirung der Vormünder.

Wann Waysen nachdem sie ihre mündige Jahre erlanget, Ihre Vormündern oder Vettern qvittiren wollen, sollen sie nebst ermelt Ihren Vormündern oder Vättern vor den Landes-Haubtman, und die Landrechtsietzer beym Landrechte vortretten, und anzeigen, daß sie alß Ihre mündige Jahre habend, ihre Vormünder oder Vettern qvittiren wolten, und der Landes-Haubtmann und die Land-Rechts-Sietzer werden nach genugsamber der Sachen erwegung es zu befehlen wissen.

Da aber Jemand ohne Vorwiessen des Landes-Haubtmanns und der Landrechtsietzer derogleichen Quittung von den Wayßen annehmen thätte, die werden von keinen kräfften, sondern vor ungültig sein.

Von der Wayßen anfällen soll Niemand Einige gemeinschafft außbitten.

Dieweillen Ihro Kayß: und König: May: Rudolphus Secundus, als König in Böhelmb und Obrister Landes-Herr, Lauth nachgesetzter dero Königl: Begnadung von allen Anfällen gnädigst abgestanden, undt solche denen Ständen auff ewige Zeiten überlassen; Alß wird nun auch der hohen Landes-Obrigkeit, wie vor diesem hat pflegen zu geschehen, niemand dergleichen Anfahl oder Wayßen Gemeinschafft vor sich außzubitten befugt sein, was aber die Brüdern oder ungetheilte Vettern betriefft, das verbleibt bey alter Gewohnheit.

Kayßers Rudolphi als Königs zu Böhmen und Marggraffens zu Mähren begnadung, dadurch Ihr Kayßerliche Maytt: von allen Anfällen abstehen.

Welche Begnadung das Fürstenthumb Jägerndorff auch als ein sonderbahres Privilegium, mit unerbrüchlicher Treu und Gehorsamb Conserviret, bießhero genoßen, und noch weiters zu genüßen hat.

Wir Rudolph der Andere, von Gottes Gnaden Erwöhlter Röm: Kayßer zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, auch zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, König, Ertz-Hertzog zu Österreich, Marggraff zu Mähren, zu Lützenburg und in Schlesien, Hertzog und Marggraff zu Laußnitz rc. Thun kund hiemit diesen Brieff Jedermänniglich, demnach der Herren- und Ritterstandt Unsers Marggraffthumbs Mähren, unßere Unterthanen und Liebe Getreuen, durch den

Wohlgebohrnen Hincken Brtniczken von Waldtstein auff Brtnitz, unßern Landes-Haubtmann in diesen Marggraffthumb, Lieben Getreuen, und durch andere Ihre Gesandten, bey Unß dieses unterthänigst angefügt, und gebetten, daß wir von den Anfällen, die wir in Unßerm Marggraffthumb Mähren, nach dem sechsten Glied, wer also ohne Testament und Blutsfreundtschafft von dieser Welt verschiede, haben, wegen Ihrer Vorfahrern wie auch selbst Ihrer Ständen Getreuen, und möglichen Dienst, die sie Kayßer Ferdinando Unserm Herren Anherren und Maximiliano unßer Liebsten Herren Vattern, Hochlöblichster milder Gedächtnuß und dan auch unß auß getreuer und unterthäniger zugeneigter Liebe, allezeit aller Mögligkeit nach gerne geleistet, und noch leisten, gnädigst abstehen wolten; Und zwar dieser Artickel einer auß den Vornembsten Unßerer Regalien ist, so wir in Unserm Marggraffthumb haben, daran Unß und den Künfftigen Königen zu Bömen, und Marggraffen zu Mähren nicht wenig gelegen, Jedoch ungeacht dessen, mehr Ihr der Stände, unßers Marggraffthumbs Mähren, Getreue und vertreuliche Dienste ansehende, die sie auff den allgemeinen Land-Tagen durch grosse und stattliche Hielffen, auch sonsten in vielen Ursachen, alle die Zeit und Jahr hero unser Königl. Regierung auß unterthäniger Liebe, unverdrossen und nützlich gethan, und jetzo zu unßern Gnädigsten Kay. ansiennen, wegen ableßung deß schweren und unerträglichen Lasts der Schweren Schulden, gleicher und ebener massen, eine stattliche Hielffe, alß Getreue Liebe unterthanen, auf gewieße Jahrzeiten verwilliget und zu thun versprochen;

Alß thuen wir auß Kay: Gnaden, alß König zu Böhmen und Marggraff zu Mähren, von solchen unßern recht und Gerechtigkeit abstehen, und die vorgehende Stände offtgesetzten Marggraffthumß Mähren, mit den vorgehenden Ständen des Königreichs Böhmen, in diesem Artickel sie zu vergleichen, dieß gnädigst haben wollende, damit die Stände unsers Marggraffthumbs Mähren irgend auff künfftige ewige Zeiten bey dieser von unß Ihnen gethanen Genade und Freyheit eben wie unser Königreich Böhmen, vermöge der Begnadung Königs Ladislai Unsers Vorfahrer Hochlöblichster gedächtnuß den Ständen des Königsreichs Böhmen gegeben, ohne Unser, Unserer Künfftiger Könige zu Böhmen, und Marggraffen zu Mähren, und aller anderer Leuthe wiederstandes, gelassen würden. Deme zu uhrkund haben Wir Unser Kayßer: Insiegel zu diesem Begriff anzuhangen Befehlen lassen Geben auff Unserer Burg zu Prag, Montag nach Cantate Anno Dominj 1587 und unserer Reiche deß Römischen im 12., des Hungarischen im 15. und des Böhaimischen auch in 12. Jahre.

Von OberHerrlicher Zusätz oder erfüllung noch nicht habender Mündiger Jahre denen Herren oder Ritterstands Wayßen.

Die Landesfürstl. Herrschafft hat und vermag, auß erhöblichen Landesrechtlichen Veranleithungen, denen Wayßen, umb den Ihrigen besser fürzustehen, die Mündige Jahre voraußzugeben und zu erfüllen.

Das Geschwiester sol eines dem andern sein Vermögen nicht verzehren; wie mit der Wayßen-Gütter-Verkauff zu gebahren, und von Abtheilung der Schwester.

Wie weder der Eltere dem Jüngern, noch der Jüngere dem Elteren Bruder daß vom Vatter hinterlassene, oder von Anderwerts her über kommene Guth zu verthuen, oder zu verzehren, nicht befuget, also sollen wan ein dergleichen verschwenderischer Bruder sich befünden ließe, die Befreundte ein solches den Landrechtsietzern anzeigen und fürtragen, und dieselbe sollen Vorsehung thuen, damit durch derogleichen Verschwendungen weder die Jüngern, noch Eltern Gebrüder umb die Gütter nicht möchten gebracht werden.

Hätte dan ein Vatter einen oder mehr Vormünder verordnet, dessen hinterlassenes Guth aber mit so vielen Schulden behafftet, daß es ohne der Wayßen Schaden nicht erhalten werden könte, ein solcher Vormundt oder die Jahre habender Bruder, sol es an den Landes-Haubtmann und die Landrechtssietzer bringen, auff daß mit deren Rath und wiessen das Guth verkaufft und die Schulden bezahlet werden mögen;

Waß dann nach Bezahlung der Schulden übrig bleiben würde, das sol der Eltere Bruder alß beysammen halten, und verwahren, damit der den andern Bruder oder Brüdern davon auff Ihren Antheil kommende Zustand nicht verthan werde.

Ebenermaßen soll auff solche weiße von dem Vormundt gebahret, und treulich darmit umbgegangen werden. Wolten auch, der Bruder oder die Brüder Ihre unabgetheilte schwester wieder Ihren willen, und ehe sie verheyrathet würde, abstatten, daß können sie nicht than, sie geben Ihr den auß dem Guthe einen solchen Theil wie sie selber haben. Wann dieß geschehen, hat die schwester macht, mit dem Ihrigen zu thun waß sie wil, sowohl alß die Brüder, sie aber kan dergleichen theil oder abstattung an den Bruder oder die Brüder nicht begehren.

Damit ein Guth nicht vom Geschlecht komme.

Daß kan ein Vatter oder Anherr mit der Land-Taffel versorgen, das nach seinem Tode der oder denen Töchtern ein gewießes auff seinen Guthe gegeben, daß übrige aber an seine Geschlechts-Freunde vom Vatter oder Mutter, wie es Ihm gefällig zustammen, und kommen solle, Jedoch muß Er seine Tochter, oder Töchter, nach des Guths Beschaffenheit, mit einer gebührlich außkommenlichen Außsteyer, oder Morgen-Gaabe versorgen, und also verordnen, daferne Gott auff die Söhne, ehender Sie zu ihren mündigen Jahren gelangten, den Todesfahl verhängen thätte, so sol auff meinem Guthe nach meinen Töchtern so und so viel genennet und geben werden, das übrige aber, an diesen Meinen Befreundten oder Befreundte fallen. Es können aber die Söhne, wan sie zu Ihren mündigen Jahren kommen, ein solches wieder abthuen und verendern, und mit Solchen Ihren Erb-Gutte thuen und walten, nach des Landes Freyheit und Berechtigter Gewohnheit.

Kein Sohn, er sey Herren- oder Ritter-Stands ist mächtig, die Vätterliche Anwardtschafft oder Gütter an Jemanden zu überlassen, oder zu verpfänden, ehender er solche nach dem Vatter in Besitz bekommen.

Wie es von Einer Löbl: Mährischen Landschafft, da eines solchen von Kindern, sie werden in frembde Lande verschicket, oder einheimisch sich unterstehen würde, vor eine unziembligkeit, und wieder den Vätterlichen Gewalt zu sein, erkennet worden, ein jeglicher Vatter, auch von selbsten seinem Sohne, so in frembden Landen, alß sonsten, eine ehrliche, seinem Stand gemäßige außkommenliche Versorgung zu verschaffen, bedacht sein wird, also bewendet es billig dabey, und werden alle deroaleichen Verschreibungen und Verbündligkeiten von unkräfften vor null und nichtig gehalten;

Allermassen dieß auch keine Krafft hat, wo Jemandt auff gleiche Weiße einige Wayßen Sachen, ehender der Wayße seine Mündige Jahr erreichet, an sich gebracht hätte.

Daß ein Vatter seinen Sohn wieder seinen Willen nicht abtheilen soll.

Wie der Vatter keinen Sohn wieder seinen Willen von sich und den andern Söhnen abzutheilen vermag, also ist der Sohn, wann Er solche theilung gleich dem Vätterlichen willen nach, annehmen, und hierüber eine Verschreibung von sich geben müste, solche nicht länger, alß bieß zu des Vatters Tode zu halten schuldig, und kann damit behaubten, daß er den Vatter nicht erzürnen wollen, und dieß thuen müssen. Begehrte aber ein Sohn vom Vatter seine abtheillung, sol Jhm solche zwar mit rath der Befreundten vom Vatter geben werden, Jedoch nicht so vollkömmlich, alß was sonsten auf einen seinen Bruder kommen thätte, sondern er muß annehmen, waß Jhme von dem Vatter, und den Befreundten zu geben wird beliebet werden, weillen der Vatter befuget, von solchen durch Jhn erworbenes Gott zwey theil, so sonsten Jhr zweyen zukommen solte, zu vor auß zu nehmen.

Waß dann nun diesem Sohne vom Vatter wird geben, damit muß er dero Gestalt sich abgetheillet wiessen, und seine Verschreibung einlegen, daß er seine gäntzliche Vergnügung empfangen, und hat weder vom Vatter, auch mit den Brüdern, wan gleich der Vatter stierbet keinen theil, noch rechtliche Anwartung zugewarthen. Es muß auch eine solche des Sohns einmahl gethane Verzücht- oder Verschreibung gehalten, und auff keinerley weiße umbgestoßen werden, es sey dann, daß der Vatter auß Genaden, und die andern Brüder ihn von Neuem zur Erbschafft mit zulassen wollten.

Ein unabgetheilter Bruder kan nichts vergeben oder verschaffen.

Es kan auch der ältere Bruder auff dem Todt-Bette nichts verschaffen, oder vergeben, ohne seines Bruders oder der Brüder zu Verwilligung, weil Jhnen alles, es sey liegend oder fahrend, zur Erbschafft anfallet, sie hätten dan eine gewieße Vergleichung unter einander, das ein jeder absonderlich Hauß hielte, und seinen besondern Sietz hätte, so mag er auf solch inhabendes Guth wol schuld machen, unbeschadet der unter sich habenden Theillung, und dieses verbleibet auff

den an- oder Erbfahl, wie die unter ihnen gemachte Vergleichung außweiset, es erforderte aber bey dergleichen Handeln eine vorsichtige Gewießheit, weillen derley heimbliche theillungen gar viel Verwirrungen, strittigkeiten und Verbietterungen nach sich zu ziehen pflegen.

Von Erforderung der Theilung von Brüdern.

Wann ein Bruder von dem Andern die abtheilung begehret, sol sie ihme geben werden, und sol der Ältere die Theilung legen, der Jüngere aber die Wahl haben. Wäre auch gleich der Brüder mehr und die Befreundten vermöchten sie nicht zu vergleichen, werden von dem Ältern Bruder so viel theile, alß Ihrer seindt, geleget und küßet erstlich der Jüngere bieß auf den Ältisten, also das ein jeglicher das theil, so er für sich genohmen, behalt, und das Letztere dem Eltisten verbleibet.

Den schwern aber (da sie einige hätten) sol bald bey solcher theilung, dieß waß sie zum Heurath-Guth haben sollen, Benennet, selbiges Ihnen nicht verthan, noch auff sie anderer Gestalt verwendet werden, sondern sie sollen von Brüdern auff gleiche unkosten, bieß zu Ihrer Verheyrathung ohne einigen entgeld, unterhalten, und mit allen waß Ihr außstattung mehr erfordert, versehen werden. Es stehet auch zu derer Schwestern, die schon ihre Jahre haben belieben, bey welchem Bruder sie wollen, zu verbleiben; Sie werden aber nicht mächtig sein, das Benente Heyrath-Guth an Jemanden zu vergeben, bieß sie zuvor außgeheyrathet, oder wan sie von den Brüdern wären abgetheilet worden; In gestalt sie alßdann, wann Ihnen die Theilung von den Brüdern gegeben, und von Ihnen angenohmen worden, mächtiglich damit werden than und lassen können; Jedoch seindt Ihnen wie bereith erwehnet, die Befreundte solche anders nicht alß auß gutten willen zu geben schuldig; Wann dann eine oder alle schwestern vor Ihrer Verheyrathung oder abtheilung Todes verfahren thäten, und die Brüder auß gemeiner Verlassenschafft, oder auß aigenen unkosten, sie unterhalten, thuet ihr antheil auff sie alle verfallen; die unmündigen Schwestern aber bleiben bey dem Ältisten Bruder, oder wehm er sie zur aufferziehung würde geben, bieß Sie zu ihren mündigen Jahren gekommen.

Von getheilten Brüdern.

Ein Jeglicher abgetheilter Bruder ist seines Guttes mächtig, dasselbe mit der Landtaffel oder Spoleck zu vergeben, an wehm er wil, ohne seines Brudern dazu gebenden willen. Wann sichs aber zugetragen, das ein solcher abgetheilter Bruder ohne Hinterlassung Leibes Erben gestorben, und seines Erb- und aigenen Guths und Vermögens wegen, weder mit der Land-Taffel, oder einiger anderen öffters angeführten richtigen übergabe keine Versehung gethan, so ist nach Anleithung der Alten Mährischen Landes-Ordnung, sein gantzes beweg- und unbewegliches Haab und Vermögen, an den abgetheilten Bruder, oder wann er Todt, auff dem Vetter, alß Bruders Sohne, wie auch von diesem auff dieser Söhne, und so forth von einen auff den andern, mit gäntzlichen Ausschluß des Leiblichen Geschwisters, weiblichen Geschlechts, wie sowohlen der Leiblichen Mutter Erblichen

an- und zugefallen; Sinthemahlen es aber fast harte, und unbillig, das die Leiblichen schwestern wie sowohlen die Leibliche Mutter von deß Leiblichen Bruders oder Sohnes Verlassenschafft also gar solten außgeschlossen sein, und alles alleine auff die Brüder oder Vettern fallen;

Alß wird der Billigkeit mehr gemäß zu sein erachtet, alldieweillen die Vorfahrer hiermit ihr absehen eintzig auff der geschlächter Erhaltung gerichtet, das zwar das Landguth an den Vetter oder Brudern stammen, und erben solle, die schwester und die Mutter aber zu der Fahrnuß erblichen, mit zugelassen werden, dergestalt, das daß baare Geldt und alle Schuldforderungen, Schmuck, Kleynodien, Perlen, Guldene Ketten, Arm-Bänder, Ringe, Silbergeschirr, Beth und Leinen-Geräthe, Kutschepferde und Wagen, Getraÿde an Körnern, und alles waß mehr zur Fahrnuß gehöret, mit den Brüdern oder Vettern, und zwar nach anzahl der Capita getheilet, und vererbet werde, Jedoch ist dieser anfahl auff Mutter und Schwester anderster nicht, alß auff ihre Person zu verstehen, und hat das Jus repraesentationis beÿ der Schwester Kinder nicht stadt, sondern die Vettern schlüssen diese in dergleichen Fällen in totum auß.

Von Gewiessen und Ungewiessen Anfällen, auch wie die Erbschafft nach der Mutter an die Kinder fallet.

Die Erbschafftlichen Anfälle sein beÿ dem Fürstenthumb Jägerndorff, dem Herkommen nach Zweÿerleÿ, nemblichen Gewieße oder ungewieße, die gewiessen sein und geschehen von der Eltern Brüder, Vättern und andern Befreundten, aigenthümlich in Besietz habenden Güttern, dem recht und Ordnung nach, wie hiebevor schon gemeldet, außer die Erbschafft nach der Mutter, die verfallet nicht an Ihre Kinder nach dem recht und auf die weiß, wie nach dem Vatter sondern leibliche Kinder beÿderleÿ geschlecht, Erben die Mütter in allen so beweg- alß unbeweglichen Güttern in gleiche theil, es wäre dann, das die Mutter durch einen Spoleck oder auff andere zuläßliche weise, zwischen Ihren Kindern und mit ihren Vermögen, ein anderes geordnet hätte. Mit denen ungewissen Anfällen, das ist in Sachen, wo der Erblasser an die Sachen noch keine Possession oder aigenthumb, sondern nur rechtliche Sprüch und Forderung daran hat; Ist zwar vorhero versehen gewesen, daß dergleichen rechtliche Ansprüche mit einen sonderbahren Spoleck haben müssen, den Erben versichert werden; Weillen aber beÿ dem untestirten Fahl, dem Erben, all deß Erblassers Vermögen, recht und Gerechtigkeit in dergleichen qvalität, alß es der Erblasser hinterlasset, mit nutz und Beschwerligkeit, biellichen zukommet; Also ist auch biellig, das alle rechtliche Ansprüche und Forderung, sie seÿn von dem Erblasser nur beÿ Lebzeiten zu recht angebracht worden, oder nicht in derselben qvalität, an den Erben kommen, alß sie der Erblasser verlassen hat, sie sein auch mit einem Spoleck oder gewiessen hierauff gerichten Disposition versichert oder nicht.

Wann aber eine sach wäre, daran dem Vatter, Sohn, Bruder oder Vetter auf die Pershon allein, ohne weitteren rechtlichen Anfall gerechtigkeit zustünde, solcher Vatter, Sohn, Bruder oder Vetter aber solche seine Gerechtigkeit auff seinen Vatter, Sohn, Bruder oder Vetter bringen wolte, mag und sol er beÿ sei-

nen Lebzeiten, solchen auff den er sein Gerechtigkeit bringen wolte, durch einen Spoleck oder ander zulässliche weiß, auff dieses sein recht schriefftlich versichern, damit er dessen nach seinen Todt genugsamb gesichert seyn möge.

Wie die Brüder denen Schwestern gewöhnliche Morgengaab geben sollen.

Nach dem Todt des Vatters gelanget auff den untestirten fahl alles Beweg- und unbewegliches Vermögen, an dem ehelichen Sohn oder Söhne auf gleiche theil, der Sohn oder Söhne aber seind schuldig, der Schwester oder denen Schwestern, dem Stand und Vermögen nach, eine gewisse Morgen-Gaab oder Heyraths-Guth auß der Vätterlichen Verlassenschafft zu benennen, und zu geben nicht anders alß wann es der Vatter bey seinen Lebzeiten selbst benennet oder gegeben hätte, wann aber keine Söhne vorhanden, so folgen die Töchter dem Vatter in allen seinem Beweg- und unbeweglichen Vermögen, Erbgüttern und Fahrnußen, alß vollständige Erben.

Stürben auch die Töchter ohne leibliche Erben oder richtige Disposition über Ihr Vermögen, so folgen Ihnen die Nechste Bluts-Freunde nach ihrem Vatter und schlüssen die Freunde nach der Mutter auß.

Von Bastartten oder unehelichen Kindern.

Denen außerm Ehestand gezeugten Kindern können keine Land-Gütter auff keinerley weiß verschafft werden.

Von Leibgedings-Gerechtigkeiten.

Die Leibgedings-Gerechtigkeiten haben und nehmen Ihren Ursprung auß denen Heyraths-Verträgen, die entsweder von Brentigam und Braut selbsten, oder Ihren Eltern, Vormündern und Befreundten auffgerichtet und verfertiget werden, und obzwar bey dem Fürstenthumb Jägerndorff vorhero frey gestanden, die Heyraths-Verträge entsweder vor, oder mit Verbürgung nach der Hochzeit zu verfertigen; Weillen aber hieraus zuweillen üble Inconvenientien erwachsen können, denen Frauen auch daran gelegen, daß sie deß Ihrigen, ehe und bevor sie das Braut-Bette besteigen, wohl versichert werden, und so dann auff den Wittiblichen fahl, ohne große Müh und Hindernuß, zu Ihrer Gerechtigkeit desto leichter gelangen mögen; Alß sollen hinförderist sowohl Bräutigamb und Braut selbsten alß auch derselbten Eltern, Befreundte und Vormünder (jedoch denen bießhero aufgerichteten Ehe-pacten unbeschadet) sich bestens dahin bemühen, auff daß dergleichen Heyraths-Abrede vor der Hochzeit schriefftlich verfasset, gehörig außgefertiget und bekräfftiget werden. Die Heyraths-Beredungen aber geschehen von Weiblicher seiten entsweder mit Jungfrauen oder Wittfrauen, waß nun die Jungfrauen belanget, so werden selbte entweder von Ihren Eltern, Brüdern oder verordneten Vormündern verheyrathet, und diese bedörffen zu abred- und verferferttigung der Ehepacten weiters keine Kriegische Vormünder;

Die Wittfrauen aber, alß welche keiner sonderbahren Vorsorge unterworffen, müssen und sollen (gleich wie zu allen andern Contracten und Handlungen) also

auch zu schließ- und Ferttigung der Ehe-pacten ihren gewiessen Kriegischen Vormünder haben.

Nebenst diesem ist auch erforderlichen, das die Ehe-Berednußen nicht nur allein zwischen Braut und Bräutigamb-, sondern in Beysein wenigst drey oder vier gutter Freunde geschehen, und diese sollen die Ehe-Berednußen, alle auff einmal in Beysein und nebenst Bräuttigamb und Braut, oder an derer statt dem Vatter, Bruder oder Vormünder eigenhändig unterschreiben, und Ihr gewöhnliches Pettschafft darauff drucken; die aber nicht recht schreiben können, mögen Ihren Nahmen durch Jemands andern unterschreiben lassen, und Braut und Bräuttigamb entsweder beede zusammen, oder Eines allein, sollen sodann Ihre gefertigte Ehe-pacten zu Ihrer kräfftigen Beständigkeit und der sachen desto besserer gewießheit, dem Landes-Brauch nach in die Land-Taffel legen lassen; wann die Landrechte aber wieder verhoffen nicht gehalten werden könten, und die Landtaffel nicht eröffnet würde, sollen sie sich darmit verhalten, wie der einlage wegen bey den Testamentern erwehnet; Die Leibgedinge aber werden bey dem Fürstenthumb Jägerndorff dergestalt gerichtet, das einer Jungfrauen der dritte Theil mehr, alß sie Ihrem Bräutigamb verheyrathet, zum Leibgedieng gegeben wird, einer Withfrauen nur eben so viel, alß Sie Ihrem künfftigen Manne benennet, Wolte aber Jemands ein mehrers thun, solches stehet zu seinem gefallen; Und weilen fürnemblich die Leibgedings-Gerechtigkeiten entsweder auff eigenthumbliche liegende Gründe und Gütter, oder in derer ermangelung, mit genugsamber Bürgschafft versichert werden müssen, Alß ist dahin zu sehen, damit solche Gründe und Gütter wie auch die Bürgen, nicht etwan vorhero schon, mit ältern denen Leibgedings-Gerechtigkeiten auff solchen Güttern, oder deß Bürgen Vermögen, hafftenden Schulden der Gestalt beschwerdt und oneriret sein, daß Ihr werth und Vermögen sodann die Bezahlung solcher Leibgedings-Gerechtigkeit nicht ertragen dörffte; dann alle ältere auff denen Güttern hafftende schulden haben vor denen nachfolgenden Leibgedings-Gerechtigkeiten billig den Vorzug. Jedoch seind die Leibgedinge von solcher Gerechtigkeit, daß sie allen andern nach dem Leibgeding auff des Mannes oder Bürgen Gütter und Vermögen gemachten schulden, ohne unterscheidt vorgehen, also das, wann auch die Gütter und all anders Vermögen durch Verwürckung an dem Fiscum kommen, oder sonsten es sey mit Gewalt, oder durch güttliche Mittel durch Verkauff, Vertausch, Verpfendung und dergleichen an einen dritten, oder wol auch zuweillen zum Creditwesen gelangen, hierdurch wird denen weiblichen Leib-Gedings-Gerechtigkeiten (es wäre dan, das sie an der Verwirckung mit theilhafftig were, oder hette sich wegen deß Mannes Schulden, alß selbst schuldnerin, nebenst Ihren Kriegischen Vormünder mit unterschrieben) nichts beschadet, sondern sie haben an deß Mannes, auch der Bürgen Gütter, darauff sie expresse versichert, oder auch auff all sein anderweittiges Vermögen, erwehnter massen, vor allen andern schulden das Vorrecht, mögen auch auß dem Besietz der Gütter nicht getrieben werden, so lang und viel, bieß sie an Ihre Leibgedings-Gerechtigkeit befriediget worden, vnd zwar sol einer Wittib das Guth, worauff Ihre Leibgeding versichert, ein Jahr lang nach des Mannes todt in totum zum Genuß gelassen werden, doch dergestalt, das sie alle Beschwerligkeiten, Steyer und

vergeben, Jedoch nicht anderster, alß wie es nach des Fürstenthumbs recht und Gewohnheit erforderlichen, auch das es Ihren Kindern an der Mütterlichen Legitima nicht nachtheilig ist, nehmlichen vermittelst eines Kriegischen Vormünders, mit genehmbhabung der Landrecht und der Landtaffel, oder wie es der Landesbrauch sonsten mit sich bringet, Gestalten eine Leibgediengs-Frau nicht kan, noch sol, den Posses des Guthes, worauff Ihr Leibgeding bestehet, ehe und bevor Ihre Handlung landrechtlich oder sonst Landüblich gebilliget worden, an Jemands anders, Er sey auch wer er wiel, bringen, bey straff und und Verlust Ihres Leibgedings.

Wann aber die Frauen über Ihre Leibgediengs-Gerechtigkeiten, und Ihr anderes Vermögen weder bey Lebenszeiten, noch in casum mortis beständig disponiren, so fallet dasselbte, wie sonsten an Ihre Kinder indifferenter, so weib- als Männlichen Geschlechts in gleiche theil, in derer ermanglung aber an die nechste Bluts-Freunde, wären aber die Kinder oder auch die Bluts-Freundt so beschaffen, das ein- oder das andere die Mutter bey Lebenszeiten nicht bey sich halten wolte, auch sonsten nichts Guts erwiesen, ein solcher ist der Mütterlichen Erbschafft nicht würdig, und fallet Ihr Vermögen, dem Herkommen nach, dem oder denenselbten allein billig zu, der die Mutter bey sich gehabt, oder sonsten Kind- oder Freundtschafftliche Gutthatten erwiesen haben; Jedoch wan die Kinder oder Bluts-Freunde Ihrer Mutter oder Befreundten nur schuldige pflicht, und geneigten gutten willen erzeigen, sol, das die Mutter nur bey Einem Ihrer Kinder oder Befreundten verbleiben können, solches denen anderen an Ihrer Erbgerechtigkeit nicht schaden bringen.

Leiblichen Schwestern soll Einerley Abstattung gegeben werden.

Würde Eine schwester von dem Vatter oder Brudern abgestattet, oder abgetheillet, so viel alß dieser zu Ihrer Abstattung oder Antheil gegeben worden, also viel und nicht weniger, sol auch denen andern Schwestern bey Ihrer Verheyrathung oder frucht(vogt-?)bahren Jahren benennet und gegeben werden.

Was denen Töchtern oder Schwestern, so ins Closter gehen zu Ihrer abstattung zu geben.

Denen Jungfrauen, so ins Closter gehen, Geistlich werden und beständig in Closter bleiben, sol ein gewieße Summa außgesetzet und darvon von dem Vatter oder Brüdern der Landesübliche Zünß, zu Ihren Lebtagen richtig gereichet werden, wolte aber Jemands ein mehrers oder waß anders thuen und geben, solches stehet bey eines Jeden willen und gefallen.

Von Hospithal-Güttern.

Gleich wie bey dem Fürstenthumb Jägerndorff keine Hospithal Gütter, die den Landrecht unterwörffig wehren, zur Zeit verhanden, Also sol auch hinführo nicht zugelassen werden, daß einige Land-Gütter zu Verschmellerung der außer dessen sehr wenigen Rittersitze, in Hospithal oder andere Fundations-Gütter oder Verhafft, noch auff andere weiße verwendet werden, darauff der Landes-Haubtmann sonderbahr Acht haben, und dergleichen Dispositiones und Verenderungen

der Gütter gar keines weeges zugelassen, Münder mit der Land-Taffel versichert werden können.

Wollte aber Jemands von den Seinigen ad pias causas einige Verschaffung thun, solches ist Ihne zwar unverwehrt, er mag es aber nicht anderster alß von seinen Fahrnußen, oder wann die Gütter verkaufft werden müssen auff den Kauffschilling, jedoch auch ohne abbruch seiner Kinder Legitima bewerkstelligen;

Von dem Einlager, auff Böhmisch Lezeny genant.

Demnach die weiß durch das einlager dieser verbriefft- und verbürgten schulden einzubringen, vieler Inconvenientien auch der unbilligkeit wegen selbst schon vor Längsten erloschen, und gar keines weges mehr in Brauch gezogen werden solle; Alß hat dargegen ein Jedweder Creditor sich dem recht nach an seinen schuldner oder auch gestalten sachen nach, an den oder die mit verschriebene Bürgen zu halten, Ihn oder Sie Landrechtlich vorzuladen, und das seinige durch die Richterliche, sonst Landesübliche Zwangsmittel zu suchen.

Wie die Bürgen umb Bezahlung der Schulden oder verneuerung der verschreibungen sollen geladen, und sich sonst gegen Ihnen sol verhalten werden.

Die Bürgschafften geschehen gemeiniglich auff Zweyerley weiß, alß wan entsweder die Bürgen sich sammentlich einer vor den andern und alle vor einen oder aber ein jeder sich nur pro rata verschreibet und verbürget, Auff den ersten fahl wann sich alle vor Einen und einer vor alle verschreibet, ist gnug das der Creditor auff den fahl, wann der Schuldner selbst nicht Solvendo ist, Einen oder mehr der Bürgen nach seinen willen umb die Bezahlung oder Verneuerung des Schuld-Brieffs vorladen, und die völlige Schuldt von ihm fordern kan, darzu Ihme auch gegen dem geladenen verholffen werden sol, ein solcher Bürge aber, der die von Vielen auff solche weiß verbürgte schuldt allein bezahlet hätte, hat seinen Regress an die andern Mit-Bürgen, eben solcher Gestalt, daß Er einen von Ihnen umb die gantze wiedererstattung der bezahlten Schuldt nach Abzug seiner Rata gerichtlich belangen und darzu anhalten lassen kan, und also fort an.

Wann aber die Bürgschafft auff den andern Fahl, wo ein Jedweder sich nur pro sua Rata verschreibet, beschiehet, so kan der Creditor auf erforderligkeit nicht nur einen oder den andern von Ihnen umb die Bezahlung oder Verenderung der obligation laden, sondern sol und muß, wan der selbst Schuldner selbst nicht Solvent ist, die Bürgen alle ingesambt vorladen, und seine Schuld von allen fordern, Wiedrigens, und so es nicht geschehen, können sich die Jenigen, so geladen worden, mit dem, daß die Ladung nicht alle Bürgen betreffen thuet, der Ladung erwehren; Und so Jemands auff diesen Fahl seine ratam dem Gläubiger bezahlt, oder auch wenn sie nicht angenommen werden wolte, zu Ambts-Händen erlegt, derselbte erlediget sich hiermit seiner Bürgschafft, und ist vor die andere zu stehen nicht schuldig, Auff den ersten fahl aber nicht also, sondern ein Jeder hafftet vor die gantze Summa; Gleich auch bey dem ersten fahl, wann einer von denen Bürgen daß seinige in dem Fürstenthumb verkauffte, und außer Landes züge,

die andern, und zwar alle vor Einen und einer vor alle hafften und antworthen sollen;

Bey dem andern Fall aber seindt die pro rata verschriebene Bürgen in abwesenheit deß Außer Landes gezogen, vor dem Landrecht zu antworthen, aber doch nicht vor ihm zu bezahlen schuldig, dann auff solchen Fahl geschiehet sein abzug zu deß Creditoris Gefahr.

Wann auch die Verschreibungen auff Erben und Erbnehmen lauten, so hafften nach absterben der Bürgen Ihr Erben, und seine Verlassenschafft nicht Solvendo, ist nicht anderster alß Ihre Erblasser.

Die Schuldtverschreibungen über Baar dargeliehenes Geldt, sollen nicht mit Versicherung des übertrags der Landes-gäbereyen geschehen.

Gleich wie bey dieser Landes-Ordnung oben schon vorgesehen, daß die schuldtverschreibungen über Baar vorgeliehenes Geldt anderster nicht, alß der allgemeine Landes-Brauch mit sich bringet, gegen Sechs pro Cento Interesse aufgerichtet werden sollen; Also sind die Jenige obligationes, worinnen sich Jemand zum übertrag der Landes-Gäbereyen verschreibet, an sich selbsten null und nichtig, und wann sich auch Jemands auß Noth auff solche weiße verschreiben thätte, so ist er doch und auch sein Bürgen dem Gläubiger mit den Landes-Gäbereyen, der Verschreibung nach zu übertragen nicht schuldig, und der Creditor würde vielmehr zur straff solcher Vortheilhafft angenommenen obligation wegen, sein Darlehn verlohren haben.

Von Schuldt-Verschreibungen, wormit die Interesse nicht verschrieben seyndt, und von welcher Zeit an auff die verschriebene Summa die Interesse lauffen.

Ein Jedweder schuldner zwar ist schuldig, auff maaß und weiß, wie er sich (doch dem Landes-Brauch gemäß) verschrieben, seiner schuldigkeit außrichtung zu thuen; Indeme es sich aber offt ereignet, daß gute Freunde und andere Leuthe ihr baares Geldt auff Verschreibung ohne Versicherung deß Landüblichen Interesse jedoch zu benenter Zeit zu bezahlen, hingeben, Andere aber auch auff Verschreibungen Darlehn thuen, wo weder Interessen noch gewieße Zeit zu bezahlen verschrieben worden;

Alß ist auff solche Fälle billig, das wo 1. die Bezahlungszeit in der Obligation deutlichen benennet, der Schuldner, wan Er zu der benenten Zeit die Bezahlung nicht leistet, von selbiger determinirten zeit an, Er wäre um die Bezahlung gemahnet worden oder nicht, die Landesüblichen Interessen alß 6 pro cento hinführo es sey lang oder kurtz bezahlen solle.

Auff den andern Fahl aber, wann keine gewiesse Zeit der Bezahlung weder die Interesse verschrieben, sol die Landesübliche Verzünßung des Capitals anfangen, und geschehen von der Zeit an, wann der glaubiger die Bezahlung seiner schuld zum ersten mahl beweißlichen gemahnet hat.

Von verkauffung der Land-Gütter Geistlichen Stiefftern, denen Geistlichen oder andern hierzu unfähigen Perschonen.

Demnach bey dem Fürstenthumb Jägerndorff schon beständigen Herkommens, dessen enge Beschaffenheit auch die conservation der wenigen Rittersietze, und hiervon hangender Erhaltung der üblichen Landesrecht und Gerechtigkeiten selbst erfordert, daß die Land-Gütter an die Geistlichkeit cujuscunque Religionis, oder auch Jemandßen andern, der die Landes- und andere von solchen Güttern kommende Personal-dienste vor seine Person selbst nicht leisten kan, nicht verkaufft werden sollen;

Alß hat es auch hierbey sein beständiges bewenden, und wird fleißig darauff Achtung zu geben sein, darmit die Ritterschafft deß Fürstenthumbs Jägerndorff durch derley auff alle weiß unzuläßliche Verkauffung der Landes-Gütter nicht geschwächet, sondern vielmehr gemehret, und demnach die Landesrecht und gewohnheiten desto füglicher zu Jederzeit gehalten, und manuteniret werden können.

Vom Kriege außer Landes.

Obzwar die Stände und alle Innwohner des Fürstenthumbs Jägerndorff dem Herkommen nach nicht schuldig sein, ohne ordentlichen Besoldt außer Landes in Krieg zu ziehen; So wiel Jedennoch Ihrer pflicht und schuldigkeit erfordern, daß wan gefahr und Noth vorfülle, daß sie ingesambt auff sein, und Ihre Landes Gräntzen beschützen helffen sollen, Jedoch erstrecket sich solche Ihre pflicht nicht weitter, alß zu Beschützung der Landes-Gräntzen, darüber sein sie zu gehen nicht schuldig.

Von denen Durchzügen der Soldaten.

Ob zwar bey jetzigen Zeiten sich mit denen Durchzügen und einqvartirung der Soldaten nach denen allgemeinen Landes-Verfassungen des Landes Schlesien zu verhalten ist, gleichwohlen weilen die Stände des Fürstenthumbs Jägerndorff mit der bieshero ohnverbrüchlich zu Ihrem allergnädigsten Kayßer, König und Herren, und dem Landesfürsten getragene Treu und Gehorsamb, conservirten Alten Mährischen Landes-Ordnung deutlich versehen, daß die Soldaten bey denen Durchzügen anderstwo nicht, alß auff denen Landesherrlichen Cammer-Güttern und denen verschlossenen Städten, still zu liegen angewiesen werden, und umb Ihr Geldt zehren sollen, also verhoffen sie hierbey auch ferners geschützt und gelassen zu werden; Gestalten, wan von denen Soldaten in Ihren Durchzügen hierwieder gelebet, oder sonsten insolentien gemachet werden wolten, der Landes-Haubtmann solches steyern und wehren kan.

Von Feindtlicher Absagung und Kriegs-Ankündignng der Innwohner deß Fürstenthumbs.

Demnach die feindlichen Absagung- und Kriegs-Ankundigungen an sich selbsten unbillich, verbotten und höchst straffbahr, derentwegen auch bey dem Fürstenthumb Jägerndorff (wofern sie Jemahls im Brauch gewesen) schon vor Längsten abkommen sein; Alß stehet dargegen einem Jeden Beleydigten, zu vor alß er seiner Beleydigung wegen, gehöriger Orthen klag führe, rechtliche Satisfaction suche,

und gar auff keinerley weiß Eigener Richter sey, Jedoch ist einem Injurirten sich der Injurien durch daß medium Retorsionis gebührender maßen zu entschütten, auch die Nothwehr unverbothen.

Von außländischen Fehdern undt Drauern.

Ob zwar durch allgemeine Landes-Verfassungen vorhero genugsamb vorgesehen, wie sich gegen die Fehder und Drawer im Lande zu verhalten; Es erfordert aber auch die schuldigkeit an sich selbsten, das wann ein Landsaandt von Einem Frembden mit Schaden zufügung, es sey an Leib, Gutt, Haab und Vermögen, bedrauet würde, das auff den erforderlichen Fahl die Landstände und Innwohner des Fürstenthumbs Einander beystehen und schaden verhütten helffen sollen, derentwegen wird ein Jedweder so bedrawet würde, solches dem Landes-Haubtmann alsogleich anzukündigen und Hülff zu bitten wissen.

Der Landes-Haubtmann aber sol die Sache alsogleich an die Landes-Obrigkeit, oder das in Land Schlesien verbleibende Königl. Ober-Ambt um Hülff gelangen lassen, endzwischen aber wird Er im Fürstenthumb die anstaldt machen, daß auff dem Nothfahl einem Bedrawet- oder Beleydigten Landes-Mittglied alßo gleich zu Hülff gekommen werden könne, und wird ein Jedweder Landtstandt, wann es Ihme von dem Landes-Haubtmann gleich nicht angedeuttet worden, schuldig sein, sobald er nur von dergleichen Federn und Drawern das geschrey vernehmen thuet, sich mit seinen Leuthen auffmachen und Ihn verfolgen, Würde Er auch erwischet, so soll Er in die Stadt Jägerndorff oder Leobschütz geführet, aldar dem Stande nach gebührlich mit Arrest angehalten, und dann gestalten Sachen nach mit Ihm verfahren werden; Denen aber so dergleichen oder andere Uebelthätter ergreiffen und einbringen würden, Sie wären wer sie wolten, sol solches zu keiner Ehren Nachtheilligkeit gereichen.

Von Land-Läuffern und Offentlichen Landbeschädigern, als Dieben, Mördern, Brennern und andern dergleichen Übelthätern.

Wann Jemands einer Landschädlichen Uebelthat verdächtig, oder von Ihm geredet würde, oder auch sonst bekandt wäre, das Er eine solche übelthatt sey wo es wolle begangen hätte, so kan Ein solcher, Er sey angesessen welcher Orthen und unter welchen Herren Er wiel, von einen Jedwedern angehalten und ins gefängnuß gegeben werden.

Wann der Uebelthätter aber eines gewiessen Herrn gewiesser unterthaner ist, so sol dem Herrn von seines unterthaners Arrestirung, auch die Uhrsach, warumb es geschehen, zu wissen gemacht, und wann Er wieder solchen seinen unterthaner die Billigkeit zu thuen sich erbiettet, selbter Ihme außgefolget werden;

Würde aber die Herrschafft solchen seinen Unterthaner nicht achten, und die Billigkeit verweigern, so sol gegen dem gefangenen verfahren werden, wie auff einen solchen gebühret.

Der Jenige aber, so umb Vergewißerung deß Thätters angehalten, sol unverzüglich auf Ihn die Verführung thuen, würde Sich aber der gefangene zu seiner Verantworthung auff das recht beruffen, solches soll Ihm (wann Er der Thatt

nicht vorhero bereits unlaugelbahr überzeiget) zugelassen werden, und soll darauff die Beschuldigung längsten inner 14 Tagen geschehen, und demnach der Beschuldigte außstehen, waß das recht erkennen wird, welchem nach dann das Frembde Herrenloße Gesindel, so nicht arbeiten wollen, sondern sich des Faullentzens befleißet, und mit Ihrer Nahrung verdächtig sein, gar an keinem Orthe des Fürstenthumbs gelitten werden sollen; Würden sich aber dergleichen Gesellen an ein und dem andern Orth aufhalten, und von des Orthes Obrigkeit oder Gemeinde wissentlich gelitten, dargegen aber von Ihnen Jemands anderen schaden zugefüget, wegen solchen schadens kan die Obrigkeit oder Gemeinde besprochen werden.

Wannhero eine Jede Obrigkeit und Herrschafft, so bey denen Städten alß Dörffern fleißig acht haben, und durch die Gerichte und ihre nachgesetzte Beambte Acht haben lassen sollen, waß sich vor Leuthe bey und unter Ihnen aufhalten, darmit sie Ihnen auff allen fal, unnützer Leuthe Missethaten zu verantworthen nicht selbsten auffbürden möchten; Gestalten, wan sich irgends einer dergleichen auff Einen Herren Beruffen thätte, und dessen keine beglaubte Kundschafft hätte, ein solcher sol entsweder alsobald forthgeschafft, oder auch gestalter Sachen nach, mit Gefängnuß angehalten werden.

Würde aber Jemands einen auff der That ergrieffenen Dieb oder Uebelthätter vorsetzlich entkommen lassen, derselbte sol fürgeladen und gestalten sachen nach bestrafft werden; Gleich auch wann Ein Uebelthäter oder Land-Beschädiger auff einen andern bekennte, und auff solcher seiner Bekantnuß ersterben thätte, Ein solcher Beschuldigter kan alsogleich ergrieffen, ohne alle Gerichtliche Caution in Arrest genohmen werden.

Wie nun daß Herrenloße faule Gesindel dergleichen auch Ziegainer und andere Land-Betrüger gar keines weges im Fürstenthum zu gedulden,

Also und umb so viel weniger seindt bekante Diebe, Rauber, Mörder und andere richtige Land-Beschädiger, wissentlich zu gedulden, oder Ihnen von Jemand unterschleiff zu geben, Sondern derley übelthätter sollen alsogleich, wo sie offenbahr und erkennet, ergrieffen und in die Stadt Jägerndorff oder Leobschütz zu gefänglicher Verhafft und Bestraffung geführet werden, thäten aber die unterthaner oder sonst Jemands anders, derley richtige und erkante übelthätter und Landes-Beschädiger nicht ergreiffen und gefänglich einziehen, die selbten sollen von Ihrer Obrigkeit gestrafft werden; Würde auch ein solcher übelthätter irgends wo angesessen sein, von demselbten sol des Orths Herrschafft nachricht gethan, und er dennoch auff ersuchen mit Arrest angehalten und wieder Ihn dem Befund nach mit straff verfahren werden.

Von der Peinlichen Bekanntnuß auff Standes-Persohnen.

Trüge sich zu, daß ein übelthätter in der scharffen frage seiner Missethat oder anderer übelthat wegen, auff eine Standes-Perschon, das dieselbte von dem Delicto wissenschafft gehabt, oder rath und Vorschub darzu gegeben, es auch vielleicht selbst begehen helffen, oder sonst auff einigerley weiß mit Interessiret wäre, bekennen thätte;

So soll der Uebelthätter nicht gerichtet, sondern dem Landes-Haubtmann in

seine macht gegeben, und darbey von der Aussag Bericht gethan werden, darauff sol der Landes-Haubtmann den Beschuldigten schriefftlichen Beschicken, auch gestalten sachen nach, sich mit Jhm versichern, daß Er sich zu dem nechst künfftigen Land-Recht gestellen, und in dem weßen Er beschuldiget worden, bieß auff erkantnuß des Landrechts außführen solle.

Würde sich aber die Beschuldigte Standes-Perschon nicht gestellen, so soll mit dem übelthätter, wann Er der Missethat geständig, oder derselben genugsamb convinciret, gleichwohlen rechtlichen verfahren, wegen des außen gebliebenen Beschuldigten aber Landrechtlichen erwogen werden, waß seinetwegen vorzunehmen, Also auch wan ein Uebelthätter bey den Städten deß Fürstenthumbs Jägerndorff in Peinlichen Sachen, bey der scharffen Frag auff Standes-Perschonen bekennen thätte, Jst Billich, das mit solchen Delinqventen nicht verfahren, sondern dem Landes-Haubtmann daruon Bericht gethan, und mit der Execution so lang innen gehalten werde, bies die beschuldigte Perschon, wo nicht Landrechtlich, doch wenigst von dem Ambt der Landes-Haubtmannschafft zu seiner Verantworthung nothdürfftig versichert und zur rede gestellet werden kan.

In der Peinlichen Frage, der Übelthäter sol auff keinen Nahmhafft gefragt werden.

In der scharffen frag sol der Uebelthätter auff Niemandßen, Er sey waß standes er wiel, mit Nahmen gefragt werden; Wiel aber Jemandß wegen seines erlittenen Schadens frag anstellen, so soll Er seine Sachen schriefftlichen verzeichnen, und die Verzeichnuß denen Jenigen zustellen, so zu der Tortur bestellet sein, dieselbigen sollen den Uebelthätter darnach und endlich befragen, wo er die sachen hingethan, oder ob Jemands wissenschafft darvon habe.

Würde nun Einer auff solcherley gehörige Frage auf Jemandßen bekennen, so mag der Beschuldigte begehren, und es sol Jhm zugelassen werden, daß er mit ezlicher seiner Freunden zu dem Uebelthätter gelassen, und Jhme über die Beschuldigung besprechen möge.

Würde aber bey der scharffen Frag auff Eine Standes-Perschon mit Nahmen gefraget, so kan selbige Standes-Perschon den, so dergestalt gefraget, ordentlich vorladen, und dieser wird schuldig sein, der erkantnuß nach gerecht zu werden. Auff einen schon Verurtheilten, richtig- und Bekandten übelthäter aber mag ohne unterscheidt gefragt werden.

Wann Landes-Beschädiger und andere Übelthätter in die Städte zum gefängnuß gegeben werden, wie sich hiermit zu verhalten.

Gleich wie beständigen Herkommens ist, daß wann auff dem Lande einige Uebelthätter, oder auch richtige Landes-Beschädiger ergrieffen werden, des selbigen Orthes Obrigkeit sie zu desto besserer Sicherheit in die beede Städte des Fürstenthumb Jägerndorff oder Leobschütz in gefängnuß geben möge.

Welche übelthätter und Land-Beschädiger die Städte auch anzunehmen, gehörig versorgen zu lassen, wie auch die Perßhonen und Instrumenta zu Jhrer erforderlichen Torqvir- und Justificirung verleihen und hergeben sollen;

Also ist dargegen auch herkommens, und es erforderts die Billigkeit selbsten,

das, wan einige dergleichen anrichtige Perſhon in die Stadt Gerichte geliefert wird, daß zu ſeiner Verpflegung alſo gleich mittel verſchaffet werden; Dann die Städte nicht ſchuldig sein, derley vom Land eingelieferte Leuthe auß Ihren Mitteln allein zu verpflegen. Und darmit weder die ins gefängnuß gelieferte Perſhonen, nicht über die Zeit, und wieder die Billigkeit mit dem gefängnuß geplaget, die Gerichte auch ohn erforderlichen nicht mit Ihnen beläſtiget seyn, minder unnöthige unkoſten derentwegen gemacht werden dörfften. Alß ſoll auff ihm die Beſchuldigung (wie oben ſchon erwehnet) Längſtens inner 14 Tagen, wann die unkoſten von dem allgemeinen Lande hergenommen werden, Bey dem Ambt der Landes-Haubtmannſchafft eingebracht, darüber gehörig deliberiret, und demnach mit dem arrestirten geſtalten ſachen nach, entweder mit der Tortur oder wan Er ſchon richtig, die Tortur auch etwan anderer Uhrſachen wegen nicht vonnöthen wäre, verfahren worden.

Es ſtehet auch dem Jenigen bevor, ſo den Delinqventen in die gefängnuß geliefert, ſeine Leuthe bey der Tortur zu haben, dargegen aber ſol Er auch, wan der Torqvirte unſchuldig befunden worden, Ihn länger nicht ſitzen, ſondern Ihn geſtalten ſachen nach, auff einen Uhrfrieden entlaſſen, und die ſeinetwegen verwendete Unkoſten der Billigkeit nach bezahlen, Geſtalten wan Jemands den gefangenen ſelbſt nicht verköſten läſt, ſeiner Verköſtigung wegen, vor der Tortur des Tages 6 kr., nach der Tortur aber 9 kr: bezahlet werden ſollen. Es iſt aber zu mercken, daß wann Liederliches Geſindel nur zur ſtraff auff welche Zeit ins Gefängnuß gegeben würde, ſo weder zu torqviren, noch im Leben zu ſtraffen wäre, ein ſolcher ſol nur mit Waſſer und Brod geſpeiſet, und vor Ihn mehrer nicht alß des Tages 2 Kreuzer bezahlet werden.

Die Geiſtlichen ſollen wegen der Übelthätter nicht fürgeladen werden, ſondern Ihren Ambtleuthe.

Demnach bey dem Fürſtenthumb Jägerndorff keine andere, dem Landrecht unterwürffige Geiſtliche, alß die beeden Jungfräulichen Geſtieffter zum Heiligen Geiſt in Rattibor, und bey St. Clara in Troppau, wegen Ihrer in hieſigem Fürſtenthumb habenden Land-Gütter, verhanden, welche Ihrer Profession wegen an ſich ſelbſten, mit denen Criminalien nichts thun, minder derentwegen geladen werden können; Alß ſoll wan es ſich eraignet, daß Sich Uebelthätter auff Ihren Güttern befündeten, mit denen ſich verſichert oder ſie auch geſtellet werden ſolten, derentwegen Ihren Ambtman oder Bedienten, das Er ſich mit Ihnen verſichere, oder ſie geſtelle, geſchrieben werden; Würde Er, oder wolte dem nicht nachkommen, ſo ſoll der Ambtmann oder Bediente, und nicht die Jungfrauen derentwegen vors Landrecht geladen werden, und der erkantnuß Außrichtung thuen; Thäte aber der Ambtmann deme auch kein Genügen, ſo kan der ſo geladen hat, ſich an daſſelbige Geiſtliche Gutt halten, alwo der Bezüchtige Uebelthätter ſich aufgehalten. In anderen Landrechtlichen Sachen aber, können dieſe Geiſtliche Jungfrauen, wie andere Perſhonen geladen werden, und ſeind wo nicht in Perſohn, doch durch Ihre Gevollmächtigte, ſo vor daß Landrecht alß das Ambt der Landeshaubtmannſchafft zu erſcheinen ſchuldig.

Von verdächtigen Bettlern, Land-Läuffern und Land-Störtzern.

Gleich wie vorhero schon mit ernstlichen Verbott, erwehnet worden, daß Niemand einiges Herren-loses, zu Faulentzen Gewöhntes frembdes Gesindel, im Fürstenthumb Haußen noch hoffen, auch Ihnen sonsten kein Unterschleiff geben solle.

Alßo und noch viel weniger seind die verdächtigen Bettler, Land-Lauffer und Landstörtzer im Fürstenthumb zu geduldeu, noch zu haußen, sondern des Orthes Obrigkeit sol durch die Gerichte, auff solche Leuthe fleißig Acht haben, und solche Landstörtzer entsweder alſo gleich forth schaffen, oder auch wan sie etwan denen unterthanen Belästigen, sie bedrauen oder sonsten schaden thäten, oder auch auff andere weiß verdächtig weren, sie ergreiffen und zu gefänglicher Verhafft bringen lassen, worzu dan, wan ein dergleichen Gesell flüchtigen Fuß nehmen wolte, die Nachbarschafften einander helffen, und Ihn zu stand bringen sollen, darmit Er dem Verdienst nach gestrafft, und solche böse Lotterbuben gestewert werden; Wann auch die Landstände solche ergrieffene Landstörtzer in die Städte zum Gefängnuß liefern wolten, mögen sie solches thuen; Sie sollen Ihnen aber Ihren unterhalt, wie oben bey denen Landbeschädigern erwehnt, gestalten sachen nach zu verschaffen, und darbey schuldig seyn, die ursach, warumben sie derley Pershonen ins Gefängnuß geliefert, längstens inner 8 Tagen dem Ambt der Landes-Haubtmannschafft beyzubringen, darmit die Nothdurfft mit einem solchen weiters verfüget, Er so dan auch wann Er seine Straff außgestanden, gehöriger massen wieder entlassen werden möge; Würden sich aber derley Landstörtzer vor Landes-Pershonen außgeben, und ihren Standt nicht alſo gleich glaublichen darthun könten, ein solcher sol bieß zu Künfftigen Landrecht angehalten, und mit Ihm so dan verfahren werden, nach der Landrechtsietzer erkantnuß, wann aber die Landrecht nicht gehalten werden köndten, sol sich auff solchen fahl verhalten werden, wie oben wegen Ermangelung des Landrechts schon unterschiedlich erwehnet.

Von Einkauffung der Außländer inß Fürstenthumb.

Wann Außländer bey dem Fürstenthumb Jägerndorff sich einkauffen, und alß Landstände begüttert machen wollen, sollen sie sich vor allen Dingen bey allgemeiner der Stände Landes-Zusammenkunfft anmelden, und zum Landstand angenommen zu werden bitten, worüber die Stände reifflichen erwegen sollen, so die qvalität der Pershon, alß auch die Ursachen warumb die annehmung gebetten wird, und stehet demnach bey der Stände gefallen, einen solchen anzunehmen oder nicht.

Ob nun zwar die Böhmer, Mährer, Schlesier und Laußnitzer, dem Herkommen nach, nicht vor außländer zu achten, so sollen sie sich doch bey erkauffung der Land-Gütter und derer Besietzung im Fürstenthumb Jägerndorff, nicht anderster alß andere Frembde verhalten, auff Maaß und Weiß, wie hiervon oben im Land-Frieden Fol. 15. 17. (S. 9 ff.) gemeldet worden, umb derer Annehmung zum Landstand bitten, und zum Land-Frieden, die Landes-Gewöhnliche praestanda praestiren, dan bey Ein oder der andern Pershon, solche ursachen in erwegung kommen möchten, derentwegen sie nicht anzunehmen wären. Und ist hiernechst fleißig zu beobachten, daß Niemands mit einem über sein Guth Handlung und Kauff schlüsse weniger die possession überreiche, ehe derselbige zum Landstand und Innwohner

des Fürstenthumbs angenohmen worden. Wiedrigens würde Er und alle die solchen Contract mit besiegelt haben, bestrafft werden;

Die Jenigen aber, so beweglicher ursachen wegen, von denen Ständen des Fürstenthumbs Jägerndorff zu Ihren Mittglied und Land-Stand angenohmen werden, sollen angeloben, daß sie sich inner den nechsten dreyen Jahren, entsweder durch erbliche erkauff- oder pfandshaltung ein oder des andern Land-Guttes, oder auch auff andere annehmliche weise im Fürstenthumb possessioniret machen wollen; Wiedrigens und so sie solches nicht thätten, sollen sie nach Verfliessung solcher Zeit auß dem Land-Prothocoll außgeleschet werden.

Von Freyen Höffen und anderen Gründen, die von Herren- oder Ritterstandes-Persohnen in denen Dorffschafften und auff anderer Herren Gründe und Güttern besessen werden.

Wann etwan Herren- oder Ritterstands-Persohonen in dem Fürstenthum, an ein oder dem andern Ort, jetz oder künfftig sich seßhafft machen möchten, und wieder Ein- oder dem andern, es seye wegen Verwüst- und Besetzung des Grundes, auch der Steyer und Gaben, oder anderer Ursachen wegen Beschwerden vorfielen, Ein solcher soll vor dem Landes-Haubtmann belanget, und alldar, wann es daß Güttel betriefft, schleinigst zur Billigkeit angehalten, Wann es aber eine Straff seiner Persohon anlangete, die sache bieß zum Rechsten Landrecht verwiesen werden, Waß aber die in denen Land-Städteln und Dörffern liegende, von Standes-Persohonen Besitzende, und mit schriefftlichen Uhrkunden befreyte, in der Land-Taffel nicht einverleibte Erb- und Freyhöffe betrifft. Wann es sich begiebet, daß Ein solcher Herr oder Edelmann ohne Testament mit Todt abgehet, und Wayßen nach sich verlasset, sollen die Gerichte und Geschworne deß Orths, worinnen der Freye Hoff lieget, mit wust- und willen Ihrer Obrigkeit, sich deren Wayßen zum Besten des Hoffs anmassen, alles verhandene Viehe, Getrayde und Würthschaffts-Fahrnußen, wie sie Nahmen haben, Inventiren, Ihre am Burgrecht stehenden Schulden einforderen, auch bezahlen, die Würthschafft aufs Beste bestellen, die schuldigkeiten abrichten, und alles daß Jenige thuen, waß denen Wayßen zum Besten gereichen möchte, und wann die Waysen ihre mündige Jahre erreichen, sollen sie Ihnen von solcher Versorgung rechnung thun, und so viel immer möglich, Ihnen das Gutt so dan richtig und ohne schulden überreichen;

Und sollen förderlich dergleichen Erben, wie sonsten auch Niemands, von Ihren verbriefften Freyheiten, mit Gewalt oder andern unziemlichen Mitteln gebracht, sondern dem Buchstaben nach darbey gelassen werden; Weillen auch dergleichen befreyte Höffe in die Land-Taffel nicht eingeleget, und dannenhero unter die Landrechte nicht gehören; Alß sol, wan des Hoffes oder seiner apertinentien auch des Gesindes wegen strittigkeiten vorfielen, derenthalben bey dem Burgrecht geklaget, und alldar der Sachen außrichtung gegeben werden, der Besitzer aber eines solchen freyen Hoffes, wan Er eine Standes Persohon ist, sol vor seine Persohon durch Steckbrieff vors Landrecht geladen werden; Waß aber in dergleichen Fällen, die Kleinodien, Silber-Geschmeydt, Baarschafft an Geldt, Verschreibungen auff Darlehn, Kleydung und andere dergleichen mobilien, so wohl die Waysen mit Ihrer Persohon selbst belangen thut, dieses alles gehöret, dem alten Brauch

nach, dem Landes-Haubtmann zur Versorgung zu, und wann unter des Landes-Haubtmanns Händen nicht so viel Mittel verhanden wären, dardurch die Wayßen erhalten werden könten, so soll von dem Gutt auff des Landes-Haubtmanns Quittung, zu der Wayßen Nothdürfftigen unterhaltung die Mittel gegeben, dem Landes-Haubtmann aber auch der Todt eines solchen Freyhöffers unverzüglich berichtet werden, darmit Er zur richtigen Inventirung der zu seiner Versorgung stehenden Sachen nicht minder alß auch der Waysen halber bey Zeiten gehörige Verordnung thuen kan.

Von denen Jenigen, die sich vor Adel-Persohnen außgeben, und doch nicht sein.

Wie ohne dieß durch offentliche, im Land publicirte Patenten verbothen, daß Sich Niemands einigen praedicats oder Tituls den Er nicht rechtmäßig erlanget gebrauchen, noch Einem von Jemanden gegeben werden solle; Also ist es dieser Orthe Herkommens und billich, das keiner vor eine Standes-Persohn gehalten werde, Er mache sich dan dessen außführlich. Es sol auch einem solchen zu keinen Behielffe dienen, ob Ihme gleich von einigen Orthen, Cantzleyen oder Gerichts halte, adeliche titul wären gegeben worden, sondern es ist vielmehr derselbe, wan es auff Ihn zu bringen, daß Er des Standes, vor dem Er sich außgiebe, nicht wäre, nach Befündtnuß der Stände zu bestraffen, besonders können die Jenigen, deren Geschlechts Nahmen Er sich gebrauchen thäte, umb 50 ßß. groschen vors Land-Recht Laden und Beklagen, Inmaßen auch der Jenige Landsaß, der da wüste, das einer nicht rechtmässigen Standes, sich aber solch praedicat, in schriefftlichen Begebenheiten selbst geben, derley schreiben von Ihme annehmen thätte, dessentwegen auff gleiche weise kan geladen werden, Alß nicht minder mit dergleichen Ladung wieder den Grundt-Herren, der solchen Leuthen auff seinem Grundt und Boden sich auffzuhalten gestattete, zu verfahren;

Jedoch ist alles dieses, dem waß Ihro Maytt: König Wladislaus Anno 1492, wegen der einschieldigen von Adel verordnet, zu keinem Abbruch, sondern verbleibet in vollen kräfften.

Von Verbiettung der Gründe.

Niemand ist schuldig, auf seinen Grundt und Boden Waidmannschafften, Huttweyden und dergleichen Genußes Einem zu gestatten, sondern ist bemächtiget, solches zu verbitten, außgenommen offene weege und Stege, die müssen frey und offen gestattet werden, Gestalten ein Jedweder deme wieder Verbott auff seinen Grund und Boden gehüttet, oder sonsten mit frembden Viehe schaden zugefüget wird, daß Viehe eintreiben lassen kann; Er sol aber den zugefügten schaden alsobald entsweder mit seinen oder anderen glaubwürdigen geschwornen Leuthen in Augenschein nehmen und schätzen lassen, wie hoch Sie nun den schaden bey Ihren gewiessen schätzen werden, solches sol der Jenige, deme das Vieh zustehet, mit allem waß auff solches Viehe gangen bezahlen, und zwar solches inner denen nechsten Acht tagen; thätte er es unter solcher Zeit nicht, so mag der, so das Viehe eingetrieben, solches durch geschwohrne Leuthe taxiren lassen, und sich daruon seines schadens so wol auch waß das Viehe verzehret, bezahlet machen, daß übrige

aber soll er seinem Herren Außfolgen lassen, Er ist aber auch nicht schuldig, den überschuß länger bey sich zu behalten und zu versehen, sondern wan dem Viehe einiges Unglücke so dan zustünde, oder auch etwas inner denen Außgesetzten Acht Tagen, daruon Abstürbe, solchen schaden ist der, der daß Vieh eingetrieben, zu ersetzen nicht schuldig, Es wäre dan sach, daß er das Vieh Muthwilliger weise, hätte erhungern lassen, auff solchen fal, u d wan es auff Ihn erwiesen würde, ist er schuldig, daß abgangene Vieh, dem so es zugehöret, der Billigkeit nach zu bezahlen; Wie nun nach beschehener Besichtigung der Jenige, deme das Vieh zustehet, vor dem zuerkanten schaden gerecht zu werden schuldig ist, Also ist er, wan man den zugefügten schaden nicht wiel besichtigen lassen, hiervor gleichwohl von Jedem stuck Viehe einen, und gestalten sachen nach zwey Böhaimische Groschen zu bezahlen verbunden, Würde aber derjenige, dem das Vieh zustehet, den taxirten schaden, oder den Böhaimischen Groschen zu bezahlen, oder auch des schadens wegen, gerecht zu werden Bürgschafft offeriren, und dieses alles nicht angenohmen, sondern daß Vieh einen alß den andern weeg ihmbe vorgehalten werden wolte, wieder einen solchen Detentorem kan er klagen, wie in solchen so den Hochmuth betrifft, gebräuchlichen ist, und der solchen Hochmuth verübet, sol die Straff sambt dem Schaden und unkosten, von dato der rechtlichen Erkantnuß in 14 Tagen bezahlen.

Gleich nun einer Jeden Obrigkeit bevorstehet, auff seinem Grund und Boden schaden zu wehren, und daß schaden thuende frembde Viehe eintreiben zu lassen, Also stehet dargegen Niemandten zu, von frembden Gründen das Viehe einzutreiben, thäte Jemands hierwieder, und liesse sich den taxirten schaden, oder auch außer der Taxa, daß außgesetzte Geld bezahlen, ein solcher kan vor's Landrecht citiret werden, und so dan die Klage erwiesen würde, soll er nicht allein die empfangene Bezahlung wieder restituiren, sondern Er sohl noch darzu 50 ßß. Groschen Böhaimisch Straff, nebenst erstattung aller auffgewendeten erwiesenen unkosten zu bezahlen schuldig seyn, Gleichen Verstand hat es auch, wan Jemandßen außerhalb deß Fahls, da Grund und Boden verbotten, schaden geschicht, daß nemblich der schaden Leydende den schaden besichtigen und taxiren lassen, der Herr des Viehes aber, Ihm also gleich bezahlen soll, Wolte er aber die Bezahlung binner außgesetzter Zeit nicht thun, der schaden Leydende sich auch mit dem Viehe nicht bezalt machen wolte, so kan dieser dem andern, dem das Vieh zustehet, andere seine Sachen, so weit sich die zuerkandte Summa des schadens erstrecket, kümmern und verarrestiren lassen. Könte aber Jemands daß schaden thuende Viehe, wegen das es sich etwan von seinen auff andere frembde Gründe begeben, nicht eintreiben, so sohl er gleichwohlen von Jeden Saug-Viehe, so viel er beweiset, daß auf seinen Gründen gewesen, einen oder auch gestalten sachen nach zwey Böhmische Groschen zu fordern haben; thätte sich aber der Herr, dem daß Viehe zustehet, solches Geldt zu erlegen weigern, so kan er derentwegen mit recht vorgenohmen, und eines Hochmuths beschuldiget werden;

Von Jagten.

Wann sich Jemandes, er sey Herren- oder Ritterstandes, Geistlich, Weltlich, oder wer Er wolle, unterstünde, auff Eines andern Grund und Boden ohne dessen willen und zulassung zu jagen, oder in anderley weiß es geschehe, zu Roß oder zu Fuß, mit Hunden, Netzen, dem Habicht, oder mit schüßen Waidmanschafft zu treiben, ein solcher kan dessentwegen umb 50 schock Groschen geladen und beklagt werden; Es sollen auch alle Obrigkeiten darfür sein, und denen unterthanen einige Jagten oder Weidmanschafften durchauß nicht zulassen, oder gestatten, also daß auch ein Jeglicher, der die Jagten oder daß Wildschüßen dermassen Mißbrauchte, und zuließe, das seine unterthaner sich dessen insgemein frey gebrauchen möchten, gesetzt es gleich auff seinen eigenen Grund und Boden geschehen thätte, umb ermeldte 50 ß. Gr. kan fürgenommen, geladen und Beklagt werden.

Von Führung der Büchßen im Gehöge und auff den Straffen.

Ob zwar fremden und reisenden Pershonen, so ihrer Nahrung und Verrichtungen wegen, über Land reisen, zu Ihrer sicherheit Gewehr und Büchsen zu führen, nicht zu verwehren, so sollen sie Jedoch im Walde. und auffm Lande sich alles schüssens auff Feder- und alles ander Wildpräth gäntzlich enthalten, und in dessen Betrettung, nach Beschaffenheit der Sache und Pershonen, umb dafür gerecht zu werden, angehalten werden. Denen unterthänigen aber kan ein Jegliche Herrschafft Büchsen zu tragen verbiethen, und Frembden Schützen, Bedienten oder Unterthanen, wan sie in Wäldern und Gehögen, außer der ordentlichen Landstrassen und offenen Fußsteige, oder da sie etwas geschossen, oder mit schlingen und Eisen legen, ertapt und angetroffen würden, die Büchsen weggenommen, und so lange in Gefängnuß gehalten werden, bieß von Ihnen 5 ß. Groschen zur straff erleget worden; Allermassen auch der Jenige Herr, deme der Schütz, Bediente oder Unterthaner zugehörig, wann es, das es mit seinen wissen geschehen, auff Ihn zu bringen, und ein Jeglicher, der sich umb einen solchen und das genohmene Gewehr annehmen thätte, umb 50 ß. Groschen Bestraffung kan geladen und verklaget werden.

Von den Flüssenden Wassern.

Die flüßenden Wässer sollen in ihren alten Lauff und Gängen gelassen werden, wolte aber Jemand solchen Wasserfluß zu besserer seiner Bequämigkeit anders leiten, mag ers zwar auff seinem Grund und aigenthumb wohl thuen, jedoch daß seinem Nachbahr dardurch daß wasser nicht abgeführet und entzogen, sondern in den alten Fluß und Lauff völliglichen wieder getrieben, und gebracht werde. Wenn auch Jemand neue Teuche anrichten wolte, und daß Wasser auß seinem alten Wasser Fluß darein führen, Ein ander Nachbar aber Mühlen oder andere Genüsse hätte unterhalben, so darff derselbe zu obberührter seiner Teuche Bedürfftigkeit Ihme mehr wasser nicht zuaignen oder nehmen, alß waß der Nachbahr zu seiner Nothdurfft würde entbehren können, dann daß ältere recht gehet dem andern zuvor, und kan von dem Neuen nicht vernachtheiliget werden. Die Wässer, so durch reissenden Lauff die Ufer weg nehmen, und daß Territo-

rium verändern, waß sie nun einen wegführen, geschicht Ihme zu schaden, wie entgegen dem Jenigen zu Nutzen, deme waß wird angeflößet und angesetzet, Wann aber daß Wasser gewaltsam durchreißet, und einen andern Fluß nimbt, auf den Fahl wird Niemanden was benohmen, noch thut Jemanden waß zuwachsen, sondern die Gräntze verbleibet an dem Orth, wo der Fluß vorhero gegangen, derentwegen soll Niemand eigenen Willens daß wasser auff seinen Nachbahr drucken und weißen.

Von Wegen und Fußsteigen in die Wälder oder Gebürge.

Der öffentlichen Landstrassen, derer sich die Fuhrleuthe pflegen zu gebrauchen, wie auch der Fußsteige in und durch Wälder und Felder, mag sich Jedermann frey gebrauchen, daß erkauffende Holtz zu Brennen, Bauen und anderen Nothdurfften ohne alle Verhindernußen abzuführen; Deßgleichen sollen einem Jeden Gemein und frey seyn, die Weege durch thäller und Wasserflüsse, wie so wohl die an einander stoßende Gräntzweege, daß wegen derer ungleiche, bald auff dieses, bald auff deß andern Nachbahrs, reinen und Gräntzen müste außgefahren werden, zu abführung deß bey wehme es einen beliebet, erkaufft- oder verkaufften Holtzes. Hätte aber ein Herr zwey aneinander stossende Wälder, kan Er den förderisten wol högen, und daß durchfahren währen. Auch denen Dorffschafften, so zwischen anderer Felder und also gelegen, daß Sie weder in Ihre, noch andere Wälder, anders nicht alß über der Nachbahren ihre weege und Felder fahren müßen, kan nicht gewehret werden, über stoppel, Brachen und Felder, der Orthen, wo kein schaden geschehen kan zu fahren; Dann die Weege in die Wälder können nicht gesperret werden, die große Weege aber, die sonsten nicht, alß wann die Wälder gehöget, pflegen gebraucht zu werden, mögen vergraben und zu befahren gehemmet werden, Jedoch ohne übermässige, anderer Leuthe Beschwerligkeiten. Wo auch keine offene Landstrassen gehen, und einer seinen Waldt zum verkauffen högen wolte, der kan es thun und daß fahren wehren. Gleich auch niemanden, er sey Geist- oder Weltlichen Standes kan gewehret werden, Holtz in welches Herren Waldt es Ihme gefällt zu kauffen, alß so wohl das zu sein- wie auch die Unterthaner zu Ihrer Brenn- und Bau-Nothdurfft erkauffende Holtz, aller Orthen frey und ohne die Mauthforderung (die niemalß im Fürstenthumb Jägerndorff zu geben Herkommens gewesen) abführen zu lassen; ein jeglicher Herr aber mag seinen Unterthanen verbietten, niergends anders wo, alß auß seinen Wäldern Holtz zu kauffen; Frembde aber können darzu nicht gezwungen werden, und haben sich der, über eines und deß andern Gebiethe gehenden strassen und weege zu gebrauchen.

Von Verkauff- und Erkauffung der Fische in Städten und Städteln.

Wo vor, also noch ist in hergebrachter gewohnheit, daß die Land-Leuthe Fiesche und andere Victualien in die Städte zu Marckte schicken mögen, deßgleichen ist den Unterthanen nicht zu verwehren, wann die Obrigkeiten selber keine Fiesche zum Verkauff hätten, daß sie deren anderswo kauffen, und zum Verkauffe in die Städte führen mögen, Jedoch ist es Ihnen eher nicht zu gestatten, bieß die bey der Obrigkeit verhandene von Ihnen vorhero erkauffet und verführet worden.

Von der Unterthaner Loßlassung, und der Dienstbothen Kundtschafften.

Wann Jemands seinen unterthaner auß der unterthänigkeit loßlassen wolte, sol Er Jhn mit einem grwöhnlichen wegloß Brieff versehen, deßgleichen auch einen Dienstbothen, wan Er außgedienet, seiner Diensthalber eine Kundtschafft geben. Und gleich wie ein Jeglicher, der ohne dergleichen Loß-Brieff oder Kundtschafft angetroffen würde, und nicht beweißen könte, wie Er von seiner Grundt-Obrigkeit oder von seiner Herrschafft Loß und abkommen seye, seynem Herren außgefolget werden soll;

Also soll auch ein frembder Dienstbothe, wan Er außgedienet, wieder seinen Willen zu ferneren Diensten nicht gezwungen werden, und wann eine Herrschafft seine weysen zu Dienste hätte, sol sie dieselbte belohnen alß wie das andere Gesindel.

Die Dienstbotten, so Jhrem Herren nicht außgedienet, Ittem entloffene Unterthaner und Wayßen, sollen von Niemanden behalten, noch aufbehalten werden.

Daß Gesinde, so vor der zeit vom Dienst gehet, soll im Fürstenthumb Niemandßen zum Wiederdrus auff- noch vorgehalten werden, Weniger soll einer dem Andern die entloffene Unterthaner, verdingtes Gesinde, anderer Herren Wayßen auffhalten und befördern;

Thätte aber Jemands von des Fürstenthumbs Landständen, oder dessen unterthaner darwieder, und hielte eines anderen Mitstandes unaußgedientes Gesindel, Ittem entloffene Waysen, auch andere unentlassene unterthaner wissentlich auff und bey sich, oder wann dergleichen unterthaner wo angetroffen, Jhre versicher- und außfolgung Gerichtlich gesucht, aber verweigert würde, dersntwegen (dem herkommen nach) kan die Grund-Obrigkeit umb 50 ßß. Silbergroschen geladen werden.

Was aber die Wayßen und Jhren Erblichen Zustand anbelangen thut, daß verbleibet noch alle weg bey dem alten recht und Ordnung, daß nemblich ein Jeder Wayß oder unterthan, der sich ohne wust und willen seiner Obrigkeit, der unterthänigkeit ohne zuläßliche Mittel entbricht, und weggehen thut, sich seines Erbfahls, Vermögens und rechtlichen Zustands in totum verlustiget macht, und dieses alles fallet der Herrschafft zu.

Von denen Müllern.

Wie nun zwar in allen sachen Jedweder Orthen rechtes Gewicht, Maaß und Ehle zu halten; So ist aber Sonderbahr bey denen Mühlen und Müllern Acht zu haben, und zu verordnen, das bey Jhnen recht maaß gehalten, und mehrers nicht alß die von Alters her gebräuchige Metz genommen, noch was anders gefordert, auch die Mühl-Gäste, wie Sie in die Mühl bringen, mit dem Mahlwerck, wer zu voran kommet, zuvor befördert werden; thätten aber die Müller hierwieder, undt würde auff sie verführet, das entsweder sie ungleiche Maaß hätten, mehrers alß die gebührliche Metze von Mahlwerck nehmen, oder sonsten waß darüber fordern, auch einen vor den andern Mahlgast befördern thäten, solches soll die Grundherrschafft abstellen, und dem Müller darumb gebührend ab-

straffen, thäte es aber die Grund-Herrschafft nicht, derentwegen mag sie von seinem Nachbahr, oder wem sonsten daran gelegen, rechtlichen geladen werden.

Von Zöllen oder Mautten.

Bey denen Mauthen des Fürstenthumbs Jägerndorff sollen allemahl solche Mauthner bestellet werden, die aufrichtige und Gewissenhaffte Leuthe sein, und ein mehrers nicht, alß wie bräuchig und herkommens nach der Mauth-Gerechtigkeit fordern und nehmen thuen; Würde aber ein Mauthner mehrers alß Herkommens und rechtens ist nehmen, so mag der Jenige, oder auch dessen Herr von dem die Mauth zur ungebühr genohmen worden, solches an des Mautners Herren oder Ambtmann gelangen lassen, und diese werden schuldig sein, hierauff Ihme alles, waß zur ungebühr genohmen worden, wieder zuruck zu geben zu lassen; Thätten sie aber solches nicht, mag der Herr, so die Mauth gesteigert, und mehr alß seine Mauth-Gerechtigkeit besaget, nehmen lassen, derentwegen allemal umb 10 ßß. groschen geladen werden. Wannenhero eine Jedwedere Mauth berechtigte Obrigkeit darauff zu sehen und fleißig zu bestellen hat, auch bestellen sol, das nicht mehrers von dem Mauthner genohmen werde, alß von Alters hero Mauthbrauchig und die Mauth-Taffel außweisen thuet.

Die Mauth-Taffel sollen auch entsweder gedruckt oder geschrieben, und mit der Mauthberechtigten Obrigkeit eigener Hand unterschrieben, und mit ihren gewöhnlichen Pettschafft besiegelt sein, darmit Jedermänniglichen verläßlichen wissen möge, wo, wie viel, und woruon er Mauthe entrichten sol. Alle die Stände des Fürstenthumbs Jägerndorff seind im Fürstenthumb von Altershero, vor sich und alle Ihre so Würthschaffts- wie auch anderer Sachen Mauth frey dergestalt, daß wann sie Ihr aigenthumblich zugewachsen, oder auch von denen Unterthanern gegebenes Zinß-Getraydt, Item Käß, Putter, Wolle, Holtz, Viehe, und alle andere Würthschaffts-Nutzungen zum Verkauff verführen, auch andere sachen vor sich und zu Ihrer Nothdurfft erkauffen und einführen lassen, daruon keine Mauth geben dörffen, Es sollen aber die Stände, wann sie Ihre sachen verführen lassen, Ihren Leuthen beglaubte schriefftliche Pässe mit geben, die sie bey denen Mauthen vorzeugen, und darauff frey pass- und repassiret werden sollen. So aber von denen Ständen Jemands handlung treiben wolte, von solchen Handlungssachen ist Er die Mauth zu geben schuldig, wie andere Handels-Leuthe.

Niemands ist auch schuldig, sey Herr oder Unterthan, von dem waß Er zu seiner Nahrung und Nothdurfft, in die Mühle oder darauß geführet, Mauth zu geben, viel weniger sol sie gefordert noch genohmen werden.

Es können auch Ladung geschehen wegen Loßbegehrung der Bauers-Leuthe.

Demnach man denen Bauersleuthen Urlaub nimbt und Manicher gegen dem Unterthaner, oder auch zu dem, der den Unterthaner zur Unterthänigkeit begehret, wieder willen träget, derentwegen Er den unterthaner nicht Loß-, Ihn auch bey seinem Guth nicht lassen wiel, dardurch, ehe die sachen zum Recht gedeuet, ein Armer unterthaner an seinem Vermögen und Güttlein sehr vernachtheiliget wird, und schaden leyden muß. Derowegen, wan sich nun solches zutrüge, so sollen beyde

Parthenen gutte Freunde zur Vergleichung erbietten, und so die erbettene Freunde die sachen nicht vergleichen könten, so sol der unterthaner nichts desto weniger in dem Gutt gelassen werden, und darinnen sietzen bieß zu erkantnuß der sachen, ein solcher unterthaner aber sol seinen Herren auch mit allen Schuldigkeiten der massen Contentiren, wie es sonsten seine unten und oberhalb säßhaffte Nachbahren leisten, und zu leisten schuldig seyn; Die Herrschafft aber, worunter der Unterthaner säßhafft, und mit unterthänigkeit verbunden ist, sol dem unterthaner wieder recht nichts anthun, noch wieder ihn mit eintzigen Beschwehrungen gewaltsamb verfahren, bieß zue Außtrag der Sachen.

Von ungebührlichen Uhrlaub nehmen, oder Loßbegehrungen der Unterthaner.

Wie zwar gar billichen ist, auch jederzeit geschehen sol, daß man ein Unterthaner von Grund und Boden weg ziehen, und sich anderswohin begeben wil, deme zuvor seine entlassung von seiner ordentlichen Erb- und Grund-Obrigkeit, wo nicht durch ein demüttiges Memorial schriefftlich, doch wenigst durch zwey ehrliche Leuthe, mündlich mit gehorsambkeit suchen thue. So wird doch nicht gesehen, warumben der alten Ordnung nach auf einen tag nicht mehr alß wegen eines Unterthaners die Loßlassung gebetten werden könte. Bevor die entlassung doch allemahl bey der Herrschafft willen bestehet. Wird demnach bey Loßbiettung der unterthaner sich nur dahin zu halten sein, darmit solches auff gebührende maaß und weiß mit Demuth geschehe; Die unterthaner auch auff selbige Grund und Boden mit gar nichts verbunden, oder Bestricket seyn, wiedrigens wird die sach nur schwerer, und möchte die Herrschafft zu der verlangenden Loßlassung nur umb so viel desto weniger beweget werden. Gestalten die Jenige Unterthaner, so mit Aydespflichten, Ämbtern und rechnungen verbunden alß Würthschafftsbediente ohne Unterscheidt, Richter, Geschwohrne, Höger, Fischmeister, Schaffer, Müller und dergleichen, so umb Zinß in Bestandt sietzen, Ihre Loßlassung gar nicht begehren können, noch wieder willen entlassen werden mögen, es wäre dan daß sie vorhero von Ihren Dienst, Ayd und Pflichten, gehörig entlassen, derentwegen schuldige richtigkeit gepflogen, und von dem allen ledig gezählt worden; Welchen Verstand es auch mit denen Jenigen hat, die ihr Gründe zu besetzen sich verbürget, oder auch auff einige andere weeg und weiß auff Grund und Boden, mit Bürgschafft bestricket sein, Waß aber die unterthaner, so muthwillig außer Noth und Beschwehrnuß, sich ohne wust undt willen der Grund-Obrigkeit von Grund und Boden weg, und anderwerts begeben, belanget, von denen ist oben schon gesagt, daß sie niergends gehaußet, auff- noch vorgehalten werden sollen, unter der straff wie alldar erwehnet.

Wann aber die Unterthaner durch Kriegs-Leuthe sich anderer Orthen zu begeben benöthiget werden, dessentwegen seind sie zwar, wie auch die Jenigen, bey denen sie sich aufgehalten, nicht zu straffen, noch zu belangen, sie seynd aber schuldig, so bald der Krieg seine Endtschafft erreichet, oder sonsten der Orthen sicher worden ist, sich alß ein unterthaner wieder einzufünden, und ihr Gutt zu besietzen, oder ja (welches doch nur auff den Krieg und keinen andern fahl zu verstehen ist) daß Guth mit beyden Saathen, über Winter und Sommer, wie gehörig zu be-

säen, und dasselbte so dann mit einem andern tauglichen Wirth zu besetzen. Wan nun ein unterthaner von seiner Erb- und Grund-Obrigkeit seine Loßlassung mit wust und willen, dem Landes-Brauch nach, erhaltet, soll der richter selbigen Dorffs oder Orthes, daß dieser unterthaner loß gelassen worden, und wegziehen werde, der Gemeinde unverzüglich zu wissen machen, damit wan Er Jemandßen waß schuldig, oder mit Bürgschafft verbunden wäre, derentwegen richtigkeit pflege und gehörige Zahlung thue; Gestalten er dazu verbunden, und soll auff erforderlichen Fahl, von denen Gerichten des Dorffs vorgefordert, und daß er seine schulden, sie betreffen nun die Grund-Obrigkeit, einige Weyßen oder Jemands andern desselbigen Orths, bezahle, auch sonst in allem richtigkeit pflege, angehalten werden; Könte aber ein solcher die Bezahlung nicht alsogleich thuen, und seine sachen in gäntzliche richtigkeit setzen, so soll er sich mit desselben Dorffs angesessenen und zur Bezahlung genugsamb vermöglichen Leuthen, auff gewiesse Zeit verbürgen, wiedrigens ist er von dem Dorff nicht weg zu lassen, sondern vielmehr auff den erforderlichen Fahl auch so gar bieß zur richtigkeitspflegung mit arrest anzuhalten; Würde aber Jemands, wann eines Unterthaners Abzug von denen Gerichten bey der Gemein angekündiget würde, sein schuldforderung, oder mit deme Er Ihm sonsten verbunden wäre, bey Zeiten nicht anmelden, und ließe ihn von Grund und Boden wegziehen, derselbige muß Ihn so dan derentwegen der Orthen, wohin Er gezogen, belangen, und hatt Ihm nur selbsten zuzumessen, daß wann Er mehrere ungelegenheit hierbey haben möchte, daß Er seiner sachen nicht bessere Auffsicht gehabt; Jedoch soll ein solcher von Grund und Boden gehender nit weg ziehen, er habe dan sein Gutt oder Würthschafft vorhero mit einen andern tauglichen Würth besetzet, oder Ja sich derentwegen mit der Grund-Obrigkeit vergnüglichen vernohmen; Wiedrigens gilt seine Loßlassung nichts, und ein solcher wäre auff erfordern, sich mit allen den seinigen wieder zu gestellen schuldig;

Solte es sich eraignen, daß ein Bereiths würckl. loßgelassener unterthaner vor der zeit, ehe er in seiner sachen richtigkeit machte, und sein Gutt mitt einem andern Würth besetzen thätte, Todes verführe, desselben Wayßen sollen zwar mit allen ihren vätterlichen Zustandt, dem Jenigen Herren, wohin Ihr Vatter ziehen wollen, und den Loß-Brieff darauff erhalten, außgefolget, die Wittib aber, wann sie dahin nicht ziehen wolte, darzu nicht gezwungen werden, sondern kan Ihrem gefallen nach, auff diesem Grunde bleiben, kämme Ihr aber mitler Zeit nach Ihrem Mann oder Kindern auff den Dorff, wohin er ziehen wollen, einige Gerechtigkeit zu, solche soll Ihr außgefolget werden, also auch denen Wayßen waß Ihnen von dem Dorff zukombt, worvon Ihr Vatter abziehen wollen.

Von der Städte rechtlichen Belehrnungen, und ob darvon zu appelliren.

Obzwar dieses waß in der alten Mährischen Landes-Ordnung, von der Städte Belehrnung und das darvon nicht appelliret werden solle, gemeldet worden, bey dem Fürstenthumb Jägerndorff nicht Herkommens, sondern ein Jedweder unterthaner schuldig ist, sich mit deme, waß von seiner Erb- und Grundt-Obrigkeit oder dessen nachgesetzten Gerichten, in Ihrer rechtsstrittigkeit erkennet wird, begnügen zu lassen; So würden die Partheyen doch auff allen fahl, wann die Obrig-

keit die Belehrnung zulassen thätte (außer derer expressen Consens) sich Ihre Gerichte gar keines weges anderstwo, alß bey der Obrigkeit selbst, belehrnen lassen sollen, und wann die Belehrnungen anderster mit beederseiths Parthejen Vorwiessen und anziehung ihrer Rechts-Gründe geschehen, gar billig darbey bestehen müssen, Erfolgten aber die Belehrnungen etwan nur auf eines theils Verlangen, so mag der andere theil darbey zu beruhen nicht gezwungen werden, sondern stehet Ihm bevor, seine Sach bey recht, wie bräuchlich außzuführen; Welchem dann auch das von May: Kayßern Rudolpho Hochseeligsten Andencken, Anno 1583 am Montag nach S. Luca zu Prag, über diesen pasum gegebenes Privilegium eines theils sehr Conform, andern theils aber in der Billigkeit gegründet ist.

Kayßer Rudolphi Brieff wegen der Städte-Belehrnung.

Wir Rudolph der andere, von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayßer zu allen Zeiten mehrer deß Reichs, auch zu Hungarn, Böhaimben, Dalmatien, Croatien etc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Marggraff zu Mähren, Lützenburg und Schlesien Hertzog und Marggraff zu Laußnitz. Thuen kundt hiemit diesen Brieff Jedermänniglichen, demnach sich alle 4 Stände Unsers Marggraffthumbs Mähren, verwichener Jahren, auff dieß einmüthig verglichen; Würde sichs Jemahlen begeben, daß Ihre unterthaner Leuthe, in sachen waß die Halß Gerichte, oder aber die Gütter betreffen würde, es seye wegen Mortthat oder Verkauffung der Gütter, und Legung der Grundt-Gelder, oder aber wegen anderer dergleichen sachen, mit einander im Zwieß wären, und auß zulaß Ihrer Obrigkeit an die Stadt-Gerichte in Unsere Städte, in diesem Marggraffthumb umb Belehrnung oder rechtlicher erkantnuß gelangen wurden, damit von denselbten Stadt-Gerichten niergend anders wohin die Appellation gehen, oder genommen werden könte oder solte; Derentwegen wier deme von vorgemeldten Ständen gedachten Unßern Marggraffthumbs Mähren unterthänigst gebetten werden.

Sintemahlen wir Ihnen, den Ständen, zu solchen hiervor geschriebenen Artickel, darumben sie sich wie obgemelt, mit einander verglichen, vor diesen gnädigst bewilligt, und Ihnen darauff Unser Decret, dessen Datum auff unserer Burgk zu Prag den 13. Aprilis A. 1579 gegeben, das Wier Ihnen solches künfftiger Gedächtnuß wegen gnädigst vernewern und Bekräfftigen wolten;

Alß seindt Wier zu solcher Ihrer demüttigen Biett gewogen, in Betrachtung Ihrer vielen, treuen, fleißig und Nutzlichen Dienste, welche gemelte Stände unßers Marggraffthumb Mähren, unßern vorfahren, und uns willig gethan, und noch zu thun bießhero nicht unterlassen, mit gutten Bedacht unßerm aigenen wiessen, mit rathe unßerer Lieben Getreuen, Alß König zu Böhmen und Marggraff zu Mähren, thun wir denen Ständen hie zuvor geschriebenen Artickel in allen seinen Verstandt innhalt Puncten, clausuln und Artickeln gnädigst billichen verneuern und bekräfftigen, und wollen dieß entlich haben, damit sie hiebey von Jedermänniglichen unverhindert gelassen würden, ohne Unßer, Unßer Nachkommen, Königen zu Böhmen und Marggraffen zu Mähren, und aller anderer Leuthe Verhindernuß, und wiederwärtigkeit, Jedoch mit dieser gewiessen Condition, würde sichs Jemahlen begeben, daß Herren- Praelaten- oder Ritterstands-Persshonen, mit

unßern Innwohnern und unterthanen in unßern Städten, die sich des Standes gebrauchen, und auch mit den Burgern und Inwohnern, in denselben Unßern Städten wegen Geschoß und Stadtsachen mit einander Rechts-Händel haben würden, daß solches bey vorig angestellten Ordnung verbleibe, wegen der Appellation vor Unser Kayßer. Perßhon, Unsere Erben und nachkommende Könige zu Böhmen, oder aber vor unßere Verordnete Räthe, über den Appellationen auff unßer Burgk zu Prag, nicht sol verweigert noch verhindert werden; Deme zu Uhrkundt haben wir unßer Kay. Insiegel zu diesem Brieffe anzuhängen befehlen lassen; Geben auff Unßerer Burgk zu Prag, Montags nach S. Lucas Evangelisten im 1583ten und Unserer Reiche, des Römischen in Achten, des Hungarischen im 13. und des Böheimischen im 9. Jahre.

Von denen Geldern vor verkauffte Gütter und denen Erbgulden.

Wann in denen Dörffern Bauer- oder andere Burgrechtliche Gütter, oder auch andere Stück und Gründe verkaufft werden, so ist billich, wan solche Gütter oder Gründe völlig außgezahlt, und mit sonst nichts beschwehret seyn, daß dem Verkauffer bey seinen Lebzeiten, nach dem Tode aber seinen Erben die Kauff-Gelder und Erb-Gulden zugestellet werden; Wann aber der Verkauffer oder Erben es sey der Obrigkeit oder sonsten Jemandßen mit schulden verstrickt wäre, und sonst nicht zahlen wolte oder nicht zahlen könte, auff solchen Fahl, sollen seines Guttes kauff- und Erbe-Gelder zu Gerichtshänden geleget, und von darauß gefolget werden, dem der das Nechste und Beste recht darzu hat;

Von der Bauern Wayßen Gelder und derer Anfahl.

Wann der Bauern Kinder in denen Dörffern verweysen, sol Ihr Geld und sachen nicht außgeben, sondern bey selbigen Dorffs Gerichts-Handen aufgehalten werden, bies sie zu Ihren mündigen Jahren kommen, der Mutter aber mag Ihr gehöriger Antheil gegeben werden, und Sie kan darmit thuen waß sie wiel; und wann die Waysen Ihre mindige Jahr erreichet, sollen sie vor die Grundt-Obrigkeit desselben Dorffs erscheinen, und die Erfolglassung Ihrer Erb-Gerechtigkeit bietten, welches Ihnen auch nicht verweigert, sondern Ihre Erb-Gerechtigkeit, sie bestehe in Baarschafft oder Jahrgeldern, Gestalten sachen nach, entsweder also gleich, oder bey denen fallenden Terminen, außgefolget werden soll;

Würde aber Ein Wayß unterdessen, mit Tod abgehen, und daß Sterbrecht nicht außgekaufft wäre, Stierbt (fällt) deß Wayßen Verlassenschafft dem Herren zue, Ein Jeder Herr mag seines Dorffes Wayßen, wo er nur dieselbe erfragt, ergreiffen und weg nehmen, sie sollen Ihme auch alß Grund-Obrigkeit niergends vorgehalten, sondern willig außgefolget werden, es wäre dann sach, daß er den Waysen erlaubt anderswo zu bleiben.

Von Entführung der Bauern Töchter.

Bey denen Bauers-Leuthen ist die ungebührliche überred-, Abhalt- und entführung ehrlicher Töchter und Menscher, nicht minder alß bey anderen Ständen verbothen, und nicht zuzulassen, daß der Bauern Töchter ohne wust und willen

Ihrer Eltern oder Befreundten zum Ehestand ungebührlich überredet, heimlich getrauet, oder auch gar entführet werden möchten.

Thätte Jemands hierwieder, und ließe sich auff einigerley weiß, mit einer Bauern-Tochter heimblich und ungebührlichen ein, der oder dieselbte, und alle so zu solchen ungebührligkeiten verhelffen, sollen von eines Jeden Orths Obrigkeit, gestalten sachen nach, mit gefängnuß oder sonsten wol empfündlich gestrafft, und alles ungebührliches verhindert werden; Wolte aber die Grundt-Obrigkeit in dergleichen Fällen mit der Straff nicht verfahren, so mag sie derentwegen auff 10 ßg. gr. vors Landrecht geladen werden; Würde sich auch Jemands unterstehen, Eine ledige dirn, wieder ihren willen, und ohne zulassung der Obrigkeit, Vatter und Mutters, oder auch der Freundtschafft zu entführen, wieder einen solchen soll verfahren werden, nach Außsatz der Rechten, und alß auff Einen Jungfrauen Rauber gehöret.

Von Entführung getreuer Weiber.

Wie hoch straffbahr der Jungfrauen-Raub ist, also und noch vielmehr sol der Raub und Entführung ehrlicher Weiber gestrafft werden, zu dem Ende, damit dergleichen Laster desto füglicher gestrafft werden mögen, sol die Obrigkeit oder Gerichte des Orths, wo Ein dergleichen ehelicher Weiber-entführer, Er sey weß Standes Er wiel, angetroffen würde, auff anmelden angehalten, und wieder Ihn die Billigkeit ohne alle Bürgschaffts-Leistung verholffen werden; Würde aber ein solcher auff anmelden nicht ergrieffen und angehalten, so mag deß Orths Obrigkeit, oder auch gestalten sachen nach, deß Dorffs Gericht derentwegen beklaget und dem Befund nach bestrafft werden;

Thätte auch ein dergleichen Weiber-entführer andere sachen zugleichen mit entwenden, so macht Er sich derentwegen deß Criminis Furti theilhafftig und ist außer der Weibes-entführung alß Ein Dieb zu beklagen und zu straffen;

Denen Unterthanern sol auff Getrayde nicht geliehen werden.

Wie in der Alten Landes-Ordnung steiff und fest versehen, daß denen Unterthanern ohne Vorwiessen und willen Ihrer Obrigkeit, auff den wachsenden Wein und Getreyde nichts geliehen werden soll, Also hat es auch waß daß Getrayde belanget (weilen kein Weinwachß im Fürstenthumb verhanden) darbey sein bewenden, und hat der Jenige, der auff daß wachsende Getrayde ohne der Grund-Herrschafft wust und willen waß leihet, daß Darlehn verlohren.

Von Verkauff des Getraydes auffm Borg.

Niemands sol anderer Herren unterthaner ohne Ihrer Herrschafft sonderbahren Consens und schriefftliche einwilligung, Getraydt auff gewiesse Zeit zu bezahlen, vorlehnen, Thätte Jemands hierwieder, der hat daß Geldt, warumb Er verkaufft, verlohren;

Öffentliche Traydt und anderer Sachen Märckte, seind in denen Dörffern verbotten.

Wie zwar in denen Dörffern die Traydt und anderer sachen offentliche Märckte gäntzlichen verbotten und nicht zu halten sein, sich auch der Landmann vielmehr derentwegen an die Städte zuhalten hat, so wird doch auch nicht vor unbillich befunden, daß ein Land-Mann seinen Würthschaffts zuwachß in seinem Hauß verkauffen, auch sonsten vor sein Hauß und Nothdurfft, Getraydt in denen Dörffern erkauffen kan, und derentwegen in die Städte nicht schicken dörffen, Es soll aber von Niemandßen außer seinen aigenen Zuwachß, mit dergleichen Handel getrieben, noch auff denen Dörffern Niederlagen gemacht, und dardurch denen Städten ihre Nahrung entzogen werden; Jedoch sollen die Städte auch daß Marcktzeichen länger nicht alß Zwey Stunden nach der Sonnen auffgang stecken lassen;

Von der Krätschmer Bier-Bräuen auff denen Dörffern.

Betreffend der Krätschmer Bier Bräuen auff denen Dörffern, solches mag und kan von der Obrigkeit Ihnen, alß eine sache, so denen Obrigkeiten aigentlich zuständig, und sonst gemeiniglich beym Fürstenthumb in der Grundt-Obrigkeit gebrauch ist, Jederzeit ab- und eingestellet werden, bey der Straff des übertretters allemahl auff 50 ßß. gr.

Solte aber ein Kretschmer dessen von altersher berechtiget seyn, so mag Er sich zwar deß Bier Breuens gebrauchen, und daß Bier in selbigen Dorff außschencken, der Außschrott aber mag Ihme weder gestattet, noch zugelassen werden;

Von denen Handtwerckern auff denen Dörffern.

Gleich wie daß Herkommen schon bestättiget, daß auff denen Dorffschafften dergleichen Handwercks-Leuthe, die der Bauerschafft zu Ihrer Handthierung und Nahrung vonnöthen seindt, alß Schmid, Bäcker, Schuster, Schneyder, Leinweeber, Fleischhauer, rade- und Stellmacher, Binder und dergleichen gehalten werden. Alß seind dargegen andere Handtwercker, so die Bauerschafft zu Ihrer Nahrung so genau nicht vonnöthen hat, auff denen Dorffschafften nicht zu dulden, noch zum Nachtheil der Städte zu leyden;

Von den Spielen auff denen Dörffern.

Gleich wie auch Einer Jedwedern Obrigkeit selbst daran gelegen, daß auf seinem Grund und Boden gutte Policey gehalten, Spielen und ander ärgerlich- und verderbliches wesen seiner unterthaner eingestellet werde. Also wird eines Jedwedern Orths Obrigkeit von selbsten dahin zu trachten wissen, wie dem verderblichen Spielen auff seinem Grundt und Boden gewehret, auch allen Andern unziembl. weßen gesteuert werden möge.

Von ungewöhnlichen Wucher der Burg-Recht und Bauers-Leuthe.

Daß der ungewöhnliche Zinß und Wucher über die Landesübliche Interessen in genere straffbahr verbothen, ist oben schon erwehnet, in Specie aber sollen sich die auff dem Lande säßhaffte Burgrechts und andere Unterthänige Bauers-

Leuthe dahin gehalten wissen, kein ungewöhnlich Wucher zu treiben, wiedrigens und so Er damit betretten würde, mag Ihme von seiner Herrschafft die gantze Summa, wormit Er wuchert, weg genohmen, und noch darzu gebührlichen bestrafft werden, beschehe aber ein solcher Wucher von denen Unterthanern oder Innwohnern der Städte, so bey denen Landes-Zusammenkunfften Ihre Session haben, und derentwegen Ihre wucherliche Summen verfüllen, dieselbte fallet dem Alten Außsatz nach, halb an den Landes-Herren, und die andere Helffte dem Fürstenthumb zue.

Von denen Juden und Ihrem Wucher.

Nachdeme daß Fürstenthumb Jägerndorff sich bießhero der im Lande Schlesien der Juden halber abgefaßt- und Publicirten Fürsten und Landttagschlüsse festiglich gehalten, und denenselbten nach keinen Juden Häußlichen und Säßhafft einkommen lassen; Also soll es auch noch weiters darbey verbleiben, und auff alle weiß dahin getracht werden, darmit die Juden gar an keinem Orth des Fürstenthumbs sich niederlassen und säßhafft machen, dardurch wird schon vermieden werden, waß die Vorfahrer durch so viel unterschiedliche satzungen, der Juden Wucher halber, haben vermeyden wollen; Wann aber die Juden gastweiß im Fürstenthumb handeln, so sollen sie förderlichst, wie auch alle so mit Ihnen handeln und wandeln, sich dahin gehalten wissen, daß kein kauff, daran waß gelegen, mit Ihnen heimblich und im Winckel, sondern vor denen Gerichten und Geschwohrnen deß Orths, wo der Kauff geschicht, geschehen, und fleißig verzeichnet werden, wie, und waß, und von wehm der kauff geschehen. Würde aber der Jude sich deme nicht gemäß verhalten, so hat er daß, waß Er kaufft, mit dem Kauffschillig nicht allein verlohren, sondern kan auch darzu gestalter sachen nach gestrafft werden. Ereignet es sich auch, daß Juden Jemandßen im Fürstenthumb auff Wucher Geldt leyhen thätten, darvon sol Er die Summa, seye viel oder wenig, deß Jahres mehrer nicht alß proportionirlich 10 pro Cento nehmen, den Zinse aber auch alle halbe Jahr einmahnen und Ihn nicht zusammen stehen lassen, Thätte Er hierwieder und nehme mehrern Zinß, oder ließe auch den Zinß zu seinem Vortheil zusammen stehen, auff solchen Fall verfallet auch dem Jud seine vorgeliehene Haubt-Summa; Es sollen aber auch die Gerichte, wann der Jud daß seinige durch Ihre Hielffe sucht, Ihme dieselbte nicht abschlagen, sondern Ihme wie andern Leuthen zu dem seinigen verhielfflichen sein; Die Juden sollen auch denen Unterthanen ohne Vorwissen und Bewilligung Ihrer Herrschafft oder des Ambtmanns weder auff pfand noch sonsten was leihen; Thuen sie es, so haben sie gleichmäßig die vorgeliehene Summa verlohren; Würde aber daß Darlehn von dem Grundherren, oder dessen Ambtmann gewilliget, sol dasselbte zu abwendung alles Betrugs vor denen Gerichten des Dorffs geschehen, und wann so dann der Jud bezahlet wird, die Obrigkeitliche Verwilligung vor denen Gerichten cassiret, und dieses waß solches Vorlehns halben verschrieben worden, außgeleschet werden; Jedoch ist bey denen Gerichten anderster nichts alß die Haubt-Summa zu verschreiben, dann die Zünß oder Wucher soll wie gemeldet, alle halbe Jahr bezahlet werden;

Wann der Jud waß auff pfandt leihet, sol das pfand denen Gerichten auch

vorgezeiget, und mit verschrieben werden; Eraignete sich es nun, das sich das pfand verstünde, und es der schuldner nicht wieder an sich lösen könte, solches pfand fallet hierdurch nicht also gleich an den Juden, und er mag darmit nicht nach seinem willen thuen, sondern daß pfand sol geschätzet, sodan verkauffet, und der Jude daruon bezahlet, der überschuß aber dem schuldner gegeben werden; wäre daß pfand aber eine gestohlene sache, und der aigenthumbs-Herr treffe solches von ungefehr an, solches soll Ihm ohne alles entgeldt außgefolget werden,

Und gleich wie die Juden weder in Dörffern noch denen Städten dem Herkommen nach bey Straff säßhafft nicht zu halten, noch zu dulden; Also ist Ihnen auch aller Ein- und Verkauff auff dem Lande einzustellen und zu verwehren;

Von der Theuerung in denen Würths-Häusern, und ungleicher Maaß oder Mätzen.

Es ist billig und höchst erforderlichen, daß nicht allein Burgermeister und Rath bey denen Städten, sondern auch alle Obrigkeiten auff dem Lande fleißig acht haben, darmit in denen Würths-Häußern der reisende Mann mit Kost und Zehrung versehen, darmit aber auch wieder Billigkeit nicht vertheuert, auch sonsten gerechtes Maaß und Mätzen gehalten werde; Solte hierinnen einige Obrigkeit fahrläßig sein, oder würde sich Jemands mit untreuer Maaß und allzu großer Steigerung deß reisenden Zehrung betretten lassen, darauff und daß auch sonsten in allem andern gutte Policey und Ordnung gehalten, die Nahrungs-Mittel und waß zu kleidung und Unterhalt deß Menschen dienet, wieder Billigkeit nicht vertheuret, alles getreulich gutt und ohne falsch, in billichen Preiß ieder Orthen deß Fürstenthumbs verkaufft werde, mag der Landes-Haubtmann ein billiches auffsehen haben, gehörige remedirung thuen, auch die übertretter gestalten sachen nach bestraffen, Dann dem gemeinen wesen viel daran gelegen, daß durch die reisende Handel und wandel befördert werden.

Von Besserung der Weege und Brücken, wo die Mauthen genohmen werden.

Gleich wie die Mauthen gemeiniglich derentwegen gegeben werden, daß die Brücken, Weeg und Steeg richtig und in gutten Bau gehalten werden sollen, Also ist gar billichen, daß der Jenige, so im Fürstenthumb die Mauth-Gerechtigkeit hat, Mauth nimbt, Brücken, Weeg und Steeg zu halten schuldig ist, selbige auf erforderenden Fahl, allemahl zu richten und Außbessern lasse; darmit der reisende Mann, deß Bösen weegs und der üblen Brücken halber, nicht aufgehalten, noch derentwegen einigen schaden leyden dörffe. Würde Jemands derentwegen schaden leyden, so hat er selbigen billich an dem, der weeg und Steeg zu bessern schuldig gewesen, es aber nicht gethan, zu suchen, und wird der Landes-Haubtmann, alß welcher in abwesenheit des Landes-Fürsten seine Stelle haltet, und billig dahin zu trachten hat, darmit deß Fürstenthumbs Nahrung durch Handel und Wandel befördert werde, vornehmlich darauff zu sehen und zu verordnen wissen, darmit die Landstrassen, Weeg und Steeg zu rechter Zeit wohl außgebessert, und in gutten Bau erhalten werden.

Nachdeme nun die Stände deß Fürstenthumbs Jägerndorff die Alte Mä-rische Landes-Ordnung mit allen ihren darinnen enthaltenen Privilegi[illegible]

und Clausuln, bießhero in vim Specialis privilegij ruhig besessen und gebrauchet, selbte auch mit allergnädigster Concession Ihro Kay: und Königl: May: hinförderst besitzen, und den gebrauch derselben auf Maaß und weiß, wie sie anietzo von der von denen gesambten Ständen erwehnten Fürstenthumbs hierzu mit Fleiß niedergesetzten Commission nach deß Fürstenthumbs Beschaffenheit und hergebrachten gewohnheiten, bieß auff Ihro Fürstl. Gnaden des Landes-Fürsten gnädiges ersehen, und Ihro Kay: und Königl. May. Allergnädigste Confirmation, der Billigkeit nach hierinnen abgefast, und entworffen worden, zu erhalten Allergnädigst verhoffen;

Alß vermögen sie auch nicht einiges, dem alten recht nach verhandenes Privilegium außen zu lassen; Werentwegen hiernechst folget, welcher gestalten Ihre Kay. und Königl. Maytt. Rudolphus der andere, Ao. 1602 denen Ständen des Marggraffthumbs Mähren, die damahlige Correctur Ihrer Landes-Ordnung in gewiessen punctis Allergnädigst Confirmiret; Welcher sich die Stände des Fürstenthumbs Jägerndorff jedoch nach deß Landes Zustandt und Gewohnheiten auch betragen und selbte demnach eingerichtet haben, folgender Gestalt:

Wir Rudolph der Andere, von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayßer zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, auch zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien König ꝛc. Ertzhertzog zu Oesterreich, Marggraff zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien, und Marggraff zu Laußnitz. Thuen kund hiemit diesen Brieff Jedermänniglich, daß der Hochwürdigste Fürst, Herr Frantz von Dietrichstein, der Heyligen Römischen Kirchen deß Titels St. Silvestri Cardinal, Bieschoff zu Ollmütz, Unser Rath, die Wohlgebohrnen Gestrengen und Ehrenvesten, Johann der Eltere von Würben auff Freydenthal und Goldenstein, Statthalter der Landeshaubtmannschafft, und andere Obriste Ambt-Leuthe und Landrechtsietzer unsers Marggraffthumbs, Unser Liebe Getreue, auß dem gemeinen Landtags-Beschluß, so in diesem 1602ten Jahre, bey Zeit St. Dorotheae zu Brünn gehalten worden, zu unß mit Vollmacht abgesendet haben, den Wohlgebohrnen Ladislaum Bercken, von der Aiche und Leippe, auf Schönstein und Jaroßlawitz, unßern Rath und Cammerern, und Obristen Land-Cammerern desselben Marggraffthumbs Mähren, die Gestrengen Wilhelmen Zaubken von Zdietin auff Zdaunek, Obristen Landschreiber des Marggraffthumbs Mähren, und Wilhelmen Dubsken von Trzebomyslytz auff der Neustadt, auch unsere Liebe Getreue, welche unß anstadt aller Stände desselben Marggraffthumbs in aller Demuth fürgetragen, Waß vor Außsatzungen, Beschluß- und Vergleichungen zwischen Ihnen auß einmüttigen willen auff gemeinen Landtagen, so dieser verwichenen Jahre gehalten, wegen besserer Förderung Ordnung und Gerechtigkeit, in unterschiedenen Artickeln beschlossen worden, unß darauff in aller unterthänigkeit gebetten, wir wolten solche Articel, so wie gedacht zu erhaltung gutter Ordnung außgesetzt unß gelieben lassen, und darzu verwilligen, dieselbigen Bekräfftigen und nicht weniger auch hierzu verstatten wolten, damit sie die Landes-Ordnung, so A. 1535 zu Znaimb beschlossen und A. 1562 in Druck gegeben worden, Jetzo aber deß 1596. Jahres wegen desselben vieler Mängel, durch gewieße von denen Ständen hierzu verordnete Persohnen alles Fleißes durchsehen, corrigiret, erleutert, verbessert, und in vielen Artickeln, so in solche Landes-Ordnung verfasset, verneuert und erweittert, wie dann solches

alles von Ihnen Unß schriefftlich übergeben worden, wieder aufs Neue in Druck außgehen lassen möchten, welche aufs neue geordnete, und in solche Landtags-Ordnung einverfaste Artickel, so doch hievor noch nit bekräfftiget worden, also von wort zu wort lauten.

Nach deß Fürstenthumb Jägerndorff Zustandt eingerichtet.

Wegen der Sessionen bey denen Landrechten ist oben Fol. 24 schon geschlossen, und bleibt darbey, daß die Landtrechtsietzer Ihre Session nehmen, nach der Ordnung und Zeit, wie sie ins Landtrecht kommen, ohne Ansehung deß Alters, Jedoch wann ein neuer Edelmann inner dem dritten Grad zum Landrechtsietzer angenohmen würde, soll er den letzten sietz nehmen, und alle ältere Stände, die Ihm nachkommen, den Vorsietz lassen.

Wie sich bey Ladungen, auch bey Verfassung der Urtheln, wegen anzügligkeit der Titul zu verhalten, ist oben Fol. 24. 26. et 42. außführlich schon gemeldet, und hier weiter zu repetiren nicht nöthig.

Daß die verehelicht, ehrlich- und wohlverhaltene Weibs-Perschonen, gleich wie auch die Wittiben und Jungfrauen, hohen und niedrigen Standes deß Fürstenthumbs Jägerndorff rechten und gewohnheiten nach, Zeugnuß geben können, ist oben Fol. 52. auch bereits erwehnet.

Von denen Ehe-Berednußen und wie solche deß Fürstenthumbs Jägerndorff recht und Gewohnheit nach aufgerichtet werden sollen, ist Fol. 99 zu fünden.

Von denen Land-Läuffern, Landstörtzern, Landt-Beschädigern und dergleichen Liederlichen Gesindel, wie sich gegen Ihnen zu verhalten, wie sie in Gefängnuß zu halten, und mit Ihnen verfahren werden soll, besagen Folia 13, 15, 113, 118.

Wie sich auch bey annehmung der Außländer gegen sie zu verhalten, besaget Fol. 119.

Gleicher Gestalt ist oben Fol. 122 zu fünden, wie sich gegen die Jenigen, so sich vor Edelleuthe oder andere Standes-Perschonen außgeben, und doch nicht seindt, so in Ladung-, Urthel- und Belehrnungen, auch sonsten verhalten werden soll.

Ebener Maßen von Waydtwerck auff anderer Leuthe Gründe Fol. 123.

Item von der Leschakerey oder denen Einlegern, solches ist schon längstens aufgehoben, und an sich selbsten erloschen Fol. (107).

Wie nicht minder wegen Besserung der Weege und Brücken, wo Mauthen genohmen werden. Fol. 144.

Und gleicher massen wegen der Freyhöffer, Herren- oder Ritterstandts-Perschonen, so auff der Stände Grund und Boden begüttert sein. Fol. 120.

Waß aber den Titul wegen der Herren- oder Ritterstandts-Perschonen, so auff Ihro Fürstl. Gnaden des Herren Bieschoffs zu Ollmütz im Marggraffthumb Mähren gelegenen Mahn- oder Lehn-Gütter begüttert sein, belangen thuet, selbiger ist alß ein Impertinens, im Fürstenthumb Jägerndorff gantz außen gelassen.

Demnach Wier nun solche Verneuerte und corrigirte Landes-Ordnung, sowohl die Artickel, darumben sich obgeschriebene Stände zu erhaltung gutter Ordnung und Beförderung der Billigkeit in gesambt verglichen, dieselben beliebet

außgesetzt, und in die verneuerte Landes-Ordnung einlegen und einschreiben lassen, dann auch in alles andere, waß also in dieser Ordnung verbessert, corrigirt, erleutert, erweitert und zugelegt worden ist, gantz fleißig ersehen, und solches alles mit unsern Räthen erwogen, kein anderes nicht befünden noch erkennen mögen;

Sondern daß solche dermassen verbesserte und corrigirte Articel und Landes-Ordnung dem Marggrafftthumb Mähren ersprießlichen, zu erhaltung gutter Löbl. Ordnung, recht ruhe, und zu Unserer und aller Stände desselben Marggrafftthumbs Besten sich zu zeucht, und zu beförderung der Leuthe, recht und Billigkeit erforderlich und nutzlich ist; Alß haben wier Ihre Bitt billich zu sein befunden, und demnach Wier gemelten Ständen Unsers Marggrafftthumbs Lieben getreuen Unterthanen, wegen derer Uns er eugten willen, nützlichen und treuen Dienste mit Kay. Gnaden gewogen seindt, haben mit guttem Bedacht unßerm eigenen Wissen auß Königlicher Macht in Böhmen, alß Marggraff zu Mähren, und gutten recht und Ordnungen Liebende Obrigkeit, damit dieselben obbeschriebenen, hier aber neu und zuvor außgesetzten und bestättigten Articel, in solche neue Landesordnung eingeleget und einverleibet werden; Nichts destoweniger auch solche Landes-Ordnung dermassen wieder aufs neue corrigiret, verbessert, erleuttert, und Ihnen hienwieder von unß zurückgekehrt worden; Aufs neue wieder Imprimiret, und in Druck gegeben und publiciret werden möchte, Gnädigst bewilliget.

Welche Landes-Ordnung Wier in allen derselben verfasten puncten und Clausuln, wie auch Articeln Gnädigst gebillichet, verneuert und bekräfftiget haben, und mit diesem Brieff kräfftig bestättigen, befehlen gnädigst, wollen auch dieß endlichen haben, damit offtgedachte 4 Stände deß Marggrafftthumbs Mähren, ohne allen Eintrag mit solchen verneuerten Landes-Ordnung, wie bey Ihrem Gerichte, also auch in allen andern Ihnen fürfallenden Nothdurfften auff künftige Zeiten sich richten, und bey allem deme, sowol bey dieser unserer Gnädigen Bekräfftigung, von Unß, Unsern Erben und Nachkommenden Königen zu Böhmen und Marggrafen zu Mähren, und anderer Leuthe, Jetzo und auf künfftige Zeiten, ohne abbruch erhalten würden, bey Vermeidung Unsers, Unserer Erben undt nachkommenden Königen zu Böhmen und Marggrafen zu Mähren, Kay. Zorns und Ungnaden;

Befehlen demnach auch dem Obristen Cammerer und Land-Richter, der Landes-Taffel gemelten Marggrafftthumbs Mähren, Unsern Lieben Getreuen, wann solches bey euch gesucht wird, damit Ihr diesen Unsern Brieff und gnädige Bekräfftigung in gemeldte Landt-Taffel offt gesetzten Marggrafftthumbs Mähren, wie sichs ordentl. gebühret, einlegen und einschreiben lassen, ohne alle irrungen und allerley Verhindernuß anderst nicht thuende.

Deme zu Uhrkund haben Wier Unser Kay. Insiegel zu diesem Unserm Brieff anzuhangen befohlen; Geben auf Unserer Burg zu Prage, Sonnabends Vigilij S. Joannis Baptistae, Anno Dominj 1602 und Unserer Reiche deß Röm. in 27., deß Hungarischen in 30. und deß Böhaimischen auch in 27. Jahre.

Was nun ferners den zwischen denen Gesambten Landt-Ständen und Städten deß Marggrafftthumbs Mähren A. 1486. Sonnabends der 11000 Jungfrauen zu Brünn (in) unterschiedlichen puncten auffgerichten güttlichen Vergleich belangen thuet, so ist selbiger wie auch die von König Vladislao A. 1493, am Dienstag

Von denen Landstrassen.

Wie gar billich dem Fürstenthumb auch selbst Vorträg- und Nutzlich ist, daß die Landstrassen sicher und von allem Gestrippwerck außgehauen sein sollen; Also wird ein Jedweder Innwohner deß Fürstenthumbs Jägerndorff sich eyfrig dahin gehalten wiessen, daß wo die allgemeinen Landstrassen über seinen Grundt und Boden gehen, Er dieselbte wie Herkommens, auf jeder Seithen einer Meßruthen breith, außhauen, und die Stöcke außroden lasse, worvon das Holtz dem Grundtherren zum Nutzen kommet;

Würde aber Jemandt hierwieder säumig sein, derselbige kan bey dem Landeshaubtmann angekündiget, sodann vors Landtrecht gefordert, und nach Befundt der Landrechtsietzer dießfahls verfahren, die Landstrassen aber zu deß reisenden Beförderung deß Jahres wenigst einmahl geraumet und gar keines weges vergraben noch verbauet werden.

Dargegen aber soll sich auch Jedermänniglich der Landstrassen gebrauchen, und keine neue ab- und Beyweege suchen;

Von dem Scharff-Richter undt Stockmeister.

Bey dem Fürstenthumb Jägerndorff ists wegen Bezahlung deß Scharffrichters und Stockmeisters bießhero dergestalt gehalten worden, daß wann Jemands in Nahmen der Stände, bey denen Städten justificiret, oder sonst durch diese Perschonen gestrafft worden, man sie auff die weiß und so viel bezahlet, alß die Städte Ihnen vor solche actus zu bezahlen pflegen, bey deme es auch noch verbleibet.

Wann aber der scharffrichter von Jemandßen aufs Land begehret würde, soll sich seiner Verpflegung wegen mit Ihme sonderbahr verglichen, und Er mit gutter sicherheit allemahl, wann Es verlanget wird, begleittet werden.

Welche Landes-Ordnungs Correctur unß gesambten Ständen deß Fürstenthumbs Jägerndorff, von dem Ambte der Landes-Haubtmannschafft mit denen andern Ihme hierzu an die Handt gesetzte Commissarien vorgetragen, deutlich abgelesen, und von unß allen in ihren puncten, Clausuln, Begrieff und Verstandt bieß auff den landesfürstlichen Vortrag und Ihro Kay: May: allergnädigste Confirmation approbiret, beliebet, und vorgenehmb gehalten worden; So geschehen bey gehaltener Landeszukunfft in Jägerndorff, den 2. Monaths Tag Martij A. 1673.

Der Röm. Kay. auch zu Hungarn und Böhaimb Königl. May. Unsers allergnädigsten Herren wegen dem Ehrenvesten Herrn Johann Erdtmann von Eychendorff, alß der gesambten Herren Ständen deß Fürstenthumbs Jägerndorff, Herren abgeordneten, hiermit zum Bescheidt in Gnaden anzufügen.

Allerhöchst gedacht Ihrer Kay: und Königl: Maytt: wert mit allen umbständen außführlich gehorsambst referiret, und vortragen worden, waß seine Herren Principalen zu ab- und einstellung deren im Fürstenthumb Jägerndorff, tam qvoad Formalia Processus, alß auch sonst eingeschlichenen Müß-Bräuch und Confusionen, dann zu Corrigir-, Verneuer- und Feststellung selbiger Landes-O

fünden würde, daß recht und wohl geurthelt worden, so soll es bey solchen Burgerlichen Urthel verbleiben; Würde aber der Landes-Haubtmann befünden, daß Einem oder dem andern teil durch solchen Spruch Verkürtzung geschehen thätte, soll er die sache dem Landes-Fürsten berichten, und waß so dann der Landesfürst befünden würde, bey dem soll es verbleiben; Was aber die klagen der Bürger wieder die Landstände belangen thuet, selbige sollen auch nach Innhalt erwehnter erkanntnuß Königs Vladislai, wann der Landesfürst nicht im Fürstenthumb ist, gestalter sachen nach, förderist in schuldsachen vor dem Ambte der Landeshaubtmannschafft geschehen, und sollen die Bürger, wie auch sonst Jedermänniglich sich Ihrer Forderung an den weeg rechtens halten, und die Landtstände mit Ihren sachen gar keines weges hemmen, noch aufhalten, gleicher maßen sich auch in Simili die Land-Stände gegen denen Bürgern verhalten sollen. Solte aber von dem Ambte der Landes-Haubtmannschafft Jemandßen nicht billige Außrichtung geschehen, derentwegen stehet der Recurs an Ihro Kay: und König: May: in Böhaimben einem Jedwedern frey und offen.

Von Auffhaltung- und Hemmungen.

Gleichwie in dieser Landes-Ordnung, alle auffhalt- und Hemmungen der Leuthe wegen schulden und anderer sachen, so wohl gegen frembde alß die Einheimische gäntzlichen verbothen und auffgehoben seind; dargegen aber der Billigkeit nach Introduciret wird, daß ein Jeder, der schulden oder anderer sachen halber an Jemandßen Forderung hätte, sich derentwegen an den weeg rechtens halten, und seine Gerechtigkeit bey deß schuldmannß Obrigkeit und ordentl. Instanz suche, derentwegen Ihme auch Billichmäßige hielff und förderlichen rechtliche außrichtung geschehen sol.

Also wollen sich die Stände deß Fürstenthumbs Jägerndorff gegen der Nachbarschafft und sonsten gegen Jedermänniglich gleichmäßig versehen, daß man gegen sie und Ihre Unterthaner ein gleiches Recht gebrauchen, und sie mit denen Hemb- und Auffhaltungen an anderen Orthen ebenmässig verschonen werde.

Wiedrigens halten sie Ihnen auff allen Fahl wieder männiglich daß Jus retorsionis festiglich bevor, und werden sich dessen zu gebrauchen befugt sein, und Jemands die Billigkeit bey der erstern Instanz, alß bey denen Dorffgerichten und der Obrigkeit nicht haben könte, oder auch sich sonsten beschwert zu sein vermeinete, derselbe mag sein recurs in abwesenheit deß Landes-Herren an den Landes-Haubtmann nehmen; Und dieser ist schuldig, Einem Jedwedern, er sey einheimisch oder frembd, gestalten sachen nach schleinig und billichmäßige Außrichtung zu verschaffen;

Wann aber ein Frembder einem andern Frembden und seinen schuldmann im Fürstenthumb antreffen und aufhalten thätte, dem selbigen soll Jeder Orthen auff verlangen (jedoch gestalten sachen nach) mit rechtlicher Beyhielff an der Hand gestanden werden.

Von denen Landstraffen.

Wie gar billich dem Fürstenthumb auch selbst Vorträg- und Nutzlich ist, daß die Landstrassen sicher und von allem Gestrippwerck außgehauen sein sollen; Also wird ein Jedweder Innwohner deß Fürstenthumbs Jägerndorff sich eyfrig dahin gehalten wiessen, daß wo die allgemeinen Landstrassen über seinen Grundt und Boden gehen, Er dieselbte wie Herkommens, auf jeder Seithen einer Meß-ruthen breith, außhauen, und die Stöcke außroden lasse, worvon das Holtz dem Grundtherren zum Nutzen kommet;

Würde aber Jemandt hierwieder säumig sein, derselbige kan bey dem Landeshaubtmann angekündiget, sodann vors Landtrecht gefordert, und nach Befundt der Landrechtsietzer dießfahls verfahren, die Landstrassen aber zu deß reisenden Beförderung deß Jahres wenigst einmahl geraumet und gar keines weges vergraben noch verbauet werden.

Dargegen aber soll sich auch Jedermänniglich der Landstrassen gebrauchen, und keine neue ab- und Beyweege suchen;

Von dem Scharff-Richter undt Stockmeister.

Bey dem Fürstenthumb Jägerndorff ists wegen Bezahlung deß Scharffrichters und Stockmeisters bießhero dergestalt gehalten worden, daß wann Jemands in Nahmen der Stände, bey denen Städten justificiret, oder sonst durch diese Persʒhonen gestrafft worden, man sie auff die weiß und so viel bezahlet, alß die Städte Ihnen vor solche actus zu bezahlen pflegen, bey deme es auch noch verbleibet.

Wann aber der scharffrichter von Jemandßen aufs Land begehret würde, soll sich seiner Verpflegung wegen mit Ihme sonderbahr verglichen, und Er mit gutter sicherheit allemahl, wann Es verlanget wird, begleittet werden.

Welche Landes-Ordnungs Correctur unß gesambten Ständen deß Fürstenthumbs Jägerndorff, von dem Ambte der Landes-Haubtmannschafft mit denen andern Ihme hierzu an die Handt gesetzte Commissarien vorgetragen, deutlich abgelesen, und von unß allen in ihren puncten, Clausuln, Begrieff und Verstandt bieß auff den landesfürstlichen Vortrag und Ihro Kay: May: allergnädigste Confirmation approbiret, beliebet, und vorgenehmb gehalten worden; So geschehen bey gehaltener Landeszukunfft in Jägerndorff, den 2. Monaths Tag Martij A. 1673.

Der Röm. Kay. auch zu Hungarn und Böhaimb Königl. May. Unsers allergnädigsten Herren wegen dem Ehrenvesten Herrn Johann Erdtmann von Eychendorff, alß der gesambten Herren Ständen deß Fürstenthumbs Jägerndorff, Herren abgeordneten, hiermit zum Bescheidt in Gnaden anzufügen.

Allerhöchst gedacht Ihrer Kay: und Königl: Maytt: wert mit allen umbständen außführlich gehorsambst referiret, und vortragen worden, waß seine Herren Principalen zu ab- und einstellung deren im Fürstenthumb Jägerndorff, tam qvoad Formalia Processus, alß auch sonst eingeschlichenen Müß-Bräuch und Confusionen, dann zu Corrigir-, Verneuer- und Feststellung selbiger Landes-Ord-

Conformitate der Kay. und Königl. Allergnädigsten resolution vom Neundten Martij Anno Sechzehen Hundert Zwey und Siebentzig, für ein project entworffen, solches dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Carl Eusebio, Regierern deß Haußes Lichtenstein von Nickolspurg, Hertzogen zu Troppau und Jägerndorff in Schlesien, überreichen lassen, und dieser an Ihre Kay. und Königl. May: nebst gewissen Erinnerungen überschicket, wie nicht weniger, waß Er Herr Abgeordneter im Nahmen seiner Herren Principalen, wie vor diesem also auch letzthin und bey seiner jetzigen Anwesenheit allhier noch weiter sonsten in verschiedenen Memorialien Allerunterthänigst gehorsambst vor- und angebracht hatt. Allermassen nun mehr Allerhöchst erwehnte Ihre Kay. und Königl. May. dero Allergnädigstes Absehen fürnehmlichen dahin genommen haben, wie zuforderist die Ehre Gottes befördert, dero Jus Regio-Publicum nach der jetzigen Landes-Verfassung des Herzogthumbs Schlesien festgestellet, der allgemeine Friede, Ruhe und Wohlstandt in besagten Fürstenthumb Jägerndorff stabiliret, wie nicht weniger die Heylsambe Justitz mit gutter Ordnung schleinig administriret, und im übrigen seine Herren Principales qvoad Jura privatorum bey Ihrem vorigen Recht, Wohlhergebrachter observanz und Gewohnheiten möchten Conserviret und erhalten werden. Alß haben dieselbte nach reiffer der sachen erwög- und Berathschlagung Allergnädigst resolviret und zwar so viel die Inscription und das Pröemium dieser also verneuerten Landes-Ordnung anbelanget, wird sich der Herr Abgeordnete von selbsten zu bescheiden wissen, daß das Jus Legis ferendae Ihrer Kay. und Königl. May. alß Obristen Hertzog in Schlesien, allein competire, in dessen erwegung und weilen hierinnen weder Ihre Fürstl. Gnaden von Lichtenstein, noch weniger aber die Herren Stände weither zu concurriren haben, wird gar kurtz zu setzen sein.

Der Röm: Kayß: auch zu Hungarn und Böhaimb Königlichen Mayestätt Leopoldi verneuerte Landes-Ordnung des Fürstenthumbs Jägerndorff publicirt und gedruckt im Jahr Anno 1675.

Damit aber gleichwohl die Ursachen und motiven, warumben die Alte Mährische Landes-Ordnung anjetzo verneuert oder corrigiret worden, der Posterität und Nach-Welt nicht verborgen bleiben, werden in der praefation oder Vorrede die Veränderung der Zeiten, die jetzige Landes-Verfassung und neben dem daßjenige gesetzet werden können, waß in dieser Neu-corrigirten Landes-Ordnung Fol. 13. enthalten ist, doch daß darinnen, wie erwähnt, Ihrer Maytt: alß Supremi legislatoris allein gedacht werde.

Nachdeme auch wahrgenommen worden, daß die Sedes materiarum in dem eingeschickten project gar in Confuso und nicht mit jeniger Ordnung außgetheilet worden, wie es derselben Connexitet, dependens und Series wohl erfordert, Alß wird zu des Wercks mehrer Vollkommenheit und zu jedermanns leichterer auffindung nachfolgender Methodus observiret werden, und die distribution dergestalt zu machen sein, 1. de Religione, 2. de Jure Regio-Publico, 3. von denen Landes-Ämbtern, 4. von denen Land-Rechten und was darzu gehörig, 5. von der Gerichts- oder Process-Ordnung, 6. de Testibus, 7. von denen nalez oder Sentenzien und Appellationen, 8. von der Land-Taffel-Execution und Handhabung des Rechtens, 9. de Contractibus, 10. von Ehepacten, Leib-Geding, Außstaffir-

und dotirung der Töchter, wie auch abstattung der Wittiben nach dem Todt ihrer Männer. 11. Von Vormundtschafften. 12. Von Testamenten. 13. de Successionibus ab intestato. 14 Von Theilungen der Brüder. 15. Von Gemeinschafften, Spolcky genant. 16. Sub ordine von denen Unterthanen, und Sub diversis Rubricis von Gränitzen, Zöll, Mauthen, Mühlen, Kretschamb, Bier Ausschrothen und dergleichen. 17. Von Frevel, Hochmuth et de vi privata. Dan Schlüßlichen könte vis publica, Criminalia et materia de poenis gesetzet werden.

Betreffend die Rubric von Landfrieden, seynd Ihre Kay: und König: May: zwar gnädigst nicht gemeinet, daß Jenige auffzuhöben, waß darunter pro pace et tranqvilitate publica heylsamb statuiret worden, Sintemahlen aber bey jetziger Landesverfassung, wo ordnung und recht Ihren außgesetzten Lauff haben, der gemeine Auffboth der Stände, und aigenmächtige defensiones ex ratione publica nicht mehr denen Landes-Haubtleuthen oder Ständen, sondern wie daß Jus armorum also auch die defension dero Länder und unterthanen, Ihr Kay. und König. May. zustehen thut.

Alß wird der Nahmen Landfrieden gar außzulassen, daß Jenige aber, waß hierunter statuiret gewesen, unter ob allegirte an behörigen Orth und stellen zu vertheylen sein. Gestalten dann auch die Reversales, welche bieshero zu dem Landfrieden abgegeben worden, hinführo auf diese verneuerte Landes-Ordnung einzurichten sein werden: Dergestalt, daß der neue Edelmann oder Incola allem deme treulich nachkommen wolle, waß in dieser verneuerten Landes-Ordnung statuiret und außgemessen wirdt, dahero dann das Juramentum Fol. 31. zu verändern und zu corrigiren ist.

Nun auff den Innhalt dieser also verneuerten Landes-Ordnung zu kommen, wird 1. unter der Rubric von der Religion expressis verbis zu setzen sein; weilen die Ehre Gottes für allen Dingen billich und nothwendig zu beobachten ist; Alß solten sowohl Ihr fürstl. Gnaden von Lichtenstein, alß auch dero nachgesetzte Ämbter und Landes-Officirer Ihre fürnembste Sorgfältigkeit dahin anwenden, damit das Incrementum Religionis Catholicae für allen andern Dingen in selbigem Fürstenthumb fortgepflantzet und befördert werde. Neben deme sohl auch hinführo und zu künfftigen ewigen Zeiten keiner zu einem Landes-Ambt im Fürstenthumb Jägerndorff angenommen werden, oder Niemands aufs Neue, und welcher sich daselbsten nach dieser also neu publicirten Landes-Ordnung allererst einwerben wolte, ein Land-Gutt kauff- oder pfandtweiß besietzen, Innhaben und genüssen können, welcher nicht der heiligen Seeligmachenden Catholischen Religion zugethan were.

Anlanget 2. Jus Regio-publicum gehöret unter diese Rubric 1. das Jus conferendi Incolatus, vnd weilen Ihre Kay. und Königl. May. nach der jetzigen Landes-Verfassung dero Hertzogthumbs Schlesien neben anderen hochwichtigen Bedencken billich zu wissen haben, waß dieselbe für Incolas ins Land bekommen, zumahlen dieser Punct fürnehmlich in den Statum publicum einlauffet. Alß wird Fol. 145 zu corrigiren und zu setzen sein, das mehr hocherwehnt Ihrer Kay. und Königl. Maytt. alß Obristen Hertzog in Schlesien, daß Jus Conferendi incolatus allein zustehe: Herentgegen aber der Neue Incola verbunden sein solle,

die Session bey denen Herren Ständen zu suchen und zu erhalten. Ingleichen competiret Ihr Kay. und Königl. May. die veniam aetaetis allein zu ertheilen, welchem nach die Landes-Ordnung Fol. 109 zu corrigiren ist.

Nachdeme auch 3. daß Jus Confiscandi neben dem Jure Caducitatis, dem Juri Superioritatis allein anhängig: Alß wird dasselbe Ihrer Kayser. und Kön. May. auch per expressum zu Reserviren sein, und führohin der Kön. Fiscus deficientibus Collateralibus usque ad Sextum gradum inclusive zu Succediren haben, wornach dieser passus einzurichten, und daß jenige, was in dem Eingeschickten project Fol. 107 bies 109 von dem Privilegio Way. Kayßers Rudolphi de Anno 1587 gemeldet, oder auch sonsten hin und wieder von Erb-Anfällen angeführt wird, außzulassen ist. Vnd gleichwie drittens neue Jahrmärckt, Mauthen und Zölle zu conferiren Ihr Kay. und König. May., alß Obristen Hertzog in Schlesien, ebenfahls allein zustehet. Also werden auch die Jenigen, so sich derselben unbefugter anmassen, der Straff Ihrer May. auch allein verfallen. Qvarto soll kein Stand im Fürstenthumb Jägerndorff ohne vor erhaltenden Kay. und Königl. Allergnädigsten Consens keine Festung zu bauen, noch auch Qvinto einiges Majorat, Primogenitur oder Fidei-Commis aufzurichten Befugt sein. Sintemahlen auch Ihre Kay. und Königl. May. Sexto Obrister Advocat und Schutzherr der Geistl. Stiefftungen seind. So wird hinführo kein Geistliches Gutt, Stiefftung, Einkommen und Intraden ohne Dero Allergnädigsten Consens können veralieniret, verpfendt oder vereyßert werden; dafern auch darwieder gehandelt würde, sohl nicht allein der Contract null und nichtig, sondern auch, da darinnen einiges pretium bedinget würde, solches dem Königl. Fisco verfallen sein.

Demnach auch Septimo Foedera und Verbündnussen Ihrer Kay. und Kön. Maytt. allein gebühret; Alß werden alle dergleichen Verbündnussen ernstlich verbothen, würde aber ins Künfftig auch Jemands, was Standes, Würden oder Weßens der auch sein mag, erfunden, das Er mit einem oder mehr Inner- alß Außerhalb deß Fürstenthumbs wieder Ihre Maytt: oder einen Nachkommenden König zu Böheimb und Obristen Hertzog in Schlesien, haimblich oder offentlich conspirirte, oder auch, daß er sich sonsten in einige andere Verbündtnus oder Foedus, aus was Ursachen oder unter welchem Schein und praetext es auch geschehe, ohne Ihrer May: willen einliesse, sowohl wieder Ihne, alß den Jenigen, welcher das Laster der Beleydigten Höchsten Maytt. begangen, mit unnachläßlicher Straff an Leib, Leben, Ehr, Haab und Gutt, aller schärffe nach verfahren werden, Indeme auch im Uebrigen, und so viel das Jus Collectandi betriefft, die allgemeine Anlaagen bey offentlichen Fürstentag proponirt und bewilliget zu werden pflegen;

Alß lassen es Ihre Kay. und König. Maytt. qvoad modum dießfahls bey der allgemeinen Landesverfassung Allergnädigst bewenden, über dies und weilen das Jus armorum Ihrer Kayser: und Königl: Maytt: allein zustehet, dieselbe auch auff die defension Ihrer Getreuen Länder und Unterthaner ohne dieß auß Landsvätterlicher Vorsorge bedacht seint;

Alß wird daß Jenige waß Fol. 133 und 134 vom Kriege außer Landes gesetzet worden, das, so offt und viel Ihre Kay. und Königl. May. zu Beschützung

und defension deß wehrten Vatter-Landes einen Auffboth thun wolten, oder würden, Sie Herren Stände alß dann alß Treugehorsambe Vasallen und unterthanen, bey Vermeidung der Straff der Beleydigten Höchsten May. willigst auff zu sein und sich entweder in Persohn, oder aber, da erhebliche Ehehafften obhanden, andere Taugliche Mannschafft anstatt ihrer zu gestellen, schuldig und verbunden sein sollen.

Betreffend 3. die ersetz- und Bestellung der Landes-Ämbter, lassen es Ihre Kay. und König. May. bey dem Außsatz der Landes-Ordnung Fol. 27 allerdings gnädigst bewenden, und obzwar in dem Privilegio Königs Wenceslai de Anno 1411, (Krafft dessen die Landes-Haubtmannschafft von dem Ritterstandt allein verwaltet werden will) der Herren-Standt per expressum nicht außgeschlossen wirdt, nicht destoweniger, und weilen dieses Privilegium bießhero nit anderst in usum kommen, sondern die Landes-Haubtmannschafft allemahl bey dem Ritterstandt gestanden und verblieben, dieser auch dem Herrenstandt in der Anzahl weith überlegen ist. Alß hatt es auch noch dermahlen darbey sein billiches verbleiben, Es versehen sich aber Ihre Kay. und König. Maytt. unter einstem gegen Ihnen Jägerndorffischen Herren Ständen gnädigst, das zum Fall auch der Herrenstand ins Künfftig in selbigem Fürstenthumb sich vermehren sollte, Sie allsdann selbsten dießfahls ein solches Expediens erfinden werden, wordurch unter Ihnen gutte Harmoni erhalten, und es Ihre und deß Fürstenthumbs Conveniens sodann erfordern werde. Waß aber 4. den modum votandi Colligendi et transmittendi vota anbelanget, sintemahlen im Fürstenthumb Jägerndorff qvoad hunc passum noch zu dato keine Beschwerden ein- oder fürkommen, kan es bey dem biesherigen Herkommen allerdings beruhen. So viel 5. die Juramenta, welche die Landes-Officirer abzulegen haben, Concerniren thut, seind dieselbe Fol. 44 bies 47. sowohl auff Ihre Fürstl. Gnaden alß die Herren Stände eingerichtet. Nachdeme aber solches wieder die jetzige Landes-Verfassung lauffen thut, alß seynd obgesagte Formulae Juramenti auff Ihr Fürstl. Gnaden alß Landes-Fürsten allein zu stellen, und obbesagte Folia dahin zu verbessern.

Belangend 6. das Land-Recht, welches mit zehen Persohnen, neben denen Land-Officirern zu besetzen, und zu hegen sein wird, sohl solches zweymahl im Jahr, nemblich daß Erste den andern Mitwoch vor St. Mathaei gehalten werden, und obzwar Fol. 75 zugesetzet worden, daß die Land-Rechte umb erheblicher Ursachen willen verschoben, doch vierzehn Tag zuvor die Landrechts-Beysitzer zusammen beruffen, und mit denenselben wegen solcher Verschiebung Consultirt werden sollte; Sintemahlen aber Ihre Kayser. und Königl. May. auß verschiedenen bewegenden Ursachen gnädigstes Bedencken tragen, dergleichen Verschiebungen der Landrechten, es were den sach, das Krieg, Pest, oder sonsten vis major ins Land käme, zu verstatten, sondern in allweg gewöllet seynd, daß dieselbe zu der Partheyen, wie auch Ihrer der Herren Landrecht-Beysitzer, mehr verläßlicher nachrichts Terminis fixis gehalten werden, angesehen die zeit besser angewendet werden, und Gott ein mehr gefälligeres Werck geschehen wird, wann die Herren Landrechts-Beysitzer anstatt dessen, das sie zusammen kommen, und Consultiren wollen, ob daß Landrecht zu verschieben seye, der Armen und zum öfftern Nothleydenden Partheyen, bevorab Wittiben und Wayßen, Ihre angeleg[illegible] sogleich ipso facto

vornehmen, befördern und erörthern werden. Alß wird dieser passus wegen Verschiebung des Landrechts gantz außgelassen, auch im übrigen die Landes-Ordnung in verschiedenen Orthen, wo disponiret wird, wann das Landrecht verschoben würde, dahin zu ändern sein, daß solches anderst nicht, und auff keine andere zeit alß wann vis major ins Land kommen thätte, obangeführter massen zu verstehen seye. Ueber dieß und gleichwie Ihre Kayßer. und Königl. Maytt. allbereit unterm Neundten Martij und 5. Septembris Anno Sechzehen Hundert zwey und Siebentzig Allergnädigst Resolviret, daß die causae ordinariae von dem Landrecht, die Summariae aber bey der Landes-Haubtmannschafft sollen entschieden werden, also hat es darbey auch nochmahl billich sein bewenden, Damit aber sowohl der Richter, alß die Partheyen, welche eigentlich pro causis Summarijs zu halten sein, wissen mögen, und nun dieselbe in der Neuen Mährischen Process-Ordnung wohl exprimirter zu befinden; Alß könten dieselbe von dort auß extrahiret und dieser verneuerten Landes-Ordnung Suo ordine et loco inseriret werden; Nicht zwar in dem Verstandt, alß wann Ihro Kay. und Königl. Maytt. Ihnen Jägerndorffischen Herren Land-Ständen daß Mährische Gesatz oder alldortige Process-Ordnung zumuthen wolten, sondern nur das die Sach selbsten darauß gezogen, dieser verneuerten Landes-Ordnung mit inseriret, und führo alß ein Gesetz des Fürstenthumbs Jägerndorff observiret werde; in übrigen aber wird pro regula zu halten sein, daß all und jede Sachen, welche auff weithläufftige Beweiß und Gegenbeweiß hinaußlauffen, an das Landrecht sollen remittiret werden.

Fol. 52 und 182 haben die Herren Stände weither beygerucket, daß die Jenigen, welche von Ihrer Kay. und Königl. May. neulich in den Ritterstand erhoben worden, in Landrecht denen Eltern Geschlechtern nachsitzen, und allemahl die letzte stell, ob sie schon ehender ins Landrecht kommen, behalten sollen: Indeme aber im Hertzogthumb Schlesien die Differenz zwischen dem Alten und Neuen Herren, Alten und Neuen Ritterstand bieshero (gleich wie im Königreich Böhmen) noch nie in observanz kommen, dieses auch Ihrer Kay. und Königl. Maytt. Hohen Juri aggratiandi selbsten zu nahe zu gehen scheinet, alß wird dieser Punct ebenfahls zu corrigiren, und es bey deme zu lassen sein, das die Landrechtsbeisitzer eo ordine, wie sie in das Landrecht kommen, sitzen sollen.

Sintemahl auch Ihre Kay. und Königl. May. in der unterm Sechsundzwanzigsten Novembris vorigen Jahres neu publicirten Appellations Process-Ordnung in der Partheien Willkühr gelassen, ob sie von denen ergehenden Urtheln immediate an Ihre Kayserl. und Königl. May. oder aber dero Appellations-Cammer zu Prag Appelliren wollen; Alß wird solches Fol 56 und wo in dieser Landes-Ordnung der Appellationen weither gedacht wird, hiernach zu verbesserrn, und alternative einzurichten sein. Aber ist dies auch billich, das nach gehegtem Land-Recht, außer der Landrechts-Beysietzer, niemand mit Seithengewehr in die Land-Stuben gehen, wie Fol. 51 versehen, doch das hiervon die Kay. Kön. und Landesfürstl. Räthe außgenommen werden.

Betreffend die Affter-Rechte und Sessiones zu einreichung der Ladungen, lassen es Ihro Kay. und König. May. bey denen dießfahls außgesetzten zeithen, wie auch bey deme allerdings bewenden, daß weilen die Kleinern Rechts-Officier

im Fürstenthumb Jagerndorff nicht Herkommens, solches von denen obern Landes-Officierern, alß Land-Cammerer, Land-Richter und Land-Schreiber, verrichtet, und die Zusammenkunfften nach erforderung der Zeit angesetzet werden.

Qvoad processum 7mo wollen öffters Allerhöchst erwehnt Ihr Kay. und Königl. Maytt. die Herren Stände bey der von Ihnen erwöhlten deutschen Sprach wie auch bey deme von Alters üblichen mündlichen process zwar gelassen, darbey aber zugleich verordnet haben, das weilen bißhero und bey der Alten Mährischen Landes-Ordnung mehrers auf die Formalitäten, alß die Sach selbsten gesehen, wordurch nur Zeit und Unkosten verlohren gangen, und die Justitz mehr verhindert alß befördert worden, hinführo der Puhon, es seye der Actor in oder außer Landes per Mandatarium eingereicht, die Vollmacht aber unter eigener Hand-Unterschriefft und Pettschafft allemahl gültig ertheylet werden möge, welches Fol. 69 ohne dieß gutten theils schon verbessert worden; Im übrigen hat es bey dem Außsatz der Landes-Ordnung bevorab wegen Verbürgung der Puhon sein Bewenden, so wird auch hinführo, wann einer wegen einer Erbschafft ladet, unnöthig sein, eine Certam Summam zu benennen, wie Fol. 60 erfordert wird, sondern der Puhon generaliter können eingerichtet und überreichet werden; Cum Haereditas sit ius universale et subinde etiam sub apparente pingui Haereditate lateat aeris alieni. Ingleichen ist Fol. 70 gar wohl versehen, daß die actiones auch auf die Haeredes, unerachtet der actor oder reus inmittels Todes verfahren, perpetuiret werden, es treffe dann actionem poenalem ex delicto vel qvasi, vel si veniat poena Fisco applicanda, in welchem Fall zu sehen sein wird an lis cum de defuncto fuerit contestata, vel num aliqvid ex turpi Lucro ad Haeredes pervenerit. Alß wird dieser Punct auch qvoad Haeredes Fideiussorum zu extendiren, wie nicht weniger der letzte allein, welche sachen dahin zu verbessern sein, daß die Vormünder die Ladungen anzunehmen, und die Nothdurfft Ihrer pupillen tam active qvam passive zu handlen schuldig sein.

Anlangend die Ladung des Landes-Fürsten, von welcher Fol. 33 meldung geschicht, wie dieselbe von Gericht auß ergehen, und eben diese würckung haben, als wann es durch zwey von Adel geschehen thäte. Nachdeme auch vorhin wegen bloßer außlassung des Tituls die Puhon aufgehoben worden, wordurch nur lites ex litibus erwachsen, alß wird ins Künfftig genug sein, wan der Tauff- und Geschlechts-Nahmen gesetzt wird, ita ut de persona rei sufficienter constet, wornach die Rubric von erwehrung der Ladung wegen des Tituls Fol. 54 einzurichten ist. Betreffend die Jenigen, welche bey Gericht Contumaces werden, und auff erhaltene Puhon nicht erscheinen, mag wieder dieselbe zwar ein erstandenes recht ergehen, doch soll denenselben auch zugelassen sein, Ihre Contumaciam bey dem darauff nechstfolgenden Landrecht zu Purgiren, welches erkennen wird, ob und wie weith die angeführte und erwiesene Ehehafften releuiren mögen, immittels aber wird die Execution des Contumaci-Urtels den Anstand haben, allermassen hieruon Fol. 46 und 47 albereith einige Vorsehung geschehen.

Octavo ist Fol. 61 bieß Fol. 64 (allwo de testibus gehandlet wird) wahrgenommen worden, das allda von denen Articulis Positionalibus nicht distincte von denen Interrogatorijs aber gar nichts gemeldet werde, sintemahlen aber noch

erfahrenheit mit sich gebracht, das hierdurch die Warheit am allerbesten eruiret wird, alß werden ex parte Actoris Jedesmahl die Articuli positionales, ex parte Rei Conventi aber die Interrogatoria darauff ordentlich einzurichten, und die Zeugen hinführo auf beedes zugleich zu examiniren sein, doch das alle weithleufftigkeit, welche öffter durch additionales (hier aber nicht statt haben sollen) zu geschehen pfleget, vermieden bleibe. Damit auch ins künfftig zwischen dem Bürger- und Bauerstandt in ablegung der Zeugnuß ein Unterscheid gehalten werde, werden diese kuhend, jene aber stehend Ihre Zeugnussen abzugeben haben.

Ferner ist Fol. 62 außgemessen, das der Herren- und Ritterstand seine Zeugnuß indistincte unter seiner Hand-Unterschrifft und Pettschafft abgeben könne, wann nur die clausul darbey ist: was ich zeuge, das nehme ich auff meine Seel und Gewissen, Nachdeme es aber zum öfftern umb Leib und Leben, Ehr, eine gantze Verlassenschafft, oder ein solches Haab und Guth zu thun ist, woruon eines oder anderen gantze zeitliche Wohlfarth oder wenigsten ein gutter Theil derselben dependiret. Alß haben Ihr Kay und Königl. May. diesen punct dahin verbessert, daß in derley Fällen hinführo ob gravitatem materiae die Zeugnussen allemahl aydlich abzulegen sein werden, Obzwar auch in dem eingeschickten Project von Verführung der Zeugen ad perpetuam rei memoriam nichts vermeldet wird. Nichts desto weniger und weilen dieses Beneficium Juris anderwerts gar heylsamb Practiciret wird, Läuffen und Zeithen nach, nicht allemahl in eines jeden Willkühr, belieben und macht stehet zu agiren, und sein habendes Recht oder anliegen bey Gericht an- und außzuführen: Alß wird Ihnen Jägerndorffischen Herrn Ständen erlaubt sein, gewisse Zeugen ad perpetuam rei memoriam verführen und abhören zu lassen, doch mit folgenden reqvisitis das 1. die Sach, darinnen der Actor zeugen ad perpetuam rei memoriam abzuhören, bittet, Civilis und nicht Criminalis oder da sie Criminalis, Civiliter allein intentirt seye.

2. Daß der Actor umb ein solches Examen bey den Jenigen Recht oder Gericht, wohin die Sach gehörig, und ins künfftig verführet werden soll, anhalte.

3. Daß wegen deß Zeugen tödtlichen Abgangs eine Gefahr seye, als nemblich, da der Zeuge entweder 1. Ein Mann bey Sechtzig oder mehr Jahren, oder 2. ein stetter Valitudinarius, oder 3. sonsten mit sorglicher Kranckheit behafft were, oder aber 4. etwann ein weithe Reyße vor sich hette, und lang abwesend sein möchte, oder aber 5. daß der Zeug an einen inficirten Orthe sich befindete, oder 6. dahin reisen müste, oder 7. in den Krieg ziehete, oder aber 8. an ein solches Orth verreisete, wo er in Feindes- und Lebensgefahr sein möchte;

4. Ist vonnöthen, daß der Kläger zum wenigsten eine auß Jetzt erzehlten Ursachen in seinem vorbringen anzeuge, und dieselbe wenigst Semi plene beweiße, dann

5. So sohl der Kläger ingleichen die Positionales beylegen, worüber desselben Zeugen aussag abgenommen werden, darüber diejenige, wieder welchen dieser Zeug geführet wird, mit seinen Interrogatorijs auch zu hören ist.

Wann nun der Kläger dergleichen Zeugen ad perpetuam rei memoriam Examiniren lassen, soll er schuldig sein, Innerhalb eines Jahrs, von Zeit der

geführthen Zeugnuß anzureithen, seine Klag unfehlbar anzustellen, im wiedrigen wurden solche aussagen der Zeugen evanesciren und keine statt haben. Waß aber den Reum anbelanget, ist das Alter, Kranckheit und lange abwesenheit des Zeugen absonderlich nicht zu attendiren, sondern weilen in seiner Gewald nicht stehet, wann er mit Recht vorgenommen werden wirdt, so können ohne Unterscheidt allerhand Zeugen, Jung und Alt, gesunde und Kranckheiten, bleibende und Reyßfertige, abgehöret, und derer Zeugnuß abgenommen werden, doch das im Uebrigen sowohl ratione Instantiae, alß auch waß die Articulos Positionales und Interrogatoria betriefft, obverstandener massen legaliter verfahren werde.

So viel nono die Nalez oder Urthl betriefft, hat es bey deme, was Fol. 56 und 57 außgemessen wird, sein Bewenden, doch daß die Appellationes, wie schon obenerwehnt alternative entweder an Ihre May. oder Dero Königl. Appellations-Cammer zu Praag sollen können eingewendet werden. Vnd weillen sowohl daß Land-Recht, alß die Landes-Haubtmannschafft bey dem Mündlichen process gelassen worden, wird beederseits fleißig acht zu haben sein, damit alles exacte prothocolliret, und sodann auff Bedörffenden Fall dasjenige, was in prima Instantia gehandlet worden, allemahl mit gutter Ordnung dem Judici ad qvem zugeschicket werden möge.

Waß Decimo die Handhabung des Rechtens Concerniret, wird hierunter zu verstehen und zu setzen sein, waß in dem Ueberreichten Project unter der Rubric vom Land-Frieden gesetzet worden, das der Jenige, so sich denen Rechten muthwilliger Weiß wiedersetzet, an Haab, Ehr und Guth, auch gestalten Dingen nach, an Leib und Leben gestrafft werden solle.

Bey denen Executions-Processen undecimo sollen hinführo die Mobilia erstlich geschätzt, und sodann erst auff die Immobilia gegrieffen, fürnemblichen aber dahin gesehen werden, daß das Guth ohne noth nicht depretijret, und der Debitor nicht gar und auff einmal ruiniret würde, damit man auch hinführo, wann ein Guth die schuld, derentwegen die Execution geschicht, bey weithen übertriefft, sich wie zu verhalten wissen möge; Alß wird der Creditor entweder Ihme an dem verpfändten Guth so viel alß seine Schuld außträgt, proportionaliter zum Genuß gegen Compensation deß Jenigen waß er genüsset, einweisen, oder aber ihm solch sein Pfandt-Guth entweder gantz gegen Heraußgebung deß Ueberschusses, oder aber so viel insolutum ab- und einschätzen lassen; Alß seine Forderung an Capital, Interesse, Schäden und Unkosten anßtragen thut, Jedoch daß der Creditor 14 Tage vor der abschatzung welches mittel auß diesen dreyen zu ergreiffen vermeine, sich erklähre, im wiedrigen sohl die wahl bey dem Debitore stehen: Uebrigens verbleibet es bey der Ordnung, welche Fol. 80 enthalten ist.

In materia contractuum Duo Decimo ist die Landes-Ordnung Fol. 133 dahin zu corrigiren, das die prohibition in erkauffung der Gütter nicht auff die Geistlichkeit, sondern auff die weltliche Verkauffer gestellet, und also eingerichtet werde, das hinführo Niemand auß denen Herrn Ständen des Fürstenthumbs Jägerndorff ohn Ihrer Kayß: und Königl. Maytt. Allergnädigsten Consens denen Geistlichen sein Guth verkauffen solle, unter der Straff der Verfallung.

Jngleichen wird Fol. 176 der Juden Wucher 10 percento außzulassen sein,

und allein bey dem sein Verbleiben haben, daß von Niemanden mehr dan 6 per cento begehrt oder angenommen werden sollen.

Betreffend Decimo tertio die Ehepacten, Leibgeding, Außstaffier- und dotirung der Töchter, wie auch die Abstattung der Wittiben nach dem Tode Ihrer Männer, kommet nicht zu corrigiren.

Wie auch Decimo qvarto in materia Tutelari allein dieses noch zuzusetzen, daß weilen das Jus Caducitatis Ihrer Kay: und Kön. May. allein Competiret, die Landes-Haubtleuthe denen Pupillen hinführo ob gestam tutelam, noch auch der Landesfürst, weder sie Herren Stände Succediren, sondern die Landes-Haubtleuthe gleich andern Tutoribus sich mit dem 6. Theil der Nutzungen zu begnügen haben werden, wornach das Project Fol. 103 Vnd wie nun ꝛc. zu Corrigiren sein wird. Ueber dies wird der Landes-Haubtmann und das Landrecht allemahl dahin bedacht sein, damit die unmündige Waysen mit Catholischen Vormündern versehen und Catholisch aufferzogen, noch weniger aber ohne Ihrer Kay. und Königl. Maytt. gnädigsten Vorwissen ausser Landes geschicket werden.

Decimo qvinto bleibet das Jenige in seinem vigor, waß qvoad Testamenta, et Successiones ab intestato dahin verordnet worden, allein wird qvoad Legitimam Liberorum mit beyzudrucken seyn, daß ein Vatter hinführo denen Söhnen (denn die Töchter haben ob favorem agnationis keine Legitimam, sondern werden Congrua dote, nach erkantnuß des Land-Rechts abgestattet), den Halben theyl seines Vermögens pro Legitima zu lassen schuldig seye, welches auch auf die Enckel zu extendiren ist; mit der andern Helffte aber mag er nach seinem Belieben libere disponiren, Es wäre dann Sach, daß ein oder der andere Sohn seinen Eltern solche Ursachen geben thätte, welche denen Rechten nach, zur Exhaeredation Sufficient wären, so aber im Testament deutlich zu exprimiren sein werden, wann aber keine Söhne, sondern nur lauter Töchter verhanden wähven, auff solchen Fall wird ein Vatter, wann eine oder 2 Töchter im Leben, ihnen den Vierdten, da aber der Töchter 3 oder mehr wären, Ihnen den dritten Theyl pro Legitima zu lassen verbunden seyn.

Anlangend die legitimam der Mutter, wird dieselbe zwar auch den halben Theyl Ihres Vermögens Ihren Kindern zu lassen haben, doch das daruon in Favorem agnationis denen Söhnen zwey theyl, daß dritte denen Töchtern appliciret werde.

So viel die Legitimam der Ascendentium betriefft, wird hinführo ein Sohn in casum deficientium liberorum dem Vatter und Groß-Vatter ein Drittel, der Mutter und Groß-Mutter aber ein Viertel, wehren aber Vater und Mutter zugleich verhanden, den halben Theyl seines Vermögens zu lassen schuldig seie.

Anbelangend die Töchter, welche ins Closter gehen, ist Fol. 128 versehen, daß ihnen eine gewiesse Summa außgesetzt und bey Ihren Lebzeiten der Landesübliche Zinß daruon gegeben werden solle. Nachdeme aber allzuhart scheinet, daß diese Töchter darumben, daß sie Geistlich werden, und einen vollkommenen Standt erwöhlet, für Ihre andern weltlichen Schwestern deterioris Conditionis sein sollen, alß werden die Töchter hinführo, so Geistlich werden, gleich denen andern ein gleiches Heyrathguth, wie auch nach der Mutter eine gleiche Legitimam haben,

doch zum Fahl dieselbe in liegenden Güttern bestünde, ihnen daß pretium gereicht werden. Es wird auch einem Jeden Vater frey- und bevorstehen, seine geistliche Tochter entweder noch bey seinen Lebzeiten abzustatten, oder aber sich diesfahls mit Ihrer geistlichen Obrigkeit abzufinden und zu vergleichen.

Sintemahlen auch wieder die pietet zu sein scheinet, daß Niemand zu seiner Seelen-Heyl einiges Hospital- oder Fundations-Guth solle aufrichten können, wie Fol. 128 Sub Rubrica von Hospithal Güttern disponiret wird. Alß ist dieser Passus ganz außzulassen.

Ueber dieß wird auch hieher post Collacterales ad Sextum gradum inclusive die Successio Fisci zu inseriren und daß denen Ständen des Marggraffthumb Mähren ex titulo oneroso ertheilte und längst wiederumb abolirte Privilegium Rudolphinum gantz außzulassen sein.

Fol. 166 ist verordnet worden, daß die Unterthanen bey Ihren Obrigkeiten anderwerths aber nicht ohne Verwilligung der Obrigkeit, die Belehrnungen suchen, und da einige Belehrnung auff beeder Theyl ansuchen ergangen, hiervon weither nicht provociren sollen.

Wie nun dieses in causis civilibus seinen gewiesenen weeg haben mag, also werden in criminalibus die Belehrnungen hinführo allemahl bey der Kön. Appellations-Cammer zu Prag zu suchen sein. So viel endlichen die Criminalia et poenalia anlangen thut, werden in genere alle und jede Gottslästerungen scharff zu verbitten sein, und sollen die Delinqventen nach erkandtnuß des Land-Rechts, pro atrocitate delicti abgestraffet werden.

2. Loco kommet Crimen laesae Majestatis, deme die Straff an Leib, Leben, Ehr, Haab und Guth außzusetzen ist.

3. Sollen auch die Zerstöhrer des Allgemeinen Friedens, offentlich absager, und Beschädiger an Leib, Leben, Ehr, Haab und Guth gestraffet werden.

4. Wird denen Mordt-Brennern poena rogi, denen offentlichen Straffen-Raubern aber poena rotae zu dictiren sein; Wie nicht weniger

5. Contra Homicidos poena L. Cornelii de sicarijs verfahren werden, und mag der reus, wann er höheren Standes ist, zwar durch den Landes-Haubtmann auff einen Handschlag ins geliebd genommen werden, doch daß derselbe im Fürstenthumb angesessen und wohl verhälten seye.

6. Qvoad delicta raptus et Adulterij wird die Straff der Erkantnuß des Landrechts pro qvalitate circumstantiarum anheimb zu stellen sein, wie nicht weniger Poena Fornicationis, Ingleichen 7. ist die Poena falsi arbitraria, die Falsarij monetae aber sollen poena Capitis, et Confiscationis bonorum gestraffet werden.

8. Daß crimen furti wirdt juxta gravitatem rei ablatae insonderheit aber wieder die Jenigen, so sich öffters darinnen betretten lassen, incorrigibiles werden, poena Laqvei anzusehen, in plagiarios et flagellatores annonae aber poena arbitraria zu statuiren sein.

Qvoad Torturas nono hat es bey deme, was Fol. 139 und 140 diesfahls außgesetzet ist, sein Bewenden, doch mit dem Zusatz, daß die Jenige Standes-Persohn, auff welche ein Uebelthätter bekennet hat, und nachdeme dieselbe na-

Außsatz der Landes-Ordnung durch den Landes-Haubtmann citiret worden, dieser auch sich mit derselben genugsamb versichert hätt, bey dem nechsten Landrecht erwogen werde, ob nicht solche anzeigungen verhanden, das es einer Confrontation vor der andern Tortur geschehen thete, Nun der Uebelthäter bey solcher Confrontation wie auch folgends, wann er gerichtet wird, auff der vorigen außsag beharren wird, die beschuldigte Standes-Persohn sich bey dem Nechsten Landrecht außzuführen schuldig sein.

Schlüßlichen ist in dem eingeschickten Project befindlich, daß das Ambt der Landes-Haubtmannschafft und die gesambten Herrn Stände diese Correctur der Landes-Ordnung placidirt und genehm gehalten hätten. Nachdeme aber das Jus legis ferendae wie schon oben erwehnt, Ihrer Maytt. allein zustehet, alß wird dieser Passus gar außzulassen sein.

Wie es nun im übrigen, und was allhier per expressum nicht corrigirt worden, bey dem Projectirten außsatz der Landes-Ordnung sein verbleiben hat. Also wird sich der Herr Abgeordnete, wie auch seine Herren Principalen nunmehro zu achten, die Landes-Ordnung hiernach einzurichten, ehe und bevor aber dieselbte gedruckt und Publici Juris werde, noch einstens zu Handen der Königl. Böhaimbischen Hoff-Cantzeley vorzuzeigen wissen, deme wie auch seinen Herren Principalen mehr öffters Allerhöchst ernennt Ihr Kayßer- und Königliche Mayestätt dabeynebenst mit Kayßer- und Königlichen Gnaden wohl gewogen verbleiben. Decretum per Imperatoriam Regiamque Majestatem in Consilio Bohemico Aulico Viennae die 20. Mensis Novembris Anno Domini 1675.

Hannß Hartwig Graff von Nostitz.

(L. S.)

Adolph Wratislaw Graff von Sternberg.

Johann von Tam.

(Das nachfolgende Repertorium enthält nur die Ueberschriften der einzelnen Absätze, wird hier weggelassen und dagegen ein Index beigefügt.)

Erledigung des Entwurfs der troppauer Landes-Ordnung von 1673.

Der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Unsers Allergnädigsten Herrn wegen, denen Wohlgebohrnen, und Ehrenvesten Herrn Wentzel Valerian Grafen von Würben und Freudenthal, Herrn Carl Maximilian Lichnowsky von Wostitz, und Herrn Georg Friedrichen Jackweck von Kierlikau, auf Beneschau, Bohußlowitz und Stiebnick, als der drey Oberen Herren Stände des Fürstenthums Troppau Herren Abgeordneten, hiemit zum Bescheid in Gnaden anzufügen.

Allerhöchst-gedacht Ihrer Kayserl und Königl. Majestät, wäre mit allen Umständen ausführlich gehorsamst referiret und vorgetragen worden, was ihre Herren Principalen zu Ab- und Einstellung deren im Fürstenthum auch sonsten eingeschlichenen Mißbrauch und Confusion, dann zu Corrigir-Verneuer- und Feststellung selbiger Lands-Ordnung, in conformitate der Kayserl. und Königl. allergnädigsten Resolution von 9. Martii, Anno 1672. für ein Project entworffen,

solches dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Carl Eusebio, Regierern des Hauses Liechtenstein, von Nikolspurg, in Schlesien Hertzogen zu Troppau und Jägerndorff, überreichen lassen, und diese an Ihre Kayserl. und Königl. Majest. nebst gewissen Bedencken überschicket, wie nicht weniger, was bey deroselben, sie Herren Abgeordnete, im Namen ihrer Herren Principalen, noch weiter sonsten in verschiedenen Memorialien allerunterthänigst gehorsamst, vor- und angebracht haben.

Allermassen nun mehr allerhöchst-erwehnt Ihre Kayserl. und Königl. Majestät, Dero allergnädigstes Absehen fürnemlich dahin genommen haben, wie zuförderst die Ehre Gottes befördert, Dero Jus Regio-publicum, nach der jetzigen Landes-Verfassung des Hertzogthums Schlesien, fest gestellet, der allgemeine Fried, Ruhe und Wohlstand in besagtem Fürstenthum Troppau stabiliret, wie nicht weniger die heylsame Justitz mit guter Ordnung schleunig administriret, und im übrigen ihre Herren Principales quoad Jura Privatorum bey ihrem vorigen Recht, wohl hergebrachter Observanz und Gewohnheit, möchten conservirt und erhalten werden.

Als habe Dieselbe nach reiffer der Sachen Erwäg- und Berathschlagung, allergnädigst resolvirt: und zwar so viel die Inscription und das Prooemium dieser also verneuerten Landes-Ordnung anbelangt, werden sich die Herren Abgeordneten von selbsten zu bescheiden wissen, daß das Jus legis ferendae Ihrer Kayserl. und Königl. Majestät, als Obristen Hertzog in Schlesien, allein competire, in dessen Erwegung, und weilen hierinnen weder Ihre Fürstl. Gnaden von Lichtenstein, noch weniger aber die Herren Stände weiter zu concurriren haben, wird gar kurtz zu setzen seyn:

Der Römisch Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät LEOPOLDI, verneuerte Landes-Ordnung des Fürstenthums Troppau publicirt und gedruckt im Jahr 1573.

Damit aber gleichwol die Ursach und Motiven, warumen die alte Mährische Landes-Ordnung anjetzo vernenert worden, der Posterität und Nach-Welt nicht verborgen bleiben, werden in der Praefation oder Vorrede Folio 2. diejenige Motiven können exprimiret werden, welche in dem überreichten Project Folio 4. Kdyz ale y w tom rczizeni zemskem z prziczin Promien czasuw a biehu Swieta ꝛc, angeführt worden, doch daß darinnen (wie erwehnt) Ihrer Majest. als supremi legislatoris allein gedacht werde.

Nachdeme auch wahrgenommen worden, daß die sedes Materiarum in dem eingeschickten Project gar in Confuso, und nicht mit derjenigen Ordnung ausgetheilet worden, wie es derselben Connexität, Dependenz und Series wol erfordert; als wird zu des Wercks mehrerer Vollkommenheit, und zu jedermanns leichterer Auffindung nachfolgender Methodus observiret werden, und die Distribution dergestalt zu machen seyn:

1. De Religione, 2. De Jure Regio-Publico. 3. Von denen Landes-Aemtern. 4. Von denen Lands-Rechten, und was dazu gehörig. 5. Von der Gerichts- oder Process-Ordnung. 6. De Testibus. 7. Von Sententien und Appellationen. 8. Von der Landschafft (? S. S. 94), wie auch denen Executionen, und von Handhabung des Rechtens. 9. De Contractibus. 10. Von Ehe-Pacten, Leibgeding,

Ausstaffir- und Dotirung der Töchter, wie auch Abstattung der Witwen, nach dem Tod ihrer Männer. 11. Von Vormundschafften. 12. Von denen Testamenten. 13. Von denen Successionen ab intestato. 14. Von Theilungen der Brüder. 15. Von denen Gemeinschafften, Spolcky genannt. 16. Suo ordine & sub diversis articulis Von denen Unterthanen, Kretschmern, Bieraußschrotten, Gräntzen, Zoll und Mauthen, Handwerckern, Mühlen, Frevel, Hochmuth, & vi privata und dergleichen. Dann Schließlichen könten die Criminalia, & materia de poenis collociret werden. Betreffend die Rubric vom Land-Frieden seynd Ihre Kayserl. und Kön. Majest. zwar nicht gemeynet, dasjenige aufzuheben, was hierunter pro pace, & tranquillitate publica heilsam statuiret worden: Sintemalen aber nach jetziger Landes-Verfassung, wo Ordnung und Rechte ihren ausgesetzten Lauff haben, der gemeine Aufboth der Stände, und eigenmächtige defensiones ex ratione publica nicht mehr denen Landes-Haupt-Leuten oder Ständen, sondern, wie das Jus armorum, also auch die Defension der Leute und Unterthanen Ihrer Kayserlich- und Königl. Majest. allein zustehen thut. Als wird der Name Land-Frieden gar auszulassen seyn, das jenige aber, was hierunter statuiret gewesen, unter die oben allegirte Rubricas an behörigem Ort und Stellen zu vertheilen seyn, gestalten dann auch die Reversales welche bißhero zu dem Land-Frieden abgegeben worden, hinfüro auf diese verneuerte Lands-Ordnung einzurichten, und abzugeben seyn werden.

Nun auf den Innhalt dieser also verneuerten Landes-Ordnung zu kommen, wird

1. Unter dem Artickel de Religione expressis verbis zu setzen seyn: Weilen die Ehre Gottes für allen Dingen billig, und nothwendig zu beobachten ist: Als solten so wol Ihre Fürstl. Gnaden von Lichtenstein, als auch dero nachgesetzte Aemter und Landes-Officirer, ihre fürnehmste Sorgfältigkeit dahin anwenden, damit das Incrementum Religionis Catholicae für allen andern Dingen in selbigem Fürstenthum hoch gepflantzet und befördert werde.

Neben deme soll auch hinführo und zu künfftigen Zeiten keiner zu einem Landes-Amt angenommen werden, oder aber ein Land-Gut Kauff- oder Pfandtsweise besitzen, welcher nicht der heiligen allein seelig machenden Catholischen Religion zugethan wäre; allermassen solches in dem Fürstenthum Troppan, ohne dis bißhero schon also resolvirt, gehalten und observirt worden.

Anlangend 2. das Jus Regio-publicum gehört unter diese Rubric. 1. das Jus incolatus; Und weilen Ihre Kayserl. und Königl. Majestät nach der jetzigen Landes-Verfassung Dero Hertzogthum Schlesien, neben andern hochwichtigen Bedencken, billig zu wissen haben, was dieselbe für Incolas ins Land bekommen, und dieser Punct fürnemlichen in den Statum publicum einlauffet:

Als wird der 15. wie auch der 158. Artickel zu corrigiren seyn, und gesetzt werden, daß mehr höchst-erwehnt Ihre Kayserl. und Königl. Majest. als Obristen Hertzog in Schlesien, das Jus Conferendi incolatus allein zustehe, herentgegen aber der neue Incola verbunden seye, die Session bey denen Herren Ständen zu suchen, und zu erhalten.

Nachdeme auch 2. das Jus Confiscandi, neben dem Jure Caducitatis, dem

Juri Superioritatis allein anhängig ist, als wird dasselbe Ihrer Kayserl. und Königl. Majest. auch per expressum zu reserviren seyn, und hinführo der Kön. Fiscus, deficientibus Collateralibus usque ad sextum gradum inclusive zu succediren haben. Und gleich wie

3. Neue Zoll und Jahr-Marck zu verleihen, Ihrer Majestät als obristen Hertzog in Schlesien, ebenfalls allein competiret, also wird der 12. Artickel dahin zu corrigiren seyn, daß die jenigen, so sich unbefugter Zöll und Jahr-Märck anmassen, auch in Ihrer Kayserl. und Königl. Majest. Straff allein verfallen.

4. Soll kein Stand im Fürstenthum Troppau, ohne Ihrer Kayserl. und Königl. Majestät allergnädigsten Consens eine Vestung zu bauen, noch auch

5. Einiges Priorat, Primogenitur oder fidei Commis ohne vorerhaltene Königl. allergnädigste Erlaubnus, aufzurichten befugt seyn, welchem nach der 124. Artickel zu verändern ist.

Sintemalen auch Ihre Kayserl. und Königl. Majestät

6. Obrister Advocat und Schutz-Herr der geistlichen Stifftungen seynd, so wird hinfüro kein geistliches Gut, Stifftung, Einkommen und Intraden, ohne Dero allergnädigsten Consens können veralienirt, verpfändet oder vereussert werden; Dafern aber darwider gehandlet wurde, soll nicht allein der Contract null und nichtig, sondern auch, da darinnen einiges Pretium bedingt wurde, solches dem Königl. Fisco verfallen seyn. Demnach auch

7. Foedera und Verbündnussen einzugehen oder aufzurichten, zu was End, und gegen wem sie auch angesehen seyn möchten, Ihrer Kayserl. und Königlichen Majest. allein gebührt, als werden alle dergleichen Verbündnussen ernstlichen verbotten Wurde aber ins künfftig auf jemand, weß Stands, Würden oder Wesens der auch sein mag, erfunden, daß er mit einem oder mehr, inner- oder ausserhalb des Fürstenthums, wider Ihre Majestät, oder einen nachkommenden König zu Böheim, und Obristen Hertzog in Schlesien, heimlich oder öffentlich conspirirt, oder auch, daß er sich sonsten in einige andere Verbündnus oder Foedus, aus was Ursachen oder unter welchen Schein und Praetext es auch geschehe, ohne Ihrer Majest. Willen einliesse, so soll wider ihn als den jenigen, welcher das Laster der beleidigten höchsten Majest. begangen, mit unnachläßiger Straff an Leib, Leben, Ehr, Haab und Gut, aller Schärffe nach, verfahren werden. In dem übrigen, und so viel das Jus Collectandi betrifft, weilen dergleichen allgemeiner Anlagen bey öffentlichen Fürsten-Tag proponirt, und daselbst bewilliget würden, lassen es Ihre Kayserlich- und Königl. Majest. quoad modum dießfalls bey der allgemeinen Landes-Verfassung allergnädigst bewenden.

Anlangend die Sessiones, wie es besage des 60ten Articuli, bey den allgemeinen Zusammenkunfften im Fürstenthum zu halten ist, wird gesetzt werden, der geistliche Stand, wie auch der Bürgerliche Stand, in conformitate der alten Landes-Ordnung beyzudrucken seyn.

Betreffend 3. die Ersetz- und Bestellung der Landes-Aemter haben öffters allerhöchst-ernannt Ihre Kayserliche und Königl. Majest. allergnädigst vernommen, was so wol Ihre Fürstl. Gnaden von Lichtenstein dießfalls aus der alten Mährischen Lands-Ordnung Folio 25. erinnert, als auch sie Herren Abgeordnete, im

Namen ihrer Herren Principalen, sowol aus der alldortigen Land-Tafel, von 238. Jahren, als auch aus dem Privilegio Regis Ludovici de Anno 1523. und deme von Weyland Kaysern Rudolpho Secundo, Christmildesten Andenckens Anno 1600. in Contradictorio erhaltenen Sentenz, allerunterthänigst gehorsamst angeführet, und zu behaupten vermeinet haben. Wie nun Ihre Kayserl. und Königl. Majest. gnädigst selbsten wünschen und verlangen, daß zwischen dem Herren- und Ritter-Stand eine beständige Harmoni und Einigkeit gestifftet, auch nichts unterlassen werde, was zu Einfür- und Erhaltung eines guten Vernehmens unter ihnen gedeylichen seyn kan, also lassen es dieselbe, so viel das Obriste Lands-Cammer- und Obriste Land-Richter-Ambt concerniret, bey der zwischen beeden Ständen frey und gutwillig verliehenen Alternativa allergnädigst bewenden.

Was aber das Amt der Land-Hauptmannschafft betrifft, haben Ihre Kays. und Königl. Majest. allergnädigst resolvirt, daß dasselbe pro Convenientia Status publici, allemal durch den Herrn vor den Ritter-Stand verwaltet, und jener für diesen hierzu an- und aufgenommen werde; Es wäre dann Sach, daß sich aus dem Herren-Stand kein Angesessener mehr im Fürstenthum befinden thäte, oder der jenige, so sich befinden möchte, Notorie also beschaffen wäre, daß er solchem Ambt nicht vorstehen könte, auf welchem Fall auch der Ritter-Stand zu der Lands-Haubtmannschafft den Zutritt haben, und es bey obbesagten Privilegio Regis Ludovici verbleiben solle, gestalten auch herentgegen das Obriste Land-Schreiber-Amt bey dem Ritter-Stand allein zu verbleiben, wornach der 19. und 20. Artickel einzurichten seyn werden.

Was aber 4tens den modum votandi, Colligendi & transmittendi vota betrifft, hat es bey dem alten Herkommen, und der allergnädigsten Resolution Weyland Kaysers Ferdinand Primi Glorwürdigsten Andenckens, vom 4. Octobris Anno 1534. sein Bewenden, daß nemlichen die Herrn Stände, wann eines der oberwehnten Lands-Aemter vacant worden, auf einen gewissen von dem Lands-Hauptmann, oder selbigen Amts-Verwaltern bestimmenden Tag, in der Stadt Troppau zusammen kommen, Vermöge des zwischen Ihrer Fürstl. Gnaden von Lichtenstein, und ihnen Herrn Ständen den 19. Augusti im Jahr Sechzehenhundert neun und funfftzig aufgerichten Recess 3. Personen, nemlich, wann die Ordnung von dem Herrn-Standt ist, drey von denen Herren, wann aber bey dem Ritter-Stand, drey Ritter-Stands-Personen in Vorschlag bringen, und solche durch das Amt der Landes-Hauptmannschafft Ihrer Fürstl. Gnaden verpetschirter überschicken sollen, welche ein aus diesen dreyen, nach eigenen Belieben und Wohlgefallen zu erwählen haben, gestalten dann auch Ihre Kayserl. und Königl. Majestät, wegen Ersetzung der vacirend werdenden Land-Rechts-Beysitzer-Stellen, Ihro denjenigen Modum allergnädigst gefallen lassen, welcher in dem 21. Artickel ausgesetzet ist.

Anlangend die Juramenta, welche die Obristen Land-Officirer abzulegen haben, werden solche mit dem drey, vier und fünff und viertzigsten Artickel, sowol auf Ihre Fürstl. Gnaden, als die Herrn Stände eingerichtet, nach deme aber solches wieder die jetzige Lands-Verfassung lauffen thut, als seynd obbesagte Formulae Juramenti auf Ihro Fürstl. Gnaden allein einzurichten, und die allegirte

Articuli dahin zu verbessern. Was die Juramenta der Land-Rechts-Beysitzer betrifft, wird in fine des 58ten Artickels statuiret, daß wann einer aufs neue ins Land-Recht kommt, welcher vorhin darinnen gesessen ist, derselbe aufs neue nicht zu schwören habe: nachdeme aber ein jedweder, der aus dem Land-Recht einmal entlassen wird, auch zugleich der Pflicht befreyet wird; Als ist in allweg nothwendig, daß bey wieder antrettenden Land-Recht auch das Jurament zugleich wieder abgeleget werde.

So viel die Kleinern Officirer bey der Land-Tafel concerniret, weilen dieselbe keine Fürstl. Räthe, sondern nur Bediente des Land-Rechts seynd, mögen dieselbe nach der bißherigen altüblichen Observanz, von denen Obristen Land-Officirern, als nemlichen der Unter- oder Kleinere Land-Cammerer von dem Obristen Land-Cammerer, der Kleinere Land- von dem Obristen Land-Richter, und der Kleinere Land- von dem Obristen Land-Schreiber gesetzet, an- und aufgenommen werden.

Belangend 5tens das Land-Recht, welches in 18 Personen bestehen soll, lassen es Ihre Kayserl. und Königl. Majestät bey Dero noch Anno 1664 ergangenen allergnädigsten Resolution allerdings bewenden, daß nemlichen dasselbe zweymal im Jahr, als das erste den Mitwoch nach Pfingsten, und das andere den Montag vor S. Lucia, vierzehen Tag an einander unfehlbar solle gehalten werden, in dessen Erwegung, und weilen Ihro Majest. allergnädigstes Bedencken tragen, die vermeinte Verlegung des Land-Rechts zu verstatten, der Hundert und andere Artickel außzulassen ist; Ueber dieß und gleich wie Euer Kayserl. und Königl. Majest. allbereit unterm 9. Martii und 5. Septembr. vorigen Jahrs, allergnädigst resolviret, daß die Causae ordinariae von dem Land-Recht, die Summariae aber bey der Landes-Hauptmannschafft, mit Zuziehung eines oder mehr Landes-Rechts-Beysitzer sollen entschieden werden, also hat es darbey billig sein Bewenden, doch daß denen in dem hundert acht und achtzigsten Artickel ausgesetzten Causis Summariis diejenigen Fälle, welche in der Mährischen Process-Ordnung heylsam exprimirt seynd, noch beygedruckt, in dem übrigen aber alle und jede Sachen, welche auf Beweiß und Gegen-Beweiß bestehen, an das Land-Recht verwiesen werden.

Daß zwey Brüder im Land-Recht zugleich nicht sitzen sollen, wie der Neun und Fünffzigste Artickel vermag, hat es darbey sein Verbleiben, und ist ein Wiedriges nicht leicht zu verstatten, doch wird diese Clausul anzuhengen seyn, es wäre dann Sach, daß Ihre Fürstl. Gnaden aus hochwichtigen Ursachen ein anderes befinden thätten.

Imgleichen wird es auch bey dem gelassen, daß ausser der Land-Rechts-Beysitzer niemand mit Seiten-Gewehr in die Land-Stuben gehen solle, noch daß hierunter die Kayserl. und Königliche wie auch Fürstliche Räthe, als welche das Seiten-Gewehr auch anbehalten mögen, nicht verstanden werden.

Quoad Processum, 6tens, wollen öffters allerhöchst-erwehnte Kayserl. und Königl. Majestät die Herren Stände bey der von Alters hero üblichen Böheimischen Sprach, wie auch bey dem mündlichen Process, als eine wolhergebrachte Observanz und guten Gewohnheit, auch noch fernerhin allergnädigst zwar beruhen

lassen, doch mit dieser Limitation, es wäre dann jemand, welcher seine Sach bey Gericht selber handlen wolte, und keiner andern, als der Teutschen Sprach mächtig wäre, einen solchen, damit er nicht Recht- und Hülffloß gelassen werde, wird das Land-Recht zu hören schuldig seyn, in dem übrigen aber Potaz nichts destoweniger, wie auch den Nalez oder Urthel, in Böheimischer Sprach thun und formiren können.

Neben deme, und obschon quoad formalia Processus in dem überreichten Project verschiedene Mißbrauch von selbsten gar löblig corrigiret worden, so scheinet doch annoch allzu hart, und wider der Herren Stände eigene Freyheit zu seyn, daß, wann ein Stand im Land gegenwärtig ist, derselbe den Puhon anderst nicht, als in eigener Person übergeben könne, die Abwesende aber ihre Vollmachten ad agendum vor dem jenigen Magistrat oder Gericht, wo Sie sich der Zeit befinden, jedesmal legalisiren sollen und müssen, in dessen Eewegung, und weillen dieses eine blosse, doch sehr beschwerliche Formalität ist, haben Ihro Kayserlich- und Königl. Majest. gnädigst resolviret, daß hinfüro der Puhon, es seye der Actor inn- oder ausser dem Fürstenthum per Mandatarium eingericht, die Vollmacht aber unter eigener Hand-Unterschrifft und Petschafft allemal gültig ertheilet werden möge, in dem übrigen hat es bey dem Aussatz der Landes-Ordnung, bevorab wegen Verbürgung der Puhonen, sein Bewenden: neben deme, und weilen die Erbschafften ein Jus Universale seynd, und derjenige, welcher derentwegen Puhonirt, selbsten nicht wissen kan, quid subinde etiam sub Pingui a Parente haereditate lateat aeris alieni, werden dergleichen Puhonen sine specificatione certae summae auch ins künfftig generaliter eingerichtet werden können.

Sintemahlen auch in allweg billig und Rechtens ist, daß die Puhon oder Beschickungen, uneracht der Actor mitlerweil Todes verfähret, einen als den andern Weeg durch die Erben, und zwar in demjenigen Stand und Ordnung, wie sie gefunden worden, verführet, und in dieselbe perpetuiret werden, es treffe dann Actionem Poenalem ex Delicto vel quasi an, vel si veniat poena fisco applicanda, in welchem Fall zu sehen seyn wird, an lis cum defuncto fuerit contestata, vel num aliquid ex turpi lucro ad haeredes pervenerit: Also wird herentgegen der fünff und neunzigste Artickel dahin zu corrigiren seyn, daß wann der Actor oder Reus, einer oder bede post Conclusionem in Causa diese Welt gesegnen thäte, der Sentenz ante aditam haereditatem hinführo nicht mehr solle und könne verfället werden.

Nachdeme auch vorhin wegen blosser Auslassung des Tituls, die Puhonen aufgehoben worden, wordurch nur lites ex litibus cum maximo Partium dispendio, erwachsen;

Also wird ins künfftig gnug seyn, wann der Tauff- und Geschlechts-Namen gesetzet wird, ita ut de Persona rei sufficienter constet; Ob schon auch vor diesem, wann jemand den Landes-Fürsten puhoniren wollen, der Puhon durch zwey vom Adel hat überreicht werden müssen; So erscheinet doch keine gnugsame Ursach zu sein, warumen solches nicht durch das Gericht immediate solte geschehen können, so auch zu corrigiren ist;

Anlangend die jenigen, welche bey Gericht Contumaces werden, und auf

erhaltene Puhon nicht erscheinen, mag wieder dieselbe zwar ein erstandenes Recht ergehen, doch solle hinführo, und damit die häuffige Restitutiones in integrum vermieden bleiben, denenselben zugelassen seyn ihre Contumaciam bey dem darauf nechstfolgenden Land-Recht zu purgiren, welches erkennen wird, ob und wie weit die angeführte und erwiesene Ehehafften reteriren (S. S. 99) mögen, und wird die Execution des Urtheils bis dahin den Anstand leiden;

Zudeme ist auch unanständig, daß der Puhonzy, wann er dem Puhon entweder gar nicht, oder nicht recht übergiebt, bey dem Kleinern Recht solle geprügelt werden, wird diesemnach dieses auszulassen seyn, und ein längerer Arrest, oder ein andere Straff können dictiret werden.

Nachdeme auch 7. in Materia Testium wahrgenommen worden, daß in diesem Fürstenthum bißhero die Articuli Positionales allein, und keine Interrogatoria in usu gewesen, durch diese aber die Wahrheit zum öfftern mehres, als durch jene eruiret wird;

Als werden die Interrogatoria bey dieser Gelegenheit sehr heylsam zu führen seyn, doch daß alle Weitläufftigkeit, welche öffters durch Additionales zu geschehen pfleget, hier aber nicht statt haben sollen, vermieden bleibe. Damit auch ins künfftig zwischen dem Bürger- und Bauern-Stand, in Ablegung der Zeugnüs, ein Unterschied gehalten werde, werden diese kniend, jene aber stehend, ihre Zeugnüs zu geben haben; Ferners mag der Herren- und der Ritter-Stand sein Zeugnüs zwar, wie bishero, also auch ins künfftig unter seiner Hand und Pettschafft abgeben, doch mit diesem Absatz, es treffe dann Leib und Leben, Ehr, Haab und Gut an, in welchen Fällen ob gravitatem materiae, die Zeugnüssen hinführo allemal Eydlich abzulegen seyn werden.

Sintemalen auch nach dieser verneuerten Lands-Ordnung die Testes hinführo ad perpetuam rei memoriam, werden können verführet werden, und aber dieses ohne Confusion des Justiz-Wesens nicht so promiscue kan verstattet werden, auch respectu Actoris & Rei seine gewisse Absätz leidet; Als soll dies Examen gantz nicht statt haben, noch eintzige Citation der Zeugen verwilliget werden, ausserhalb nachfolgender Fälle und Requisiten.

1. Daß die Sach, darinnen der Actor Zeugen ad perpetuam rei memoriam abzuhören bittet, civilis und nicht Criminalis, oder, da sie Criminalis, Civiliter allein intentiret seye.

2. Daß der Actor um ein solches Examen bey dem jenigen Recht oder Gericht, wohin die Sach gehörig und ins künfftig verführet werden soll, anhalte.

3. Daß wegen des Zeugen tödtlichen Abgangs eine Gefahr seye, als nemlich, da der Zeug entweder 1. ein Mann bey 60 Jahren, oder 2. ein steter Valetudinarius, oder 3. sonst mit sorglicher Kranckheit behafft wäre, oder aber 4. eine weite Reiß vor sich hätte, und lang abwesend sein möchte, oder aber 5. daß der Zeug sich an einem inficirten Ort befindete, oder 6. dahin reisen müste, oder 7. in den Krieg ziehete, oder 8. an ein solches Ort verreisete, wo er in Feindes- oder Lebens-Gefahr sein möchte.

4. Ist vonnöthen, daß der Kläger zum wenigsten eine aus jetzterzehlten Ursachen in seinem Fürbringen anziehe, und dieselbe semi plene beweise, dann

5. So soll der Kläger ingleichen die Positionales beylegen, worüber desselben Zeugen Aussag abgenommen werden soll, darüber derjenige, wieder welchen dieser Zeug geführet wird, mit seinen Interrogatoriis auch zu hören ist

6. Wann nun der Kläger dergleichen Zeugen ad perpetuam Rei memoriam examiren lassen, soll er schuldig seyn, innerhalb eines Jahrs, von Zeit der geführten Zeugnüs anzurechnen, seine Klag unfehlbar anzustellen: Im Widrigen wurden solche Aussagen der Zeugen evanesciren und keine Krafft haben.

7. Was aber Reum anbelangt, ist das Alter, Kranckheit, und Abwesenheit des Zeugen, absonderlich nicht zu attendiren, sondern weilen in seiner Gewalt nicht stehet, wann er mit Recht fürgenommen werden wird, so können ohne Unterscheid allerley Zeugen, sowol Jung als Alte, Gesunde und Krancke, Bleibende und Reißfertige abgehöret, und derer Zeugnüs abgenommen werden, doch daß im übrigen sowol Ratione Instantiae, als auch was die Articulos Positionales und die Interrogatoria betrifft, obverstandener massen legaliter verfahren werde.

So viel 8. die Nalez oder Urthel betrifft, hat es bey deme, was Art. 66. 67. & 68. ausgesetzet ist, sein Bewenden.

Annlangend aber die Appellationes, wird gleich andern Fürstenthümern in Schlesien in der Partheyen Willkühr zugelassen seyn, ob sie an Ihre Kayserliche Majestät immediate, oder an Dero Königl. Appellation-Cammer zu Prag werden appelliren wollen, welches bey dem 67sten Artickel beyzudrucken ist, servatis fatalibus tam interponendae quam introducendae Appellationis, wie solche in der Königlichen Appellations-Instruction ausgesetzt seynd, zu welchem Ende, und weilen sowohl das Land-Recht, als die Land-Hauptmannschafft bey dem mündlichen Process gelassen werden, wird beederseits fleissig Acht zu haben seyn, damit alles exacte protocolliret, und so dann auf bedörffenden Fall, dasjenige, was in prima Instantia gehandlet worden, allemal mit guter Ordnung dem Judici ad quem zugeschicket werden möge, damit aber auch die libido frivole Appellantium in etwas eingeschrencket werde, haben Ihre Kayserliche und Königliche Majestät die Summam Appellabilem auf 200 Thaler Schleßisch gnädigst restringiret, von welcher ins künfftig und darunter nicht, die Appellationes statt haben sollen, in denen jenigen Fällen aber, welche kein gewisses Quantum ausgesetzter haben, wird die Aestimatio litis dem obern Richter zu reserviren seyn.

Was 9. die Land-Tafel concerniret, Vermög des 51. Artickel in fine, daß kein Instrument soll intabulirt werden können, es seye dann aus der Teutschen in die Böhmische Sprach transferirt: Nachdeme aber gar wenig Translatores zu finden, welche die proprietatem verborum aus derjenigen Sprach, aus welcher sie transferiren, in ihrer eigentlichen Bedeutung recht exprimiren können, wordurch die interessirte Parten nur gefähret werden, und öffters schwere Process zu erwachsen pflegen; Als wird hinführo ein absonderlich Quatern aufzurichten seyn, in welchen dergleichen Teutsche Instrumenta gelegt, und einverleibt werden sollen.

So viel 10. die Handhabung des Rechtens belangt, wird hierunter zu verstehen, und zu setzen seyn, daß in dem überreichten Project der Rubric des Land-Friedens gesetzt gewesen, daß nemlichen derjenige, welcher sich dem Recht muth-

williger Weise widersetzen thäte, derselbe als ein Odbognick an Ehr, Haab und Gut, auch gestalten Dingen nach, an Leib und Leben solle gestraffet werden.

Bey dem Executions-Process 11. Sollen hinführo die Mobilia erstlich geschätzt, und so dann erst auf die Immobilia gegriffen, fürnemlichen aber dahin gesehen werden, daß das Guth ohne Noth nicht depretiiret, und der Debitor nicht gar, und auf einmal ruiniret werde; in dem übrigen verbleibet es bey der Ordnung, so im Articulo 108 ausgesetzet wird, doch daß die Unkosten, welche auf die Execution aufgehen, und in Continenti liquidiret werden können, auch zugleich ohne neue Rechts-Führung alsobald mit abgesetzet werden.

Damit man auch hinführo, wann ein Gut, in welches die Einführung geschieht, die Schuld, derentwegen man sich immittiren lässet, bey weiten übertrifft, sich wie zu verhalten wissen möge. Als wird der Creditor entweder ihme an dem verpfändten Gut so viel, als seine Schuld austrägt, proportionaliter zum Genuß gegen Compensation desjenigen, was er geniest, einweisen, oder aber ihm solch sein Pfand-Gut entweder gantz, gegen Herausgebung des Ueberschusses, oder aber so viel in solutum ab und einschätzen lassen, als seine Forderung an Capital, Interesse, Schäden und Unkosten außtragen thut, jedoch daß der Creditor 14 Tag vor der Abschatzung, welches Mittel er aus diesen dreyen ergreiffen thue, sich erkläre, im Widrigen soll die Wahl bey dem Debitore stehen.

In Materia Contractuum 12. ist der 149. Artickel dahin zu corrigiren, daß die Prohibition in Erkauffung der Güter nicht auf die Geistlichkeit, sondern auf die weltliche Verkauffer gestellet, und also eingerichtet werde, daß hinführo niemand aus denen Ständen des Fürstenthums Troppau ohne Ihrer Kayserlich- und Königl. May. allergnädigsten Consens denen Geistlichen sein Gut verkauffen solle, unter der Straff der Verfallung. Anlangend aber die Stadt Troppau, weilen dieselbe von Altershero Güter zu kaufen berechtiget ist, auch dahero in Realibus vor dem Land-Recht zu stehen hat, wird dieselbe bey dieser Befugnus auch ins künfftig zu lassen seyn. Endlichen ist auch daher zu setzen, was sonsten unterm Land-Frieden de mutuo, und dem Land-üblichen Interesse exprimiret gewesen, wie nicht weniger, was allda contra usurarios statuiret worden.

Betreffend 13. die Ehe-Pacten, Leibgeding, Ausstaffir- und Dotirung der Töchter, wie auch die Abstattung der Wittiben nach dem Todt ihrer Männer, kommt nichts zu corrigiren. Wie auch

14. In Materia Tutelari allein dieses noch zusetzen, daß die Waysen ohne Ihrer Kayserl. und Königl. Majest. allergnädigsten Vorwissen, nicht sollen außer Lands geschicket werden, gestalten dann auch das Land-Recht allemal dahin bedacht seyn wird, damit die unmündige Waysen mit Catholischen Vormündern versehen, und Catholisch auferzogen werden.

Anlangend 15. die Testamenta, welche in solenne Scriptum, dann ad acta & in nuncupativum auszutheilen seynd, ist zwar nicht ohne, daß bishero, ohne vor erhaltenen Machts-Brieffs von Ihrer Fürst. Gnaden von Lichtenstein, kein Testament hat aufgerichtet werden können.

Nach deme aber die Ration und Ursach, warumen dergleichen Machts-Brieffe vor Altershero haben erlangt werden müssen, anjetzo aufhöret, und wider die Li-

bertät der Testantium lauffet, auch viel hierdurch entweder die Unkosten des Machts-Brieffs zu werben nicht gehabt, oder aber dieselbe zu ersparen, den Machts-Brief zu begehren unterlassen, also ihren letzten Willen nicht haben aufrichten können, sondern ihre Kinder und Erben zum öfftern in lauter Unrichtigkeit verlassen müssen; als werden solche Machts-Briefe aus dieser verneuerten Landts-Ordnung gar können ausgelassen werden, gestalten hierüber an Ihre Fürstl. Gnaden unter einsten die Erinnerung beschicht, daß sie deroselben Suchung in futurum ihnen Herrn Ständen gutwillig nachlassen werden. Nachdeme auch der Numerus Testium allzu groß und überflüßig ist, und sieben Adeliche Zeugen nicht sogleich allemal zu bekommen; als wird ad Testamentum solenne Scriptum genug seyn, wann hinführo 3. oder 4. Herren- oder Ritter-Standts-Persohnen, oder dafern dieselbe nicht zu bekommen seyn möchten, fünff andere wol-verhaltene Leut von dem Testatore hierzu mit Fleiß zu Zeugen werden erbetten werden, doch daß die Unter-Schrifft und Besiglung sowol des Testatoris, als der Zeugen zugleich und auf einmal geschehen solle. So viel aber die Testamenta Nuncupativa belangt, werden auf allen Fall fünff Zeugen darzu erfordert werden.

So wird auch in eines jeden Willkühr stehen, sein vorgemachtes Testament zu verändern, zu verbessern, oder auch gar zu cassiren, er habe ihme solches zu thun vorhin vorbehalten, oder nicht, cum voluntas hominis ad ultimum usque spiritum ambulatoria sit. Sintemalen auch die Kinder in dem eingeschickten Project keine Legitimam ausgesetzet haben, welche ihnen doch billig und nothwendig zu lassen ist, wordurch sich zum öfftern, bevorab bey denen Müttern zugetragen hat, daß die Kinder erster Ehe per secunda vota sehr verkürtzet worden, und ihr natürliches Pflicht-Theil in gantz fremden Händen sehen müssen. Als wird ein Vatter hinführo denen Söhnen (denn die Töchter haben ob favorem agnationis keine Legitimam, sondern werden congrua dote, nach Erkantnus des Land-Rechts abgestattet) den halben Theil seines Vermögens pro legitima zu lassen schuldig seyn, welches auch auf die Enckel zu extendiren ist, mit der andern Helffte aber mag er nach Belieben libere disponiren;

Es wäre dann Sach, daß ein oder anderer Sohn seinen Eltern solche Ursachen geben thäte, welche denen Rechten nach, zur exhaereditation sufficient wären, so dannoch im Testament deutlich zu exprimiren seyn werden.

Wann aber keine Söhne, sondern nur lauter Töchter vorhanden wären, wird ein Vatter, wann eine oder zwey Töchter im Leben, ihnen den 4ten, da aber der Töchter drey oder mehr wären, ihnen den dritten Theil seines Vermögens pro legitima zu lassen verbunden seyn.

Anlangend die Legitimam der Mutter, wird dieselbe zwar auch den halben Theil ihres Vermögens ihren Kindern zu lassen haben, doch daß darvon in favorem agnationis denen Söhnen zwey Theil, und das Drittel denen Töchtern appliciret werde.

So viel die Legitimam der Ascendentium betrifft, wird hinführo ein Sohn in Casum deficientium liberorum dem Vatter und dem Groß-Vatter ein Drittel, der Mutter und Groß-Mutter aber den vierten Theil, wären aber Vater und Mutter zugleich verhanden, den halben Theil seines Vermögens zu lassen

schuldig seyn Damit auch ins künfftig mit Publicirung der Testamenten mehr ordentlicher verfahren werde, sollen dieselbe nicht mehr bey denen Begräbnissen, sondern bey dem Amt der Landes-Hauptmannschafft publiciret, und dem Landes-Hauptmann vor sich und seine Cantzley, in allen von 1000 zwey Taxae Nomine gereichet werden; Sonsten lassen es Ihre Kayserlich- und Königl. Majest. allerdings darbey bewenden, daß derjenige, welcher eine Erbschafft cum beneficio legis & Inventarii, antretten thut, ultra vires haereditatis, niemanden gerecht werden dörffe.

16. Quoad successiones ab intestato, bleibet es bey deme, was dießfalls in favorem agnationis versehen ist, jedoch daß die Töchter welche geistlich werden, hinführo mit denen anderen gleiches Heyrath-Gut, wie auch nach der mutter ein gleiche Legitimam haben, doch zum Fall dieselbe in liegenden Gütern bestünde, ihnen das Pretium gereichet werde; Ueber dieses wird auch hieher post Collaterales ad sextum gradum inclusive die successio fisci zu inseriren, und das denen Ständen des Marggraffthums Mähren ex titulo oneroso ertheilte, und längst wiederum abolirte Privilegium Rudolphinum, welches die Herren Stände des Fürstenthums Troppau, ohne dis niemalen in Usum oder Observanz gebracht haben, gantz auszulassen seyn.

17. Hat sich zwar die Stadt Troppau, wegen Ausschrottung des Biers und Kretscham-Verlags, wie nicht weniger wegen Haltung der Handwercker in denen Dörffern beschweret. Sintemalen aber so viel die Kretscham und das Bier-Ausschrotten betrifft, die Clausul beygesetzet ist, der uhralten Befugnüs nach, als höret das Gravamen von selbsten auf.

Belangend aber die Haltung der Handwercker, werden die höhern Herren Stände zwar auch darbey erhalten, es wäre dann Sach, daß die Stadt hierüber ein absonderliches Privilegium aufzuweisen hätte.

Nachdeme auch Ihro Kayserl. und Königl. Majest. sowol die Herren Stände, als die Stadt, bey deme, was der Sentenz Ferdinandi Primi, als auch der Anno Sechzehenhundert vier und sechtzig ausgefallene Sentenz vermögen, gehandhabet wissen wollen, als wird unnöthig sein, diese Urtheil der Landes-Ordnung zu inseriren.

So viel endlichen die Criminalia & poenalia concerniret, werden 1. in Genere, alle und jede Gottes-Lästerung scharff verbotten, und sollen die Delinquenten, nach Erkandnus des Land-Rechts pro atrocitate delicti bestraffet werden; 2. loco kommet Crimen laesae Maiestatis, deme die Straff an Leib, Leben, Ehr, Haab und Gut, zu dictiren ist; 3. Sollen auch die Zerstörer des allgemeinen Friedens, offentliche Absager und Beschädiger, an Leib und Leben, Ehr, Haab nnd Gut gestraffet werden. 4. Erit incendiariis poena rogi, publicis latronibus vero poena rotae decernenda.

Betreffend 5. die Todt-Schläge, bleibet es bey dem 183. Artickel, und mag der Reus zwar auf einen Handschlag ins Gelübt genommen werden, doch daß derselbe im Fürstenthum angesessen und wohl verhalten seye.

Quoad delicta Raptus & adulterii 6. ist die Straff der Erkandtnus des Land-Rechts pro qualitate Circumstanti[illegible]im zu stellen. Was aber

7. Die unzüchtige Weibs-Personen, welche zum Fall kommen, belanget, wird im gleichen poena arbitraria zu setzen, von denen aber, so sich Standtmässig nit verheyrathen, nichts zu gedencken seyn: In gleichen

8. Ist die poena falsi arbitraria, die falsarii monetae aber, sollen poena Capitis & Confiscatione bonorum gestrafft werden, doch daß, wie Art. 7. in fine zu finden, nicht der Geistlichen sondern der Stände in genere gedacht werden.

Das Crimen furti 9. wird Articul 152. mit einem vierwochentlichen Arrest beleget, cum restitutione rei furtivae, welches dahin zu extendiren, daß diejenigen, welche sich in diesem Laster öffters betretten lassen, und incorrigibiles werden, poena laquei sollen bestraffet werden.

Quoad torturas hat es bey dem Aufsatz Artic. 153. und 154. sein Bewenden, doch mit dem Absatz, daß hinführo keine Herren oder Standts-Personen auf welche eine Malefiz-Person in tortura bekennet hat, nicht mehr der execution zugegen seyn dörffe.

Schließlichen hat sich das Land-Recht in Coronide vorbehalten, die tunckle passus oder zweiffelhaffte Fälle dieser neu corrigirten Lands-Ordnung zu erleitern und zu erklären.

Nachdeme aber die Correctio, interpretatio vel declaratio legis Ihrer Majestät, als supremo legislatori allein zustehet, als wird dieses auszulassen sein.

Wie es nun im übrigen und was allhier per expressum nicht corrigiret worden, bey dem projectirten Aufsatz der Lands-Ordnung verbleibet.

Also werden sich die Herrn Abgeordneten, wie auch ihre Herrn Principalen sich nunmehro zu achten, die Lands-Ordnung hiernach einzurichten, und ehe und zuvor dieselbe publici Juris und gedruckt werde, noch einstens zu handen der Königl. Böhmischen Hoff Cantzley vorzuzeigen wissen, denen wie auch ihren Herren Principalen mehr und öffters allerhöchst ernannte Kays. und Königl. Majest. dabey nebens mit Kayserl. und Königl. Gnaden wohl gewogen verbleiben; Decretum per Imperatoriam Regiamque Majestatem in Consilio Bohemico aulico, Viennae den 27. Mensis Junii Ao. Domini 1673.

Die Praxis des olmützer bischöflichen Lehenrechtes.

Vorwort.

Obwohl das seit mehr als sechs Jahrhunderten in Mähren und Schlesien bestehende Leheninstitut von großem Belange ist und jenes anderer österr. Länder weit übertrifft, ist doch seine geschichtliche Entwicklung und Wirksamkeit, wie dessen Bestand und Recht, fast ungekannt gewesen, bis ich vor nahe 40 Jahren versuchte, dessen Kenntniß zu vermitteln (in Wagner's juridisch-politischer Zeitschrift 1831, Aprilheft S. 214—256 und daraus in Klar's Taschenbuch 1852 S. 235—284). Seitdem ist das Feld brach gelegen.

Bei der verhältnißmäßig wenigen Verbreitung der genannten juridischen Zeitschrift beabsichtigte ich zwar, die Arbeit in erweiterter Darstellung selbständig erscheinen zu lassen. Nachdem dieselbe aber durch 4 Jahre vergeblich der Censur-

Bewilligung entgegensah, forderte ich sie zurück, habe sie seitdem ganz umgestaltet und werde sie, nach gänzlicher Vollendung und Zulaß der Verhältnisse, veröffentlichen, da dieselbe durch die Schrift des böhm. Vicehoflehnrichters Eduard Pštros: Die böhmischen Kronlehen in Böhmen, Mähren und Schlesien, Prag 1861, nicht entbehrlich geworden ist.

Meiner Darstellung des Lehenwesens in Mähren und Schlesien und beziehungsweise des olmützer Lehenrechtes sollte sich auch die Praxis desselben, wie sie im 17. und 18. Jahrhunderte galt, anschließen. Ich theile sie aber, im Anschlusse an meine Beiträge zur Geschichte des 17. Jahrhundertes in Mähren, Brünn 1867 (16. B. d. Schriften d. histor. Sektion), und in Verbindung mit dem Entwurfe der jägerndorfer Landesordnung, so wie der Erledigung desselben und jenes der troppauer Landesordnung, hier mit, weil alle diese Dokumente ersehen lassen, wie sich seit Ferdinand II. die große Umstaltung der staats- und privatrechtlichen Verhältnisse der böhmischen Kronländer ziemlich gleichförmig vollzog und die seitdem ununterbrochen angestrebte „Conformität des Rechtes" zuerst in Joseph I. Halsgerichtsordnung für Böhmen, Mähren und Schlesien von 1707 den vollen Ausdruck fand.

Da mir das erzbischöfliche Archiv nicht zur Einsicht und Benützung steht, habe ich für vorliegende Mittheilung zwei, in meinem Besitze befindliche Handschriften benützt. Die eine führt den Titel: „Varia Selecta et Collecta auß denen bey der Hochfürstl. Bischoffl. Olmützer Registratur verhandenen Lehens Acten, nach welchen mann sich, wie bey dem hochfürstl. Bischoffl. ollmützer Lehen Rechten zu verfahren allerdings dirigiren könne". Da diese Handschrift am Schlusse der Administrations-Regierung erwähnt, eine solche aber nur 1696 ff., 1714 ff. bestand, so mag sie zu Anfang des 18. Jahrhundertes (von einem J. U. S. Franz Gregorio?) verfaßt worden seyn.

Die andere Handschrift, aus dem mähr. Gesetz-Extrakt des olmützer Stadt-Syndikus Florian Joseph Lautzky († 1775), führt den Titel: Praxis des Hochfürstlich-Olmützer-Bischoffl. Hohen Stiefts Lehen-Rechts: Unter Ihro Hochfürstlich Bischöffl. Gnaden Herrn Stanislao Pawlowsky, damahlligen Herrn Bischoffen zu Olmütz emanirt und vor denen Samentl. Herren Lehens-Leuthen vorgetragen den Freytag nach Himmelfahrt Christi im 1591. Jahre.

Der nachfolgende Text wird zeigen, daß der Titel der ersten Handschrift, welche der gegenwärtigen Mittheilung zu Grunde liegt, der richtigere oder passendere ist, denn diese Lehensprax enthält auch Bestimmungen aus der Zeit des Cardinals Dietrichstein († 1636), des Erzherzogs Leopold Wilhelm († 1662) und der Administrations-Regierung. Beide Manuscripte sind weder ganz correkte Abschriften, wenn auch die erste correkter als die zweite, noch auch ganz vollständig, lassen sich aber aus einander ergänzen und berichtigen, was denn auch hier geschehen ist.

Die Lehensprax enthält wenig materielles, mehr formelles Recht, ist mehr Gerichts-Ordnung und Instruktion und nähert sich, wenn auch viel Alterthümliches erhalten ist, schon sehr den allgemeinen Landesgesetzen für die höheren Stände.

Anno 1591 den Freytag nach der Himmelfahrt Christi, bey dem Fürstlich bischofflichen Lehentag haben Ihro fürstliche Gnaden Herr Stanislaus Pawlowsky alß damahliger Herr Bischof zu Ollmütz denen sambtlichen Herren Lehensleuthen deß Fürstl. hohen Stiefſts Ollmütz vorgetragen wegen deß

Lehen Rechts Confirmation.

Daß nemblichen Ihro Kay. May. Rudolphus II. in dero allergnädigsten Mayestät Brief forderlich das bischoffliche fürstliche Lehen Recht mit diesen hier-unten gesetzten worthen confirmiret.

Alß wie dieses fürstl. Bischoffl. hohes stifft Ollmutz von altershero seine Lehensleuth eines höhern und nidern standes Berufs, und ordens, auch darneben ihr recht und freyes Lehnrecht und dessen Hegung hat, zu welchen obbenante Lehens-Männer mit dero Persohnen und Lehengüttern, so wohl auch die Bischoffen von Ollmütz selbsten mit ihren habenden Güttern zugehören, Also wollen Wir gdst, daß jetzt und zu künfftigen ewigen Zeithen solches Recht und LehenRecht ob-gedachtes Fürstl. Bischoffl. Stiefſts in selbiger außmessung, Verordnung, aestimation und Würden ohne einzige Verhinder- und Verkleinerung eines jedwedens frey seyn und verbleiben solle, auf daß dabey allerley process civil und criminal, Summarisch und ordinariae actiones mit observirung dabey aller gutter ordnungen und gewohnheiten, welche de jure vel consvetudine observatisque observandis sonst pflegten gehalten zu werden, gehöret, judiciret und definitivas Sententias mann ertheillen solle und könne.

Unter die actiones Civiles werden verstanden, welche die Lehengütter, die verbriefft- und unverbriefſte schulden, Bürgschafften, Contract und allerhand mobilien und immobilien betreffen.

Vnter die Criminales aber die Diffamationes, laesiones, actiones injuriarum, welches eines jedwedern seine ehr, würden und gutten nahmmen, oder gesundheit berühren möchte.

Vnd wann eine dergleichen actio injuriarum unter denen Lehensleuthen sich ereignen wollte, soll der actor bey dem Lehenshoffrichter umb eine Tagfahrt ein-kommen, und der Lehenshoffrichter ist schuldig, den reum conventum zu dem nechsten Lehnrecht zu citiren, die klag 6 wochen zuvor ihme communiciren und mit Zuziehung etlicher Lehen-Rechts-Beysitzer die sache wo möglich in der gütte bey dem Lehen-Recht zu vergleichen. Wann es aber nicht verglichen werden kunnte, und eine oder die andere Parthey zu Ihro Kay. May. alß Königen in Böhaimb appelliren wolte, solches solle ihnen allezeit bevorstehen. Wann aber die Partheyen nicht verglichen, auch zu Ihro Kay. May. nicht provociret hetten, und mit deß fürstl. bischoffl. Lehn-Rechts Außspruch sich vergnügen lassen wolten, soll die sach gehöret, reiflich erwogen und bey dem Lehn-Recht erörthert werden. Wann auch wegen Todtschlag, raufhändl und deß leibs Beschädigung sich eine strittigkeit ereig-nen möchte, da wird man wie von alters hero mit einem ordentlichen Puhon oder Klaglibell gegen einander zu procediren wissen.

Von dem Puhon oder Klag-Libell.

Die Puhonen oder Klag-Libellen werden auf zweyerley weiß practiciret, alß nemblich Puhon Zatkyne, sonsten stöckbrief, welche wider allerhand Stands-Persohnen gebrauchet werden, die keine Lehensleuth seynd, weder Lehengütter, sondern nur auf dem fürstlichen bischofflichen Lehens Territorio in Städten, Märkten, Dörffern ihre municipalia possediren, und unter derselben Grundobrigkeit mit dergleichen Stöckhbrieffen pflegen versteckt zu werden.

Die andere ordinari Puhon oder klaglibell gehen auf die possedirte Lehengütter. Vnd dieweilen daß hochfürstl. Stiefft Ollmütz zu einem wahren Fürstenthumb sowohl von Rudolpho II. wie auch vor diesem allzeit gehalten, jetzt confirmirt und begnadet worden, also ist auch recht und billich, solcher fürstl. Würde und Hohheit bey denen fürstl. Bischoffl. Lehen-Rechten in denen Puhonen und Nalezen, daß ist in denen Klaglibellen und gerichtlichen außsprüchen jederzeit zu gedencken, und sich zu gebrauchen, alß wie hierunten gesetzte Formula in dem obangedachten Lehentag außdrücklich außweiset Sonsten aber in ermanglung dieses praedicatj eine informität tam libelli qvam judicati angezogen werden kann.

Ich N: lade N: zu dem Lehn-Recht deß Fürstl: Bischoffl: Stiffts Olmütz. In denen Puhonen ist einem jeden frey, wen er will, Patronum causae oder Porauczníka einschreiben zu lassen, die Klage solle auch klar darinnen außgedeutet werden, umb waß mann klagen thut, und die Summ nicht excedirt werden, und solche Puhon oder Klaglibell sollen dem geschwornen Lehensschreiber bey denen Posudeck und Affter-Rechten, oder sonsten eingehändigt werden, doch damit selbige denen beklagten Partheyen 6 Wochen vor dem Lehn-Recht durch geschworne Bothen von dem Lehenschreiber zugeschickt werden. Dann wann dem Beklagten späther alß von der Zeit der 6 Wochen vor dem gehaltenen Lehnrecht die Klag zukäme, ist er nicht schuldig bey damahligen ersten Lehnrecht darauf zu antworthen, und also auch wann anderwerts ausserhalb in Territorio fevdali der Puhon ihme exeqviret worden wäre.

Wann das Lehn-Recht solle gehalten werden.

Ist in Anno 1520 den Montag nach heyl. Erasmo auf dem fürstl. bischoffl. Lehentag, der gehalten worden in der fürstl. bischöffl. Residenz Stadt Crembsier, zwischen Ihro Fürstl. Gnaden, und dero versambleten trew gehorsamben Lehens-Vasallen beschlossen worden, daß alle Herren Lehensleuth den Sonntag nach Christi Himmelfahrt auf Crembsier zusammen kommen sollen, und morgens, daß ist den Montag darauf, das Lehen-Recht in dero Fürstl. Residenz Schloß besitzen und hegen sollen. Vnd wer auß mittl der Herren Lehen-Rechts Beysitzern ohne gnugsamb erhebliche ursach nicht erscheinen wurde, der soll bey dem künfftig gehaltenen Lehen-Recht deßwegen schuldig seyn, red und antworth zu geben, und verbleibt es bey deß Löbl. Lehnrechts künfftigen außmessung, wie dieselbe wider ihn procediren wollen.

Also ist auch anno 1532 den Montag post ascensionem Dominj in der Fürstl. bischoffl. Residenz Stadt Crembsier abermal auf einem allgemeinen Fürstl. bischofflichen Lehenstag unter Ihro Fürstl. Gnaden dahmaligen Herrn Bischoffen

und allen anwesenden dahmaligen trewgehorsamben Herren Lehensleuthen dahin geschlossen worden, daß zu künfftigen ewigen Zeithen noch ein anders Lehn-Recht den Montag nach dem ersten Sonntag deß Advents auf dem Fürstlich bischofflichen Residenz Schloß zu Crembsier solle gehalten werden, bey welchem Lehnrecht damit einem jeden in allen rechtsstrittigkeiten und actionibus durchgehende gerechtigkeit ertheillet werden möchte, sollen die Herrn Bischöffe von Ollmütz jetzige und künfftige alß die Obrigkeit selbigen Lehnrechts und Herr der Lehen solche handhaben, schützen, und darüber Handt halten zu allen ewigen Zeithen. Doch thuen Ihro May: Rudolphus II. Ihro und nachkommenden Römischen Kaysern alß Königen in Böheimb allergnädigst vorbehalten, wer zu deroselben neben ordnung und Freyheit obgedachten Lehn-Rechts sich beruffen und provociren wolte, er solches frey, sicher und ohne hindernus jedermänniglich zu jeder Zeit thuen könne und möge. Derowegen dieses hierbey zu merken ist, wann die Puhon oder Klaglibell laut deß geschlossenen Lehentags in anno 1563, welcher den Freytag post ascensionem Domini gehalten worden, dergestalt formiret werden, daß derjenige, welcher ladet, sich erklähren thuet, daß er auf Ihro Fürst. Gnaden, deß Herrn Lehenshoffrichters und deren Lehen-Rechts-Beysitzer außspruch sich begnügen lassen wolte, ein solcher soll kein Recht mehr haben, zu Ihro Kay. May. zu provociren. Wie auch der Reus Conventus, wenn er ohne vorgehende reservation in die Klag verantwortung sich einliesse, und daß er die Ordnung und Lehenrechts-privilegien zu der Verantworthung stehen lassen wolte, vermelden thäte, zu keiner provocation nach dem außspruch mehr befugt seyn, sondern dem außspruch oder nalez nachleben solle. Sondern wer den andern ladet, und die formalia in seinem Puhon exprimiret, daß er bey dem Lehen-Rechts ausspruch neben recht und Freyheit des Lehenrechts nicht begnügen lassen will, der wird können zu Ihro Königl. May. provociren, mit gezimmenden und Ehrbahren worthen ohne scaliren und nachtheil deß LehenRechts und einen solchen soll mann zu der appellation zulassen. Nun wer zu obgedachter Lehensfürstl. Bischoffl. judicatur gehöret, erklähret solches gnugsamb eine Berednus zwischen denen Löbl. Herren Ständen deß Marggraffthumbs Mährern, und dem hochwürdigsten Herrn Stanislao Turschin (Turzo) alß dahmaligen Bischoffen dieses Fürstl. hohen Stiffts Ollmütz in der Königl. Stadt Brünn den Freytag nach S. Mathiae deß 1531. Jahrs, welche außmesset und weitläufftig begreifft, daß nach obgedachtem Contract und Berednus die Herren Bischoffen von Ollmütz, waß Ihre eigene Persohn, auch alle ihre Kuchelgütter betreffen thuet, daß dieselbige nicht zu dem Landtrecht deß Margg. Mähren, sondern zu dero eigenen Lehen-Recht gehörig seyn, Puhoniret und conveniret werden sollen*) wie nicht weniger bekräfftiget solches der in Anno 1582 in der

*) Diese Beredniß ist in die alte mähr. Landesordnung vom J. 1604 Fol. 143 aufgenommen und lautet: Smlauwa mezy Knězem Biskupem geho milosty, a Pány, Preláty, Rytyřstwem, a Městy: Ze Biskupowé Olomucssty z Statků swých Stolných, ku práwu Zemskému, pohaněný beyti nemagý.

Leta Páně, Tisýcýho, Pětistého, Třidcátého prwnýho: W Pátek po Swatém Mathaussi, w Městě Brně: Mezi námi Stanislawem z Božý milosti Biskupem Olomuckým, s gedné: A námi Albrechtem z Lichtnburgka, a na Hostimi: Janem z Pernssteyna, a na Helfenssteyně:

Königl. Stadt Ollmütz am Tag S. Felicis gehaltene allgemeine Landtag zwischen damahligen Herrn Bischoffen und anweesenden allen Herren Ständen, in welchem verglichen, und ins künfftige statuirt worden, damit die Ladung der Freyherr- und Ritterlichen Stands-Persohnen, und auch aller andern, die auf den Lehen- und Kuchelgüttern dieses Fürstl. Bistumbs seßhafft seyn, wie auch wiederumb derselben, die in würcklichen Diensten bey der Hoffstadt Ihrer Fürstl. Gnaden seyndt begriffen, nicht mehr zu dem Landt-Recht dieses Marggraffthumbs Mährern weder mit Stöckbrieffen, noch anderweith gerichtet werden, sondern wer dieselbige beklagen, oder Zeugnus von ihnen begehren wolte, derselbe solches bey dem Furstl. Bischoffl. Lehenrecht suchen solle. (S. mähr. Landesordnung von 1604 F. 128.)

Es ist auch anno 1546 den Montag nach dem ersten Sonntag des Advents bey einem allgemeinen Lehentag beschlossen worden, daß wann es sich begeben wurde, daß Ihro Fürstl. Gnaden etwan von wem durch einen Puhon möchten zu dero Lehenrecht geladen werden, solcher Puhon von dem Kläger dem Lehenschreiber zugeschicket, und von dem Lehenschreiber sodann in einem Brief verpetschierter den nechsten 2 Herren Lehensleuthen, die bey Crembsier wohnen, Herren oder Ritterstands-Persohnen übersandt werden solle, welche weither schuldig seyn, Ihro Fürstl. Gnaden solchen Puhon gebührlich einzuhändigen. Wann aber Ihro Fürstl. Gnaden

---

Dobessem Czernohorským z Bozkowic, na Rosycých: Wylémem z Wickowa, a na Cymburgku: Janem Kygowským z Kygowic, a na Kobylnicých: Janem Lhotským ze Ptený, na Pniowicých: Wydanými od Stawůw Margkrabstwý Morawského, a na mýstě tých Stawůw, s Strany druhé. Stalo se Srownaný celé a dokonalé, a na budaucý časy sgednáný. A to takowé:

Jakoz gest od některých časůw mezy Biskupy Olomuckými, a Stawy tohoto Margkragstwj, Různice byla, když gsau který z Obywatelům Kněze Biskupa ku Práwu a Saudu Zemskému pohánělí že gsau gim před tými Saudem odpowýdati nechtěli, zastýragýce se gim Swobodami swými, A skrze to v Král Gebo milost starán gest beywal.

Y nechtýc na obě Strany o to w dalssých Různicých státi, o to gsme se snesli: Poněwadž hned po Walkach, Kněz Biskup Thas, a Pan Ctibor Towačowský z Cymburgka, ten čas Hevtman Margkrabstwy Morawského, gsauc od Stawůw tohoto Margkrabstwy wydáni, Práwo Zemské gsau zřydili, magyce při sobě některý počet z Panůw a z Rytýřstwa, Práwa powědomých. A při tom Zřyzeny, hned gsau to wyswětlili, že Biskup Olomucký, z swého Zbožy Stolnyho, čehož we Dckách nemá, před Práwem Zemským odpowydati nemá.

A protož Kněz Biskup nynějssy, y budaucý, při tom tak züstaweni a zachowáni beyti magy.

Než gestli žeby Kněz Biskup nynějssy, neb budaucý Olomučty Biskupowé, která Zbožy w tomto Margkrabstwy, od tohoto času přikaupili, kterážby Zbožy pod Práwo Zemské přislussela: Z těch a z takowých Zbožy kupených, kdyžby řádně pohnáni byli, ku Práwu Zemskému, před Saudem Zemským, odpowydati magy, potud pokudžby se těch Statkůw kupených, a Lidy nebo Biednykůw, a při na nich neb o ně zběhlých dotey kalo.

Než cožby se Osoby Gebo milosti, a tech Statkůw geho, kterýž we Dckách negsau, doteykalo: O to Kněz Biskup nynějssy y budaucý, ku Práwu swému Manskému pohánjn beyti má, a na tom Práwě praw beyti. A má to opatrowati, y budaucý Biskupowé, aby Práwo Manské, při Půhonych y při Saudu pořádně sslo, a obyčegně každý Rok, dwakrát w Roce, držáno bylo: Aby Lidé při tom Práwě Sprawedlnosty swcych, bez odtahůw, docházeti mohli.

A což se Statku Postupeckého, kterýž od Kostelckých, a půl Wsy Nosalowic, od Pana Dobesse, Kněz Biskup Gebo milost, přikaupiti ráčil, y ginych Wsý, kterež Směnu geho milosti, za giné Wsy Biskupské, w drženy a we Dcky Zemský wessli [illegible] To se Gebo mi-

nicht im Land wären, sollen obberührte zwey Herren Lehensleuth dergleichen Puhon dem Haubtman zu Crembsier übergeben, und er wird schuldig seyn, denselben in abweesenheit hochgedachter Ihro Fürstl. Gnaden anzunehmben.

Von Bestellung deß Lehen-Rechts.

Es haben Ihro Eminenz der Herr Cardinal und Fürst von Dittrichstein als Bischoff zu Ollmütz, bey dem allgemeinen Lehentag in der Fürstl. Bischofflichen Residenz Stadt Krembsier in anno 1625 den Montag post primam Dominicam Adventus, und zwar nach der abschewlichen Rebellion nicht allein dero Fürstl. Bischoffliches Stiefft Ollmütz in den vorigen guten standt gesetzet, sondern auch zu mehrerer Beförderung der Gerechtigkeit das löbliche Lehenrecht widerumb mit Tauglichen darzu qvalificirten Subjectis besetzet, und nicht allein dahmals, sondern auch in anno 1628 widerumb die S. Barbarae gleichmessig gnädigst resolviret, auß dero hochwürdig getrewen Thumb-Capitul 2 taugliche Subjecta nach darzu geleistetem jurament in dero Lehnrecht einzuziehen, und zwar auf diese weiß:

Sintemahlen Wir Vnß auch dahin resolviret, daß weilen Vnsers Bistumbs Ollmütz getrewes ThumbCapitul auß Vnserer gnädigsten concession und Ver-

---

losti y budaucým Biskupům Olomuckým paussty, aby z toho Statku o Grunty y o Lidi pohánvni, a w Saud Práwa Zemský potahowáni nebyli, Než před Práwem swým z toho odpowydali.

Toto se také znamenité nymĕňuge: Gestližeby kdo ku Práwu Zemskému, Služebnyky a Poddané, kteréhož koli řádu, Kněze Biskupa Geho milosti, k Swědomy potřebowal: Ten každý Geho milosti o postawenv těch Osob prosyti má, aby w Olomucý nebo w Brně ku potřebě geho, ráčil gim kázati státi. A Geho milost skrze Předuyky swé má tak včiniti, a rozkázati těm Osobám státi. A Lidem Měststým y Sedlským také od těch k čjž potřebě postaweni budau, má činěno a placeno bevti podlé Práwa.

A též zase: Gestližeby Geho milost čych Lidy z Statkůw Dědičných ku Práwu swému potřebowal, má toha čy gsau to Lidé žádati, aby gim rozkázal ku Práwu Geho milosti státi, a ten se má tak zachowati. A Geho milost těm Lidem tolikéž podlé Práwa včiniti.

Než gestližeby Kněz Biskup Geho milost, neb budaucý Biskupowé Olomučty, Statky swevmi, kteryž w teyto Smluwě na hoře wvmyněni gsau, a ku Práwu Geho milosti přislušjy, yaké Směny o Statky ku Práwu Zemskému přislussegycý včinili, aneb ty Statky prodadauc, a pod Práwo Zemské pustyc, za ty Penyze giné Statky kaupili: Z těch také nemagy a powinni nebudau, ku Práwu Zemskému odpowydati. Než při tom, yakž se na hoře psse, zůstaweni bevti.

Toto náſſe dobrowolné a přátelské, pro zachowány Lásky s Stawy tohoto Margkrabstwy: My Stanislaw Biskup Olomucký, slibugeme, y s budaucými Potomky nassymi Biskupy Olomuckými, Ctně a Křestianský zdržeti, a nepohnuté celé a bez porussenv wsselivakého zachowati. A my Albrecht z Lichtenburgka: Jan z Pernssteyna: Dobess z Bozkowic: Wylém z Wickowa: Jan z Kygewic, a Jan ze Pteny: Na mjstě wssech Stawůw tohoto Margkrabstwy, též slibugem, Ctně a Křestianský zdržeti, a w celosti zachowati, což se w této nassy dobrowolné a přátelské Smluwě psse.

Tomu na Swědomy, a gisté zdrženy, Pečeti náſſe wlastny, s nassym gistým wědomym, k tomuto Listu přiwěsyti gsme dali. A pro budaucý pamět, Gednu my Stanislaw Biskup Olomucký máme. A druhey List w táž slowa napsaný, má při Swobodách Margkrabstwy Morawského w Olomucy na Rathauze ležeti. Stalo se w Brně, Létha a dne yakž se swrchu psse.

willigung etliche Lehengütter possediret, 2 darauß, so tauglich befunden, bey allen künfftig gehaltenen LehenRechten, Zusammenkunfften, mit Neben- und Affterrechten, gleich andern zum Lehnrecht zu besitzen verordneten Lehens-Vasallen ihre Session, und die erste Stimme und votum nach denen Fürsten, so einer künfftig sitzen möchte, hernach die Herren und Ritterstands-Persohnen haben, und letzlich Wir Vnsere meinung thuen, der Hoff-Richter aber den Schluß machen sollen.

Vnd eben bey diesem Lehentag haben Ihro Eminenz Herr Cardinal ꝛc. bey denen Lehenrechten so wohl der teutschen alß Böhmischen Sprach sich zu gebrauchen, und die Begnadungen, Consens, Kauf und Contract, in beeden Sprachen in die Fürstl. Bischöffl. Lehentaffel durch gewisse von Ihro Eminenz bestellte Relatores einzuverleiben gnädigst introducirt und bewilliget.

So ist auch die Lehentaffel vor ein Kleynodt und köstlichen schatz gleich von anfang und ersten Stifftung her immer und allweg in dem Fürstl. Bischofflichen Schloß zu Crembsier mit allem Fleis conserviret, auch eine absonderliche Truhen zu welcher 3 Schlüssel, alß einer bey mehrhochgedacht Ihro Eminenz, der andere bey dem Lehenschreiber vorhanden, der dritte aber bey dem Lehenshoffrichter verbleibet, auf vielfältig gehorsambes anlangen der sambtlichen Herren Lehens-Vasallen zu bewahren und aufzuheben gnädigst bewilliget worden,

Vnd die Fürstl. Bischoffl. Lehentaffel soll der alten Löbl. Lehensobservanz gemäß nicht öffter alß 4 mahl im Jahr eröffnet werden, alß nemblich bey denen würcklich gehaltenen Lehenrechten und Posudecken oder AffterRechten. Vnd so offt Ihro Fürstl. Gnaden, der Herr Lehenshoffrichter und die anweesenden Herrn Lehenrechtsbeysitzer zu denen gewöhnlichen offentlichen Lehenrechten in der Lehenstuben Zusammenkommen werden, und das Lehenrecht durch den Lehenschreiber geheget wird, soll nach der Hegung das erste seyn, daß der Lehenshoffrichter mit seinem Lehensschreiber umb die Lehentaffel in das gehörige orth sich verfüge, dieselbe ehrbahr bedeckter durch dero Trabanten uneröffneter in die Lehenstuben vor Ihro Fürstl. Gnaden und dero Fürstlich Bischoffliches LehenRecht bringen lasse, von Ihro Fürstl. Gnaden dero schlüssl verlange und also im angesicht deß völligen Lehenrechts alle drey Schlösser durch den Lehenschreiber eröffne, den qvatern in welchem waß nach dem letzten Lehnrecht auf vorgehenden Ihro Fürstl. Gnaden gnädigsten Befelch durch Relatores ist einverleibet worden, dem Löbl. Lehnrecht vortrage, und mit Verwilligung Ihrer Fürstl. Gnaden und dero Lehnrechts offentlich durch den Lehenschreiber von oben zu jedermänniglicher und beliebiger contradiction und freyen Widerspruch publiciren lasse; Wann aber niemandts solcher publication widersprechen, weder in einem Jahr und 6 Wochen mit einem ordentlichen Puhon darwider einkommen ist, wird solche intabulation pro rata fixa ac praescripta in dieser Zeit zu halten seyn, dieweilen diese 1 Jahr und 6 Wochen Frist vor eine rechte Verjährung und gerichtliche praescription bey diesem Fürstl. Bischofflichen Lehnrecht gehalten, dann in denen Belehnungen auch dieselbe also observiret wird vnd nach ablesung werden offtgedachte Qvatern wider in ihre truhen eingelegt und wider fleissig in gegenwarth deß gantzen Lehnrechts verschlossen, und mit Begleitung deß Lehenhoffrichters und Lehenschreibers auf gewöhnliches orth und stelle durch die Trabanten reportiret.

Alßdann bey der Zuruckkunfft deß Herrn Lehenhoffrichters von der begleit- und Versperrung der Lehenstaffel nimbt das gehegte Lehenrecht seinen anfang. Vnd wiewohlen dasselbe vor diesem neben Ihro Fürstl. Gnaden, und dero Lehenshoffrichter mit zwey Herrn aus dero treuen ThumbCapitul, die darzu andern Lehenrechts-Beysitzern gemäß das gewöhnliche jurament abgeleget haben, und dann mit 10 und 12 Herren- oder Ritterstandspersohnen, allen des Fürstlich hohen Stieffts Ollmütz trewgehorsamben Lehens-Vasallen hat pflegen besetzt zu werden, auch der alten Landesordnung gemäß wenigstens 11 oder 12 Lehenrechtsbeysitzer zu einem außspruch gegenwertig seyn müssen; So haben sich doch Ihro hochfürstl. Durchlaucht Ertzhertzog Leopoldus Wilhelmus alß dahmaliger Herr Bischoff zu Ollmütz durch eine gewisse declaratoriam gnedigst dahin resolviret, daß ins künfftige zue schleuniger Beförderung durchgehend Gottliebender justiz die Fürstl. Bischoffliche Lehenrechten mit 7 assessoribus und 8. Praeside könnten und solten gehalten werden.

Und ist bei diesem fürstlich bischöflichen Lehenrecht nicht allein die beyde Sprachen, sondern auch der schriftliche Proceß, daß man nemblichen schrifftlich und mündlich darbey procediren möge, von Ihro Eminenz Herrn Cardinaln introduciret worden. Bey dem alten modo mündlichen zu procediren, pflegen die Partheyen, wann sie Standspersohnen seynd oder auch ihre Procuratores bey der publication ihrer Puhon oder Klaglibell in die schrancken einzutretten, und persönlich dero Vorstand anzumelden, sowohl der actor alß reus vnd in terminis dilatoriis gegen einander pro et contra zu interloquiren, und ihre dilatorias exceptiones einzuwenden, die Procuratores aber, die außer deß standes seynd, außer der schrancken zu advociren.*)

Wann aber nur ein theill bey der publication erscheinen, und zu dem Puhon sich nicht persöhnlich gestellen solte, soll die anwesende seithe noch 2 mal diese publication zu repetiren begehren, und wegen abwesenheit deß andern theils von dem löbl. Lehenrecht nach der dritten repetition die gewöhnliche Ambtsverwahrung begehren. Deme mann gemeiniglich zum Bescheidt zu geben pflegt, wann sich die abwesende seith vor aufhebung dieses Lehenrechts nicht persöhnlich hier einfinden wird, solle geschehen was rechtens ist. Darauf muß der anweesende theil achtung geben, ob der abwesende im wehrenden Lehenrecht sich noch etwa einfinden möchte, auf welchen Fall er widerumb aufs newe publicationem des Klaglibelli zu reiteriren begehret. Würde aber der abwesende theil vor aufhebung deß Lehenrechts gar nicht erscheinen, so soll der anwesende solches dem löbl. Lehenrecht vor dessen ende andeuten, und die gewöhnliche contumaciam auf den abwesenden begehren, und nach aufhebung deß Lehenrechts umb einschreibung deß erstandenen rechts bey dem Lehenschreiber sich anmelden. Vnd ehe das Lehenrecht aufgehoben wird, soll der Lehenshoffrichter dreymal laut die Partheyen befragen, ob noch wer etwas vorzutragen hat, daß das Löbl. Lehenrecht gern einen jeden anhören wolle, sonsten daß das Lehenrecht wird aufgehoben werden, vnd wann sich niemand meldet, soll der Lehenshoffrichter auffstehen und sagen: daß Lehenrecht wird wieder aufgehöbet.

*) Ergänzt nach Lautzky's Handschrift, von: Und ist . . bis . . einzuwenden.

Wenn es sich aber begeben würde, daß entweder der actor oder der reus entzwischen mit dem zeitlichen Todt die Welth segnen möchte, pflegt solcher Puhon vor todt und null aufgenohmen zu werden, und muß der überlebende theil einen neuen Puhon in dieser sach wider eingeben.

Wann aber bey der publication der Puhonen sowohl der actor als der reus anwesend und der Puhon oder Klaglibell per dilatorias Exceptiones, nullitates vel informitates nicht zum aufheben käme, kann der actor seinen Puhon, damit er klaget, begehren; wann aber der reus bey der Klage nicht erschiene, müste wider denselben gleicher weiß, wie es bey publication der Puhonen beschrieben worden, procedirt werden, den Puhon zu klagen, und die contumaciam anschreiben zu lassen, vnd soll auch auf solches erstandenes recht bey dem künfftigen Affter-Recht die gerichtliche Execution sowohl alß auf eine Sententiam definitivam zugelassen werden. Bey der Klage des Puhons muß der actor zu außführ- und Bekräfftigung der Klage seine uhrkund gleich vorzeigen, und alle darzu benöthigte Documenta dem Lehen Recht vorbringen. Alß wie auch der Reus stante pede darauf antworthen undt gleicher gestalt exceptiones zu seiner widerwehr vorwenden und seine benöthigte Documenta einreichen soll, und sollen die Parthetyen ihre instrumenta, schrifftliche beweisungen und uhrkunden mit bedingung et reservatione ad videndum einreichen, sonsten wann sie ohne bedingung et reservatione eingereichet werden, pflegen sie nicht mehr denen Parthetyen herausgegeben zu werden, sondern müssen schon bey denen actis in des Lehenschreibers archiv verbleiben; Auch thuet man nicht länger verfahren, alß zu dupliren verstatten, hernach in dem Potaz über die eingereichte Documenta nebstdeme was von beederseits ist mündtlich pro et contra vorgebracht worden, referiret, consultiret und concludiret wird, Alßdann zwey Herrenstandts- und die dritte Ritterstandtspersohn auß dem mittel deß Lehenrechts benennet werden, welche deß löbl. Lehnrechts destwegen verfasten Schluß dem Lehenschreiber in die Feder dictiren, einen Nalez formiren, und wider zur Correctur dem Herrn Lehenshoffrichter zu dem Potaz zubringen. Welcher Nalez oder corrigirte Sentenz dem Lehenschreiber zur publicirung hierauf durch den Jüngsten Lehenrechtsbeysitzer pflegt zugeschicket zu werden. Vnd wann der Nalez dem Lehenschreiber ist eingehändiget worden, stehet auf der ältere auß dem Herrenstand alß zu dem Nalez geschriebener Relator, und vermeldet mit lauterer stimm: Die Herren wollen Ihnen belieben lassen zu hören den Nalez. Darauf lieset ab der Lehenschreiber den Nalez; vnd wird allezeit den ersten Tag deß Lehenrechts das löbl. Lehenrecht wo möglich den ersten Puhon zu erledigen sich befleissen.

Wann beyde der actor und reus zu dem Puhon sich nicht gestellen wurden, solchen Puhon pflegt das Löbl. Lehenrecht zu befehlen außzulöschen und pro deserta actione zu halten.

'. In selbigem Nalez oder Außspruch, wo einer oder der andere von der Klage absolviret wird, ist zu mercken, ob die verba expresse begriffen werden, daß diesem Puhon der reus zu antworthen schuldig ist, so kann der actor in eadem materia einen neuen Puhon wieder eingeben, und der reus conventus ist schuldig darauf zu antworten. Wann aber der Ausspruch also simpliciter lautet, da

Beklagte diesem zu antworthen nicht schuldig ist, kann der actor ea de re kein Klag mehr weither anstellen, weder der reus conventus zu antworthen schuldig ist.

Wann auch Ihro fürstl. Gnaden vor dero Lehenrecht abwesend wäre, soll ohne außdrückliche Verwilligung Ihro Fürstl. Gnaden ein von dero Lehenrecht geschöpfter Sentenz ohne vorgehende communication nicht publicirt werden, am meisten in sachen, wo es Ihro fürstl. Gnaden eigenes interesse nicht concerniren möchte.

Nach erörtherung der alten und neuen Puhon, wie auch der vom vergangenen Lehenrecht zum andern verschobener sachen pflegt man auf die roky oder actiones injuriarum, wann etliche Verhanden seynd zu kommen. Darunter auch die Vnterthanen verstanden werden, wann sie mit ihrer Obrigkeit die rockh außbringen, und zum mündtlichen process vor das löbl. Lehnrecht zugelassen werden, darzu sonsten ordinarie der Freytag deputiret. Wann aber solche rocken erörtert oder vielleicht keine vorhanden seynd, schreittet man zu denen Waysensachen, welches am Sambstag alß den ordinari Waysentag zu geschehen pfleget.

Da pflegen sich bey Ihro fürstl. Gnaden dem Herrn Bischoffen und Lehenshoffrichtern den Tag zuvor die Partheyen anzumelden, umb einen gebührlichen Vorstand vor das Fürstl. Bischoffl. Lehenrecht bitten, und ratification ihrer Jahre zu begehren, worüber der Lehenshoffrichter in den schrancken tritt, den Tod deß etwa verstorbenen Lehensmanns andeutet, die Inventaria der hinterlassenen Verlassenschafft dem löbl. Lehenrecht einreichet, und wann weysen vorhanden seyndt, Ihro fürstl. gnaden, und das löbliche Lehenrecht umb eine belehrnung bittet, weme die hinterlassene Weysen und die inventirte Verlassenschafft zu übergeben und zue verwahren.

Hiebey melden sich auch an die Wittiben wegen ihrer Wittibsprüchen, wie auch die Mutter und andere Blutsverwandte deß nechst verstorbenen umb die Vermundtschafft zu verbürgen, darüber nach reiffer consultation dessen wird der Herr Lehenshoffrichter durch ein ordentliches Nauzeni belehret, und solches Nauzeni wird in den Potaz geschlossen, und einem Nalez oder definitivae gemäß von einer Herrenstand, und anderer Ritterstands Persohn auß dem mittl der Lehenrechtsbeysitzern in die Feder dictiret und von dem Lehenschreiber offentlich publiciret.

Vom Schrifftlichen Process.

Vndt wiewohlen bey diesem Fürstl. bischofflichen Lehenrecht von altershero und biß dato der reus Conventus sowohl alß der actor persöhnlich bey der publication deß Puhons oder Klaglibelli in denen Schrancken erscheinen, und stehen muß, nichts destoweniger dieweil auch der schrifftliche process ist introduciret worden; So stehet es frey so wohl dem actori alß Reo, nachdem beede bey der publication erschienen, und in die Schrancken sich eingestellet, zur künfftigen Klage des Puhons oder selbigens Verantwortung seine Ehehafften nicht gleich selbst vorzuwenden, sondern er kan destwegen mit einwilligung deß löblichen Lehnrechts pro suo substituto und gewalttrager auf Gewinn und Verlust einen andern substituiren, welches ihnen auch von dem löbl. Lehenrecht soll bewilliget werden.



Vnd wann einer es seye der actor oder reus keinen Procuratorem, der seine sache vor dem löbl. Lehenrecht vor und anbringen möchte, bekommen könnte, soll derselbige das löbl. Lehenrecht (wann er selbst seine notturft zu handlen sich nicht trauete) umb ein geschworne Person auß dem mittel deß löbl. Lehenrechts bitten, welche anstatt seiner die sach dem löblichen Lehnrecht vorbringen möchte, ist auch das löbl. Lehnrecht schuldig, einen auß dero mittel zu benennen und erfolgen zu lassen.

Vnd wann auch der Reus conventus nach der publication deß Puhons auf einen schrifftlichen process sich beruffen wolte, kann er solches vor der klag des Puhons gleich nach der publication von dem löbl. Lehenrecht begehren, und seine Ursachen vorbringen, welches ihme auch auf nachfolgende weiß bewilliget werden soll, alß nemblichen daß er innerhalb 14 Tagen nach erhaltener erlaubnus auf den publicirten Puhon schrifftlich verfahren, und seine Exception bey dem Lehen-Hoffrichter-Ambt ablegen solle, damit solche Exception dem actori pro replica eben in diesen vierzehen Tagen tanqvam legali termino von empfang der Exception gerechnet, von dem Lehens-Hoffrichter-Ambt zugeschicket, und diese replica alßdann von da pro duplica widerumb dem Excipienten eben in obbemelter Frist communiciret werden möchte. Wann aber der Excipient, Replicant oder Duplicant auß erheblichen ursachen in dem außgesetzten Termino der 14 Tagen mit seiner schrifft fertig zu werden ihme nicht getrauete, alß kann er eine dilation doch vor Außgang der 14 tagen von dem Lehens-Hoffrichter-Ambt noch auf 14 tag begehren; vnd solche gebettene dilation soll das Lehens-Hoffrichter-Ambt nach erwegung der ursachen 2mal ex justa causa zu conferiren macht haben, jedoch soll bey derley decretirung der communication und ertheillung der dilation allemal beobachtet werden, ob nicht pars altera ex lapsu termini jus acqviriret worden (nach dem MS. Lautzky's: ob nicht ex lapsu termini eine oder andere Parth jus acqviriret habe). Die dritte dilation aber soll und muß allein von Ihro Fürstl. Gnaden selbst als Lehensherrn begehret werden.

Sollte aber entweder die Exception, replica oder Duplica nicht in tempore eingereichet worden seyn, so kann der andere theill den versaumbten wegen der contumacia anklagen, und das erstandene recht wider ihn begehren, welches ihme beym künfftigen Lehnrecht ertheilt werden soll.

Darüber der contumax intra decendium wann er die restitution in integrum begehren will, sich anmelden kann, und innerhalb vier Wochen mit seinen Ehehafften seine contumaciam purgiren, welche purgationsschrifft eben bey dem Lehenshoffrichter Ambt eingegeben werden soll, worauf sie wider pro Exceptione dem Gegentheill zu einbringung zu obbeschriebener Zeit ihrer Gegennotturfft wider zu exeqviren und alsdann diese beede Schrifften inrotulirter bey dem nechst haltenden Lehenrecht zur erörtherung vorzutragen.

Von der Inrotulation.

Bey der Recognoscirung der acten und schrifftlichen Uhrkunden sollen beyde Partheyen citirter erscheinen, die Schrifften und Beylagen recognosciret, und dieselbe mit ihren Beylagen, wie solche in de[illegible] eingegeben, complet über-

sehen, oder da waß daran mangelte, dasselbige collationiret (nach Lautzky's MS.: dasselbige in Gegenwart der andern Parth aus dem collationirten) exemplar ersetzet, alles beschrieben, der Rotulus denen actis beygeleget, und die inrotulirte action gleich neben des Lehenhoffrichters Pettschafft auch von beeden Partheyen versiglet und unterschrieben werden.

Von der Zeugenführung.

Ferner haben Ihro Eminenz der Cardinal und Fürst von Dittrichstein alß Bischof zu Ollmütz bey dem in anno 1628 gehaltenen Lehenrecht in dero Fürstl. bischoffl. Residenz Stadt Crembsier sich dergestalt resolviret, und mit einer absonderlichen Pamatka es also versehen lassen, daß wiewohlen vor diesem deß Fürstl. bischoffl. Stiffts Ollmütz trew gehorsambe Lehens Vasallen wegen der Zeugnus erst Puhoniren, oder ja von Ihro Fürstl. Gnaden Herrn Bischoffen ein mandatum zu ablegung verlangter Zeugnus haben außbringen müssen, dennoch ins künfftig solche Zeugenführung von dero trewgehorsamben Lehens Vasallen in denen Fürstl. bischoffl. Städten, welche mit umbkreiß der Mauren begriffen, und ihre geschworne Notarios und (oder) Stadtschreiber haben, vorgenohmmen, und die Zeugen über die eingereichte positionales und interrogatoria nebst (nach) denen in der V. R. L. O. dieses Marggraffthumbs Mährern exprimirten generalfragstücken verhört werden sollen, welches dahin zu verstehen ist, wann die Zeugen nicht Stands-Personen seynd; dann die höhern Stands-Persohnen mögen wie vor diesem mit dero Handt und Sigl Bekräfftigung ihre Zeugnus schriftlich ertheillen und solche Zeugnus sollen so werth und gültig seyn, alß wann die Zeugen neben auffatz und Gewohnheit der alten Landesordnung wären verhöret worden.

Von Poßudek oder Affter-Rechten.

Der Poßudechy oder das Affterrecht soll (nach dem gehaltenen Lehnrecht) gehalten werden in der Fürstl. bischöffl. Residenz Stadt Crembsier und zwar der erste post Dominicam Judica, der andere den Monntag nach dem andern Sonntag post Wenceslaj, und da soll man denen aus- und zusprüch des Löbl. Lehenrechts Executive verhelffen, und liqvidationes (und Raitungen) vornehmben, worzu deß Herrn Lehenhoffrichters, Herrn Lehenschreibers und zween oder mehr Lehenrechtsbeysitzern beysein (wenigstens 4 Personen) erfordert wird.

Von der Execution.

Dieweil ein jedes rechtgestelltes urthl, so in rem judicatam erwachsen, auch in seine Execution gebracht werden soll, muß man destwegen bey dem nechstkünfftigen gehaltenen Posudechy umb die gerichtl. abreytung und liqvidation des judicati einkommen, und umb einen Zwod oder einführung sich anmelden, und mit einem oder zweyen auf dem Lehen begütterten Lehensleuthen den Zwod verbürgen, und nach solcher gnugsamber Verbürgung ist der Lehenshoffrichter und Lehensschreiber schuldig dem actori solchen Zwod oder einführung würcklich in die ihme zugesprochene hypothec innerhalb 4 wochen vollzuziehen. Vnd dabey ist zu merken,

daß allein denen Lehensleuthen die Execution zur abschatz- und zueignung der auf dem Fürstl. Bischoffl. hohen Stifft Ollmütz belegenen Lehengüttern solle zugelassen werden, die aber keine Lehensleuth noch lehensfähige Personen seynd, denenselbigen kan die gerichtliche Execution nicht weither alß nur auf den posses ad usumfructum von rechtswegen gestattet werden. Vnd wann die Bezahlung, umb welche der Zwod beschehen, innerhalb 4 Wochen nicht beschicht, soll sich der actor widerumb bey dem Herrn Lehenshoffrichter und Lehensschreiber, und der Fürstl. bischoffl. Lehentaffel geschwornen Officirern wegen deß odhad oder einschatzung dessen, in waß er schon zuvor gerichtlich ist eingeführet worden, anhalten und sothane Officirer seynd schuldig, laut Ihrer Durchl. deß Ertzhertzogens Leopold Wilhelm alß Bischoffens zu Ollmütz und dahmaligen Lehensherren ertheilt und reformirter Lehentaxordnung bey der Abschatzung sich zu verhalten, und die Abschatzung zu verrichten.

Wann aber innerhalb 6 Wochen der schuldtner seinen creditorem noch nicht befriedigen würde, kann er widerumb bey dem Herrn Lehenshoffrichter und Lehensschreiber und der Fürstl. bischoffl. Lehentaffel geschwornen Herrn Officirern wegen deß Prziediedieny oder letzten beherrschung anhalten, und sie seynd schuldig bey außgang obbedeuter 6 wochen mit ihme widerumb auf orth und stell sich zu verfügen, und die zuvor bey dem Zwod und odhad angewiesene Vnterthanen darzu zu beruffen, auch ihnen anzudeuten, daß sie wohl wissen, daß der Zwod und odhad in Beysein ihrer schon dem actori gerichtlich widerfahren ist, dieweilen aber jetzt wider wegen ermanglender Befridigung auch das Prziediedieny oder letzte Beherrschung begehret wird, welches ihme auch von rechtswegen nicht kann abgeschlagen werden, so würde dem Richter, denen geschwornen und der gantzen Gemeinde deß abgeschätzten Lehenguts befohlen, daß sie die gehorsambe unterthänigkeit und aydspflicht dem actori bey anwesenheit deß Lehenambtsgerichts mit einem Handtschlag würcklich praestiren. Vnd nach Vollziehung dessen soll der Lehenshoffrichter eine schindl (nach Lautzky: oder Schabel) auß dem Tach reissen, und dem actori in die Hand geben, mit diesen außdrücklichen worthen: Dieser Schindl sey dir zu einem Wahrzeichen, daß dießes Dorf und alles waß da auf dem fürstl. bischoffl. Ollm. Stifft von altershero abgeschätzter sich befindet, solches dein unter das Lehenrecht deß fürstl. Stiffts gehöriges Erblehengutt ist — und dieses in gegenwarth aller anwesenden.

Von der Appellation.

Dieweil dieselbe eintzig und allein zu Ihro Kay. May. gehöret, soll solche von dem beschwerten Theill unfehlbarlich innerhalb 10 Tagen a die latae Sententiae anzurechnen bey diesem Fürstl. bischoffl. Lehenrecht interponiret, auf ansuchen nach gestalt der sachen die Apostoli sive reverentiales sive refutatorij damit mann bey introducirung derselben wisse, ob das fatale observirt und worauf sonsten in judicando gegangen worden, jedesmahl gebührend ertheillet, folgends in denen nechsten 6 Wochen [illegible] ecendio an zu rechnen, vor Ihro Kay. May. introduciret und [illegible] der Sachen solche appel-

lation entweder zugelassen oder abgeschlagen, auch da sie zugelassen, keine weithere schrifftwechßlung verstattet, sondern eben über denen bey der ersten instanz ergangenen actis in forma, und gestalt einer Revision das Oberurtheil gefället werden. Jedoch wird der, so sich einer appellation angeben wolte, schuldig seyn, sowohl das juramentum calumniae zu leisten, alß auch den 7. Theil des werths der sach, darumben es zu thuen, nebst denen gewöhnlichen Sportulis bey dem Fürstl. Lehenrecht zu erlegen. Ist er aber so armb, daß er es nit vermag, soll er das juramentum paupertatis bey deß Löbl. Fürstl. Lehenrechts geschwornen Herren Officiren abzulegen schuldig seyn.

Von denen Lehens-Wayßen.

Anno 1538 den Erichtag nach den Heyl. Drey Königen haben bey damahligem Lehenrecht Ihro Fürstl. Gnaden Herr Bischoff vor dero trewgehorsamben Lehensvasallen dero beschwernus vorgebracht, waß die Vormundschafft und Verwahrung der Lehensweysen und deren Lehengütter, welche ohne vätterliches testament verweyset seynd, und absonderlich wegen der Interessennehmung von denen Weysengeldern anbetrifft, mit Vorwand, daß solches Ihro Fürstl. Gnaden schwer fallet, und gar nicht gebühret, und daß auch solches Ihrer Fürstl. Gnaden Vorfahrer und vorgehende Bischoffen zu Ollmütz nicht verwalthet hetten, sondern die Lehens-Hoffrichter, und hat die Herren Lehensleuth ersuchet, damit diese beschwernus, welche Ihro Fürstl. gnaden bis dato denen Weysen zum Besten aus dero gutten und freyen Willen gehabt haben, von ihnen wiederumb möchte abgenohmmen werden. Da haben die Herren Lehensleuth Ihro Fürstl. Gnaden vorbringen vor recht und billich erkennet, und sich darüber einhelliglich verglichen, und entschlossen, daß in das künfftige welche Weysen ohne vätterliches testament möchten hinterbleiben, die Jenigen von denen jetzig- und künfftigen Lehenshoffrichtern verwahret werden möchten, undt zwar dergestalt, wann ein oder der andere aus denen Herren Lehensleuthen ohne testament verscheiden möchte, soll der Herr Lehens-Hoffrichter unverzüglich deß Verstorbenen nechste Blutsverwanten zu sich fordern, und mit Zweyen auß denen Lehensvasallen auf deß Verstorbenen Lehengut reysen, alle Einkommen und Fahrnussen, und alles denen hinterlassenen Weysen zugehöriges inventiren.

Vnd wann auf selbigem Lehen etwa ein (nach Lautzky: verschriebenes) Heurathguth oder andere rechtmessige schuldt sich befinden möchte, soll selbe beschrieben, und Ihro Fürstl. gnaden vorgetragen werden. Vnd dieselbte können deß Verstorbenen Blutsverwandten zu sich fordern lassen, und in Beywesen des Herrn Lehenhoffrichters (ob das hinterlassene Lehen denen Weysen wegen der schulden kann verbleiben oder verkauffet müsse werden) sich unterreden. Wenn auch einer auß denen nechsten Blutsverwanten solches Lehen bis zur Vogtbarkeit der Weysen zu verwalten begehret, und er mit einem Drittel höher als die Verlassenschafft werth ist, bürget, und mit gewöhnlicher reyttung vor dem Herrn Lehenshoffrichtern und andern darzu deputirten, das Lehen wider abzutretten verspricht, soll es ihme vergönnet werden. Wofern aber der nechste Freund mit solcher Bürgschafft nicht

wolte oder nicht könnte auffkommen, soll dem andern nechsten Freund obberührter massen solches vergönnet werden.

Wann aber keiner aus denen nechsten Freunden auf die weyße der Verlassenschafft sich wolte annehmen, soll der Lehenshoffrichter entweders solches Lehen mit einem tauglichen Verwalter versehen, oder in eine Miethung mit Rath einer oder zwey Befreundten oder Lehenrechts-Beysitzern überlassen, der Verwalter aber soll aus denen Einkommnüssen, wie auch die andere Würthschaffts-Bediente gebührlich bezahlet, und unterhalten, die Raittungen aber dem Herrn Lehenshoffrichter gegeben werden.

Daferne aber*) wegen der schulden solches Lehen nicht könnte unterhalten werden, soll mit Vorwissen Ihro Fürstl. Gnaden und des löbl. Lehenrechts sambt der Freundschafft dasselbe verkauffet werden, und waß am Kauffschillig nach abzahlung der schulden überbleiben würde, dasselbe soll der Lehenshoffrichter auf gewisse sichere schuld wegleyhen, und mit gutten schuldtbrieffen die Weysen versorgen, die Haubt-obligation soll auf die Weysen und auf die künfftige Erben lauthen und zu trewer Hand deß Herrn Lehenshoffrichters jetzig und künfftig nidergeleget werden.

Wann das Lehengutt aber nicht verkauffet wird, soll solches mit Vorwissen des Fürstl. Lehenrechts vor dem Herrn Lehenshoffrichter bey ihren ertheilten Jahren denen Waysen abgeführet werden, die Weysen aber nach gepflogener richtiger raytung wegen richtiger administration zu qvittiren, und sich zu bedancken schuldig seyn. So aber das geldt oder die Hauptverschreibung abhanden wäre, solle der Herr Lehenshoffrichter solches ihnen abführen, und ihnen reytung machen, sie aber auf obengemeldete weise ihn zu qvittiren, und sich zu bedancken schuldig seyn, und wann der Herr Lehenshoffrichter obbeschriebener massen sich verhalten wurde, haben die Weysen nichts an dem Herrn Lehenshoffrichter, noch an seinen Güttern zu suchen. Solte aber offterwehnter Lehenshoffrichter in der Weysen angelegenheiten reysen, zum recht laden, oder dieselbe verantworthen, und dabey waß verzehren, solches kann er aus der Weysen einkommen hernehmen.

(Ein allgemeiner Ausspruch zu ewiger Gedächtnus.)**)

Vnd demnach auch von vnterschiedtlichen Partheyen auß unwissenheit bey denen Ladungen zum Lehnrecht grosse confusion beschehen, Alß haben Ihro Eminenz, der Lehenshoffrichter und deß Fürstl. Lehnrechts geschworne Beysitzer insgemein diesen Nalez ergehen lassen, daß ein jeder Lehensmann, wann es notorisch ist, daß er mehr auf dem Erb alß auf dem Lehen hat, solcher zu dem Landtrecht des Margg. Mährern, der aber mehr auf dem Lehen, alß auf dem Erbe hat, derselbige soll ins künfftige zu dem fürstl. Lehnrecht deß hohen Stiffts Ollmütz geladen werden; Es seye dann daß Einer bey einem oder andern recht gerichtlich sich verbürget hette, und neben deme obbesagtem Lehenrecht sich verschrieben, und verbunden, dahmahls soll nach demselbigen recht mit einem jeden solcher verschriebener massen procediret werden.***)

---

*) Von: Wann aber . . . bis: Daferne aber . . . aus Lautzky's MS.

**) Diese Aufschrift ist im Lautzky'schen MS.

***) Nach diesen gehört dazu der [illegible] latores aus dem Herren-Stande: Herr Julius Graf v. Salm und Neu[illegible] Kay: Majestät Rath und Kämmerer, Ihro

(Der folgende Abschnitt ist nicht im Lautzky'schen MS.)

Nach der heyl. Meß gehet mann in die Lehenstuben, alwo so lang gewarthet wird, biß alle Assessores beysammen. Endtlich gehet der Lehenshoffrichter der 1te in den schrancken, nimmt seinen Platz und beruffet hernach die Herren Assessores. Fraget: Pannj Sauczy manssti raczte swe mista wzitj. Indessen bleibt und ist der Lehenschreiber in dem Archivis.

Wann sich die Assessores alle gesetzet so geschiehet ein Potaz, und sagt (der) Herr Lehenshoffrichter: Raczte se staupit, und geschiehet eine unterredung, daß man nemlich denen Partheyen die justiz administriren, wie auch alle Instrumenta die bey dem vorigen Lehenrecht intabulirt, publiciren lassen will. Wornechst die Assessores ihre vorige Plätz und Sitz nehmen, der Lehenshoffrichter aber gehet in das archiv, und last die Lehentaffel durch die Trabanten heraußtragen, gibt die beyde Lehenschlüssl dem Lehenschreiber zu eröffnung, und werden die letzte instrumenta, die da intabuliret seynd, heraußgenohmmen. Da gehet abermahl ein jeder auf seinen platz und sitz und geschiehet wider ein Potaz: Raczte se staupit, darauf wird eine conferenz gehalten, und nach derselben fragt der Herr Lehenshoffrichter den Lehensschreiber in böhmischer sprach: Sauly gaky wklady, und wan welche dar seyn, sagt der Lehenshoffrichter: atgj se wyhlasy, nachdem wird alles publiciret und alles widerumb in das archiv reponirt.

Der Lehenshoffrichter gehet mehrmal auf seinen platz und geschicht ein Potaz: Raczte se staupit. Alßdan sagt der Lehenshoffrichter zu dem Lehensschreiber: Pane Piesarzj Mannsky sahagte saudt Mannsky. Geschicht abermal ein Potaz und nach dem abtritt der Assessorn wird der Lehenschreiber gefragt: Sauly gaky nowj Pauhonj, wann dar seyn wird gesagt: at ge se wyhlasj.

Alßdann tretten die Partheyen an, in die schranken und proponirt ein jeder seine anliegenheit. Nach diesem wird gefragt: Sauly gesstie gaky nowj Pauhonj. Ferners wird gefragt: Sauly gaky odkladj, mehrmahl: Sauly gaky starj Pauhonj, alsdann wird die resolution denen Partheyen allemal ertheillet.

Abermahlen wird gefragt: Sauly gaky roky. Nach allem dem kommen vor die Weysensachen, und ist der Lehenshoffrichter verbunden, für alle pupillen im schrancken zu reden, und von dem Lehenrecht in ein und andern ein Nauczenj zu begehren; bey schliessung deß Lehenrechts sagt 3mal laut der Lehenshoffrichter: Gesly ze kdo gesstie czo Przednossetgj ma, tehdj necht se ohlasy, neb saud mansky gednoho kassdeho rad slyssetj bude sicze saud Mansky zdwoczen begtj ma.

Zum Schluß sagt der Lehenshoffrichter aufstehend: Saud Mannsky gest zdwizen a skonczen.

NB. Die Roky oder Tagfahrten sollen allezeit ad judicandum der Administrations-Regierung überlassen werden, inmassen dann auch dergleichen judicata denen Creyßhaubtleuthen überlassen worden.

Eminenz Kämmerer und Obrister Jägermeister, und Herr Hannß Christoph Orlickh von Laczicka, Ihro Eminenz Cammerer, aus der Ritterschafft Simon Krater von Schönberg, Iho Kay. Maytt. Rath, als Ihro Eminenz Herrn Cardinals und Fürsten von Dietrichstein Räthe.

Index.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

und Czibulka. Kasimir von Beuthen und Mieczislav von Teschen, von Kaiperlik. Aus den Papieren eines Hexenrichters, von Bischof. Das Zauber- und Hexenwesen, der Glaube an Vampyre; zur Geschichte der Zigeuner; die Einführung gleichen Maßes und Gewichtes und der Cimentirung; zur Geschichte der Preis-Satzungen in Mähren und Schlesien, alle von d'Elvert. Stadt und Herzogthum Oswiecim, von Temple.

XIII. B.: Beiträge zur Geschichte der k. Städte Mährens, insbesondere der k. Landeshauptstadt Brünn, von d'Elvert, 1. Band, Brünn 1860.

XIV. B.: Geschichte der Eulenburg, von Kropacz. Das znaimer Gymnasium, von Hübner. Heinrich Holke, österr. Feldmarschall, von Wittmann. Die Desiderien der mähr. Stände vom J. 1790 und ihre Folgen, von d'Elvert (Auch bes. abgedr). Zur Wiedertäufer-Literatur, von Dudik. Zur Geschichte des Hexenwesens in Mähren und Schlesien. Wickliff, Huß, Rohač, Luther, und Zwingli, dann die Pikarditen, was sie den mährisch-huterischen Neu- oder Wiedertäufern waren, von Josef Beck. Zur Geschichte der militärischen Einrichtungen in Mähr. u. Schlesien, in Beziehung auf Bequartierung, Service, Kasernen, Spitäler, Vorspann u. a. Zur Geschichte des Steuerwesens in Mähren und Oesterr.-Schlesien, beide mitgetheilt von d'Elvert.

XV. B. Zur Cultur-Geschichte Mährens und Oesterr. Schlesien. Zur Geschichte des Bergbaues und Hüttenwesens (auch besonders abgedruckt). Die Oel-Fabrikation, Leuchtgas-Industrie, Seifen- und Kerzen-Fabrikation, Wachswaaren- und Leim-Erzeugung, Fabrikation von Kunstkaffee und Chokolade, Süßholzsaft- und Senf-Siederei, Käse-, Stärke- und Haarpuder-Fabrikation, Erzeugung von Mühlen-Fabrikaten, Fabrikation von Papier, Spielkarten und Tapeten, Buch- und Stein-Druckerei, der Buch-, Kunst- und Musikalien-Handel, die Leihbibliotheken, Zeitschriften, Tabakfabrikation und der Tabakverbrauch, die Lederfabrikation, Verarbeitung des Leders, Wagen-Fabrikation.

XVI. B. Beiträge zur Geschichte der Rebellion, der Reformation, des dreißigjährigen Krieges und der Neugestaltung Mährens im 17. Jahrhunderte, von d'Elvert.

Außerdem hat die histor.-statist. Sektion bisher herausgegeben:

XVII. Notizenblatt derselben seit 1855 bis jetzt, redigirt von d'Elvert (Beilage der Mittheilungen der k. k. Ackerbaugesellschaft).

XVIII. Chronik der Orte Seelowitz und Pohrlitz und ihrer Umgebung, von Johann Eder, Brünn 1859.

XIX. Monumenta rerum bohem., morav. et silesiacarum. Sectio II. Leges et Statuta Liber I. Kniha Towačowská (das Tobitschauer Buch vom Landeshauptmanne Ctibor von Cimburg), herausgegeben von Carl Demuth, Brünn 1858.

XX. Quellenschriften zur Geschichte Mährens und Oesterr.-Schlesiens. 1. Sektion: Chroniken u. dgl. 1. T. Mährische und schles. Chroniken, herausgegeben von d'Elvert, Brünn 1861 (enthält: eine Sammel-Chronik von Olmütz, herausgegeben von Dudik, Ludwig's brünner Chronik, herausgeg. von Chlumecky, Leupold's iglauer Chronik, herausgeg. von d'Elvert. Chroniken von Schönberg, Proßnitz, Kremsier, Landskron, Wesselv, Ereignisse im hradischer Kreise 1605—1656, von Przienisky u. A.).

XXI. Carl von Zierotin und seine Zeit. 1564—1615. Von Peter Ritter von Chlumecky, Brünn 1862.

